# Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

# Encyklopädie,

oder

## allgemeines System
der

## Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie,
und C. O. Hoffmann.

Zweihundert und zwanzigster Theil,
welcher die Artikel **Verzuckung** bis **Viehschwemme** enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1854.
In der Pauli'schen Buchhandlung (Ernst Litfaß).
(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)

E IV 12/38

# Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische
# Encyklopädie,
oder
## allgemeines System
der
## Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie
und C. Hoffmann.

Coburger Landes-Bücherei

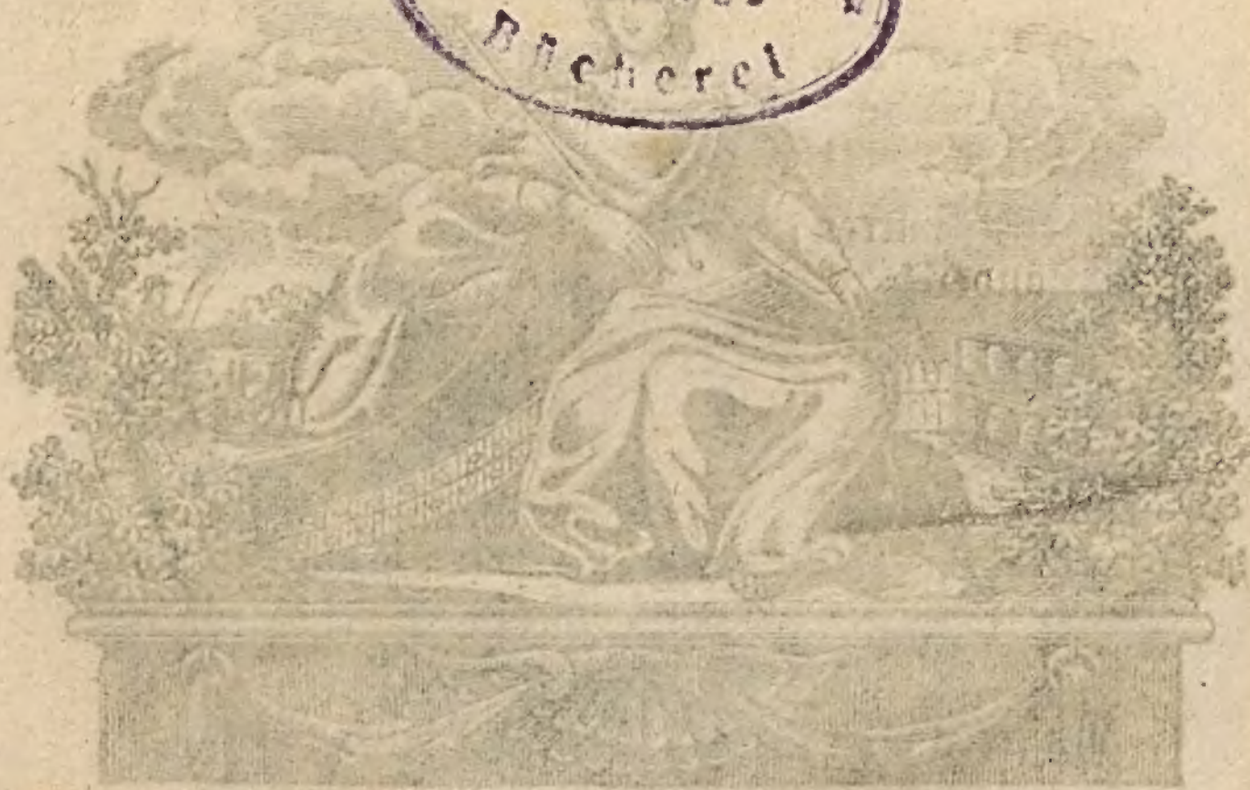

Zweihundert und zwanzigster Theil,
welcher die Artikel Verzuckung bis Viehschwemme enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1854.
In der Pauli'schen Buchhandlung (Ernst Kitsch).
(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)

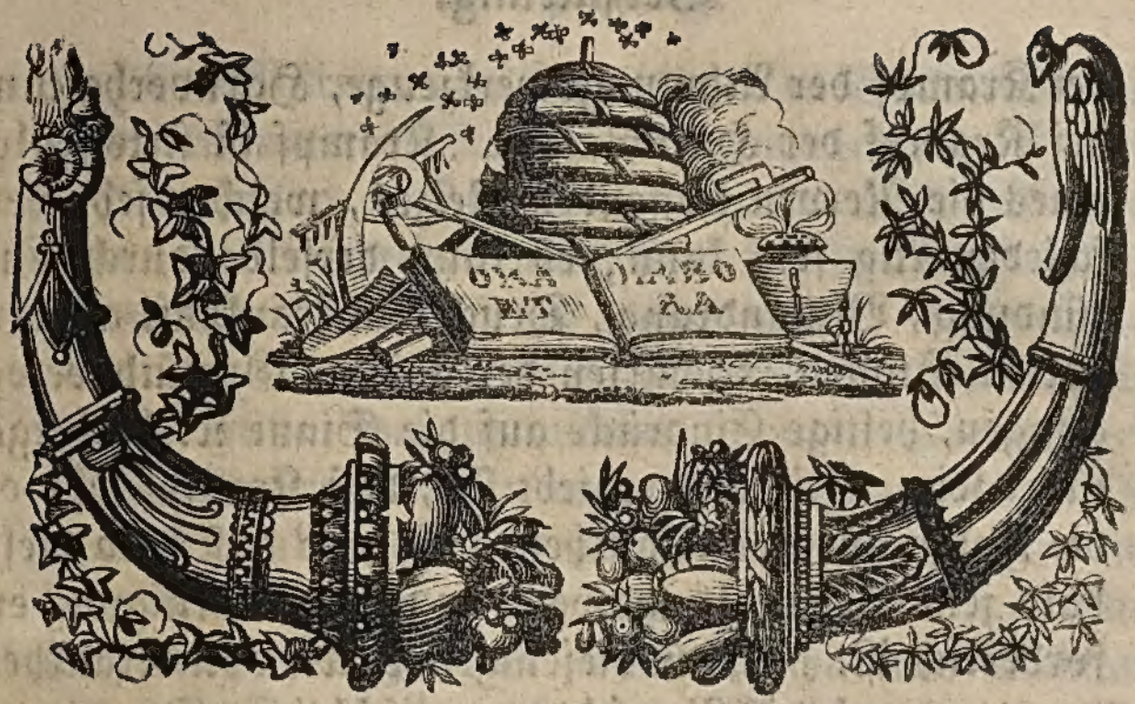

# V. V.

Verzuckung ist in der Medizin der deutsche Ausdruck für Convulsionen, Epilepsie (Krämpfe, fallende Sucht). Verzuckungen treten gewöhnlich bei klonischen Krämpfen ein. Man muß darunter das schnelle Wechseln von Zusammenziehung der Muskeln und das Nachlassen derselben verstehen, während tonische Krämpfe in andauernden Zusammenziehungen zu erkennen sind, wozu der Starrkrampf gehört (s. diesen Artikel). Wenn die Verzuckungen oder Krämpfe diejenigen Theile treffen, deren Bewegungen im natürlichen Zustande von der Willkür des Menschen abhängen, so sehen wir je nach den Theilen, welche der Sitz des Krampfes sind, Verdrehungen derselben, Verzerrungen des Gesichts, Umherwerfen der Gliedmaßen, Verbiegungen des Körpers ꝛc.; wenn dagegen Theile, die der Willkür des Menschen nicht unterworfen sind, vom Krampfe befallen werden, so werden die Verrichtungen derselben gestört, was selten ohne unangenehme, schmerzhafte Empfindungen geschieht; so entsteht Brustbeklemmung

bei Krampf der Athmungswerkzeuge, Harnverhaltung bei Krampf der Harnblase ꝛc. Krampf ist stets Folge eines die Nerven treffenden Reizes, welcher sehr verschiedenartig sein kann; es kann derselbe durch Entzündung, Blutandrang, Druck von krankhaft abgelagerten Stoffen, Schärfen der Säfte, Gemüthsbewegungen, heftige Eindrücke auf die Sinne ꝛc. herbeigeführt sein. Hieraus ergiebt sich, daß Krampf sehr oft die Folge anderer Krankheiten ist, und daß bald diese, bald jene Behandlungsweise zu seiner Beseitigung erforderlich ist. Ueber diejenigen Arten von Krankheiten, wodurch die Verrichtungen wichtiger Organe erschwert und gestört werden, ist in besonderen Artikeln die Rede. Krampfhafte Zuckungen und Umherschmeißen des Körpers, die in periodischen Anfällen wiederkehren, wobei der Kranke seine Besinnung verliert, Schaum vor dem Munde hat, die Hände ballt und die Daumen einschlägt, gehören der Epilepsie an. Im Veitstanze geht das Bewußtsein nicht völlig verloren, und die krampfhaften Bewegungen bestehen mehr in bloßen Zuckungen einzelner Glieder, wodurch die willkürlichen Bewegungen das Ansehen, wie von großer Ungeschicktheit herrührend, bekommen. Von Krämpfen der kleinen Kinder hört man sehr häufig sprechen; oft wird darunter Kolik verstanden, wobei die Kinder schreien, sich krümmen, die Beine anziehen und gespannten Leib haben. Auch werden Kinder von Brustkrämpfen befallen, die aber mit entzündlichen Brustleiden nicht zu verwechseln sind. Zuckungen der Kinder, die gewöhnlich mit Verdrehen der Augen, Verziehen der Mundwinkel beginnen, und dann in Umherschlagen mit Armen und Beinen übergehen, sind die Wirkung eines das Gehirn treffenden Reizes, rühren am häufigsten von Blutandrang her, können durch verdorbenen Magen, beginnende Gehirnentzündung, heftigen Wasserkopf, in Folge von erschwertem Zah-

nen, von Würmern im Darmkanal entstehen, und sind nach den unter diesen Artikeln angegebenen Zeichen zu beurtheilen. Die Mittel, zu deren Anwendung man sogleich schreiten muß, sind Klystiere aus Hafergrütze und Chamillen mit etwas Seife, kleine Senfteige oder Blasenpflaster im Nacken, warme Umschläge auf die Füße; worauf mit den gegen die Hauptkrankheit gerichteten Mitteln verfahren werden muß. Dagegen enthalten die sogenannten krampfstillenden und beruhigenden Kindermittel, zu denen die Wärterinnen so häufig ihre Zuflucht nehmen, schädliche Substanzen, wie Queckſilberpräparate, Opium ꝛc., und sind durchaus verwerflich; dahin gehören auch Mohnsamen und Abkochungen von Mohnköpfen. Eher möchte noch in Fällen von Hülflosigkeit der Gebrauch von Zinkblumen, z. B.

℞. Flor. zinc. Gr. ij.
Magnes. alb. Sach. alb. ana Gr. xij.
M. div. in pulv. aequ. No. vj. D. S.

Kindern von ½—1 Jahre alle zwei Stunden, älteren alle Stunden ein Pulver zu geben,

sich eignen. — Oft entstehen Krämpfe in Folge großer Reizbarkeit des Nervensystems, so daß es meist nur geringfügiger, oft ganz unbemerkt bleibender, Ursachen bedarf, um dieselben anzuregen; dies ist bei Hypochondrischen, vornehmlich aber bei hysterischen Frauenzimmern der Fall. Gewöhnlich findet ein großer Wechsel der Erscheinungen statt; krampfhaftes Lachen, Weinen, Sprachlosigkeit, Beklemmung der Brust, Herzklopfen, Kolik, Harnverhaltung ꝛc. wechseln theils unter sich, theils mit Ohnmachten, Schmerzen, verschiedenen Sinnestäuschungen ꝛc. ab. Da es in allen Fällen wichtig ist, zu erfahren, ob Verzuckungen rein nervöser Natur sind (d. h. von Entzündung, Säftefehlern, Blutandrang ꝛc. nicht abhängen), so wie auch, ob Störungen innerer Theile, krankhafte Empfindun-

gen, wie Magenschmerzen, Gefühl von Angst, Schlingbeschwerden u. dgl., krampfhafter Natur sind, so lassen, wo deutlichere Zeichen mangeln, folgende auf ein krampfhaftes Nervenleiden schließen: der Urin ist sparsam, sehr wässerig, von lichter Farbe und ohne Bodensatz; der Schweiß ist gering, die Haut bald warm, bald kalt, und in letzterem Falle rauh, wie gekräuselt (sogenannte Gänsehaut); es ist Hartleibigkeit vorhanden, und die Krankheitszufälle lassen ohne auffallende Veranlassung und unerwartet nach, verschlimmern sich eben so wieder, oder wechseln mit anderen Zufällen ab. — Unter krampfwidrigen Mitteln versteht man solche Mittel, welche eine beruhigende Wirkung auf das Nervensystem äußern (also nicht diejenigen, welche dadurch Krämpfe stillen, daß sie die zum Grunde liegende Hauptkrankheit heben, in welchem Sinne es nicht leicht ein Heilmittel gäbe, das nicht einmal den Namen eines krampfwidrigen verdient hätte). Hierher gehören 1) solche, welche betäuben und Schlaf machen, wie Opium, Mohnköpfe, Brechnuß, Blausäure nebst dem Kirschlorbeerwasser, Belladonna, Stechapfel, Bilsenkraut, Schierling, Tabaksblätter, rother Fingerhut u. a. 2) Sogenannte flüchtige Nervenmittel, welche eine vorübergehende Aufregung des Nervensystems bewirken, und dadurch die Krämpfe beschwichtigen; es sind dies ätherische Mittel, z. B. der Liquor anodynus mineralis Hoffmanni, oder Hoffmannsche schmerzstillende Tropfen, der Wein, Moschus und die ätherisch-öligen Pflanzen, z. B. Baldrianwurzel, Chamillenblumen, Pfeffermünzkraut, Orangenblätter ꝛc. 3) Mittel, welche weder betäuben, noch aufregend wirken, sondern bloß die Nervenreizbarkeit verändern, z. B. die Präparate des Zinks, Wismuths, Kupfers, das salpetersaure Silber, die Ipecacuanha, der Stinkasand. Hierzu kommen 4) die ableitenden Mittel, wohin Senfteige, Blasenpfla-

ster, die Brechweinsteinsalbe, der Brenncylinder und andere Hautreize, aber auch Fußbäder, reizende Klystiere, Abführmittel und unter ihnen das Calomel (dessen ausgezeichnete Wirkung gegen Krämpfe von der Ableitung auf den Darmkanal abzuhängen scheint), zu rechnen sind. Doch ist zu bemerken, daß alle diese Mittel eine bloß vorübergehende Hülfe gewähren, wofern es nicht gelingt, die Grundkrankheit, von der die Krämpfe abhängen, zu beseitigen, ja daß ihre Anwendung, wie z. B. die der narkotischen Heilmittel, unangenehme, ja selbst verderbliche Nebenwirkung zur Folge haben kann. An den gehörigen Orten wird gezeigt, unter welchen Verhältnissen dies oder jenes der genannten Heilmittel ohne Gefahr in Gebrauch gezogen werden kann. Vorzüglich sind es die Hoffmannschen schmerzstillenden Tropfen, Aufgüsse der Baldrianwurzel, Chamillen, Pfeffermünze, Orangenblätter, so wie Senfteige, Blasenpflaster, Fußbäder und reizende Klystiere, von denen sich erwarten läßt, daß sie auch in der Hand des Laien von guten Wirkungen bei unerwarteten Anfällen von Krämpfen sein können.

Die homöopathische Behandlung der Krämpfe ist stets eine andere, und verlangt andere Mittel, je nachdem die Ursachen, die sie erregen, und die Organe, in denen sie vorkommen, verschieden sind. Die mancherlei Benennungen, die der Leser vorher kennen gelernt hat, deuten zur Genüge darauf hin. Die am meisten zu beachtenden Mittel im Krampfe sind: Chamomilla, Ignatia, Belladonna, Hyoscyamus, Stramonium, Coffea, Moschus, Arsenicum, Ipecacuanha, Cuprum, Veratrum, Pulsatilla, Bryonia, Laurocerasus und viele andere. — Treten nach einem heftigen Schreck plötzlich Krämpfe ein, so müssen Opium, Aconit, Ignatia in Anwendung gebracht werden; nach Aerger entstandene Krämpfe

verlangen Aconit, Chamomilla, Ignatia, Coffea, Coloquinten; Krämpfe der Athmungswerkzeuge finden in Bryonia, Pulsatilla, Belladonna, Nux, Hyoscyamus, Cuprum, Ipecacuanha und andere ihre Heilmittel, während hysterische Krämpfe durch Ipecacuanha, Nux, Ignatia, Belladonna, Cocculus, Conium, Stramonium, Stannum, Sepia, Causticum u. s. w. gehoben werden. Krämpfe der Kinder weichen am sichersten den Mitteln Ignatia, Ipecacuanha, Chamomilla, Coffea, Belladonna, Pulsatilla, Stramonium u. s. w. — Schlundkrämpfen, wie sie z. B. bei der Hundswuth vorkommen, daß der Kranke keine Flüssigkeiten zu schlucken vermag, setzt der homöopathische Arzt Belladonna, Hyoscyamus, Stramonium, Cantharides entgegen. Lachkrämpfe, mit Weinen und Gähnen wechselnd, erfordern Coffea, Stramonium, Belladonna, Hyoscyamus, Cuprum, Conium und Ignatia. Und so finden die mancherlei Krämpfe, wie oben erinnert, auch in verschiedenen Arzneien ihre Heilung, die unter den speciellen Artikeln noch genauer erörtert werden soll. Hier war die Aufgabe, nur das Allgemeine zu berücksichtigen, um nicht zu weitläufig zu werden und unnöthige Wiederholungen zu vermeiden.

**Verzückung**, ein Hauptwort, welches einen dem Irdischen und Weltlichen scheinbar entrückten Zustand des Geistes, des Gemüthes, des ganzen Menschen bedeutet. Ein dem heißen Gebete ganz hingegebener Mensch geräth in den Zustand der Verzückung. Er scheint von dem, was um ihn vorgeht, nichts zu wissen, sondern ganz in den Gedanken, in die Anschauung und Anbetung Gottes versenkt zu sein. In solche Verzückung gerathen hauptsächlich religiöse Schwärmer und Fanatiker, sehr oft aber nur zum Schein und um Andere zu täuschen und sie glauben zu machen, daß

sie den höchsten Grad einer frommen Ergebung in Gott zu erreichen vermögen.

**Verzug**, so viel wie Aufhalt, Zögerung einer Sache oder einer Handlung, die rascher zu Ende gebracht werden konnte. S. verziehen. Im Lateinischen mora. Ohne Verzug, also auf der Stelle, sofort, ohne Zögerung.

**Verzugszinsen**, s. Verzinsen und Zinsen. Im Lateinischen usurae morae. Namentlich in der Rechtswissenschaft und Praxis von Bedeutung. Nach römischem Recht können bei negotiis stricti juris Zinsen als solche nicht gefordert werden, ausgenommen im Prozesse von Zeit der Instruktion desselben an. Da sie theils zur Strafe des säumigen Schuldners, theils zur Entschädigung des Gläubigers dienen sollen, so können nicht nur von Zeit des Verzuges an stets die höchsten Zinsen gefordert werden, wenn auch vorher vertragsmäßig geringere gezahlt wurden, also landesübliche zu 5 Procent und bei Wechselschulden zu 6 Procent, sondern es dürfen auch wegen Verzugs überhaupt mehr als 5 Procent verlangt werden, wenn ein größerer Schaden, als der Belauf der landesüblichen ersetzen würde, nachgewiesen werden kann. Die Verzugszinsen sind vom Zahlungstermine an, oder vom Verfalltage, und bei keiner festgesetzten Aufkündigungsfrist von erhobener Klage an zu bezahlen; von dem Kaufgelde dagegen von Uebergabe der Sache an, außer bei einem festgesetzten Zahlungstermin, bei Kauf auf Kredit, wo eine besondere, die Zahlungszeit bestimmende Aufkündigungsfrist vorhergehen muß, und bei Kram- und Kaufmannswaaren, wo außer dem Fall einer festgesetzten Zahlungszeit oder einer erhobenen Klage die Verzugszinsen erst 6 Monate nach Uebergabe zu laufen anfangen. Der Gläubiger muß dagegen die Verzugszinsen bei der Bezahlung des Kapitals in der

Klage ausdrücklich fordern, indem ihm wegen derselben kein besonderes Klagerecht zusteht.

**Verzweiflung**, ein Zustand des menschlichen Gemüthes, welcher in einer gänzlichen Hoffnungslosigkeit besteht. Die Verzweiflung ist gepaart mit Angst und Schmerz, und zwar beides in höchster Steigerung. Sie bringt das Gemüth in solche Verwirrung, daß der Verzweifelnde entweder völlig rathlos sich den wildesten Ausbrüchen des Schmerzes überläßt, oder auf eine bloße Möglichkeit der augenblicklichen Rettung hin, auch wenn die Möglichkeit des Gelingens in weiter Ferne liegt und sogar Gefahr vorhanden ist, in einen noch unglücklicheren Zustand zu gerathen, ohne Ueberlegung jedes Mittel ergreift, sobald die Vermuthung nur auftaucht, es werde eine rasche Entscheidung herbeiführen. Die Verzweiflung führt sogor oft bis zum Selbstmord, bis zur Selbstvernichtung; denn sie raubt die Klarheit der Sinne, das Bewußtsein von Recht und Unrecht, und bringt den Menschen bis an den Rand völliger Geistesverwirrung oder wirklichen Wahnsinns. Dieser Zustand spricht sich denn auch im Aeußern deutlich genug aus. Das Benehmen des Menschen ist dabei ungewöhnlich, er ist fremder Tröstung nicht zugänglich, seine Geberden zeigen den höchsten Grad von Aufregung. Er ringt die Hände, er knirscht wohl auch mit den Zähnen, verdreht die Augen, hat nirgends Ruhe und Rast, er stößt wilde, unzusammenhängende Reden aus, wenn nicht gar Verwünschungen und Flüche.

**Verzweigen**, von Zweig abgeleitet, daher Zweigen ähnlich etwas ausbreiten, das aus einem Stamm, aus einem Urgrund erwächst; daher so viel wie organisch vertheilen, verbreiten. Es wird auch in der reciproken Form sich verzweigen gebraucht und vielfach im bildlichen Sinne angewendet.

**Verzweigung**, s. den vorhergehenden Artikel; es heißt so viel wie Ausbreitung, Vertheilung oder Verbreitung.

**Verzwicken**, ein Ding durch Zwicken verkürzen, ihm etwas abzwicken. Der Weinbauer sagt verzwicken, wenn er alle überflüssigen Schossen entfernt. Das Verzwicken ist nicht minder wichtig, als das Schneiden des Weines. Es hängt mit diesem genau zusammen. Beinahe alle Fehler, die beim Schneiden begangen werden, können nur durch ein geschicktes Verzwicken, oder wie man es auch noch nennt, Verbrechen oder Geizen, wieder gut gemacht werden. Dasselbe erfordert viele Einsicht und Erfahrung und darf nur zuverlässigen Arbeitern überlassen werden. Das Verzwicken soll dahin wirken, daß durch die Wegnahme des Ueberflüssigen und Schlechten die stehenbleibenden nützlichen Triebe des Weinstocks um so kräftiger wachsen, und die vorhandenen Trauben um so vollkommener und zeitiger werden. Es wird dadurch bewirkt, daß Sonne und Luft um desto ungehinderter auf den Weinstock wirken. Die Zeit, wann man am besten dieses Geschäft vornimmt, ist eigentlich nicht zu bestimmen. Es hängt davon ab, ob die Witterung gerade günstig ist oder nicht, und wird deshalb von Ende Mai bis Mitte Juni verlegt werden können. S. Weinbau, unter W. — Der Maurer sagt verzwicken für auszwicken. Der Zimmermann braucht diesen Ausdruck, wenn er die Spitzen der Nägel, welche durch ein Brett geschlagen sind, umbiegt und rückwärts in's Holz schlägt.

**Verzy**, ein Marktflecken und Cantonsort im Bezirk Rheims des Departements der Marne in Frankreich, der wegen seines Weinbaues berühmt ist und nach welchem eine Champagnersorte erster Qualität genannt wird.

**Vesalische Drüsen**, ist die Benennung der Drüsen, welche an der Luftröhre liegen, auch lymphatische Drüsen genannt. S. Lymphsystem. — Vesal's Rückendrüse insbesondere (Vesalii glandula dorsalis) ist die Drüse, welche in der Gegend des vierten oder fünften Rückenwirbels in der Speiseröhre liegt. Sie ist größer, als die gewöhnlichen Drüsen, und kommt oft doppelt vor.

**Vesania**, die lateinische Benennung von Wahnsinn (s. diesen Art.). Wir wollen hier nur kurz eine Schilderung dieses Zustandes geben. Zuweilen beginnt die Krankheit plötzlich, unter sehr ähnlichen Symptomen, wie Gehirnentzündung; häufiger entwickelt sie sich allmählig. Der Kranke fühlt sich oft körperlich, oft nur geistig abgespannt; er empfindet die Unfähigkeit, sich mit einem Gegenstande lange geistig zu beschäftigen, die Gedanken vergehen ihm; er ist verdrießlich, traurig, kann gewisse Ideen nicht los werden; es zeigen sich Veränderungen in seinen Interessen und Liebhabereien, er wird gleichgültig für Dinge, die ihm wichtig waren, oder zeigt eine aufgeregte Theilnahme an Gegenständen, die ihn sonst wenig berührten. Der Kranke vernachlässigt seine Geschäfte, Weinen und Lachen zeigt sich ohne hinreichenden Grund, die Mienen nehmen einen veränderten Ausdruck an. Es ist von praktischer Wichtigkeit, daß auch der Laie sich mit diesen Vorzeichen der Krankheit bekannt mache, weil sie nur zu häufig im Familienleben verkannt werden, während gerade in dieser Periode ein heilsames Eingreifen noch am ersten zu erwarten steht. Hinzuzufügen ist, daß dieser Zustand Jahre lang dem Ausbruche der Krankheit vorhergehen kann, und daß er um so ernstere Berücksichtigung verdient, wenn er als Folge solcher Einflüsse auftritt, die als Gelegenheitsursachen der Geisteskrankheit bezeichnet werden können. — In Bezug auf die begleitenden

Krankheitserscheinungen des Körpers betreffen die wesentlichen Störungen der Gesundheit, welche in einem ursächlichen Verhältniß zu den Geisteskrankheiten stehen, insbesondere das Gehirn, die Verdauungs- und Geschlechtswerkzeuge. Erstere anlangend, so ist häufig ein übermäßiger Blutandrang nach dem Kopfe, der sich durch Kopfschmerz, rothes Antlitz, rothe Augen, Störungen der Sinne ankündigt, zu beschuldigen. In solchen Fällen findet sich nach dem Tode das Gehirn stark mit Blut erfüllt. Bisweilen, namentlich bei Blödsinnigen, ist das Gehirn der Substanz nach verändert, erweicht oder verhärtet, oder die Schädelknochen haben eine ungünstige Gestalt, es drücken Auswüchse derselben auf die Hirnmasse. Hierher gehören auch mechanische Verletzungen des Schädels. — Die Leiden der Verdauung, welche mit der Geisteskrankheit in ursächlichem Verhältniß stehen, sind besonders: auffallend träger Stuhlgang, Gefühl von Druck in der Magengegend, Angst nach dem Essen, aufgeblähter Unterleib und die sogenannten Stockungen im Unterleibe, die freilich nur der Mann vom Fache erkennen wird. Diese körperlichen Beschwerden veranlassen vorzugsweise Melancholie, und häufiger fixe Ideen und Verrücktheit, als Raserei. — Was endlich die Krankheiten der Geschlechtsorgane anlangt, so äußern sich diese vornehmlich durch eine unnatürlich gesteigerte Geschlechtslust, die oft in furchtbare Onanie oder gänzliche Schamlosigkeit ausartet. Bei den Frauen sind diese Leiden noch häufig mit Stockungen des Monatsflusses verbunden, oder es treten diese auch ganz allein auf. Aber von den angeführten Körperleiden zeigt sich bisweilen kein einziges, und es scheint, als ob die Geisteskrankheiten in einzelnen Fällen durchaus keine körperliche Grundlagen hätten.

Die Geisteskrankheiten sind am schwierigsten zu behandeln, und sehr gewöhnlich sind die Bemühungen

des Arztes ganz erfolglos. Die meiste Hoffnung gewähren solche Fälle, wo das Uebel von einer heilbaren körperlichen Krankheit, oder doch von solchen geistigen Einflüssen abhängt, die Abänderung zulassen. Auch plötzlich entstandene, durch Schreck, Zorn oder durch Wochenbett veranlaßte Geisteskrankheiten gehören zu den leichteren Fällen. Weit weniger Hoffnung gestatten vererbte Geisteskrankheiten; angeborner Blödsinn aber (nur nicht zu verwechseln mit Stupidität in Folge schlechter Erziehung), oder Verrücktheit wegen organischer Veränderungen im Gehirn, sind in der Regel nicht heilbar. Selbst nach erlangter Heilung steht immer zu befürchten, daß unter ungünstigen Umständen das Uebel wiederkehre. Je länger es schon gedauert hat, um so schlimmer ist es; doch sollen selbst nach 10 Jahren andauernden Irreseins noch Heilungen gelungen sein. — Die Maßregeln zur Vorbeugung der Geisteskrankheit ergeben sich theilweise schon aus den Gelegenheitsursachen, die vermieden werden müssen. Aeußerst wichtig ist jedenfalls eine zweckmäßig geleitete Erziehung in der Jugend, nämlich tüchtige Ausbildung des Körpers durch entsprechende Thätigkeit, Vermeidung von Frühreife des Geistes auf Kosten des Körpers, Abwehrung aller heftigen Leidenschaften, besonders des Zornes und der Eitelkeit, und Kräftigung des Charakters durch edles Beispiel. Am meisten Vorsicht ist bei Erziehung von Kindern nöthig, deren Eltern Anfälle von Irresein gehabt haben, und es wäre wünschenswerth, daß die Erziehung solcher immer den besten Händen anvertraut würde. Besonders aufmerksam seien Eltern auf die ersten Regungen des Geschlechtstriebes, dessen unnatürliche Befriedigung bei Kindern den ersten Grund nachmaliger Seelenstörungen mit sich bringt. Auch die ersten Regungen der Liebe bedürfen in kraftlosen Gemüthern und schwächlichen Körpern einer verständigen Leitung,

und möglichst hüte man sich in solchen Fällen, einer heftigen Neigung entgegenzutreten. Bei dem weiblichen Geschlecht ist Ausbleiben der Menstruation, sei es auf besondere Veranlassung, oder bei eintretenden Stufenjahren, immer ein Umstand, der schleuniges Zuratheziehen des Arztes nöthig macht.

Die Behandlung der Geisteskrankheit zerfällt in eine arzneiliche und psychische, d. h. sie gilt dem Körper und der Seele. Die Behandlung der körperlichen Krankheit ist schon darum überaus schwer, weil in den meisten Fällen ihr Sitz sehr verborgen ist. Die Zuziehung eines tüchtigen Arztes ist daher ganz unerläßlich, und seine Hülfe so schnell als möglich zu suchen, ist der wichtigste Rath, den wir ertheilen können. Mehr zur Belehrung als Benutzung mag Folgendes noch Platz finden. Eine fortbestehende Krankheitsursache sucht man vor Allem zu beseitigen, unterdrückte Ausleerungen (besonders Blutflüsse) werden hergestellt, bei starkem Andrang des Blutes nach dem Kopfe werden ableitende Mittel oder Blutentleerungen zu Hülfe genommen, bei Verstopfung wird durch Klystiere oder abführende Mittel Hülfe geschafft. Den Aderlaß anlangend, so ist der unter medizinischen Pfuschern hier besonders häufige Mißbrauch zu rügen. Er ist nicht in allen Geisteskrankheiten nützlich, in einzelnen sogar schädlich, und hilft nur bei starker Ueberfüllung des Gehirns mit Blut, namentlich bei neu ausgebrochenem Uebel, wenn Trunksucht, Sonnenbrand, unterdrückte Blutungen der Grund des Uebels sind; auch mehr bei wilder Raserei, als stillem Wahnsinn. In den Fällen von Melancholie sind am häufigsten die Abführmittel wirksam, besonders wenn Appetitlosigkeit, eine weiß bedeckte Zunge und harter Stuhlgang zugegen sind. Von der Wirksamkeit der als specifisch gerühmten Mittel, des helleboris, der digitalis, des Opiums, des Brechweinsteins, in ekel-

erregenden Gaben, kann hier nicht die Rede sein. — Immer muß die arzneiliche Behandlung durch eine passende psychische unterstützt werden. Auch hier gilt als Grundsatz, jede fortwirkende Gelegenheitsursache zu entfernen, und Alles zu vermeiden, was zur Hervorrufung der confusen und exaltirten Ideen des Kranken Anlaß giebt. In Bezug darauf ist es wichtig, die Irren aus ihren gewohnten Umgebungen zu bringen, um wo möglich die Erinnerung an alle Verhältnisse, welche die Krankheit hervorriefen, zu zerstören. Nie muß man den herrschenden Irrwahn direkt bekämpfen, welches nicht nur nichts hilft, sondern schadet, vielmehr muß man die Aufmerksamkeit des Kranken geflissentlich auf Dinge richten, die seinem Wahne fern liegen, man muß suchen, neue geistige Interessen in ihm hervorzurufen. Wer dieses Letzte mit Geschick durchzuführen versteht, kann namentlich in neu entstandenen und leichteren Uebeln nicht selten die Krankheit bezwingen. Zweckmäßige Beschäftigung des Kranken durch Handarbeit, Spiele und Musik, Zerstreuung, wo nicht Gefahr zu fürchten, durch Reiten, Fischen, Jagen ꝛc. unterstützen die psychische Behandlung ungemein. — Die Vortheile der Irrenhäuser bei Behandlung der Geisteskrankheiten sind, wenn sie zweckmäßig eingerichtet sind und wohl geleitet werden, im Allgemeinen eben so groß, als das Vorurtheil des Publikums gegen sie. Nur zum Nachtheil der Kranken haben viele Familien das falsche Mitleid, sich von dem angehörigen Patienten nicht trennen zu wollen, oder doch nicht eher, bis die äußerste Noth es gebietet, wo dann freilich die Hülfe oft zu spät kommt. Wir haben bereits angegeben, wie nothwendig es ist, den Kranken aus seinen alten Verhältnissen zu reißen; eben so nothwendig ist es, ihm stete Aufsicht und passende Behandlung zu verschaffen. Die genaueste Aufsicht nämlich ist nicht nur bei den Rasenden nöthig,

von welchen Mord und Brand zu befürchten stände, sondern auch bei den ganz ruhigen Melancholikern, die in Folge der Krankheit außerordentlich zum Selbstmord hinneigen, und bei den geschlechtlich Gereizten, die durch Selbstzerstörung das Uebel nur unheilbarer machen. Ferner die arzneiliche und psychische Behandlung kann hier, wie überall, nur durch Sachverständige zweckmäßig geleitet werden, und sachverständig ist in diesem Falle nicht jeder geschickte Arzt, sondern der nur, der Gelegenheit genug hatte, Erfahrungen zu sammeln. In einer guten Irrenanstalt sind selbst die Wärter Sachverständige, ein oder mehrere Aerzte sind unaufhörlich zur Hand, während im Familienkreise die Gegenwart des Arztes sich auf die Besuche beschränkt. Ueberdies haben die Heilanstalten für Geisteskrankheiten alle die Apparate, Bäder, Douchen, Drehstühle, deren Anwendung bisweilen unerläßlich ist. — Das Vorurtheil gegen die Irrenhäuser datirt sich aus einer, allerdings noch nahe liegenden, barbarischen Vergangenheit, wo man die Irren als viehische, böswillige Creaturen, oder doch als nur vegetirende Geschöpfe betrachtete, gegen welche alle menschlichen Rücksichten aufhörten. Glücklicherweise haben sich die Ansichten geändert; es dürfte in Deutschland keine Anstalt bestehen, wo nicht die Irren mit Menschlichkeit behandelt würden, und nicht wenige Irrenhäuser sind so eingerichtet, daß die Kranken in ihnen entschieden besser aufgehoben sind, als unter den glücklichsten Umständen zu Hause. In Zweifelsfällen über den Werth einer Anstalt sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Vor allen die wissenschaftliche Tüchtigkeit und fast mehr noch der humane Charakter und das Talent des leitenden Arztes. Er muß durchaus menschenfreundlich sein und seinem Beruf mit Liebe anhängen, damit auch die Untergebenen sich ein mildes Benehmen zur Pflicht machen; er muß ein Mann von

Kopf sein, um die psychische Behandlung der Irren von der rechten Seite anzugreifen. Die Anstalt selbst muß eine gesunde Lage haben, wo möglich in einer schönen Gegend, welche das Gemüth der Genesenden und Halbkranken angenehm beschäftigt. Das Gebäude muß geräumig genug sein, um eine angemessene Sonderung der Kranken zu gestatten; denn es ist nicht nur nöthig, daß die Geschlechter getrennt, die Gefährlichen, Unreinlichen ꝛc. von den Uebrigen geschieden werden, sondern es ist höchst wichtig, auch solche Patienten zu scheiden, die sich in ihren fixen Ideen gegenseitig unterstützen oder reizen. Auch die Wiedergenesenden müssen für sich bleiben und sogar den Umgang mit Verständigen genießen können. Ein gutes Irrenhaus muß endlich alle Apparate besitzen, deren Anwendung nöthig werden kann; es muß den Inwohnern Gelegenheit zu angenehmer Beschäftigung und Spielen geben. — Familien, die sich nicht entschließen können, Angehörige einer öffentlichen Anstalt zu übergeben, werden wohlthun, sich wenigstens nach einer Privatwohnung im Hause eines Arztes umzusehen. In einzelnen Fällen, wo das Uebel rein psychischen Ursprungs ist, würde nicht einmal das Haus eines Arztes nöthig sein, sondern es käme hauptsächlich darauf an, einen Mann zu finden, der, mit genügender Kenntniß der menschlichen Seele ausgerüstet, seine Zeit und Liebe dem Unglücklichen opfern wollte.

Die Geisteskrankheiten sind nach den Seelenvermögen, in welchen die Störung vorzugsweise auftritt, eingetheilt worden; da aber diese Vermögen nicht immer streng sich scheiden, auch die Krankheit sich an feste Grenzen keinesweges bindet, so sind die Eintheilungen sehr verschiedenartig ausgefallen. Wir wollen mit Beiseitesetzung aller wissenschaftlichen Systematik nur auf folgende Formen aufmerksam machen. A. Blödsinnige (Idioten) werden Personen genannt, bei

welchen von Kindheit an die geistigen Vermögen sich wenig oder gar nicht entwickelt haben, und die daher durch Stumpfsinn und Charakterlosigkeit sich auszeichnen. Im schlimmsten Falle sinken die Idioten noch unter das Thier herab, indem sie selbst Hunger und Kälte nicht fühlen, nur essen, was man ihnen in den Mund steckt ꝛc. B. Von fixen Ideen spricht man bei Personen, deren Narrheit sich wesentlich an eine Idee knüpft, während sie in Dingen, die mit ihrem Wahne außer Bezug sind, sich vollkommen vernünftig zeigen. Diese Form der Krankheit zeigt sehr verschiedene Grade. Man findet Menschen mit fixen Ideen, die man im Allgemeinen noch zu den Vernünftigen rechnen kann; es giebt andere, wo der fixe Wahn als höchste Narrheit auftritt, indem sie glauben, Kaiser, berühmte Männer der Vorzeit, oder Gott selbst zu sein. C. Verrücktheit (amentia) zeichnet sich aus durch den geringen Eindruck alles Gegenwärtigen, was schnell vergessen wird, durch auffallende Gleichgültigkeit für alles, was sonst wichtig gehalten wird, und durch Unfähigkeit, Vorstellungen und Urtheile verstandesmäßig zu verbinden. Auch diese Art der Geisteskrankheit hat sehr verschiedene Grade, von welchen die leichtesten durch Ausdrücke wie: „Es ist mit ihm nicht richtig" bezeichnet werden, Fälle, die an Verworrenheit der Begriffe und große Zerstreutheit unmittelbar angrenzen. D. Raserei, Wuth (furor) wird die Verrücktheit mit Aufregung genannt. Diese Aufregung zeigt verschiedene Grade, kündigt sich Anfangs vielleicht nur durch die rasche Folge regelloser Ideen, durch unaufhörliches Schwatzen und Hantieren an, steigert sich aber zu heftiger, unvernünftiger Handlungsweise, zu tobendem Wesen und zügelloser Wuth gegen Alles, was in den Weg kommt. Unter welcher Form das Irresein auch auftrete, fast nie sind die geistigen Vermögen gänzlich vernichtet, fast immer

trifft die Störung nur einzelne Seiten der Seele, und so muß auch bei Behandlung der Irren die Achtung vor dem Menschen nie aus den Augen verloren werden. Auch ist die Krankheit oft nur periodisch, und selbst in der ärgsten Verrücktheit zeigen sich bisweilen lichte Momente.

**Vesica felles**, die lateinische Benennung der Gallenblase (s. diesen Artikel).

**Vesikalarterie**, die Arterie der Harnblase. (S. Harnblase.)

**Vesicantia** oder **vesicatoria** nennt der Arzt die blasenziehenden Mittel, von denen wir hier eine kurze Uebersicht geben. Der blasenziehenden Mittel giebt es mehrere, als: Zugpflaster, Cantharidenpflaster, Spanisch-Fliegenpflaster oder schlechthin Spanische Fliege, lat. Emplastr. cantharidum s. vesicatorium. Es ist ein sehr schätzbares Ableitungsmittel zur Hebung örtlicher Schmerzen, gereizter Zustände, rheumatischer und catarrhalischer Entzündungen innerer oder äußerer edler Organe, als Augenleiden, Ohrensausen, rheumatischen Zahn- und Kopfschmerz, catarrhalischer Halsentzündung, Seitenstechen ꝛc.; schadet dagegen mehr, als es nutzt, bei allen Entzündungen, die mit allgemein entzündlichem Fieber verbunden sind, bei gereiztem Zustande der Harnwege und Geschlechtsorgane (weil die spanische Fliege selbst bei äußerer Anwendung einen specifischen Reiz auf diese äußert), ist auch bei sehr kleinen Kindern, bei zu reizbaren Personen, bei solchen, wo wegen schlechter Säfte Brandigwerden der Wunden zu befürchten ist, zu vermeiden, in letzterem Betrachte auch nicht auf wassersüchtig angeschwollene Theile zu legen. In Nervenfiebern und überhaupt Allgemeinleiden, wo man schnell und eingreifend wirken will, zieht man dem Blasenpflaster im Allgemeinen Senfpflaster vor. — Man legt das Blasenpflaster, wo sonst nichts hindert, dem leidenden

Theile immer so nahe als möglich; bei Leiden am Kopfe hinter die Ohren oder in den Nacken, bei Halsleiden in Form eines Streifchens um den Hals ꝛc. Das Verfahren dabei ist folgendes: Man nehme frisches Pflaster aus der Apotheke, nicht solches, das man etwa schon längere Zeit aufbewahrt hat, da dies immer unsicher wirkt. Ein gutes Pflaster ist grünlichgrau, vom Geruche nach spanischen Fliegen, auf Leinwand gut ausstreichbar, nicht bröcklich; zeigt im Bruche eine gehörige Menge grüner, glänzender Theilchen. Man wasche die Stelle, auf die man es legen will, mit Wasser, auch wohl etwas Weinessig ab, und reibe sie, wenn es ein Subjekt mit unempfindlicher Haut gilt, roth, streiche das Pflaster etwas dick auf Leinwand oder dünnes Leder (man kann es auch schon gestrichen mit den nöthigen geschnittenen Heftpflasterstreifen aus der Apotheke erhalten), für Erwachsene gewöhnlich in der Größe eines Kronthalers, befestige es auf der Haut durch einige Streifen Heftpflaster, erforderlichen Falls auch noch durch ein darüber gelegtes Stück zusammengelegter Leinwand und eine Binde. Am besten legt man es des Abends vor Schlafengehen auf, wo in der Regel die Blase am andern Morgen gezogen sein wird, ohne daß man etwas davon gefühlt hätte, da das sehr mäßige und erst nach einiger Zeit eintretende Brennen, welches durch das Ziehen des Pflasters entsteht, den Schlaf höchstens bei sehr empfindlichen Personen hindert. Ist die Blase gezogen, so nimmt man das Pflaster ab, öffnet die Blase mit einer Scheere und entleert die darin enthaltene Feuchtigkeit. Ist das Uebel schon jetzt ganz gehoben, so verbindet man die wunde Stelle sofort mit Traubenpommade oder ungesalzener Butter, oder, zu schnellster Heilung, mit Ceratum Saturni aus der Apotheke; da jedoch in der Regel eine vollständige Besserung nicht sofort nach dem Ziehen der Blase eintritt,

und da der Abfluß des Wundwassers als heilsame Ableitung zu betrachten ist, so wird man meist besser thun, die Wunde einige Tage offen zu erhalten, indem man nach Abtrennung der Oberhaut ein frisches, täglich einige Male zu erneuerndes, Blatt von Wegebreit, Wein, weißem Kohl ꝛc. auflegt; oder, wenn die Wunde längere Zeit offen erhalten werden und eine Zeit lang eitern soll, sie mit Digestivsalbe oder Bals. Arcaei täglich ein- bis zweimal verbindet und erst später zu dem heilenden Verbande übergeht. Ginge die bezweckte Eiterung zu langsam vor sich, so kann man die Wunde, jedoch mit Vorsicht, daß man keinen zu heftigen Reiz erwecke, mit Zugsalbe (unguentum epispasticum) oder Canthariden salbe verbinden, oder etwas Cantharidenpulver in die Wunde einstreuen. — Man empfiehlt auch folgende Anwendung des Blasenpflasters: Die Oberfläche des gestrichenen Pflasters wird mit einem, mit Oel getränkten, Stück Löschpapier bedeckt, so daß nicht das Pflaster unmittelbar, sondern zunächst das geölte Papier auf die Haut zu liegen kommt. Indem das Oel das blasenziehende Prinzip aus dem Pflaster auszieht und so auf die Haut bringt, soll es dessen Wirkung schneller und sicherer machen; auch bleibt bei Abnahme die Oberhaut nicht am Pflaster kleben, wie bei der gewöhnlichen Art das Pflaster zu legen leicht geschieht. Man muß sich nur hüten, nicht zu viel Oel anzuwenden, damit es nicht durch Ueberfließen die Blasenziehung weiter führe, als man beabsichtigt. — Bei Kindern und reizbaren Personen stellen sich nach dem Gebrauche eines, namentlich etwas größern, Blasenpflasters nicht selten Drängen auf den Urin und Harnstrenge ein, welche sich indeß nach Wegnahme des Pflasters in der Regel bald verlieren, oder, wenn sie länger anhalten sollten, dem Genuß von Kuhmilch oder Mandelmilch, bei heftigen Zufällen mit $\frac{1}{2}$ bis 1 Gran Kampher verrieben,

weichen. — Soll bei langwierigen gereizten Zuständen eine langsame, aber anhaltende ableitende Wirkung erzielt werden, so legt man statt des vorher betrachteten gewöhnlichen Blasenpflasters das sogenannte immerwährende Blasenpflaster (Emplastr. vesicator. perpet.), ebenfalls in Apotheken zu haben, auf, nimmt es täglich ab, wischt es rein ab, legt es von Neuem auf, und vertauscht es nach 10 bis 12 Tagen, wenn die Stelle länger offen bleiben soll, mit einem frischen. Aehnliche Dienste, als diese Pflaster, leistet übrigens auch eine Salbe aus einem Theile Cantharidenpulver und acht Theilen Schweinfett, täglich eine Erbse groß, in die Haut eingerieben. — Außer dem gewöhnlichen Blasenpflaster, welches das bequemste und in der Regel zweckmäßigste dieser Mittel ist, kann man unter Umständen auch wohl noch andere blasenziehende Mittel zu ähnlichen Zwecken der Ableitung, als dieses, anwenden, so namentlich Einreiben der Cantharidentinctur und Auflegen des Seidelbastes. Auch viele andere scharfe Pflanzentheile, z. B. die gelben Blumenblätter des scharfen Hahnenfußes (Ranunc. acris), das Kraut der Küchenschelle, Kraut oder Wurzel von Arum ꝛc., bringen, wenn man sie frisch zerquetscht auf die Haut legt, Röthe und endlich Blasen hervor, werden auch hier und da als Volksmittel angewendet; sie haben aber das Nachtheilige, daß sie leicht langwierige und bösartige Geschwüre hinterlassen. — Kommt es in dringenden Fällen darauf an, recht schnell eine Blase auf der Haut zu ziehen, was indessen immer schmerzhafter ist, als die Legung des gewöhnlichen Blasenpflasters, so reicht es hin, den Dampf von siedend heißem Wasser durch einen Trichter eine Zeit lang an die betreffende Stelle gehen zu lassen, oder folgendermaßen zu verfahren: Man taucht ein Stück Leinwand, Tuch oder Papier von erforderlicher Größe in rectificirten Wein-

geist oder Eau de Cologne oder starken Weingeist, wischt es so weit ab, daß es bloß feucht durch die spirituöse Flüssigkeit ist und nicht abfließen kann, applicirt es genau auf die Haut nach zuvorigem Wegrasiren der Haare, und führt ein brennendes Schwefelhölzchen oder auch brennendes Papier darüber hin, damit sich der Weingeist überall augenblicklich entzünde und die Flamme recht senkrecht auf der Oberfläche sei. Nach einigen Secunden löscht die Flamme aus und die Oberhaut löst sich los. Damit sich die Flamme nicht über die Stelle ausbreite, auf die man die Wirkung beschränken will, umgiebt man sie mit einer, in der Mitte ausgeschnittenen, feuchten Compresse.

**Vesica ovi**, s. Feuchtblase.

**Vesicaria**, eine von Lamarque eingeführte Benennung für eine Pflanzengattung, aus einer Art der Gattung Alyssum, die sich durch aufgeblasene kleine Schötchen auszeichnet. Viele Botaniker wollen jedoch dieselbe nicht als eine selbstständige Gattung anerkennen.

**Vesica saccata** heißt in der Medizin die sackförmige Zusammenschnürung der Harnblase, welche sich in Folge von Krämpfen oder eines organischen Leidens bildet, und dadurch das Harnlassen sehr beschwerlich macht.

**Vesicatoria**, s. Vesicantia.

**Vesiculae**, die lateinische Benennung kleiner Bläschen.

**Vesicularis** oder **vesiculosus** nennt man in der botanischen Nomenclatur blasenartige Erscheinungen, welche luftgefüllte, aufgetriebene Zellen enthalten; zum Beispiel vesicularis contextus, blasiges, dem Zellgewebe ähnliches Gewebe, dessen Zellen aber keine Gemeinschaft mit einander haben; vesiculares glandulae oder vesicularia receptacula, oder auch vesicularia vasa, nennt man in der Botanik die

sphärischen Bläschen, welche sich in der Schale mancher Früchte bilden und ein flüchtiges Oel zu enthalten pflegen, und vesicularis sabricies heißt die rauhe Oberfläche, welche sich zuweilen bei Früchten zeigt, wenn diese mit feinen Bläschen bedeckt ist.

**Vesicularsystem** nennt man in der Physik das System, welches auf dem Grundsatz, oder besser auf der Hypothese beruht, daß die Wasserdünste in der Luft sich vermittelst der hohlen Bläschenform, in welcher die Dünste erscheinen, erhalten. Die angestellten Beobachtungen haben sich wenigstens dafür entschieden, daß die sichtbaren Dünste, Nebel und Wolken wirklich in dieser Form erscheinen. Es kann aber auch die Behauptung etwas für sich haben, daß die Dünste in beiderlei Gestalt, als Bläschen oder als eine wirkliche Wasserzersetzung, vorkommen.

**Vesiculosa** nennt der Zoologe Latreil eine Zunft der Fliegenfamilie Tanystomata. Sie zeichnet sich durch einen aufgeblasenen Hinterleib aus, und zerfällt in die Gattungen: panops, cyrtus, astomella und andere weniger bekannte.

**Vespa**, lateinisch für Wespe; s. diesen Artikel, welcher ausführlicher sein wird. Hier nur vorläufig das Allgemeine. Wir betrachten neben den Wespen zugleich die Hornissen, da beide Thiere zu demselben Geschlechte gehören, in der Lebensweise sehr übereinstimmen, und die Mittel zur Abhaltung und Vertilgung bei beiden dieselben sind. Beide werden besonders den feinen süßen Früchten, welche sie anfressen, und den Bienenstöcken, die sie ihres Honigs berauben, nachtheilig; kommen auch zuweilen in Waarenlager und greifen die Zuckerhüte an. Dagegen tödten sie auch Fliegen und andere Insekten. Die Wespen hängen ihre Nester am liebsten an die Balken der Dächer von Gebäuden, sowohl in-, als auswendig, doch oft auch an Baumäste im Freien an oder machen sie in

die Erde. Die Hornissen dagegen wählen lieber die Höhlungen in den alten Bäumen, doch auch Strohdächer. — Bei der Vertilgung oder Abhaltung dieser Thiere ist besonders räthlich, im Frühjahr (April, Mai) die Weibchen zu tödten, welche den Winter in Löchern zugebracht haben, neue Nester bauen und Eier legen. Sie halten sich auf Holzgeländern und dergleichen auf, wo sie Späne zu ihren Nestern holen, und sind an ihrem dicken Leibe zu erkennen. Auch später ist es noch nützlich, sie einzeln zu tödten, da die Jungen in den Nestern verhungern müssen, wenn die Alten getödtet sind. Aber auch in den Nestern selbst kann man sie zur Vertilgung aufsuchen; wofern man sich nur durch Bienenkappen und Handschuhe oder auf sonst andere Weise gegen ihren Stich zu schützen weiß. Am besten ist es, hierzu die Zeit des Dunkels oder einen regenigen Tag zu wählen, wo die wenigsten in den Nestern fehlen. Die Nester, die an erhabenen Gegenständen befestigt sind, entledigt man am bequemsten, indem man einigemale hineinschießt oder sie ablöst und in einem Sacke auffängt, dessen offener Saum um einen hölzernen Reifen genäht ist, und den man, nachdem er unter diesem Reifen zugebunden worden, in kochendes Wasser taucht. Zur Vertilgung der Nester, die in der Erde gemacht sind, öffnet man das Loch etwas, schüttet Asche oder gelöschten, an der Luft zerfallenen Kalk hinein, und stampft die Erde fest, oder schüttet einige Spaten voll Erde darüber. Noch sicherer ist es, eine starke Rakete so weit als möglich in das Loch zu stecken, und dann anzuzünden. Befindet sich ein Nest in einem hohlen Stamm, so verklebe man die Oeffnung mit Lehm und dergleichen, vergesse aber dabei die benachbarten Oeffnungen nicht, die oft miteinander in Verbindung stehen. Oder: man ziehe einen Flausch Werg durch zerlassenes Pech, umwickle ihn mit anderm Werg, verstopfe

damit die Flugöffnung, und zünde dann das Werg an. Das Lockere wird bald hinweglodern, das Gepichte aber vor dem Loche kleben bleiben; dabei lauere man denen, die etwa durchwischen wollen, mit brennenden Strohhalmen auf; so werden wenige durchkommen. Man muß aber Wasser bei der Hand haben, um, wenn der Baum anbrennen will, löschen zu können. Zum Fangen der Wespen und Hornissen ist folgendes Mittel vorzüglich: Man fülle eine reine gläserne Kannenflasche bis auf etwa drei Fünftel derselben mit gemeinem, durch Wasser verdünnten, Kornbranntwein, welchem etwas Honig oder Zucker zugesetzt ist, und sorge dafür, daß der Hals der Flasche nicht klebrig werde. Diese Flasche wird so nahe als möglich bei dem zu schützenden Gegenstande an einen Baumast festgebunden, so daß sie eine mäßig schiefe Lage hat, weil in die aufrechtstehende das Insekt schwer kriecht, und aus der zu schief liegenden dasselbe wieder entkommen kann. Die Hornissen und Wespen ziehen den Genuß dieser Mischung dem aller andern Früchte vor, und man hat nur darauf zu achten, die Flasche von Neuem zu füllen, nachdem sie zuvor wieder sorgfältig gereinigt worden, wenn sie keine Thiere mehr aufnehmen kann. Auch dadurch kann man sie fangen, daß man sie, wenn sie irgend wo sitzen, mit einem mit Vogelleim bestrichenen Stocke berührt, oder daß man Leimspindeln, die mit etwas Honig bestrichen sind, vor ihre Flugöffnung stellt. Zur Abhaltung von Früchten kann man diese mit Flor umgeben. Auch sollen Obstbäume und Weintrauben von ihnen verschont bleiben, wenn man Eibenbäume in den Garten pflanzt, deren Früchte sie jeder andern Nahrung vorziehen. — Der Stich obengenannter Insekten wird dadurch so schmerzhaft, daß dieselben beim Stiche ein flüssiges Gift aus der Spitze des Stachels in die Wunde lassen, welches eine starke ört-

liche Entzündung nach sich zieht. Die Natur dieses Giftes ist noch wenig bekannt; nach Fontana schmeckt es scharf und bitter, und röthet Lackmus. Höchst gefährlich ist es, von einem ganzen Wespenschwarm angefallen zu werden, denn man hat Beispiele, daß viele Stiche heftiges Wundfieber verursachen. Ist man von einem der genannten Insekten gestochen worden, so lasse man das Insekt ruhig arbeiten, und den Stachel wo möglich wieder mit herausziehen. Erfolgt dies nicht, so bemühe man sich, den Stachel selbst so bald als möglich herauszuziehen, bevor noch die zunehmende Geschwulst dies verhindert. Ist dies geschehen, oder auch, wenn man ihn nicht herauskriegen kann, so lege man, falls man nichts Anderes zur Hand hat, frische Erde oder nassen Thon auf die verwundete Stelle, oder mache einen Umschlag von ganz kaltem Wasser, oder zerriebenen Kartoffeln. Man erneuere diesen Umschlag von Erde, Thon, Wasser oder Kartoffeln so oft, als er anfängt, warm zu werden, und fahre damit so lange fort, bis Hitze, Geschwulst und Schmerz sich vermindert haben. Diese Mittel wirken bloß durch ihre Kälte entzündungswidrig; und noch kräftiger, als bloßes Wasser, können hierbei zur Zertheilung der Entzündung Umschläge von Goulardschem Wasser oder Bleiessig dienen; andere Mittel giebt es, die, wenn man der Empfehlung derselben trauen darf, das Gift selbst unwirksam zu machen scheinen. Eins der schätzbarsten Mittel dieser Art ist der Salmiakgeist (Aetzammoniakflüssigkeit), womit man die gestochene Flüssigkeit zu waschen hat. Auch die Knollen einer Zwiebel oder des Knoblauchs, unmittelbar auf den verwundeten Theil gelegt, sollen augenblicklich die Schmerzen stillen. Hufeland erklärt für das zuverlässigste und schnellste Mittel, die Stelle sogleich $\frac{1}{4}$ Stunde lang mit Oel zu reiben. Eben so gut ist frische, ungesalzene Butter. Buch-

ner räth, die verwundete Stelle mit Speichel zu benetzen, und einige Zeit mit dem Finger zu kratzen. Desvaux fand durch eine Reihe von Versuchen, daß es, um Schmerz und Geschwulst schnell zu beseitigen, hinreichend sei, die gestochene Stelle mit der ersten besten aromatischen Pflanze, die man zunächst zur Hand hat, zu reiben, z. B. Thymian, Quendel, Pfeffermünzkraut, Rosmarin, Majoran ꝛc. Unstreitig ist das ätherische Oel dieser Pflanzen das Wirksame; in der That erhielt auch Balard von Anwendung des Terpentinöls schnellen Erfolg. Unzer, so wie Formey empfehlen dringend die äußere Anwendung des Honigs. Sonst findet man noch empfohlen die äußere Anwendung von: Ohrenschmalz, kaltem Salzwasser oder Meerwasser, Weinessig oder Citronensaft, frischen gequetschten Petersilie- oder Wegerichblättern, Milchsaft des Feigenbaums oder Mohns, Urin, Eiweiß und dergleichen. Eine kritische und vergleichende Prüfung der Wirksamkeit dieser verschiedenen Mittel ist noch nicht vorhanden.

**Vesper**, ein lateinisches Wort, welches Abend bedeutet; man braucht es aber auch von der Zeit gegen Abend und begreift darunter auch einen Theil des Nachmittags, wo man in der Regel eine kleine Mahlzeit nach dem Mittagsessen einnimmt, z. B. den Nachmittagskaffee, das Vesperbrod, aus kalten Speisen bestehend und eben nur zur Erfrischung dienend, um die Zeit bis zum Abendbrod durch eine kurze Ruhe zu unterbrechen. Man sagt daher auch vespern für „sein Vesperbrod essen". — Unter Vesper versteht man auch den Nachmittagsgottesdienst und spricht deswegen von der Vesperpredigt, welche um diese Zeit gehalten wird, und dem Vesperprediger, von der Vesperglocke, welche diesen Gottesdienst einläutet, und die dann auch noch später, wenn der Arbeiter Feierabend zu machen pflegt, ge-

läutet wird, also die wirkliche Abendglocke ist. In früherer Zeit wurde der am Sonnabend Nachmittag stattfindende Gottesdienst vorzugsweise Vesper genannt; noch früher nannte man denselben Sonntags-Vigilie. Dies waren in den ersten christlichen Zeiten Andachtsübungen, welche in den Nächten, die hohen Festen vorangingen, gehalten wurden; auch vor dem Sonntag hielt man sie. Bei diesen Vigilien wurde Anfangs der ganze Gottesdienst gehalten (vorgelesen, gesungen, das Abendmahl gefeiert, die Agapen gehalten); später, als der Gottesdienst am Tage erlaubt war, wurden die Vigilien zwar nicht aufgegeben, aber nur noch die nächtlichen Hymnen abgesungen. Im 4ten und 5ten Jahrhundert wurden die Sonntagsvigilien sehr beschränkt und die Vigilien nur vor den drei hohen Festen, vor dem Epiphaniasfeste und vor Himmelfahrt gehalten. Der nächtliche Gottesdienst wurde aber mit der Zeit auf den Nachmittag verlegt; endlich wurden aus den Vigilien bloß Fastenübungen und in manchen Kirchen dieselben dem weiblichen Geschlecht untersagt, so in Spanien. Vespera hießen auch die in den Klöstern üblichen Vorbereitungen an den Tagen, welche den großen Kirchenfesten vorausgingen, also dem Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfest. Sie waren entweder vesperae primae, und währten dann von Nachmittag 3 Uhr bis zu Sonnenuntergang, oder vesperae secundae, wenn sie nach Sonnenuntergang anfingen. Auch brauchte man den Ausdruck für hora canonica und nannte die um 1 Uhr beginnende vespera prior, die um 6 Uhr beginnende vespera posterior.

**Vesperbild**, hieß vorzugsweise die Abbildung Christi, wenn er vom Kreuz genommen ist und von Maria, der Mutter, in den Armen gehalten wird.

**Vesperbrod**, s. Vesper.

**Vesperglocke**, s. ebendaselbst.

**Vesperprediger**, s. Vesper.

**Vespertilio**, der lateinische Ausdruck für Fledermaus. Es giebt verschiedenartige Fledermäuse, wovon bei uns besonders häufig die mäuseartige Fledermaus, Vespertilio murinus, ist. Die Fledermäuse wohnen in den Ritzen alter Gebäude, hohlen Bäumen, Erdklüften ꝛc., halten Winterschlaf, der aber bei warmen Tagen unterbrochen wird; thun zwar zufällig etwas Schaden, indem sie in Schornsteine und Rauchkammern nach dem Speck gehen, nutzen aber weit mehr durch Vertilgung vieler schädlicher Insekten, die ihnen zur Nahrung dienen. Will man sie dennoch fangen oder vertilgen, so kann man sich dazu folgender Mittel bedienen: a) Man bindet an eine lange Stange einen großen Büschel von Kletten, pudert ihn mit Mehl ein, hält ihn am Abend in die Luft und bewegt ihn ein wenig, wo die Fledermäuse danach hinfliegen und hängen bleiben. b) Man hält den Abends herumfliegenden Fledermäusen einen bloßen Degen entgegen und blänkert damit. Sie schießen darauf zu und stoßen sich öfters so stark daran, daß sie zur Erde fallen. c) Man bestreut eine Speckschwarte mit Arsenik oder bestreicht sie mit in Oel aufgelöstem Arsenik und hängt sie an solche Orte, wo man die Fledermäuse öfters fliegen sieht. Dies Mittel ist indeß gefährlich, weil die Fledermäuse dann durch ihren vergifteten Speichel leicht den Speck in Schornsteinen und Rauchkammern verunreinigen können. d) Man schießt sie bei Mondenschein mit einer mit Dunst geladenen Flinte. — Die Fledermäuse lassen sich nicht zähmen. Daß ihr Fleisch giftig sei, wie Linné anführt, scheint Fabel zu sein; die Chinesen und Indianer sollen vielmehr gebratene Fledermäuse für Leckerbissen halten.

**Vespertiner**, so viel wie Vesperprediger.

**Vespertinus**, der Abendstern; s. den Art. Venus.

Vespertinus flos, der botanische Name derjenigen Blumengattungen, die nur in den Abendstunden aufblühen, am Tage aber geschlossen bleiben.

Vespillo, die lateinische Benennung für Todtengräber und Leichenkäfer; s. diese Art. Vespillonis wurden auch die Leichenräuber, weil sie geheiligte Orte entweihten, genannt; sie bedeuteten also so viel wie Heiligthumsschänder, sacrilegi.

Vesta, 1) in der Mythologie der Alten galt die Göttin dieses Namens für die Tochter des Kronos (Saturn) und der Rhea. Sie wurde, der Mythe nach, wie ihre anderen Geschwister, von dem Vater verschlungen, aber durch die List der Rhea wieder gerettet. Weil sie zuerst verschlungen und zuletzt wieder herausgegeben worden sein soll, heißt sie die älteste und jüngste Tochter des Kronos. Sie wurde als die Göttin des häuslichen Feuers verehrt; überhaupt aber neben Demeter als die Göttin angesehen, welche den Menschen die Begründerin der Kultur und Sittigung geworden war. Als Göttin des Feuers war ihr in jedem Hause der Herd heilig, auf welchem ein immerwährendes Feuer erhalten wurde. Indem so der Herd ein geheiligter Theil des Hauses war, wurde auch, weil er ein unentbehrlicher Theil desselben war, das ganze Haus der Vesta geheiligt, und selbst die ganzen Staaten, als der Complex der Wohnungen der einzelnen Staatsglieder, wurden unter die Obhut der Göttin gestellt, daher in den griechischen Städten mitten auf dem Markt und in den Prytaneen ihre Altäre standen, und ihr beim Anfange von Festen und Gastmählern zuerst Wein gespendet wurde. — Höher noch als in Griechenlbnd stand ihr Kultus in Rom. Nach Italien hatte Aeneas ihren Dienst gebracht und ihr ein Heiligthum in Lavinium errichtet; Numa Pompilius versetzte ihn nach Rom, errichtete ihr zwischen dem palatinischen und capitolinischen Berge

einen Tempel, ließ in demselben ein ewiges Feuer unterhalten, und das Palladium und die Ancilia in demselben aufbewahren; ihren Dienst besorgten die Vestalinnen. — Außerdem erzählt die Mythologie von ihr: Apollon und Poseidon hätten um sie geworben, allein sie verweigerte die Vermählung und schwur ewig Jungfrau zu bleiben. Als sie einst Priapus, während sie schlief, genießen wollte, weckte sie das Schreien eines Esels auf; aus Dankbarkeit wählte sie den Esel als ihr geliebtes Thier, und daher wurden an ihrem Feste Esel mit Blumen bekränzt durch die Stadt geführt. Vesta wurde zwar eigentlich unter keinem Bilde verehrt, doch findet man sie bisweilen auf Antiken als eine verschleierte Frau, eine Opferschale haltend, abgebildet. Ihre Tempel, deren sie nur wenige hatte, da in jedem Hause ihr geopfert wurde, waren rund gebaut, mit Säulengängen umgeben und von einer Kuppel bedeckt; in der Mitte derselben brannte die heilige Flamme.

2) Von dieser Göttin wurde der von dem Astronomen Albers am 29. März 1807 entdeckte Planet, welcher zu den sogenannten Asteroiden gehört, benannt. Die Asteroiden, deren Zahl sich durch immer neue Entdeckungen beinahe in jedem Jahre vermehrt, nachdem man lange Zeit nur vier derselben (Juno, Pallas und Ceres außer der Vesta) gekannt hatte, haben in unserm Sonnensystem bekanntlich die Stelle zwischen Mars und Jupiter, und man nimmt an, daß sie die Trümmer eines größeren Planeten sind. Die Vesta erscheint als ein Stern fünfter bis siebenter Größe und vollendet ihren Umlauf um die Sonne in 3 Jahren und 8 Monaten. Ihr Durchmesser beträgt 58 geogr. Meilen, und ist von der Erde 48,910,943 Meilen entfernt.

**Vestalien** (Vestalia) nannten die Römer die Feste zu Ehren der Vesta, welche am 9. Juni in Rom gefeiert

wurden. Die römischen Frauen gingen an diesem Tage baarfuß nach dem Tempel dieser Göttin und opferten ihr. Seltsamer Weise waren die Esel an diesem Tage von jeder Arbeit entbunden. Die Ursache dieser Gewohnheit ist oben in dem Art. Vesta angegeben. Die Thiere wurden mit Blumen geschmückt und ihnen um den Hals Schnuren mit aufgereihten Broten gehängt, während sie in der Stadt umhergeführt wurden.

**Vestalinnen** hießen bei den Römern die Priesterinnen der Vesta (Vestales virgines, vestalische Jungfrauen). Die Anzahl derselben betrug anfänglich nur vier, die aber unter Tarquinius Priscus, vielleicht auch erst unter Servius Tullius auf sechs gesteigert wurde. Gewählt wurden sie Anfangs von dem Könige, später von dem Pontifex maximus, und zwar, wenn eine neue Vestalin gewählt wurde, so las der Pontifex zwanzig Mädchen aus, welche von freien Eltern sein und solche noch am Leben haben, 6—16 Jahre alt und frei von körperlichen Gebrechen sein mußten. Von diesen zwanzig Auserlesenen wurde in der Volksversammlung eine gewählt, und der Pontifex holte sie aus dem Hause ihrer Eltern mit den Worten ab: Te, Amata, capio, d. i.: Ich wähle Dich, Amata. Später war diese Weitläuftigkeit nicht mehr nöthig, sondern der Pontifex wählte, welche er wollte, wenn es nur mit Bewilligung ihrer Eltern geschehen war und wenn sie die erforderlichen Eigenschaften hatte; fand sich keine Freiwillige, so wurde von den Tauglichen gewählt. Bei Antritt ihres Amtes mußten sich die Vestalinnen verbindlich machen, 30 Jahre im jungfräulichen Zustande zuzubringen; von dieser Zeit erlernten sie 10 Jahre lang den Dienst, 10 Jahre lang übten sie ihn aus, und in dem letzten Decennium unterrichteten sie die neuen Vestalinnen. Der Dienst der Vestalinnen aber bestand darin, das

heilige Feuer im Vestatempel zu erhalten, weshalb sie des Nachts abwechselnd wachten; ferner das Palladium zu bewahren und in Gefahren in Sicherheit zu bringen; die heiligen Gebräuche zu verrichten, welche darin bestanden, daß sie den Tempel täglich mit dem aus einem heiligen Brunnen geholten Wasser besprengten, Salz und Getreide zu den Opfern bereiteten u. s. w. Wenn durch die Schuld einer Vestalin das heilige Feuer verlöscht war, so wurde sie mit Ruthen gepeitscht; sie mußte sich dazu entblößen, und wurde an einen dunkeln Ort geführt und von dem Zuchtmeister durch einen Vorhang getrennt; das Feuer aber wurde (vermuthlich mittelst des Brennspiegels) an der Sonne wieder angezündet, was überhaupt auch jährlich am 1. März als Erneuerung des Feuers geschah. Wenn eine Vestalin das Gelübde der Keuschheit verletzt hatte, so wurde sie lebendig begraben; sie wurde dann verhüllt aus der Stadt nach einer unterirdischen Grube auf dem campus sceleratus gebracht, in welcher ein Bett, Licht, Brod, Wasser, Milch und Oel stand. Sobald sie hinabgestiegen war, wurde die Leiter weggenommen und die Grube mit Erde angefüllt. Ihr Entehrer wurde auf dem Markte zu Tode gepeitscht. Nach Beendigung ihrer Dienstzeit konnten sich die Vestalinnen verheirathen; doch geschah dies selten, und wenn es ja einmal geschah, so wurde es als ein schlimmes Vorzeichen für den Staat angesehen, eben so, wie wenn das heilige Feuer einmal verlosch. Für ihre Dienste erhielten sie von dem Staate einen Gehalt, und standen außerdem in den höchsten Ehren. Wenn sie ausgingen, wurden sie von Lictoren begleitet; selbst die vornehmsten Magistrate, wenn sie den Vestalinnen begegneten, mußten ihnen ausweichen, und Verbrecher, die bei ihrem Gange nach dem Richtplatze auf sie stießen, wurden begnadigt. Ihre Gebete wurden für die wirksamsten

gehalten. Bei ihnen wurden wichtige Urkunden deponirt, weil die Aufbewahrung bei ihnen sicher war. Ihre Tracht bestand in einem langen, weißen, mit Purpur besetzten Kleide, das Haupt war mit Binden und einem Schleier geschmückt.

**Veste, Burg, festes Schloß**, s. Vestung.

**Vestiarii** hießen bei den Römern diejenigen Sklaven, welche die Kleider verfertigten und in den Kleiderzimmern der römischen Damen, Vestiarium genannt, die Aufsicht darüber zu führen hatten. — In der katholischen Kirche nennt man die Aufseher über Meßgewänder, Kirchengeräthe ꝛc. auch vestiarii.

**Vestiarium**, s. Vestiarii.

**Vestiplicae**, die lateinische Benennung für Kleiderfalterinnen, die bei den Römern unter Aufsicht der Vestipicae, Kleiderhüterinnen, standen. Die Kleider selbst waren in Kisten von wohlriechendem Holz aufbewahrt, und hatten Aufschriften zur Bezeichnung der Kleidersorten, die sie enthielten.

**Vestibulum**, s. die Art. Vorhalle und Vorplatz. Vestibulum des Labyrinths, s. unter Ohr. Vestibulum vaginae, der zwischen den Schamlefzen liegende Eingang zur Mutterscheide.

**Vesticus capitulum** nennt man in der botanischen Nomenclatur den bekleidenden Blüthenkopf, welcher den oberen Theil des Stengels so umgiebt, daß die oberen Aeste und Blätter von seinem unteren Theile bedeckt werden.

**Vestimentum**, Kleidung überhaupt. Man unterscheidet Vestis, ein Kleid zum Anziehen, und Amictus, ein Kleid zum Umwerfen; s. auch Vestis.

**Vestis**, Kleid oder Bekleidung bei den Römern; s. unter Kleid, Th. 40, S. 53 u. f. Die eigentliche Bekleidung der Römer war die Toga, indessen besaßen sie auch noch andere Kleider, die sie bei gewissen Gelegenheiten trugen. Hier eine kurze Uebersicht dieser Kleider nach dem Hederichschen Antiquitä-

ten-Lexicon. Vestis alba, oder weißes Kleid, war das gewöhnliche Kleid der Römer, auch der Athenienser, die es von Leinwand trugen, und der Juden. Bei den Letzteren war es besonders die Tracht der Priester. Ob diese Tracht von den Aegyptiern herrührt, die sich auch weiß kleideten, und die Athenienser sie von ihnen annahmen, da ihr erster König, Cecrops, ein Aegypter war, ist unbestimmt; indessen ist so viel gewiß, daß diese Farbe den Göttern am angenehmsten gewesen seyn soll. Man trug sie auch als Leichenkleidung oder Trauer. — Vestis amethystina, war ein purpurfarbenes Kleid, welches, gleich dem Amethyste, etwas ins Bläuliche fiel, und daher für sehr kostbar gehalten wurde. — Vestis anthina, war ein Kleid von geblümtem Zeuge, gleich dem Damaste der Neuern. Die Benennung kommt von dem Griechischen ἄνθος, eine Blume. — Vestis ἄσημος, war ein Kleid ohne alle Verbrämung, auch ohne goldene Litzen oder Clavis, dergleichen Kleider die Griechen σημεῖα, signa, hießen. — Vestis atra, ein schwarzes Kleid, die Trauertracht der Römer, der Athenienser, der Deutschen und der Juden, jedoch nicht als etwas Gewöhnliches. — Vestis aurata, ein goldenes Kleid oder ein mit Gold durchwirktes Kleid, welches die Griechen διάχρυσον nannten. Die oberen Fäden (der Einschlag) waren von Gold. Diese Kleider wurden von den Kaisern und ihren Ministern getragen. Alexander Severus wollte sie aber den Letzteren zu tragen nicht gestatten, und die nachfolgenden Kaiser verboten es ganz. — Vestis balnearis, war im Sommer die Lacerna (ein dickes Oberkleid), im Winter die Laena (ein gefüttertes Oberkleid), damit der erwärmte Körper durch die äußere strenge Kälte keinen Schaden leiden möge. Und wenn es gleich einem anständigen Manne übel gedeutet wurde, wenn er nicht in seiner Toga auf der Straße erschien, so

war es doch erlaubt, in gedachten Kleidern sich sehen zu lassen, wenn er von einem Gastmahle oder aus dem Bade kam. — Vestis bombycina, ein seidenes Kleid, und war gleich mit dem Veste Serica, von den Serern, einem Volke in Asien, bei dem die Seide zuerst gebauet worden und in Anwendung kam. Bombycina kommt von dem Seidenwurme (Bombyx), der die Seide zu einem Cocon spinnt, her. — Vestis byssina, ein Kleid von einer Art Indischer Leinwand von außerordentlicher Feinheit und Weiche. Einige wollten sie für Seide ausgeben; allein nach Andern wuchs der Lein dazu in Aegypten; sie machte einen großen Theil der priesterlichen Kleidung bei den Juden aus. Die Art, sie zu verfertigen, soll verloren gegangen seyn; indessen hat man auch jetzt gewiß eben so feines Leinen, als in jener Zeit. — Vestis cirrata, war ein Kleid, welches unten herum ein Gebräme oder eine Borte hatte. Nach Einigen sollen es rauche oder zottige Kleider gewesen seyn, hauptsächlich eine Soldatenbekleidung, daher man auch Vestes bicerres gehabt habe, die auf beiden Seiten rauch gewesen; da aber cirrus so viel wie fimbria (Frangen oder Franzen) heißt, so will man lieber bei der ersten Bedeutung bleiben. — Vestis citrosa, war nach Einigen ein Kleid von geflammtem Zeuge, wie das Citronenholz, nach Andern aber, und richtiger, ein Kleid, das zu den Citronen oder auch nur Citronenblättern gelegt worden, daß es den Geruch davon annehmen sollte; ein dergleichen Kleid wurde von den Griechen ἐυωδη, oder Wohlriechendes genannt. — Vestis Coa, war ein Kleid von so dünnem Zeuge, daß man Alles durch sehen und erkennen konnte, also ein durchscheinendes Kleid, eine Art Flor. Pamphila, die Tochter des Latous, soll den Zeug dazu erfunden haben. Späterhin hat man den Zeug auch mit goldenen Fäden oder Streifen durchzogen. Uep-

pige und leichtfertige Frauenzimmer bekleideten sich mit diesem Zeuge, um die Reize ihres Körpers zur Schau zu stellen. Den Namen hat es von der Insel Co, wofür auch Cea gesetzt, und daher das Kleid auch darnach benannt wird. — Vestis coenatoria, ein Tischkleid, welches die Römer bei Tische anzogen, um nicht in der Toga zu erscheinen, die ihnen bei Tische sehr unbequem war. Dieses Kleid war meistens von weißem Leinen, aber auch von kostbarerem Zeuge; denn es war oftmals auch von Seide oder Purpur, dabei weit und weich, und wenn man es gleich beim Aufhören des Gastmahls mit der Toga wechselte, um mit dieser bekleidet nach seiner Wohnung zurückzukehren, so behielt man es auch zuweilen an; auch pflegte man sich bei der Mahlzeit mehrere Male umzukleiden, um sich im Staate sehen zu lassen, wobei die Männer sich gleich den Weibern putzsüchtig betrugen. — Vestis conchyliata, conchylienartiges Kleid, war von veilchenblauem Purpur, welchen die Griechen ἀλουργὶς nannten; er wurde höher, als der gemeine Purpur geschätzt, und daher auch von den Königen getragen. Der Preis war hoch, das Pfund ward mit 100 Denarien, oder nach unserem Gelde mit 12½ Thalern oder 20 Gulden bezahlt. Sowohl dieses Preises, als auch der Güte wegen, erlaubte Julius Cäsar bloß das Tragen desselben einigen Personen, und nur zu gewissen Zeiten, welches der Kaiser Augustus aber auf die Senatoren oder Rathsherren und sonstigen hohen Beamten ausdehnte. — Vestis crusta, ein Kleid, wo der Eintrag oder Einschuß, oder die Außenfäden, Querfäden des Zeuges von Purpur, die Kette oder Langfäden aber ein anderes gefärbtes Roth waren. Das Tragen dieses Zeuges war zwar auch Privatpersonen erlaubt, aber keinem Schauspieler. — Vestis cucullata, ein Kappenkleid, welches eine Kappe auf dem Rücken hatte, die man bei schlech-

tem Wetter oder auch sonst über den Kopf ziehen und ihn bedecken konnte, sonst blieb sie auf dem Rücken hängen, wie bei den Enveloppen und Mänteln unserer Frauen und Jungfrauen mit Capuchons oder Mönchskappen. Vestis equestris, ein Kleid, welches die Römischen Ritter zum Unterschiede von den Rathsherren trugen; es war die Tunica angusticlavia. — Vestis florida, war ein Kleid von geblümtem Zeuge, welches besonders die Frauensleute trugen; auch die Priester des Herkules auf der Insel Co oder Cea trugen diese Kleidung. Bemerkenswerth ist es jedoch, daß nicht nur reiche Frauen diese Kleider getragen haben sollen, sondern auch Freudenmädchen und ausschweifende Männer. Bei den Syrakusern waren sie verboten, und die Athenienser erlaubten solche nur den Courtisanen oder vornehmen Lustdirnen zu tragen. Den Männern will man sie schlecht angerechnet haben, weil Bacchus dergleichen Kleider getragen. In Persien war es die gewöhnliche Tracht der Könige; auch wollen Einige die Tunica picta der Römer hierher rechnen. — Vestis forensis, war die Toga, worin die Römer auf den Plätzen und anderen öffentlichen Orten erschienen; s. auch unter Kleid, Th. 40, S. 58. — Vestis herbida, war ein Kleid von grasgrüner Farbe, welches bei den Römern auch im Ansehen stand. Nur die Kirchenväter waren sowohl gegen diese, als gegen andere buntfarbige Kleidung, indem sie den Satz aufstellten: daß Gott sowohl grüne, rothe und andere dergleichen Schafe würde geschaffen haben, wenn er gewollt hätte, daß die Menschen in solchen Farben aufziehen sollten. Wenn wir dieses bloß auf das Schaf oder Lamm in kirchlicher oder religiöser Hinsicht, als Symbol, beziehen wollen, so würde dieses doch, auf die Natur bezogen, keinen Einfluß haben; denn diese schmückt sich mit den schönsten Farben (bei Vögeln, Blumen ꝛc.),

und selbst der Regenbogen zeigt uns die Pracht der Farben, und daher wird sich der Mensch wohl mit seinem Schöpfer aussöhnen, was seine bunte Bekleidung betrifft. — Vestis holoserica, war ein Kleid von reiner schwerer Seide, welches die Römischen Frauen trugen. Unter den Männern war der Kaiser Heliogabalus der Erste, der ein solches Kleid trug; dagegen litt der Kaiser Hadrian dergleichen Kleider nicht in seiner Garderobe, und der Kaiser Tacitus verbot sie den Männern zu tragen. — Vestis holovera, ein Kleid, dessen Zeug ganz aus Purpur bestand, nach dem ὅλος, ganz, verus aber mit dem darunter verstandenen Worte color, καθέξοχήν die Purpurfarbe bedeutet, wogegen Vestis crusta nur hieß, wenn der Einschlag Purpur, die Kette aber ein gemeines Roth war (s. oben, diesen Artikel). Nach Einigen soll es ganz seidener Zeug gewesen seyn, und Holoverus, oder, wie auch geschrieben ward, Oloverus, so viel als Holosericus seyn, von ὅλος, totus, und βῆρος, einem barbarischen Namen des Volkes, bei dem dieser Zeug zuerst gemacht worden. Dieses wollen Andere nicht zugeben, indem sie zugleich beweisen, daß die angeführte Kleidung, nämlich die Purpurkleidung, sich die Kaiser und ihre Hofdiener nur allein vorbehielten, die Vestes holos. aber von Jedermann getragen werden konnten. — Vestis impluviata, ist eine ungewisse Kleidung der Römer, indem man das Wort impluviatus von impluvium, einem Hofe mit vier bebaueten Seiten, deren jede eine Regentraufe hatte, ableitet. Da nun dieses doch schwerlich mit einem Kleide von solcher Form zusammengestellt werden kann, so muß dieses wohl einer andern Bedeutung unterliegen, und sich entweder auf einen Zeug beziehen, der den Regen abhalten konnte, oder auf eine dunkele braune oder graue Farbe, die den Schmutz nicht sehen ließ, verdeckte. — Vestis lugubris, gleichbedeutend mit Vestis

atra. — Vestis malsignis, ein Kleid, welches mit vielem Purpur, auch Gold verbrämt und besetzt war, und Griechisch πολύσημος genannt wurde, nach dem, was σημεῖα bei den Griechen heißt, was die Lateiner clavus, auch eine Verzierung an den Kleidern, nennen. — Vestis Medica, s. Vestis serica. — Vestis palmata, Toga palmata, war ein Kleid, wie dergleichen Kleider die Triumphatoren und die Bürgermeister beim Antritte ihres Amtes trugen. Es war von Purpur und mit Palmenzweigen und den Bildern der Victoria gestickt und geschmückt, und hieß auch picta, Capitolina, triumphalis. — Vestis papaverata, auch ein Kleid, dessen Bedeutung ungewiß ist. Es soll von einer feinen Leinwand gemacht worden seyn, die von einem gewissen Mohne ihre Weiße erhalten habe, ja nach Anderen soll eine Art Wolle dieses Mohns, oder die sich auf dem Mohne fand, den Stoff dazu hergegeben haben; allein dieses sind falsche Angaben; denn man hat in neuerer Zeit auf dem Mohne kein wolliges Wesen entdeckt, welches sich spinnen und wirken läßt. Obgleich ein solcher Zeug doch schon vor des Lucilius Zeiten üblich gewesen und von den Griechen ὕφασμα βύσσινον genannt worden seyn soll. Die gemeine oder große Nessel, Utica dioica Linn., giebt durch den Bast der Stengel einen Stoff zum Spinnen und Weben, woraus das Nesseltuch oder Nesselgarn gemacht wird; allein vom Mohne weiß man nichts Derartiges zu sagen. — Vestis pastoralis, war ein Hirten- oder Schäferkleid von Fellen oder Leder, wie es auch noch jetzt im Winter von den Landleuten, Knechten ꝛc. getragen wird. — Vestis pellucida, ein durchsichtiges Kleid. — Vestis pexa, Toga pexa, ein noch nicht abgetragenes, also wollenreiches Kleid; s. unter Kleid, Th. 40, S. 58. — Vestis phryxiana, Toga phryxiana, Phrygiana, ein Kleid, welches mit goldenen Fäden schlänglich

durchzogen war. Nach Anderen, welche statt Phrygiana lieber phryxiana genommen haben wollen, soll es eine Toga von rauchem und frisirtem Tuche gewesen seyn, die zuerst unter dem Kaiser Augustus aufgekommen seyn soll; diese Toga war daher wohl mit der Toga pexa einerlei. — Vestis picta, Toga picta, ein Kleid von Purpur und mit Gold gestickt, das von den Etruriern der König Tarquinius Priscus, oder Tullus Hostilius, mit nach Rom gebracht haben soll. Den Triumphatoren ward es zu tragen erlaubt, und daher war es wohl mit der Toga palmata einerlei. — Vestis polusemos (πολυσήμος), s. Vestis malsignis. — Vestis privata, war ein Kleid, welches man im Hause trug, oder welches man bei der abgelegten Toga, wie die Tunica bei den Römern, als Unterkleid trug. — Vestis pulla, Toga pulla, ein Kleid von schwarzem Zeuge, welches Trauernde trugen; auch die gemeinen Leute trugen dergleichen Zeuge, um des vielen Waschens der weißen Kleider überhoben zu seyn. Woher denn auch die Benennung Pullata turba oder Pullatus circulus, so viel als ein Haufen gemeinen Volkes, gekommen ist; s. auch unter Kleid, Th. 40, S. 62. — Vestis pura, Toga pura, war ein Kleid ohne Purpurverbrämung, dergleichen Kleider diejenigen jungen Leute bekamen, die ihr siebzehntes Jahr zurückgelegt hatten, und nun zu den Männern gezählt wurden; auch trugen solche Kleider die gewöhnlichen Bürger. Sie hießen daher bei den Griechen λευκή, alba, ὁλόλευκος, tota alba, und ἀπορφυρος, expers purpurae. Diese Toga war mit der Toja virili wohl einerlei. Vestis pura heißt aber auch ein Kleid, an dem nichts Schmutziges und Unreines war, und das man besonders zum Gottesdienste anzog. Reiche Leute besaßen besondere weiße Kleider zum Gottesdienste, die nur zu diesem Behufe angezogen wurden. — Vestis quadrata, ein

Kleidungsstück von viereckiger Form; wie diese Form aber beschaffen gewesen, läßt sich aus deren Beschreibung nicht enträthseln; wahrscheinlich war es eine Art Mantel. — Vestis regia, war eine Toga oder ein Oberrock von Purpur, den die Könige trugen, obgleich diese auch andere Kleider zu tragen pflegten. — Vestis scutulata, war ein Kleid von einem Zeuge, der mit rautenförmigen Felderchen besetzt war. Die Erfindung dieses Kleides wird den Galliern zugeschrieben, und hat es den Namen von Scutum, Schild, welches Rauten oder Rhomben hatte. Nach Anderen soll es ein gestreifter Zeug gewesen seyn, von dem Griechischen σκυτάλη, welches auch so viel wie ῥάβδος, virga, einen Streifen, bedeutet. — Vestis senatoria, war so viel als Tunica Laticlavia, also eine Rathsherrentracht zu Rom, welche mit breiten Purpurstreifen besetzt war, um sie von der Kleidung der Ritter zu unterscheiden. — Vestis serica, war ein seidenes Kleid, welches seinen Namen von den Seriern, einem Volke, welches in dem jetzigen Turkestan in Asien wohnte, von welchem Volke die Seide zuerst hergekommen seyn soll, hatte. Es ist das Gespinnst der Seidenwürmer, wenigstens geht dies aus einer Stelle des Virgil und aus einer andern Stelle des Plinius hervor. Der Erstere sagt: Vellera, quod foliis depectant tenuia Seres, und der Andere: Quod Seres sint lanicio silvarum nobiles perfusam aqua depectentes frondium canitiem. Hiernach kann solches nicht anders verstanden werden, als von dem Gespinnste der Seidenwürmer auf den Bäumen, welches die Serer oder Serier von den Blättern herabkämmten, und diese rohe Seide dann nach Italien und anderen Gegenden verschickt und daselbst verarbeitet wurde. Diese Kleider scheinen von Floretseide gewesen zu seyn, indem sie so dünn waren und so knapp anlagen, daß man die ganze Körperbeschaffenheit da-

durch sehen konnte. Man will, daß vor den Zeiten des Heliogabalus keine ganz seidenen Kleider zu Rom Mode gewesen, sondern diese erst späterhin aufgekommen seyen, und daher vermuthet man, daß der Zeug Floretseide gewesen. — Vestis subserica, waren halbseidene Kleider, wo die Kette Seide und der Einschuß Leinen, oder der Einschuß Leinen und die Kette Seide war; jene Zeuge hießen subsericae, und diese tramosericae. Die halbseidenen Zeuge waren so gemein in Rom, daß man sie zu Theatervorhängen ꝛc. gebrauchte. — Vestis triumphalis, s. Vestis palmata. — Vestis undulata, Toga undulata, war von einem gewässerten Zeuge von Wolle. — Vestis virgata, war ein Kleid von gestreiftem Zeuge, von virga, Griechisch ῥάβδος, ein Streif. Diese Streifen waren von verschiedener Farbe eingewebt oder eingewirkt, auch von Purpur und Golde. — Vestis virilis, so viel als Toga virilis, ein weißes Kleid ohne allen Besatz; es war also mit der Toga pura einerlei (s. oben Vestis pura). Den Beinamen virilis erhielt dieses Kleid, weil die jungen Leute, wenn sie darin erschienen, als Männer gehalten wurden oder in ihr männliches Alter traten (also so viel als mündig wurden), wozu Einige bei den Römern das vierzehnte, Andere das funfzehnte, noch Andere das sechzehnte, die Juristen aber das siebzehnte Jahr bestimmten. Diese Erhebung in den Männerstand geschah am 17ten März an den Liberalien (Liberalia), einem Feste, welches zu Ehren des Bacchus, der auch den Namen Liberus führt, zu Rom gefeiert wurde; man verknüpfte oder vereinigte nun mit dieser Lustbarkeit die Mannbarwerdung der jungen Römer, wobei sie zum ersten Male in einer weißen Toga erschienen, und an den ihnen gewidmeten Festen Theil nahmen. — Vestis vitrea, Toga vitrea, ein Kleid von einem durchscheinenden Zeuge gewebt oder ge-

wirkt. — Man gewahrt hieraus, daß die Kleider der Römer ganz verschiedentlich benannt wurden, mehrere aber auch übereinkamen, oder doch nur in Kleinigkeiten abwichen, die bei unseren Kleidertrachten nicht in Anspruch kommen oder beachtet werden. S. auch den Art. Toga, Th. 185, S. 559 u. f.

Vestis alba, f. oben, S. 35.
— amethystina, f. daſelbſt.
— anthina, f. daſ.
— asemos, f. daſ.
— atra, f. daſ.
— aurata, f. daſ.
— balnearis, f. daſ.
— bombycina, f. daſ., S. 36.
— byssina, f. daſelbſt.
— cirrata, f. daſ.
— citrosa, f. daſ.
— Coa, f. daſ.
— coenatoria, f. daſ., S. 37.
— conchyliata, f. daſelbſt.
— crusta, f. daſ.
— cucculata, f. daſ.
— equestris, f. daſ., S. 38.
— florida, f. daſelbſt.
— forensis, f. daſ.
— herbida, f. daſ.
— holoserica, f. daſ., S. 39.
— holovera, f. daſelbſt.
— impluviata, f. daſ.
— lugubris, f. daſ.
— malsignis, f. daſ., S. 40.
— Medica, f. daſelbſt.
— palmata, f. daſ.
— papaverata, f. daſ.
— pastoralis, f. daſ.
— pellucida, f. daſ.

**Vestis** pexa, s. oben, S. 40.
— phryxiana, s. daselbst.
— picta, s. das., S. 41.
— polusemos, s. daselbst.
— privata, s. das.
— pulla, s. das.
— pura, s. das.
— quadrata, s. das.
— regia, s. das., S. 42.
— scutulata, s. daselbst.
— senatoria, s. das.
— serica, s. das.
— subserica, s. das., S. 43.
— triumphalis, s. daselbst.
— undulata, s. das.
— virgata, s. das.
— virilis, s. das.
— vitrea, s. das.

**Vestitores**, waren bei den Römern eine Art der Priester, welche nicht nur die Aufsicht über die Bildsäulen oder Statuen der Götter führten, sondern sie auch angekleidet und ausgeschmückt haben sollen. Die Kleider selbst wurden in dem Kapitole und im Palatium aufbewahrt, und bestanden aus Purpur und dergleichen kostbaren Zeugen, womit sich auch die Kaiser und vornehmsten Priester bekleideten. Nach der Vermuthung von einigen Schriftstellern, soll man die Statuen der Götter auch nur mit kostbaren Decken bedeckt haben, um sie vor dem Staube und Schmutze zu bewahren.

**Vestung**, Lat. Munimentum, Fortalitium; Fr. Fort, Forteresse; s. den Art. Festung, Th. 12, S. 649 u. f. Da dieser Artikel an dem eben erwähnten Orte nur sehr kurz berührt worden, da es damals noch nicht in dem Plane der Encyklopädie lag, dergleichen Artikel besonders zu berücksichtigen, und der

Artikel Kriegsbaukunst, Th. 50, S. 1 u. f., sich auch nur im Allgemeinen darüber äußert, so wird es hier nicht am unrechten Orte seyn, noch Einiges unter Vestung darüber nachzutragen, wenn gleich das Wort mit einem V geschrieben, jetzt veraltet zu seyn scheint, indem man es mit F geschrieben vorzieht, und es jetzt fast allgemein so gebräuchlich ist, so findet man es doch noch in mehreren Werken mit einem V geschrieben, und daher kann dieser Nachtrag hier gerechtfertiget erscheinen. Man versteht unter Vestung einen Ort, der nicht allein zum Waffenplatze einer Armee, sondern auch zur Deckung eines Landstriches dient, auch um den Feind aufzuhalten, daß er seine Operationen im Lande nicht zu weit ausdehnt, wenn es ihm bei der Offensive gelungen seyn sollte, uns zurückzudrängen und in unser Land einzudringen. Eine solche Festung ist auf eine Dauer von Jahrhunderten eingerichtet, und so mit Verschanzungen von verschiedener Größe und Gestalt umgeben, daß sich eine Anzahl Truppen gegen die heftigsten Angriffe einer weit größeren Truppenzahl auf längere Zeit und mit Vortheil vertheidigen kann, um so mehr, wenn sie auf Entsetzung rechnen kann; und wäre dieses auch nicht, so wird es doch dem Feinde schwer, sich in den Besitz derselben zu setzen, wenn nämlich die Festung gehörig verproviantirt, und mit hinreichender Munition und einer hinlänglichen aufmerksamen und thätigen Besatzung versehen ist, welches hauptsächlich mit auf den Vestungskommandanten ankommt, daß dieser ein umsichtiger und kühner Mann ist, der es zu seiner Zeit nicht an Ausfällen fehlen läßt, um die Belagerungsarmee stets zu beunruhigen, und manchen Streich auszuführen, wie solches in dem Französisch-Preußischen Kriege 1806—7 mit der Vestung Colberg der Fall war, die nicht fiel, und den Französischen Marschall Victor bei ihren Truppenausfällen gefangen nahm.

*Fig.* 9395.
S. 47.

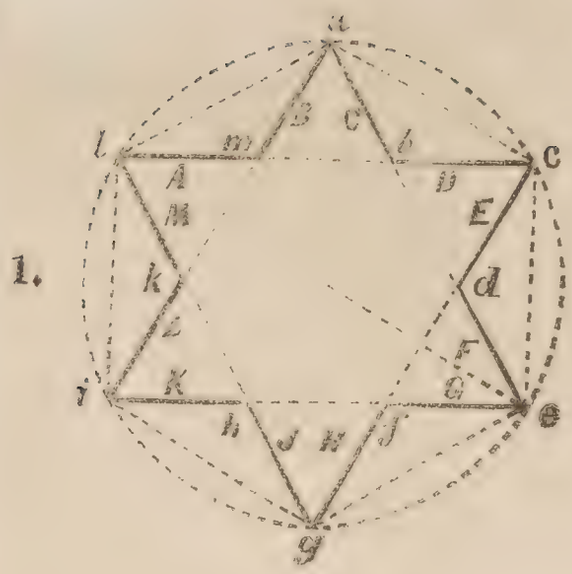

1.

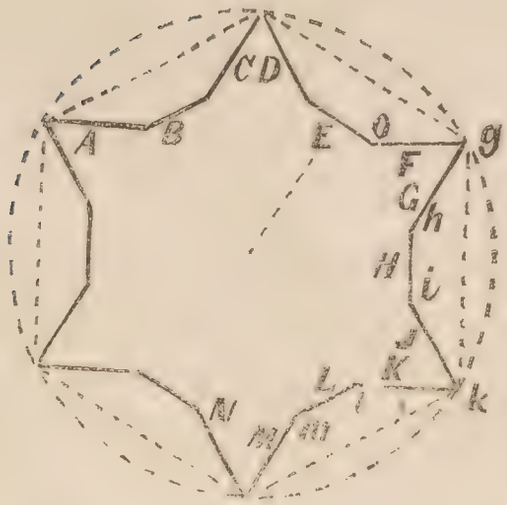

2.

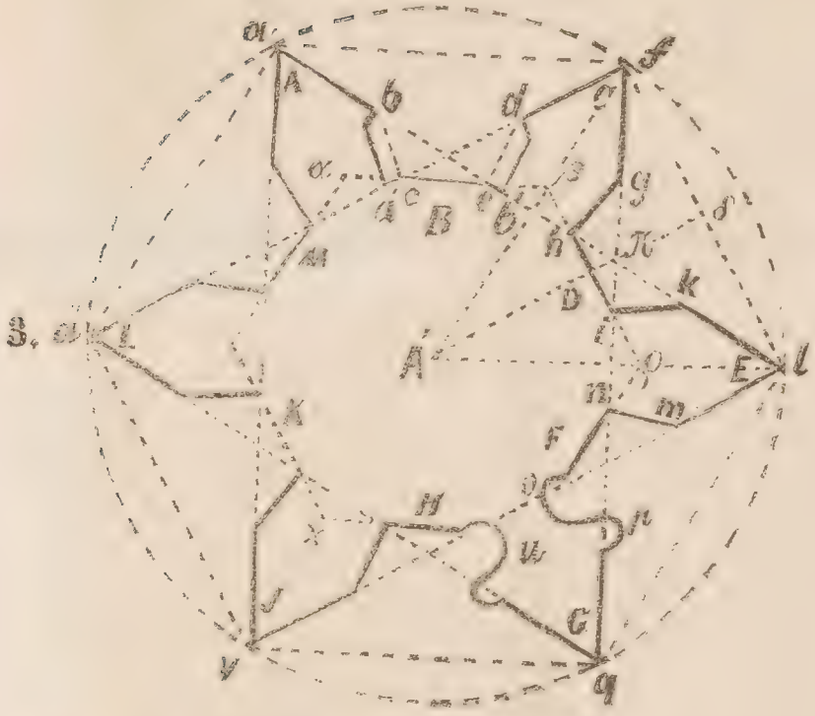

3.

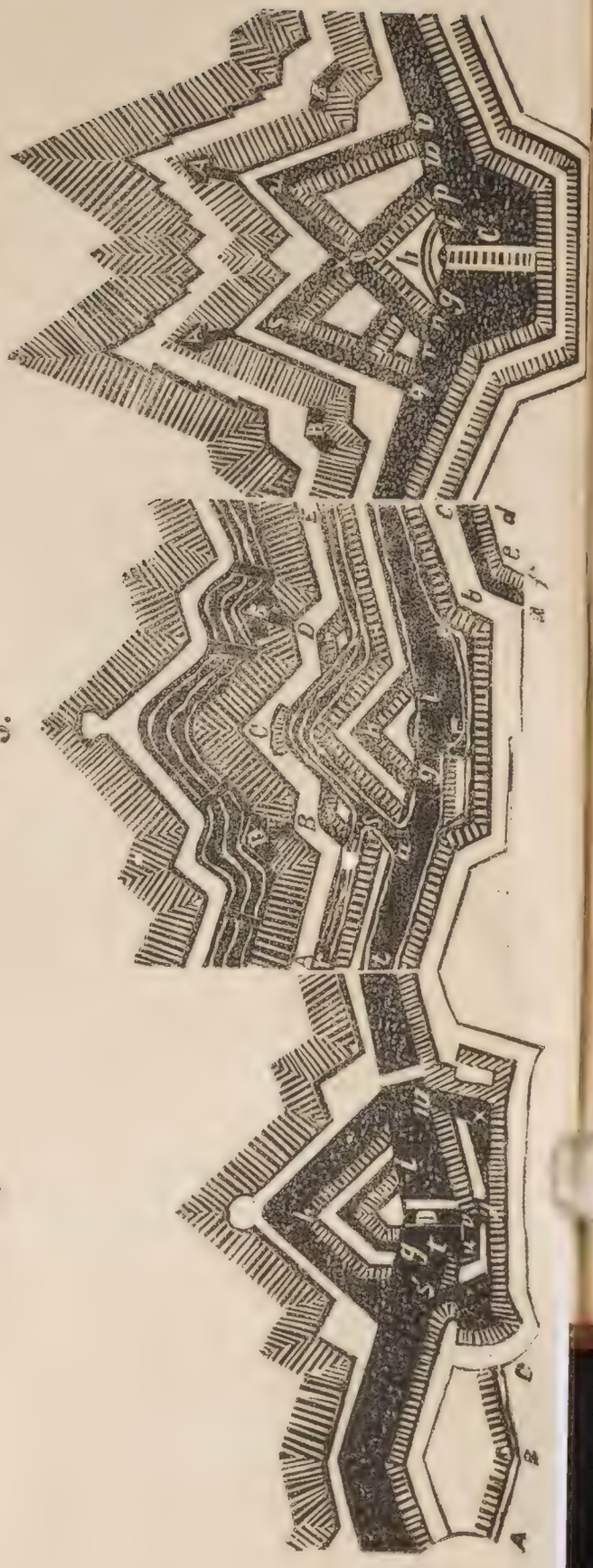

6. 5. 4.

— Man theilt die Befestigungs- oder Kriegsbaukunst (Fortification), welche das Ganze der Befestigung oder der Vestungswerke enthält, in drei Haupttheile: 1) in die beständige Befestigungskunst (Fortification permanente); 2) in die provisorische oder nur auf kürzere Zeit erbauete und eingerichtete; und 3) in die Feldbefestigungskunst (Fortification passagère). Die beständige Befestigungskunst lehrt die Art der Erbauung aller der Festungswerke, die schon im Frieden für Jahrhunderte errichtet werden, damit sich eine schwächere Armee, unter dem Schutze derselben, gegen eine stärkere auf längere Zeit vertheidigen kann. Die provisorische lehrt dagegen, gewisse Punkte oder Oerter entweder zu einer festgesetzten Zeit, oder mit genau angegebenen Mitteln einstweilen in einen solchen Vertheidigungszustand zu setzen, daß sich die Besatzung derselben gegen eine größere Macht auf längere Zeit in deren Besitze halten kann; und die Feldbefestigungskunst lehrt die Erbauung solcher Vestungswerke, deren sich die Armee nur im Laufe eines Feldzuges bedient, um gewisse Punkte einer Gegend oder auch ganze Strecken auf kurze Zeit gegen einen überlegenen Feind zu behaupten. Die Verschanzungen werden theils von Erde, theils von starken Mauern aufgeführt; besonders bestehen die Grundlagen der zunächst an der Vestung liegenden, aus Mauern. Die ganze Masse der Verschanzungen, welche die Vestung zunächst umgeben, heißt die Enceinte oder Umfassung, Einschließung; Fig. 9395, 1. 2. 3. A B C D E F G H I K L M. Die Enceinte kann folgende verschiedene Formen haben; sie kann bestehen 1) aus lauter ein- und ausgehenden Winkeln (Fig. 1. a b c, b c d, c d e), und heißt dann Zangen- oder Tenaillenbefestigung; oder 2) aus bloß ausgehenden Winkeln (redans), die mit

geraden Linien verbunden sind (Fig. 2° gh, ikl ꝛc.) (Redansform); oder 3) aus aus- und eingehenden Winkeln (Fig. 3, abc, edf, ghi ꝛc.), wo dann die ausspringenden Theile der Enceinte Bollwerke, Bastionen (Bastions) A, C, E, G, J, L, Fig. 3, genannt werden. Diese Form trifft man am häufigsten an; sie wird die bastionirte genannt. Ein Bollwerk oder eine Bastion besteht aus zwei Facen, df und fg, und zwei Flanken, de und gh, verbunden durch eine Courtine (Mittelwall), ee und hi, Fig. 3. Zwei halbe Bollwerke, nebst der Courtine, Fig. 3. ab, bc, de, df und ee, und den zufällig davor liegenden Werken machen eine Befestigungsfront aus; und diejenigen Befestigungsfronten, gegen welche der Feind seine Belagerungsarbeiten unternimmt (wozu gewöhnlich die schwächsten gewählt werden), machen die Angriffsfronten aus. — Eine Vestung wird regelmäßig genannt, wenn das System der Linien für die Enceinte entweder ein vollkommen reguläres Vieleck, Fig. 3., oder wenigstens ein Theil eines solchen Vielecks ist; und unregelmäßig heißt sie, wenn Umgebung und Form des zu befestigenden Ortes es verhindert haben, daß die Linien der Enceinte gleiche Größe und gleiche Lage gegen einander erhielten. Diese Befestigungsart ist aber die am häufigsten vorkommende, weil alle Befestigungen doch der Natur des Bodens angepaßt werden müssen; ungeachtet dieses Statt hat, so heißt doch an unregelmäßigen Vestungen eine Vestungsfront regelmäßig, wenn z. B. bei einer Bastion Facen und Flanken unter gleichen Winkeln zusammenstoßen und gleich lang sind. — Die wichtigsten Theile einer Enceinte sind: 1) der Hauptwall; 2) die Brustwehr, und 3) der Hauptgraben. Der Hauptwall besteht aus einer Erderhöhung, durch welche das Innere eines Platzes dem Einsehen

von außen entzogen, gegen die geraden Schüsse gesichert wird, und von welcher herab man die umliegende Gegend übersehen und beschießen kann. Die Brustwehr ist eine Erderhöhung, welche am äußeren Rande des Walles aufgeschüttet wird, um die zur Vertheidigung dahinter aufgestellten Truppen und Geschütze gegen die feindlichen geraden Schüsse zu sichern. Der Hauptgraben dient nicht allein, um die Erde zum Hauptwalle und zur Brustwehr zu erhalten, sondern auch, dem Feinde ein größeres Hinderniß entgegen zu setzen. Das Glacis geht um den Hauptgraben, und zwischen diesem und dem Hauptgraben ist der bedeckte Weg, auf welchem sich mehrere geräumige Plätze (Waffenplätze) befinden. Es giebt drei Arten von Hauptgräben: trockene, nasse und Kesselgraben. Der Letztere entsteht dadurch, wenn in der Grabensohle eines trockenen Grabens sich noch ein kleiner, nasser Graben (Cunette oder Cuvette) befindet. — Die Escarpe ist die Seite der Werke und des Grabens, welche nach dem Felde zugewendet ist; und die Contrescarpe ist diejenige, welche den Graben auf der entgegengesetzten Seite begrenzt. — Unter der Hauptlinie (Magistrale) einer Vestung versteht man die Linie a b c d e f g h i k l m Fig. 1., welche beim Hauptwalle die oberste Fläche der Escarpe begrenzt; sie hat im Allgemeinen eine solche Gestalt, daß die einzelnen Linien, aus denen sie zusammengesetzt ist, sich gegenseitig zu vertheidigen im Stande sind. So z. B. verbindet die Courtine c e Fig. 3. die Bollwerke A und C, und verschafft der Enceinte hier eine gedeckte Kommunikation, wie sie auch zu gleicher Zeit die Flanken c b und e d vertheidiget; eben so vertheidigen die Flanken b c und d e wieder die Facen d f und b a. Was die Bollwerke betrifft, so giebt es ihrer Stellung nach 1) Eckbollwerke, 2) Mittelboll-

werke, je nachdem sie an den Endpunkten der Linie, oder in der Mitte der Seite eines Vielecks liegen, und 3) abgesonderte Bollwerke, wenn sie durch einen Graben von der Umfassung geschieden sind; und was die Arten derselben betrifft, so giebt es hohle und volle. Sie heißen hohl oder leer, wenn der innere Raum derselben vom Wallgange an bis auf den natürlichen Horizont leer und ausgehöhlt bleibt; voll heißen sie dagegen, wenn eben dieser Raum mit Erde ausgefüllt ist. Die wichtigsten im Vestungsbaue, überhaupt bei der Kriegsbaukunst vorkommenden Punkte, Linien und Winkel sind: der Bollwerkspunkt; der Schulterpunkt; der Courtinenpunkt; der Kehlpunkt; der große und der kleine Radius; das äußere und das innere Vieleck, so wie dessen äußere und innere Seiten; die Kapitallinien; die halbe Kehllinie; die Kehle; der große und der kleine Perpendikel; die beständigen Vertheidigungslinien; der Winkel am Mittelpunkte; der äußere und der innere Polygonwinkel; der Bollwerkswinkel; der Courtinen- oder Flankenwinkel; der Schulterwinkel; der abnehmende Winkel; der Streichwinkel; der äußere Streich- oder Tenaillenwinkel. Der Bollwerkspunkt ist der Durchschnittspunkt der beiden Facen eines Bollwerks a, f, l, q, v, a″ Fig. 3.; und der Schulterpunkt, der Punkt, wo die Flanken mit den Facen zusammenstoßen; b, d, g, k ꝛc. Fig. 3. und Fig. 3. c und e, h, i, n, o, ꝛc. ꝛc. zeigt den Courtinenpunkt, da, wo die Flanken mit den Courtinen zusammenstoßen. Der Kehlpunkt ist der Punkt, wo sich die verlängerten Courtinen ce, hi ꝛc. in der Mitte des Bollwerks schneiden, also Fig. 3. die Punkte α β. Die von einem Courtinepunkte e zum andern h gezogene Linie e h Fig. 3. ist die Kehle des Ba-

stions. Der große Perpendikel ist die Linie δA′; der kleine δπ Fig. 3. Der große Radius ist die Linie vom Mittelpunkte des Vielecks bis an den Bollwerkspunkt A′f und A′I; der kleine ist die Linie vom Mittelpunkte bis zum Kehlpunkte A′β und A′ε Fig. 3. Die äußeren Seiten des Vielecks sind die Linien, welche von einem Bollwerkspunkte bis zu dem andern geführt werden können af, fl Fig. 3.; die innern sind die Linien, welche von einem Kehlpunkte zum andern laufen αβ und βε Fig. 3. Die Kapitallinien sind die Linien, welche man von den Kehlpunkten durch die Bollwerkspunkte ziehen kann; also die Linien und deren Verkürzungen von βf und εl Fig. 3. Bei allen Werken mit ausgehenden Winkeln theilen die Kapitallinien diese Winkel jederzeit in zwei gleiche Theile; auch in das Feld hin verlängert, behalten sie die Namen Kapitallinien. Die Linien, welche man von dem Bollwerkspunkte nach dem gegenüber liegenden Courtinenpunkte zieht, fc und ae Fig. 3., sind die beständigen Vertheidigungslinien; und fA′I Fig. 3. giebt den Winkel am Mittelpunkte; eben so in derselben Figur αβε oder εux den Kehlwinkel oder inneren Polygon; und so auch dfg oder klm den Bollwerkswinkel; bcc oder ced den Courtinenwinkel; und abc, edf den Schulterwinkel; so wie afe und fae in derselben Figur den abnehmenden Winkel bezeichnet. Den Streichwinkel bezeichnet daselbst aed und fcb; er wird durch die beständigen Vertheidigungslinien mit den daran stoßenden Flanken gebildet. Der Winkel, wo sich die beständigen Vertheidigungslinien fπl schneiden, ist der äußere Streichwinkel, auch Tenaillenwinkel genannt. Was die Nebenflanken betrifft, so versteht man darunter, wenn die Verlängerung der Vertheidigungslinie nicht in den Courti-

nenpunkt, sondern in die Courtine selbst fällt, so ist dieses Stück der Courtine vom Courtinenpunkte bis an die Verlängerung der Defensionslinie die Nebenflanke; und die zurückgezogenen Flanken entstehen, wenn die Flanken, welche am Hauptwalle Hauptflanken heißen, nicht durch den Schulter- und Courtinenpunkt bestimmt, sondern wie bei e und c Fig. 3. in das Bollwerk hinein zurückgezogen werden. Bildet die Flanke eine krumme Linie, so nennt man sie eine krumme, hohle oder eingebogene Flanke. Von der innern und äußern Brisüre ist die innere der vom Courtinenpunkte einwärts gezogene Theil der Courtine a'c und b'e; die äußere, das der innern gerade gegenüber liegende Stück; und die Schulterwehr (épaulement) ist das Stück der zurückgezogenen Flanke; so wie das Bollwerksohr (Orillon) das runde Stück der zurückgezogenen Flanke am Schulterpunkte Fig. 3. bei p. — Das schon oben erwähnte Glacis ist die in einiger Entfernung von der Contrescarpe in ein- und ausgehenden Winkeln aufgeworfene Brustwehr, deren Krone sich sanft nach dem Felde zu verläuft, und gewöhnlich mit der Verlängerung der Krone der Brustwehr des Hauptwalles in gleicher Ebene liegt. Es hat den Zweck, dem Feinde die Annäherung an den Hauptwall so lange, als möglich, streitig zu machen, deckt die dahinter liegenden Werke bis auf eine gewisse Höhe, und macht ein niedriges Feuer vor diesen Werken möglich. Der schon oben angeführte gedeckte Weg ist der Gang, welcher zwischen der Brustwehr des Glacis und dem Graben sich befindet; von ihm aus kann man den Feind näher, als von den Werken aus, beschießen, und die Waffenplätze (places d'armes) sind die in den ein- und ausgehenden Winkeln des Glacis befindlichen geräumigen Plätze, die als Lärm-. und Sammelplätze für die Truppen die-

nen. Man nennt sie eingehende, wenn sie in den ausspringenden, und ausgehende Waffenplätze, wenn sie in den eingehenden Winkeln liegen. Unter Beherrschung (Commandement) versteht man die senkrechte Linie, um wie viel die innere Krete der Brustwehrkrone des Hauptwalles höher ist, als die Krete des Glacis; und das Defilement ist die terrassenförmige Erhebung der Masse aller Werke hintereinander, so daß, von außen angesehen, keins das andere bedeutend überragt. Wo die Brustwehr an einigen Stellen höher ist, um diese gegen hochliegende Außenpunkte zu decken, so nennt man solches bonnetirte Werke; gewöhnlich ist dieses bei den Spitzen der Bastions, Ravelins und Contregarden der Fall. Die Befestigung ist streifend (rasante), wenn die Krone der verschiedenen Werke vor einander in einer Ebene liegen; einbohrend ist sie dagegen, wenn immer die hinterliegenden Werke viel Beherrschung haben. — Ein Hauptwall und ein Hauptgraben mit dem Glacis ist nicht zureichend, um einen Ort stark genug zu befestigen, sondern man legt zur Verstärkung des Hauptwalles noch vor demselben und in dem Hauptgraben Werke an, die zuweilen wieder mit besonderen Gräben versehen werden. Die Werke, welche man zur Verstärkung des Hauptwalles anlegt, sind: 1) Die Faussebrayes oder abgesonderte und angehangene Unterwälle; 2) die Außenwerke; 3) die äußeren Werke; 4) die vorwärts gelegenen Werke (avancées); 5) die detachirten Werke (détachées); 6) die retirirten Werke (rétirées); 7) die Citadellen; 8) die Forts; 9) die Brückenköpfe, und 10) die verschanzten Lager. Die Faussebrayes sind Brustwehren, wenn sie, wie gewöhnlich, mit allen Theilen des Hauptwalles parallel laufen, durch einen trockenen Graben davon getrennt, und mit einem Wallgange

versehen sind, heißt man sie abgesonderte Unterwälle, und wenn sie vom Hauptwalle durch keinen Graben geschieden werden, so heißen sie angehangene Unterwälle. Der Zweck der Anlegung von Unterwällen ist eine bessere Grabenvertheidigung, als vom Hauptwalle aus; auch erreicht man durch die Fortführung derselben vor den Hauptflanken zwei Etagen Flanken. Die Außenwerke sind alle Werke, welche innerhalb des Hauptwalles liegen, aber doch vom Hauptwalle abgesondert sind, und ihre Vertheidigung nicht durch sich selbst, sondern vom Hauptwalle und anderen nebenliegenden Werken erhalten. Alle Außenwerke, die aber ihre Front durch sich selbst vertheidigen, werden äußere Werke genannt. Alle Werke, die über den gedeckten Weg hinaus liegen, aber mit der Hauptvestung noch in Verbindung stehen, sind vorwärts gelegene Werke, so wie man solche, die von allen übrigen Werken ganz abgesondert liegen, und sich selbst vertheidigen können, detachirte Werke nennt; und diejenigen Werke, welche im Innern eines anderen Werkes liegen, und dem Feinde nicht eher Widerstand leisten, bis das sie umgebende Werk erobert ist, werden retirirte Werke genannt. — Die Citadellen sind kleine Vestungen, die mit den Werken einer größeren Vestung so verbunden oder von ihnen umgeben sind, daß sie, im Falle des Verlustes aller Werke, der Besatzung noch als sicherer Rückzugsort dienen. Der freie Raum, der zwischen den Citadellen oder Forts und den Gebäuden der Stadt oder den größeren Werken der Vestung gelassen wird, heißt eine Esplanade. Die Forts sind entweder kleine, für sich allein liegende, völlig geschlossene Vestungen, oder auch Werke, die aus einer oder mehreren Befestigungsfronten bestehen. Die Brückenköpfe sind Werke von verschiedener Gestalt, welche den Zugang zu einer Brücke dek-

ken. Die Verschanzungslinien in der Nähe einer Vestung, welche dauerhafter gebauet sind, als die gewöhnlichen Feldschanzen, werden ein verschanztes Lager genannt, welches zur sichern Aufnahme eines Truppenkorps dient, um sich in den Linien und unter dem Schutze der Vestung gegen einen überlegenen Feind zu vertheidigen. — Die am häufigsten vorkommenden Außenwerke sind: 1) die Grabenscheere oder Zange (Tenaille); 2) der halbe Mond (Ravelin); 3) das Zangenwerk (Tenaillon), und 4) die Gegen- oder Bollwerkswehren (Couvrefaces, Contregardes). Die Grabenscheeren (Tenailles) sind niedrige, vor den Courtinen liegende, Werke, mit denen man eine niedrige Grabenvertheidigung und die Deckung der Courtine bezweckt; Fig. 4. v w x y. Verstärkt (renforcée) nennt man die Grabenscheere, wenn die Facen s' t' derselben mit Flanken t' u' (s. die vorhergehende Figur) versehen sind. Der halbe Mond (Ravelin) ist ein aus zwei Facen bestehendes, oft auch mit zwei Flanken versehenes Werk, welches vor der Courtine liegt, um diese und die Zange zu decken; Fig. 6. n o p. Die Ravelins verhindern auch das Enfiliren der Hauptflanken, und erhalten ihre Vertheidigung durch die Bollwerksfacen. Ein Zangenwerk oder Tenaillon ist ein aus zwei ungleich liegenden Facen q r x s und t u v w bestehendes Werk der eben gedachten Figur, welches zur Deckung der Facen des Ravelins dient, und ebenfalls von den Bollwerksfacen seine Vertheidigung erhält. Die Gegen- oder Bollwerkswehren sind Werke, die aus zwei Facen bestehen, die einen ausgehenden Winkel bilden, dessen Scheitel sich unmittelbar in der verlängerten Kapitale des dahinter liegenden Bastions oder Ravelins befindet; Fig. 5. r s t u. Man nennt sie Gegenwehren, wenn sie nur mit dem

kleinen Gewehre; Bollwerkswehren, wenn sie auch mit Geschütz vertheidiget werden. Sie liegen vor den Bollwerks- oder Ravelinsfacen, decken dieselben und werden von diesen beherrscht. Verbindet man die Contregarden der Bastions mit denen der Ravelins, so wird diese zweite Einfassung der Vestung Mantel (Enveloppe) genannt; A B C D E Fig. 5. — Die am häufigsten vorkommenden äußeren Werke sind: 1) die einfache Scheere; 2) die doppelte Scheere; 3) die verstärkte Scheere; 4) das Hornwerk; 5) das Kronenwerk; 6) das doppelte Kronenwerk; 7) die gekrönten Werke. Die einfache Scheere ist ein Werk, dessen Befestigungslinien einen einspringenden und zwei ausspringende Winkel bilden; und eine doppelte Scheere hat zwei eingehende und drei ausgehende Winkel, und führt auch den Namen Pfaffenmütze. Eine verstärkte Scheere ist eine einfache Scheere, vor welcher ein Ravelin angebracht ist. Ein Hornwerk ist ein Werk, dessen Befestigungsfront so gebrochen ist, daß sie zwei halbe Bastions bildet, die durch eine Courtine verbunden sind; die Kapitallinien bilden die anderen zwei Facen der halben Bastion. Ein Werk, dessen Befestigungsfront unter einem stumpfen Winkel zusammenstößt, und welches aus zwei halben und einer ganzen Bastion besteht, welche durch Courtinen verbunden sind, ist ein Kronenwerk. Die Kapitallinien der halben Bastione bilden die anderen Facen derselben. Wenn aber ein Werk drei verschiedene Befestigungsfronten hat, die wie bei einem einfachen Kronenwerke befestiget sind, das heißt, zwei ganze und zwei halbe Bastionen bilden, so ist es ein doppeltes Kronenwerk; und Werke, die aus mehreren Befestigungsfronten zusammengesetzt sind, und sich auf ihren Flügeln und mit den Hauptwerken des Platzes so verbinden, daß

sie außer ihrer eigenen Frontal- und Seitenvertheidigung auch noch Nebenvertheidigung von dem Hauptwalle und den angrenzenden Werken erhalten, werden gekrönte Werke genannt. — Die am häufigsten vorkommenden vorwärts gelegenen Werke sind: 1) der Vorgraben, ein am Fuße des Glacis ausgehobener Graben, der vom gedeckten Wege vertheidiget wird; 2) der doppelte gedeckte Weg, der Gang, welcher entsteht, wenn am Fuße des Glacis oder vor der Contrescarpe des Vorgrabens noch ein zweites Glacis aufgeworfen ist; 3) die Brille (Lunette), nur ein kleines Werk in Gestalt einer Bastion (A Fig. 6.), welches bei einem einzigen gedeckten Wege, am Fuße des Glacis vor die ausspringenden Winkel desselben, bei einem Vorgraben aber an die Escarpe oder, wenn er mit Wasser angefüllt ist, in den Graben zu liegen kommt; 4) die Fleschen, niedrige Werke (B Fig. 5. und 6.), welche die Gestalt eines ausspringenden Winkels haben, und vor den eingehenden Waffenplätzen am Fuße des Glacis liegen. Diese Werke sollen den Feind länger im Feuer auf- und zugleich von den Außen- und Hauptwerken abhalten. — Die gewöhnlichsten detachirten Werke sind: Redouten, Fleschen, Lünetten oder Brillen, Horn- und Kronenwerke, Sternschanzen und Forts; und die am häufigsten vorkommenden retirirten Werke sind: 1) Reiter oder Katzen (Cavaliers); 2) Abschnitte; 3) Reduits; 4) Redouten; 5) Caponièren; 6) Koffer; 7) halbe Koffer; 8) Kasematten; 9) Gallerien; 10) Gewölbe und 11) Blockhäuser. Die Reiter sind eine Erhöhung von Erde (a b c d e f Fig. 5.) mit einer Brustwehr in oder hinter der Bastione, auf oder hinter den Courtinen. Von diesen höher liegenden Punkten will man den Feind schon in der Entfernung entdecken, das Innere

der nebenliegenden Werke beherrschen und die in der Nähe liegenden Anhöhen oder Vertiefungen übersehen. Die Abschnitte sind Verschanzungen im Inner der Bollwerke, A B C Fig. 4. Sie gewähren der Besatzung den Vortheil, neuen Widerstand zu leisten, wenn der Feind den Bollwerkspunkt erobert hat. Die kleinen im Innern der halben Monde oder der eingehenden Waffenplätze, oder in der Kehle einzelner Werke angelegten und durch einen Graben abgesonderten Werke (g h i Fig. 4., 5. u. 6.) werden Reduits genannt, und haben den Zweck der Abschnitte. Die Redouten sind geschlossene, gewöhnlich viereckige, kleine Schanzen, welche entweder statt der Reduits in den eingehenden Waffenplätzen liegen, um hier die langen Aeste des gedeckten Weges zu vertheidigen, oder es sind vorgeschobene abgeschlossene Werke, deren Zweck es ist, schwachen Fronten oder Linien eine gute Seitenvertheidigung zu geben, durch ihre eigene Lage aber diesen Punkt unnehmbar zu machen. Die Caponièren sind Gewölbe oder bombenfeste Gänge, Behältnisse, die theils eine sichere Gemeinschaft mit den Außenwerken durch die Gräben bewirken sollen, theils auch eine niedrige rasirende Vertheidigung des Grabens selbst möglich machen, und deshalb mit Schießscharten versehen sind; Fig. 6. C. Verschieden hiervon sind die Gewölbe (Souterrains) unter dem Hauptwalle. Es sind bombenfeste Keller, welche zur Aufbewahrung der Vorräthe in der Vestung dienen, auch wohl zur Aufnahme der Besatzung. Die Koffer sind offene Gänge, die zu beiden Seiten eine Brustwehr haben, und wie die Caponièren zur sicheren Gemeinschaft mit den Außenwerken dienen; Fig. 4. D. Die halben Koffer sind nur einfache glacisförmige Brustwehren. Die Kasematten sind gewölbte bombenfeste Räume, worin Geschütz aufgestellt wird, um den Graben zu vertheidigen. Wenn

sie, wie gewöhnlich, in den Hauptflanken liegen, so heißen sie Flankenkasematten (Batterien). Die Gallerien sind den Kasematten ähnliche Gewölbe, und zur Vertheidigung mit dem kleinen Gewehre mit Schießscharten versehen (crenellirt von Créneaux, Schießscharten). Sie liegen theils unter den Facen der halben Monde, theils in den retirirten Werken, theils in den ausspringenden Werken der Contrescarpe. Auch heißen im Allgemeinen die Kommunikations- oder Hauptgänge der Minen Gallerien. Die Blockhäuser sind von Holz oder Mauerwerk aufgeführte Häuser mit bombenfester Decke, mit einem Graben umgeben, und mit Schießscharten für kleines Gewehr und Geschütz versehen. Sie dienen zur Vertheidigung und längeren Behauptung eines Postens, oder als retirirte Werke. Die Collateralwerke sind diejenigen Werke, die einer Angriffsfront zur Seite liegen. — Zur Unterhaltung der sicheren Gemeinschaft in den Vestungen mit den Haupt- und Außenwerken dienen 1) die Thore und die durch die Wälle hindurch gewölbten Gänge, Ausfallthore; 2) die Joch-, Ponton- oder Kahnbrücken und Fähren; 3) die Zugbrücken; 4) die Ausgänge oder die durch das Glacis führenden Wege; 5) die Kommunikationen und Poternen sind verdeckte oder unverdeckte, über oder unter der Erdoberfläche angebrachte Gänge, durch die eine Gemeinschaft zwischen den Werken erhalten wird; wenn sie unter einem Walle durchgehen, so werden sie Poternen genannt; 6) die Rampen, um auf den Hauptwall gelangen zu können; es sind also die Auf- und Abfahrten oder Gänge für die Besatzung; 7) die Traversen oder Zwergfälle, welches länglich viereckige Erdaufwürfe sind, die man quer über die Wallgänge da anlegt, wo man die feindlichen Kugeln durch dieselben aufhalten will; sie sind auch oft von Mauerwerk aufgeführt; 8) die

an der Brustwehr um die Traversen führenden Umgänge, um nach den Waffenplätzen zu kommen; sie heißen auch Echancrures; 9) die Stückbänke (Barbettes); die Rückenwehren (Parados), welches die Traversen sind, die den Rücken der Truppen auf den Werken gegen feindliche Schüsse sichern.

Was die künstlichen Hindernisse und Werke beim Angriffe und der Vertheidigung der Vestungen betrifft, so versteht man darunter diejenigen, welche man noch dem stürmenden Feinde bei Vestungen entgegensetzen kann. Es sind: 1) Pallisaden und Tambours; 2) Sturmpfähle; 3) Spanische Reiter; 4) Verhaue; 5) Barrièren und Pallisadenpforten; 6) Fußangeln; 7) Bäre, Wehre, Münche (Batardeaux); 8) Ueberschwemmungen; 9) Minen. Die Pallisaden, Tambours und Sturmpfähle sind 5, 6 bis 7 Ellen lange runde oder viereckige Stücken Stammholz. Wird nun ein mit solchen Pallisaden umgebener Raum in den eingehenden Waffenplätzen oder im Innern eines anderen Werkes errichtet, so heißt er Tambour, und giebt man den Pallisaden eine horizontale Lage, oder neigen sie sich mit ihren Spitzen noch etwas über die Horizontallinie, so heißen sie Sturmpfähle. Sie stehen mindestens $3\frac{1}{2}$ bis 4 Ellen aus der Erde. Wenn die Pallisaden 3 bis 4 Zoll von einander entfernt, und hinter diesen Oeffnungen aber kleinere, oben horizontal abgeschnittene, und aus der Erde nur 2 Ellen reichende Pallisaden stehen, so heißen diese Brüstungspallisaden. Die Spanischen Reiter sind 6, 7 bis 8 Ellen lange, 6 bis 8 Zoll starke Balken, welche übers Kreuz so durchlocht sind, daß man durch diese Löcher 2 bis 3 Ellen lange, 3 bis 4 Zoll starke zugespitzte Pfähle (Federn, Lances) stecken kann, die an den Spitzen mit Eisen beschlagen werden. Man sperrt und ver-

schließt mit ihnen einzelne Stellen, breite Wege ꝛc. Die über- und durcheinander gelegten Bäume, deren zugespitzte Aeste nach dem Feinde zu liegen, nennt man Verhaue. Damit das Aufräumen dieser Bäume nicht so leicht geschehen kann, bindet man sie mit Ketten und Stricke zusammen, oder erschwert es durch eingerammte Pfähle. Können die Bäume an dem Orte, wo sie gefällt werden, liegen bleiben, so ist der Verhau ein natürlicher; müssen dagegen die Bäume erst an den Ort hintransportirt werden, wo sie gebraucht werden sollen, so ist es ein künstlicher oder geschleppter. Die Anwendung der Verhaue ist bei verschanzten Lagern, oder zur Sperrung großer Defileen. Um den Boden für die Kavallerie ungangbar zu machen, bedient man sich der 4, 5 bis 6 Zoll langen, $\frac{1}{4}$ Zoll starken eisernen, in entgegengesetzter Richtung zusammengeschmiedeten Spitzen, Fußangeln genannt, die bei ihrem Falle auf die Erde stets eine Spitze in die Höhe stellen, und wenn sie daher recht dicht neben einander auf die Erde gelegt werden, den oben beabsichtigten Zweck bewirken. Von den Batardeaux müssen die Bären von guten Steinen gemauert seyn. Man versteht hier unter Bären die oben sattelförmig gestalteten und mit einer kleinen Schleuse versehenen Dämme, welche quer durch die Gräben gehen, um das Wasser im Graben aufzustauen, oder einem vorbeiströmenden Flusse den Eingang so lange abzuschneiden, bis man die Einströmung vermittelst der gedachten kleinen Schleuse für nöthig erachtet. Der Thurm, den sie gewöhnlich in der Mitte haben, dient dazu, daß der Feind den Bär nicht als einen Grabenübergang benutzen kann. Die Bären selbst bezwecken die Ueberschwemmung. Die Wehre, Münche sind entweder von Erde oder von Holz und von Steinen aufgeführte Dämme, welche den Wasserstand auf einer gewissen Höhe erhalten

sollen, beim Höhersteigen des Wassers dagegen das Ueberströmen desselben erlauben. Es giebt verschiedene Arten von Minen oder bedeckten unterirdischen Gängen unter dem gedeckten Wege, aus welchen wieder kleinere unterirdische Gänge (Rameaux) unter das Glacis gehen, welche den Zweck haben, durch hineingelegtes und durch Leitfeuer entzündetes Pulver die Oberfläche zu sprengen, zu trennen oder zusammenzudrücken. Die Minen der Vestung heißen Contreminen oder Gegenminen, die von den Belagerern geführten: Angriffsminen; s. den Art. Minirkunst, Th. 90, S. 190. — Die wichtigsten, außer den Batterien, bei einer Belagerung vorkommenden Belagerungsarbeiten sind: 1) die Laufgräben (Transcheen, Parallelen) mit ihren verschiedenen Batterien; 2) Zickzacks; 3) halbe Parallelen; 4) Sappen; 5) Transchee-Reiter; 6) die Krönung (Couronnement); 7) der Niedergang in den Graben; 8) der Uebergang über den Graben; 9) das Logement oder die Einwohnung. Die Parallelen, Transcheen (Parallèles) sind 12 bis 16′ oben, und 7 bis 9′ auf der Sohle breite, 3 bis $3\frac{1}{2}$′ tiefe Gräben, welche die angegriffene Befestigungsfront in den verschiedenen Entfernungen umfassen, und mit dem äußern Umfange des Glacis gewöhnlich parallel laufen. Sie sollen bei der Belagerung die Artillerie und Infanterie aufnehmen, und vermöge ihres nach der Festung zuliegenden Erdaufwurfes derselben eine sichere Stellung verschaffen. Die mit einem Erdaufwurfe versehenen Verbindungsgräben, welche ebenfalls 3 bis $3\frac{1}{2}$′ tief und 7 bis 10′ breit sind, die man aus der ersten zur zweiten und aus der zweiten zur dritten Parallele zieht, um unter diesen drei Parallelen selbst eine gedeckte Verbindung möglich zu machen, nennt man Zickzacks. Ihre Lage gegen die Vestung muß so seyn,

daß sie nicht von derselben aus enfilirt werden können. Die halben Parallelen sind kürzere, aber mit den Hauptparallelen gleichlaufende und zwischen diesen liegende Gräben, von denen aus man die weiter vorzutreibenden Zickzacks mit dem kleinen Gewehre, 7pfündigen Mörsern und Haubitzen mehr in der Nähe vertheidigen, und die davor liegende Parallele beschützen will. Die Sappen sind Gräben, deren man sich bedient, gegen eine Vestung gedeckt vorzugehen, und deren Brustwehr sich nach dem Feinde zu über dem Horizont befindet. Man theilt sie ein: 1) nach ihrer Bauart; 2) nach ihrer Deckung, und 3) nach ihrer Form. Nach ihrer Bauart theilt man die Sappe in flüchtige und ganze oder förmliche. Die flüchtige Sappe ist, wenn eine ganze Linie Schanzkörbe auf einmal aufgesetzt und auch mit Erde gefüllt wird; man wendet sie bei den Zickzacks von der ersten Parallele zur zweiten und bei dieser selbst an. Die ganze oder förmliche Sappe ist, wenn acht Sappeur (Sappeur-Brigade) unter dem Schutze eines Wollsackes oder Rollkorbes (Mantelet) einen Schanzkorb nach dem andern setzen und mit Erde füllen, und so Schritt vor Schritt gegen die Festung vorgehen; sie wird beim Durchbruch aus der zweiten in die dritte Parallele angewendet. Nach ihrer Deckung theilt man die Sappen 1) in offene oder unbekleidete; 2) in einfache; 3) in doppelte, und 4) in bedeckte Sappen. Eine offene oder unbekleidete Sappe ist ein Aufwurf von Erde, den eine Reihe neben einander aufgestellter Arbeiter bewirkt, wobei die ausgegrabene Erde des Grabens nach der Festung zu geworfen, und dabei weder Schanzkörbe, noch andere Deckungsmaterialien gebraucht werden. Die einfache Sappe ist eine solche, die nur auf einer Seite des Grabens eine Brustwehr hat, welche Brustwehr aber mit Schanzkörben bekleidet ist. Man wendet sie in

allen Fällen an, wo man nur auf einer Seite der Deckung bedarf, gewöhnlich von der ersten bis inclusive zur dritten Parallele. Die doppelten Sappen sind solche, wo der oben 12 bis 15 Fuß breite Graben auf beiden Seiten eine Brustwehr mit Schanzkörben bekleidet hat. Man wendet sie nur an, um sich aus der dritten Parallele vorwärts auf dem Glacis einzuschneiden. Die bedeckte Sappe ist eine durch sogenannte Sappenböcke unterstützte, mit Brettern, Faschinen und Erde bedeckte doppelte Sappe. Man bedient sich derselben in allen den Fällen, wo das Wurffeuer aus der Festung heftig ist, um sich gegen dasselbe zu sichern. Nach ihrer Form theilt man die Sappen 1) in gerade, 2) gekrümmte, bogenförmige oder Schlangensappen, 3) Traversensappen (einfach gewandte), und 4) Würfelsappen (doppelt gewandte). Die geraden Sappen sind solche, deren Direktion nach einer und derselben Richtung hinläuft; bei den gekrümmten wird die Direktion stets in krummen Linien fortgeführt, woher man sie auch Schlangensappe nennt; sie kann nicht so leicht enfilirt werden. Bei den Traversensappen, deren gerade Richtung durch Traversen unterbrochen ist, muß man diese Sappe zur gehörigen Kommunikation wenigstens auf der einen Seite der Traverse herumführen. Bei den Würfelsappen, welche Traversensappen sind, wird die Kommunikation der Sappe auf beiden Seiten der Traverse (dann Würfel genannt) herumgeführt. Mit der Schlangen-, Traversen- und Würfelsappe dringt man gewöhnlich aus der dritten Parallele gegen den gedeckten Weg auf dem Glacis vor. — Ein Tranchee-Cavalier ist eine in der Verlängerung des gedeckten Weges 50 bis 60 Schritte von der Krete desselben entfernte, aus vier oder fünf über einander gesetzte Schanzkorbreihen bestehende Sappe, deren Zweck ist, durch die eigene

Ueberhöhung den gedeckten Weg einzusehen, und durch angebrachte Sandsackscharten beschießen zu können, damit die auf dem bedeckten Wege und in den Waffenplätzen sich noch befindenden Schützen daraus vertrieben werden. Die Höhe eines solchen Cavaliers richtet sich nach der Feuerlinie des gedeckten Weges. Die Krönung des Glacis oder das Couronnement ist die Einfassung des Glacis 14 bis 18 Fuß von der Krete des gedeckten Weges, welche gleich der einfachen Sappe mittelst der Sappenkörbe, und zwar gewöhnlich durch die Traversensappe gebauet wird. In ihr liegen die Bresch- und Contrebatterien. Die Hinabsteigung oder der Niedergang (Descente) in den Graben ist der von dem Belagerer möglichst gedeckt vorgerichtete Gang, welcher nothwendig wird, um aus dem Couronnement des gedeckten Weges mit möglichster Sicherheit in den Graben zu gelangen. Die Hinabsteigung kann daher offen oder unterirdisch seyn. — Der Uebergang über den Graben sind die Arbeiten, welche nothwendig werden, um nach gelegter Bresche und gefertigter Hinabsteigung den Graben passiren und die Bresche stürmen zu können. Bei nassen Gräben muß, um den Uebergang über den Graben zu bewerkstelligen, zuvörderst ein Damm, gewöhnlich von Faschinen, oder eine stehende, mehrentheils schwimmende Brücke gebauet werden; bei trockenen erfolgt dagegen der Uebergang nur mit der doppelten Sappe, welche doppelte Seitendeckung jedoch auch bei jenem nicht vergessen werden darf. Die gedeckte Fortsetzung der Belagerungsarbeit in einem bereits eroberten Werke ist das Logement oder die Einwohnung; sie wird gewöhnlich mit der Traversensappe erbauet.

Wie schon oben, S. 48, bemerkt worden, unterscheidet man bei den Vestungen regulaire und irregulaire, und in Absicht auf die Winkel ihrer Ver-

theidigungslinien haben sie entweder eine Befestigung mit rechtwinkliger Vertheidigung, oder mit schräger Vertheidigung. Da die Seitenwände und Böschungen aller Gräben, Wälle und Brustwehren sich nicht in einer so starken Lage erhalten, wie es größtentheils erforderlich ist, so müssen sie mit Mauern von Grundstücken, Quadern oder Ziegelsteinen, oder mit Rasen aufgeführt werden. Die Rasenbekleidung wendet man größtentheils nur bei solchen Böschungen an, welche der Feind schon von Weitem mit seinem Geschütze zu beschießen im Stande ist, indem bei dem Mauerwerke die dahinter stehenden Truppen und Geschütze mehr durch die abgeschossenen Steine, als durch das Artilleriefeuer selbst leiden würden. Die Böschungen der Brustwehren und Wälle werden daher größtentheils mit Rasen, die Böschungen der Gräben hingegen, oder überhaupt alle diejenigen, wo die angeführten Nachtheile nicht Statt finden, mit Mauerwerk bekleidet. Um diesem Mauerwerke mehr Widerstand gegen das feindliche Geschütz und gegen das dahinter befindliche Erdreich zu verschaffen, giebt man ihm auch noch einige Böschung, und von Distance zu Distance Strebepfeiler, welche ehemals äußerlich in Anwendung gebracht wurden, jetzt aber innerlich; die als Vorsprung dienende Deckplatte heißt das Mauerband. Weder der Hauptwall, noch das ihn umgebende Glacis sind von gleicher Höhe, sondern Ersterer reicht über Letzteres hinweg; dies hat den Zweck, daß von dem Hauptwalle alle Bewegungen des Feindes entdeckt werden können, die er am Fuße des Glacis unternimmt, und seine Befestigung daselbst vermittelst Kartätschenbüchsen und Doppelhakenfeuer verhindern kann. Das Stück des Walles, um wie viel die Krone desselben über die Krone des Glacis erhaben ist, und den Namen Beherrschung führt, findet auch bei allen vor dem Hauptwalle liegenden

Werken ebenfalls Statt. Damit der Feind die Brustwehren, welche über die andern hervorragen, nicht schon von Weitem entdecken und ihre Bekleidungen durch sein Geschütz einstürzen kann, die Besatzung den Feind aber dennoch von allen Werken völlig zu beschießen im Stande ist, wenn Letzterer auf einem Punkte des Glacis sich befindet; so müssen sämmtliche Brustwehrkronen aller voreinander liegender Werke, wenn sie durch die hinten liegenden beherrscht werden, auch eine solche Anlegung erhalten, daß der Feind von außen nichts, als eine allmählig sich erhebende Ebene gewahr wird, sobald er mit der Vestung auf einem und demselben Horizonte steht. Wenn sich Vestungen, von nahen Anhöhen betrachtet, dem Beobachter als eine sanft erhebende Fläche darstellen, so heißen die Werke, deren innere Einsicht durch die Erhöhung des Terrains dem Auge entzogen ist, defilirte Werke. Die in der Richtung durchgelegte Fläche ist die Situationsebene, und die in der andern Richtung laufende Fläche die Defilementsebene. Die bonnetirte Linie ist da anzutreffen, wo nur einzelne Punkte eines Werkes von einer Anhöhe übersehen werden können, und zur Deckung dieser Punkte die Brustwehr an diesen Stellen höher ist, als in den übrigen Theilen derselben Linie, welches dann die bonnetirte Linie genannt wird, und daher heißt auch der höhere Theil der Brustwehr selbst ein Bonnet. Eine streifende Befestigung ist da, wo die Werke niedrig sind und wenig Beherrschung haben; wo aber die Werke einer Befestigung viel Beherrschung haben, da nennt man solches eine einbohrende Befestigung; s. auch oben, S. 53. Die eben angeführten künstlichen Hindernisse müssen dem feindlichen Geschützfeuer so viel, als möglich, entzogen, und durch das kleine Gewehrfeuer vertheidiget werden; und daher hat man ihnen ihren Platz auch

mehrentheils hinter dem Glacis, oder im trockenen Graben, oder an anderen entsprechenden Punkten angewiesen. Der Pallisaden bedient man sich vorzüglich im bedeckten Wege, in den Koffers und bei den in Waffenplätzen angelegten Redouten, Gräben und in den Abschnitten. Geht nun unter dem bedeckten Wege in der Erde ein gemauerter Gang um die Vestung, und gehen von diesem kleine unterirdische Gänge unter das Glacis, so hat die Vestung Minen, und wenn sie die oben angeführten Kasematten und Gallerien hat, so hat sie eine bedeckte Vertheidigung. — Die Hauptfigur der Enceinte hängt jederzeit von der Linie ab, welche Wall und Graben trennt, weshalb sie auch die Hauptlinie oder Magistrale genannt wird; s. oben, S. 49. Die äußere Polygonlinie zieht man von der Spitze des einen Bastions zu der Spitze des andern; es ist daher die Linie um die hervorspringenden Theile des Walles genommen; daher machte man ehemals einen Unterschied in der Art, die Magistrale zu konstruiren, indem man von außen hinein befestigen nannte, wenn die Konstruktion der Magistrale von der äußeren Polygonlinie hineinwärts geschah; und von innen hinaus befestigen, wenn diese Konstruktion von der innern Polygonlinie hinauswärts vorgenommen wurde. Diejenigen Linien, welche von einem Kehlpunkte der Bastionen zum andern gezogen werden, heißen innere Polygonlinien. Beide Befestigungsarten sind völlig gleich; ihre Anwendung wird nur durch das Terrain bestimmt. Die Enceinte wird nun noch auf verschiedene Weise um den zu befestigenden Ort herumgeführt und gebrochen. Die jetzt gewöhnlichste Art in aus- und eingehenden Winkeln, vermittelst der Bollwerke und Courtinen; in ausgehenden Winkeln, redans, welche durch gerade Linien verbunden sind ꝛc., s. auch oben. — Nach ihrer Lage sind die Vestun-

gen ebenfalls verschieden, indem sie entweder auf einem Berge liegen (Bergvestungen), wie Silberberg und Glatz in Schlesien; oder in einer Ebene, und in diesem Falle ist die Gegend umher entweder trocken, oder wasserreich. Eine Vestung kann ferner am Meere oder an einem großen schiffbaren Strome, wie Magdeburg, Wittenberg, Torgau an der Elbe, Stettin an der Oder, Danzig an der Weichsel ꝛc., oder an einem Moraste, wie Neisse in Schlesien, Küstrin in Brandenburg ꝛc., liegen. Die Vestungen an einem Moraste haben mancherlei Vortheile; es wird dem Feinde schwer, seine Parallelen und Batterien zu errichten; die Vestung ist gegen Minen vollkommen gesichert, und es wird dem Feinde unmöglich, sie durch einen Ueberfall zu erobern; sie haben aber auch den Nachtheil, daß sie leicht vom Feinde eingeschlossen werden können; die Vestung kann keinen großen Strich Landes decken; die Ausfälle sind schwierig zu machen; die Aufführung der Werke ist sehr kostspielig; die Luft ist größtentheils ungesund, und zur Winterszeit bei starkem Froste wird der Morast gangbar, wo sie dann einem Sturme des Feindes ausgesetzt ist, der ihm um so eher gelingen kann, weil die Vestung gegen den Morast gewöhnlich nur schwache Werke hat, und die Besatzung in solchen Vestungen häufig nur geringe ist. Wenn die Gegend einer Vestung umher wasserreich ist, so hat die Vestung den Vortheil, daß ihre Gräben leicht mit Wasser gefüllt werden können, um den Feind durch Ueberschwemmungen abhalten zu können, um ihm seine Erdarbeiten sehr schwierig zu machen; dagegen ist aber der Wasserbau sehr kostspielig, und die Vestung im Winter, wenn das Wasser gefroren ist, leicht einzuschließen, mithin fällt die Wasservertheidigung weg. Diejenigen Vestungen, welche in einer großen Ebene liegen, und wo man nicht 15 bis 20 Fuß tief graben kann, ohne auf Wasser zu

stoßen, haben die mehrsten Vorzüge; denn sie können einen großen Strich Landes umher vertheidigen, weil die Besatzung von allen Seiten Ausfälle machen kann, und es daher dem Feinde schwer wird, sie gehörig einzuschließen. Eine solche Vestung muß aber auch eine gehörige Besatzung haben, die mit Allem, was zur Kriegsrüstung gehört, hinlänglich versehen und gut verproviantirt seyn muß, damit sie eine längere Belagerung bis zu einem Ersatze oder bis zum Frieden aushalten kann. Liegt nun eine solche Vestung noch an einem großen Strome, so ist dieses noch vortheilhafter; denn sie kann die Schifffahrt auf dem Flusse beherrschen, und auch leicht Zufuhr erhalten. Beim Rückzuge einer Armee giebt sie abgesonderten Korps den besten Zufluchtsort; auch kann sie den Feind von den Vestungswerken durch Ueberschwemmungen vertreiben. — Die mitten im Wasser liegenden Vestungen haben nur den Vortheil, daß sie schwieriger zu erobern sind; sie können aber keinen Einfluß auf die feindlichen Operationen im Lande äußern, wozu sie doch eigentlich da sind, daß sie nicht allein die Grenzen des Landes und der Provinzen vor feindlichen Einfällen sichern, und große Waffenplätze für die Armee abgeben, sondern auch das Vorrücken einer feindlichen Armee erschweren, indem sie ein ansehnliches Korps als Belagerungstruppen abgeben müssen, und wenn mehrere Vestungen in einer Provinz vorhanden sind, wie z. B. in Preußen, in Schlesien und in der Provinz Sachsen, so erschweret dieses sehr die Operationen eines in das Land eingedrungenen Feindes, indem er seine Truppen mit auf die Vestungen vertheilen muß, und sich dadurch bedeutend schwächt; er wird daher hier oft gezwungen, eine Schlacht anzunehmen, die nicht selten unglücklich für ihn ausfällt; wenn der Gegner sich gesammelt, gesetzt und die Offensive wieder ergriffen hat. — Von der innern Ein-

richtung der Stadt in einer Vestung ist hier noch zu bemerken, daß die Häuser nicht zu nahe an den Wällen stehen müssen, und daß bei ihrer jedesmaligen neuen Aufführung dahin gesehen wird, daß sie so nahe aneinander zu stehen kommen, daß sie eine Art unübersteiglicher Mauer gegen den Feind nach innerhalb der Vestung abgeben. Wenn daher die Stadt noch mit einer besonderen starken Mauer umgeben ist, so ist solches noch vortheilhafter für die Belagerten. Innerhalb der Vestungsthore in dem Hauptwalle bleibt noch ein geräumiger Platz, über welchen man erst in das eigentliche Stadtthor kommt. Die Kasernen für die Soldaten werden am besten nahe an die Wälle hin verlegt. Die Entfernung der festen Plätze unter sich, da sie einander decken sollen, ist nicht gleichgültig, ob sie gleich größtentheils von dem Laufe der Landstraßen und Flüsse und von der Bildung des Terrains abhängig ist. Im ebenen Terrain dürfte die Entfernung höchstens drei kleine Märsche, im coupirten Terrain könnte sie aber das Doppelte und mehr betragen. Eine Armee, welche im Schutze dreier Vestungen wie in einem Triangel steht, kann von keiner Seite angegriffen werden, so lange sie im Besitze der sie flankirenden drei Vestungen ist, weil kein Feind sich zwischen zwei derselben hindurch wagen wird, ohne seine Kommunikation in Gefahr zu setzen. Man sollte also bei Anlegung von Vestungen am besten so verfahren, daß sie unter sich nur dergleichen Triangel bildeten.

(Rumpf's Kriegswörterbuch, Th. 1, Artikel Festung. — Artilleristisches Taschenbuch von W. Meineke, S. 403 u. f.)

Daß auch die Vestungen ihre Tadler gefunden haben, kann nicht befremden. Man warf nämlich die Frage auf: Ob überhaupt Vestungen einem Staate nützlich seyen? und suchte diese Frage im Sinne der

Schädlichkeit so zu beantworten: Vestungen bedürften viel, und für die enormen Summen, die ihre Aufbauung und Erhaltung kosteten, könnten größere Armeen mit mehr Vortheil für das Land unterhalten werden; denn der Soldat in Friedenszeiten sey ein Ausfluß der Geldquellen des Staates, welche, zweckmäßig geleitet, dem ganzen Staate zu gute kämen, da der Soldat seinen Sold nicht ersparen könne, sondern ausgeben müsse, die Vestungen aber ein todtes Kapital wären, das nicht überall hingeleitet werden könnte. Sey nun der Staat mit einer mächtigen Armee versehen, so sey diese ein lebendiges Bollwerk, welches, gut geleitet, die Vestungen entbehrlich mache; denn sey der Staat mit einer solchen Armee versehen, so hülfen ihm auch die Vestungen nichts, welche nur noch brauchbare Truppen, die ins Feld gestellt werden könnten, absorbirten, und wenn den Vestungen keine Hülfe zukommen könne, doch eine nach der andern würde weggenommen werden, wie dieses in der neueren Kriegsgeschichte nicht selten vorgekommen sey; auch dringe ein entschlossener, sieggewohnter Feind doch in das Herz eines Staates, in die Hauptstadt des Landes ein, ohne sich um die auf seinem Wege liegenden Vestungen weiter zu kümmern, die er nur mit wenigen Truppen berennen und beobachten lasse, ohne daß solches seine ferneren Operationen mit seinen Kerntruppen hindere, wie wir dieses bei Napoleon gesehen hätten; auch in dem Befreiungskriege. Sey nun ein Staat, der Vestungen habe, in des Feindes Gewalt gerathen, so kostete es viel Zeit und Geld, sich desselben wieder zu bemächtigen, und habe er keine Vestungen, so sey er eben so schnell wieder erobert, als verloren. — Hierauf antworteten die Gegner, die sich für die Vestungen erklären: Ein von Verstungen entblößter Staat, der nicht immer eine ansehnliche Macht auf den Beinen habe, könne leicht von einem

Nachbar, der sich im Geheimen bewaffne, oder, wenn es nicht insgeheim geschehen könne, andere Absichten vorwende, über den Haufen geworfen werden, ohne einmal im Stande zu seyn, sich in die gehörige Defensive zu setzen, um dann schnell in die Offensive überzugehen; und halte er stets eine große Armee auf den Beinen, so koste sie ihn ungeheure Summen, und dennoch laufe er Gefahr, das Schicksal so mancher Feldherren zu theilen und geschlagen zu werden, wo er dann, zum Frieden gezwungen, und außer der Contribution, noch Abtretungen des Landes erleiden müsse. Bei den Vestungen könne der Landesherr seine Kommandanten wählen, von deren Treue er versichert sey, und er werde doch von den Mehrsten wenigstens so viel erhalten, daß sie nicht eid- und pflichtvergessen gegen ihn handeln, und er also nicht gleich völlig außer Stande, sich zu erhalten, gesetzt werde. Auch zeige die Erfahrung, daß es gut sey, bei einem ausbrechenden Kriege die Kommandanten zu wechseln, damit nicht Anhänglichkeit zu der Stadt, in der man so lange gewesen, und mit deren Bewohnern man sich befreundet habe, ihn von der Pflicht, die er seinem Fürsten und Vaterlande schuldig sey, zu entfernen, sondern dem neuen Kommandanten seyen diese Rücksichten fremd, er könne ganz seinen Pflichten gemäß handeln; mithin werde er auch die Vestung so lange zu halten suchen, als es nur anginge, und dem Feinde durch zweckmäßige Ausfälle auf jede mögliche Weise zu schaden suchen, so daß er keine Ruhe zu wichtigen Unternehmungen auf die Festung behalte. Wenn nun mehrere gut vertheilte Vestungen im Lande sich befänden, in denen die Kommandanten ihre Schuldigkeit thäten, so könnte der Feind keine bedeutenden Fortschritte machen; denn wenn er nicht förmlich eine Vestung belagern wolle, um sie durch Beschießung und Sturm einzunehmen, er doch überall bei ihnen Beob-

achtungskorps oder Truppen zur Berennung und Einschließung derselben aufstellen müßte, wodurch seine Operationsarmee sehr geschwächt werde, besonders wenn sich ein Staat weit ausdehne, und er keine Provinz desselben unbeachtet lassen dürfe, wenn er siegreich weiter vordringen wolle. Die Vestungen in diesen Provinzen dienten dann theils als Sammelplätze der geschlagenen oder sich zum Rückzuge gezwungen gesehenen einzelnen Truppenkorps, theils als Rekruten-Ausbildungsörter, da man doch hoffen müsse, daß die Vestungen entsetzt würden, indem die zurückgedrängte Armee wieder Posto fassen und vorrücken werde. Auch könne man Vestungen nicht so leicht im Rücken liegen lassen, ohne nicht befürchten zu müssen, daß die Zufuhr abgeschnitten werde. Daher seyen die Vestungen erster Klasse oder ersten Ranges wohl zu beachten, weil sie eine größere Besatzung aufnehmen und die Truppen wirksamere Ausfälle machen könnten. Eine mit guten Vestungen versehene Provinz gehe auch nicht so leicht verloren, wenn die Kommandanten ihre Schuldigkeit darin thäten, und die Vestungen mit Allem gut versorgt wären, welches noch mehr in die Augen falle, wenn man sich eine Provinz ohne Vestungen vorstelle, die ein entschlossener Feind mit geringer Mühe erobere, sich nachher darin verschanze, Vestungswerke anlege und sich festsetze, und nun um so schwerer wieder herausgetrieben werde, als er leicht hereingekommen sey. — Uebrigens sind zu viele Vestungen dem Staate lästig, weil ihre Unterhaltung zu viel kostet, und die darein abzugebenden Besatzungen bei einem Kriege die Armee zu sehr schwächen; deshalb sind von der Regierung Preußens die Vestungen in Schlesien auch über die Hälfte vermindert worden. Nöthig sind auf jeder Front, wo man einen Anfall zu befürchten hat, wenigstens zwei Vestungen, eine Grenzvestung, um den anrücken-

den Feind aufzuhalten, und eine weiter zurückliegende, um die erste zu unterstützen, und einer Armee, deren Zweck bloß die Vertheidigung ist, zum Waffenplatze zu dienen, und nur in diesem Falle, nämlich in dem Falle der Vertheidigung, dürfen die Grenzplätze mit nicht Mehrerem, als was sie selbst nöthig haben, und was ihnen nicht so leicht jederzeit verschafft werden kann, versehen seyn. Die Magazine und Niederlagen von allen Kriegsbedürfnissen müssen sich aber tiefer im Lande an sicheren Orten befinden. Rückt dagegen die Armee vor ins feindliche Land, und hat also den Angriff zur Absicht, so kann ein großer Theil des Vorraths in die durch dieselbe gedeckten Grenzvestungen aus den weiter zurückliegenden Waffenplätzen übergeführt werden, damit er näher bei der Hand sey. — Unter die Kanonen einer Vestung setzt sich eine Armee, theils wenn sie durch den Verlust einer Schlacht oder einen andern Zufall so geschwächt worden, daß sie dem Feinde nicht Stand halten kann; theils wenn sie sich erst sammeln will, und noch nicht die gehörige Stärke hat, um sich wirksam zu vertheidigen, oder in die Offensive überzugehen; theils wenn sie die Vestung decken will. Welche Absicht nun auch hier zum Grunde liegt, so hüte man sich, daß man nicht die Vestung ringsherum umgebe; denn wenn sich der Feind ringsherum in gewisse Posten festsetzt, und dadurch die Zufuhr abschneidet, so kann sich ein schon oft dagewesenes Trauerspiel, selbst bei den alten Völkern, wiederholen, das heißt, daß sie sich ergeben muß. So erging es dem Könige eines gallischen Volkes, dem Vercingetorix, der sich mit 80,000 Mann um Alexia lagerte, von Cäsar mit einer Circumvallationslinie eingeschlossen wurde, und sich auf eine schimpfliche Weise ergeben mußte. So wäre es den Russen am Pruth unter Peter dem Großen im Jahre 1711 ergangen, sich den Türken

ergeben zu müssen, wenn nicht der Großvesier von der Gemahlin des Czaaren durch Geschenke bewogen worden, einen Waffenstillstand und dann einen Friedenstraktat einzugehen, wodurch die Russen sich aus der Einschließung retten konnten. So erging es den Sachsen im siebenjährigen Kriege, indem sich 14,000 Mann dem Könige von Preußen, Friedrich dem Zweiten, hinter Pirna im Jahre 1756 ergeben mußten; so ergab sich der Oesterreichische Feldherr Mack am 25sten Oktober 1805 bei Ulm mit 25,000 Mann den Franzosen unter Napoleon. Bei einem solchen Vorkommen einer Armee stützt man besser den einen Flügel an das Glacis der Festung, den anderen an einen Fluß, Morast ꝛc., damit die Kanonen der Festung sowohl die Front, als den Rükken des Lagers bestreichen können. Weil aber der Feind eine solche gelagerte Armee in der Nacht anzugreifen pflegt, um mit derselben sobald, als möglich, ins Handgemenge zu kommen, so kann man auf einen solchen Beistand der Vestung keine große Rechnung machen, wenn man nicht den Feind eine geraume Zeit in einiger Entfernung aufhalten kann; deshalb ist es nöthig, daß man sowohl vor der Front, als hinter dem Rücken der Vestung einige Verschanzungen anlege.

**Vestungsachat**, Festungsachat, eine Achatart, welche Figuren enthält, die den Vestungswerken gleich sehen.

**Vestungs- oder Festungsarbeit**, s. unter Vestungsstrafe.

**Vestungs- oder Festungsartillerie**, im Gegensatze von Feldartillerie, das zur Vertheidigung einer Vestung nöthige Geschütz, und Alles, was dazu gehört. Die Anzahl dieses Geschützes hängt nicht nur von der Größe der Vestung, sondern auch von ihrer innern Einrichtung, und von der gegen sie möglichen Angriffsweise ab. Bergvestungen haben weniger

Geschütz nöthig, am mehrsten aber Seeplätze, um sowohl die feindlichen Schiffe, als auch die Angriffe von der Landseite her abzuhalten. Mit Defensivkasematten versehene Vestungen brauchen mehr Geschütz, als andere, welche mit diesen Vertheidungsmitteln nicht versehen sind. Auf ähnlichen Grundsätzen beruht auch die Anzahl, welche von jeder Art der Geschütze nöthig ist; so müssen Vestungen, welche am Meere liegen, mit den schwersten Mörsern versehen seyn, um die feindlichen Schiffe in gehöriger Entfernung zu halten; indessen sollen zu diesem Zwecke glühende Kugeln, vorzüglich wegen ihres genaueren Schusses, noch tauglicher seyn, als die Bomben, wo die Wahrscheinlichkeit des Treffens auf große Wurfweiten sehr geringe ist.

**Vestungsbatterien**, Festungsbatterien, werden diejenigen Verschanzungen genannt, welche zur Dekkung des Vestungsgeschützes erbauet werden, um das Geschütz des Belagerers daraus sicherer zu beschießen, und überhaupt jede feindliche Annäherung an den Platz so lange, als möglich, erschweren zu können. Man versteht hierunter nicht nur diejenigen Punkte der Haupt- und Außenwerke, wo mehrere Geschütze, auf dem Wallgange neben einander aufgestellt, durch Schießscharten feuern sollen, sondern begreift auch darunter die in den Werken auf Barbetten aufgefahrenen Stücke, und die zu Ende der Contreapproschen angelegten fliegenden Batterien. Die Vestungsbatterien, deren Geschütze unmittelbar auf dem Wallgange der Enceinte stehen, zerfallen durch ihre mehr oder weniger tief eingeschnittenen Schießscharten in zwei Arten, nämlich wenn die Kanonen auf Feld-, und wenn sie auf Wallafetten liegen. Die Ersteren unterscheiden sich nur wenig von den Belagerungsbatterien; die größere Höhe des Merlons macht nur ein tieferes Einschneiden der Schießscharten nöthig; auch wird die Sohle nach außen um zwei Fuß gesenkt,

besonders wenn die Befestigung viel Beherrschung hat. Die Letzteren bedürfen wegen ihrer hohen Lage nur selten der Schießscharten, oder doch nur derglei-chen von geringer Tiefe. Im Falle gar keine Schieß-scharten da sind, wird die Richtung des Geschützes durch Pfählchen auf der Brustwehr bemerkt, um die Bettung richtig zu legen; damit die hohen Lafetten aber nicht so sehr den Rikoschettschüssen ausgesetzt sind, hat man eine Ueberbauung der Schießscharten ange-geben, welche man gepaartes Geschütz nennt. Eine andere Art überbaueter Vestungsbatterien sind die geblendeten Batterien. Die Barbetten-batterien der Vestungen unterscheiden sich von de-nen der Belagerung nur in so fern, daß hier mehrere Stücke auf einer und derselben Barbette aufgestellt werden. Man legt sie gewöhnlich in den ausprin-genden Winkeln der Bollwerke, der Raveline und der Waffenplätze des bedeckten Weges an. Die Vestungs-batterien haben zur Aufbewahrung ihrer Munition gleichfalls Magazine, welche auch öfters in Wall-kasten bestehen. Zu den Vestungsbatterien gehören auch die in den Kasematten angelegten bedeckten Bat-terien, so wie diejenigen, für welche besondere Ge-wölbe, oft mehrere übereinander und hinten und vorne offen, erbauet sind. In den eigentlichen Kasematten sind die Schießlöcher durch die Frontmauer gebrochen. Hier sowohl, als bei der Anwendung der Walllaffe-ten, ist die Entfernung der Geschütze 12 Fuß; bei tief eingeschnittenen Schießscharten und Brustwehren von Erde würden dagegen die Merlons zu schwach wer-den, wenn man die Kanonen näher als 16 oder 18 Fuß aneinander stellte.

**Vestungs- oder Festungsbau**, der nach den Regeln der Befestigungskunst eingerichtete und nach den verschie-denen Rissen, besonders dem Grundrisse, aufgeführte

Bau einer Vestung; s. oben den Artikel Vestung, S. 45 u. f.

**Vestungs- oder Festungsbauanschlag**, ein Anschlag, um die Kosten eines Vestungsbaues darnach zu berechnen. Um einen solchen zu verfertigen, ist es zuerst nöthig, daß man die Länge aller im Grundrisse vorkommenden Linien wisse. Man berechnet sie durch die Trigonometrie aus den Vorschriften, nach welchen die Manier gezeichnet wird, und dann, was man von der Breite der Werke als bekannt annimmt, oder mißt sie auch auf einer nach einem großen Maaßstabe verfertigten Zeichnung. Man nimmt ferner aus dem Profile die Tiefe der Gräben, die Höhe der Wälle, die Dicke der Mauern ꝛc., und berechnet hieraus den körperlichen Inhalt der auszugrabenden Erde, des aufzuführenden Walles und der zu erbauenden Mauern. Um die Summe zu bestimmen, welche die Aushebung der Gräben und die Aufrichtung des Walles kosten, muß man wissen, was für eine Kubikruthe Erde auszugraben, fortzubringen und aufzusetzen bezahlt wird, welcher Preis nach den verschiedenen Orten auch sehr abweichend ist. Den Inhalt der Rasenbekleidung des Walles in Quadratmaaß findet man aus den Längen und Höhen der Linien, und daraus die Anzahl der Rasenstücke, und daraus wiederum die Kosten. Ein Rasenstück pflegt $\frac{1}{2}$ Fuß breit und eben so hoch ausgestochen, und beim Aufsetzen so zusammengestampft zu werden, daß es $\frac{1}{8}$ Fuß hoch bleibt. Man braucht also 12.18=216 Stücke, eine Quadratklafter damit zu bekleiden. Ein Stück ist gewöhnlich $1\frac{1}{2}$ Fuß lang, daher kann man auf einer Quadratklafter Wiese 48 Stücke, und daher auf $4\frac{1}{2}$ Klaftern Wiese so viele Stücke ausstechen, als man nöthig hat, eine Klafter am Walle damit zu besetzen, ohne zu rechnen, was zerbrochen wird oder sonst verloren geht. Was den Besitzern für die Verwüstung ihrer Wiesen bezahlt wird,

hängt von einer billigen Taxation ab. Zur Befestigung des Erdbaues legt man Reiser ein; auch diese müssen, so viele, als zu einer Quadratklafter nöthig sind, gehauen und herbeigeschafft werden. Wenn Pallisaden gesetzt werden, so rechnet man auf 6 Fuß 9 Stück, und kann daraus die Anzahl aller Stücke leicht berechnen, wenn man die Linien, die mit Pallisaden zu besetzen sind, gemessen hat. Auch hier ist der Preis nach den Orten verschieden. — Bei den Futtermauern, welche dazu dienen, die Erde wider den Einsturz zu bewahren, und womit man sowohl Gräben, als Wälle der Vestungen versieht, theils um sie dadurch unersteiglicher zu machen, theils um den Raum, der durch die große Böschung der Erde verschlagen, und wodurch der Platz in den Werken verengert wird, zu ersparen ꝛc., muß man beim Bauanschlage nicht nur die Menge der Materialien berechnen, die zu einem solchen Baue gehören, als auch die Preise derselben. Man gebraucht zu den Mauern Quadersteine, gut gebrannte Backsteine, Kalk und Traß, Puzzolanerde und dergleichen Verbindungsmittel, die man unter den Kalk mischt, nicht Sand, wie es gewöhnlich bei den bürgerlichen Gebäuden geschieht. Weil man nicht so viele Steine, als man zu einem so weitläuftigen Werke braucht, von gleicher Güte haben kann, so bringt man von den natürlichen die besten, härtesten und welche die Witterung ohne Schaden aushalten, außen her, die schlechteren im Grunde und innerhalb der Erde unter; desgleichen setzt man von den gebackenen Steinen die am besten ausgebrannten vorn hin, die mittlere Gattung nach hinten gegen die Erde, und die schlechtesten in die Mitte. Wenn ein Graben mit einer Mauer gefüttert werden soll, so wird er so viel breiter ausgehoben, daß man von der Erdseite auch dazu kommen kann, und da die Erde nicht stehen bliebe, wenn sie senkrecht abgestochen würde, so erhält sie eine

treppenförmige Gestalt, welche zugleich dazu dient, daß die Arbeiter bequem auf- und absteigen können. Es würde besser seyn, und die Mauer eher austrocknen und fest werden, wenn man sie ein paar Jahre frei stehen ließe, und die Erde nicht anschüttete; allein dieses leiden gemeiniglich die Umstände nicht, und daher pflegt man, so oft man bis an eine neue durchausgehende Backsteinkette kommt, die Erde hinter der Mauer bis zu gleicher Höhe mit derselben aufzuschütten und festzustampfen. Dieses geschieht nun nicht allein, so weit die Mauer den Graben, sondern auch so weit sie den Wall bekleidet, und man bringt gleich hinter dieselbe die festeste von der aus dem Graben gehobenen Erde. Einige legen auch, so oft sie $1\frac{1}{2}$ Fuß Erde aufgesetzt, Anker ein, das heißt, eine Reihe langer Reiser, welche die Erde zusammenhalten, und machen, daß sie ohne Unterstützung lothrecht stehen bleibt. Man will aber diese Sorgfalt für überflüssig halten. Hieraus gewahrt man nun die Menge der Materialien, welche zu einem solchen Baue der Futtermauern angewendet werden müssen. Soll nun der Grund und Boden, den die Festungswerke einnehmen, wie billig, auch vergütet, also in Anschlag gebracht werden, so kann ein jeder Geometer, oder der die Geometrie versteht, aus den gleich anfangs berechneten Linien des Grundrisses den Gehalt desselben leicht angeben.

**Vestungsbaugefangener**, s. unter Vestungsstrafe.

**Vestungs- oder Festungsbaukunst**, die Kunst oder Wissenschaft des Vestungsbaues, wie eine Vestung nach den Regeln der Befestigungskunst angelegt und aufgeführt wird; s. oben, Vestung und Vestungsbau.

**Vestungs- oder Festungsbaumeister**, derjenige Baumeister, der sich mit der Kriegsbaukunst beschäftiget, der Ingenieur, s. Th. 30, S. 19 u. f. Der In-

genieur oder Kriegsbaumeister muß ein vielseitig unterrichteter Mann seyn; er muß die Hauptwissenschaften, die zur Befestigungskunst gehören, genau studiert haben; so muß er nicht nur die reine Mathematik, sondern auch einen großen Theil der angewandten Meßkunst inne haben; dann die Rechenkunst, um in den anderen Theilen der Mathematik fortzuschreiten; sie ist ihm auch bei seinen vielfältigen Verrichtungen unentbehrlich, da er bald die Preise der Materialien, das Arbeitslohn, die Zeit, in welcher etwas verfertiget werden kann, das Gewicht dieser oder jener Lasten, die Kräfte, welche sie tragen und unterstützen sollen, und viele andere Sachen, die hier nicht alle angegeben werden können, berechnen muß. Ferner muß er die Algebra, die Geometrie, die Trigonometrie und das Nivelliren verstehen, um verschiedene Entfernungen, z. B. den Abstand einer Batterie von dem Gegenstande, worauf ihr Feuer gerichtet ist, zu bestimmen; den körperlichen Inhalt eines Walles, seiner Futtermauer und des dazu gehörigen Grabens anzugeben, und auch das richtige Verhältniß zwischen beiden zu finden wissen; er muß wissen Gegenden aufzunehmen, wo eine Armee oder ein Armeekorps gehörig und vortheilhaft lagern kann, Gewässer ab- und herbeizuleiten, Ueberschwemmungen anzulegen, und ihre Ausbreitung und Tiefe vorherzusehen ꝛc. ꝛc. So darf er auch in der Mechanik kein Fremdling seyn, um in den vorkommenden Fällen die gehörigen Maschinen anzugeben und ihre Kräfte zu berechnen, auch die von Andern vorgeschlagenen richtig zu beurtheilen; sie lehrt Fallbrücken, Fallgatter ꝛc. zu erfinden, und die Stärke der Futtermauern, die Widerlagen der Gewölbe bestimmen ꝛc. Er muß die Hydrostatik, die Hydraulik und die Hydrotechnik wissen, um Dämme, Schleusen, Brücken, Molen aufzuführen, ins Wasser und selbst ins Meer zu bauen; Flüsse durch Kanäle, wo-

hin es erfordert wird, ungeachtet aller Hindernisse, zu leiten, ihre Ufer zu befestigen; sie zur Wegschwemmung des Landes an andere Orte zu nöthigen; durch den schnellen Stoß des Wassers Häfen und Kanäle zu reinigen und zu vertiefen ꝛc. ꝛc. Er muß die Artillerie- und Minirwissenschaft sehr gut verstehen, besonders die Letztere, um beide mit Ueberlegenheit gegen den Feind zu gebrauchen; dann die bürgerliche Baukunst, um Kasernen, Arsenale, Thore, Gewölbe, Pulverthürme ꝛc. fest und zierlich zu bauen; den Ueberschlag dazu zu machen, die brauchbaren Handwerksleute zu wählen ꝛc. ꝛc. Hauptsächlich muß er die Wissenschaft: Vestungen und Schanzen anzulegen, genau verstehen, damit dadurch von Seiten der Belagerten eine zweckmäßige Vertheidigung geführt werden kann. So muß er den vor sich habenden Boden genau untersuchen, nicht nur, um ein darauf passendes, nach dieser oder jener Manier befestigtes Vieleck zu entwerfen, sondern auch solche Werke darauf anzuführen, die alle Vortheile der Natur begünstigen, und selbst ihre Nachtheile, wenn nicht zu Vortheilen, doch wenigstens unschädlich machen. So muß er auch die Taktik der Infanterie studiert haben, damit er seine Werke so einzurichten weiß, daß der Soldat darin seine Bewegungen frei, ohne Hinderniß, machen, mit Vortheil fechten, ausfallen, sich zurückziehen, und, erfordert es die Nothwendigkeit, so sicher, wie möglich, sich wieder an das Hauptkorps anschließen kann. Eine Hauptsache ist es bei einem Ingenieur, Kenntniß des Landes und seines Grundes und Bodens zu besitzen; dann muß er auch berücksichtigen, von welcher Seite dem Staate einmal von seinen Nachbaren Gefahr drohen kann, um da die Befestigungen, Grenzvestungen, so anzulegen, daß sie von guter Wirkung sind; daher muß er auch beurtheilen, wo Grenzvestungen und große Waffenplätze am vortheilhaftesten anzulegen

sind, und wo sie gar nicht hingehören; an welchen Orten die Natur mehr oder weniger die Hand zu solchen Anlagen bietet, indem dazu alle Materialien vorhanden sind, und wo sie nicht sind, und mit bedeutenden Kosten erst herbeigeschafft werden müssen. Indessen wo es die Nothwendigkeit erheischt oder gebietet, Vestungswerke anzulegen, kann auf die Kosten wenig Rücksicht genommen werden. — Auch die Naturgeschichte, Naturlehre und Chemie dürfen einem Ingenieur nicht ganz fremd seyn, um darnach die Materialien zu beurtheilen und zu prüfen, die er zur Befestigungskunst anwendet. — Da nun die Stärke einer Vestung nicht von der Menge der vor einander gelegten Werke abhängt, sondern von der Dauerhaftigkeit des Baues und der guten Anordnung derselben, so hat ein Ingenieur oder Vestungsbaumeister sein Talent bewiesen oder bewährt, wenn die Mauern oder Wälle so gemacht worden sind, daß sie den Kanonen lange widerstehen können, und dem feindlichen Mineur durch gute Contreminen der Weg verlegt wird; wenn die Plätze, wo die Schaufel arbeiten muß, z. B. das Glacis, durch dicht verschlungene Baumwurzeln und dergleichen Hindernisse wider das Eingraben versichert worden; wenn ein schmaler und tiefer trockener Graben vor einem mit einer unersteiglichen Mauer gefütterten Walle oder ein breiter nicht zu durchwatender Wassergraben, der zumal fließendes Wasser hat, vor demselben liegt; wenn jede Bequemlichkeit zu Ausfällen und zu deren Rückzügen vorhanden ist; wenn Gewölbe in genugsamer Menge da sind, in welchen die Munition und Provision verwahrt werden können, und worin auch der nicht im Dienste begriffene Soldat sicher ausruhen, und woraus eine nachdrückliche Vertheidigung der Gräben und angegriffenen Werke geschehen kann; wenn jede Linie und jeder Winkel an der Vestung mit einem nahen unfehlbaren

Feuer von außen und innen bestrichen werden, und Anstalt gemacht ist, daß man in Caponièren und anderen Bedeckungen ganz nahe bei der Bresche stehen bleiben, und solche sowohl aus diesen Bedeckungen und anderen dahinter liegenden Werken en front, als aus nebenliegenden im Rücken beschießen kann; wenn die Hauptwerke durch die vorliegenden dergestalt gedeckt sind, daß jenen durch kein Geschütz Schaden zugefügt werden kann, als welches auf den zerschossenen, ohnehin schmal zugeschnittenen, unterminirten Außenwerken in geringer Anzahl, als man dagegen stellen kann, aufgeführt wird. Auf diese Weise ist eine Vestung mit Allem ausgestattet, was sie nur von der Kunst erhalten konnte, um mit wenigen Werken und einer geringen Besatzung dem mächtigsten Feinde lange Widerstand zu leisten. Kömmt nun noch dazu, daß der Feind, wenn er kaum anfängt sich in die Erde einzugraben, schon im Wasser steht, oder daß er über einen felsichten, kaum mit ½ Fuß Erde bedeckten, Boden vorrücken, also die Erde, die er zu seiner Bedeckung gebraucht, von Weitem erst heranbringen muß; daß der Horizont um die Festung ganz frei und weit hinaus von der Vestung aus übersehen wird, der Feind also seine Laufgräben in großer Weite anfangen muß, daß eine oder mehrere Seiten wegen eines breiten, reißenden Stromes, eines Abgrundes, eines Morastes oder einer Ueberschwemmung unzugänglich sind; daß, weil die Verlängerungen der Linien auf Orte treffen, wo keine Batterien stehen können, der Rikoschettschuß nicht angebracht werden kann ꝛc., so hat die Vestung auch das, was ihr die Natur geben kann. Wer übrigens eine Vestung nach ihrer Stärke beurtheilen will, der muß sie nach der Stärke der schwächsten Front schätzen; denn diese greift der Feind an, und diese leistet also den Widerstand, und deren Stärke ist also die Stärke der Vestung. Hier-

auf hat also ein Ingenieur besonders zu sehen. — In der Preußischen Armee bilden die Ingenieure mit ihren Arbeitern ein eigenes Korps, welches aus 201 Officieren in drei Inspektionen und 18 Pionierkompagnien in neun Abtheilungen besteht. Im Jahre 1809 bestand das Ingenieurkorps aus 56 Officieren, deren Anzahl im Jahre 1810 auf 66 vermehrt wurde, und aus drei Pionierkompagnien, jede zu 124 Mann, die aus den vorhandenen Mannschaften der Mineure und Pontoniere gebildet waren, und deren jede aus einem verhältnißmäßigen Theile Mineure, Sappeure und Pontoniere zusammengesetzt wurde. Die Officiere des Ingenieurkorps wurden bestimmt, abwechselnd zum Pionier- und zum Fortifikationsdienste in die Festungen überzugehen, also halb zum Feld- und halb zum Festungsdienste verwendet zu werden. Für Letztere wurde die Eintheilung in Brigaden (jede einem Ingenieur-Brigadier untergeben) beibehalten, während den Pionierkompagnien ein Stabsofficier des Ingenieurkorps, als Brigadier der Pioniere, vorstand; beide Dienstzweige des Korps aber dem Kommandeur oder Chef desselben untergeordnet blieben. Im Jahre 1812 gaben die bis dahin bestandenen drei Pionierkompagnien den Stamm zur Errichtung dreier Feldpionierkompagnien Im Jahre 1813 wurden drei Vestungs-Pionierkompagnien in Schlesien, und vier Feld-Pionierkompagnien, im Jahre 1814 zwei Vestungs-Pionierkompagnien in Pommern und Preußen, in der Grafschaft Mansfeld ein Landwehr-Pionier-Bataillon von vier Kompagnien, und im Jahre 1815 noch zwei Feld-Pionierkompagnien gebildet, so daß das Ingenieurkorps nach wiederhergestelltem Frieden (incl. der bei der successiven Augmentation der Pioniere dem Korps aggregirten Officiere) aus 135 Officieren und (das Mansfeldische Pionierbataillon mitgerechnet) aus 21 Pionierkompagnien bestand, davon

jede zuletzt 200 Mann stark war. — Den 27sten März 1816 erfolgte die neue Formation des jetzigen Ingenieurkorps, bei welcher die Eintheilung in drei Brigaden, jetzt Inspektionen, verblieb; jede derselben bestehend aus einem Oberbrigadier, jetzt Ingenieur-Inspekteur, 72 Officieren und den damit verbundenen Pionieren, welche, im Ganzen vorläufig 18 Kompagnien stark, in 9 Abtheilungen, jede zu 2 Kompagnien, eingetheilt wurden, wie oben angeführt worden. Die 8 Vestungs- und 9 Feld-Pionierkompagnien und eine aus dem aufgelöseten Mansfeldischen Bataillone gebildete Kompagnie machten den Stamm dieser 18 Kompagnien aus. Jede derselben wurde aus einer Section Mineure, aus einer Section Pontoniere, und aus zwei Sectionen Sappeure zusammengesetzt. Diese bis zum Jahre 1820 unter einem besonderen, dem Oberbefehle des Chefs vom Ingenieurkorps untergeordneten, Brigadier der Pioniere stehenden 18 Kompagnien wurden jetzt in drei Pionier-Inspektionen, jede zu drei Abtheilungen, zerlegt, und jeder der drei Ingenieur-Inspektionen eine derselben einverleibt. Außer dieser Pionierinspektion zerfällt jede der drei Ingenieurinspektionen in zwei Vestungsinspektionen, von denen einer jeden ein Stabsofficier des Ingenieurkorps als Inspektor, zunächst unter dem betreffenden Ingenieurinspektor, und dann unter dem Oberbefehle des Chefs vom Korps, der zugleich General-Inspektor sämmtlicher Vestungen ist, vorsteht. — Dreißig Ingenieurofficiere wurden 1815 bei den Belagerungen von Maubeuge, Landrecy, Philippeville, Rocroy, Marienburg, Givet, Mezières, Longwy und Montmedy gebraucht. Es giebt auch noch eine Garde-Pionierabtheilung, welche die neunte Abtheilung ausmacht. — Die Wichtigkeit der Ingenieurwissenschaften ist auch überall in kultivirten Staaten anerkannt worden, und daher auch für die Bildung

der Ingenieure durch besondere Akademien und Schulen gesorgt. Gewöhnlich verbindet man die Ingenieur- mit den Artillerieschulen, wie dieses auch im Preußischen Staate der Fall ist, weil der Unterricht in vielen Gegenständen bei beiden Schulen übereinkommt, besonders was die mathematischen Wissenschaften betrifft, die sowohl bei den Ingenieuren, als bei den Artilleristen das Fundament ihres Wissens sind; s. auch den Art. Schule (Ingenieur-), Th. 149, S. 331, und die daselbst nachgewiesene Stelle.

**Vestungs- oder Festungsbaurecht**, in dem Staatsrechte, das Recht, nicht nur Vestungen im Großen, sondern auch im Kleinen: Forts, Schlösser oder Burgen, Schanzen ꝛc. anzulegen; ein Recht, welches ehemals bei dem Zustande des Deutschen Kaiserreichs, besonders in den früheren Zeiten, sehr in Betrachtung kam. Nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts ist Niemand dergleichen anzulegen befugt, als nur derjenige, welchem die höchste Gewalt im Staate zukommt, und der deshalb über die öffentliche Sicherheit und Vertheidigung des Landes zu wachen hat. Hieraus ergiebt sich auch schon eine natürliche Einschränkung des Privateigenthums, nach welcher kein Unterthan auf seinem Grund und Boden dergleichen anzulegen berechtiget ist; denn er tritt ja darum in die bürgerliche Gesellschaft, daß ihm diese die erforderliche Sicherheit und den Schutz schaffen soll. Privatvestungen können aber leicht die Ruhe der Unterthanen untereinander stören, oder wohl gar eine Widersetzlichkeit, einen Aufruhr gegen die höchste Gewalt des Staats selbst begünstigen. Dieser Grundsatz steht daher auch in jedem wohlgeordneten Staate ohne Einschränkung fest. Nur im Mittelalter machten die unruhigen Zeiten des Faustrechts es nothwendig, auch Unterthanen die Selbsthülfe und den eigenmächtigen Schutz zu gestatten, welches an der Ohnmacht des

Staatsoberhauptes lag, an der nur geringen Gewalt, die er in Ausübung bringen konnte. Es entstanden daher überall eine Menge Schlösser und Sicherheitsplätze der Städte und Klöster, des hohen und niedern Adels, welche, durch das Faustrecht begünstiget, Handel und Wandel nicht geringen Schaden zufügten, und solches nicht bloß in Deutschland, sondern in ganz Europa. Die Kaiser suchten dies in Deutschland so viel als möglich zu wehren; denn seit dem zehnten Jahrhunderte waren sie bemühet, das Recht festzustellen, daß das Anlegen einer Vestung nicht ohne ihre Einwilligung geschehen könne, und der höhere Adel fügte sich auch zuweilen darein, Erlaubniß nachzusuchen, besonders wenn er Widerspruch in Erbauung einer Veste von seinem Nachbar zu besorgen hatte; allein nur zu oft geschah solches auch ohne Kaiserliche Erlaubniß. So geringe nun auch die Gewalt der Kaiser war, um solches zu verhindern, eben so wenig vermochten auch die Landesherren ihren reichen und angesehenen Lehnleuten die Anlegung von Burgen mit Nachdruck zu untersagen, wenn sie gleich oft unwirksame Befehle dagegen bekannt machten. Die Sache scheint, so wie das Faustrecht selbst, enge mit dem ganzen Lehnsysteme verbunden gewesen zu seyn, daß dagegen keine Gesetzgebung etwas vermochte. Die Erfindung des Schießpulvers und die neuere Art, Krieg zu führen, die dadurch hervorgebracht wurde, halfen dem Uebel endlich ab, und seit dieser Zeit steht die Menge der Burgen und Schlösser aus jener Zeit nur noch größtentheils als Ruinen da, und geben dem Wanderer wohl ein Bild aus dem glanzvollen Ritterthume, aber auch aus den Wirren der damaligen Zeit; denn wie sehr man die Schlösser und Burgen fürchtete, geht daraus hervor, daß angesehene Städte Deutschlands sich von dem Kaiser Privilegia ertheilen ließen, daß in einer gewissen Entfernung von ihrem Territorium keine Burgen

und Schlösser angelegt oder erbauet werden durften. Ein solches Privilegium erhielt z. B. die Stadt Frankfurt am Main im Jahre 1366, daß keine neue Burg fünf Meilen um Frankfurt herum erbauet werden sollte. Beim Bestehen des Deutschen Kaiserreichs gab es nach der neuern Deutschen Verfassung dreierlei Vestungen, nämlich Reichs-, Kreis- und landesherrliche Vestungen. Eigentliche Reichsvestungen gab es im heiligen Römischen Reiche in neueren Zeiten nur zwei, Philippsburg und Kehl, welche beide im Ryßwickschen Frieden von Frankreich an Kaiser und Reich herausgegeben worden, ob sie gleich vor den Französischen Eroberungen landesherrliche Städte waren; nur die Franzosen unter Ludwig dem Vierzehnten legten bei Kehl eine Vestung an, welche zu ihren Eroberungsplänen auf dem rechten Rheinufer als Schlüssel dienen sollte. Philippsburg gehörte zum Stifte Speyer im Oberrheinischen Kreise, und hieß ehemals Udenheim, wurde aber von dem Bischofe zu Speyer, Philipp Christoph von Sötern, zu Anfange des dreißigjährigen Krieges befestiget und Philippsburg genannt. Das Besatzungsrecht und was demselben anhängig war, stand dem gesammten Reiche zu. Ueber die Mittel zur Unterhaltung dieser beiden Festungen sind seit 1714 fast alle Jahre auf den Reichstagen Berathschlagungen gepflogen. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden die Wälle von Kehl abgetragen; während des Französischen Revolutionskrieges wurden die Vestungswerke wieder hergestellt, und der Ort mußte mehrere Belagerungen aushalten, wobei bedeutende Gefechte vorfielen. Die genannten beiden Vestungen wurden nun im Lüneviller Frieden 1801, Art. VI., mit den übrigen darin genannten Vestungen von Frankreich wieder herausgegeben, jedoch mit der Bedingung, daß sie in dem demolirten Zustande unveränderlich bleiben sollten.

Hierin sind sie nun bis zur Auflösung des Deutschen Reiches verblieben und an Baden gekommen. Dieses war mit kurzen Worten das Schicksal dieser beiden Reichsvestungen. Dem Kaiser ward auch die Anlegung neuer Reichsvestungen in den einzelnen Deutschen Staaten, oder die Wiederherstellung der verfallenen, als ein Eingriff in die Landeshoheit schlechtweg verboten (s. Wahlkap. Art. IV. §. 6). — Was die Kreisvestungen betraf, so gab es zwar eigentlich keine solche Vestungen, die einem Kreise in corpore eigenthümlich gehörten, oder worin ihm doch ein eigentliches Besatzungsrecht zustände. Man verstand daher unter Kreisfestungen nur solche feste Plätze, für deren Erhaltung im wehrhaften Stande ein Kreis zur gemeinschaftlichen Sicherheit und mit gutem Willen derjenige sorgte, welchem die Landeshoheit darüber zustand. Dergleichen Orte waren im Bayerschen Kreise Donauwerth, Ingolstadt, Regensburg, Passau ꝛc.; im Fränkischen: Nürnberg; im Churrheinischen: Mainz; im Oberrheinischen: Frankfurt am Main; im Schwäbischen: Ulm und Heilbronn; im Westphälischen: Köln. In den übrigen Kreisen war von Kreiswegen dergleichen Vorsorge weder üblich, noch nöthig. Die Sorge der Kreise für diese Vestungen erstreckte sich theils auf Geld zur Unterhaltung der Vestungswerke, theils auf Stellung einer Garnison. Beides ward bald von Kreiswegen unmittelbar geliefert und verwendet, bald auch dem Herrn des Orts zur Verwendung überlassen. Die Berathschlagungen darüber gehörten für die Kreistagsversammlungen. Die wichtigsten Vestungen in Hinsicht ihres wirklichen Nutzens und auch der dabei in Frage kommenden Rechte des Landesherrn und der Unterthanen, waren die landesherrlichen. Der Kaiser verlangte zwar ehemals das Recht, in dem Gebiete der Stände Vestungen anzulegen; allein späterhin konnte solches vermöge der Wahlkapitulation Art. IV.

§. 6 nicht weiter geschehen, wie solches auch schon oben angeführt worden; denn darin wird das Recht, Festungen anzulegen, dem Landesherrn nur allein zugeschrieben; jedoch hatten Letztere hierin nicht überall freie Hand, sondern waren theils durch die Reichsgesetze, theils durch Verträge mit den Landständen auf mancherlei Weise beschränkt. Die allgemeinen Grundsätze hierbei, ohne sich auf besondere Staaten zu beziehen, waren die Reichsgesetze, und hier besonders der jüngste Reichsabschied §. 180, und die Kaiserliche Wahlkapitulation Art. 15 §. 3 und Art. 19 §. 6. Der Inhalt dieser Stellen geht überhaupt dahin, daß 1) eines jeden Reichsstandes Landsassen und Unterthanen schuldig waren, ihrem Landesherrn in Anlegung der Vestungen beizustehen; jedoch 2) nur bei wirklich nöthigen Festungen und deren Garnisonen; und 3) sollten sie nur einen Beitrag dazu geben, und zwar einen solchen, der ihren Kräften angemessen sey. In Anwendung dieser Grundsätze gab es nun viele Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Unterthanen. Vor allen entstand hier die Frage: ob ältere Privilegia und Verträge, wodurch die Unterthanen von diesen Pflichten befreiet worden, durch obige Reichsgesetze für aufgehoben zu achten seyen? Die Mecklenburgischen Landstände behaupteten z. B., ihre ehemaligen Freiheiten wären ihnen dadurch nicht entzogen. Der Reichshofrath sprach aber gegen die Behauptung der Landstände. Konnten nun die Landesherren sich nicht gütlich mit einander vergleichen, so gehörte die Entscheidung des Handels vor die höchsten Reichsgerichte, bei welchen dann, wenn die Entscheidung mit auf Kriegswissenschaft beruhete, der Kaiserliche Hofkriegsrath oder das Kreisausschreibeamt mit seinem Gutachten pflegte vorher gehört zu werden. Auch die Frage: ob die Anlegung oder Erhaltung von Vestungen in einem Lande nützlich oder nöthig sey; oder auch,

wie viele Vestungen anzulegen nöthig seyen? Denn nach obigem Grundsatze gehe klar hervor, daß die Unterthanen zu unnützen Vestungen zu steuern nicht schuldig wären. Dann kam auch noch hinzu die Haltung einer der Größe der Vestung gemäßen Garnison zu Kriegs- und Friedenszeiten. Ein unnöthiger und drükkender Aufwand konnte von den Unterthanen hierzu nicht gefordert werden. Hatte also ein Reichsstand in Friedenszeiten auch ein Kreiscontingent auf den Beinen, welches vom Lande erhalten wurde, so konnte das Land auch wohl verlangen, daß solches so lange in der Vestung diene, als die Kreismannschaft nicht zusammenrücke, und daß im letztern Falle die vorhandene Landmiliz zur Besatzung gebraucht werde. Wenn aber ein solcher Platz als ein Kreisgrenzplatz zu betrachten sey, so werde die Besatzung auch von Kreiswegen zu besorgen seyn. Was übrigens sonst noch für mancherlei Umstände bei Garnisonen vorfallen und zu verfügen seyen, darin habe jeder Landesherr, wenn die Landesverfassung nicht ein Anderes vorschreibe, gewöhnlich freie Gewalt. Der Beitrag, welcher von den Unterthanen gefordert ward, bestand in Frohnen zur Fortification, in Mannschaft zur Besatzung, und in Gelde. So weit die Rechte der ehemaligen Deutschen Reichsverfassung in Hinsicht der Vestungen und deren Erbauung und Erhaltung. — Nach der Auflösung des alten Deutschen Kaiserreichs (1806) und der Errichtung des Deutschen Bundes (1814) ist die Befugniß einem jedem Bundesstaate geblieben, für seine Rechnung in seinem Lande Vestungen anzulegen, wo er es für nothwendig finden sollte, wenigstens ist hiergegen nichts verabredet worden, was dieser Befugniß entgegen wäre oder seyn könnte; also ist hierin das alte Befestigungsrecht der Landesfürsten geblieben; auch sind die Vestungen in einigen Staaten Deutschlands eher vermindert, als vermehrt worden.

So hat Preußen zwar Posen neu befestiget, dafür aber in Schlesien mehrere Vestungen, wie Breslau, Brieg, Oels, Liegnitz ꝛc. aufgehoben und die Vestungswerke abtragen lassen. So wurde im Großherzogthume Baden die Vestung Kehl 1815 abgetragen, so auch die Vestung Philippsburg ꝛc. — Nach den näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, die am 21sten April 1821 und am 11ten Juny 1822 bekannt gemacht worden, sind Bundesvestungen: Mainz, Luxemburg, Landau, Ulm und Rastatt. Der Bau der beiden Letzteren aus den Französischen Kriegscontributionen ist erst 1841 beschlossen, und Rastatt zum großen Theil vollendet worden. Mainz hat eine Besatzung von 20,932, Luxemburg von 7006, Landau von 6291 Mann gemischter Bundestruppen. Nähere Bestimmungen über die Bundesvestungen Mainz, Luxemburg und Landau, als Nachtrag zu der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, wurden am 28sten Juny 1825 angenommen. Darnach stehen die Vestungen im Frieden unter den Befehlen und der speciellen Aufsicht der Bundesversammlung, wovon jedoch die Territorialsouverainetät der Landesherren und das Eigenthum der Kommunen ausgenommen ist. Im Kriege übergiebt die Bundesversammlung diese ihre Rechte dem Oberfeldherrn. Die Gouverneure, Kommandanten, Genie- und Artillerie-Direktoren von Mainz, Luxemburg und Landau, so wie auch die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg (Landau ist im Auftrage des Bundes in allen Punkten mehr der Baierschen Regierung, wie Rastatt der Badenschen untergeordnet), stehen in Eid und Pflicht des Bundes. In Mainz werden der Gouverneur und der Kommandant von fünf zu fünf Jahren alternirend von Oesterreich und Preußen bestellt, und zwar so, daß bei einem Oesterreichischen Gouverneur ein Preuße Kommandant seyn muß, und

so umgekehrt. Dem Gouverneur sind der Kommandant und die Besatzungstruppen unbedingten Gehorsam schuldig; nur in Kriegszeiten kann der Kommandant unter Umständen von den Entscheidungen des Gouverneurs an den Kriegsrath appelliren. In Behinderungsfällen des Gouverneurs wird er vom Kommandanten vertreten, dem dann der älteste Officier des Truppentheils, zu dem der Gouverneur gehört, substituirt ist. Ebenfalls, um die beiden obersten Stellen in der Festung immer von beiden Staaten besetzt zu erhalten, tritt für den verhinderten Kommandanten der älteste Officier des Korps ein, welches den Kommandanten zu stellen hat. Gleichfalls in Mainz wird die Artillerie-Direktion von Oesterreich, die Genie-Direktion von Preußen bestellt. — In Luxemburg wird der Gouverneur und der Kommandant, so wie der Artillerie- und Genie-Direktor, von Preußen gegeben. — Nach dem Preußischen allgemeinen Landrechte, Th. 2, Tit. XX., §. 125 bis 130, soll Niemand ohne ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn im Lande Befestigungen anlegen, welche den Feinden des Staats zum Aufenthalte dienen können; auch soll Niemand schweres Geschütz, Waffen oder Kriegsvorräthe heimlich aufsammeln, noch ohne Zwang dem Feinde Lebensmittel oder Kriegsbedürfnisse zuführen. So soll Niemand bewaffnete Leute zusammenbringen oder in Sold nehmen, der nicht von dem Staate dazu ausdrücklich bevollmächtiget worden; auch soll Niemand, der nicht vermöge seines Amtes dazu berechtiget ist, Risse von Vestungen, Operationsplane und andere geheime Nachrichten, deren Bekanntmachung, besonders in Kriegszeiten, dem Staate gefährlich seyn könnte, sammeln und besitzen, vielmehr, wenn sie ihm zukommen, an die Behörde sofort abliefern. Wer wider diese Vorschriften handelt, der soll, nach Verhältniß seiner Uebertretung, der für den Staat

zu besorgenden Gefahr, und des seine Absicht dabei treffenden Verdachts, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, nach Beschaffenheit der Person und ihres Vermögens, belegt werden. — Nach dem neuen Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten, welches im April 1851 eingeführt worden, wird ein Preuße, welcher während eines gegen Preußen ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht wissentlich Vorschub leistet, oder den Truppen Preußens oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zufügt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, und es tritt die Todesstrafe ein, wenn der Thäter Vestungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Preußische oder verbündete Truppen, oder einzelne Officiere oder Soldaten, in feindliche Gewalt bringt, so auch auf gleiche Weise Vestungswerke, Kriegsschiffe, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Munition oder andere Kriegsbedürfnisse, oder sie zerstört oder unbrauchbar macht; so auch Operationsplane oder Pläne von Vestungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt ꝛc. ꝛc. Wer vorsätzlich Staatsgeheimnisse oder Vestungsplane, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staats deren Geheimhaltung einer fremden Regierung gegenüber erfordert, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht ꝛc., wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft. — Wer ehemals Hauptfestungen in feindliche Gewalt zu bringen unternahm, wurde als ein Landesverräther der ersten Klasse betrachtet, und seine Strafe war: zum Richtplatz geschleift, mit dem Rade von unten herauf getödtet, und der Körper auf das Rad geflochten zu werden. Wer zur Begünstigung des Feindes Aufruhr in Vestungen erregte, oder Magazine und Vorrathshäuser verdarb, war der Strafe des Rades

von oben herab schuldig. Wer sich zum Spion von dem Feinde brauchen ließ, oder demselben Operationsplane, Vestungsrisse oder andere dergleichen Nachrichten und Urkunden mittheilte, durch welche derselbe in den Stand gesetzt ward, dem Staate zu schaden, wurde mit dem Galgen bestraft. Wer fremden nicht feindlichen Mächten Staatsgeheimnisse offenbarte, oder ihnen Festungs- und Operationsplane oder Urkunden und andere dergleichen Nachrichten, an deren Geheimhaltung der Wohlfahrt des Staates gelegen ist, mittheilte, der sollte zehnjährige bis lebenswierige Vestungsstrafe leiden.

**Vestungs- oder Festungsbeamter, Vestungsbeamte.** Zu den Vestungsbeamten gehören die Militair-Oekonomiebeamten, nämlich die in den Festungen befindlichen Beamten der Bekleidungsdepots, der Proviant- und Fourageämter, so wie die Garnisonsverwaltungs- und Lazarethbeamten; dann die Fortificationsbauschreiber, die Materialienschreiber und die Ober- und Unteraufseher bei den Staats-, Stuben- und Baugefangenen, die Zeugschreiber, Zeugdiener und Zeughausbüchsenmacher; auch die Officianten, welche bei dem Gouvernement, wenn auch ein Gouverneur der Vestung vorsteht, und der Kommandantur angestellt sind. Sämmtliche Beamten stehen unter dem Gouverneur und Kommandanten, und müssen deren Befehlen unbedingt Folge leisten, und stehen auch unter den Gouvernementsgerichten.

**Vestungs- oder Festungsgeschütze**, sie sind den Belagerungsgeschützen gleich, von denen sie sich nur durch ihre Laffeten unterscheiden, die theils niedriger, theils höher sind (Rahmlaffeten), und auch weniger Beschläge haben.

**Vestungs- oder Festungshebezeug**, es besteht, wie das Feldhebezeug, aus dem Gestelle, dem Scheerhaken (Gabelhaken), dem Flaschenzuge, der Welle,

nebst den Tauen und Handspeichen, den S-Haken. Das Gestell beim Hebezeuge besteht aus drei langen Stützen, die oben durch einen eisernen Splintbolzen verbunden sind. Die zwei von den drei Stützen des Hebezeuges, die durch zwei hölzerne Riegel mit einander verbunden werden, heißen Schenkel, die dritte die Ruthe. Der Scheer- oder Gabelhaken bei den Hebezeugen ist der eiserne Haken, der mit zwei eisernen Blättern oben an den Splintbolzen gehangen wird, der Schenkel und Ruthe verbindet. Der Flaschenzug besteht aus zwei Kloben, dem obern und dem untern, welche beide mit einem Taue bezogen, und durch dasselbe mit einander verbunden werden. Der Kloben beim Flaschenzuge besteht aus vier metallenen Rollen (beim Feldhebezeuge nur aus zweien), die durch eiserne Scheidewände getrennt sind. Der obere Kloben hat anstatt des unteren Wirbelringes ein kleines metallenes Rollrad, um das Tau über dasselbe zu ziehen, und in zwei Hälften zu theilen. Beim Feldhebezeuge hat der obere Kloben noch zwei Wirbelringe, um mit dem obern in den Scheerhaken eingehangen zu werden, und durch den untern das Tau zu ziehen. Der untere Kloben hat nur immer einen Wirbelring für die S-Haken. Die Welle beim Hebezeuge ist ein in der Mitte rundes, an beiden Seiten vierkantiges, und an den Enden mit Zapfen und Sperrrade versehenes Holz, in welchem sich vier Löcher für die Handspeichen befinden. Beim Hebezeuge dient diese Welle, um als Kreuzhaspel zu wirken, indem die Tauenden um dieselbe gelegt und aufgewunden werden. Bei der Aufstellung des Vestungshebezeuges werden 17 bis 19 Mann gebraucht, und die Geräthschaften, welche zur Aufstellung des Hebezeuges gehören, bestehen in 4 Hebebäumen, 1 Beile, und bei weichem Boden 3 Bohlenenden und einigen Pfählen. Die Beziehung der beiden Kloben

mit den Tauen geschieht auf folgende Weise. Das Tau wird in zwei gleiche Theile getheilt, und durch 5 Mann zuerst um das kleine metallene Rollrad gezogen, so daß beide Enden gleich lang werden; dann werden die Tauenden abwechselnd über zwei Rollen des untern, und dann über zwei Rollen des obern Klobens so gezogen, daß sie sich nicht kreuzen, und endlich werden die beiden vom obern Kloben herabkommenden Tauenden mit ihren Oesen an die Tauhaken der Welle gehangen. Das Vestungshebezeug wird wie das Feldhebezeug zusammengestellt und auseinander genommen, nur daß hier 4 Mann an den Schenkeln und der Ruthe heben, und die übrigen mit Bäumen helfen. Die Aufstellung geschieht, daß man die Theile auf der Erde ordnet und über der Last zusammensetzt. Der bezogene Flaschenzug wird mit seinem oberen Kloben durch drei Mann in den Gabelhaken eingehangen. Wie schon bemerkt worden, wird das Hebezeug durch das Heben von 4 Mann an jedem Schenkel und der Ruthe aufgerichtet, wobei 2 Mann mit Bäumen unter den Riegeln das Zurückweichen der Schenkel verhindern, und bei weichem Boden Unterlagen unter die Füße legen. Die Welle und die Sperrklinke werden eingelegt, und die Pfannendeckel befestiget. Die Tauösen werden in die Wellhaken eingehakt, und das Tau durch Umdrehung der Welle angezogen. Beim Transportieren des Vestungshebezeuges, ohne es auseinander zu nehmen, wird das Gestell niedergelassen, dann der untere Kloben mit dem Taue über die Achse und den mittlern Riegel gehangen. Die Achse wird mit leichten Wallaffetenrädern, nebst Linsen, versehen, die Ruthe auf den obern Riegel der Schenkel gelegt, und der obere Theil des Hebezeuges über den Protznagel einer Wallprotze gehangen. Soll ein schweres Geschützrohr mit einem Hebezeuge aus seiner Laffete gelegt werden, so ver-

fährt man dabei im Allgemeinen auf folgende Weise: Nachdem das Gestell über dem Geschütze aufgestellt worden, wird der Kloben eingehangen, die S-Haken in die Henkel (Delphinen), und zwar von innen nach außen, eingehakt, die Welle eingelegt, die Taue dicht um dieselbe gewickelt; die Pfannendeckel werden abgemacht, und dann das Geschütz durch die vier an der Welle beschäftigten Leute aus der Laffete gehoben, die Laffete unter dem Hebezeuge weggefahren, und das Rohr auf Unterlagen niedergelassen. Die vier an der Welle beschäftigten Leute müssen sehr aufmerksam auf einander seyn, damit die zwei Mann, wenn sie die Welle mit den Handspeichen herumgedreht haben, diese Letzteren nicht früher aus den Löchern herausziehen, bis die anderen zwei Mann ihre Handspeichen hineingesteckt haben. Das Zurückfahren der Welle wird besonders dadurch verhindert, daß auf das gezahnte Sperrrad an jeder Seite der Welle, in welches auch auf jeder Seite eine Sperrklinke eingreift, ein besonders dazu angestellter Mann Obacht haben muß, damit sie beim Umdrehen der Welle von einem Zahne des Sperrades auf den andern falle, und so in jedem Augenblicke die Welle festhalten kann. (Artilleristisches Taschenbuch ꝛc. von W. Meinecke, S. 140 u. f.)

**Vestungs- oder Festungskommandant**, ein hoher Stabsofficier (Generallieutenant, Generalmajor oder Oberster, nach der Größe und Wichtigkeit der Vestung), welcher oberster Befehlshaber in einer Vestung ist, die Unterhaltung der Vestungswerke, Vertheidigung derselben, und den Dienst der Besatzung zu besorgen, und deshalb auch die Schlüssel der Vestungsthore und die Fahnen der Besatzung in Verwahrung hat, die Parole ausgiebt; auch hat er die oberste Leitung der Vestungsstuben- und Baugefangenen ꝛc. ꝛc. Wenn die Vestung einen Gouverneur hat,

so führt dieser das Oberkommando, und der Kommandant ist an ihn gewiesen, und versieht in dessen Abwesenheit sein Amt. Große und wichtige Vestungen, besonders Bundesvestungen, wie Luxemburg und Mainz, haben einen Gouverneur an der Spitze, also ein Gouvernement und eine Kommandantur. Auch giebt es Plätze, die einen ersten und zweiten Kommandanten haben, welches wichtige Vestungen und oft zugleich wichtige Handelsplätze sind, wie Stettin, Magdeburg, Danzig, Köln, Koblenz ꝛc. ꝛc., wo sich dann die Kommandanten in die Geschäfte theilen. Die Platzmajorsposten in den Vestungen sind nur untergeordnete Bedienungen, die von einem Kapitain, auch wohl nur Lieutenant, versehen werden. Besonders wichtig ist das Amt eines Kommandanten in Kriegszeiten, wo Alles darauf ankommt, eine Festung zu halten, damit sie nicht in Feindes Hände gelangt, indem der Kommandant verantwortlich ist, wenn er nicht das Aeußerste gewagt hat, die Festung nicht zu übergeben; selbst bei einem heftigen Bombardement und Sturm auf dieselbe von Seiten der Belagerer muß er im Innern alle Vorkehrungen treffen, um die Bomben und glühenden Kugeln minder zerstörend zu machen, und den Sturm durch kräftige Gegenwehr jedesmal abzuschlagen suchen. Nur wenn die Munition ausgegangen, der Proviant nur noch sehr schwach ist, und von keiner Seite Hülfe und Entsatz zu erwarten ist, muß er im Kriegsrathe mit den übrigen Befehlshabern der Vestungstruppen dahin wirken, eine günstige Kapitulation mit dem Befehlshaber des Belagerungskorps zur Uebergabe des Platzes abzuschließen, damit auch hierin seine Ehre, wie in der Vertheidigung des ihm anvertrauten Platzes bis zur Erschöpfung aller Hülfsmittel, gerettet ist. Friedrich der Große bezeichnet in wenigen Worten die Pflichten eines Kommandanten. Er hatte nämlich im Jahre 1773 den

Generalmajor von Rossières zum Kommandanten von Silberberg in Schlesien ernannt. Beim Ausbruche des Bayerschen Erbfolgekrieges äußerte der General manche Besorgnisse bei der Verwaltung seines Postens. Der König schrieb ihm darauf: „Guter Gott! Was habt Ihr für Unruhe! Steckt doch die Schlüssel Eurer Festung gut in Eure Tasche, dies ist Alles, was jetzt zu thun ist. Ich glaube, daß Ihr noch den Teufel fürchten würdet, wenn Ihr auch schon im Paradiese zwischen Abraham, Isaak und Jakob säßet" *).

**Vestungs-** oder **Festungsriß**, der Riß einer Vestung auf dem Papiere. Man braucht hierzu ein starkes, weißes und reines Papier mit einem guten Korne oder Grain, wie das Englische und Schweizer Velinpapier. Dieses Papier muß in ein Reißbrett gespannt werden; sollte die Arbeit aber einen größeren Bogen erfordern, als die Größe des Reißbrettes beträgt, so zieht man an allen vier Seiten einen Finger breit vom Rande eine Bleystiftlinie mit demselben parallel, feuchtet das Papier mit einem Badeschwamme mäßig an, bestreicht den durch die gezogenen Linien ringsum begrenzten Rand mit Buchbinderkleister, wendet das Papier schnell um, breitet es auf einem glattgehobelten Brette von festem Holze, welches besonders dazu geebnet worden, gut aus, drückt den mit Kleister bestrichenen Rand auf, und läßt es im Schatten trocken werden. Hat man nun den rechten Grad der Feuchtigkeit getroffen, so zieht sich das Papier über und über so glatt an, als wenn es aufgeleimt wäre.

*) „Bon Dieu! Que vous avez d'inquiétude! Mettez bien la clef de Votre forteresse dans Votre poche. Voilà tout ce qu'il a à faire à présent. Je crois que Vous craindriez encore le Diable, quand Vous seriez au Paradis, placé entre Abraham, Isaac et Jacob."

Ist nun die Zeichnung ganz fertig, so schneidet man mit einem Federmesser innerhalb jener anfangs gezogenen Linien nach dem Lineale das Papier durch, und kann es dann vom Brette wegnehmen. So lange man an dem Risse arbeitet, muß man das Papier so wenig, als möglich, mit den Händen berühren, und sich in Acht nehmen, daß man mit keinem messingenen oder silbernen Instrumente, welche schmutzen, darüber hinfährt; deshalb, und zugleich um den Staub abzuhalten, hält man das ganze Papier, außer dem Platze, wo man arbeitet, immer mit anderem weißen und weichen Papiere bedeckt. Dies ist auch schon darum nöthig, weil die Hände beim Auflegen, wenn sie noch so gereiniget worden, transpiriren und das Papier dadurch eine gewisse Fettigkeit erhält, die nicht leicht Farbe annnimmt, wenn der Riß colorirt werden soll. — Den Grundriß entwirft man nach den Regeln, die der Erfinder der Manier vorschreibt, mit Bleystift, und beobachtet dabei, daß man die Linien nicht ohne Noth länger, als sie seyn sollen, und so fein zieht, daß sie deutlich gesehen werden können, damit nachher der Bleystift um so leichter mit Milchbrod, auch Gummi elasticum, welches Letztere aber nicht so gut ist, wieder ausgewischt werden kann. Mit dem Zirkel drückt man die Punkte, die man abstechen muß, so gelinde auf, daß man sie kaum sieht. Man muß mit Bleystift manche Linie ziehen, um die Zeichnung herzustellen, die man nachher nicht sehen soll; desgleichen zieht man manche Linie länger, als sie bleiben darf, weil man ihr Maaß nicht gleich anfangs angeben kann. Alle Linien, und so weit sie gesehen werden sollen, zieht man mit Tusche (wozu man Chinesische nimmt), oder wenn sie Mauerwerk vorstellen sollen, mit Carmin (wozu man den Französischen nimmt), recht satt, aber insgesammt sehr fein aus, und macht erst zuletzt, wenn man mit Allem fertig ist, diejenigen, welche sich

vor andern auszeichnen sollen, stärker, weil sie, wenn dieses gleich anfänglich geschähe, theils beim Abwischen des Bleystifts ihre Farbe größtentheils verlieren, theils aber die noch folgende Illumination oder auch nur Tuschirung des Risses aufgelöset werden und unter die aufgetragene Farbe fließen, also aus doppelter Ursache der Arbeit ein schlechtes Ansehen geben würden. Man macht alle diejenigen Linien stark, die einen Raum vorstellen, der in zwei Linien hätte eingeschlossen werden müssen, wenn es die Größe des Maaßstabes erlaubt hätte; z. B. wenn der Maaßstab so klein ist, daß die außere und innere Böschung des Walles nicht mehr ausgedrückt werden kann, so macht man diese Linie stark und läßt die übrigen fein. Wird die äußere und innere Böschung des Walles ausgedrückt, aber die innere Böschung der Brustwehr kann nicht ausgedrückt werden, so macht man diese Linie stark und läßt die übrigen fein. Will man einige Linien, die keine stehenden Werke vorstellen, sondern wegen anderer Absichten da sind, sichtbar machen, so punktire man sie mit feinen runden Punkten, oder einige, zum Unterschiede von andern, mit länglicht gezogenen, und suche die Punkte einander durchaus gleich zu machen, und überall gleich dicht zusammenzusetzen. Radiren darf man nicht, weil sonst die darüber gezogenen Linien oder darauf getragenen Farben fließen. Muß es aber geschehen, so reibt man den Platz mit einem reinen Stückchen feiner Leinwand, welches man vorher auf gepulvertes zartes Gummi Sandarach aufgedrückt hat. Wenn nun alle Linien ausgezogen sind, so wischt man den Bleystift, wie oben, S. 103, angeführt worden, weg. Damit nun nicht durch vieles Reiben die Tusche oder der Karmin zugleich mit verwischt werde, drückt man sehr wenig auf den Bleystift, womit man zeichnet, und reibt, wenn ja einige Striche etwas hart ausgefallen

seyn sollten, solche vorher, ehe man mit Tusche auszieht oder diese Tinte anwendet, so weit mit Milchbrod oder Semmel aus, daß man sie kaum noch sieht, und vorzüglich läßt man die schwarze und rothe Auszeichnung erst ein Paar Tage alt werden, ehe man den Bleystift ausreibt. Wenn der Riß fertig ist, so wird er entweder schraffirt oder tuschirt, oder mit Farben illuminirt. Wird er schraffirt, so wird er mit der Feder gerade so ausgearbeitet, wie ein Kupferstich, und man kann sich eine sauber gestochene Vestung als Muster nehmen und dieselbe nachzuahmen suchen. Wenn der Riß mit Farben illuminirt werden soll, so gelten dabei folgende allgemeine Regeln: 1) Wenn man einen großen Platz mit einerlei Farbe anlegt, so muß man dafür Sorge tragen, daß sie durchaus gleich und unabgesetzt ausfalle. Man macht deshalb eine zureichende Menge der Farbe an, braucht einen großen Pinsel, Haarpinsel, welcher gut gebunden seyn muß, und in einem zweifachen Gänsekiele steckt, rührt die Farbe erst um, nimmt den Pinsel nicht zu voll, und läßt ihn im Auftragen nicht zu trocken werden; rührt die Farbe wiederum auf, füllt den Pinsel von Neuem an, und hält im Auftragen immer einerlei stäten Zug, ohne vielmals herüber und hinüber zu fahren, damit die Farbe so egal, als möglich, auf dem Papiere werde. — 2) Man suche diejenigen Farben aus, welche den abgebildeten Gegenständen wirklich zukommen, und richte sich zugleich nach der Gewohnheit, damit Jedermann, der von der Sache Kenntniß hat, ohne Erklärung verstehe, was Jedes ist. — 3) Man vermeide alles Buntscheckige, und trage — 4) keine Farbe zu hart auf. Man versuche daher erst die Farbe, die man dazu präparirt hat, auf einem weißen Papiere. Man soll sie um so schwächer auftragen, je größer das Stück ist, was damit angelegt wird, weil die Größe sie doch mehr in die Augen fallen

macht, und mit den Farben besonders behutsam umgehen, welche mit der Zeit immer greller hervortreten, wie das Gummi Guttae, der destillirte Grünspan und andere Farben. Was die Schattirungen betrifft, so trägt man da, wo der Schatten hingehört, die Tusche schwächer oder bläsſer auf, und verwäscht sie gegen das Licht hin. Wenn es trocken geworden, trägt man da, wo der Schatten dunkler seyn muß, die Tusche stärker auf, und verwäscht sie nachher, wie angeführt worden. Ist nun auch diese trocken geworden, so trägt man die Farbe darauf, die der abgebildeten Sache zukommt. Weil nun Alles in der Nähe mehr, und, je weiter es sich entfernt, desto weniger empfunden wird, so muß auf einer schattigen Fläche, deren Anfang dem Auge näher als das Ende liegt, der Schatten am Anfange stärker und gegen das Ende hin immer schwächer werden; das Auge mag nun auf die Fläche von oben herunter, wie in Grundrissen, oder von der Seite darwider sehen, wie in Aufrissen. Aus dieser Ursache muß auf den lichten Flächen, die gegen das Auge schief stehen, die Farbe am nahen Anfange lebhafter, und gegen das ferne Ende immer bleicher werden. Wenn daher ein Riß bloß tuschirt, und darin nichts als Licht und Schatten ausgedrückt, und die Weiße des Papiers vertritt die Farbe des Gegenstandes, so muß auf den scharfen lichten Flächen am fernen Ende ein blasser Striemen Tusche angebracht und verwaschen werden. Wird aber die Tusche als die Farbe der Sache angesehen, so muß auf eben diesen Flächen am nahen Anfange der blasse Striemen Tusche angelegt und gegen das Ende hin verwaschen werden. Bedient man sich daher einer anderen Farbe, so nimmt man mit derselben das Letzte vor, und läßt alle Tusche weg. Behält endlich eine Fläche an allen Orten einerlei Abstand vom Auge, so muß ihr Schatten oder Licht überall gleich bleiben. Durch die

Beobachtung dieser Regeln kann man auf dem flachen Papiere nähern und entfernen, erheben und vertiefen, was man will. Man denke sich aber, als wenn das Licht aus einem Punkte über der obern linken Ecke des Risses herkäme, und lege daher die Schatten auf die nach unten und nach der rechten Hand gekehrten Flächen. — An Rissen, die nach sehr kleinem Maaßstabe, wie gewöhnlich, gezeichnet werden, sind die Flächen der Abdachungen viel zu schmal, als daß man diesen Schatten anbringen könnte; man läßt sie also auf der Lichtseite völlig weg, und macht sie auf der Schattenseite von unten bis oben gleich und sehr schwach. Die Brustwehren deckt man aber mit einer merklich satten Tusche, und macht die Kanten auf der Krone dadurch sichtbarer, daß man an dem Anfange einer jeden Linie einen noch stärkeren Schatten anbringt. Durch dergleichen Schatten hilft man auch, daß die Absätze der Bonnetten und andere ähnliche Abwechselungen der Höhe in die Augen fallen. An dem Glacis, das auch unter die Brustwehren gehört, deckt man eine Fläche um die andere mit sehr schwacher Tusche, weil jede eine andere Lage gegen das Licht hat, als ihre benachbarte, und daher anders erleuchtet wird. Dann macht man an den weiß gelassenen Flächen oben einen Strich mit blasser, an den übrigen aber mit merklich stärkerer Tusche, und verwäscht ihn herunter; läßt auch diesen Schatten an den Letzteren an der Kante im ausspringenden Winkel herunterlaufen. So können die Abdachungen und die Brustwehren bleiben, wenn der Riß bloß tuschirt werden soll; soll er aber durch Farben ein lebhafteres Ansehen bekommen, so kann man alle Flächen, wovon bisher die Rede war, mit blassem Liliengrün überziehen, und diese Farbe an dem Glacis, seiner Breite halber, noch blasser machen. Alle Wallgänge und Banketten an bloß tuschirten Rissen läßt man weiß, also auch den bedeckten Weg;

an illuminirten legt man sie möglichst blaßgelb mit Gummi Guttae an. Bermen, die leeren Plätze innerhalb der hohlen Bollwerke, in den Ravelinen und anderen Außenwerken bleiben durchaus weiß. Nasse Gräben tuschirt man erst auf beiden Seiten, und überzieht sie alsdann mit sehr blassem Grünspan, als der gewöhnlichen Wasserfarbe. Will man sich eine größere Mühe geben, so legt man erst die Gräben mit blassem Saftblau an, und schraffirt sie dann mit geschlängelten, den Ufern parallelen, an denselben dichteren und gegen die Mitte weitläuftigeren und unterbrochenen Linien von stärkerem Saftblau. Trockene Gräben tuscht man gleichfalls erst an beiden Seiten, und überzieht sie alsdann mit einer blassen Mischung von Karmin und Gummi Guttae; will man noch mehr Mühe anwenden, so legt man die Gräben, ohne vorher zu tuschiren, mit der genannten Farbe blaß an, und besetzt sie alsdann über und über mit feinen, an den Rändern dichtern und gegen die Mitte weitläuftigeren Punkten von denselben, aber stärkeren Farben. Hölzerne Brücken und Zugbrücken zeichnet man gehörig aus, und legt sie mit Safran oder Ofenruß (Bistre) an. Steinerne Brücken, Caponièren und anderes Mauerwerk macht man roth mit Karmin und ein wenig Tusche darunter, wenn es aus natürlichen Steinen, und mit Karmin und ein wenig Chinesischem Zinnober darunter, wenn es aus gebackenen Steinen aufgeführt ist. In einem Grundrisse der unterirdischen Einrichtung eines Festungswerkes legt man die Erde mit sattem Tusche, die Mauer satt roth an, und die Höhle der Gewölbe läßt man weiß. Tonnengewölbe bezeichnet man durch zwei rothpunktirte halbe Zirkel am Anfange und Ende derselben; Kreuzgewölbe durch zwei punktirte Diagonalen, die einander durchschneiden. In Grundrissen, welche die oberen Werke gleich mit den darunter begriffenen Gewölben

vorstellen, macht man jene, wie schon angeführt worden, und den Grundriß der Mauern punktirt man roth; daher punktirt man auch die Gallerien der gemauerten Minen und Flatterminen roth, und der mit Brettern ausgeschlagenen schwarz. Die Oefen zieht man ganz aus, und legt sie stark schwarz an. Wolfsgruben drückt man durch zwei oder drei Reihen schwarzer Ringelchen an, und deckt den ganzen Platz mit blasser Safran- oder Ofenrußfarbe. Palisaden stellt man durch eine Reihe schwarzer runder Punkte vor; Spanische Reiter durch eine starke schwarze gerade Linie, welche durch mehrere kleine feingezeichnete Kreuzchen durchläuft. Schilderhäuschen bleiben in kleinen Rissen weg, in großen werden ihre Grundrisse schwarz oder roth gezeichnet, und braun oder roth angelegt, nachdem sie von Holz oder Stein sind. Schießscharten setzt man nur hin, um anzuzeigen, wie viele Kanonen auf einer Batterie stehen sollen oder können, und drückt sie durch kleine schwarze Dreiecke im Parapet aus; Schußlinien zeichnet man schwarz oder roth, nachdem das Geschütz unter freiem Himmel oder in Gewölben steht; die Linien macht man sehr fein und an ihr Ende ein kleines Kügelchen. Kanonen, die irgendwo ohne Batterie stehen sollen, stellt man durch ein längeres Strichchen zwischen zwei kürzeren, und solche Mörser durch ein Ringelchen zwischen zwei kurzen Strichen vor. Verfallene oder zerstörte, aber doch noch sichtbare, Werke, bildet man durch ganz ausgezogene schwarze oder rothe Linien ab, wie die stehenden, illuminirt aber Alles bloß mit Tusche, ohne andere Farben. Der Erde gleich gemachte, nicht mehr sichtbare, Werke punktirt man nur. Von bloß projektirten, oder auch schon resolvirten, aber noch nicht gebaueten Werken können jene ganz ausgezogen, diese punktirt, und beide statt anderer Farben mit Gummi Guttae angelegt und mit Safran schattirt, die Grä-

ben aber weiß gelassen und mit Safran punktirt oder schraffirt werden, nachdem sie trocken oder weiß seyn sollen. Sollen noch stehende alte Werke geschleift und neue auf der Stelle errichtet werden, so zieht man beide mit schwarzen und, wo Mauerwerk war oder seyn wird, rothen Linien ganz aus, illuminirt aber jene gar nicht, hingegen diese auf die Weise, wie oben von projektirten gesagt worden. Sind die alten schon geschleift, aber die neuen noch nicht gebauet, so bleibt es bei dem Gesagten; nur die alten Werke werden bloß punktirt. Stehen die neuen schon, und die alten sollen auch ausgedrückt werden, so zeichnet und illuminirt man jene, wie oben gemeldet, und punktirt bloß die Letzten. Inseln von Häusern legt man bloß mit Karmin an, und trägt an den Schattenseiten, das heißt, unten und auf der Rechten, wo man deshalb auch die Linien weit stärker macht, stärkeren Karmin auf, und verwäscht ihn gegen die Mitte. Von großen öffentlichen Häusern, Kirchen, Rathhäusern, Zeughäusern ꝛc., zeichnet man entweder die Grundrisse, oder die Gestalt des von oben herunter angesehenen Daches hin. Im ersten Falle illuminirt man die durchschnittenen Mauern roth; im anderen legt man erst die Schattenseite des Daches mit Tusche an, und deckt dann das ganze Dach mit blassem Roth oder Blau, nachdem es mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt ist. Befolgt man diese Regeln, so sieht man einer jeden Sache gleich an, was sie ist, und hat keine Beschreibung oder Erklärung daneben nöthig. — Die Profile eines Vestungsrisses besonders auszutuschen oder in Farben zu setzen, geschieht auf dieselbe Weise, wie oben angeführt worden. So tuscht man unten die Linie, welche das Glacis angiebt, mit eben der Farbe, als im Hauptriß, und läßt sie sauber verlaufen. Die Dicke der Mauern wird mit Chinesischer Tinte oder Tusche angemerkt, und ist sie auf dem Papiere nur mit einer Linie entworfen,

so wird dieselbe roth getuscht, welches mit Erdreich verrieben wird. Die bedeckten Wege und Wallgänge werden mit Umbra oder auch mit Glanzruß oder Bistre angelegt und vertrieben. Die Brustwehren legt man mit schwarzer Tusche an ꝛc.

**Vestungs- oder Festungsstadt**, eine Stadt, die mit Vestungswerken umgeben oder eingeschlossen ist, die im Rayon der Vestungswerke liegt.

**Vestungs- oder Festungsstrafe**, in der Rechtswissenschaft, und hier im Kriminalrechte, eine Strafe, welche nach Verschiedenheit der Vergehen und Verbrechen bald geringe, bald aber sehr wichtig ist. Sie ist geringe, wenn Jemand, ohne zu einer Arbeit verurtheilt zu werden, nur auf einige Zeit als Gefangener auf die Vestung gebracht wird, und diese Strafe wird öfters gegen Beamte und andere Personen von Stande und Bildung wegen geringer politischer Vergehen, leichtsinnigen Schuldenmachens, wegen Duells u. s. w. erkannt. Von größerer Wichtigkeit ist die Vestungsbaustrafe, bei welcher ein Verbrecher nicht allein zum Gefängnisse einer Vestung, sondern auch zu einer daselbst zu verrichtenden schweren Arbeit verurtheilt wird. Oefters werden solchen Verbrechern auch Fesseln angelegt, und sie durch eine besondere Gefängnißkleidung unterschieden. Diese Strafe kann nun nach der Verschiedenheit der Strafbarkeit des Verbrechens bald auf Lebenszeit, bald auf eine gewisse Anzahl von Jahren auf härtere oder geringere Arbeit erkannt werden, und hat sowohl in dieser Beziehung, als auch, weil der Verbrecher ziemlich sicher verwahrt ist, manche Vorzüge. — Ueber die Vestungsgefangenen haben die Vestungskommandanturen eigene Instruktionen wegen Behandlung der Vestungsstubengefangenen oder derjenigen Militair- und Civilpersonen, die durch gerichtliche Straferkenntnisse zur Erleidung eines Vestungsarrestes verurtheilt, oder von an-

deren nicht richterlichen Behörden zur Vestung abgeliefert worden sind. Nach diesen Instruktionen scheint es so billig, als zweckmäßig, daß, nach Maaßgabe des verübten Verbrechens oder der verübten Strafe, so wie, je nachdem der Verurtheilte der Flucht verdächtig ist oder nicht, zwei verschiedene Gattungen der Vestungsstubengefangenen angenommen werden müssen, die sich darin wesentlich von einander unterscheiden, daß der Verurtheilte der einen Gattung fortwährend unter strenger Aufsicht bleibt, während dem der zweiten Gattung auf Treue und Glauben einige, mit dem Zwecke der Strafe vereinbare, Vergünstigungen zugestanden werden. Alle diejenigen Verurtheilten, welche sich solcher Vergehen schuldig gemacht haben, die einen Mangel an moralischen und ehrliebenden Gesinnungen verrathen, und daher neben der Vestungsstrafe mit Cassation und mit Verlust der Ehrenzeichen und Ehrenämter ꝛc. bestraft werden, den geschärften Arrest erleiden müssen, wogegen bei allen Uebrigen, in so fern nicht die Dauer der Strafe selbst, oder die Unsicherheit der Personen die Anwendung der strengeren Haft nöthig macht, der gelindere Arrest zur Anwendung kommt. Diejenigen Verurtheilten, welche den geschärften Vestungsarrest erleiden sollen, werden bei ihrer Ablieferung zur Vestung genau durchsucht, und ihnen, mit Vorbehalt ihres daran habenden Eigenthumsrechts, diejenigen sich etwa vorfindenden Instrumente und anderen Gegenstände abgenommen, von denen sich besorgen läßt, daß davon ein schädlicher Gebrauch, besonders zur widerrechtlichen Ergreifung der Flucht, gemacht werden könnte. Messer, Gabeln und Scheeren, auch andere Instrumente, können zwar diesen Arrestaten in der Regel zu ihrem Gebrauche bewilliget werden; es bleibt jedoch dem Vestungskommandanten überlassen, ihnen solche des Morgens zustellen und des Abends wieder abnehmen

zu lassen, wenn sich von der Individualität der Gefangenen davon irgend ein Mißbrauch befürchten läßt. Geld oder Geldeswerth darf diesen Gefangenen nur so viel in die Hände gegeben werden, als sie zur Bestreitung ihres täglichen Unterhalts auf einen Zeitraum von acht bis vierzehn Tagen und höchstens vier Wochen bedürfen; alles Uebrige wird von der Kommandantur asservirt, ohne jedoch den Gefangenen darüber die Disposition zu entziehen, wenn deshalb im Erkenntnisse nicht etwa das Gegentheil verordnet werden sollte. Die Arreststuben müssen jederzeit dergestalt verschlossen gehalten werden, daß die Verhafteten, mit Ausnahme der ihnen zur Bewahrung ihrer Gesundheit, zum Ergehen in freier Luft bewilligten Zeit, solche nicht verlassen können. Diese Behältnisse, so wie die Verhafteten selbst, müssen daher von Zeit zu Zeit, bei gefährlichen und der Flucht verdächtigen Gefangenen aber täglich, genau revidirt, überdies aber die Einrichtung getroffen werden, daß solche durch Schildwachen, oder sonst nach Umständen anzuordnende Aufsicht, jederzeit beobachtet werden, damit jedem Versuche zur Entweichung vorgebeugt werde. Zur Bewahrung der Gesundheit der Gefangenen ist es nöthig, daß ihnen Gelegenheit gegeben werde, sich in freier Luft die nöthigen Bewegungen machen zu können. Zu diesem Behufe ist denselben ein bestimmter, leicht zu übersehender und möglichst sicher belegener Raum, innerhalb der Umwallung der Vestung, der Citadelle oder des Forts, anzuweisen, wobei sie stets unter Aufsicht zu halten sind. Die Dauer dieser Freistunden ist im Sommer nicht über vier, im Winter aber nicht über drei Stunden festzusetzen. Die an die Gefangenen eingehenden, so wie die von denselben abzusendenden Briefe werden dem Kommandanten ausgehändiget, der, nachdem er von dem Inhalte Kenntniß genommen, wenn er nichts dagegen zu er-

innern findet, solche weiter befördert; falls sich dabei aber Bedenken ergeben, so nimmt er deshalb zuvor mit dem betreffenden Generalkommando, oder dem Gerichte, welches erkannt hat, Rücksprache. Wenn ein Gefangener wegen seiner Behandlung auf der Vestung oder sonst Beschwerde führen zu müssen glaubt, oder in außerordentlichen Fällen die Gnade des Fürsten beansprucht, so ist ihm solches unverwehrt, er hat aber seine Beschwerde ordnungsmäßig dem Kommandanten, falls er solche demselben nicht mündlich vortragen will, schriftlich und versiegelt einzureichen, der zu deren Erörterung und etwaigen Abhülfe, sofort das Nöthige veranlaßt, oder in so fern dieselbe aber gegen den Kommandanten selbst gerichtet seyn sollte, solche, und zwar, wenn der Beschwerdeführer es wünscht, uneröffnet, an den kommandirenden General zur weitern Verfügung einsendet. Wenn ein Vestungsstubengefangener, dringender Verhältnisse wegen, einen Urlaub nachzusuchen genöthiget ist, so muß das Gesuch, mit der Begutachtung des Kommandanten versehen, und unter jedesmaliger Angabe des Gerichts, welches über den Arrestaten erkannt hat, dem kommandirenden Generale eingereicht werden, welcher dann dem Kriegsministerium davon weitere Mittheilung macht, um nach Umständen entweder mit dem Justizministerium in Verbindung deshalb zu treten, oder das Urlaubsgesuch höchsten Orts vorlegen zu können. Jede sonstige billige Erleichterung der Haft und Bequemlichkeit, die mit der erkannten Strafe, einer guten Ordnung und Disciplin und persönlichen Sicherheit der Verhafteten vereinbar zu erachten ist, kann denselben auf eigene Kosten gestattet werden, wie z. B. die Haltung eines Aufwärters, dessen Zulassung zu gewissen Stunden jedoch wieder sofort zu versagen seyn würde, als sich dabei irgend ein Versuch zu unerlaubten Communikationen und sonstigen

Mißbräuchen ergeben sollte. Baugefangene oder Militärsträflinge dürfen keinen Falls zur unmittelbaren Bedienung von Stubengefangenen benutzt werden; es gehört vielmehr zu den Obliegenheiten der Gefangenenaufseher, bei unzuverlässigen Arrestaten, oder bei unbemittelten, welche nicht selbst ihre Aufwärter halten können, für die Beschaffung der erforderlichen Lebensbedürfnisse und für Reinigung der Wäsche Sorge zu tragen. Besuche dürfen sie in der Regel weder annehmen, noch geben, wozu in besonderen Fällen die Genehmigung des Kommandanten einzuholen ist, und wird solche in einzelnen Fällen ertheilt, auch ihnen nachgegeben, in die Stadt gehen zu können, so geschieht solches nur unter zuverlässiger Begleitung, die den Gefangenen nicht aus den Augen lassen darf. Wenn die Gefangenen sich auf eine anständige und ihren Talenten angemessene Weise beschäftigen, so ist solches möglichst zu begünstigen; auch ist dagegen nichts zu erinnern, wenn sie auf eine die Sicherheit nicht gefährdende Weise durch irgend eine Arbeit in ihrem Gefängnisse ihre Subsistenzmittel zu vermehren Gelegenheit finden. Jedoch muß dabei jede bedenkliche Berührung mit dem Publikum sorgfältig vermieden werden; auch ist zu wünschen, daß sie in ihrem Arrestbehältnisse, so weit es sich thun läßt, allein wohnen; erlaubt die Lokalität solches nicht, so muß darauf gesehen werden, daß nur solche Gefangene in eine und dieselbe Stube zusammengebracht werden, die für einander passen, und nicht etwa Theilnehmer eines und desselben Vergehens sind, und zwar der Zahl nach höchstens zwei oder drei. — Von diesen Arrestaten sind nun die Festungsarrestaten zweiter Klasse abzusondern. Sie werden zwar gleich den Uebrigen in den dazu bestimmten Arrestbehältnissen aufbewahrt, und in wirklicher Haft behalten; weil sie indessen der Flucht nicht verdächtig sind, auch ihnen keine Verge-

hen zur Last fallen, welche einen Mangel an Ehrliebe und Moralität voraussetzen lassen, so bedarf es der oben angeführten Vorsichtsmaaßregeln nicht; auch sind sie in Ansehung ihrer Privatcorrespondenz und ihrer Bedienung, im Falle sie Letztere aus eigenen Mitteln zu halten vermögen, in der Regel keiner Beschränkung unterworfen. Bei Begnadigungs- und anderen ähnlichen Gesuchen, so wie bei Beschwerden, müssen sie sich den oben angeführten Vorschriften unterwerfen. Der Kommandant hat bloß die Verfügung zu treffen, daß sie, mit Ausnahme der Freistunden, sich jederzeit in ihrem Arrestlokale befinden; ob dann in einzelnen Fällen wirklicher Verschluß der Gemächer eintreten muß, bleibt der Beurtheilung und Bestimmung des Kommandanten überlassen. Sie erhalten zu ihrer Erholung und Gesundheit die nöthigen vier bis sechs Freistunden des Tages, in denen sie sowohl von unbescholtenen Personen in ihren Gefängnissen Besuche annehmen, als auch auf einem ihnen innerhalb der Festungswerke anzuweisenden Platze, der freier und geräumiger seyn kann, als der oben, S. 113, angeführte, und sich in isolirten Forts und Citadellen, oder in Vestungen, welche keine Vestungsstädte in sich enthalten, allenfalls über den ganzen inneren Hof der Umwallung erstrecken darf, die nöthige Bewegung in freier Luft machen können, ohne daß sie dabei besonders bewacht werden. Außer diesen Freistunden, die so anzuordnen sind, daß sie mit denen der ersten Klasse oder Gattung von Gefangenen nicht zusammentreffen, müssen auch sie von jeder persönlichen Communikation mit der bürgerlichen Gesellschaft abgeschnitten, und ihnen überlassen werden, sich in ihren Arrestgemächern auf eine beliebige und anständige Weise zu beschäftigen. Der Besuch öffentlicher Spaziergänge und Gesellschaften, so wie auch öffentlicher Gast- und anderer Häuser, darf ihnen hiernach nicht

gestattet werden, sondern sie müssen als Gefangene leben, und wissen, daß es die erkannte Strafe ist, welche sie hier abbüßen müssen. Diejenigen Arrestaten, welche ihre Vergehen auf ausdrücklichen Befehl des Staatsoberhauptes nur durch einen polizeilichen Vestungsarrest büßen sollen, die also nicht vor das öffentliche Gericht gezogen worden, gehören im Allgemeinen zur zweiten Gattung der Stubengefangenen, welche den gelinden Arrest erleiden; nur tritt bei ihnen ausnahmsweise die Begünstigung ein, daß sie ein schickliches Wohnlokal in der Vestungsstadt, oder überhaupt außerhalb der zur Bewahrung der übrigen Arrestaten bestimmten Räume beziehen, und in den zur Erholung festgesetzten Freistunden sich überall innerhalb der Wallgrenze, ohne nähere Beschränkung des Raumes, ergehen können. Außer den Freistunden dürfen sie aber ihre Stuben nicht verlassen, und eben so wenig, ohne Vorwissen des Kommandanten Gesellschaften oder öffentliche Gast- und andere Häuser besuchen; sie haben sich vielmehr in gehöriger Zurückgezogenheit von der bürgerlichen Gesellschaft zu halten, und dieserhalb einen schriftlichen Revers auszustellen. — Die Theilnahme der sämmtlichen Stubengefangenen am Gottesdienste und anderen religiösen Uebungen ist möglichst zu befördern; es findet sich aber auch nichts dagegen zu erinnern, daß der Kommandant denjenigen Gefangenen, auf deren gesetztes Betragen er nach der Erfahrung mit Sicherheit rechnen darf, die Theilnahme am Gottesdienste der Garnison- oder Civilgemeine gestattet, wobei jedoch immer nach dem Ermessen des Kommandanten eine beaufsichtigende Begleitung beizuordnen ist. Für die übrigen Stubengefangenen aber, bei welchen die Schwere ihres Vergehens, oder die Unsicherheit ihrer Person eine derartige Entfernung vom Arrestlokale nicht rathsam scheinen läßt, kann nur die Veranstal-

tung getroffen werden, daß der mit den geistlichen Verrichtungen bei der Garnison beauftragte Prediger, ab und zu in einem dazu geeigneten Lokale auf der Vestung besondere Andachtsübungen mit ihnen anstellt. Auf die Reinlichkeit der Wohnungen muß ein besonderes Augenmerk gerichtet werden; sie müssen oft gelüftet, überhaupt für die Gesundheit der Gefangenen gehörig gesorgt, so wie den Erkrankten die erforderliche ärztliche und medizinische Hülfe geleistet werden. Die hinlängliche Reinigung der Gemächer liegt den Gefängnißaufsehern ob; sie kann in den Vestungen, wo Baugefangene sind, von Einigen derselben, während die Stubengefangenen ihre Freistunden genießen, jedoch niemals ohne Aufsicht, bewirkt werden. Unbemittelte Kranke, sie mögen zu der einen oder der anderen Klasse der Stubengefangenen gehören, werden in das Garnisonlazareth aufgenommen, und daselbst gegen Einbehaltung von drei Fünftheilen ihrer baaren Alimentation verpflegt und behandelt. Der Kommandant bestimmt dabei, nach Maaßgabe der Individualität des Erkrankten, ob derselbe, der Sicherheit halber, abgesondert, in ein eigends unter Verschluß zu haltendes Gemach des Lazareths zu legen ist, oder ob er in Vermischung mit anderen Lazarethkranken untergebracht werden kann. Bemittelte Kranke sind zur Bestreitung sämmtlicher Kosten des Arztes und der Medizin verpflichtet. Bei plötzlich eintretenden Krankheitsfällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann zwar der Kommandant den Gefangenen zweiter Klasse, in so fern sie die Mittel haben sich selbst zu verpflegen, vorläufig gestatten, eine Wohnung in der Vestungsstadt zu beziehen; er muß es aber sofort dem Generalkommando zur weitern Veranlassung berichten, welches sich in zweifelhaften Fällen an das Kriegsministerium wendet, und diesem Letzteren überhaupt von den geschehenen derartigen Bewilli-

gungen Nachricht giebt. Der Kommandant hat darauf zu sehen, daß der Gefangene nach gehobener Krankheit, und sobald der Gesundheitszustand es irgend gestattet, wieder in das für ihn bestimmte Arrestlokal zurückkehrt. Wenn es zu Zeiten in einer Vestung an dem nöthigen Raume zur angemessenen Unterbringung eines Gefangenen durchaus mangeln sollte, so ist dem Generalkommando sogleich davon Nachricht zu geben, welches dann dessen Translokation nach einer andern Vestung in Antrag bringen wird. In Hinsicht der sämmtlichen Vestungsstubengefangenen, sowohl vom Militär-, als Civilstande, steht den Kommandanten bei geringen, in den Gesetzen nicht besonders verpönten, Vergehen die Befugniß zu, solche außerordentlich disciplinarisch zu rügen und zu bestrafen. Dergleichen Strafen bestehen nun in mündlichen oder schriftlichen Verweisen, in Entziehung der Freistunden auf acht bis vierzehn Tage, und für eine gleiche Dauer im engen und einsamen Verwahrsame, bei welchen Strafen jedoch, zur Erhaltung der Gesundheit der Arrestaten, jedesmal am dritten Tage die Bewegung in freier Luft unter Aufsicht zu gestatten ist; ferner in temporärer Entziehung von Büchern und Schreibmaterialien, so wie anderer Unterhaltungsmittel. Die Anordnung von dergleichen Strafen erfolgt durch ein, von dem Kommandanten zu unterzeichnendes, förmliches Strafdecret, welches dem betreffenden Arrestaten zur Einsicht zugefertiget wird, und demnächst bei den Kommandanturakten asservirt wird. Mißbrauchen die Gefangenen der zweiten Klasse und die, welche den polizeylichen Festungsarrest erleiden, die auf Treue und Glauben oder gegen einen schriftlichen Revers ihnen ertheilten Vergünstigungen, so ist der Kommandant befugt, ihnen diese zu entziehen, sie auf längere oder kürzere Zeit gleich den Gefangenen der ersten Klasse zu behandeln, und sie, na-

mentlich während der Freistunden, jederzeit unter die erforderliche Aufsicht zu stellen. Anderer Seits kann der Kommandant den Gefangenen erster Klasse, wenn sie mindestens ein Jahr lang durch ein stilles, moralisches Betragen ihre Zuverlässigkeit bekunden, nach und nach einige Begünstigungen der Gefangenen zweiter Klasse zu Theil werden lassen, und so durch allmählige Erleichterung ihrer Haft das Bestreben zur Besserung erzeugen und nähren. Bei fortgesetzter vorwurfsfreier Führung würde, mit Bewilligung des Generalkommandos, nach Umständen die vollständige Versetzung unter die Gefangenen zweiter Klasse erfolgen können. Lassen sich aber Vestungsgefangene erhebliche Vergehen zu Schulden kommen, die eine förmliche gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nothwendig machen, so sind die desfallsigen Verfügungen den kompetenten Gerichten, bei Arrestaten des Militärstandes dem Kommandanturgerichte, zu überlassen.

Was die Vestungsbaugefangenen betrifft, so muß das Gericht bei Kriminalvergehen auf Vestungsarbeit, und bei Militairpersonen außerdem auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt haben; dann erfolgt, im Falle der Bestätigung des Urtheils, die Strafe der sogenannten Baugefangenschaft. Der Transport des Verbrechers zur Vestung geschieht, wenn ein Civilgericht erkannt hat, auf Veranlassung und auf Kosten dieses Letzteren, und hat ein Militairgericht erkannt, aus dem Fonds der Generalmilitairkasse, zu welchem Behufe die Liquidation der Transportkosten, welche vorschußweise aus dem eisernen Bestande der Vestungsdotirungskasse berichtiget werden können, von der Kommandantur an das Königliche Militair-Oekonomiedepartement des Kriegsministerii zur weitern Veranlassung eingereicht wird. Letzteres Verfahren findet auch Statt, wenn ein Militairsträfling wegen

begangener Verbrechen zur Baugefangenschaft verurtheilt und nach einer andern Vestung transportirt wird. Die Verpflegung des Baugefangenen von dem Vestungsdotirungsfonds geschieht von dem Tage an, wo er der Festungskommandantur übergeben, und in die Baugefangenanstalt eingestellt worden. — Die oberste Leitung der Baugefangenanstalt hat der Kommandant; unter seiner Autorität wird die Verwaltung derselben, und die polizeyliche Aufsicht von dem Platzmajor besorgt, zu dessen Beistande, so wie zur unmittelbaren Aufsicht, noch eigene Aufseher angestellt sind, zu denen man Veteranen oder Invaliden wählen kann, die jedoch noch körperlich kräftig seyn müssen. Die Anzahl derselben bleibt von dem Umfange der Anstalt abhängig, und es wird dabei so verfahren, daß kleinere Gefangenanstalten bis zu ungefähr dreißig Arrestaten einen Aufseher, vierzig bis funfzig deren zwei, größere Anstalten aber drei Aufseher erhalten; unter den Letzteren befindet sich dann ein Oberaufseher, dem die Kontrole der Unteraufseher und eine angemessene Hülfsleistung im Verwaltungsgeschäfte der Anstalt obliegt, weshalb er im Rechnen und Schreiben hinlänglich erfahren seyn muß. In den Vestungen, die zur Unterbringung der Gefangenen keine angemessen eingerichtete Gebäude haben, dienen die Kasematten oder sonstigen Vertheidigungsräume der Vestungen, wobei auf Alles gesehen werden muß, was leicht zur Entweichung Einzelner, als besonders zu Ausbrüchen in Masse und Ueberwältigung der Wachtmannschaften Gelegenheit geben kann, aber durch gute Verwahrung der Thüren, Fenster, Schornsteinröhren, Abzugskanäle zu verhindern ist. Die Arbeiten der Baugefangenen geschehen zum Nutzen der Vestungsverwaltungen, besonders zur Fortification. Die Arbeiten geschehen größtentheils im Freien, oder in den dazu bestimmten Werkstätten und umschlossenen Hof-

räumen, jedoch überall unter Aufsicht einer bewaffneten Eskorte, und bestehen in der Regel in Erd- und Materialientransporten, Holzspalten, in Regulirungs- und allen Handwerksarbeiten, so weit sich dazu sachverständige oder gelehrige Subjekte unter den Gefangenen befinden; in allen Reinigungsarbeiten der Brücken, Straßen, öffentlichen Plätze, Müllgruben, Latrinen, Kanäle, so weit diese Reinigungen die Militairbehörden und Festungspolizey angehen. Die betreffende Verwaltung, welche den Nutzen dieser Arbeiten genießt, bezahlt dafür, nach Maaßgabe der verschiedenen Leistungen, das weiter unten bestimmte Tagelohn pro Kopf Die tägliche Arbeitszeit währt bei längeren Sommertagen des Vormittags von 6 bis 12, und des Nachmittags von 2 bis 7 Uhr; im Winter in den kürzesten Tagen von des Morgens um 8 Uhr bis des Nachmittags um 4 Uhr, wobei dann Mittags gewöhnlich auf den Arbeitsplätzen eine Erholungspause von einer halben Stunde eintritt. Ein Rücktransport in die Gemächer zur Mittagsstunde kann also in dieser Zeit nicht Statt finden. Das Essen geschieht dann erst nach vier Uhr, wenn sie zurückgekehrt sind. Die Dauer des Transportes nach und von den Arbeitsplätzen ist in oben genannten Arbeitsstunden mit einbegriffen. Für die Zwischenmonate des Frühjahres und Herbstes bestimmt der Kommandant die Dauer der täglichen Arbeitszeit. — Bei der Aufnahme der Baugefangenen in die Anstalt wird jedes Individuum gereiniget, gewaschen, und durch den Garnisonarzt auf das Genaueste untersucht, ob es irgend eine Krankheit, als Krätze ꝛc. habe. Hemden und Kleider werden, wenn sie noch gebrauchsfähig sind, gewaschen, und in dem angeführten Krankheitsfalle, ehe sie zur Aufbewahrung niedergelegt werden, in Gemäßheit der Lazarethvorschriften behandelt. Der Gefangene wird ferner in die Gefängnißkleidung ge-

kleidet und mit Fesseln belegt, wobei ihm alle Werkzeuge, welche ihm zur Entweichung, Widersetzung oder Selbstverletzung dienen können, als Beile, Messer, Feilen, Meißel, Schlüssel, Stricke ꝛc., abgenommen und im Deposito verwahrt werden. Der Name der Behörde, welche über ihn erkannt hat, die Dauer der Strafe, der Tag der Ankunft, das vollständige Signalement des Gefangenen, so wie auch die Angabe seiner nächsten Verwandten und deren Wohnort, wird in die dazu bestimmten Akten eingetragen. Es werden dann dem Gefangenen die polizeilichen Bestimmungen und die Strafordnung bekannt gemacht, auch wird derselbe aufgefordert, sich, bei Vermeidung der festgesetzten Strafe, pünktlich darnach zu richten. Ueber das ganze Aufnahmegeschäft wird endlich ein Protokoll aufgenommen, worin auch verzeichnet wird, was bei dem Gefangenen an Gelde, Kleidern und sonstigen Sachen gefunden und deponirt worden, und dasselbe nebst der Aufnahmeorder in der Registratur der Kommandantur niedergelegt. Die von den Baugefangenen mitgebrachten, noch brauchbaren Kleidungsstücke werden, wenn die Dauer der Strafe zehn Jahre übersteigt, durch sachverständige Personen taxirt und gelegentlich gegen den Taxwerth, oder wenn sich zu Letzterem kein Käufer findet, von Zeit zu Zeit meistbietend verkauft. Bei lebenslänglicher Haft kann der Erlös zum Besten des Gefangenen, unter Aufsicht, verwendet werden; erfolgt jedoch die Wiederfreilassung, oder ist Letztere, nach dem Inhalte der Bestätigungsorder, durch spätere Begnadigung zu vermuthen, so bleibt das Geld deponirt, um zu seiner Zeit, bei Entlassung des Gefangenen, zur Wiederbeschaffung von Kleidungsstücken benutzt zu werden. Bei einer Arrestzeit bis höchstens zehn Jahre werden die noch brauchbaren Stücke aufbewahrt, und muß dann für deren Conservation gehörig Sorge getragen werden. Die Aufseher der An-

stalt, so wie diejenigen Unterbeamten der Vestung, welche mit den Baugefangenen irgend in dienstliche Berührung treten können, dürfen an dem Kaufe der ausgebotenen Kleidungsstücke keinen Antheil nehmen. Wenn eine körperliche Züchtigung des Gefangenen eintritt, wird dieselbe an einem bestimmten Orte, in Gegenwart des Platzmajors und des Garnisonauditeurs, vollzogen, darüber ein Protokoll aufgenommen, und dieses zu den Akten gebracht. — Die Baugefangenen werden, bei ihrer Ankunft auf die Vestung, nach der Schwere ihres Verbrechens, in drei Klassen getheilt. In die erste Klasse gehören die minder schweren Verbrecher, welche ein- bis zehnjährige Haft zu erleiden haben; in die zweite diejenigen Verbrecher, welche zu einer Haft über zehn Jahre bis zwanzig Jahre eingeschlossen verurtheilt sind, und in die dritte diejenigen, deren Strafe über zwanzig Jahre währt. Zu dieser letzten Klasse der Gefangenen werden, abgesehen von der Dauer der Strafzeit, die schwersten und gefährlichsten Verbrecher, als vorsätzliche Mörder, Straßenräuber, Mordbrenner, und diejenigen, welche ein oder mehrere Male entwichen sind, oder Meutereyen angestiftet haben, gerechnet. Die Arrestaten werden die Klassificirung dadurch körperlich empfinden, daß die schlechteren in strengerer Haft und Aufsicht gehalten, auch in der Regel schwer gefesselt werden, und eben daher in Folge der Hemmung durch Fesseln an dem Verdienste eines höhern Tagelohnes behindert werden. Die Fesselung der Baugefangenen wird so eingerichtet, daß sie, ohne die Bewegung ganz zu hemmen, das Entkommen wirklich erschwert, wobei jedoch die sichere Bewachung immer noch vorzugsweise zu beachten ist. Die Fesselung geschieht durch eiserne Fußbänder oder Schellen, welche durch eine Kette verbunden sind. Das Gewicht dieser Fesselung von 6, 10 bis 15 Pfund, und die verschiedene Länge der Kette,

um den Gang mehr oder weniger zu hemmen, richtet sich nach der Schwere des Vergehens, oder dem Betragen des Gefangenen. Noch schwerere Fesselungen durch Handschellen, Halseisen, Kugelbelastungen ꝛc. treten auf längere oder kürzere Zeit nur bei stattgefundenen Excessen oder Entweichungsversuchen ein. Eine Verminderung der Fesselung bis auf bloße Fußbänder, ohne Kette, soll nur ausnahmsweise bei einzelnen Gefangenen, welche sich tadelfrei führen, zulässig erachtet werden. — Diese drei Klassen der Gefangenen werden nun auch in drei verschiedenen Abtheilungen von Gemächern untergebracht, und dergestalt unter Verschluß gehalten, daß die Gefangenen der einen Klasse nicht mit denen der andern communiciren können. Eben so werden sie bei den Stellungen vor und nach der Arbeit getrennt gehalten. Da aber bei den Arbeiten Vermischungen nicht immer zu vermeiden sind, so werden die Gefangenen nach den Klassen durch Abzeichen kenntlich gemacht; z. B. daß auf dem Oberärmel der grauen Seite der Jacke der ersten Klasse ein gelber, zwei Finger breiter Tuchstreifen, bei denen zweiter Klasse zwei solche Streifen übereinander, und bei denen dritter Klasse drei Streifen fest aufgeheftet werden. Alle Baugefangenen müssen den der Anstalt vorgesetzten Beamten Achtung und pünktlichen Gehorsam leisten. Glauben sie, daß ihnen in irgend einer Sache Unrecht geschieht, so haben sie sich bei dem Aufseher der Anstalt zu beschweren, und sollte die Klage gegen diesen selbst gerichtet seyn, bei dem Platzmajor, welcher den Stellungen der Baugefangenen häufig beizuwohnen hat. Die Beschwerde muß sofort zur Kenntniß des Kommandanten gelangen, der sie dann gründlich untersucht, erforderlichen Falls unter Zuziehung des Auditeurs, und nach Befinden der Umstände darüber verfügt. Hält nun der Kommandant sich nicht für ermächtiget, oder auch wohl aus anderen

Gründen es nicht für zulässig, den vorgekommenen Beschwerden der Baugefangenen Rücksicht zu schenken, so können die Gefangenen ihre Beschwerden, auch wenn sie gegen die Beamten der Anstalt und gegen den Kommandanten selbst gerichtet seyn sollten, bei einer höhern Gerichts- oder Militairbehörde schriftlich anbringen. Der Kommandant hat dann von dieser Eingabe eine Abschrift, mit ausführlichem Gutachten begleitet, an das Generalkommando zur weitern Veranlassung einzureichen, das Original aber versiegelt an seine Adresse zu befördern. — Die Gefangenen müssen sich aller leichtsinnigen Reden enthalten, keine Flüche ausstoßen, keine unsittlichen Lieder singen, oder auf eine unanständige Weise schreien ꝛc.; auch alle Zänkereyen, Vorwürfe und Schlägereyen sind auf's strengste verboten, und werden nach der Untersuchung bestraft. Das Branntweintrinken und Tabaksrauchen darf in den Gefangenlokalitäten nicht geschehen. Nur an Arbeitstagen können diejenigen, welchen aus dem Arbeitsverdienste baare Mittel zur Bezahlung erwachsen sind, auf Verlangen des Morgens etwas Branntwein bekommen, jedoch nie mehr als $\frac{1}{20}$ Quart. Der Aufseher läßt dann den Branntwein herbeischaffen, und in seiner Gegenwart bei der Stellung zur Arbeit vertheilen. Täglich werden die Gefängnisse, sobald die Arrestaten Mittags oder Abends von der Arbeit zurückgekehrt sind, verschlossen, und die Wiedereröffnung geschieht nicht eher, als bis die Gefangenen Morgens oder Nachmittags zur Stellung antreten, um zur Arbeit geführt zu werden. Außerdem dürfen die Thüren nur während der Reinigung der Gemächer, oder wenn ein Vorgesetzter die Revision derselben vornimmt, oder sich zur Aufsicht darin befindet, oder in außerordentlichen Fällen, z. B. wenn ein Gefangener plötzlich erkrankt ist, oder wenn vorgefallene Unordnungen zur Stelle zu untersuchen sind, geöffnet wer-

den. — Bei Statt gefundenen Excessen oder zur Nachtzeit darf der Platzmajor, der wachhabende Unterofficier oder der Aufseher das Gefangenlokal nie allein betreten, sondern muß dabei jederzeit von einer hinreichenden Anzahl bewaffneter Mannschaften der Wache begleitet werden. — Während der Mittagsstunden und der Speisung der Gefangenen befindet sich jederzeit ein Aufseher in den Gemächern. Die Schlafzeit, das heißt, diejenige Zeit, in welcher die Gefangenen ihre Lagerstellen in der Regel nicht verlassen dürfen, währt in den Monaten Juny und July, bei langen Sommertagen, vom Zapfenstreiche bis des Morgens vier Uhr, und zur Zeit der kürzesten Wintertage, in den Monaten December und Januar, vom Zapfenstreiche bis des Morgens sechs Uhr. Für die Zwischenmonate bestimmt der Kommandant die Dauer. Während der Nacht werden zu unbestimmten Zeiten zwei Revisionen vorgenommen, um etwaige Versuche von Entweichungen, oder Ausbrüche, oder sonstige Unordnungen zu entdecken und zu vereiteln, weshalb jedesmal untersucht werden muß, ob sämmtliche Gefangene vorhanden sind, und sich auf den ihnen angewiesenen Stellen wirklich befinden, auch die Fesseln der gefährlichsten, zur Nachtzeit angeschlossenen Verbrecher noch unversehrt sind. Die eine dieser Revisionen erfolgt durch einen Aufseher, die zweite durch einen wachhabenden Unterofficier. Die Wachtposten vor den Gefängnissen, welche des Nachts nach Umständen vermehrt werden, müssen dergestalt ausgesetzt werden, daß sie durch die Fenster, oder durch die mit kleinen, höchstens 6 Zoll weiten, verglaseten Oeffnungen zu versehenden Eingangsthüren das Innere der Gemächer, besonders die Gänge in denselben, und die Lagerstätten beobachten können. Des Nachts werden die Behältnisse zu diesem Behufe mit Lampen erleuchtet, und die Wachtposten, welche sich untereinander alle

Viertelstunden anrufen müssen, haben sogleich Anzeige zu machen, sobald etwa eine der Lampen erlöscht, oder sonstige Unregelmäßigkeiten wahrzunehmen sind. — Keiner von den Beamten der Anstalt, oder von sonstigen Vestungsunterbeamten, darf sich bei strenger Ahndung mit den Baugefangenen in die geringste Gemeinschaft einlassen, mit ihnen vertrauten Umgang halten, heimlich Briefe oder andere Bestellungen besorgen, ihnen unerlaubte Genüsse verschaffen, bei ihnen für den eigenen Bedarf arbeiten lassen, etwas heimlich für sie in Verwahrung nehmen, kaufen oder verkaufen, noch von ihren Verwandten und Bekannten Geschenke annehmen. Jeder Beamte haftet zugleich in dieser Hinsicht für seine Familienmitglieder oder Dienstboten. — Die Lagerstellen in den Gefängnißräumen werden auf den Pritschen mit Nummern bezeichnet, und durch aufzunagelnde 9 bis 10 Zoll hohe Bretter geschieden. Kein Gefangener darf die ihm zugewiesene Nummer willkührlich vertauschen; auch dürfen Theilnehmer eines und desselben Verbrechens und frühere Bekannte nicht bei einander liegen, vielmehr müssen sie, wenn nicht auf getrennten Stuben, doch wenigstens auf getrennten Lagerstellen untergebracht werden. Bei der Stellung vor und nach der Arbeit wird die Nummerfolge der Lagerstellen beobachtet. Ein Briefwechsel zwischen den Gefangenen und deren Verwandten und Bekannten kann nur mit Vorwissen des Kommandanten gestattet werden. Die eingehenden Briefe eröffnet der Kommandant, und läßt sie den betreffenden Gefangenen, wenn sich gegen die Mittheilung des Inhalts kein Bedenken findet, durch den Aufseher vorlesen; demnächst werden die Briefe zu den Personalakten der Anstalt genommen. Das Briefschreiben wird auch nur auf ausdrückliche Genehmigung des Kommandanten gestattet, und zwar unter genauer Aufsicht eines Aufsehers im Gefangenlokale.

Der Kommandant durchliest das Schreiben und bemerkt darauf, wenn sich etwas Verdächtiges nicht ergiebt, die Erlaubniß zum Abgange. Schreibmaterialien beschafft der Aufseher auf Kosten des Gefangenen; jedoch darf Letzterer davon nichts im Gefängniß zurückbehalten. Die Anverwandten der Gefangenen dürfen diese nur mit Genehmigung des Kommandanten in den Freistunden und im Beiseyn eines Aufsehers sprechen; auch kann denselben nicht gestattet werden, den Gefangenen Speisen und Getränke zuzutragen, oder ihnen Geschenke an Geld oder andere Gegenstände von Werth zu verabreichen; geschieht das Letztere, so werden Geld und Sachen von der vorgesetzten Behörde in Verwahrung genommen. Personen, welche die Gefangenen oft zu sprechen wünschen, und mit ihnen einen Briefwechsel unterhalten, müssen übrigens notirt werden, indem dadurch zuweilen die Entdeckung von Komplotten und Hehlern herbeigeführt werden kann. — Wenn der Aufseher des Morgens in den Sommermonaten gegen fünf, und bei den kürzesten Tagen gegen sechs Uhr in die Gemächer tritt, muß jeder Gefangene sogleich aufstehen, und sein Lager wieder in Ordnung bringen. Die Gefangenen werden hierauf durchgezählt, zum Waschen der Hände und des Gesichts angehalten, und die Fesseln auf das Genaueste untersucht. Hierauf läßt der Aufseher die Gefängnisse sorgfältig ausfegen und lüften, wozu die Gefangenen jedes Gemaches nach der Anweisung des Aufsehers herankommen. Bei dieser Gelegenheit wird auch jeden Morgen genau untersucht, ob irgendwo an den Wänden, den Dielen, den Fenster- und Schornsteinversicherungen ꝛc. irgend eine Beschädigung wahrzunehmen ist, welche auf den Versuch eines Ausbruches schließen lassen könnte. Endlich werden die Gefangenen, zur Winterszeit, sobald es heller Tag ist, zur Sommerszeit um halb sechs Uhr herausgeführt, um

zunächst vor den Gefangenlokalen zur Stellung und Vertheilung für die einzelnen Arbeitsposten anzutreten. Ehe noch die Stellung Statt findet, muß dasjenige Kommando der Garnison, welches dazu bestimmt ist, die Gefangenen auf der Arbeit zu bewachen, vor den Gefängnissen angelangt, und für seinen Zweck im Allgemeinen auf das Vollständigste instruirt seyn. Sobald die Gefangenen heraustreten, ladet das Kommando Angesichts derselben die Gewehre scharf. Die hierzu bestimmten Patronen werden mit einer großen Kugel und sechs kleineren (Rehposten) angefertiget. Jeder Patrouilleur erhält, außer dem Schusse im Gewehre, noch drei scharfe Patronen, im Ganzen also vier, die er, so weit sie nicht gebraucht worden, nach der Rückkehr vom Arbeitsplatze, und wenn für diesen Tag sein Dienst beendet ist, auf der Wache, wo er sie empfing, wieder abliefert. Nach der schriftlichen Disposition des Kommandanten werden die Baugefangenen den einzelnen Verwaltungen, welche zu diesem Behufe ihr Bedürfniß an Arbeiten bei Zeiten namhaft zu machen haben, zugetheilt und überwiesen. Diese Vertheilung besorgt der Platzmajor oder ein dazu beauftragter Officier. Damit die einzelnen Arbeitsabtheilungen ihre Ziel nicht verfehlen, und daraus Unordnungen oder Nachtheile entstehen, sind die Beamten der verschiedenen Abtheilungen dafür verantwortlich, daß sie auf die richtige Stelle hingeführt, und die Patrouilleure von dem Orte und dem Zwecke der Arbeit auf das Gründlichste unterrichtet werden. Die Baugefangenen dürfen in der Regel nur innerhalb der Vestungsenceinten arbeiten, und die gefährlicheren Verbrecher, namentlich die der dritten Klasse, nur im Innern der Citadellen, der Bauhöfe und Werkstätten, oder in leicht zu übersehenden, mit hohen Mauern und tiefen Gräben umgebenen Werken angestellt werden; denn so wünschenswerth es einerseits auch ist,

daß diese Arrestaten dem Müßiggange entzogen werden, und durch fortgesetzte Beschäftigung ihre Verpflegung einigermaßen durch den Lohn ihrer Arbeit decken, so muß doch andererseits die sichere Bewachung so gefährlicher Verbrecher das Hauptaugenmerk des Aufsichtspersonals bleiben. Der Garnison werden in den Preußischen Vestungen zu diesem Behufe die strengen Vorschriften des 25sten Kriegsartikels *) häufig in Erinnerung gebracht; so wie denn auch jede Fahrlässigkeit in der Benutzung, Anstellung oder Bewachung dieser Gefangenen ohne Nachsicht geahndet werden soll. Die militairischen Sicherheitsmaaßregeln liegen eigentlich dem Platzmajor ob, indessen wird von dem Kommandanten noch ein jüngerer Officier der Garnison bestimmt, welcher das specielle Kommando der Patrouilleure übernimmt, der Vertheilung derselben beiwohnt, die Arbeitsplätze zu un-

*) Kriegsartikel 25. — Wer einen Arrestaten vorsätzlich laufen läßt, oder einen Verbrecher verhehlt oder fortschafft, wird nach dem Verhältnisse der Ursache, aus welcher der Arrestat verhaftet war, und des verübten Verbrechens mit vier- bis sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu einjähriger Festungsstrafe bestraft. Ist der entlaufene Arrestat, oder der verhehlte oder fortgeschaffte Verbrecher, eines Hauptverbrechens oder gar des Hochverraths oder der Landesverrätherey schuldig, und dieses dem Durchhelfer bekannt gewesen, so muß seine Strafe bis zu mehrjähriger Festungsstrafe, ja selbst bis zum Tode geschärft werden. — Ist der Arrestat durch Fahrlässigkeit des Soldaten entsprungen, so findet eine außerordentliche Strafe Statt, welche, nach Bewandtniß des Grades der Fahrlässigkeit und des durch die Entweichung des Arrestaten gestifteten oder davon zu besorgenden Schadens, in mehrjährigem bis sechswöchentlichem Arreste besteht, und besonders wenn der entwichene Arrestat des Hochverraths oder der Landesverrätherey oder anderer schwerer Verbrechen angeschuldiget war, bis zu zwei- und mehrjähriger Festungsstrafe ausgedehnt werden kann.

gewissen Zeiten besucht, vorgefundenen Mängeln in der Bewachung sogleich abhilft, Pflichtwidrigkeiten aber zur Veranlassung der Strafe zur Anzeige bringt. Die Zutheilung der Patrouilleure für die einzelnen Arbeitsposten erfolgt im Ganzen, der Zahl nach, stets unter Berücksichtigung der mehr oder weniger sicheren Lage des Arbeitsplatzes und des Transportweges dahin. Durchschnittlich werden bei kleineren Abtheilungen von Baugefangenen, deren Detaschirung jedoch möglichst zu vermeiden ist, auf zwei Gefangene ein Patrouilleur, bei größerer Anzahl von über zwölf Gefangenen aber auf drei derselben mindestens immer ein Patrouilleur gerechnet werden müssen. Befinden sich mehrere Patrouilleure bei einer Abtheilung, so erhält der zuverlässigste und umsichtigste derselben die Oberaufsicht. Wenn ein Gefangenaufseher, Pionierunterofficier oder Wallmeister bei der Arbeit ist, so müssen die Patrouilleure diesen wieder Folge leisten. Auch soll darauf gesehen werden, daß die Gefangenen immer in größeren Abtheilungen zusammen arbeiten, weil dieses die Bewachung erleichtert, und die Zahl der täglich zu gebenden Patrouilleure vermindert. Die Versendung einzelner Baugefangenen von den Arbeitsposten muß unterbleiben, weil dadurch die Escorte der Uebrigen unverhältnißmäßig geschwächt wird; am wenigsten aber darf sich ein Patrouilleur durch Vorspiegelungen der Arrestaten selbst irgend von dem Bauplatze ableiten lassen, durch welche Fahrlässigkeit bisher die meisten Entweichungen entstanden sind. Auch müssen die Gefangenen niemals im Zwielicht oder gar im Dunkeln, sondern immer nur bei vollem Tageslichte zur Arbeit, und von da wieder zurückgeführt werden, und eben so kann bei sehr dichten Nebeln die Arbeit nur in sicher verschlossenen Räumen, oder im inneren Hofe der Citadelle Statt finden. Auf dem Wege zu und von der Arbeit müssen die Gefangenen

immer paarweise und dicht aufeinander gehen. Die Patrouilleure sind bei dem Transporte so vertheilt, daß an der Spitze und zu den Seiten der Abtheilung sich nur einzelne befinden, hinter der Abtheilung aber der größte Theil derselben und derjenige, welcher das Kommando führt, verbleibt, um die Gefangenen immer im Auge zu haben, und kräftig handeln zu können, wenn etwa die Flucht oder Widersetzlichkeiten versucht werden sollten. So muß auch der Arbeitsplatz von den Patrouilleuren sorgfältig umstellt und beaufsichtiget werden, besonders wenn Gebüsche, Hekken, Gräben oder sonstige, die Entweichung befördernde Gegenstände in der Nähe befindlich sind; und bei Verrichtungen der Baugefangenen im Innern von den Casematten, anderen Vestungsräumen oder in Häusern muß dieselbe Aufsicht Statt finden, und die Patrouilleure haben die Gefangenen bis in die Stuben der Gebäude zu begleiten. — Bei den Arbeiten der Baugefangenen in Festungswerken, wo unterirdische Communicationen, Gallerien, welche in's Freie führen, oder Minengänge in der Nähe befindlich sind, welche Räume, um Luft hineinzulassen, zur Sommerszeit häufig offen stehen, so muß der Wallmeister oder Pionier, welcher die Baugefangenen dort anstellte, zuvor für die Schließung jener Räume Sorge tragen, und die Patrouilleure davon besonders benachrichtigen. So sollen auch den Gefangenen, mit Ausnahme, wenn sie im Innern der Citadellhöfe oder in verschlossenen Werkstätten unter Aufsicht arbeiten, nicht etwa Aexte, Brechstangen, Feilen und dergleichen Instrumente, welche eine gewaltsame Erlangung der Freiheit befördern können, in Gebrauch gegeben werden, und noch weniger darf ihnen bei Stein- oder Mauersprengungen Pulver überlassen werden. Nicht bloß die Festungsunterbeamten, sondern auch die Officiere, welche mit Leitung der Arbeiten oder Beaufsichtigung

der Gefangenen beauftragt sind, werden bei vorkommenden Fahrlässigkeiten der erwähnten Art dafür angesehen, und nach Umständen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen. Um die Thätigkeit der Gefangenen mehr durch eigenen Antrieb, als durch äußere Zwangsmittel anzuregen, werden Zeitaccorde empfohlen, welche jedoch nach Anleitung der Erfahrung so einzurichten seyn werden, daß die Baugefangenen, wenn sie das ihnen aufgegebene Tagewerk beseitiget haben, nicht zu früh in ihre Gemächer zurückkehren und daselbst müßig bleiben. Der Gewinn einer Stunde durch fleißiges Arbeiten gegen die sonstige übliche Arbeitszeit würde das Höchste seyn, was in dieser Beziehung gestattet werden könnte, während aber auch andererseits mit der nachdrücklichsten Strenge, selbst durch Nacharbeiten in den Freistunden, auf vollständige Beseitigung der aufgegebenen Tagewerke, welche mindestens $\frac{2}{3}$ der erfahrungsmäßigen Leistungen freiwilliger Accordarbeiter betragen müssen, zu halten seyn wird. Wenn die Baugefangenen nach beendeter Arbeit Mittags und Abends von den Patrouilleuren nach den Gemächern zurückgebracht werden, so werden sie vorher nach der bestimmten Ordnung gestellt, nachgezählt, und dann von den Aufsehern wieder in die Gefängnißräume geführt. — Bei dem Versuche eines Gefangenen, zu entweichen, indem er ohne Erlaubniß, oder Veranlassung durch die Arbeit, die Kette der Patrouilleure überschreitet, oder bei dem Transporte sich aus der Reihe und von dem angewiesenen Wege entfernt, und der Patrouilleur kann denselben weder durch Zurufen zum Stehen bringen, noch sich seiner durch Ergreifen bemächtigen, so ist er verpflichtet, bevor der Gefangene einen zu großen Vorsprung gewinnt, auf ihn Feuer zu geben, um ihn zu verwunden oder niederzustrecken. Der Patrouilleur ist für einen derartigen Erfolg seines Schusses in keiner Art verantwortlich,

sondern wird gegentheils in Strafe genommen, wenn er das letzte Mittel zur Verhütung des Entspringens unversucht gelassen hätte. — Dem Kommandanten wird die Entweichung eines Baugefangenen aus der Festung oder von der Arbeit sogleich gemeldet; dieser veranlaßt sofort zur Wiederhabhaftwerdung des Entsprungenen, daß drei Kanonensignalschüsse von dem Walle aus einem dazu bereit stehenden Geschütze gegeben werden, damit die umliegenden Ortschaften und die etwa in der Gegend befindlichen Gensdarmen davon benachrichtiget werden, thätig zur Habhaftwerdung des Entsprungenen mitzuwirken. Auch bleibt es dem Kommandanten, besonders in großen Plätzen, überlassen, den Officier der Hauptwache zu beauftragen, auf erhaltene direkte Meldung von dem Geschehenen, die Abfeuerung des Allarmgeschützes sogleich durch den zu diesem Behufe auf der Wache befindlichen Artilleristen bewirken zu lassen, ohne erst einen Befehl des Kommandanten darüber abzuwarten. Es sind dann Patrouillen, wo möglichst von der Kavallerie, auszusenden, um die Umgegend der Festung auf das Gründlichste durchsuchen zu lassen. Außerdem wird das Signalement des Verbrechers und jede Notiz, welche zur Kenntlichmachung und Wiederergreifung von Nuzzen seyn kann, sogleich durch die öffentlichen Blätter und Zeitungen bekannt gemacht, und dem Gerichte, welches die Untersuchung gegen den Verbrecher geführt hat, und daher die Angehörigen und die möglicher Weise von ihm zu wählenden Zufluchtsörter kennt, von der geschehenenen Entweichung Nachricht geben. Diejenigen Personen, welche den Verbrecher wieder festnehmen und der Festungskommandantur überliefern, erhalten, neben den Transportkosten, noch eine Belohnung von 5 Rthlrn. Cour. aus der Vestungsdotirungskasse. Es geschieht nun eine gründliche Untersuchung wegen der Entweichung, ob solche in der

Lokalität, oder in der Pflichtvernachlässigung irgend eines Militairs oder Beamten liegt; die darüber verhandelten Akten werden an das Generalkommando geschickt, und Letzteres legt dieselben mit seiner gutachtlichen Aeußerung dem Kriegsminister vor, um die weiteren Bestimmungen wegen der etwa einzuleitenden förmlichen Untersuchungen gegen die schuldigen Theile entgegennehmen zu können.

Was die Verpflegung der Baugefangenen betrifft, so erhält täglich ein Jeder $2\frac{1}{2}$ Pfund Brod und 3 Loth Salz, und wird ihnen dieser Proviant aus den Vorräthen der Proviantämter verabreicht. Da nun aber die Gefangenen hiervon allein nicht subsistiren können, und da sie doch gesund und bei Kräften erhalten werden müssen, so wird ihnen für die vorkommenden verschiedenen Arbeiten ein gewisses Tagelohn bezahlt, und dieses hauptsächlich für die Beschaffung einer nahrhaften Beköstigung verwandt. Das Tagelohn besteht nun a) für gewöhnliche Reinigungsarbeiten, Erdarbeiten mit der Schaufel, Holzspalten und alle in der körperlichen Anstrengung diesen gleich zu achtenden Arbeiten auf 1 Silbergroschen. Da nun diese eben bezeichneten Arbeiten ohne große körperliche Bewegung, und mehrentheils im Innern der Vestungswerke zu verrichten sind, so eignen sich solche vorzugsweise für die Baugefangenen dritter Klasse, welche am schwersten gefesselt und die gefährlichsten Verbrecher sind. b) Für schwere Arbeiten, z. B. für Karrentransporte, Tragung von großen Bauhölzern, Handlangen bei Maurern, oder für Leistungen, zu denen mehr Kunstfertigkeit gehört, wie zum Placken der Böschungen, Rasenlegen, Heckenziehen, zum Reinigen der Wäsche, Ausbessern der Kleidungsstücke und des Schuhzeuges der Baugefangenen, auf $1\frac{1}{2}$ Sgr. c) In seltenen Fällen bei den schwersten Arbeiten, als an der Ramme, beim Was-

serschöpfen in Fundamentgruben, Ausräumen von Latrinen und tiefen Kloaken, und für alle wirkliche Bauhandwerksarbeiten auf 2 Sgr. — Dieses Tagelohn fließt nun in eine besonders zu errichtende, vom Platzmajor, unter Leitung der Kommandantur, zu verwaltende Kasse, und daraus wird — A. nur dasjenige als disponibles Eigenthum der Baugefangenen betrachtet, was sie unter b und c über einen Silbergroschen verdienen, wozu dann auch noch dasjenige tritt, was sie außerdem durch freiwillige Leistungen des Sonntags oder in den Freistunden erwerben. Diese Beiträge können nun die Baugefangenen entweder zur Bildung eines Hülfsfonds für ihre dereinstige Entlassung aufsparen, und zu diesem Behufe im Deposito der Kasse belassen, oder unter Kontrole der Aufseher zu ihrem Nutzen allmählig verwendet werden. So ist ihnen z. B. der Ankauf von Bier oder der Genuß einer angemessenen Portion Branntwein zu gestatten. Den Baugefangenen selbst dürfen jedoch diese zu ihrer Disposition stehenden Geldmittel während der Dauer ihrer Strafe niemals, weder ganz, noch theilweise, baar zu Händen kommen, indem dieses zu den gefährlichsten Mißbräuchen Veranlassung geben könnte, sondern überhaupt dem Begriffe und der Strenge der Strafe, welche sie erleiden sollen, gänzlich zuwider laufen würde. Demnach ist die Einrichtung zu treffen, daß den Baugefangenen a) derjenige Theil ihres Verdienstüberschusses, den sie zur Beschaffung kleiner Lebensbedürfnisse behändiget zu erhalten wünschen, nicht baar, sondern in Marken verabreicht werde, und daß ihnen b) über den ad depositum gehenden und darin aufzusparenden Betrag ein vom Platzmajor unterschriebener und untersiegelter Schein ertheilt werde, in welchen etwa von vier zu vier Wochen, je nachdem das Ersparniß zu- oder abgenommen hat, die erforderlichen Abänderungen

eingetragen werden können. Der Platzmajor hat mithin über diese Depositа, und zwar für jeden einzelnen Baugefangenen, ein besonderes Conto zu führen. So oft die Summe der vorhandenen Ersparnißgelder den Betrag von 10 bis 20 Thlr. übersteigt, ist der Ueberschuß von dem Platzmajor gegen Quittung in die Vestungsdotirungskasse niederzulegen, welche das ganze Depositum sowohl in den Kassenextracten, als in den Jahresrechnungen gehörig nachzuweisen hat. Die ad a gedachten Marken können in Blech angefertiget, und in Bezug auf ihren Werth gegen Silbergroschen in dreierlei Art, nämlich mit $\frac{1}{2}$, 1 und 5 bezeichnet werden. Es ist dabei die Veranstaltung zu treffen, daß die Baugefangenen an einem bestimmten Orte, oder von dazu designirten zuverlässigen Personen gegen diese Marken die gewünschten Genußmittel unter Aufsicht empfangen können, wonächst dann die betreffenden Verkäufer die auf diese Weise eingenommenen Marken an gewissen Tagen bei dem Platzmajor gegen baares Geld einlösen. Letzterer kann zu diesem Behufe das vorgedachte kleine Depositionsquantum von 10 bis 20 Thlrn., jedoch auf eigene Verantwortlichkeit, in Händen behalten. — Ferner wird B. aus dem übrigen, in der Kasse verbleibenden, nicht zur Deposition der Gefangenen kommenden, Tagelohn von einem Silbergroschen für einen Jeden der eigentliche Menagefonds gebildet, um den Gefangenen gemeinschaftlich wöchentlich dreimal, jedesmal Sonntags und an zwei von der Kommandantur zu bestimmenden Wochentagen, eine aus animalischen und vegetabilischen Substanzen bestehende warme Suppe bereiten, und etwas gekochtes Fleisch verabreichen lassen zu können. Erlauben es die Umstände, z. B. temporaire Wohlfeilheit der Lebensmittel, so findet sich auch dagegen nichts zu erinnern, daß die Gefangenen viermal wöchentlich warm gespeist

werden, nur bleibt jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen: 1) daß die sich hauptsächlich während der acht Arbeitsmonate bildende Menagekasse die Zeit des Winters, wo sich weniger Arbeit, mithin auch geringerer Verdienst für die Gefangenen ergiebt, übertragen helfe, damit die Verabreichung der warmen Speisen möglichst das ganze Jahr hindurch ununterbrochen und gleichmäßig erfolgen könne; 2) daß altersschwache Gefangene, welche schon arbeitsunfähig sind, oder Erkrankte, welche zwar nicht in das Lazareth kommen, aber doch in den Gemächern zurückbleiben müssen, so wie diejenigen leichteren Verbrecher, welche zum Kochen, Behufs der Einkäufe und überhaupt ohne eigenes Verschulden von der Arbeit zurückbehalten werden, mitgespeist werden können; und 3) daß endlich aus dieser Kasse zugleich die Kosten des einmaligen wöchentlichen Rasirens der Baugefangenen mit bestritten werden. Ueber die Beschaffung der warmen Speisen für gewisse Wochentage kann entweder mit einem Unternehmer, der sich jedoch unter den Gefangenenaufsehern oder sonstigen Vestungsbeamten nicht finden darf, auf Jahresfrist förmlich kontrahirt werden, oder es lassen sich, ähnlich wie bei kasernirten Truppen, Einrichtungen treffen, daß die Ankäufe der Substanzen und die Bereitung der Speisen durch die Baugefangenen selbst, unter unmittelbarer Aufsicht der Aufseher und der oberen Kontrole des Platzmajors, geschehen. — Der Platzmajor hat sowohl über diese, so wie über alle anderen Gegenstände, welche die Baugefangenen betreffen, Buch und Rechnung zu führen, und der Kommandant läßt sich von ihm alle zwei Monate, an einem dazu bestimmten Tage, eine Revision der Bestände und der Bücher vorlegen, um sich von der Richtigkeit der Geschäftsverwaltung des Platzmajors zu überzeugen, worüber dann jedesmal ein Protokoll aufgenommen, und am

Jahresschlusse aber unter Zuziehung eines Stabsofficiers, eines Rechnungsbeamten und des Garnison-Auditeurs eine Kommission constituirt wird, welche unter seiner Leitung die Jahresrechnung abnimmt, die sämmtlichen Bestände revidirt, vorkommende Monita so viel, als möglich, zur Stelle erledigen läßt, und sobald Alles richtig befunden worden, die Decharge ertheilt, und die Jahresrechnung nebst der Abnahmeverhandlung in das Archiv der Kommandantur niederlegt. Ueber das Resultat dieses alljährlichen Rechnungsgeschäfts ist dem allgemeinen Kriegsdepartement Bericht zu erstatten. — In Hinsicht der freiwilligen Arbeiten der Baugefangenen, so können diese, wenn sie des Abends von der Arbeit heimkehren, oder an Sonn- und Festtagen in ihren Gemächern des Verdienstes wegen noch Handwerksarbeiten, z. B. als Schuhmacher oder Schneider, verrichten wollen, mit Auswahl und unter Aufsicht gestattet werden, jedoch sind ihnen die Handwerksgeräthe für die Nachtzeit wieder abzunehmen. Von der Ausübung des Schlosser- und Schmiedehandwerks darf hierbei jedoch nicht die Rede seyn. — Die Anwendung der Baugefangenen zu Privatarbeiten, z. B. in den Behausungen und Gärten der Officiere und Beamten, ist ganz unzulässig. Das Ballastkarren für Kaufleute und Schiffseigener, z. B. zu Pillau und Weichselmünde in Preußen, wo es bei starkem Schifffahrtsbetriebe leicht an Händen fehlt, bleibt ausnahmsweise auch an Wochentagen, in so fern nicht dringende Königliche Arbeiten von denselben zu beseitigen sind, gestattet, jedoch dürfen dazu nur Baugefangene der ersten und zweiten Klasse angewendet werden. Die Tageslöhnung geschieht auf die Weise, daß die Schiffseigner ꝛc. 5 Sgr. pro Kopf gegen Quittung des Platzmajors einzahlen, wovon dann 3 Sgr. an den Dotirungsfonds, und 1 Sgr. an die Menagekasse abgeführt werden,

1 Sgr. aber dem die Ballastarbeit verrichtenden Baugefangenen in der oben, S. 137, gedachten Art zu gute geht. — Was nun die Bekleidung und sonstigen Bedürfnisse der Baugefangenen, als Lagerstätte, Heizung und Erleuchtung der Gemächer, betrifft, so ergeben sich diese Gegenstände, die aus der Vestungskasse nach Erforderniß zu beschaffen sind, aus dem am Schlusse dieses Artikels beigefügten Schema. — Von den Aus- und Einschmiedekosten der Gefangenen ist, mit Rücksicht auf die Kopfzahl, eine Fraktion aus mehreren vorhergegangenen Jahren anzulegen, und der solchergestalt ermittelte Durchschnittsbetrag im Anschlage aufzunehmen. In ähnlicher Art sind auch die Medizinkosten zu ermitteln und zu veranschlagen. Die Kosten dürfen dem Apotheker, welcher die Medizin auf Rechnung liefert, nicht früher ausgezahlt werden, als bis die Liquidationen hierorts geprüft, festgestellt und genehmiget worden sind, zu welchem Behufe solche vierteljährig mit den dazu gehörigen Originalrecepten eingeschickt werden müssen. Die Zulage zur Verpflegung der Kranken besteht in $1\frac{1}{4}$ Sgr. pro Tag für jeden Kranken, und ist der desfalls im Anschlage aufzunehmende Geldbetrag gleichfalls durch eine mehrjährige Fraktion im Verhältniß zur vorhandenen Kopfzahl zu ermitteln. Die Zulage für den Aufseher, welchem die Wartung der Kranken übertragen ist, beträgt $1\frac{1}{4}$ Sgr. pro Tag. — Die Brennmaterialien werden im Ganzen nach den Vorschriften der Garnisonverwaltungsordnung verabreicht, wobei vorgeschlagen worden, um eine Ersparniß zu bewirken, daß die Gemächer der gesunden Baugefangenen einen großen Theil des Winters hindurch (die Sonn- und Festtage und bedeutende kalte Tage ausgenommen) täglich nur einmal, nämlich gegen Abend geheizt zu werden brauchen, indem die Gefangenen, so

weit die Witterung es nur erlaubt, sich den Tag über auf der Arbeit befinden. — An Erleuchtungsbedarf wird für jede Laterne in den Gemächern sowohl der gesunden, als der kranken Baugefangenen durchschnittlich eine Quantität von 40 Pfund Oel pro Jahr angenommen. Die Instandhaltung oder Neubeschaffung von Utensilien wird nach dem wirklichen Bedürfnisse veranschlagt und bewirkt. Die für die gottesdienstlichen Verrichtungen und Andachtsübungen entstehenden Unkosten werden ad extraordinaria in Ansatz gebracht und verrechnet. — Die Religionsübungen bestehen bei den Baugefangenen in einer zweimaligen Communion bei den evangelischen, wie bei den katholischen Baugefangenen, und in einem, wo möglich alle vier Wochen zu haltenden Gottesdienste, wobei ihnen Gesang- und Erbauungsbücher behändiget werden, die sie jedoch, so wie jede dergleichen Bücher zum Lesen nach den Arbeitsstunden, über Nacht wieder abliefern müssen; nur des Sonntags sollen sie ihnen den ganzen Tag bis zum Abende belassen werden. — Was die Reinlichkeit und Gesundheitspflege betrifft, so werden zur Unterbringung der Gefangenen nicht nur trockene Räume ausgewählt, sondern alljährlich besorgt auch der Platzingenieur das einmalige Weißen derselben, wodurch die Gemächer an Reinlichkeit und Helligkeit gewinnen. Die Lüftung und Ausfegung derselben geschieht täglich, und wöchentlich zweimal wird der Fußboden mit nassem Sande gereiniget, und alle vierzehn Tage gescheuert. Auch bei den Gefangenen selbst wird auf strenge Reinlichkeit gesehen, und wer von ihnen dieses nicht beobachtet, wird bestraft. Die Wäsche wird regelmäßig gewechselt und gereiniget. Das Letztere geschieht durch Baugefangene selbst gegen eine Zulage von 1 Sgr. pro Tag. Des Sonntags, wenn der größte Theil der Baugefangenen keine Beschäftigung im Freien hat,

werden sie, wenn die Witterung es irgend gestattet, jedoch klassenweise abwechselnd, jede Klasse etwa eine Stunde, herausgeführt, um sich auf einem im Innern der Vestnng möglichst sicher belegenen und mit Wachtposten zu umstellenden Platze ergehen zu können. Wer von den Gefangenen Stubenarrest oder einsamen Arrest auf längere oder kürzere Zeit erleidet, soll dennoch immer den dritten Tag auf eine Stunde ins Freie geführt werden. — In Hinsicht der Krankenpflege, damit auch diese gehörig besorgt werde, wird ein eigenes Lazarethgelaß, wo möglich in der Nähe ihrer Lokalitäten, eingerichtet, so wie es die Sicherstellung von dergleichen schweren Verbrechern erfordert, um die ernsthaft erkrankten Gefangenen von den gesunden abzusondern. Ein als krank angemeldeter Gefangener darf aber, wegen Verdachts möglicher Verstellung, nicht eher nach dem Lazarethe gebracht werden, als bis solches auf vorherige Untersuchung vom Garnisonstabsarzte für nöthig erachtet worden ist, wovon körperliche Verletzungen von Bedeutung eine Ausnahme machen. Der Umfang des Lazarethgelasses und des dazu erforderlichen Utensilien-depots kann auf den zehnten Theil der durchschnittlichen Kopfzahl der Baugefangenen in der Vestung berechnet werden. An Utensilien wird für jeden Kranken eine einfache hölzerne Bettstelle, mit bretternem Boden, ein Schemel und ein Nachtgeschirr beschafft; dann noch für jeden Kranken ein Strohsack, ein Strohkissen und eine doppelte wollene Schlafdecke. Für den gemeinschaftlichen Gebrauch die erforderliche Anzahl von den irdenen Kochgeräthen, Trinkgeschirren, Tischen und Nachtstühlen. Dem Arrestatenaufseher, der die Wartung der Kranken zu besorgen hat, kann einer der leichteren Verbrecher, und wenn die Zahl der Kranken in den größeren Anstalten zwölf übersteigt, noch ein zweiter zur Hülfe bei der Pflege,

zur Verabreichung der Heilmittel, Bereitung der Nahrung ꝛc., besonders beigegeben werden. Diese leichteren Verbrecher müssen sehr sorgfältig ausgewählt werden, und sind, so lange sie in dieser Beschäftigung bleiben, von der Vestungsarbeit dispensirt, und erhalten ein Tagelohn von einem Silbergroschen pro Tag, einschließlich des Sonntags. Die sechs Silbergroschen für die Wochentage fließen in die gemeinschaftliche Menagekasse, der eine Silbergroschen für den Sonntag bleibt zur Disposition des Gefangenen.

Die Disciplinar- und Strafgewalt des Aufsichtspersonals muß so geschehen, daß strenge Zucht und Ordnung in der ganzen Anstalt vorwalte, wobei jedoch jede unnöthige Härte vermieden werden muß. Die Subordination muß daher militairisch seyn, und so, daß der unbedingte Gehorsam erhalten werde. Das Recht, die Strafen und Züchtigungen zu bestimmen, steht principaliter nur dem Kommandanten zu, und wenn gleich kein Vergehen ungeahndet bleiben, vielmehr schleunigst bestraft werden muß, so hat doch der Kommandant mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß kein Beamter oder keine beaufsichtigende Militairperson einen Gefangenen durch Schimpfworte oder mit Stößen und Schlägen willkührlich und gewissenlos mißhandle, und jede Verletzung dieses Verbots mit Nachdruck zu ahnden. — Von allen zu verhängenden Disciplinar- und Polizeystrafen muß ein vollständiges Strafregister gehalten werden, und die Eintragung, mit kurzer Angabe der Veranlassung, der Art und Dauer der Strafe, des Datums des mündlichen oder schriftlichen Strafdecrets, und unter Beifügung der etwa aufgenommenen Verhandlungen, bewirkt werden. Den vierteljährigen, den Ministerien einzureichenden Gefangenenlisten wird in der Rubrik „Betragen" ein kurzer, resultirender Auszug aus dem Strafregister beigefügt. — Was die Strafge-

walt der Officiere, Vestungsbeamten, Aufseher und Unterofficiere, welche mit der Arbeit oder Bewachung der Baugefangenen in Beziehung treten, betrifft, so hat sowohl der Gefangenenaufseher, als die zur Leitung oder Bewachung der Arbeit angestellten Unterofficiere und Vestungsbeamten, wie z. B. die Wallmeister, die Befugniß, wenn Verweise und geschärfte Anordnungen erfolglos geblieben sind, den betreffenden Verbrecher mit zwei, höchstens vier Hieben zur Ordnung zurückzuführen; des Mittags und Abends nach erfolgtem Rücktransporte der Gefangenen wird von dergleichen Züchtigungen sogleich dem Platzmajor Meldung gemacht, welcher die Eintragung in das Strafregister bewirkt, den Vorfall prüft und nach Umständen durch Vortrag bei dem Kommandanten die weitere Verfolgung des Statt gefundenen Vergehens veranlaßt. Die zur Bewachung bei der Arbeit angestellten Patrouilleure, so wie die, die Arbeiter selbst technisch beaufsichtigenden, Pioniere sollen zwar darauf sehen, daß die Gefangenen ruhig und fleißig arbeiten, und den ihnen gegebenen Anweisungen Folge leisten; jedoch können sie zu körperlichen Züchtigungen nicht autorisirt werden, vielmehr haben sie sich vorkommenden Falls an ihre Unterofficiere oder an die Beamten zu wenden. Erfüllen die Gefangenen die ihnen für den Tag aufgetragenen Arbeitsaccorde nicht, ohne dabei durch unvorhergesehene Beschaffenheit des Bodens oder sonstige Vorfallenheiten aufgehalten zu seyn, so müssen sie auch über die gewöhnliche Zeit hinaus des Mittags oder des Abends nacharbeiten, so lange der helle Tag dieses erlaubt. Ein die Arbeitsposten revidirender Officier kann, wenn er es in außerordentlichen Fällen, des Beispiels wegen, für dringend erachtet, einem Gefangenen vier bis acht Hiebe geben lassen, auch die unmittelbare Abführung

in ein Arrestbehältniß verfügen, jedoch hat er für die schleunige Meldung bei der Kommandantur Sorge zu tragen, welche die nöthige Untersuchung veranlassen wird. Dergleichen zur Stelle zu vollziehende körperliche Züchtigungen dürfen in der Regel nur bei den Arbeiten im Freien Statt finden, wo wegen der vermehrten Gefahr gewaltsamer Entweichungen jede Widersetzlichkeit im Keime unterdrückt, und daher eine strengere Disciplin gehandhabt werden muß. — Die Anordnung der Strafen und das Züchtigungsrecht des Kommandanten gehen dahin, daß Vergehungen gegen die Hauspolizey während der Freistunden, oder wenn die Gefangenen in ihren Lokalien befindlich sind, dem Platzmajor angezeigt werden, welcher darüber die Befehle des Kommandanten nach Umständen zur Strafvollziehung oder zur weiteren Untersuchung einholt. Letztere tritt nur bei erheblichern Excessen ein, worüber der Platzmajor sogleich eine Verhandlung aufnimmt, welche die summarische Anzeige oder Anschuldigung gegen den Gefangenen und die kurze Vernehmung desselben enthält. Der Kommandant decretirt unter dieser Verhandlung die Strafe, und läßt solche durch den Aufseher in Vollziehung setzen. Alle diese Strafen müssen jedoch ohne Leidenschaft nach strengem Rechte, mit verständiger Rücksicht auf die körperliche und sittliche Eigenthümlichkeit des Gefangenen, bestimmt und vollzogen werden. Die Strafvollstreckung muß jederzeit möglichst bald auf das Vergehen folgen, weil bei zu langer Verzögerung die Wirkung der Strafe als Beispiel größtentheils verloren gehen würde. Das Züchtigungsrecht des Kommandanten besteht in folgenden Strafmitteln: a) Entziehung der warmen Speisen auf kürzere oder längere Zeit, mit Herabsetzung auf Wasser und Brod. Dauert diese Entziehung über

eine Woche, so bekommt der Arrestat den siebenten Tag oder einmal wöchentlich warme Speise. — b) Entziehung des Biers und Branntweins, wenn gleich der Gefangene beides aus eigenen Mitteln beschaffen könnte. — c) Wegnahme des Strohsacks von der Lagerstätte, so daß der Gefangene auf der bloßen Pritsche schlafen muß. — d) Stubenarrest, wobei dem Gefangenen nur um den dritten Tag der Genuß der freien Luft eine Stunde lang gewährt wird. Mit diesem Arreste ist, da der Verdienst des Gefangenen während desselben unterbleibt, auch die Entziehung ad a und b verbunden, die ad c bleibt eine Verschärfung. — e) Einsamer finsterer Arrest, in Verbindung mit den Entziehungen ad a, b und c. Zu diesem Arreste muß ein geeignetes Lokal vorgerichtet werden. Diese Arreststrafen dürfen jedoch sechs Wochen in der Dauer nicht übersteigen. — f) Körperliche Züchtigung bis 25 Hiebe an einem Tage. Diese Züchtigung geschieht mit dünnen $\frac{1}{2}$ Zoll starken Rohr- oder geraden Haselstöcken auf den Rücken des Gefangenen. Ist eine noch schärfere körperliche Züchtigung erforderlich, so wird dieselbe nach dem Ermessen des Garnisonstabsarztes auf mehrere Tage vertheilt. Diese Strafen werden im Freien vor den Gefangenenlokalien in Gegenwart aller Baugefangenen und im Beiseyn des Platzmajors vollzogen. — g) Körperliche Züchtigungen in Verbindung mit den sub a bis e gedachten Entziehungen und Arreststrafen. — h) Versetzung der Gefangenen aus der ersten in die zweite, und aus der zweiten in die dritte Klasse, in Verbindung mit vermehrter Fesselung. Die Fesseln sollen zwar so stark angelegt werden, daß sie den Versuch eines kräftigen Menschen, sie durch Biegen und Drehen zu zersprengen, widerstehen können; sie sollen aber im Ganzen mehr hemmend, als lastend wirken,

und dürfen, wie dies bei langer Tragung schwerer Halseisen wohl der Fall seyn könnte, niemals einen unmittelbar nachtheiligen Einfluß auf die Brust und Gesundheit des Gefangenen äußern. Auch hierbei wird also nach Umständen das Gutachten des Garnisonstabsarztes vernommen werden. Die verschärfte Fesselung kommt besonders bei solchen Gefangenen in Anwendung, die schon einmal die Flucht ergriffen, oder sich des Vorsatzes zu derselben dringend verdächtig gemacht, die Meutereyen angestiftet, oder Excesse und Widersetzungen von Erheblichkeit begangen haben. Sie können selbst für die ganze Strafzeit oder wenigstens auf so lange damit belegt werden, bis ein Jahr langes gutes Betragen dem Kommandanten wiederum zu einer Erleichterung ihrer Fesseln Veranlassung giebt. — So wie nun dem Kommandanten die Befugniß zusteht, Gefangene zur Strafe in eine andere Klasse zu versetzen, so muß seinem Ermessen auch zustehen oder überlassen bleiben, Gefangene, welche durch ein unausgesetzt ruhiges, folgsames Benehmen ein aufrichtiges Bestreben zur Besserung zeigen, aus der schlechten Klasse in eine bessere zu versetzen, oder sonst statthafte Erleichterungen in der Fesselung zu Theil werden zu lassen. Was aber eine etwaige Versetzung aus der dritten Klasse, welche die über zwanzig Jahre und lebenslänglich Inhaftirten enthält, betrifft, so ist hierbei nur die größte Vorsicht zu empfehlen, da bei diesen Menschen auf reelle Besserung selten zu rechnen, und selbst bei mehrjähriger tadelfreier Führung immer noch die Besorgniß zu hegen ist, daß ihr Benehmen nur auf Verstellung beruhe, um die Wachsamkeit einzuschläfern, eine leichtere Fesselung und Haft, und mit dieser Gelegenheit zur Entweichung zu gewinnen. — Wenn Baugefangene sich während ihrer Strafzeit neue Verbrechen zu Schulden kommen

lassen, welche eine förmliche gerichtliche Untersuchung erfordern, so werden sie dem betreffenden Civilgerichte zur weiteren Veranlassung übergeben, welches sich auch auf ehemalige Militairpersonen bezieht, welche mit der erfolgten Ausstoßung aus dem Militairstande ebenfalls unter Civilgerichtsbarkeit getreten sind. — Was die Entlassung der Baugefangenen von der Vestung angeht, so wird ein Baugefangener entlassen, wenn seine Strafzeit vorüber, oder seine Begnadigung eingetreten ist, wobei der Polizeybehörde des Orts, wohin er sich begeben will, so wie dem Gerichte, welches ihn zur Vestung abgeliefert hat, von seiner Entlassung Kenntniß gegeben wird. Die Kleidung der Anstalt wird nun dem zu Entlassenden abgenommen, und sein Name in der Liste der Gefangenen gestrichen. Kleidungsstücke, Gelder und sonstige Effekten, welche bei seiner Ankunft oder während seines Aufenthalts auf der Vestung für ihn ad depositum genommen waren, erhält der Abgehende zurück; er muß sodann noch vor seiner Entlassung die Urphede körperlich schwören, wonächst der Akt der Entlassung durch eine darüber aufzunehmende und in das Kommandanturarchiv niederzulegende Verhandlung geschlossen wird. Ein Weiteres über ihre Entlassung von der Vestung und ihre fernere Unterbringung oder ihre Nachweisung, sich rechtlich ernähren zu wollen, kann hier nicht aufgeführt werden.

## Schema zur Berechnung der Baugefangenkosten.

### I. Bekleidungsstücke.

Der Bekleidungsetat für jeden Baugefangenen ist:

| | | Rtl. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1) | Eine Jacke von grauem Tuche, im Leibe, wie in den Aermeln, mit Leinwand gefüttert | 2 Thlr. | 5 Sgr. | $5\frac{5}{8}$ Pf. |
| 2) | Ein Paar Hosen von Tuch von gleicher Farbe, von oben bis zur Wade mit Leinwand gefüttert | 1 - | 21 - | $9\frac{3}{8}$ - |
| 3) | Eine grautuchene Mütze mit Leinwand gefüttert, auf 2 Jahre 9 Sgr. 8 Pf., mithin auf 1 Jahr | — - | 4 - | 10 - |
| 4) | Zwei Hemden, à 20 Sgr. | 1 - | 10 - | — - |
| 5) | Zwei Paar Socken, à $8\frac{3}{4}$ Sgr., und auf 6 Paar noch eins zur Reserve | — - | 20 - | 5 - |
| 6) | Ein Paar Schuhe | 1 - | 7 - | 6 - |
| 7) | Zwei Paar Sohlen à 15 Sgr. | 1 - | — - | — - |
| | | 8 Thlr. | 10 Sgr. | — Pf. |

## II. Strohsäcke und Schlafdecken.

Zu einem Strohsacke sind $8\frac{1}{2}$ Ellen $\frac{5}{4}$ Elle breiter grauer Zwillich erforderlich, also zu ... Stück ... Ellen. Die Elle kostet ... Sgr., dies macht — Thlr. — Sgr. — Pf.

Den Baugefangenen für das Verfertigen der Strohsäcke eine Zulage von 1 Sgr. pro Tag, für ... Tage — - — - — -

.... Stück Strohsäcke herzustellen, kosten mithin — Thlr. — Sgr. — Pf.

.... Stück Strohsäcke zweimal des Jahres mit frischem Stroh zu füllen, jedesmal 20 Pfd. pro Strohsack, also 40 Pfd. aufs Jahr, macht .... Schock ... Pfd., à ... Schock — - — - — -

.... Stück neue Schlafdecken, à ... Ellen lang und .... Ellen breit, anzukaufen, das Stück ... Thlr. ... Sgr. — - — - — -

In Summa — Thlr. — Sgr. — Pf.

Latus

## Schema zur Berechnung der Baugefangenkosten.



| | | Rt | Sgr | Pf |
|---|---|---|---|---|
| | Transport — Thlr. — Sgr. — Pf. | | | |
| | **III. Aus- und Einschmiedekosten.** | | | |
| | Nach der in der Aufnahme enthaltenen Fractionsberechnung | — | — | — |
| | **IV. Medizinkosten.** | | | |
| | Nach der in der Aufnahme enthaltenen Fractionsberechnung | — | — | — |
| | **V. Verpflegung und Wartung der Kranken.** | | | |
| a) | Zulage zur Verpflegung der Kranken à 1 Sgr. 3 Pf. pro Kopf und Tag, nach der in der Aufnahme enthaltenen Fractionsberechnung — Thlr. — Sgr. — Pf. | | | |
| b) | Zulage dem Arrestatenaufseher, welchem die Wartung der Kranken übergeben ist, à 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag, macht für 365 Tage 15 - 6 - 3 - | | | |
| | In Summa — Thlr. — Sgr. — Pf. | | | |

## VI. Brennmaterialien für Baugefangene.

a) Zur Heizung der Behältnisse, in welchen die gesunden Baugefangenen untergebracht sind, nämlich für 4 Stuben, in deren jeder sich 8 Baugefangene befinden, für jede Stube auf 1 Jahr drei Klafter, macht — 12 Klafter

b) Zur Heizung der Krankenstuben für 6 bis 7 Mann — $6\frac{5}{16}$ -

c) Für die allgemeine Kochanstalt der Baugefangenen werden angenommen — 3 bis 5 -

Macht zusammen — $23\frac{5}{16}$ Klafter

weiches Brennholz.

Hiervon werden aus alten unbrauchbaren Bauhölzern und Holzabgängen bestritten — $12\frac{5}{16}$ -

Bleiben einzukaufen — 11 Klafter.

Die Klafter kostet .... Thlr. ... Sgr. ... Pf., macht — — — —

Latus

## Schema zur Berechnung der Baugefangenkosten.



| | Rl | Sgr | ₰ |
|---|---|---|---|
| Transport | | | |
| **VII. Erleuchtungsmaterial.** | | | |
| a) Zur Speisung von — Stück Laternen, à 40 Pfd., das Pfund zu — Thlr. — Sgr. — Pf. | — Thlr. | — Sgr. | — Pf. |
| b) Dochte für die Laternen und Lichte zum Anzünden derselben | — | — | — |
| In Summa | — Thlr. | — Sgr. | — Pf. |
| **VIII. Utensilien für die Baugefangenen und für die allgemeine Speiseanstalt derselben.** | | | |
| **IX. Ad extraordinaria etc.** | | | |
| Summa der Ausgabe für die Baugefangenen | | | |

Der Bekleidungstarif lautet:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1) | Eine tuchene im Leibe und in den Aermeln gefütterte Jacke: | | | | | | | | |
| | $1\frac{1}{8}$ Elle graues Tuch à 20 Sgr. | — | Thlr. | 22 | Sgr. | 6 | Pf. | | |
| | $1\frac{1}{8}$ - gelbes Tuch à $22\frac{1}{2}$ Sgr. | — | - | 25 | - | $3\frac{3}{4}$ | - | | |
| | $3\frac{1}{4}$ - Leinwand z. Futter à 3 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf. | — | - | 10 | - | $1\frac{7}{8}$ | - | | |
| | Macherlohn incl. Knopfformen | — | - | 7 | - | 6 | - | | |
| | | | | | | | | 2 | 5 | $5\frac{5}{8}$ |
| 2) | Ein Paar tuchene, bis zur Wade gefütterte Hosen: | | | | | | | | |
| | $\frac{7}{8}$ Elle graues Tuch à 20 Sgr. | — | Thlr. | 17 | Sgr. | 6 | Pf. | | |
| | $\frac{7}{8}$ - gelbes Tuch à $22\frac{1}{2}$ Sgr. | — | - | 19 | - | $8\frac{1}{4}$ | - | | |
| | 3 - Futterleinwand à 3 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf. | — | - | 9 | - | $4\frac{1}{2}$ | - | | |
| | Macherlohn incl. Knopfformen | — | - | 5 | - | $2\frac{5}{8}$ | - | | |
| | | | | | | | | 1 | 21 | $9\frac{3}{8}$ |
| 3) | Eine grautuchene mit Leinwand gefütterte Mütze zu 2jähriger Tragezeit: | | | | | | | | |
| | $\frac{1}{4}$ Elle graues Tuch à 20 Sgr. | — | Thlr. | 5 | Sgr. | — | Pf. | | |
| | $\frac{1}{2}$ - Futterleinwand à 3 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf. | — | - | 1 | - | $6\frac{3}{4}$ | - | | |
| | Macherlohn | — | - | 3 | - | $1\frac{1}{4}$ | - | | |
| | Auf zwei Jahre | — | Thlr. | 9 | Sgr. | 8 | Pf. | | | |
| | Also auf ein Jahr | | | | | | | — | 4 | 10 |
| | Latus | | | | | | | 4 | 2 | 1 |

## Schema zur Berechnung der Baugefangenkosten.

| | | Rt | Sgr | ₰ |
|---|---|---|---|---|
| | Transport | 4 | 2 | 1 |
| 5) | Zwei Hemden à 20 Sgr. | 1 | 10 | — |
| 4) | Zwei Paar Socken à $8\frac{3}{4}$ Sgr. — Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. | | | |
| | Dazu wegen der starken Aufreibung der Socken durch das Tragen der Fesseln und durch Wasserarbeiten, auf 6 Paare noch eins zur Reserve — - 2 - 11 - | — | 20 | 5 |
| 6) | Ein Paar Schuhe | 1 | 7 | 6 |
| 7) | Zwei Paar Sohlen à 15 Sgr. | 1 | — | — |
| | Summa | 8 | 10 | — |

Anmerkungen. Der größeren Haltbarkeit wegen werden die Kleidungsstücke nicht bloß unter den Nähten und Knöpfen, sondern die Jacke ganz, und die Beinkleider von oben bis zur Wade mit grauer Leinwand gefüttert. Kleidungsstücke, die nach einjähriger Tragung durch Ausbesserung noch auf einige Monate brauchbar hergestellt werden können, sollen gereiniget und aufbewahrt, demnächst aber von neu ankommenden Baugefangenen erst aufgetragen, oder auch zur Bekleidung der Baugefangenen bei den schmuzzigen Arbeiten, Ausräumung der Cloake, Latrinen ꝛc., benutzt werden. Die Hemden können aus grauer ungebleichter Leinwand angefertiget werden, wenn nämlich dieselbe mehr Dauer verspricht, als die gebleichte. — Die Strohsäcke werden aus Zwillich angefertiget, und wenn sich unter den Baugefangenen Schneider oder sonst zur Näharbeit brauchbare Subjekte befinden, so kann diesen die Anfertigung gegen eine Zulage von 1 Sgr. pro Tag übertragen werden. Die Dauer eines Strohsacks ist auf circa vier Jahre anzunehmen. Wenn die Erneuerung der Strohsäcke und der Schlafdecken eintritt, so muß vom Platzingenieur im Anschlage bemerkt werden, wann die letzte Neubeschaffung Statt gefunden hat. Der Ersatz soll hierbei immer nur nach dem wirklichen Bedarfe zu leisten seyn. — Was die Gegenstände oben ad I. und II. betrifft, so werden sie unter Leitung des Platzmajors, nach vorheriger Communikation mit dem Platzingenieur, entweder aus freier Hand, oder auch ab und zu im Wege der Licitation (unter Vorbehalt der Genehmigung des allgemeinen Kriegsdepartements) beschafft. In den Rechnungsbelägen attestirt der Platzmajor die Nothwendigkeit der geschehenen Beschaffungen, und der Platzingenieur die Richtigkeit der Rechnungen; der Kommandant giebt die Zahlungsanweisung. Dasselbe Verfahren findet auch in Betreff der Beläge ad

III. V. und IX. der Anlage Statt. Die Kosten ad IV. der Anlage werden mit der Ausgabeorder des allgemeinen Kriegsdepartements belegt. Die Beschaffung der Brenn- und Erleuchtungsmaterialien ad VI. und VII. liegt dem Platzingenieur ob; auch sorgt derselbe für sichere Aufbewahrung der beschafften Vorräthe in geeigneten Räumen. Der laufende Bedarf zur Heizung und Erleuchtung wird wochenweise, oder wenn die Anzahl der Baugefangenen bedeutend ist, nach Ermessen der Kommandantur, wöchentlich zweimal aus diesen Depotvorräthen durch den Vestungsbauschreiber an den dazu bestimmten Gefangenaufseher, im Beiseyn des Platzmajors, verabfolgt. Letzterer bescheiniget den Empfang, und bleibt für die gewissenhafte und zweckmäßige Verwendung verantwortlich. Das Holz wird für den currenten täglichen Bedarf nach Kloben, der Torf nach Stücken, das Oel nach Pfunden berechnet. Bei dem Brennholze ist Seitens der Kommandantur und des Platzingenieurs noch hauptsächlich darauf zu halten, daß dazu die alten unbrauchbaren Bauhölzer und sonstigen Holzabgänge mit verwendet, und demgemäß bei dem ermittelten Jahresbedarf nach Klaftern berechnet, in Abzug gebracht werden. Die Berechnung dieser Materialien erfolgt in der gewöhnlichen Art in der zu den gewöhnlichen Reparaturen gehörigen Materialienrechnung. Die Neubeschaffung der Utensilien geschieht durch den Platzingenieur, nachdem ihm der Bedarf vom Platzmajor namhaft gemacht worden.

**Vestungs- oder Festungsstubengefangener**, s. unter Vestungsstrafe.

**Vestungs- oder Festungssystem**, ein System, nach welchem mehrere Vestungen zur Deckung eines Landes gegen feindliche Angriffe angelegt werden, wohl zu unterscheiden von dem Befestigungssysteme, welches sich nur mit der inneren Einrichtung einer einzelnen

Vestung beschäftiget. In früheren Zeiten glaubte man, daß die Sicherheit eines Landes von vielen Vestungen abhängig sey, und daher suchte man sie im Lande so zu vertheilen, daß sie sich gegenseitig Unterstützung und Schutz bieten konnten. Man schlug nämlich vor, ein Land dergestalt mit Vestungen zu durchflechten, daß die Armee, wo sie sich auch befinden möge, stets im Verpflegungsbereiche einer oder der andern Vestung sey. Da sich nun dieser Bereich höchstens auf sechs Tagemärsche, also auf 18 Meilen ausdehnen könnte, so würde man also ein Land mit Kreisen von 18 Meilen im Halbmesser beziehen müssen, die einander entweder berühren, oder durchschneiden, um dann in dem Mittelpunkte eines jeden derselben eine Vestung anzulegen. Da aber hierbei alle Vestungen von einerlei Größe und Geschlecht angenommen werden müssen, wenn eine die andere gehörig unterstützen soll, so würde dieses System schwerlich seinen Zweck vollkommen erfüllen, weil die Beschaffenheit des Landes wohl selten oder nie eine solche Annahme verstattet. Die Provinz Schlesien scheint nach einem solchen Systeme eingerichtet gewesen zu seyn; denn sie zählte noch nach der Eroberung von Friedrich dem Großen an zwölf Vestungen, die jetzt um die Hälfte vermindert worden sind. — Eine zweite Art von Vestungssystem bestand in den sogenannten drei Reihen von Vestungen, die an der Grenze eines Landes so dicht als möglich aufeinandergehäuft, als undurchdringliche Schutzwehr des Landes dienen sollten. Man hält nun dieses Vertheidigungssystem zwar nicht für verwerflich, indem es dem eindringenden Feinde ein großes Hinderniß ist, sich im Lande zu behaupten; es müssen aber auch alle Vestungen gehörig verproviantirt, besetzt und ausgerüstet seyn, und hierin liegt eben das Unzulängliche des Systems, wenn nämlich die großen Erfordernisse für

eine solche Menge von Vestungen mit den Streitmitteln des Landes im Mißverhältnisse stehen. Hieraus geht also hervor, daß neben der zweckmäßigen Vertheilung der Vestungen immer auch das Verhältniß der vorhandenen Streitmittel zu berücksichtigen sey. Wall und Graben bieten nur eine todte Vertheidigung dar; wenn aber eine Vestung wirklich wirksam seyn soll, so müssen ihre Wälle auch mit Truppen besetzt seyn, die sie vertheidigen. Daher ist es nicht möglich, ein bestimmtes Festungssystem ein für alle Mal aufzustellen; denn Alles richtet sich nach der Beschaffenheit des Landes, nach seinen äußeren und inneren Verhältnissen; zugleich muß man nicht nur für die Vertheidigung, sondern auch für den Angriff sorgen, um in beiden Fällen für seine Armee eine Operationsbasis zu haben. Nach dem Artikel Festungssystem in Rumpfs Kriegswörterbuch, Th. II., S. 301, werden folgende Regeln hierin aufgestellt: 1) Vestungen sind nöthig, wenn man seine Armee nicht nach der ersten verlorenen Schlacht schon in die unglückliche Lage versetzen will, ohne Waffen, Munition, Geschütz und eigentliche Stützpunkte zu seyn. 2) Eine jede vorhandene Vestung muß beständig im vertheidigungsfähigen Zustande seyn; die Kräfte des Staates müssen daher stets hinreichen, sie vollkommen zu besetzen und auszurüsten. — 3) Der Zweck der Vestungen ist hauptsächlich, Stützpunkte für die Armee zu seyn, und ihnen Depots aller Art darzubieten. 4) Vestungen müssen daher nur da angelegt werden, wo sie eine Basis für die Armee abgeben können, sey es nun beim Angriffe, oder bei der Vertheidigung. — 5) Zu einer Basis wählt man, wo möglich, diejenigen Punkte, wo die Natur die Vertheidigung am meisten begünstiget. — 6) Da die Basis eine ausgedehnte Linie bildet, welche durch eine einzige Vestung nicht vertheidiget werden kann, so sind hierzu mehrere

Vestungen nöthig. — 7) Die Vestungen einer Basis müssen sich untereinander, wenigstens immer zwei und zwei, unterstützen können, und daher nicht zu weit von einander entfernt seyn. — 8) Zur Sicherheit einer Armee ist niemals eine Basis hinreichend; daher wird man die Vestungen nicht an der Grenze des Landes aufhäufen, sondern sie bis in das Innere vertheilen.

**Vestungswerk**, Vestungswerke, in der Kriegsbaukunst, die Werke, welche eine Vestung umschließen, kurz Alles, was zur Befestigung eines Platzes gehört; s. oben, unter Vestung. — In der Conchylienkunde ist das Vestungswerk, der bunte Schmetterling, der Schmetterlingsflügel, eine Art Patelle, von sehr schöner Zeichnung. Die Grundfarbe ist weiß, bräunlich oder hornfarbig, gelblich ꝛc. Auf diesem gewöhnlich weißen Grunde liegen zuweilen nur einzelne rothbraune Flecken und Linien, und diese seltenere Abänderung hat gemeiniglich breitere Rippen, bisweilen und am gewöhnlichsten aber häufige dunkel- oder hellbraune Linien, Flecken und Schuppen, oft so regelmäßig, daß sie auch in dieser Hinsicht ein Vestungswerk vorstellen, oft aber auch so unordentlich, daß man sie mit Linné nur allgemein schuppichte Flecken nennen muß, oft so dicht, daß man ihnen keine Gestalt abgewinnen kann. Die inneren Schönheiten sollen, nach Schrötter (in seiner Einleitung in die Conchylienkenntniß nach Linné, Bd. 2, S. 408) unbeschreiblich seyn; denn da die Schale überhaupt, und besonders an jungen Beispielen, dünn ist, so erscheint sie inwendig entweder marmorirt, oder wo das nicht ist, und die äußere Farbe nur schwach, oder gegen das Licht gehalten, durchschimmert, da findet man erst einen braunen und gelbgefleckten Rand; dann das schönste weiße Email, und im Winkel des Wirbels einen großen roth- oder braungelben, oder gewöhnlich dunkelbraunen, gelblich eingefaßten Flecken.

Der eben angeführte Schriftsteller besaß Exemplare dieser Patelle von 1¼ Zoll bis fast zu 3 Zoll. Sie kommen vorzüglich aus Jamaika.

**Vesuv**, ein Vulkan im Königreiche Neapel, 1¼ Meile von der Hauptstadt entfernt, an dem östlichen Ende des Meerbusens von Neapel, durch tiefe Thäler vom Monte di Somma und Ottajano getrennt. Dieser feuerspeiende Berg ist darum auch in statistischer Hinsicht wichtig, weil er Lava, Bimsstein, Vesuvian und Schwefel liefert. Seine Höhe beträgt 3900 oder 3680 Fuß, nach Anderen 3509 Fuß über der Meeresfläche, und sein Umkreis 4 Meilen. Die Ebene auf seinem Gipfel beträgt 6,160,000 Palmen, mit einem rauchenden Krater, der sich öfters verwandelt, und etwa 90 Ruthen, nach Münter ungefähr 100 Ellen, Tiefe hat; ja Einige wollen sie auf 2000 Fuß schätzen; allein die Meisten bleiben unter 1000 Fuß. Man kann von diesem Gipfel Portici, Capri, Ischia, Pausilippo und die ganze mit Orangenbäumen besetzte Küste des Meerbusens von Neapel überschauen. „Und will man den Schlund des Vesuvs mit der Hölle vergleichen", sagt ein Schriftsteller, „so kann man hier aus der Hölle einen Blick in das Paradies thun." Der oben angeführte Somma, der Nachbar des Vesuvs, der vor mehr denn siebzehnhundert Jahren mit ihm vereint den Feuerschlund bildete, durch einen Einsturz bis zur Hälfte seiner Höhe im Jahre 79 nach Christi Geburt sich aber von dem jetzigen Vesuv trennte, hat auf seiner Höhe, doch wohl anderthalb Stunden vom Gipfel des pyramidalförmigen eigentlichen Vesuvs entfernt, eine Einsiedeley, wo ein Eremit die Fremden, welche den Vulkan besteigen wollen, empfängt, und mit Erfrischungen in seiner Wohnung labt, die in Käse, Brod und dem schönen rothen Weine, **Lacrima Christi** genannt, bestehen. Der Wein ist ein Produkt des Berges; denn überall windet sich der

Weg zu dem Krater hinauf zwischen lauter Weinbergen, die mit Mauern aus Lava eingefaßt und mit kleinen freundlichen Häusern besetzt sind; jedoch nimmt die Vegetation beim Höhersteigen des Berges ab, welches aber, nach Kotzebue (in seinen „Erinnerungen von einer Reise aus Liefland nach Rom und Neapel", Th. 1, S. 287 u. f.) nur sehr unvermerkt geschehen soll; denn die Weinberge sollen einander noch immer ihre Ranken reichen, und in einer nicht unbeträchtlichen Höhe fand derselbe noch Pappeln. — Nach einer neueren genaueren Beschreibung des Vesuvs besteht derselbe aus einem doppelten Berge auf einer ausgedehnten Basis von ungefähr dreißig bis vierzig Englischen Meilen im Umfange, auf welcher die lange Felsenreihe des Somma steht, die sich nach Art eines halben Mondes krümmt, mit ihrer convexen Seite nach Südost, und mit ihren Enden nach Ost und Westen sieht. Das westliche Horn ist durch ein tiefes Thal von einem kleinen Berge, genannt Cataroni, getrennt; dieser neigt sich gegen Süden, und stößt mit dem niedrigeren Vorsprunge oder der Terrasse, welche Pedamentina heißt, zusammen. Pedamentina selbst ist durch eine tiefe Schlucht oder ein Thal von dem östlichen Horne des Somma getrennt. Zwischen dem Somma und dem Vesuv befindet sich das tiefe Thal, welches Atrio de' Cavalli, Pferdestall, genannt wird, und im Mittelpunkte erhebt sich der Kegel des Vesuvs selbst, düster, unfruchtbar und öde, dem Auge eine Masse von lockeren Schlacken und Asche, ohne Ordnung und Zusammenhang, darbietend. — Das Ersteigen des Vesuvs bis zu seinem Krater ist nach dem Ausspruche aller Reisenden, die ihn erstiegen haben, wie della Torre, Björnstähl, Münter, Bartels, Leopold Graf zu Stolberg, Rehfuß, Kotzebue und Andere, sehr beschwerlich, indem man nicht nur über scharfe Schlacken der Lava tritt, sondern auch

bis über den Knöchel in Asche versinkt, auch sich zwischen zackigen Lavastücken hindurchwinden muß. Nach der Beschreibung des Letzteren (Kotzebue) ging die Fahrt zuerst nach dem Städtchen Resina, hinter Portici gelegen, wo Esel und Maulesel mit ihren Führern bereit stehen, um die Reisenden auf den Berg zu geleiten. Der gewöhnliche Preis für einen Esel, nebst dem Führer, ist 1 Piaster (1½ Thlr.). „In wenigen Minuten", sagt der eben angeführte Vesuvbesteiger, „waren wir sämmtlich beritten. Statt des Zaumes hatte ein Esel einen Strick, doch nur an der rechten Seite; der Sattel war ziemlich bequem. Ein Cicerone eröffnete den Zug, die Mundprovision tragend; neben jedem Esel ging sein Führer, und redete ihm zu, sich brav zu halten; und dies that er durch eine einzige Sylbe, die ungefähr wie Au oder Aum klingt, und hastig herausgestoßen wird; half dieses noch nicht, so stach er ihn mit einem Stocke in das Hintertheil; wo es sehr steil und holpricht war, da führte er ihn auch wohl am Zaume. So zogen wir nun eine ziemliche Strecke aufwärts durch die Stadt (Resina). Die Einwohner, die dergleichen Cavalcaden zu sehen schon gewohnt sind, lachten nicht über uns; wir selbst konnten uns nicht ohne Lachen ansehen. Die Esel gehen ziemlich sicher, doch weniger, als die Maulesel. Wir erreichten bald das Freie und fingen an zu klettern. Der Weg windet sich zwischen lauter Weinbergen (wie oben schon bemerkt worden). Dann und wann machen die Führer Halt, um den Reisenden einen Lavastrom zu zeigen, der in dem oder dem Jahre hier floß. — Wir waren kaum eine Viertelstunde aufwärts gestiegen, als wir schon den fernen Donner des Berges hörten. Der Cicerone versicherte uns, es habe sich in der letzten Nacht ein neuer Schlund eröffnet. Der emporsteigende Rauch schien uns jedoch nicht beträchtlich. Je höher wir kamen, je sparsamer wurde die

Vegetation. Eine Stunde ungefähr waren wir aufwärts geklimmt, den Vesuv immer gerade vor uns habend; jetzt wandte sich der Weg linker Hand nach dem Somma, seinem Nachbar, der vor grauen Jahren mit ihm vereint den Feuerschlund bildete, und von dem er sich nun auf ewig getrennt hat. Hier sahen wir nun den eigentlichen Kegel des Vesuvs, den Aschenkegel, dem ein schreckliches Schlackenmeer zur Basis dient. Alles war zu unserer Rechten schwarz und dunkelgrau, nur hier und da zeigte sich noch ein verbranntes Pflänzchen; kein Vöglein schwebte über dieser Einöde, keine Eidechse wand sich durch das scharfe Gestein; aber linker Hand grünte der Sommer. So wandelten wir auf der Grenze des Reichs der Zerstörung, bis wir durch einen steilen Lavafelsen zu der bekannten Einsiedeley auf dem Somma uns hinaufwanden. Hier empfing uns der freundliche Eremit, und bot uns Erfrischungen an. Aber wir verweilten nur kurze Zeit, um die göttliche Aussicht zu genießen, und eilten dann, unser großes Ziel zu erreichen. Noch etwa eine Viertelstunde trabten wir auf dem schmalen Bergrücken des Somma ziemlich bequem; dann aber mußten wir hinab in das Schlackenmeer steigen, wo ein kleiner Fußpfad in der Asche zwischen den zackigen Lavastücken sich durchwand. Es waren lauter steile Hügel, die ihre Zacken emporreckten, und an welchen unsere Esel mit großer Geschicklichkeit auf- und niederklimmten. Wir vernahmen jetzt schon ein Sausen, wie vom Sturmwinde, den wir hörten, aber nicht fühlten. Rings um uns her erschien die Natur im Greisesalter unter Verzuckungen gestorben; der Anblick ihrer Leiche erregte Schauder. Jetzt befanden wir uns am Fuße des Aschenkegels, und verließen unsere müden Thiere, um mit gesparten Kräften das Letzte und Schwerste zu vollbringen. Die Sonnenhitze (am 13ten November 1804) nöthigte uns, die Kleider

wegzuwerfen. Jeder Führer ließ von seiner Schulter ein starkes Band herabhängen, und Jeder von uns faßte ein solches Band. Der Cicerone stieg voran, wir folgten paarweise. Anfangs ging es ziemlich gut; die viele zerbröckelte, aber harte Lava erlaubte zu fußen, und da ich kein ungeübter Bergkletterer bin, so schmeichelte ich mir schon, die Beschwerlichkeiten dieser Reise tief unter meiner Erwartung zu finden. Aber nur zu bald verwandelten sich die Steinchen in lauter Asche; der Weg, obwohl er sich schräg an der Wand des Berges hinzieht, wurde immer steiler, der Schritt vorwärts gleitete sehr oft in die Spur des zuletzt gethanen Schrittes zurück, wenigstens war er immer halb umsonst gethan; das dumpfe Rollen in dem Schlunde des Berges linker Hand, der Abgrund, der rechts immer tiefer uns anjähnte, beengte den Athem auch ein wenig, und wir waren genöthiget, oft Halt zu machen, um nur Kräfte zu sammeln. Aber selbst diese Ruhepunkte gewährten wenig Ruhe; denn die Basis, auf der man stand, war so locker, daß man, nach wenigen Sekunden, von eigener Schwere gedrückt, sich bis über die Knöchel in Asche versunken sah, und wer etwa zum Schwindel geneigt war, mußte sich hüten, rechter Hand in die Tiefe zu schauen; auch nach dem Gipfel des Berges sein Auge zu richten, war nicht tröstlich; denn ach! er war noch so fern! — Doch die unermüdeten Führer sprachen unaufhörlich Muth ein, und wir kletterten unverdrossen höher. Nach drei Viertelstunden (die kurzen Zwischenräume des Ausruhens mitgerechnet) waren wir dem Gipfel schon so nahe, daß wir eine Gesellschaft von Reisenden, die sich bereits oben befanden, deutlich erkennen konnten. Dieser Anblick befeuerte unsern Muth — noch einige Minuten klimmten wir mühsam — jetzt hofften wir uns hinaufzuschwingen — siehe, da standen wir plötzlich vor einer Wand, welche die letzten erst seit Kurzem

verdickten Feuerströme zackigt vor uns aufgethürmt hatten. Unser Führer stutzte; man sah deutlich, daß dieses Hinderniß neu und ihm fremd war. Hinüber zu kommen schien unmöglich, an dem steilen Berge wie ein Schwalbennest hängen zu bleiben, war eben so unmöglich; wir mußten vorwärts oder rückwärts. Das Letztere mochte keiner; wir beschlossen daher, die Lavaschlacken zu umgehen, und um dieses zu bewerkstelligen, mußten wir wieder eine kleine Strecke hinab, und hier war die ganz neue Asche noch so sehr dem feinsten Staube ähnlich, daß sie jeden Fußtritt gleichsam verschlang. Wir vollbrachten es dennoch glücklich, und als wir nun wieder zu der gleichen Höhe uns hinaufgeschwungen hatten, da standen wir plötzlich auf dem mit einer Kruste bedeckten Feuerstrome. Die Hitze drang sogleich durch die Sohlen, man fühlte sie deutlich an den Backen. Die Lava hatte verschiedene Risse, welche alle dampften; steckte man einen Stock hinein, so schlug die Flamme sogleich heraus. Es war zu heiß und zu gefährlich hier lange zu verweilen. Indessen waren wir nur noch etwa 50 Schritte vom Krater entfernt. Einer meiner Gefährten wollte auf dem dünn belegten Flammenmeere weiter vorwärts gehen, aber das war unmöglich; wir mußten denselben Weg zurück, mußten uns wieder um die kälteren Lavazacken herumwinden. Ich war der Erste und folgte meinem Führer, der mich in veränderter Richtung einen Aschenfußsteig hinan, bis auf den Gipfel führte. Hier stand ich auf einer schmalen Bergwand, durch eine rauchende Kluft, höchstens zehn Schritte breit, von einer ähnlichen getrennt, welche dem Krater selbst zur Einfassung diente. Hier sah und hörte ich — wer leiht mir eine Sprache für das, was ich sah und hörte! Doch die einfachste Beschreibung wird hier zur erhabensten Dichtung. Aus der Mitte des Kraters erhob sich der schwefelgelbe Kegel,

den die Eruption dieses Jahres gebildet hat; jenseits desselben stieg unaufhörlich ein dicker Rauch empor, aus dem erst in der letzten Nacht geöffneten Schlunde. Die Wand des Kraters mir gegenüber, die sich beträglich höher erhob, als die diesseitige, auf welcher ich stand, gewährte einen einzigen Anblick; denn sie war mit lauter einzelnen kleinen Rauchsäulen besäet, die aus ihr hervorbrachen, und gleichsam lauter ausgelöschte Lichter schienen. Die Luft über dem Krater hatte sich verkörpert; man sah sie sehr deutlich in einer heftig zitternden Bewegung. In der Tiefe des Berges kochte und brauste es fürchterlich, wie der stärkste Orkan; zuweilen aber -- und das machte auf meine Sinne den tiefsten Eindruck -- erfolgte plötzlich eine Todtenstille von einigen Sekunden; dann erhob sich das Brausen doppelt stark, und der Rauch quoll dichter und schwärzer hervor. Es war, als habe der Berggeist den Schlund plötzlich verstopfen wollen, aber die Flamme habe sich nicht einkerkern lassen, sondern sey mit verdoppelter Wuth hervorgebrochen. So weit mein Auge reichte, hatte der Vulkan seine gräßlich bunte Decke ausgebreitet, der gelbe Schwefel, die schwarzen Schlacken, das blendend weiße Salz, der graue Bimsstein, das moosgrüne Kupfer, die Metallflittern, Alles das bildete zusammengenommen den Mosaikboden der Hölle. Dicht vor mir rauchte die kleinere Kluft an mehreren Stellen, und da, wo der Rauch ausbrach, löseten sich von Zeit zu Zeit kleine Steine von der schrägen Wand, und rollten hinab; das einzige Geräusch, welches, außer dem Brausen des Berges, hier das menschliche Ohr traf. Nicht ohne Beklommenheit genoß ich den Anblick dieses fürchterlich-schönen Schauspiels etwa eine Viertelstunde lang. — Zwei meiner Gefährten hatten gewagt, über spitze Zacken und brennende Risse, durch erstickende Schwefeldämpfe, noch näher zu dringen,

hatten aber, außer einem etwas größeren Theile des neuen Schwefelkegels, nicht mehr gesehen, als ich. Das Merkwürdigste, was sie in dieser Nähe des Feuerschlundes antrafen, war — eine Dame, die Herzogin della Torre, welche in kurzen Hosen am Rande der Hölle herumspazierte, doch auch hier die weibliche Sittsamkeit nicht vergaß; denn sobald meine Gefährten sich ihr näherten, ließ sie die Röcke fallen. Ihr Gemahl, der wissenschaftliche Bemerkungen über den Vesuv macht und sie drucken läßt, stand in meiner Nähe, war sehr mit seinen Experimenten beschäftiget, und schien da so zu Hause, als befände er sich in seiner Studierstube. Voll von dem erhabensten Schauspiele der Natur, und doch froh den Anblick desselben überstanden zu haben, traten wir den Rückweg an; dieser wird gewöhnlich von den Reisenden als sehr leicht und bequem geschildert. Was mich betrifft, ich muß bekennen, daß er mir mühseliger vorgekommen ist, als das Hinaufsteigen. Es geht freilich sehr schnell; denn jeder Schritt, den man willkührlich thut, bringt Einen glitschend und unwillkührlich noch zwei Schritte weiter; aber die Kniee fangen sehr bald an zu zittern, und kommt man vollends in die Region der kleinen Steine, so ist das Schurren sehr beschwerlich; ich mußte meinen Führer beim Kragen fassen, um nicht zwanzigmal zu fallen. Reich beladen mit Beute, vom Berge geraubt, und von seinem donnernden Murren begleitet, kamen wir glücklich zu unseren Eseln zurück. Ehe ich aber den meinigen besteige, nur noch ein Wort im Allgemeinen über diese Wallfahrt, die von manchen Reisenden als sehr leicht, von anderen wiederum als sehr schwer geschildert wird. Sie ist keines von beiden. Freilich, wer Menschenquälerey nicht achtet, der kann es sich sehr bequem machen; er darf nur zwei tüchtige Kerle an seine Arme spannen, die ihn ziehen, und von zwei an-

deren sich hinten schieben lassen, so kommt er hinauf, er weiß nicht wie; oder er lasse sich gar in einem Tragsessel von acht Menschen hinauf transportiren, so kann er unterweges noch den neuesten Roman lesen. Es besitzt aber nicht Jedermann die Gabe, Vergnügen zu genießen, welches arme Menschen durch Ueberspannung aller ihrer Kräfte verschaffen müssen. Wem dieser Anblick Unlust oder wohl gar Schmerz macht, der wagt nicht einmal, das Band seines Führers allzustramm anzuziehen, sondern thut es höchstens nur im Falle der Noth; also ist diese Hülfe von geringer Bedeutung. Ich gestehe hier wiederum gern, daß das Hinaufsteigen für Jeden, der ans Klettern gewöhnt ist, nur ein Spaß seyn würde, wenn der ganze Kegel nicht aus Asche bestände; diese allein macht es mühselig. Dennoch mag auch eine Dame es immerhin wagen (und wie viele wagten es nicht schon!); nur in einem solchen Augenblicke, wo der Berg zürnt, wie jetzt, würde ich fordern, daß es ja keine schwachnervige Dame sey. Der letzte Ausbruch des Vesuvs (1804) war ein galanter Ausbruch. Die Damen machten hundertweise Lustpartien nach Torre dell' Annunziata, der Mündung, aus welcher die Lava floß, gerade gegenüber. Da spazierten sie dann gemächlich bis an den Fuß des Berges, standen am Ufer des Feuerstromes, sprangen muthwillig über die schmalen Arme desselben hinüber und herüber, stellten sich wohl gar vor den Strom und erwarteten dessen Ankunft; denn auch dies war ohne alle Gefahr, da er sich äußerst langsam fortwälzte, oder vielmehr seine großen geschieferten Wellen bedächtig übereinander schob, bis sie durch das Aufthürmen das Gleichgewicht verloren, und wie ein Wasserfall herabstürzten, wo es dann immer noch Zeit war sich zu entfernen. — Ermüdet, aber fröhlich, kamen wir zu unserem freundlichen Eremiten zurück, und

schlugen die Einladung, seine bescheidene Wohnung zu betreten, nicht zum zweiten Male aus. Wir fanden ein Zimmer, dessen vollkommenster Schmuck ein ziemlich weicher Sopha war. Die Verzierungen der Wände waren mit Kohle gemalte oder vielmehr gezeichnete Portraits von angesehenen Franzosen, und über dem Kamine befand sich das lebensgroße Bild des Eremiten, welches derselbe Maler, der die Portraits en médaillon gemacht, mit geübter Hand auf die Wand gezeichnet hatte. In das Stammbuch, welches dort gehalten wird, trägt Jeder, der zu den Wundern des Vesuvs, wenn auch nur bis hierher, wallfahrtet, seinen Namen ein, wozu sich noch manche Bemerkungen gesellen. Das Interessanteste, was wir aus dem Munde des Eremiten vernahmen, war die Beschreibung von drei Erdstößen, welche in der vergangenen Nacht seine Wohnung so sehr erschütterten, daß, wie er sich ausdrückte, ihm alle Zähne mitwakkelten. Hierauf hatte sich eben ein neuer Schlund im Innern des Kraters eröffnet, und das Sausen und Brausen im Innern des Schlundes, welches schon gänzlich aufgehört hatte, ließ befürchten, daß der diesjährige Ausbruch noch nicht zu Ende, sondern noch ein schreckliches Nachspiel zu erwarten sey. Erquickt verließen wir endlich den dienstfertigen Eremiten, und trollten zu Fuße den Berg wieder herab; denn das Reiten auf dem Esel ist abwärts noch weit beschwerlicher, als aufwärts, und hindert den Reiter oft, sich mit Muße dem Anschauen der himmlischen Gegend zu überlassen. In Resina setzten wir uns wohlgemuth in den zurückgelassenen Wagen, und kamen glücklich nach Neapel zurück, nachdem wir sieben genußreiche Stunden auf dieser Wallfahrt verlebt hatten."

Kotzebue genoß bei seinem Dortseyn noch das Schauspiel einiger Ausbrüche des Vesuvs, am 22sten,

23sten und 26sten November 1804. Im Auszuge beschreibt er sie wie folgt: „Schon einige Abende hatte der Vesuv geleuchtet; die Rauchwolke über dem Berge wurde nach und nach roth und immer röther, bis sie endlich die Farbe der Gluth annahm; dann kam in umgekehrter Abstufung die Dunkelheit zurück, währte etwa ½ Minute, und wich dann aufs Neue dem gluthrothen Lichte. So gingen ein Paar Tage darüber hin, wo Alles ruhig blieb. Noch um neun Uhr des dritten Tages, kurz vor dem Abendessen, stand ich am Fenster, um ihn zu beobachten; da aber der Mond noch nicht aufgegangen war, so konnte ich nicht einmal den Berg sehen. Kaum aber hatten wir uns zu Tische gesetzt, als Einer von uns ein Licht auf dem Vesuv bemerkte, welches schnell in eine feurige Schüssel sich zu verwandeln schien. Wir sprangen Alle auf und eilten auf den Balkon. Siehe, da wuchs mit jedem Augenblicke die hellleuchtende Gluth. Schon dehnte sich das Feuer sichtbar nach dem Abhange des Berges — ein neuer Strom quoll aus der Mündung, und nun wälzte sich die Flamme mit zunehmender Geschwindigkeit den steilen Aschenkegel herab, dessen Fuß sie in einer kleinen halben Stunde erreichte. Hier fand sie ein sanft abhängiges Thal, wo der Strom einen Augenblick zu stocken schien; dann sich aber wieder fortbewegte, und von seinem gewaltigen Zuflusse gleichsam vorwärts geschoben wurde. Abermals eine Stunde, und er hatte das Thal durchschnitten; der Abhang, über den er jetzt hinwegglitt, machte seinen Lauf wiederum schneller, und wir verfolgten ihn mit erstaunten Blicken, bis das Kastell Nuovo, meiner Wohnung schräg über gelegen, ihn uns verdeckte. Wir eilten auf den Molo, von dem wir den Ausbruch besser beobachten zu können glaubten; wir sahen aber dort nichts mehr, und unsere Vermuthung bestätigte sich, daß die feurigen Wellen sich abermals

ein neues Bett gegraben; daß sie entweder das unglückliche Torre del Greco wiederum heimsuchen, oder gar noch näher auf Resina sich stürzen würden. Der Ausbruch war erfolgt, ohne irgend eine vorhergehende, sonst wohl gewöhnliche, Zuckung des Berges. Die Erde bebte nicht, der Schlund donnerte nicht, keine Feuersäulen stiegen in die Luft, keine glühenden Steine wurden geschleudert; der Vulkan glich bloß einem überkochenden Gefäße; aber die große Breite der Lava und ihr schnelles Strömen ließen vermuthen, daß eine gewaltige Masse sich ergieße. Es war recht warm, wir gingen wieder nach Hause, setzten uns auf den Balkon und sahen dem gräßlichen Schauspiele zu, das, während wir ruhig ein Glas Punsch dabei tranken, vielleicht viele tausend Unglückliche machte. Die Lava schien sich ein wenig rechter Hand unter dem Gipfel einen Weg gebahnt zu haben. Ihr Hervorquillen aus dem Schlunde konnte man deutlich gewahr werden. Die Stelle leuchtete, nach dem Zwischenraume von einigen Secunden, immer von frischer Gluth. Oben rauchte der Feuerbach wenig, tiefer unten, wo er sich vielleicht in einer Vertiefung mehr gesammelt hatte, stieg eine ungeheure Rauchwolke auf, hier und da schimmerten Minuten lang weiße Lichter in der rothen Flamme, vermuthlich entzündete Bäume oder Häuser. Auf der dunklen Seite des Berges sah man zuweilen eine Fackel, die sich nach dem Eremiten zu bewegte; sie wurde ohne Zweifel dem kühnen und unermüdeten Herzog della Torre vorgetragen, der bei jedem Ausbruche der Erste auf dem Berge ist. Einmal lagerte sich ein langer, schmaler, dichter Wolkenstreif zwischen uns und den Berg, der aus Asche zu bestehen schien; er löfete sich aber bald wieder auf. Der übrige Horizont war hell und sternenklar. Nach eilf Uhr trat der Mond hervor und verherrlichte das Schauspiel; denn er versilberte die ro-

then Rauchwolken auf der ihm zugekehrten Seite mit einem weißen Saume. Wiederum ein ganz verschiedenes Licht schimmerte aus der Laterne des Leuchtthurms im Hafen, und um die Mannigfaltigkeit der Beleuchtung zu vollenden, zündeten die Gassenbuben auf dem freien Platze, welchen ich bewohnte, zusammengefegte Strohhaufen an. Dann rollten die Wagen nach, wie vor, zu den Spielhäusern. Die Leute gingen und kamen, wie gewöhnlich, kein Mensch bekümmerte sich um den brennenden Berg, ja sogar ein Paar Guitarren ließen plötzlich ein lustiges Liedchen unter meinem Fenster hören. Welche Wirkungen alle diese Kontraste auf mich machten, vermag ich nicht zu beschreiben. Ich war in einer fieberhaften Spannung. Vergebens legte ich mich schlafen. Aus meinem Bette selbst konnte ich den Vulkan brennen sehen. Alle Augenblicke trieb es mich wieder heraus. Ein unruhiger Schlummer von wenigen Stunden wurde von ängstlichen Träumen unterbrochen. Um halb vier Uhr stand ich auf, und aß auf dem Balkon mein Frühstück von Weintrauben, die vielleicht auf der Stelle gewachsen waren, welche die Zerstörung dieser schrecklichen Nacht getroffen hatte. Das Schauspiel war auch am Morgen noch immer dasselbe; immer neue Gluthströme quollen aus dem Schlunde, ja einige Male sah ich glühende Steine wie Leuchtkugeln in die Luft schleudern, doch in schräger Richtung, und nicht hoch. Der Rauch hatte sich ganz hinunter nach dem Meere gezogen. Ich setzte mich dem Vulkan gegenüber, um meine Bemerkungen aufzuzeichnen, und um mir die Zeit bis zum Anbruche des Tages zu vertreiben. — Mich hatte die Ferne getäuscht. Ich fuhr durch Portici und Resina, ohne eine Spur von dem Schrecken der letzten Nacht gewahr zu werden. Das Tageslicht hatte die Flammen des Vesuvs dem Anscheine nach ausgelöscht; der Krater sowohl, als der ganze Strich,

den die Lava bildete, schienen nur zu rauchen; erst als ich nahe bei Torre del Greco war, begegneten mir Wagen mit Hausrath, unordentlich bepackt, mehrere noch mit Weinfässern, dem Hauptreichthume dieser armen Leute. Auch holte ich eine Menge Weiber und Kinder ein, die während der Nacht aus den bedrohten Wohnungen geflüchtet waren, und nun gleichsam schüchtern einen Besuch da ablegen wollten; denn die Gefahr war noch nicht vorüber. Die kleinen Kinder trugen Hühner unter dem Arme, ihre Lieblinge, deren sie, als die Noth hereinbrach, sogleich gedacht hatten. Eine alte Frau kehrte auch am Stabe langsam zurück, und wurde von der andern Seite von einem jungen Mädchen geführt. In ihrem kummervollen Gesichte stand geschrieben: Soll ich denn in meinem hohen Alter noch auswandern? soll ich nicht da sterben, wo ich geboren wurde? — Ich fuhr durch die ganze Stadt, überall trieb man noch Handel und Wandel; doch überall war man auch mit Einpacken beschäftiget. Uebrigens sah ich immer nur noch die ältere Schwester der jetzt strömenden Lava, die ihre scheußliche Gestalt vor zehn Jahren hierher gelagert hatte. Erst am anderen Ende des Städtchens, bei der Villa des Kardinalerzbischofs von Neapel, hieß man mich aussteigen, und zwischen den hohen Mauern der Weinberge hinaufklimmen. Viele hatte, gleich mir, die Neubegier hierher getrieben, viele Wagen standen schon hier. Nie habe ich einen Weg mit größerer Ungeduld zurückgelegt, als diesen Fußpfad zwischen den Weinbergen. Die Mauern waren so hoch, daß ich den vor mir liegenden Vesuv nicht sehen konnte, und doch überzeugte mich der herüberdringende Rauch, daß ich der brennenden Lava bereits sehr nahe sey. Eine gute Viertelstunde war ich den sanften Abhang aufwärts gestiegen, da erblickte ich endlich vor mir eine gaffende dreidoppelte Menschen-

kette, hinter welcher der Rauch emporqualmte. Schnell drängte ich mich herzu, und stand sieben oder acht Schritte von der Lava, die sich gerade auf uns herwälzte. Es klingt schrecklich, sich so gerade vor einen brennenden Strom hinzustellen, und ihn auf sich zufließen zu lassen; aber es klingt gefährlicher, als es in der That ist. Das Wort fließen sollte man von der Lava durchaus nicht gebrauchen, höchstens nur da, wo sie eben aus dem Krater hervorquillt; denn dort ist sie wirklich ein fließendes Feuer; sobald sie aber in Berührung mit der heißen Luft kommt, verdickt sie sich augenblicklich, und setzt gleichsam eine Rinde von dünnen Schieferplatten an. Nur ihr Kern glüht noch, fließt aber nicht mehr, sondern schiebt sich langsam vorwärts, weil die ihn bedeckende Rinde und seine eigene Verdickung ihn hindern, gleich einer Flüssigkeit zu strömen. Dieses Schieben geschieht also auf einem sanft abhängigen Boden so unvermerkt, daß man es kaum gewahr werden würde, wenn die innere Bewegung nicht die Rinde zwänge, sich zu zerbröckeln, und ihre geschülferten Brocken knisternd über den Abhang auf den noch unberührten Boden zu werfen. Die Lava, die sich durch die schönen Weinberge so auf uns herschob, hatte eine Höhe von drei bis vier Fuß, nur unter der Rinde sah man das rothe Feuer wie glühendes Eisen, ihre Schlacken warf sie vor sich her, fast wie bei einer Meereswelle zuerst der Schaum herabstürzt, und dann erst die Welle selbst diesem folgt. Eben als ich hinzutrat, erreichte die Gluth einen Feigenbaum, der, wie eine Fackel, knisternd aufloderte. Schon auf einer Strecke von $1\frac{1}{2}$ Meilen waren alle Weinreben in Asche, und der grünende Boden in ein rauchendes Schlackenmeer verwandelt; noch eine üppig angebauete Strecke lag vor ihr, von welcher die nächsten Weinreben, schon angesengt und gekrümmt, sich zu ihr hinneigten. Die Eigenthümer der Weinberge

haueten selbst so schnell, als möglich, ihre mit sorgfältigem Fleiße gepflegten Reben seufzend um, und rissen die Pfähle aus, um etwas Holz zu retten. Ein hübsches Haus, rechter Hand, war nur noch etwa drei oder vier Schritte von der Lava entfernt, dennoch meinte man, es werde noch eine gute Stunde dauern, ehe der gräßlich langsame Strom es verschlingen werde. Die Leute waren noch ängstlich beschäftiget, Weinfässer aus dem Keller zu retten, indessen die nahe Gluth schon die Mauer des Hauses erhitzte. Andere, deren Eigenthum bereits verwüstet war, sahen nur noch todtenblaß mit starrem Blicke hinüber nach der Stelle, wo noch vor wenigen Stunden ihre Hoffnungen blüheten, und die sie nicht einmal zu erkennen vermochten, weil kein Strauch übrig blieb, an den die Erinnerung sich halten konnte. Der Lavastrom hatte sich, wie immer, in mehrere Bäche getheilt, zwischen welchen sparsam kleine, etwas erhaben liegende, Inseln verschont geblieben waren. Die Breite zwischen beiden die Verwüstung begrenzenden Bächen mochte wohl eine halbe Stunde betragen (eine Italienische Meile). Die Lavaschicht, vor der ich stand, bewegte sich, wegen des minder abhängigen Bodens, etwas langsamer, als zwei nahe Bäche linker und rechter Hand, die ziemlich weit vorausgeeilt waren, und mich gleichsam einzuschließen droheten. Dieser zwar nicht Gefahr bringende, aber doch die Phantasie aufregende Umstand bestimmte mich, nach einer Viertelstunde den Rückweg anzutreten, auf einer Straße, die nun bald für viele Jahrhunderte von der Oberfläche des Erdbodens verschwinden sollte. Die Lava nimmt ihren Lauf wiederum geradeswegs nach Torre del Greco, nur etwas höher aufwärts, als vor zehn Jahren. Sollte sie die Landstraße erreichen, so würde die Villa des Kardinalerzbischofs eines ihrer ersten Opfer seyn. Ich zweifle aber noch, daß sie bis dahin sich schieben

werde; denn es scheint, die Wuth des Vulkans habe nachgelassen. Zwar strömt noch immer frische Lava aus dem Schlunde, doch nicht reichlich genug, um ihre ersten, schon so weit entfernten, Wellen noch mit hinlänglicher Gewalt vorwärts zu schieben. Diese werden, wenn kein neuer Ausbruch erfolgt, sich immer mehr abkühlen, und bald stehen bleiben. — Meine Vermuthung ist nunmehr Gewißheit geworden; denn am 26sten November, als heute, steht die Lava, seitdem ich sie zum letzten Male sah, und hat sehr wenig Raum mehr gewonnen. Mit Erstaunen sah ich das Haus, welches neulich dem Untergange so nahe schien, fast völlig unversehrt. Kein Wunder, wenn die Menschen hier an Wunder glauben, die eigensinnigen Wirkungen der Natur können wohl dazu verleiten. Die Lava hatte allerdings das Haus erreicht, sich an demselben hinaufgethürmt, ein langer Feuerzipfel hatte sogar schon an der vorderen Seite sich hingezogen, das ganze Haus hatte sich gleichsam in einen Mantel von brennender Lava gehüllt, nur diesen Mantel vorn nicht zusammengeschlagen, und dennoch war die hölzerne Thür des Hauses unbeschädiget; ich trat hinein, und fand inwendig Alles so, wie der fliehende Eigenthümer es verlassen hatte. In einen Keller, der einige Schritte vor dem Hause lag, hatte der Strom sich ergossen, und augenblicklich die darin befindlichen Balken, welche den Fässern zur Unterlage dienten, in Brand gesteckt. Heute war die Lava an dieser Stelle schon ganz erkaltet; um sie noch glühend zu finden, mußte ich den Berg weiter hinaufsteigen. An vielen Orten rauchte sie noch, an einigen war auch noch die Luft über derselben in einer sichtbaren zitternden Bewegung. Jedoch um bis zu einer solchen Stelle zu gelangen, mußte man über die erkalteten Ufer hinwegklettern. Ich that es, obwohl es äußerst beschwerlich ist; denn Alles besteht jetzt entweder aus

scharfen Zacken, oder aus geschieferten Brocken, nirgends ein fester Tritt. Die Schwefelgluth, die mir entgegen schlug, bewog mich ohnehin, bald wieder umzukehren. Ich begnügte mich, ein Stück Lava zu erbeuten, welches so heiß war, daß man die Hand keine Sekunde lang daran halten konnte; eine Viertelstunde nachher war es kaum noch warm. — Die armen Leute, die hier herum beschäftiget waren, den Rest des Bodens anzubauen, den die Wuth des Vulkans ihnen übrig gelassen, erzählten mir, es seyen hundert Morgen Landes verwüstet worden, und gewiß würde die Lava noch weiter geflossen seyn, wenn nicht ihre gute Königin Nachmittags erschienen, um ganz nahe bei dem erwähnten Hause, an einen Baum, den man mir zeigte, ein Marienbildchen zu heften. Alsbald habe die Lava gleich einer Mauer gestanden. Die Königin hatte überdies noch Geld unter die Verunglückten ausgetheilt, und war so, von Segen und Bewunderung begleitet, wie eine Heilige davon gefahren. Man wünschte nur, sie möchte früher gekommen seyn, um durch die Macht ihrer Frömmigkeit den Strom aufzuhalten, ehe er die Weinberge erreicht hatte. Ich zweifelte nicht an der Wahrheit der Erzählung; indessen ergriff ich doch die Gelegenheit, die sich mir bald nachher darbot, die Königin selbst zu fragen, ob die Anekdote wahr sey? Sie lächelte. Es war ihr gar nicht in den Sinn gekommen, ein Bildchen mit dahin zu nehmen. „Ich stimme das Volk lieber hinauf, als herab", sagte mir die geistreiche Frau, und so hatte ich denn abermals einen Beweis, wie wenig man sich auf das allgemeine Gerücht verlassen kann, selbst wenn es von Augenzeugen herrührt. — Die innere Kraft des Berges zieht das Wasser aller Brunnen in der Nachbarschaft an sich, und macht, daß sie Tage lang versiegen. — Ein noch schwerer zu erklärendes Phänomen ist, daß während

jedes Ausbruches die Fische weit häufiger an der Küste wimmeln, und so reichlich gefangen werden, daß sie nie wohlfeiler sind, als um diese Zeit. Vielleicht zieht der Berg die Ströme des Meeres an sich, und die Fische folgen unwillkührlich den Strömen. Wir haben heute, am 30sten November, in froher Gesellschaft auf dem Vesuv gefrühstückt. Sogar drei Damen hatten die Eselsreiterey nicht gescheut, um den Vesuv ein wenig mehr in der Nähe kennen zu lernen; die Esel wurden am Zaume geführt, und jede Dame glich einer Flucht nach Aegypten. Unter Scherz und Lachen, bei warmer herrlicher Witterung, erreichten wir die Wohnung des freundlichen Eremiten, und schlugen die unsrige da auf. Um doch aber auch dem Berge die gebührende Ehre zu erweisen, wurden einige Herren hinauf zu seinem Krater deputirt, welche bei ihrer Zurückkunft folgenden Rapport abstatteten: An der Seite, wo die Lava ausfließt, hat sich der Berg gespalten, und gleichsam einen tiefen Hohlweg gebildet. Die Bergwände, da, wo sie auseinander gerissen worden, prangen gräßlich mit allerlei Farben; nur oben, gleich beim Ausflusse der Lava, ist er noch, wie vormals, zusammenhängend, so daß die Lava sich wie ein Wasserfall, wohl 30 Fuß hoch und etwa 10 Fuß breit, herunter in die neue Schlucht stürzt; dann einige Schritte sich fortwälzt, unter einer Decke von schon erkalteter Lava auf kurze Zeit verschwindet, bald aber, wie die Rhone im südlichen Frankreich, aufs Neue hervorbricht, und glühend in das Thal strömt. Die mit gelbem Schwefel überzogene Pyramide in der Mitte des Kraters ist noch vorhanden, aber weit höher geworden; der Berggeist hat sie gleichsam hinaufgeschoben. Mehrere kleine Kegel sind entstanden, der ganze Krater scheint ausgefüllt, die Gestalt der Wände hat sich an mehreren Stellen verändert, Manches ist in den Schlund hinabgestürzt, Manches dünn

und hohl geworden; kurz, Alles bewies, daß die Feuermasse noch immer mit großer Kraft koche und gähre. Heute zwar scheint der Berg ziemlich ruhig; die Lava strömt still, der Rauch ist gering, das Brausen und Donnern des Schlundes hat ganz aufgehört; man fürchtet aber dennoch eine neue Explosion; denn die Brunnen in Portici gaben gestern zum Theil wenig, zum Theil sehr schlechtes Wasser; ein Beweis, daß der Berg die Quellen wieder an sich saugt, um ihre Wasser zum eigenen Gebrauche seiner höllischen Küche zu verwenden; auch seine Stille ist verdächtig." — So weit Kotzebue, als Beobachter der Eruption des Vesuvs 1804 und als Besteiger des Berges. Wie oft das Feuerspeien und Lavaergießen des Vesuvs seit dem Jahre 79 nach Christi Geburt im Großen Statt gehabt hat, ist unter Lava, Th. 66, S. 480 u. f, angeführt worden. Der erste uns bekannt gewordene Feuerausbruch des Vesuvs vom Jahre 79 unter der Regierung des Titus Vespasianus war derselbe, der dem älteren Plinius, dem Naturforscher, das Leben kostete. Dieser Gelehrte, wie aus den Briefen, welche der jüngere Plinius einundzwanzig Jahre nach dieser Begebenheit an seinen Freund Tacitus, den Geschichtsschreiber, schrieb, hervorgeht, war damals Befehlshaber der Flotte von Misenum, und schiffte nach Pompeji hinüber, um diese fürchterliche Naturerscheinung näher zu beobachten, ward aber, nachdem er sich zu nahe herangewagt hatte, vom Schwefeldampfe erstickt. Der jüngere Plinius, Neffe und angenommener Sohn des älteren, der späterhin unter dem Kaiser Trajan zur Bürgermeisterwürde erhoben ward, und dem Trajan im Senate eine Lobrede hielt, die viele Gelehrten für ein Meisterstück halten, blieb zurück mit seiner Mutter, die eine Schwester des Naturkundigen war, und ihrem Bruder zuerst den aufsteigenden Dampf, den sie für

eine Wolke hielt, gezeigt hatte, giebt eine Beschreibung von des Vesuvs Ausbruch. Der aufsteigende Dampf hatte die Gestalt einer Italienischen Kiefer, die sich wie ein Sonnenschirm ausbreitet, sank aber durch seine Schwere wieder, und verbreitete sich seitwärts. Die aufgeschreckten Bewohner der ganzen Gegend glaubten das Ende der Welt vor sich zu haben. Der Ausbruch begann mit einem so heftigen Aschenregen, daß die drei Städte: Herkulanum, Pompeji und Stabia ganz verschüttet wurden, wenigstens die beiden Ersteren; denn Stabia hält man für noch früher verschüttet, weil es tiefer liegt. In Pompeji soll das Volk eben im Theater gesessen haben, als die Stadt verschüttet wurde, und sie, die Bewohner derselben, insgesammt ihren Tod fanden, noch ehe die brennende Lava darüber hinfuhr. Damals soll die Asche bis nach Rom, ja bis über das mittelländische Meer geflogen seyn. Die Vögel erstickten in der Luft, die Fische starben im Meere, welches damals die Mauern von Pompeji bespülte, aber, im ungleichen Kampfe mit dem stärkeren feindlichen Elemente, meilenweit zurückwich und sich gleichsam in sich selbst verlor. Dieses war der größte Ausbruch des Vesuvs, der uns aus der Geschichte bekannt geworden. Ein zweiter nicht minder großer Ausbruch geschah im Jahre 1631, wobei ein großer Theil des Berges einstürzte; und ein dritter großer Ausbruch, der als einer der fürchterlichsten, wie auch der Graf F. L. zu Stolberg in seiner Reise angiebt, geschildert wird, war im Jahre 1767. Die Erderschütterungen wurden schon längst vorher gespürt, und endlich ergoß sich aus einem dikken Rauche ein Feuerregen mit Steinen und Asche. Langsam floß zuerst die Lava über Resina. Am 19ten Oktober erhob sich eine schwarze Rauch- und Aschenwolke, einen Theil des Himmels umnachtend. Der Lavastrom, der am 20sten ziemlich breit herabstürzte,

soll in einer Stunde einen Weg von 7 Miglien ($\frac{5}{4}$ Deutsche Meilen) zurückgelegt haben; seine Tiefe ward auf 60 Klafter geschätzt. Um Mitternacht brach bei dem Brüllen des Berges und dem Donner, gleich dem Geschütze, ein neuer Gluthstrom hervor, und stürzte sich ins Thal, das zwischen dem eigentlichen Vesuv und der Höhe von San Salvadore sich öffnet, auf welcher die Einsiedeley steht. Mit einem Theile der Einwohner von Portici flüchtete auch der König nach Neapel. Am 23sten brüllte der Berg, nach kurzem Stillstande der Lava, wieder schrecklicher, als vorher, und spie drei Stunden lang Feuer und Asche, welche fünf Deutsche Meilen weit übers Meer bis nach Gaeta geworfen wurde. Der Ausbruch endete zwar am 26sten Oktober, aber lange nachher ward die Erde von Zeit zu Zeit erschüttert. — Die Ausbrüche des Vesuvs vom Jahre 1776, 1777 und 1779 werden eben so furchtbar in den Annalen dieses Feuerspeiers bezeichnet, besonders der letztere Ausbruch vom Jahre 1779. Den ganzen July jenes Jahres hindurch, befand sich der Berg in einem Zustande beträchtlicher Gährung; es wurden unterirdische Schläge und polterndes Getöse gehört, und es stiegen große Rauchsäulen, bisweilen mit glühenden Steinen, Schlacken und Asche vermischt, aus seinem Krater empor. Am 3ten August drang plötzlich ein weißer Schwefeldampf, dem Anscheine nach viermal so hoch als der Berg selbst, aus dem Krater hervor, und zu gleicher Zeit wurde eine große Menge Steine bis zu einer Höhe von 2000 Fuß emporgeschleudert. Die flüssige Lava überstieg den Rand des Kraters, und strömte an den Seiten des Berges herab; Wolken von röthlicher Asche verfinsterten die Luft. Am 7ten August um Mitternacht schoß eine Feuersäule von kaum glaublicher Höhe aus dem Krater empor, und verbreitete ein so glänzendes Licht, daß man über eine Meile weit

die kleinsten Gegenstände ganz deutlich erkennen konnte. Den darauf folgenden Abend stieg, nach einem furchtbaren Schlage, eine andere Feuersäule 10,000 Fuß empor, während Stöße des schwarzesten Rauches die glühende Lava begleiteten. Die Stadt Ottagano hätte bei diesem Ausbruche beinahe das Schicksal Pompejis gehabt. — Auch Münter und Bartels beschreiben den Ausbruch von 1785 als sehr bedeutend. Der Erstere sagt: „Ich habe den Berg in seiner größten Wuth gesehen, und war eine Nacht auf demselben, wo ich dreißig Lavaströme zählte, die auf den Seiten hinabflossen. Einmal, da ich neben einem solchen Strome saß, und ausruhete, mußte ich einem anderen aus dem Wege gehen, der seinen Weg gerade nach der Stelle hin nahm, wo ich saß. — Es ist ein auffallender Anblick, wenn man diese glühende Masse dahin strömen sieht; sie ist fest und zusammenhängend, dunkelroth, mit Rauch umgeben, und der Ton, den sie im Fließen von sich giebt, gleicht dem Schlangengezische. Oben auf derselben schwimmt eine unendliche Menge Schlacken von hochrother Farbe und Funken sprühend, die sich immer übereinander hinwälzen, und dabei wie niederfallendes Glas oder Metall klingen. Als ich das erste Mal auf dem Vesuv war, konnte man nicht bis an den eigentlichen Krater kommen, indem er ungefähr alle fünf Minuten Feuer und Steine auswarf. Ich mußte also auf dem äußersten Rande des alten Kraters bleiben, und den Anbruch des Tages erwarten, und genoß da den herrlichen Anblick, wie die Wolken, die sich während der Nacht rund um den Berg gelagert hatten, dem Lichte des Tages weichen mußten, einen Anblick, den ich oft vergebens zu sehen gewünscht hatte. Das zweite oder dritte Mal, da ich auf dem Berge war, konnte ich den Aschenberg besteigen, und in die Oeffnung des eigentlichen Kraters hinabsehen, die nach meinem Augenmaaße 100 El-

len tief seyn mochte. Ich sah nichts darin, als eine weite Grube und zwei Löcher, aus welchen beständig ein weißer Schwefeldampf aufstieg, und es war, aus Mangel an reiner Luft, nicht möglich, länger als fünf Sekunden über diesem Abgrunde zu stehen. Ich war das erste Mal auf dem Vesuv, ehe ich nach Sicilien ging; als ich zurückkam, bestieg ich ihn wieder, und in dieser Zwischenzeit war der Kegel, der jetzt mitten in dem alten Krater des Berges steht, niedriger geworden; dagegen war der Krater sehr mit der neuen Lava angefüllt, die hineingeflossen war. Es hatten sich zwei bis drei Schornsteine darin gebildet, aus welchen die lichte Flamme aufschlug, und in der Lava waren verschiedene Höhlen, die Salpeter und andere Salzarten hervorbrachten. Wenige Tage endlich, ehe ich Neapel verließ, sah ich den Anfang eines neuen Ausbruches, und die Heftigkeit, womit die neue Lava hervorschießt. In drei Viertelstunden war sie schon $1\frac{1}{2}$ Italienische Meilen hinabgeströmt, welches die Höhe des ganzen unfruchtbaren, aus Asche und Lava bestehenden, Theiles des Berges ist. Hernach floß sie in ein Thal zwischen dem Vesuv und dem Berge la Somma hinab, wo sie keinen Schaden thun konnte. Drei Tage nach dem Anfange dieses Ausbruches machte ich meine letzte Reise, um diese neue Lava zu sehen. Ich ging längs den Seiten des Berges hin, wo sie floß, und kam über Lavastücke, die nur drei Tage alt, und doch schon abgekühlt genug waren, daß ich darüber hingehen konnte. Ein heftiger Sirokko, der mir entgegen stürmte, beraubte mich so ganz meiner Kräfte, daß ich nicht im Stande war, den Gipfel des Berges zu erreichen, ob ich gleich nur noch eine Viertelmeile davon entfernt war. Herr Bartels (Bartels Briefe über Calabrien, S. 25), der zugleich den Berg bestieg, war glücklicher, und sah dieses Mal die Lava bei ihrem Entspringen, und die Oeffnung in dem

Berge, wo sie sich herausarbeitete; aber er setzte sich, wie er selbst gesteht, augenscheinlicher Lebensgefahr dabei aus, indem die Oeffnung, außer der herausströmenden Lava, auch Feuer und Steine auswarf, vor welchen er nicht sicher seyn konnte." — Aus allen diesen Berichten neuerer Beobachter dieses feuerspeienden Berges gewahrt man das Fürchterliche und Verheerende seines Ausbruchs. Bis zum Jahre 1800 hat man überhaupt achtunddreißig Ausbrüche desselben gezählt, ohne die neueren Ausbrüche in diesem Jahrhunderte. Besonders ist der Ausbruch von 1810 im September bemerkenswerth, wie solches der Hauptmann de la Jaumelière, beim Regimente Latour-d'Auvergne, als Augenzeuge berichtet. Die Eruption dauerte vom 10ten bis 13ten September, und die gewöhnlichen Zeichen, die immer einer Eruption voranzugehen pflegen: daß nämlich, ehe der Vesuv unruhig wird, die Brunnen in der Stadt Neapel austrocknen, blieben dieses Mal ganz aus. Besonders stark war der Ausbruch am 13ten; er fing um fünf Uhr an, und dauerte bis tief in die Nacht hinein. Der ganze Vesuv stand in Flammen; die Lava richtete große Verwüstungen an; Häuser und ganze Landgüter wurden begraben, und an dem folgenden Tage sah man wehklagende, verzweifelnde Familien ihre Besitzungen vergebens suchen. Um zehn Uhr des Abends konnte man nicht mehr zu der Einsiedeley gelangen; denn ein Feuerstrom hatte den ganzen Weg dahin zerstört ꝛc. Vom Ende des 18ten Jahrhunderts bis zum Jahre 1822 war der Krater des Vesuvs allmählig durch die aufsteigende Lava und den Einsturz der Spitze des Kegels ausgefüllt worden. Anstatt einer regelmäßigen Höhle sah man eine rauhe und felsige, mit Lavablöcken und Schlacken bedeckte Oberfläche. Dieser Zustand des Kraters wurde aber durch den Ausbruch im October 1822 gänzlich verändert,

indem die innerhalb desselben angehäufte Masse nebst einem großen Theile des Kegels selbst herausgeschleudert wurde, so daß ein unregelmäßiger Schlund übrig blieb, welcher, längs der gewundenen Kante seines Randes gemessen, ungefähr drei Englische Meilen im Umfange, im größten Durchmesser aber etwas weniger als drei Viertheile einer Englischen Meile hat. Vom Kegel wurden während des Ausbruches über 800 Fuß weggeführt, so daß, wenn man die höchste Höhe des Berges auf 4000 Fuß annimmt, er auf 3200 Fuß reducirt worden. Wie vulkanisch übrigens der ganze Boden um Neapel herum und in Sicilien ist, beweiset nicht nur das fürchterliche Erdbeben, welches im Jahre 1783 Calabrien und einen Theil von Sicilien erschütterte, ja daß auch die Erde von Island flammend sich öffnete, und Feuergüsse Monate lang diese dem Pole so nahe Insel schrecklich heimsuchten und verheerten, sondern daß auch im Jahre 1538 auf den Phlegräischen Feldern Neapels durch ein Erdbeben binnen vierundzwanzig Stunden ein neuer Berg (Monte Nuovo) entstand, der sich zu einer Höhe von 440 Fuß über die Meeresfläche erhob, und dessen Basis ziemlich eine Stunde im Umfange mißt. — Die Entdeckung der im Jahre 79 nach Christus oben angeführten verschütteten Städte verdankt man einem Weinbauer, der im Jahre 1713 einen Brunnen grub und auf die Zuschauerspitze des alten Theaters stieß. Emanuel Prinz von Elbeuf, aus dem Hause Lothringen, welcher in Portici bauete, erkaufte, nach Stolberg, von dem Bauer die Freiheit, weiter nachgraben zu lassen. Man fand bald eine Statue des Herkules, eine der Kleopatra und andere; endlich einen runden Tempel mit vierundzwanzig alabasternen Säulen, und eben so vielen Statuen, die dem Prinzen Eugen von Savoyen nach Wien gesandt wurden. Die Spanische Regierung widersetzte sich

dem Unternehmen des Prinzen Elbeuf. Im Jahre 1736 wollte Don Carlos, König von Neapel, Vater Ferdinands des Vierten, ein Schloß in Portici bauen. Ihm verkaufte der Prinz von Elbeuf sein Haus mit dem Erdreiche, und man entdeckte die alte Stadt in einer Tiefe von 80 Fuß. Man fand das Bett des Stromes, der durch die Stadt gelaufen war, einen Tempel des Jupiter mit einer goldenen Bildsäule, und das Theater, in dem zwei große Bildsäulen zu Pferde, von zweien Balbus, Vater und Sohn, standen. So groß war der Griechen Liebe für Schauspiele, daß das Theater dieser Stadt, welche zu den kleineren Städten von Großgriechenland gehörte, größer war, als das prächtige Karlstheater in Neapel, eines der größten und schönsten in Europa. Doch war die Scene, wiewohl 60 Fuß lang, nur 18 Fuß breit. Die Alten bedurften keiner großen Scene, theils weil sie im ganzen Schauspiele immer dieselbe blieb, theils weil sie nicht so viele handelnde Personen auftreten ließen, wie neuere Dichter. — Hier ist es nun noch nöthig, etwas über die verschütteten und wieder aufgefundenen Städte Herkulanum und Pompeji zu sagen. Die erstere Stadt, die man, wie schon bemerkt, wieder auffand, war Herkulanum oder Heraklea. Da Portici und der Flecken Resina unmittelbar über dem verschütteten Herkulanum gebauet worden, durfte man die aufgegrabene Tiefe nicht entblößt lassen. Man fand die Straßen schnurgerade, und erhöhete Gänge, Trottoirs, zu beiden Seiten für die Fußgänger. Man nahm mehrere merkwürdige Sachen, als Hausgeräth, Waffen, Münzen und gerollte Bücher heraus, um sie in das Museum zu Portici zu bringen, und schüttete dann die Oeffnung wieder zu. Kotzebue warnt den Reisenden, nicht in das noch geöffnete Herkulanum hinabzusteigen; denn das Trinkgeld, welches er seinem Cicerone dafür geben

muß, sey auf die Straße geworfen; denn seine Neubegier werde fast in jedem Keller dasselbe finden. Es würden große Anstalten gemacht, Fackeln angezündet, Jedem ein brennendes Wachslicht in die Hand gegeben, und nun klettere man eine zahlreiche Menge von Stufen hinunter, und höre die auf der Straße rollenden Wagen über sich wie fernen Donner. Man gewahrte nun nichts weiter, wie ungeheure Massen von Lava, welche einst die Stadt begruben; alles Uebrige müsse man dem Führer auf's Wort glauben. Durch allerlei kalte, feuchte, der Luft ermangelnde Gänge werde man, wie durch ein unterirdisches Labyrinth, auf und nieder geschleppt. Diese Mauer, heißt es, gehörte zum Theater; hier sey noch ein Pröbchen von Marmor zu schauen; jene Treppe führte hinab in die Arena; hier saßen die unglücklichen Herkulanenser, und sahen ruhig dem Schauspiele zu, während der Vesuv ihnen den Untergang bereitete. Man gaffe die Mauer und die Treppe an, winke dem Cicerone Beifall zu, und bleibe so klug, als zuvor, und sey am Ende herzlich froh, aus der dumpfen Kellerluft wieder an das Tageslicht heraufzuklimmen. Vormals sey dieser Gang belohnend gewesen; denn Tempel und Schauspielhäuser, Gemälde, Statuen ꝛc. gab es da in Menge zu bewundern; aber jetzt sey fast Alles wieder zugeworfen, weil man nicht gewußt habe, wo man die viele ausgebrochene Lava lassen sollte; jetzt sey da, im strengsten Wortverstande, so gut als gar nichts zu sehen. Die herrlichen Kunstwerke, die man aus diesem reichen Schacht zu Tage gefördert habe, befänden sich sämmtlich in dem Königlichen Museum zu Portici. Wandere man dagegen nach Pompeji, so werde diese Wanderung hinreichend belohnt. Ich lasse hier wieder Kotzebue, wie oben den Vesuv, diese aus ihrem Grabe erweckte Stadt beschreiben. „Der Weg von Neapel nach Pompeji, nicht viel über zwei

Deutsche Meilen, ist eine ununterbrochene Kette von blühenden Städten, die, des Vulkans Tücke verhöhnend, seinen Fuß bekränzen und den Meerbusen schmücken. Ueber Portici und Resina gelangt man nach Torre del Greco, jener unglücklichen Stadt, die überall noch Spuren der gräßlichen Verwüstung trägt, wo das Auge den geronnenen schwarzen Lavastrom bis in's Meer verfolgt, und verwundert die neuen Wohnungen zwischen den Ruinen anblickt, welche vergebens zu warnen scheinen. Leichtern Athem schöpft die Brust, wenn man die hochgethürmten Schlakken hinter sich hat, und das von Menschen wimmelnde Torre dell' Annunziata vor sich sieht. Von da fährt man zwischen Weinbergen und Baumwollenpflanzungen durch eine lachende Gegend, vormals Meeresgrund. Nicht lange mehr, so gewahrt das Auge linker Hand zwischen den Rebenhügeln die Stadt, die, das Leichentuch von Asche von sich werfend, aus ihrem Grabe hervorging. Ohne Dächer sind die Gebäude. Jetzt hält der Wagen, zitternd steigst Du heraus, und zitternd schreitest Du durch das unbewachte Thor desselben Pompeji, welches Seneca und Tacitus einst die berühmte Campanische Stadt nannten; ja damals, als sie noch vom Meere umflossen war, starrte ein Mastenwald in ihrem verschwundenen Hafen, der Handel blühete, der Luxus schwelgte, Käufer und Verkäufer wimmelten vor diesem Thore, in diesen jetzt öden Straßen. Dein Fuß betritt noch dasselbe Pflaster, noch sind ihm die Spuren der Räder eingedrückt, die hier vor achtzehnhundert Jahren rollten. Zu beiden Seiten der Häuser läuft ein erhöheter Gang für die Fußgänger, und damit sie auch bei Regengüssen quer über die Straße bequem auf die andere Seite gelangen möchten, hat man in verschiedenen Zwischenräumen große flache Steine zur Brücke gelegt, deren drei die ganze Breite des Fahrweges

einnehmen. Weil nun die Wagen, um diesen Steinen auszuweichen, immer die kleinen Räume zwischen denselben benutzen mußten, so sind auch da die Spuren der Räder am sichtbarsten. Das ganze Pflaster ist sehr gut erhalten; es besteht aus lauter ansehnlichen Lavastücken, die jedoch nicht, wie jetzt geschieht, zu Vierecken behauen sind, vielleicht eine Ursache ihrer Dauerhaftigkeit. Man hält diese Straße für die ehemalige Hauptstraße von Pompeji, woran ich doch fast zweifeln möchte; denn die Häuser zu beiden Seiten waren, vielleicht ein Paar ausgenommen, nur Wohnungen gemeiner Bürger, alle klein, meistens mit Buden versehen. Die Straße selbst ist eng, nur zwei Wagen konnten sich ausweichen; auch ist es noch sehr ungewiß, ob sie durch die ganze Stadt lief; denn von der Stelle, wo man zu graben aufhörte, bis zu der, wo man wieder anfing, und dieselbe Straße wiedergefunden zu haben glaubt, ist noch eine so weite Strecke mit Weinbergen bedeckt, daß sehr bequem die prächtigsten Märkte und Straßen sich darunter verbergen können. Indessen wollen wir bei dem verweilen, was offen vor uns liegt. Bleiben wir einen Augenblick vor dieser Bude stehen, in der man warme Getränke verkaufte. Wir möchten den Hausherrn bei Namen rufen; er scheint nur um eines kleinen Geschäftes willen sich auf kurze Zeit entfernt zu haben, vielleicht um die Gefäße wieder zu füllen, die in diesen Vertiefungen standen; denn sehet, der Marmortisch trägt ja noch die geringelten Spuren der Tassen, welche von Trinkern, die eben weggegangen sind, hier niedergesetzt wurden. Wir gehen in das nächste Haus. Hat doch auf der Schwelle der Hausherr ein Salve (sey gegrüßt) von schwarzen Steinen auslegen lassen. Daß wir Wohnungen betreten, deren Bauart uns völlig fremd ist, sehen wir gleich auf den ersten Blick. Die Mitte des Hauses nimmt ein Viereck ein, unge-

fähr wie der Kreuzgang eines Klosters, oft von Säulen umgeben, reinlich, bunt und zierlich mit Mosaik gepflastert, in der Mitte ein kühlender Springbrunnen, zu beiden Seiten kleine Zimmer, nur etwa zehn bis zwölf Fuß in's Gevierte, aber hoch, mit schönen Farben, roth oder gelb gemalt, der Fußboden von Mosaik, das Licht bloß durch die Thür einströmend; denn nur in einem einzigen Zimmer fand man ein Fenster von dickem blauen Glase. Manche dieser Zimmer hält man für Schlafgemächer, weil eine erhöhete breite Stufe darin befindlich ist, auf welcher das Bett gestanden haben mag, und weil einige der Gemälde am besten in ein Schlafzimmer zu passen scheinen; andere glaubt man zu Toilettenzimmern bestimmt, weil an der Wand noch jetzt Venus von den Grazien geschmückt wird, und weil man allerlei Fläschchen und Büchschen darin fand. Größere Gemächer dienten wohl als Speisesäle, wiederum in anderen sind bequeme Anstalten zum kalten und warmen Baden getroffen. Die Art, wir man ein ganzes Zimmer stark erwärmen konnte, ist mir besonders aufgefallen. Es wurde nämlich an der gewöhnlichen Wand eine zweite, von der ersten etwas abstehende Wand errichtet, wozu man große viereckige Ziegel nahm, die an der inwendigen Seite, gleich unseren Dachziegeln, einen stumpfen Haken oder eine Spitze hatten, so daß sie gleichsam die erste Wand von sich abhielten; es blieb also ein hohler Raum rings umher von oben bis unten, und in diesen waren die Röhren geleitet, welche die Wärme hineinführten, so daß das ganze Zimmer gleich einem Ofen erwärmt wurde. Auch den Lampendunst oder Geruch suchten die Alten künstlich zu vermeiden. So ist in einigen Häusern für die Lampe eine Nische in der Mauer angebracht mit einem trichterförmigen kleinen Schornstein, durch welchen der Dampf hinauszog. Der Hausthür gegenüber ge-

wahrt man gewöhnlich das größte Zimmer, eigentlich eine Art von Halle; denn sie hat nur drei Wände, und ist vorn ganz offen. Hier saß vielleicht die Hausfrau mit ihrer Arbeit, von ihren Kindern umgeben, die Kühle genießend, welche der Springbrunnen vor ihr verbreitete, und die eintretenden Gäste willkommen heißend. Die Zimmer an den Seiten haben keine Verbindung untereinander, sie sind alle wie die Zellen der Mönche abgetheilt, die Thür eines jeden führt zum Springbrunnen. Die meisten Häuser bestehen bloß aus einem solchen mit Zimmern eingefaßten Viereck. Hier und da führt noch eine zerstörte Treppe in das obere Stockwerk, welches nicht mehr vorhanden ist. Einige Wohnungen, vermuthlich von reichen und vornehmen Leuten, waren weit geräumiger. Durch Gänge hängt nämlich der erste Hof mit einem zweiten, und auch wohl mit einem dritten zusammen, wo man mit geringen Veränderungen überall wieder die nämliche Eintheilung findet. Noch manche Guirlande von Blumen und Weinranken, noch manches artige Gemälde zeigt sich auf der Wand. Vormals war es dem Führer erlaubt, diese Gemälde in Gegenwart des Reisenden mit frischem Wasser anzuspritzen und so ihren alten Glanz auf Augenblicke wieder hervorzurufen, welches jetzt aber scharf verboten ist, und wohl nicht getadelt werden kann, weil die öfteren Wassergüsse die Wände wohl endlich durchweichen möchten. Ueber einer der Hausthüren ist ein Priap oder Phallum eingehauen, über dessen Bedeutung man nicht einig ist. Einige glauben, es sey hier eine Wohnung der Freudenmädchen zu suchen, Andere halten es für Attribut des Gottes der Gärten, unter dessen Schutz man in dieser Straße vielleicht Gartenfrüchte verkaufte. Dazu scheint mir jedoch die Straße viel zu enge. Gewisser ist es, daß ein anderes dieser Häuser einem Bildhauer zugehörte; denn man fand

seine Werkstätte noch voll von den Spuren seiner Kunst; ein drittes wurde wahrscheinlich von einem Wundarzte bewohnt, dessen Gewerbe gleichfalls durch die in seinem Zimmer entdeckten Instrumente verrathen wurde. Ein großes Landhaus, nahe am Thore, hat gewiß einem sehr wohlhabenden Manne zugehört, und ladet wahrlich noch jetzt Bewohner ein. Es ist sehr geräumig, lehnt sich an einen Hügel, hat mehrere Stockwerke, ungewöhnlich große, schön verzierte Zimmer, luftige Terrassen, von welchen man hinab in einen niedlichen Garten schaut, der jetzt wieder mit einigen Blumen bepflanzt worden. In der Mitte dieses Gartens ist ein großer Fischteich, und neben demselben eine Erhöhung, aus welcher an zwei Seiten sechs Säulen hervorgehen, welchen Platz man eine Laube zu nennen pflegt. Warum dieses geschieht, ist nicht abzusehen; denn er hat nicht die geringste Aehnlichkeit mit einer Laube. Die hinteren Säulen sind am höchsten, die mittleren etwas niedriger, die vorderen am niedrigsten; sie scheinen ein schräges Dach gestützt zu haben. Ein bedeckter, auf Säulen ruhender Gang schließt an dreien Seiten den Garten ein; er war gemalt, und diente vermuthlich beim Regenwetter zum angenehmen Spaziergange. Unter demselben, so lang und breit als er ist, befindet sich ein schöner gewölbter Keller, der durch eine Menge Oeffnungen von außen Licht und Luft empfing, folglich auch wohl im heißen Sommer zum erquickenden Lustwandeln dienen konnte. Man sieht hier noch jetzt eine Menge Amphoren oder große Weinkrüge, die noch gerade so an die Wand lehnen, wie sie der Kellermeister verließ, als er den letzten Trunk Wein für seinen Herrn heraufholte. Hätten die Einwohner von Pompeji ihre Weinkrüge mit Stöpseln verwahrt, so ist zu vermuthen, daß wir noch Wein darin gefunden haben würden; da sie aber, wie die heutigen Italiener,

nur Oel darauf gossen, so hat natürlich der hineindringende Aschenstrom den Wein herausgedrängt. Statt dessen fand man in diesem Keller mehr als zwanzig menschliche Gerippe, einst Fliehende, die sich hier zu retten vermeinten, und gewiß einen zehnfach grausameren Tod fanden, als diejenigen, die er unter freiem Himmel ereilte. — Ach! wenn man so durch die öden Straßen und Häuser wandelt, so möchte man alle Augenblicke fragen: wo sind denn nur alle die Einwohner geblieben, die nur eben weggegangen zu seyn scheinen, da sie hier Alles stehen und liegen ließen? Ihr Schicksal war fürchterlich! Kein Feuerstrom umfloß ihre Wohnstätten; dann hätten sie Rettung durch schnelle Flucht gefunden. Kein Erdbeben verschlang sie; dann hätten sie, schnell erstickt, den Tod gelitten, aber nicht gefühlt. Ein Aschenregen begrub sie nach und nach lebendig. Wie mag den unglücklichen Pompejanern zu Muthe gewesen seyn, als das Brüllen des Berges und das Beben der Erde sie aus dem ersten Schlafe weckte! Auch sie versuchten dem Zorne der Götter zu entrinnen, das Kostbarste ergreifend, was in Dunkelheit und Verwirrung ihnen zuerst in die Hände fiel. Auf der Straße vor dem Hause, dessen Schwelle mit dem freundlichen S a l v e bezeichnet ist, fand man sieben Gerippe. Das Erste trug eine Laterne, die übrigen Alle hatten noch etwas, das sie retten wollten, zwischen ihren Knochenfingern; plötzlich ereilte sie das vom Himmel herabstürzende Grab. Vor dem zuletzt beschriebenen Landhause stand noch ein männliches Gerippe, mit einem Schlüssel in der Hand, und da sein Finger noch einen jener Ringe trug, welche nur Römischen Rittern zu tragen vergönnt waren, so vermuthet man, daß es der Hausherr gewesen, der eben zur Flucht die hintere Gartenthür geöffnet hatte, wo ihn das Grab verschlang. Mehrere Gerippe fand man noch in eben der Stellung, die

sie im letzten Augenblicke ihres Lebens gehabt hatten, ohne daß der Todeskrampf ihnen die verschiedenen Dinge entrissen hätte, die sie eben hielten. Es scheint, daß die Aschenwolke nicht als ein Regen, sondern als eine dicke Masse auf einmal herabfiel, die so dicht war, daß sie kaum bei Berührung der Gegenstände auswich, sondern sie gleichsam abdrückte, wie man einen Gipsbrey über einen Gegenstand gießt, um ihn abzuformen; denn nur bei einer solchen Vorstellung war es möglich, die Fliehenden Alle in ihrer letzten Stellung gleichsam festzuzaubern, und so war ihr Schicksal minder gräßlich; denn der Tod verwandelte sie plötzlich in leblose Bildsäulen; sie fühlten ihn nicht mehr, sie hatten nur seine vorhergehenden Schrekken empfunden. Doppeltes Mitleid erregte nun auch der Jammer der Elenden, die sich in die Keller und Gebäude flüchteten. In dicke Finsterniß begraben, mußten sie zu ihrer Qual leben, bis der Tod nach und nach durch die Oeffnungen zu ihnen hineindrang, bis der Mangel an Luft zuerst die etwa mitgenommenen Lampen, und endlich unter grausamer Angst ihr Lebenslicht selbst erstickte. — Wir haben nun die Einwohner in ihren Privathäusern besucht, ich führe die Leser jetzt in ihre öffentlichen Gebäude. Hier steht noch der Tempel der Isis mit seinen dorischen Säulen. Auf diesen Altären wurde geopfert, von diesen weißen Marmorstufen floß das Blut der Opferthiere herab; aus jener Gruft erscholl die Stimme des Orakels. Hier waren die Mauern mit Emblemen des Dienstes der Isis bemalt; dem Hippopodamus, der Lotusblume, dem Ibis ꝛc. Hier fand man noch die heiligen Gefäße, Leuchter, Lampen, Isistafeln (nach dem Grafen F. L. zu Stollberg hat man in einem Zimmer der Priester noch verdickten Wein, Brod und zubereitetes Fleisch gefunden). Aus einer kleinen noch vorhandenen Kapelle soll vormals ein

giftiger Dunst aufgestiegen seyn, den die Götzenpriester zu mancherlei Täuschungen benutzt haben mögen. Schon Seneca erwähnt dessen. Nach der starken Eruption des Vesuvs vor zehn Jahren (1794) soll dieser Dunst sich noch vermehrt haben; jetzt aber habe ich nicht den geringsten Geruch bemerkt. — Ein kleiner Griechischer Tempel, von dem nur noch zwei Säulen stehen, ist vermuthlich schon durch das Erdbeben zerstört worden, welches unter Titus, einige Zeit vor dem fürchterlichen Ausbruche des Vesuvs, erfolgte. — Jenseits dieses Tempels steht noch auf vierundsiebzig Säulen ein Gebäude, welches man das Quartier der Soldaten zu nennen pflegt, weil man daselbst allerlei Waffengeräth, auch gemalte Soldaten, und ein Gerippe in Ketten angetroffen hat. Andere halten es für das Forum von Pompeji. — Zwei Theater sind vortrefflich erhalten worden, besonders das kleinere, welches mit geringen Kosten wiederum zum Spielen eingerichtet werden könnte. Seine Bauart ist die bei den Alten gewöhnliche, und leider bei uns ungewöhnliche. Ich kann nicht begreifen, warum man heutzutage nicht mehr so baut. Die Forderungen der Zuschauer sind jetzt, wie damals, bequeme Sitze, freie Aussicht auf die Bühne, und Leichtigkeit zu hören. Alles das wird in solcher Vollkommenheit in keinem unserer modernen Theater erreicht; für den Unternehmer wäre noch der Vortheil, daß auf diese Weise kein einziges Plätzchen unbenutzt bleibt, und daß jeder Winkel des Hauses gleich viel werth ist, oder vielmehr, daß es gar keinen Winkel giebt. Ich habe das kleinere Theater zu Pompeji, welches zweitausend Menschen faßte, von oben bis unten durchklettert; ich habe mich bald da, bald dort hin gesetzt, überall mußte ich vollkommen mit meinem Platze zufrieden seyn. Selbst der Pöbel, der ganz in der Höhe auf einer breiten Gallerie stand, wo jetzt noch die An-

stalten sichtbar sind, die man zum Ueberspannen der Segel traf, selbst dieser Pöbel verlor eben so wenig von dem, was auf der Bühne vorging, als der Magistrat auf seinem Marmorbalkon. Die Bühne selbst ist sehr breit, da sie keine Seitenwände hat, und scheint weniger tief, als sie wirklich ist. Eine Wand läuft quer über dieselbe, und schneidet gerade so viel Raum ab, als zur Bequemlichkeit der spielenden Personen nöthig ist, das heißt, ungefähr so viel, als bei uns ein Vorhang hinter der zweiten Koulisse thun würde. Aber diese Wand hat drei mächtige breite Thüren; die mittelste unterscheidet sich durch ihre Höhe; hinter derselben ist der Raum noch tiefer, als vorne. Wenn nun diese Thüren, wie zu vermuthen ist, immer offen standen, so war die Bühne in der That groß, und gewährte noch den Vortheil, eine doppelte Dekoration zeigen zu können; denn wenn z. B. die Schauspieler vorn in einer Straße sprachen, so konnten sie hinter sich die freie Aussicht ins Feld haben. Jene zweite Abtheilung der Bühne ist im Hintergrunde abermals durch eine Wand verschlossen, die keine Thüren weiter hat, und hinter welcher noch ein sehr großer Raum für die Schauspieler zum Ankleiden und Herumspazieren übrig ist. Ein Spaziergang durch eine vor Kurzem noch begrabene Stadt läßt sich wohl nicht besser endigen, als bei den Gräbern der Einwohner vor dem Thore an der Landstraße. Hier ist besonders das Grabmal der Priesterin Mammea merkwürdig, das ihr, der Inschrift zufolge, Kraft eines Decrets der Decemviren errichtet wurde. Zwar spreche ich nicht von ihrer eigentlichen Ruhestätte, einem Kämmerlein in einem viereckigen Steinklumpen, in dessen Mitte ihr Aschenkrug auf einer Art von Altar stand, umgeben von den Aschenkrügen ihrer Familie in kleinen Wandnischen; ich spreche auch nicht von den zerbrochenen gräßlichen Larven, die noch auf der äußeren Mauer

kleben; aber nie werde ich den schönen Ruhesitz vergessen, der in einem großen Halbzirkel sich vor ihrem Grabe an der Landstraße herzieht, und Raum für zwanzig bis dreißig Personen hat. Vermuthlich war er vor achtzehnhundert Jahren von Bäumen überschattet. Hier saßen gewiß an kühlen Abenden die Bürgerinnen von Pompeji, und ihre Kinder spielten vor ihnen im Sande, und sie selbst musterten neugierig die Spaziergänger und Reisenden, die durch diese Thore gingen und fuhren. — Nur der kleinste Theil der Stadt ist ausgegraben, wohl mehr als zwei Drittel derselben liegen noch unter der Asche. Nur eine einzige Hauptstraße und ein Theil einer engen Nebenstraße sind gangbar. Wenn man aber rechts die Häuser durchlief, und nun links zum Nachbar gegenüber gehen möchte, so stößt man an die Aschenwand, aus welcher überall Spuren der Häuser hervorragen, und um Wegräumung ihrer Last zu flehen scheinen. Es wird aber wenig mehr gegraben, oft gar nicht." So weit von Kotzebue. — Am meisten wurde noch unter der kurzen Herrschaft von Murat aufgegraben, der sich sehr dafür zu interessiren schien. Sonst ist es nur langsam damit gegangen, indem man den Vorwand gebrauchte, daß der Schade, der durch Zerstörung der oben liegenden Weinberge entstehe, zu groß sey.

Die Produkte des Vesuvs sind, wie schon oben angeführt worden, Lava, Bimsstein, Vesuvian und Schwefel. Die Lava, welche der Vesuv auswirft, und die auch bei anderen feuerspeienden Bergen vorkommt, ist verschiedenfarbig, grau, braun, roth oder schwarz, und, ihrem Gehalte nach, feinkörnig oder auch dicht, häufig porös und blasig. Sie ist nur ein scheinbar gleichartiges Gestein, das aus einem sehr innigen Gemenge von Feldspath-, Augit-, titanhaltigen Magneteisen-, häufig auch Leuzittheilchen ꝛc. besteht.

In ihrer Masse findet man sehr oft Augit, Feldspath, Glimmer, Olivin, Hornblende, Eisenkies, Schwefel ꝛc. Man unterscheidet ältere und jüngere Laven. Die Letzteren füllen oft gangartige Spalten in den Ersteren aus. Manche ältere Laven finden sich auch in Gegenden, deren Vulkane zu speien aufgehört haben, z. B. am Lacher See, in der Eifel, in der Auvergne ꝛc. — Porphyrartige Laven sind solche, die in einer dichten Grundmasse Krystalle von Augit, Leuzit und dergleichen einschließen, und sich dann oft dem Dolorit nähern. — Verschlackte Laven werden diejenigen Laven genannt, welche in einer halb verglasten, meist sehr dichten Grundmasse zahlreiche Blasenräume und Zellen enthalten, welche bald leer sind, bald verschiedene fremdartige Fossilien eingeschlossen enthalten; in letzterem Falle pflegt man sie mandelsteinartige Lava zu nennen. Die kompakte oder dichte schwarze Lava giebt am Stahle Feuer, schmilzt im Feuer für sich, und wird von den Säuren aufgelöst; s. auch unter Stein, Th. 171, S. 454 u. f., und den Art. Lava, Th. 66, S. 488 u. f. — Der Gebrauch der Lava ist verschiedentlich: so dient sie zum Straßenpflaster und Chausseebaue. Die Anwendung zum Straßenpflaster findet man schon in den aufgegrabenen Städten Herkulanum und Pompeji, wo die Straßen mit Lavasteinen gepflastert sind; dann werden die feinen und dichten Arten von Steinschleifern zu Tischplatten, Kamineinfassungen, Dosen und selbst zum Schmucke der Damen gebraucht, z. B. zu Ohrgehängen, Halsketten ꝛc. ꝛc. — Was den Bimsstein betrifft, so ist derselbe schon unter Stein, Th. 171, S. 425 u. f., und dann unter Pimsstein, Th. 113, S. 76 u. f., abgehandelt worden. Hier noch als Zusatz zu diesem Artikel: Daß der Bimsstein, wenn er, nach Bergmann, mit Säuren gehörig behandelt wird, sich von 100 Theilen 8 bis 10

Theile auflösen, welche, mit Laugensalz niedergeschlagen, sich als Bittererde und etwas wenigen Kalk zu erkennen geben; wenn man nun den Niederschlag mit Schwefelsäure sättiget, so erhält man Epsomer Salz, das mit Gyps verunreiniget ist. Die unauflöslichen Steine des Bimssteins bestehen aus bloßer Kieselerde. Hiernach gehört der faserige Bimsstein zu den Asbestarten, welche fast eben dieselben Bestandtheile enthalten, nur in einem größern Verhältnisse. Der graulich-weiße oder silbergraue Bimsstein enthält nämlich, nach Klaproth's Untersuchung, in 100 Theilen

77,50 Kieselerde,
17,50 Thonerde,
1,75 Eisenkalk, nebst einer Spur Brausteinkalk.

96,75
3,25 Verlust

100

Die Untersuchungen, die Achard mit demselben eben angeführten Bimsstein angestellt hat, sind folgende: 1) Eine Unze gepulverter weißgrauer Bimsstein wurde in einem Schmelzofen einem zweistündigen Schmelzfeuer ausgesetzt; er schmolz und hatte sich in eine graue Masse verwandelt, deren Oberfläche einen schönen Glanz hatte, und dem äußerlichen Ansehen nach, dem polierten Achate ähnlich war. Die Masse hatte eine feuerschlagende Eigenschaft. — 2) Eine halbe Unze Bimsstein wurde mit drei Unzen verdünnter Schwefelsäure destillirt. Die übergegangene Säure unterschied sich in Nichts von der reinen Schwefelsäure. Der Rückstand in der Retorte wog nach dem Auslaugen und Trocknen 3 Quentchen, 2 Skrupel und 2 Gran. Die Lauge wurde mit Weinsteinsalz gesättiget, wodurch ein Niederschlag entstand, der nach dem Aussüßen und Trocknen 17½ Gran

wog. In Salzsäure löset er sich gänzlich mit Brausen auf. Nach der bis zur Trockenheit fortgesetzten Verdunstung dieser Auflösung blieb ein gelbliches Residuum, welches nach dem Glühen unter der Muffel die Feuchtigkeit stark anzog. Nach dem Auslaugen blieben 7 Gran einer röthlichen Erde zurück. Aus der Lauge wurde durch Weinsteinsalz (Sal tartari) $10\frac{1}{2}$ Gran weiße Erde niedergeschlagen, die mit Schwefelsäure Selenit gab. Die 7 Gran röthlicher Erde brauseten mit Schwefelsäure auf; 5 Gran davon wurden aufgelöset, und es blieben 2 Gran einer rothbraunen Erde, die nach dem Glühen mit Oel und Kohlenstaub vom Magnete angezogen wurde. Die Schwefelsäure, welche 5 Gran von dem vorbenannten Rückstande aufgelöset hatte, gab durch langsames Verdunsten 5 Gran Alaunkrystalle. — 3) Drei Unzen Salzsäure wurden durch die Digestion mit einer halben Unze Bimsstein dunkelgelb gefärbt. Es blieben dann 3 Quentchen 2 Skrupel 5 Gran unaufgelöset zurück. Die Auflösung wurde bis zur Trockenheit abgedampft, und der Rückstand wurde nach der Calcination unter der Muffel mit Wasser ausgelaugt. Es blieben 4 Gran einer braunen Erde zurück, die nach dem Rösten mit Oel und Kohlenstaub vom Magnete angezogen wurden. Die Lauge wurde mit Weinsteinsalz gesättiget, wodurch 11 Gran einer weißen Erde niedergeschlagen wurden, die alle Eigenschaften der Kalkerde hatten. — 4) Eine halbe Unze Bimsstein auf gleiche Art mit Salpetersäure bearbeitet, verlor 12 Gran am Gewichte. Die Auflösung wurde mit Weinsteinsalz gesättiget, und dadurch ein Niederschlag erhalten, der in Salzsäure wieder aufgelöset wurde. Nach gänzlicher Verdunstung dieser Auflösung blieb ein brauner Rückstand, der nach dem Glühen und Auslaugen in $1\frac{1}{2}$ Gran Eisenerde und $10\frac{1}{2}$ Gran Kalkerde zerlegt wurde. — 5) 2 Quentchen

Bimsstein wurde mit 1 Unze Weinsteinsalz 2 Stunden lang dem Schmelzfeuer ausgesetzt, und dadurch eine schwarze geschmolzene Masse erhalten, welche die Feuchtigkeit nur sehr wenig anzog; sie wurde ausgelaugt, und die Lauge mit Salzsäure gesättiget; es erfolgte ein weißer Niederschlag, der 6 Gran wog, im Schmelzfeuer unverändert blieb, mit gleich viel Weinsteinsalz aber zu einem gelben Glase schmolz. Das, was nach dem Auslaugen der durch Schmelzung des Bimssteins und Weinsteinsalzes entstandenen Masse zurück blieb, wurde mit Salzsäure extrahirt. Es blieben 8 Gran reine, in allen Säuren unauflösbare, Erde zurück, die für sich vom Feuer nicht verändert wurde, mit gleich viel Weinsteinsalz aber verglasete. Die salzsaure Extraction wurde bis zum Glühen der Retorte destillirt. Die zuerst übergehende Säure hatte keine Farbe, die zuletzt übergehende war aber gelb und sogar braun. Es setzte sich in den Hals der Retorte ein brauner Sublimat, welcher nur aus Eisenerde bestand, die durch Salzsäure verflüchtiget war, welches auch die Ursache der braunen Farbe der Salzsäure war. Der Rückstand in der Retorte war gelb, wegen der eingemischten Eisentheile. Er wurde mit Wasser ausgelaugt, und aus der Lauge durch Weinsteinsalz $5\frac{1}{2}$ Gran weiße Erde niedergeschlagen, die sich wie Kalkerde verhielt. Der unaufgelöste Theil des ausgelaugten Rückstandes der Retorte wurde mit Schwefelsäure extrahirt, und diese Extraction gab nach zugesetzten wenigen Tropfen Weinsteinsalz, und nach langsamem Verdunsten Krystalle, die alle Eigenschaften des Alauns hatten, und aus welchen 99 Gran reine Alaunerde geschieden wurde. Nach diesen Versuchen enthalten 2 Quentchen Bimsstein:

99 Gran Alaunerde,
14 – Kieselerde,
5½ – Kalkerde,
2 – Eisenerde.

2 Quentch. ½ Gran.

Der Bimsstein findet sich in Menge fast überall, wo noch Vulkane thätig sind, und auch in den meisten Gegenden wo ehemals Vulkane waren, die zu brennen aufgehört haben; auch an Orten, wo es warme Bäder giebt, und besonders bei Neapel an den Stellen, wo der Vesuv seine Lava ausströmen läßt, und seine Asche hinwirft. Die asch- oder silbergraue Sorte, porös, gleich der Seide schimmernd, und in großen Stücken bestehend, ist die vorzüglichste; sie kommt aus Italien über Livorno zum Handel, und wird bei tausend Pfunden eingekauft. Er wird in den Künsten und Gewerben verschiedentlich gebraucht, hauptsächlich wegen seiner Schärfe und rauhen Oberfläche zum Abreiben, Polieren und Schleifen von Tischlern, Vergoldern, Pergamentmachern, Bildhauern in Holz und Stein, Malern, Metallarbeitern, Wollenzeugwebern, Gerbern, Hutmachern ꝛc. ꝛc. In den Apotheken kam er ehemals in den Zahnpulvern vor, wegen seiner Schmutz wegnehmenden und glättenden Eigenschaft, und vielleicht auch jetzt noch hie und da; allein er soll den Zähnen keine Wohlthat seyn. In der Medizin soll er wider die Kröpfe dienen. — Was das Vesuvian betrifft, so sehe man diesen Artikel weiter unten. — Der gediegene Schwefel kommt auch am Vesuv vor, wie in der Nähe aller feuerspeienden Berge, und wird von Sicilien und Livorno aus in den Handel gebracht und centnerweise verkauft. Seine Benutzung siehe den Art. Schwefel, Th. 150, S. 501 u. f.

Vesuvian, auch Idokras genannt, s. unter Stein, Th. 171, S. 450 u. f. Diese Steinart gehört zu den Edelhartsteinen, ist durchsichtig, an den Kanten durchscheinend, von braunen, bräunlichgelben und grünen Farben, ins Röthliche und Schwärzliche, selten ins Bläuliche übergehend (beim wirklichen Blau heißt er Cyprin). Er hat einen Glasglanz oder Fettglanz, Quarzhärte, und ein Gewicht 3,1 — 3,4. Er besteht aus Kieselerde und Kalkerde, welche vorherrschend sind, dann aus Thonerde und Eisenoxid. Sein Vorkommen ist krystallisirt, in kurzen, säulenförmigen Krystallen, entweder eingewachsen oder aufgewachsen, schöne Drusen bildend, theils als aufrechte quadratische Säule, was seine Kernform ist, theils in mancherlei abgeleiteten Gestalten, aber auch derb mit stängliger oder körniger Absonderung. Man unterscheidet 1) den edlen Vesuvian, welcher durchsichtig bis durchscheinend, und fast immer krystallisirt ist. Besonders schön sind die grünen Spielarten; auch manche gelblichbraune. -- 2) Den gemeinen Vesuvian, welcher nur an den Kanten durchscheinend bis undurchsichtig, und meist nur derb ist. Dieser hat gewöhnlich nur braune Farben, z. B. gelblich-, röthlich-, leber- und schwärzlich-braun. Eine stänglige oder in stark gestreiften Säulengestalten vorkommende Abart führt den Namen Egeran. — Der edle Vesuvian wird zu Neapel und Turin unter dem Namen Vesuvische Gemme, oder auch unter der unächten Benennung Chrysolith zu Ringsteinen geschnitten, und sehr geschätzt. Man findet ihn in den vulkanischen Auswürflingen des Monte Somma, und in den Drusenhöhlen des Serpentin an der Alpe Mussa in Piemont; aber auch im Fassathale in Tyrol im körnigen Kalk, bei Auerbach im Badischen, in Sibirien ꝛc. — Der gemeine Vesuvian findet sich unter andern zu Haslau bei Eger in Böhmen (daher auch Egeran),

und an verschiedenen anderen Orten. Der Cyprin bei Suhland in Norwegen.

**Veteran**, Veteranus, Senior Boethori, wurde ehemals bei den Handwerkern der Altgesell genannt, welcher in der Zusammenkunft oder der Versammlung der Gesellen auf der Herberge oder dem Gesellenhause oben an sitzt und das Wort führt, auch von den übrigen Gesellen als eine Respektsperson betrachtet, und daher nicht geduzt, sondern mit Ihr angeredet ward, an dessen Stelle jetzt Sie getreten ist, da das Duzen der Gesellen untereinander von einem Gewerke in großen Städten aufgehört hat, und nur noch in engeren Kreisen bei Freunden und Bekannten Statt hat. Man erwählt zum Vorsteher oder Wortführer einen erfahrenen älteren Gesellen, der schon mehrere Jahre im Orte in Arbeit ist. Er läßt die gewöhnlichen Zusammenkünfte der Gesellen ansagen, fordert die Beiträge, die sie zu leisten haben, ein, hat die Aufsicht über die sogenannte Amtslade, ist bei der Kasse und der Rechnungslegung thätig, so weit ihm solches nach der gesetzlichen Bestimmung zukommt, und wacht über gute Ordnung und der Gesellen Freiheiten. — Beim Militair ist der Veteran ein im Dienste ergrauter Soldat, welcher eine Reihe von Jahren bei einem Regimente gestanden, und nun seine Entlassung (Abschied) mit einer kleinen monatlichen Pension und der Erlaubniß zur Tragung der Montur seines Regiments mit den besonderen Abzeichen erhalten hat. Man hat auch in einigen Staaten besondere Veteranen-Kompagnien, die in anderen mit den Garnison-Kompagnien übereinkommen, und bei gewissen Vorkommenheiten Dienste thun, sonst aber ihren bürgerlichen Verrichtungen obliegen. In Frankreich sind die Veteranen ein Korps alter Soldaten, welche nach vierundzwanzig Dienstjahren oder wegen im Kriege erhaltener Blessuren in dasselbe aufgenommen wer-

den, und im Innern noch Dienste leisten können. Es bestand unter dem Kaiser Napoleon dem Ersten aus zehn Halbbrigaden, und im Ganzen aus 13950 Veteranen, welche ihre Montur und täglich 9 Kr. Sold erhielten. Die meisten waren in die 26ste und 27ste Militairdivision verlegt worden, erhielten daselbst statt des Soldes eine proportionirte Anzahl von Nationalgütern zur Bearbeitung unter gewissen Bedingungen als Eigenthum; blieben immer zu vier Kompagnien (405 Mann) in eigen dazu angelegten Wohnungen, das Lager genannt, unter militairischer Aufsicht beisammen, und verrichteten im Nothfalle Dienste in den benachbarten Festungen. Ob übrigens diese Einrichtung mit dem Veteranenkorps auch jetzt noch geblieben ist, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben. — Bei den Römern, zur Zeit der Republik, waren die Veteranen (Veterani) Soldaten, die fünfundzwanzig Jahre gedient hatten. Um sich nun bei den Soldaten beliebt zu machen, setzte Augustus diese Dienstzeit hernach auf zwanzig Jahre bei dem Fußvolke, bei den Reitern auf zehn Jahre herab. Nach Einigen sollen hier Dienstjahre verstanden werden, Andere reden von Feldzügen oder Stipendiis, deren Einer zu Fuß zwanzig bis in sein sechsundvierzigstes Jahr, oder wenn er die Zahl nicht erfüllt hatte, bis in sein funfzigstes Jahr dienen mußte; denn eher konnte er zu keinem bürgerlichen Amte gelangen. Damit sie nun um so eher zu dieser Begünstigung gelangen konnten, begaben sich auch Viele schon vor ihrem siebzehnten Jahre, welches die Zeit war, in den Kriegsdienst zu treten, unter die Soldaten, welches aber späterhin durch das Gesetz der Grachen auch verboten wurde. Wenn nun ein solcher Eingetretener seine Feldzüge zurückgelegt hatte, wurde er emeritirt; er hieß dann ein Emeritus (Ausgedienter), und da er im Nothfalle wohl wieder zu Felde gehen mußte,

ein Evocatus (Wiedereinberufener); bekam aber gemeiniglich zu seinem ferneren Unterhalte auch ein Stück Feld, oder an Gelde 12,000 Sestertien (375 Thaler nach unserem Gelde) angewiesen. — Die Veteranen sind aber von den Invaliden wohl zu unterscheiden, welche Letzteren wegen Blessuren oder anderer körperlichen Gebrechen und Beschädigungen für Ganz- oder Halbinvalide erklärt, und in die Invalidenhäuser des Staats aufgenommen worden, oder bei der Ertheilung eines Versorgungsscheines zu einem Civilamte berechtiget sind.

**Veteranische Höhle**, in der Temeswarer Gespannschaft in Ober-Ungarn, vier Stunden von Alt-Orsova, am linken Ufer der Donau, im Berge Tamantisches, dessen Umfang sie gleich kommt. Der Eingang der Höhle ist mit Gesträuchen bedeckt, und hat 2 bis 3 Fuß in der Weite. Zu oberst am Berge ist eine Oeffnung von ungefähr 8 Fuß im Durchmesser, durch welche einiges Licht hineinfällt. Die Höhle soll für 1000 bis 1200 Mann Platz haben, und hat ihren Namen von dem Grafen Veterani erhalten, der sie im Jahre 1693 durch einen Officier mit 300 Mann besetzen ließ, die sich nach einer verzweiflungsvollen Gegenwehr an die Türken ergeben mußten. Ein Gleiches geschah im Jahre 1788, wo der Oberstlieutenant von Stein die Höhle am 31sten August durch Kapitulation, nachdem er sie vom 9ten des gedachten Monats an mit seinen Grenadieren vertheidiget hatte, übergeben mußte, da seine Leute sich kaum mehr auf den Füßen erhalten konnten, und wie Leichen herumkrochen. Die Kapitulation war ehrenvoll; denn Stein erhielt freien Abzug mit seinen Leuten, und der edle Seraskier, welcher die Türken kommandirte, gab selbst den Degen dem Oberstlieutenant zurück, wobei er befahl, daß seine Leute die kranken und erschöpften Oesterreicher über den Ziegenpfad leiten sollten.

**Veterinairkunde**, s. Veterinaria.

**Veterinairschule**, s. Th. 184, S. 213 u. f.; Thierarzneyschule.

**Veterinaria**, die Thierheilkunde, Vieharzneykunde; s. Thierarzneykunde, Th. 184, S. 71 u. f.

**Veterinarius**, der Thierarzt, s. Th. 184, S. 241.

**Veto**, in der Staatswissenschaft, ich verweigere oder verbiete es, war das Wort der Volkstribunen (Tribunorum plebis) bei den Römern, wenn ihnen ein Schluß des Raths oder Senats nicht gefiel; es konnte aber auch ein Tribun den Beschluß seiner eigenen Kollegen verwerfen. Es konnte auch das einstimmige Kollegium derselben während der Dauer seines Amtsjahres auf Anrufen in Rom die Wirkung eines Erkenntnisses aufhalten. Ueberhaupt war das Veto der Tribunen von solcher Wirkung, daß, wenn Einer darauf keine Rücksicht nehmen wollte, so konnte er sogleich von einem Viator (Viatore) ergriffen und in das Gefängniß abgeführt werden, gleichviel, ob es eine Privat- oder obrigkeitliche Person war.

**Veto liberum**, oder liberum Veto, der freie Widerspruch der Polen in ihren Reichsversammlungen, als sie noch ein selbstständiges Volk und Reich bildeten; s. Th. 77, S. 529. — In Frankreich konnten vor der Revolution die Parlamente die Gesetzkraft der Decrete des Königs hindern, wenn sie sich weigerten, dieselben einzuregistriren. Nach der Revolution 1789 wurde im Jahre 1791 von der Nationalversammlung eine Constitution entworfen und angenommen, worin dem Könige ein suspensives Veto zugestanden wurde, welches er durch die Formel: le Roi examinera ausdrückte; wenn er seine Sanction aber zu dem nämlichen Gesetze zweien aufeinander folgenden Legislaturen verweigert hatte, und die dritte sie von ihm wieder forderte, so konnte er sie nicht län-

ger verweigern. — Im Mittelalter konnte, nach der damaligen Staatsverwaltung Deutschlands, kein Gesetz ohne den Willen der großen Grundbesitzer gegeben werden, und der Fürst, als das Staatsoberhaupt, hatte nur durch sein Nichtwollen Einfluß auf die Gesetzgebung. Späterhin verblieb auch ohne den Grundbesitz dieses Veto den Fürsten. Der Kaiser hatte, in Rücksicht der ihm übergebenen Reichsgutachten, ein völliges freies Veto. Es hing daher lediglich von seiner Willkühr ab, ob er ein Reichsgutachten in allen seinen Punkten, oder nur zum Theil ratificiren oder verwerfen wollte, nur durfte seine Erklärung nicht zu lange verzögert werden. Ertheilte der Kaiser seine Genehmigung durch ein Ratifications-, Kommissions- oder Hofdecret, so entstand ein Reichsschluß (Conclusum imperii); verweigerte er hingegen seine Sanction, so blieb es beim Alten, und es war eben so gut, als ob kein Reichsgutachten erstattet wäre, da zu jedem Reichsschlusse die Uebereinstimmung beider Theile des Reichsoberhaupts und des Corpus der Reichsstände schlechterdings erforderlich war. Ein errichteter neuer Reichsschluß mußte gehörig bekannt gemacht werden; doch war die Art der Publikation nach den Umständen und Gegenständen der Reichsschlüsse verschieden. Wenn nun sämmtliche zwischen Kaiser und Ständen auf einem Reichstage verglichene Schlüsse bei dessen Beendigung in eine Urkunde gebracht worden, so entstand ein Reichsabschied (Recessus imperii), der aber späterhin, da der Reichstag fortdauernd geworden war, nicht vorkommen konnte. Bei den übrigen Fürsten des Deutschen Reichs bestanden die Landstände, deren Berathschlagungen entweder gemeinschaftlich von sämmtlichen Ständen, oder abgesondert von jeder Curie derselben geschahen, so daß die Majorität der Curien den Beschluß hervorbrachte. In jeder ein-

zelnen Curie entschied, der Regel nach, die respektive Stimmenmehrheit. Auf den Fall einer unter den Ständen entstehenden Stimmengleichheit konnte dem Landesherren nur dann ein Entscheidungsrecht zugesprochen werden, wenn die besondere Landesverfassung solches mit sich brachte, sonst nicht. Diese von den Landständen gefaßten Beschlüsse erhielten erst durch die landesherrliche Genehmigung verbindliche Kraft für das Land. Uebrigens stand dem Landesherren in Ansehung aller von den Landständen ihm vorgelegten Beschlüsse ein freies Veto oder Verneinungsrecht zu. Wenn nun sämmtliche genehmigte Beschlüsse in eine Urkunde zusammengefaßt worden, so entstand der Landtagsabschied, der alsdann im Namen des Landesherren publicirt ward. So wie nun kein Landtag ohne landesherrliche Zusammenberufung entstehen konnte, so war auch dessen Prorogation, Limitation und Dissolution ein alleiniges landesherrliches Vorrecht. Wo nun die Landtage noch nach der Auflösung des Deutschen Kaiserreichs bei der neuen Verfassung Deutschlands geblieben sind, da haben sie diese Formation. — In England existirt das absolute Veto dem Gesetze, nicht der Anwendung nach; es wurde unter der Formel: le Roi s'avisera unbedingt und unbeschränkt ausgeübt. Seit dem Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts scheint das Vetorecht nicht unmittelbar angewendet worden zu seyn; denn das Haus Hannover regiert bloß mit einem Ministerium, welches die Mehrzahl der Stimmen in den Parlamentshäusern für sich hat. — Die Verfassung der Cortes in Spanien gestattete nur ein suspensives Veto durch die eigenhändige Unterschrift: Vuelva à las Cortes; denn ein gleichförmiger Beschluß von drei Jahressitzungen hintereinander war demselben nicht unterworfen. Auch die Verfassung von 1820 nahm das-

selbe an, und auch die Verfassungen von Portugal und Neapel. — In Norwegen hat der König von Schweden nach dessen Verfassung von 1814 nur ein suspensives Veto; denn hat ein Beschluß vom Storthing die Königliche Sanction erhalten, das heißt, billiget ihn der König und versieht ihn mit seiner Unterschrift, so wird er Gesetz; genehmiget er ihn nicht, so sendet er ihn mit der Erklärung zurück, daß er den Beschluß zu sanctioniren zur Zeit nicht dienlich finde. In diesem Falle darf der Beschluß nicht mehr von dem versammelten Storthing dem Könige vorgelegt werden. Wird der Beschluß beim nächsten versammelten Storthing wieder vorgelegt, so kann es der König auf dieselbe Weise machen, wie vorher; wird er dann aber von dem dritten ordentlichen Storthing wieder auf beiden Thingen (dem Odelsthing und dem Lagthing) unverändert angenommen, und der König ertheilt seine Sanction nicht, so wird er dennoch Gesetz, wenn die Sanction auch nicht erfolgt. — In allen übrigen Verfassungen ist dem Könige ein absolutes Veto eingeräumt, welches auch in Nordamerika der Präsident der vereinigten Staaten hat.

**Vettel**, eine unzüchtige Weibsperson, im verächtlichen Verstande. Eine liederliche Vettel; eine alte Vettel, eine alte unzüchtige Person, nach Adelung. Ob dieses Wort aber wirklich, wie Adelung meint, eine unzüchtige Person, eine Person, die ihren Körper zur Unzucht, zum Beiwohnen Preis giebt, bedeutet, möchte bezweifelt werden; es scheint hier wohl mehr eine schmutzige, schmierige Person zu bezeichnen, die ihren Körper nicht reinlich hält, und mit gewissen Insassen behaftet ist, als daß hier gerade die Unzucht hervorleuchtet. Es kommt wohl von dem Niederdeutschen oder Holländischen Vet, Fett, und Vetten, schmieren, her, also eine schmierige oder schmutzige weibliche Person zu bezeichnen, die nichts auf ihren

Körper giebt, mit zerzausten, struppigen Haaren, beschmierten und zerrissenen Kleidern ꝛc. einhergeht, kurz in Schmutz versunken ist. Ein solches Weibsbild, wenn sie wirklich Unzucht treiben will, muß wohl mehr zurückschrecken, als anziehen. Adelung sagt in einer Anmerkung zum Worte Vettel in seinem großen Wörterbuche der Hochdeutschen Mundart, Th. 4.: „Die gemeine Meinung ist, das dieses Wort von dem Lateinischen Vetula (ein altes Frauenzimmer) abstamme, welches freilich eine große Aehnlichkeit des Klanges, aber sonst auch nichts für sich hat. Im Niedersächsischen lautes dieses Wort Fiddel, wo es gleichfalls ein unzüchtiges Weibsbild bezeichnet. Da nun der Begriff der Unzucht, nicht aber des Alters in diesem Worte der herrschende ist, so ist es glaublicher, daß die Aehnlichkeit mit dem Lateinischen bloß zufällig ist, und daß unser Vettel aus einer ganz anderen Quelle herstammt, vielleicht von Fidel und fideln, eine Geige und geigen, welche Wörter in den niedrigen Sprecharten gleichfalls im unzüchtigen Verstande gebraucht werden.“ Man vergleiche nun Beides, um zu sehen, auf welcher Seite mehr das Recht ist.

**Vetter**, ein männlicher Verwandtschaftsname, mit welchem man sowohl den Vater- und Mutterbruder, als auch Geschwisterkinder des männlichen Geschlechts zu bezeichnen pflegt, so daß dieses Wort, nach Adelung, mit dem weiblichen Verwandtschaftsnamen Muhme übereinkommt. Auch in der Bibel kommt er vor: Misael und Elzaphan, den Söhnen Usiel, Aarons Vettern; 3. Mos. 10, 4. Wenn Jemand bei seines Vaters Bruders Weib schläft, der hat seines Vettern Scham geblößet; Kap. 20, 20. Es mag ihn Jemand unter seinen Brüdern lösen, oder sein Vetter oder Vetters Sohn; Kap. 25, 49. In weiterer und vermuthlich eigentlicher Bedeutung werden alle nahe Verwandte männlichen Geschlechts, für

welche man keine besonderen Namen hat, auch in entfernteren Graden Vettern genannt, welche Bedeutung nicht allein im gemeinen Leben sehr häufig ist, sondern auch in der Deutschen Bibel vorkommt. Ich will ein Lied meines Vettern singen, Es. 5, 1; meines Verwandten. Ein weitläuftiger Vetter, ein naher Vetter. Muhme gebraucht man von allen weiblichen Verwandten auf ähnliche Art, solche Grade der Verwandtschaft ausgenommen, welche wegen ihrer Nähe eigene Namen haben. Auch als ein Titel wird Vetter unter Fürsten niederen Ranges gebraucht, wenn sie sich anreden; auch wenn sie von Fürsten höheren Ranges angeredet werden. Der Name Vetter, so wie Tante oder Muhme, sind jetzt auch Modewörter geworden, wenn nicht bei den Erwachsenen, doch bei Kindern, wenn deren Eltern, als Befreundete und Bekannte, sich einander besuchen, die Kinder angehalten werden, sie mit Cousin und Cousine oder Vetter und Tante zu bewillkommnen oder begrüßen; auch wohl mit Onkel. Adelung hat in einer Anmerkung zu beweisen gesucht, woher das Wort Vetter eigentlich stammt. In den Monseeischen Glossen soll dieses Wort zuerst vorkommen, wo patruus und fratruelis durch Fetiro, patruelis aber durch Fetirinsun, des Vetters Sohn, übersetzt wird. Frisch, Gottsched und viele Andere leiten es von Vater ab, und der Letztere wollte es um deswillen gar Vätter geschrieben wissen. Keiner aber hat diese Ableitung nur im geringsten zu beweisen gesucht. Nur Heynatz, im fünften Theile seiner Briefe, bestätigt sie sehr entscheidend. „Beiläufig", heißt es daselbst, „wundere ich mich, daß Herr Hemmer Wachters Herleitung des Wortes Vetter von wetten, welches so viel als verbinden geheißen, wahrscheinlicher findet, als die gewöhnliche von Vater. Diese ist unstreitig richtig, wenn man nur die Sache recht vorstellt. Von

Vater kam Fetiro, welches des Vaters Bruder bedeutete; dessen Sohn hieß dann wieder Fetirinsun, oder auch wohl aus Abkürzung oder aus Verwirrung ebenfalls Fetiro. Hernach hat man es weiter ausgedehnt, und nannte jeden männlichen Verwandten so. Die Beweise suche man in Schilters Thesauro. Auf gleiche Art ist Muhme aus Mutter entstanden" ꝛc. Nach Adelung findet sich in Schilters Thesauro keine Spur eines Beweises, so bestimmt sich auch Heynatz darauf beruft; bloß die schon oben angeführten Wörter aus den Monseeischen Glossen finden sich daselbst ohne alle Erläuterung und Anmerkung. Es ist also nicht bloß unwahrscheinlich, sondern erweislich unrichtig, daß Vetter von Vater abstammt; denn Vater ist vermittelst des Suffixi — er, welches hier eine Person männlichen Geschlechts bedeutet, von Vat, Fat abgeleitet; so auch Vetter vermittelst eben dieses Suffixi von Vett, Fett ꝛc. Wachters Ableitung von einem veralteten Zeitworte, vetten, wetten, welches verbinden bedeutet hat, behält immer noch den Vorzug. Bei dem Ulphilas ist withan verbinden, und vetten ist in der Bedeutung des Bindens, Einspannens ꝛc. noch in manchen gemeinen Sprecharten üblich, wo auch einvetten, in das Joch spannen, ausvetten, ausspannen, zusammenvetten, verbinden ꝛc. ist. Vermittelst des Suffixi er bedeutete davon Vetter einen Verbundenen oder Verwandten, in welcher weitern Bedeutung, welche allem Anscheine nach die ursprüngliche ist, es im gemeinen Leben noch jetzt nicht selten ist. So weit Adelung über die Ableitung des Wortes Vetter.

**Vetterlich**, Bei- und Nebenwort, einem Vetter gemäß, in dessen Beschaffenheit gegründet. Das ist nicht vetterlich, geziemt keinem Vetter oder nahen Verwandten. Als noch das Deutsche Kaiserreich bestand, hieß es:

Freund-vetterlich, in den Briefen großer Herren an geringere Reichsstände.

**Vetterschaft**, die, die Mehrzahl nicht gebräuchlich, der Zustand, da man Jemandes Vetter ist, wie Brüderschaft, Verwandtschaft, Schwägerschaft ꝛc.

**Vetturino**, im Italienischen, ein Fuhrmann, mit dem man Reisen durch Italien macht. Die beste und bequemste Art in Italien zu reisen soll die angeführte seyn; denn da man in diesem Lande fast überall auf Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst geführt wird, die man nicht so genau beachten würde, wenn man mit der Post schnell dahin kutschirte, so thut man als Privatperson wohl, sich der Vetturini zu bedienen, mit denen man die Route nach Gefallen einrichten kann, und die Zeit lassen, unterweges alle Merkwürdigkeiten zu besehen, weil sie des Tages nur ungefähr dreißig Italienische Meilen zurücklegen. Dergleichen Fuhrwerk trifft man in allen großen Städten an; gemeiniglich sind es Sedien oder Chaisen mit halbem Verdeck und zwei Rädern, worin 2 bis 3 Personen sitzen, und hinten zwei große Koffer aufgepackt werden können. Ein Paar starke Pferde, oder Maulesel, auch Maulthiere, auf die man bis 600 Pfund Gepäck rechnet, ziehen den Wagen. Der gewöhnliche Preis für Fuhr- und Trinkgeld war sonst täglich 1 Dukaten. Kotzebue zahlte für 80 Meilen von Florenz bis Neapel und für 7 Pferde 80 Holländische Dukaten. Ein anderer Reisender zahlte für sich und seine Frau für eine Kutsche von Mailand bis Genf, mit Einbedingung aller Nebenkosten des Ueberganges über den Mont-Cenis, des Abendessens und des Nachtlagers, nicht mehr als 20 Karolinen und 1½ Karolinen Trinkgeld; ein dritter Reisender zahlte für die Route von Bolzano bis Florenz an seinen Vetturino, mit Inbegriff des Essens und der Nachtlager, nur 17 Karolinen. Diese Beispiele dienen zu einem ungefähren

Ueberschlage bei Uebereinkünften mit Fuhrleuten der Art. Je weiter die Route ist, die man zu machen gedenkt, desto wohlfeiler sind diese Fuhrleute, besonders wenn man von einer großen Stadt zur andern reiset, indem sie dann immer die Gewißheit haben, Rückfuhren zu erhalten. Wer aus der Schweiz oder Deutschland nach Italien reisen will, findet zu Genf, Trient, Padua, Turin, dergleichen Fuhrleute, die ihn, wenn er es verlangt, bis an's äußerste Ende von Neapel fahren. Man darf aber nicht vergessen, einen schriftlichen Accord mit ihnen einzugehen, und darin alles Brücken- und Wegegeld, alle Bergpassagen mit einzubedingen, und auch das Trinkgeld genau zu bestimmen. Man soll auch wohl thun, das Essen und Nachtlager von ihnen besorgen zu lassen, und auch darüber mit ihnen einen Vertrag abschließen. Die Vetturini sind sehr aufmerksam auf ihren Dienst; des Morgens in der Frühe tönen schon die Glocken der Maulthiere zum Aufbruche aus dem Gasthofe; der Vetturino läßt seine Stimme erschallen, der Wagen wird herausgeschoben, und der Reisende kann sich zur weitern Reise einsetzen. Es werden von den Reisenden viele Vetturini namentlich in den oben genannten Städten zur Reise mit ihrem Fuhrwerke empfohlen; da aber Zeit und Umstände Vieles ändern, so muß man sie hier übergehen. — Vetturini heißen in Italien auch die Pferdeausleiher, und in Nürnberg die Lohnkutscher, Lohnrößler.

**Vexatio**, in der Chirurgie, eine heftige Quetschung.

**Vexation**, Bekümmerniß, Abmattung, Kränkung, auch ein Scherz.

**Vexierapfel**, in der Pomologie, ein großer, schön aussehender Apfel, dessen Schale einen blauen Duft hat; er ist anfangs wein-, später citronengelb, auf der Sonnenseite carmoisin untermischt. Das Fleisch ist weiß, saftig, weinsäuerlich, und deshalb eben nicht sehr

geschätzt, obgleich der Apfel, der im October reif wird und sich nur einige Monate hält, doch zum wirthschaftlichen Gebrauche dient.

**Vexierbecher**, ein Becher, woraus zweierlei Flüssigkeiten, z. B. Wein und Wasser, getrunken werden können. Ein solcher Becher muß die Gestalt eines Trichters, oben weit und unten enge, haben, und mit seiner unten engen Oeffnung, in einen Kelch passen, worein er gesetzt wird. Man gießt nun in denselben zuerst so viel Wasser, bis der Kelch ganz angefüllt ist; dann gießt man auf das Wasser ganz behutsam und nach und nach Wein. Wegen des untern engen Kanals kann sich der Wein nicht mit dem Wasser vermischen, welches auch daher geschieht, weil das Wasser schwerer ist, als ein gewöhnlicher geistreicher Wein. Wer nun zuerst trinkt, bekommt den reinen Wein zu trinken; wenn aber darauf der Kelch einem Freunde gereicht wird, um Bescheid zu thun, so bekommt dieser statt des Weines, den er doch einschenken sah, Wasser zu trinken. — Auf eine andere Art mit einem Heber, der ehe nicht ausläuft, bis er voll ist. Eine Röhre, die senkrecht durch den Becher geht, und an beiden Enden offen ist, ragt bis gegen den Obertheil des Bechers, und mit dem andern Ende unten durch den Becher. Um diese Röhre geht nun eine andere gebogene Röhre so, daß die senkrechte zwischen jener in der Mitte steht, und an dem einen Ende an dem Boden des Bechers eine Oeffnung hat, zwischen welcher und der senkrechten Röhre ein Zwischenraum bleibt. Gießt man nun in diesen Becher Wasser, so steht es in der gebogenen Röhre und dem Becher so lange, bis es nicht über der obern Oeffnung der senkrechten Röhre zu stehen kommt, gleich hoch, und der Becher hält Wasser; gießt man hingegen mehr Wasser zu, und dasselbe kommt bis über die gedachte Oeffnung zu stehen, so wird die Luft aus beiden Röhren herausge-

trieben, und beide werden mit Wasser angefüllt. Hiernach muß das Wasser bis auf den Boden des Bechers auslaufen; denn die beiden Röhren sind nur als ein in einander gesteckter Heber zu betrachten. — Daß aus einem Vexierbecher Feuer fahre. Man nimmt ein Ey, und sticht mit einer Nadel an jeder Spitze desselben ein Loch darein, und läßt den Inhalt herausfließen, welches geschieht, indem man durch das eine Loch Luft hineinbläst, wodurch der Dotter durch das andere ausgetrieben wird. Man nimmt nun ungelöschten Kalk und Schwefel, rührt beides untereinander, und füllt das ausgeblasene Ey damit an. Man verstopft die Löcher nun mit Wachs, legt das Ey in einen Becher voll Wassers, und läßt die Hand davon los, so wird sogleich ein Feuerstrahl oder eine Flamme herausfahren, und die Anwesenden erschrecken. — Der an dem Munde kleben bleibende Vexierbecher. Man nehme zu diesem Possenspiele Gummi Arabicum, und löse es in Wasser so auf, daß es seine klebende Eigenschaft behält. Mit diesem klebrigen Gummiwasser bestreiche man nun den Rand des Glases sowohl aus- als inwendig, und lasse es wieder trocken werden. Wenn man nun den Becher mit Wein anfüllt und Jemandem zum Austrinken reicht, so werden die Lippen so daran kleben bleiben, daß er nicht leicht davon abzubringen ist.

**Vexierbirn**, in der Pomologie, eine Winterbirn, die bei vollkommener Reife eine citronengelbe, auf der Sonnenseite carmoisinrothe verwaschene, häufig fein punktirte Schale, weißes, etwas gelbliches, feines, nicht übrig saftreiches, gewürzhaftes, süßes Fleisch hat. Sie reift im Januar, dauert einige Monate, und wird in der Wirthschaft gebraucht.

**Vexieren**, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches, nach Adelung, aus dem Lateinischen vexare gebildet worden, und nur im gemeinen Leben üblich ist.

1. Unnöthige Beschwerde, Mühe und Unlust verursachen. Die Sache hat mich sehr vexieret, ehe ich damit fertig werden konnte. So vexieret man Jemanden, wenn man ihm zu seinem Vergnügen geringe Unlust zu erwecken sucht, wofür man sonst auch schrauben, scheren, zergen, hudeln, necken, foppen, zwacken ꝛc., im Oberdeutschen heyen, hegen, bei den Jägern füchseln, welches mit vexare von einem und eben demselben Stammworte ist, in Schlesien firgeln, im Niederdeutschen hyen, schurigeln, terren, rengeln, brüen, brüden, luren ꝛc. sagt. 2. Im engsten Verstande vexiert man Jemanden, wenn man dessen Leichtgläubigkeit oder Unwissenheit zu seinem Vergnügen zu hintergehen sucht; daher die Vexier- oder Springgläser, der Vexierspiegel, das Vexierpulver ꝛc.; s. diese Artikel weiter unten.

**Vexiererey**, auch nur im gemeinen Leben, die Handlung des Vexierens; dann auch einzelne Handlungen, in so fern sie darauf abzielen, einem Andern zu seinem Vergnügen unnöthige Unlust zu machen, oder auch dessen Leichtgläubigkeit zu seinem Vergnügen zu mißbrauchen.

**Vexierflasche**, in den Glashütten, kleine gläserne Flaschen, welche unten einen sehr dicken Boden haben. Diese Gläser werden nicht wie andere in den Kühlofen gesetzt, sondern müssen an der Luft kalt werden, wodurch sie eine solche Sprödigkeit erhalten, daß sie von einem Steinchen in der Größe eines Schrotkorns, oder einem Schrotkörnchen zerspringen, wenn man z. B. den Schrotkorn hineinthut und einige Male darin herumbewegt.

**Vexierglas**, Springglas, s. Glastropfen, Th. 18, S. 762 u. f., und Knallglas, Th. 41, S. 172. — Eine andere Art Vexiergläser sind Weingläser, in der Gestalt eines Kelches, welche eine dop-

pelte Wand haben, die hohl ist, und bis auf den Fuß des Glases hinabgeht, der unten in der Mitte eine Oeffnung hat, die mit einem Korkstöpsel verschlossen werden kann. Man gießt nun durch diese Oeffnung rothen Wein, oder eine andere so gefärbte Flüssigkeit, die nun durch die Zwischendoppelwand bis an den Rand des Glases hinaufgeht; füllt man nun den eigentlichen Raum des Glases mit rothem Weine an, und reicht das gefüllte Glas Jemandem zum Austrinken, so wird er glauben, es noch nicht ausgetrunken zu haben, indem er die Bewegung der Flüssigkeit in den Zwischenwänden bemerkt, und auf diese Weise vexieret worden.

**Vexiergurke**, s. Springgurke, wilde Gurke, Th. 20, S. 363, Nr. 7, und Th. 93, S. 97, Nr. 7.

**Vexierkästchen**, beim Spielzeugmacher, ein Kästchen, welches gar keinen Eingang zu haben scheint; der Deckel desselben ist aber wie eine Wippe: wenn man an der rechten Stelle scharf drückt, so springt er auf, und zugleich eine Maus oder sonst ein Thierchen heraus, welches beim Zumachen des Deckels wieder mit eingedrückt wird.

**Vexierkarte**, Blätter, in Form der Spielkarten, welche unter mehrere Personen der Gesellschaft vertheilt werden; auf jedem Blatte befindet sich eine kurze Schrift, wodurch dem, welcher das Blatt erhalten hat, etwas zu thun aufgegeben wird, oder wodurch etwas über das künftige Schicksal, über den Charakter desselben gesagt wird, was beim Vorlesen Veranlassung zum Lachen giebt.

**Vexierknopf**, s. unter Knopf, Th. 41, S. 678. Auch ein Knopf, worin zwei Nadeln stecken, von welchen derjenige, der sie nicht herauszuziehen versteht, unversehens gestochen wird.

**Vexierkugel**, s. unter Springbrunnen, Th. 162, S. 37 u. f.

Vexiernelke, eine Benennung der Gartenraden, Agrostemma coronaria, s. unter Raden, Th. 120, S. 361, Nr. 2.

Vexierpulver, eine Benennung des sogenannten Hexenmehls (Semen licopodii), welches der Same des gemeinen Bärlapps (Lycopodium clavatum) ist. Dieses gelbliche Pulver durch ein brennendes Licht geblasen, entzündet sich schnell, gleich dem Pulver. S. unter Kolbenmoos, Th. 43, S. 291. Auch ein Pulver zum Einnehmen, welches keine Wirkung thut.

Vexierspiegel, s. Spiegel (Vexier-), Th. 157, S. 448.

Vexierspringbrunnen, s. unter Springbrunnen, Th. 162, S. 37 u. f.

Vexilla, bei den Römern, die Fahnen des Fußvolkes und der Reiter, eigentlich aber der Letzteren, weil die der Ersteren Signa hießen; aber auch die Fahne der Reiter, jetzt Standarte genannt, erhielt oft den Namen Signum. Es waren mäßige viereckige Tücher, die an einen Stab, und dieser wieder querüber oder über's Kreuz an eine Stange befestiget waren. Das Tuch war Purpur, entweder rein, wo sie dann Vexilla pura hießen, oder auch mit Gold oder Silber gestickt, und dann den Namen des Kaisers führten. Sie waren nicht immer von Purpur, sondern auch von einer andern brennendrothen Farbe, und wurden deshalb auch Flammulae genannt. Vor das Zelt des Feldherrn im Lager wurde eine weiße Fahne mit dem Namen des Feldherrn in rother Farbe hingepflanzt. Von diesen Vexillis hieß in den späteren Zeiten Vexillatio so viel als eine Schwadron Reiter. Auch wurden die Hülfsvölker, sowohl zu Fuß, als zu Roß, und solches nach ihren Kompagnien zu hundert Mann Vexilla genannt. — Bei den Israeliten waren die Fahnen derselben in der Wüste (Vexilla

Israelitarum in deserto) die Hauptpaniere, deren jedem drei Stämme folgten, als dem ersten gegen Morgen der Stamm Juda, Isaschar und Zabulon; dem gegen Mittag der Stamm Ruben, Simeon und Gad; dem gegen Abend der Stamm Ephraim, Manasse und Benjamin, und dem gegen Mitternacht der Stamm Dan, Asser und Naphthali. Außer diesen Panieren hatte noch jeder Stamm sein besonderes Panier, so auch jedes Geschlecht in jedem Stamme. Weniger glaubhaft soll es jedoch nach mehreren Schriftstellern seyn, daß das Panier jedes Stammes auch die Farbe eines der zwölf Edelsteine in dem Brustschilde des Hohenpriesters, und darin wieder die Namen der drei Erzväter, Abrahams, Isaaks und Jakobs, gehabt habe, weil auch der Stamm Levi seinen Edelstein in dem Brustschildchen, und doch kein Panier gehabt hat, die Stämme Ephraim und Manasse nur einerlei Farbe geführt haben müssen. So kann auch nicht mit Gewißheit erwiesen werden, daß ein jedes Panier eine besondere Inschrift getragen; z. B. in das Panier Juda soll eingeschrieben gewesen seyn: „Herr stehe auf, laß deine Feinde zerstreuet, und die dich hassen, flüchtig werden vor dir"; noch daß in dem Paniere Ruben ein Mensch, im Paniere Juda ein Löwe, im Paniere Ephraim ein Ochs, im Paniere Dan ein Adler, und also die vier Thiere Ezechiels zu sehen gewesen; obgleich daraus auch nicht hervorgeht, daß solches dem Gesetze oder der Religion der Israeliten entgegen gewesen wäre.

Vexillarii waren bei den Römern diejenigen Soldaten, welche ihre sechzehnjährige Dienstzeit zurückgelegt hatten, und von allen Wachen, Schanzen und anderen solchen Arbeiten befreiet waren, aber doch noch vier Jahre bei den Legionen bleiben, und nach dem Erfordern auch den Feind mit abwehren helfen muß-

ten. Bei einer jeden Legion waren 60 Vexillarii, die ihre eigenen Fahnen hatten, woher die Benennung; auch wurden sie wohl zusammen Vexilla genannt; deshalb findet man auch, daß des Vexilli primae Legionis, Vexilli nonae etc. gedacht wird, wodurch nur sie verstanden wurden. Sie waren daher wohl Veteranen, die aber noch nicht von der Armee entlassen worden, und hießen deshalb auch Exauctorati, die aber noch nicht missi waren, also ihre Mission nebst der Belohnung, entweder an Gelde, oder an Landgütern, noch nicht empfangen hatten. Die eigentliche Beschaffenheit der Fahne kannte man nicht, doch scheint es die oben unter Vexilla beschriebene gewesen zu seyn, woran die Worte standen: Vexillum Legionis primae, secundae, tertiae etc.

Vexillaris (aestivatio), in der Botanik, die fahnendeckige Blüthendeckenlage, wenn in dem Blüthenknopfe einer Schmetterlingsblüthe die übrigen Blumenblätter von der Fahne (s. Vexillum) umhüllt sind, z. B. bei Spartium, Galega und Lathyrus.

Vexillum, in der Botanik, die Fahne oder der Wimpel, das nach oben, oder gegen Stamm und Ast gekehrte, meist größere, unpaarige Blatt einer Schmetterlingsblüthe.

Vezier, Wesyr, Wessir. Im Türkischen Stütze, oder der die Last (eines Fürsten) trägt. In dem Türkischen Reiche führen die Großen am Hofe des Sultans, die Minister und Staatsräthe diesen Titel. Den obersten Hofbedienten kommt recht eigentlich dieser Titel zu; sie werden auch Koltuk-Veziere oder Armstützen genannt, weil sie vermöge ihres Amtes den Vorzug haben, den Sultan unter dem Arme zu unterstützen, wenn er zu Pferde, zu Schiffe ꝛc. steigt, oder ihn wenigstens sonst zu berühren. Der Großvezier, Wesyr äthsem, ist der Minister-Präsident des

Kriegs-, Finanz- und Justizwesens, und die Stütze der Türkischen Regierung; denn er übt alle Gewalt des Sultans, als Stellvertreter desselben, in Civil- und Militairangelegenheiten aus. Er giebt den Unterthanen des Großherrn täglich Audienz und schlichtet ihre Streitigkeiten; die zwei Kadi Askers und einige andere Unterbeamten leisten ihm an gewissen Tagen hierin Beistand. Er hat auch beständig ein Paar Verweser, und in seiner Abwesenheit einen besondern Stellvertreter. Er übt das Recht über Leben und Tod aus, und in Kriegszeiten hatte er früher das Kommando über die Armee. Hierin hat sich jedoch in neueren Zeiten Manches geändert.

**Vezu**, in Zuckersiedereyen, der erste Saft, der aus den Kesseln kommt.

**Vi**, mit Gewalt, oder Kraft; Vi cessionis, Kraft der Abtretung.

**Via**, bei den Römern, eine Straße, die zum Gehen, Reiten und Fahren bestimmt war, wie es noch jetzt der Fall in allen civilisirten und polizirten Staaten in den Städten, Flecken ꝛc. ꝛc. ist; sie war hierin von dem Itinere und dem Actu, als auch von den Vis privatis, unterschieden. Iter war eine Straße oder ein Weg, auf welchem man nur gehen durfte, Actus war ein Weg zum Viehtreiben, und die Via privata war ein Feld-, Holz- oder Dorfweg, der zuletzt auf eine gemeine Straße auslief, oder sich auch irgendwo verlor. Eine solche Straße hieß eine Via publica, oder Via Regia, Consularis, Praetoria oder Militaris (Heerstraße), und dergleichen Straßen sollten, gerade ausgehend, wenigstens 8 Fuß, in der Krümme oder Biegung aber 16 Fuß breit seyn. Der Ausgang war entweder am Meere, oder in einer Stadt, oder an einem Flusse, oder sie ging in eine andere dergleichen Straße. Solche Straßen hatten nun die Römer durch ganz Italien angelegt, und ihre Anle-

gung war so großartig, daß sie für die wunderbarsten Werke der Art gehalten wurden. Gemeiniglich gingen sie geradeaus, wobei die Tiefen ausgefüllt, und die Flüsse mit Brücken überbauet waren. Das Pflaster bestand aus harten gehauenen Steinen, und der Rand zu beiden Seiten war mit denselben Steinen eingefaßt. Alle tausend Schritte oder jede Römische Meile stand ein aufgerichteter Stein oder eine kleine Säule, woran die Zahl der Meilen geschrieben war. Um nun diese Straßen in gutem Stande zu erhalten, waren Straßenaufseher (Curatores viarum) von dem Kaiser Augustus zuerst angestellt, wozu selbst ehemalige Bürgermeister gewählt wurden. Vorher hatten die Censoren mit darüber die Aufsicht. Alle Hauptstraßen gingen von der Columna milliaria in Rom aus, die vergoldet auf dem Markte stand, und daher auch Milliarium aureum genannt ward. — Die Stadtstraßen oder Gassen (Viae urbis) in Rom waren gleich den unsrigen der freie Raum zwischen zwei Reihen Häusern zum Gehen, Reiten und Fahren. Von der ersten Erbauung Roms an kennt man deren Anlage nicht, da aber Rom im Jahre der Stadt 365 von den Galliern angezündet und verheert wurde, und jeder Römer nachher wieder bauen konnte, wo und wie er wollte, wurden die Gassen enge und krumm angelegt. Dieses dauerte bis zur Regierung des Kaisers Nero, der sich das Vergnügen machte, Rom anzünden zu lassen, und es größtentheils in einen Aschenhaufen zu verwandeln; denn beinahe $\frac{3}{4}$ der Stadt traf dieses Loos. Nero ließ nun die durch die Flammen zerstörten Stadttheile wieder regelmäßiger aufbauen, und die Straßen breiter und gerader anlegen; allein in den nicht zerstörten Theilen blieb der alte Straßenbau. Er bestand im Jahre der Stadt 580 aus großen und harten Kieselsteinen, die so gehauen waren, daß sie ineinander paßten und ein festes Pflaster ab-

gaben, wie man es noch beim Tiefgraben an einigen Orten entdeckt hat. So gut diese Pflasterung auch war, so unrein und kothig waren dennoch die Straßen und Gassen bei regnigtem Wetter, wegen der vielen Fußgänger und Wagen, die sich täglich darauf hin und her bewegten, also bei dem steten Gewühle und Gedränge des Volkes und der Thiere, welche die verschiedenen Fuhrwerke zogen. Auch beging man den Fehler, daß man die Cloaken (Cloacae) oder gewölbten Gänge unter den Straßen, die Tarquinius Superbus mit einem großen Aufwande von Kräften und Kosten hatte anlegen lassen, um den Unreinigkeiten einen Ausweg zu verschaffen, so anlegte, daß sie unter den Häusern hinweggingen, und wohl den Unrath oder die Excremente, welche aus denselben hinabflossen, aufnahmen, aber nicht den Straßenkoth hinwegspülten, und also den eigentlichen früheren Zweck nicht mehr erfüllten. Ein Mehreres über die Römischen Straßen sehe man unter Straße, Th. 175, S. 297 u. f., nach.

Via crucis, der Weg zum Kreuz, bei den Katholiken, feierlicher Umzug zur Erinnerung an Jesu Hingang zum Kreuz. An den Orten, wohin sich die Prozession bewegt, sind Kreuze errichtet, vor denen man niederfällt und betet. — Via facti heißt thätlich. — Via lactea, die Milchstraße, in der Astronomie; s. Milchstraße, Th. 90, S. 666 u. f. — Via Regia, die Heerstraße, Landstraße; s. Landstraße, Th. 62 und 63.

Vialis, ὁδίος, in der Mythologie, ein Beiname des Mercurius oder Merkur. Man rief ihn unter diesem Namen um eine glückliche Reise an, und glaubte hiernach ihn zum Begleiter zu haben, gleichsam als Schutzgott. — Auch Apollo führt als Vorsteher der Straßen den Namen Vialis Ἀγυιεύς; daher standen auch zugespitzte Säulen vor den Häusern,

welche ihm heilig waren, und ἀγυιᾶις hießen, und Apollo davon Ἀγυιάτης. Seine Aufsicht betraf nur die Straßen in den Städten.

Viaticum, diejenige Gabe, die man Jemandem als Zehrpfennig mit auf den Weg oder auf die Reise giebt. — Ehemals bestand das Viaticum in Victualien, nämlich in Brod, Wein ꝛc. ꝛc. — Bei den Römern bekamen die Statthalter der Landschaften oder Provinzen, wenn sie dahin reiseten, ihr Viaticum aus dem öffentlichen Schatze (Aerario publico) zur Anschaffung der Wagen, Maulthiere, Zelte, und was sie sonst noch zur Reise dahin nöthig hatten, damit sie dergleichen Gegenstände von den Bundesgenossen nicht fordern durften. — Viaticum wird öfters auch das heilige Abendmahl, welches einem Todtkranken gereicht wird, benannt.

Viatores waren öffentliche Beamte zu Rom, welche die Rathsherren vom Lande einforderten, wenn über etwas Rath gehalten werden sollte. Auch die Aedilen und Volkstribunen hatten dergleichen Beamte zu ihrer Hülfe; sie konnten mit denselben selbst den Bürgermeister oder Konsul einwerfen lassen, wie diese wieder durch ihre Lictoren die Volkstribunen. Einige wollen sie mit den Lictoren für einerlei halten, und führen an, daß derjenige für einen Lictor gehalten worden, der die Schuldigen hat fesseln müssen; indessen nach Anderen waren sie von den Lictoren ganz verschiedene Beamte; auch hatten Letztere eine größere Gewalt, als die Viatoren, waren in Decurien oder Zahl von zehn Personen eingetheilt, und wurden von den Konsuln gewählt und besoldet. — In Portugal wurden die Kammerherren, die am Hofe fungirten, Viatores genannt.

Viatorium, Odometer, (Griech.), Wegemesser, Weggzähler, auch Meilenzeiger, Postzeiger, indem man die Wege von einem Orte zum

andern, die Namen der Oerter und ihre Entfernungen von einander angegeben findet; s. Odometer, Th. 104, S. 67, und Meilenmesser, Th. 87, S. 722 u. f. — Dann heißt Viatorium auch, was man auf Reisen mit sich nimmt; besonders wird eine Art Reiseflaschen so genannt. In Gallien führte man eine solche Art Reiseflaschen aus Taxus mit sich. Die schädlichen Folgen sollen aber den Gebrauch derselben verleidet haben.

**Vibex**, in der Zoologie, eine Gattung aus der Familie der Röhrenkiemenschnecken; die Schale ist spindelförmig, die Mündung klein, die Athemröhre kurz, der Rand fast flügelförmig. Diese Thierchen leben in süßem Wasser. Von den Arten dieser Schnekken ist Vibex fluviatilis (Buccinum fluviatile) eßbar; sie ist dünn, grünlichgrau, glatt, und lebt in Indischen Flüssen.

**Vibilia, Vibilia**, bei den Römern, eine Göttin der Wege, welche dahin wirken sollte, daß der Wanderer sich nicht darauf verirre.

**Vibration, Oscillation**, die Schwingung oder Hin- und Herbewegung des Pendels einer Uhr; s. unter Pendel, Th. 108, S. 330 u. f.

**Vibrationssystem**, die Ordnung, nach welcher man manche Erscheinungen aus den Schwingungen erklärt, welche sich durch ein elastisches Mittel fortpflanzen.

**Vibrionen**, s. Zitterthierchen, unter Z.

**Vibriren**, das Hin- und Herbewegen eines Pendels, die Bewegung der Unruhe in der Taschenuhr, der Saiten eines Saiteninstruments, das Zittern des Seidenwürmchens, wenn es sich begattet, das Schwingen der Flügel ꝛc. ꝛc.

**Vibrissae**, in der Anatomie, die Nasenhaare, s. unter Nase — in der Zoologie, Knebelborsten, welche sich bei Insekten zwischen dem Knebelbarte und

der Fühlerwurzel finden; es sind nach innen gekrümmte Borsten.

**Vibrissea**, eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Pilze, Ordnung Schwämme.

**Viburnum**, die Lateinische Benennung des Schneeballs, s. Schneeball, Th. 147, S. 339 u. f.

**Vicar**, Vicarius, ein Stellvertreter, der eines Andern Stelle vertritt, der Verweser, zuweilen auch der Platzverweser. In der ernsten und feierlichen Schreibart lautet dieses Wort immer Vicarius, nicht Vicar, z. B. Reichsvicarius, nicht Reichsvicar. — Bei den Römern war der Vicarius überhaupt derjenige, welcher eines Andern Amt während seiner Abwesenheit vertrat; insbesondere wurde aber bei ihnen derjenige so genannt, der des Praefecti Praetorii Verrichtungen versah, da dieser es nicht selbst wegen seines ausgedehnten Amtes thun konnte; denn ein Praefectus Praetorii hatte oftmals mehr als eine Provinz zu verwalten, und jeder derselben wurde daher wieder ein Vicarius vorgesetzt, der des Praefecti Stelle vertrat, und wohl wieder einen Provinzial-Rector unter sich hatte. Diese Rectoren waren gewesene Bürgermeister, Prätoren ꝛc., indem auch auf sie gewisse Provinzen zu verwalten kamen, weil im ganzen Römischen Reiche nur vier Praefecti Praetorii angestellt waren, nämlich über den Orient, über Illyrien, dann über Italien mit Afrika, und über Gallien mit Spanien. Diese Oberämter oder Statthalterschaften waren daher sehr wichtig, und erforderten die genannten Beamten zu ihrer Verwaltung. Der Vicarius genoß gewisse Vorzüge, auch den, in einer Kutsche fahren zu dürfen. Vicarius hieß auch derjenige, welcher den Fluch und alles Unglück, das Andere treffen sollte, über sich nahm. — Ein anderer Vicarius in einer untergeordneten Stellung war derjenige, welcher bei den Römern

die Stelle des Oberknechtes (Servi ordinarii) vertrat; da aber jener für diesen mit einstehen mußte, so war er auch gleichsam sein Untergebener. — Bei den Juden hatte der Hohepriester einen Vicarius, der Sagan hieß, und dem Hohenpriester im Amte folgte. — Im ehemaligen Deutschen Reiche war der Reichsvicarius derjenige Churfürst, welcher bei Erledigung des Deutschen Kaiserthrones die Stelle des Kaisers so lange vertrat, bis ein neuer gewählt worden war, oder den Thron wieder bestieg; auch bei der Minderjährigkeit des Römischen Königs so lange vicarirte, bis er als mündig von den Reichsständen erklärt worden, also zur Selbstregierung gelangte. Da nämlich die Deutsche Monarchie eine Wahlmonarchie war, so entstand auch, im Falle kein Römischer König da war, bei dem Abgange des bisherigen Reichsoberhauptes bis auf die erfolgte Wiedererwählung eines neuen, eine Erledigung der Kaiserlichen Regierung, nach welcher die Reichsregierung, nach Bestimmung der Reichsgrundgesetze, von zwei Reichsständen geführt ward, welche deshalb Reichsvicarien, Reichsverweser (Vicarii, Provisores imperii) genannt wurden. Die Periode dieser Zwischenregierung hieß das Zwischenreich (Interregnum). Wenn gleich die Regierung der Vicarien, die für ganz Deutschland in zwei Reichsmitgliedern, den Churfürsten von Pfalz-Bayern (sonst Pfalz) und von Sachsen, bestanden, ursprünglich allein für den Fall einer wirklichen Erledigung des Kaiserlichen Thrones angeordnet war, so konnte sie dennoch, der neuern Reichsgesetzgebung zufolge, auch bei besetztem Kaiserthrone, wenn das Oberhaupt durch Minderjährigkeit, wie oben schon bemerkt worden, lang dauernde Abwesenheit, oder durch andere Umstände (z. B. Gemüthskrankheit) die Regierung selbst zu führen verhindert werden sollte, Statt finden. Die Vicarien

würden dann die Regierung nur im Namen des vorhandenen Kaisers verwaltet haben; nicht leicht würde aber dieser Fall zur Anwendung gekommen seyn, wenn ein Römischer König vorhanden gewesen wäre. In der Wahlkapitulation, Art. III. §. 14, heißt es daher: „Gleichergestalt wollen wir die Vicarien des Reichs bei ihren uralten, in der goldenen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Reichsverweſung, sowohl nach Absterben eines Römischen Kaisers oder Königs, als auch bei dessen langwieriger Abwesenheit außer Reich, oder wenn derselbe das Regiment selbst zu führen durch andere Umstände gehindert werden sollte, unbeeinträchtiget bleiben lassen, und nicht zugeben, daß die Vicariate und deren jura, sammt was denselben anhängig von Jemand disputirt und bestritten oder restringirt werden.“ Ebendaselbst Art. XIII. §. 9 in den Worten: „oder in dessen Minderjährigkeit“. — Die beiden oben angeführten Churfürsten waren grundgesetzlich bestellte Reichsvicarien. Da aber die goldene Bulle nicht die Absicht hatte, die Reichsregierung durch sie gemeinschaftlich führen zu lassen, so ward eine Theilung Deutschlands in zwei Distrikte dergestalt angeordnet, daß in dem einen das Rheinische, und in dem andern dagegen das Sächsische Vicariat zur Ausübung kommen sollte. Die über die Grenzen der beiden Vicariatssprengel entstandenen Streitigkeiten waren durch den am 9ten Juny 1750 zu Dresden errichteten Vergleich wohl unter den Reichsvicarien, aber noch nicht überhaupt beigelegt, indem der Vergleich bis zur Auflösung des Deutschen Reiches 1806 die Genehmigung der Reichs-Staatsgewalt noch nicht erhalten hatte, ohne welche ihm eine allgemein verbindliche Kraft unmöglich beigelegt werden konnte, da es dabei offenbar auf die Erklärung eines Reichsgrundgesetzes ankam. Gänzliche Befreiungen von beiden Vi-

cariaten sollten aber gar nicht vorkommen können. Wenn nun gleich jeder der Reichsvicarien, ordentlicher Weise, die Regierung in dem ihm angewiesenen Distrikte ausschließend führte, so gab es dennoch einige Fälle, worin eine gemeinschaftliche Ausübung der Vicariatsgewalt nothwendig ward. Uebrigens kam aber den Reichsvicarien, die nur in gewissen Beziehungen die Stelle des Kaisers vertraten, auch der ganze Inbegriff und Umfang der Kaiserlichen Gewalt und Rechte nicht zu, weil dafür weder ausdrückliche Grundgesetze, noch Observanz vorhanden waren; vielmehr war die ihnen übertragene Interimsregentschaft, durch welche die Erhaltung der bisherigen Reichsverfassung und Abwendung aller nachtheiligen Folgen vom Deutschen Reiche bewirkt werden sollte, in sehr enge Grenzen eingeschränkt. Die Reichsvicarien konnten daher auch nur diejenigen Kaiserlichen Rechte in Anspruch nehmen, welche durch Reichsgesetze und Observanz ihnen ausdrücklich beigelegt waren, oder die der Zweck der ganzen Reichsverweſung unumgänglich nothwendig machte. Ihre Rechte als Reichsvicarien beschränkten sich daher auf die Besetzung von erledigten Präbenden und Canonicaten, Standeserhebungen auszuüben, Privilegien zu ertheilen, Reichseinkünfte einzukassiren, einen Reichstag zu halten, geringe Reichslehen zu vergeben ꝛc. ꝛc. Was aber die Erneuerung der Belehnung über Fürsten- und Fahnenlehen, worunter man späterhin die Thronlehen verstand, die nur vor dem Kaiserlichen Throne empfangen werden konnten, betraf, so konnten hierin die Reichsvicarien nichts thun, wohl aber mußten diejenigen, welche andere Reichslehen besaßen, bei den Reichsvicarien um die Belehnung oder um den Indult nachsuchen, in so fern der Termin von Jahr und Tag im Interregnum zu Ende ging. Das Recht der Wiederverleihung eröffneter geringer Reichslehen hatten die

Reichsvicarien daher nicht. Die Vicariatsregierung begann mit dem jedesmaligen Ende der Kaiserlichen Regierung, welches die Reichsvicarien den Reichsständen ihres Sprengels durch Patente gehörig bekannt machten. Sobald das neugewählte Reichsoberhaupt die Wahlkapitulation in Person beschworen hatte, endigte sich die Vicariatsregierung, indem sogleich die Kaiserliche wieder ihren Anfang nahm, wobei die verfassungsmäßigen Vicariatshandlungen der neue Kaiser zu genehmigen verbunden war. Diese Genehmigung lautete nun nach der Wahlkapitulation Art. III. §. 18: „Wir sollen und wollen auch dasjenige, was von den beiden Vicariatshöfen in mittlerer Zeit der Vacanz, und bis wir die Wahlkapitulation in Person beschworen, folglich das Regiment wirklich angetreten, behandelt und verliehen worden, es sey in Justiz- oder Gnadensachen, in so weit, als dasselbe die Grenzen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen Wahlkapitulation und des unverrückten Herkommens nicht überschreitet, in der allerbeständigsten Form genehm halten, confirmiren und ratificiren, wie sich dasselbe gebührt und geziemt, immaßen wir solches hiermit confirmiren und ratificiren." Unter den Auspicien der Reichsvicarien behielt nicht nur der Reichstag, sondern auch ein vorhandener Deputationscongreß seinen ungestörten Fortgang. Die Vicarien waren daher, wie dies die neuere Observanz bestätigte, zur Anstellung einer gemeinschaftlichen Vicariats-Prinzipalkommission, welche jedoch das Ceremoniel der Kaiserlichen Kommission nicht verlangen konnte, wie auch dazu berechtiget, Kommissionsdecrete zu erlassen. Der Streit über Ratifikation der vom Reichstage gefaßten Schlüsse war zwischen den Reichsvicarien und übrigen Reichsständen noch nicht beigelegt, als das Deutsche Kaiserreich aufgelöset wurde. Man vergleiche nun diesen Artikel mit dem Artikel Reichs-

vicarien, Th. 121, S. 773 u. f. — Die Churfürsten des ehemaligen Deutschen Kaiserreichs hatten wegen ihrer Erzämter auch besondere Vicarien, welche dieselben in ihrer Abwesenheit verwalten mußten, ungeachtet die Churfürstlichen Gesandten zugegen waren. S. auch den Art. Krönen, Krönungsceremonien und Münzen, Th. 53, S. 764 u. f. — Der Vicarius, Großvicarius des Pabstes ist ein Kardinal, welcher die Gerichtsbarkeit über alle Priester, sowohl Weltpriester, als Geistliche in den Klöstern, so auch über weltliche Personen und Fremde hat, wenn sie in einer Brüderschaft stehen. Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch über die Juden in Rom, über die Wittwen, Waisen und andere arme Personen. — Die Vicarien der Bischöfe werden an ihren Höfen Officiales genannt; diejenigen aber, welche einem auswärtigen Theile des Stiftes vorgesetzt sind, führen den Namen Foranei. — In Preußen kann, nach dem allgemeinen Landrechte, Th. 2, Tit. II., S. 32, 103, 109, der Bischof in den verschiedenen Verrichtungen seines Amtes durch andere Geistliche, die ihm untergeordnet sind, vertreten werden. Diejenigen, welchen eine solche Vertretung, nach der besonderen Verfassung einer jeden Diöces, vermöge ihres Amtes zukommt und obliegt, werden zur höhern Geistlichkeit gerechnet. Auch anderen Geistlichen kann der Bischof bei einzelnen Vorfällen seines Amtes nach Gutbefinden Aufträge machen. Die Bestellung eines bischöflichen Generalvicarius kann ohne Landesherrliche Genehmigung nicht geschehen. Alle Obern der Geistlichkeit sind dem Staate zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet. Kein auswärtiger Bischof oder anderer geistlicher Obere darf sich in Kirchensachen eine gesetzmäßige Macht anmaßen; auch darf er irgend einige andere Gewalt, Direktion oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen ohne

ausdrückliche Einwilligung des Staats nicht ausüben. Kein Unterthan des Staats, geistlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern gezogen werden. Ist dergleichen auswärtigen Obern eine Direktion oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des Staats zugestanden, so müssen sie zu deren Verwaltung einen vom Staate genehmigten Vicarius innerhalb Landes bestellen. Ein solcher Vicarius muß nicht nur selbst die den einländischen Bischöfen vorgeschriebenen Grenzen genau beobachten, sondern auch nicht gestatten, daß diese Grenzen von seinen auswärtigen Obern überschritten werden; er muß vielmehr, wenn etwas dergleichen, so er nicht hintertreiben kann, unternommen wird, davon dem Staate in Zeiten getreue Anzeige machen. — Die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Bisthums, besonders bei der Sedisvacanz, kann das Kapitel einem Vicarius auftragen, wenn aber ein dergleichen Vicarius von dem abgezogenen Bischofe schon bestellt worden ist, so muß das Kapitel denselben bestätigen. Funktionen, die mit der Person und Würde des Bischofs untrennbar verknüpft sind, kann weder das Kapitel, noch der von ihm gesetzte Vicarius ausüben. Zur Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit, in so fern dergleichen mit dem Bisthume verbunden ist, muß ein Official bestellt, oder der von dem Bischofe geordnete bestätiget werden. Rechte, welche nach den Gesetzen und Verfassungen für den Bischof und das Kapitel gemeinschaftlich gehören, können während der Vacanz von dem Kapitel allein nur in dringenden Nothfällen ausgeübt werden. Eigene Angelegenheiten des Kapitels, zu deren Rechtsbeständigkeit die Einwilligung des Bischofs nothwendig ist, müssen, der Regel nach, während der Vacanz ausgesetzt bleiben. Pfründen, welche zur alleinigen Verleihung des Bischofs stehen,

können von dem Kapitel, während einer gänzlichen Vacanz, nicht vergeben werden, sondern es muß deren Besetzung dem neuen Bischofe aufbewahrt werden; wird aber die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls ohne Schuld des Domkapitels verhindert, so kann Letzteres über dergleichen Pfründen in so fern verfügen, als das Wohl der Kirche deren baldige Verleihung erfordert. Zum Besten des Bisthums kann das Domkapitel während einer Vacanz Verträge schließen, welche zur Conservation der Gerechtsame desselben nothwendig sind. — Auch die Canonici können sich in ihren geistlichen Verrichtungen, an deren eigener Abwartung sie verhindert sind, durch Vicarien vertreten lassen, welche aber diejenigen Eigenschaften besitzen müssen, die zu den Funktionen, die sie übernehmen sollen, nach dem canonischen Rechte erforderlich sind. Der Regel nach kommt die Bestellung eines solchen Vicarius demjenigen Canonicus zu, dessen Stelle derselbe vertreten soll. Dieser muß sich nun mit seinem Vicarius wegen einer billigen Abgabe für die Vertretung einigen; er kann aber auch seinen Auftrag, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, nach eigenem Gutbefinden zurücknehmen. Bei Stiften, wo beständige Vicarien bestellt sind, bekleiden solche ein eigenes geistliches Amt, und können nur aus eben den Gründen, wie andere Geistliche, wieder entsetzt werden. — Die Choralisten werden auch Vicarien genannt; es sind diejenigen, welche in den Stiftern unterhalten werden, daß sie statt der Domherren den Chor besorgen. — In England sind die Vicare Pfarrer, welche die Stellvertreter höherer Geistlichen sind, wenn ihre Stellen zu Gütern ehemaliger Klöster und Stiftungen gehören; sie beziehen aber die Einkünfte dieser nicht ganz, sondern diese fallen der höheren Geistlichkeit zu, deren Vicare sie sind, sie bekommen bloß den kleinen Zehnten.

**Vicariat**, aus dem Lateinischen Vicariatus, das Amt, die Würde eines Vicarii oder Verwesers; daher das Reichsvicariat, das ehemalige Vicariat des Deutschen Kaiserreichs; wie solches geführt wurde, s. oben, unter Vicar, S. 231 u. f. — Das Generalvicariat bei einem Bisthume oder Erzbisthume ist das höchste Gericht in geistlichen Sachen, welches im Namen des Bischofs oder Erzbischofs spricht. Es besteht aus dem Generalvicarius, Provicarius, Official, Sigilifer, Fiscal und mehreren geistlichen Räthen.

**Vicariatsdistrikt**, Vicariatssprengel, die beiden Distrikte oder Sprengel, worein Deutschland während des Reichsvicariats beim noch Bestehen des Deutschen Kaiserreichs zwischen Sachsen und Pfalz-Bayern getheilt worden, das heißt, die Länder Deutschlands, worin die Churfürsten von Pfalz-Bayern und von Sachsen bei einem Interregnum vicariirten; s. oben, unter Vicar, S. 232, und unter Reichsvicarien, Th. 121, S. 773 u. f.

**Vicariatsgericht**, bei dem ehemaligen Deutschen Kaiserreiche, die Gerichte, welche die Churfürsten von Sachsen und von Pfalzbayern während des Vicariats in ihren Reichen niedersetzten, und welches Gericht in Sachsen Vicariatskommission, und in Pfalz-Bayern Vicariats-Hofgericht hieß, und vor welche Gerichte alle Sachen in dieser Zeit gezogen wurden, die sonst vor das Reichskammergericht gehörten. S. auch oben, S. 234, und Th. 121, S. 774.

**Vicariatskommission**, siehe an den vorher angeführten Orten.

**Vicariatsmünze**, wurde dasjenige Geld genannt, welches die Vicarien in Deutschland während der Zwischenregierung, die sie führten, bis zum gewählten Kaiser, schlagen ließen.

**Vicariatsregierung**, die Regierung, welche die Vica-

rien in Deutschland während des Interregnums führten; s. auch oben, S. 231.

**Vicariatssprengel**, s. Vicariatsdistrikt.

**Vicariatsthaler**, ein Thaler, welcher ein Reichsvicar in Deutschland während seines Vicariats schlagen ließ; s. unter Thaler, Th. 182, S. 601 u. f.

**Vicariren**, Vicarisiren, eines Andern Stelle versehen.

**Vicarirende Secretion**, in der Physiologie, Absonderung einer Flüssigkeit durch ein Organ, dem diese nicht zukommt; mit Hemmung dieser Secretion in dem eigentlich für dieselbe bestimmten Organe.

**Vicarirende Thätigkeit**, in der Medizin, der Vorgang, wenn ein Organ die Funktion eines andern übernimmt, z. B. wenn in der unterdrückten Hautausdünstung die Darmschleimhaut nun die Verrichtung übernimmt. Diese Thätigkeit darf nicht schnell gehemmt werden.

**Vicarius**, s. oben, Vicar. Vicarius Apostolicus Castrensis, das Oberhaupt aller Feldpriester in der Römischen Kirche.

**Vicdich** oder Vicbich, ein guter Französischer Wein, der an der Spanischen Grenze, unweit Pau, wächst.

**Vice**, nach Adelung, ein unabänderliches Beiwort, welches aus dem Französischen Vice entlehnt ist, und so wie dieses nur in Zusammensetzungen gebraucht wird, eine Person zu bezeichnen, welche die Stelle einer andern vertritt, und mit derselben eine ähnliche, obgleich geringe und untergeordnete, Würde hat. Daher der Vice-Admiral, der Nächste nach dem Admirale, welcher in manchen Staaten noch von dem Unteradmirale unterschieden wird. Bei großen Seemächten giebt es mehrere, die in Abwesenheit des Admirals dessen Stelle vrrtreten. Der Viceadmiral hat den Rang eines Generallieutenants, und läßt seine Rangflagge vom Top des Fockmastes wehen. Er

führt nach Umständen den Oberbefehl über eine Flotte, auch bloß über eine Abtheilung derselben. Die Besoldung des Viceadmirals ist täglich 2 Pfund 10 Schillinge ($16\frac{1}{4}$ Thaler Preuß.) bei der Britischen Flotte. Bei anderen Seemächten ist die Besoldung dieses Admirals weniger bekannt. — Auch eine Schneckenart, die zu den Kegelschnecken (Conus) gehört, führt den Namen Vice-Admiral; s. unter Schnecke, Th. 147, S. 256. — Auch eine andere Art Admiral, nicht der eben angeführte Viceadmiral, führt diesen Namen. Er hat ganz den Bau der Admirale, nur die Zeichnung fehlt. Der ganze Leib ist mit zarten braunrothen, theils netzartigen, theils gewölbten Figuren, auch gemeiniglich mit einem weißen Bande, durch welches eine braun und weiß gefleckte Schnur läuft, bemalt und geschmückt. Man zahlt 8 Thaler oder 10 Gulden für das Stück. — Der gekrönte Vice-Admiral, welcher den Bau des vorhergehenden hat, nur ist der Wirbel sehr spitz und gekrönt. Er hat in seiner Binde keine mit Punkten unterbrochene Linie, sonst aber viele Perlenschnuren über den Leib hinweg. — Vicedom, Vitzdom, Vitzthum, Vidam, Vice-Dominus (Stellvertreter des Herren), ein Beamter, welcher die weltliche Jurisdiction eines Erzbischofs oder Bischofs verwaltet. Ehemals wurde der Vicedom auch Besorger oder Kastenvogt genannt, und war der Advokat oder Protektor einer Kirche oder eines geistlichen Stiftes. Dieses Richteramt ward nach und nach ein Lehen, welches die Bischöfe den Vidamen, die es von ihnen erhielten, nicht nach Willkühr abnehmen konnten. Sie führten den Titel von den Stiftern, deren Gerichtsverwalter sie waren, z. B. Vidame von Rheims, von Chartres ꝛc. ꝛc. In jetziger Zeit werden die Verwalter einiger geistlichen Güter so genannt, überhaupt der Güter der Erzbischöfe und Bischöfe,

wie schon oben bemerkt worden. — Vice-Kanzler, Unterkanzler, derjenige Beamte, welcher in Abwesenheit des Kanzlers, Staatskanzlers, dessen Stelle vertritt, wozu gewöhnlich der älteste Rath, Geheime Rath, seines Departements gelangt, wenn von dem Fürsten nicht ein anderer höherer Beamter gewählt wird. S. auch unter Kanzler, Th. 34, S. 534, 548 und 560. — Vice-König, Prorex, Vice-Ré, Vice-Roy und Roi, welcher die Stelle eines Königs vertritt, also die Verwaltung eines Königreichs über sich hat, wo er im Namen seines Königs oder Fürsten regiert. Die Stellung eines Vice-Königs kann aber nicht mit der eines Statthalters oder Gouverneurs verwechselt werden, der die Verwaltung einer großen Provinz, eines Herzog- oder Fürstenthums über sich hat; denn der Vicekönig, ehemals Schaltkönig, hat nicht nur eine größere Gewalt, sondern ist auch mit vielem äußeren Pompe der Königlichen Würde bekleidet; so war der Herzog von Cambridge Vicekönig von Hannover; so hat Irland einen Vicekönig, der auch Lord-Lieutenant oder Keeper und Warden of Irland genannt wird. Spanien ließ seine ehemaligen Südamerikanischen Kolonien Peru, Chili ꝛc. ꝛc. von Vicekönigen regieren, und England läßt noch jetzt seine Ostindischen und Amerikanischen Besitzungen durch General-Gouverneure, welche die Macht und das Ansehen der Vicekönige haben, regieren, die wieder ihre Vice-Gouverneure haben. So waren ehemals mehrere Statthalter mit einer fast Königlichen Gewalt und Würde bekleidet, wie z. B. die Statthalter oder Gouverneure der Niederlande, als der Herzog von Alba, Don Juan d'Austria, der Prinz Wilhelm von Oranien ꝛc. Die General-Statthalter oder Gouverneure sind daher so viel als die Vicekönige; denn ein Königlicher Prinz, der Graf von Siracusa, ist General-Statthalter

oder Vicekönig von Sicilien. — Vice-Legat, ein Beamter, den der Pabst nach irgend einer Stadt schickt, das Amt eines Statthalters zu verwalten, wenn sich kein Legat zu solcher Verrichtung daselbst befindet. Legationen sind z. B. in Italien zu Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli. — Vice-Präsident, bei einem Obergerichte oder sonst einem Departement, derjenige Beamte, der die Stelle des Präsidenten während seiner Abwesenheit vertritt. — Vice-Statthalter, Vice-Gouverneur, derjenige, der in Abwesenheit des Statthalters dessen Stelle vertritt. — Vice-Unterofficier, ein Gemeiner, der an die Stelle eines fehlenden ohne Gehalt oder als Schreiber kommandirten Unterofficiers tritt, bis dieser wieder in seinen Dienst zurückkehrt, und jener dasselbe thut; so lange er aber als Unterofficier fungirt, zieht er auch das Gehalt desselben ꝛc.; s. auch den Artikel Unterofficier, Th. 199, S. 495 u. f. Man hat nun noch viele Hof- und andere Bedienungen und Aemter, wo auch Stellvertreter fungiren; daher giebt es Vice-Kammerherren, Vice-Stallmeister, Vice-Gespann, Vice-Bürgermeister, Vice-Rectoren, Vice-Directoren, Vice-Konsuln, Vice-Schöppen, Vice-Meister ꝛc. ꝛc. — Bei den Buchbindern wird der erste und letzte Bund an einem Buche, der ohne Schnüre ist, das Vice-Gebünde genannt. Im Deutschen kann man das Vice, nach Adelung, in vielen Fällen auch durch Unter ausdrücken.

**Vice-Admiral**, s. oben, unter Vice, S. 239 u. f.

—-**Dom**, s. das., S. 240.

—-**Gebünde**, beim Buchbinder, s. oben.

—-**Gevatter**, im Kirchenwesen, derjenige, welcher im Namen des rechten Taufzeugen dessen Stelle bei einem Kinde vertritt. Er und das getaufte Kind heißen im Verhältniß zu einander Vicepathen.

Vice-Kanzler, s. oben, unter Vice, S. 241.
—-König, s. daselbst.
—-Legat, s. das., S. 242.
—-Präsident, s. das.
—-Statthalter, s. das.
—-Unterofficier, s. das.

Vicecomes, s. Vicomte.

Vicedomius, s. Vice-Dom, oben, S. 240.

Vicenaria, Röhren in den Römischen Wasserleitungen, deren Durchmesser 20 Quadratviertheile eines Zolles betrug; dagegen enthielten die Vicenaquina, welches auch dergleichen Röhren waren, im Quadrat im Lichten 25 Quadratviertheile.

Vicennalia, bei den Römern ein Fest oder eine Feierlichkeit, die ein Kaiser beging, wenn er zwanzig Jahre regiert hatte.

Vicennium, ein Zeitraum von zwanzig Jahren.

Vices, die Stellvertretung.

Vicesima s. Vigesima, eine Abgabe zu Rom, die der Kaiser Augustus bei einer Erschöpfung des Schatzkammerfonds einführte, und die darin bestand, daß Jeder von einer ihm zugefallenen Erbschaft den zwanzigsten Theil abgeben mußte. Das Gesetz wurde im Jahre Roms 759 gegeben. Der Kaiser Nerva milderte späterhin dasselbe in so weit, daß wenn eine Tochter von der Mutter, oder eine Mutter von der Tochter erbte, nichts gegeben werden durfte, welche Gesetzmilderung der Kaiser Trajan noch weiter ausdehnte und es auf Väter und Söhne, und zuletzt auch auf Brüder und Schwestern ausdehnte, auch die Unkosten der Leichenbestattung noch abziehen ließ, wogegen aber Hadrian dieser Begünstigung Maaß und Ziel setzte, weil dabei Betriegereyen vorgingen. — Eine andere dergleichen Abgabe betraf die freigelassenen Knechte, welche nach ihrem Werthe geschätzt, und hiervon den zwanzigsten Theil in den

Schatz abgeben mußten. Diese Abgabe führte der Bürgermeister Cn. Manlius im Jahre der Stadt 396 ein, und sie blieb, obgleich die anderen Abgaben meist aufgehoben wurden. Diese Abgabe mußte der Freigelassene meist in Golde abtragen, weshalb sie auch Aurum vicesimarium hieß. — Eine dritte Abgabe dieser Art bestand darin, daß der zwanzigste Theil von den Zollintraden zu Syracus abgegeben werden mußte. Die Einnehmer von dieser Abgabe hießen Vicesimarii; Griechisch Εἰκοστῶται, oder auch Εἰκοσταλογοι

**Vicesimani**, bei den Römern, Soldaten der 20sten Legion.

**Vicesimatio**, war bei den Römern eine Strafe der Soldaten, wenn nämlich Viele in Gemeinschaft etwas verbrochen hatten, sie losen und jedesmal der Zwanzigste es mit dem Kopfe bezahlen mußte. Auf gleiche Art soll auch der Zehnte, auch nur der Hunderte diese Strafe erlitten haben, wovon jenes Decimatio, dieses aber Centesimatio hieß. Es kam hier auf die Zahl der Verbrecher und auf die Größe des Verbrechens an.

**Vicestuhlrichter**, s. unter Ungarn, Th. 196.

**Vice-versa**, umgekehrt.

**Vicia**, die Lateinische Benennung der Wicke; s. diesen Artikel unter W.

**Vicinalweg**, Vicinalwege, Vicinales viae, Dorfwege, Wege, welche von den Ackern der Privatleute auf die Straßen führten.

**Vicinariae viae**, so viel wie Vicinales viae. Dann auch die kleinern Seiten- und Nebengassen in dem Römischen Lager, welche aus den Hauptstraßen in die größeren Nebenstraßen führten.

**Vicinus**, in der Mythologie, ein Beiname des Jupiter, unter welchem er im Campsanischen Gebiete einen Tempel hatte.

**Vicogne-Wolle**, s. Vigogne.

**Vicomagistri** oder auch Magistri vicorum, waren obrigkeitliche Personen bei den Römern, welche nach dem Loose aus dem Volke aller Bezirke Roms erwählt wurden, um die Aufsicht über die Gassen und Plätze der Stadt zu führen. Augustus soll sie zuerst eingeführt haben, nachdem er die Stadt in vierzehn Quartiere, und jedes Quartier wieder in Bezirke getheilt hatte. Jedes Quartier soll deren 48 gehabt haben, also waren in der ganzen Stadt 672 Bezirke. Andere wollen diese regelmäßige Eintheilung nicht zugeben. Nach ihnen hatte das erste Quartier 36, das zweite 32 oder 28 nach Andern, im dritten waren 24, im vierten 34 oder 22, im fünften 60, im sechsten 48, im siebenten 120 oder 40, im achten 48, im neunten 120, im zehnten 24 oder 28, im eilften 32, im zwölften 48, im dreizehnten 68 und im vierzehnten 88 Bezirke; nach dieser Eintheilung scheinen die Quartiere nicht einerlei Größe gehabt zu haben; auch die Bezirke differiren, wenn auch nur wenig in der Zahl. Sie stellten auch die Spiele auf den Kreuzgassen an, wobei sie ihre obrigkeitliche Toga trugen, die sie auch mit in die Gruft nahmen, oder vielmehr beim Verbrennen ihres Leichnams anbehielten. Sie hatten zwei Lictoren. Nach Einiger Meinung sollen sie nicht von dem Augustus neu eingesetzt worden seyn, sondern dieser Kaiser soll nur verordnet haben, daß die jährlichen Magistratspersonen, als die Aedilen, Tribunen und Prätoren auch die Aufsicht über die Straßenbeamten mit führen sollten.

**Vicomte**, Visconte, Engl. Viscount, ist eigentlich so viel als Vicecomes oder Vice-Comes, Vice-Graf, Unterrichter. In Frankreich war Vicomte vor der Revolution 1789 ein Ehrentitel ohne Gerichtsbarkeit; er wurde demjenigen ertheilt, dessen Güter oder Herrschaft von dem Könige zu einer Vicomté

erhoben worden. Unter Napoleon fand dieser Titel keine Geltung; denn man findet während seiner Regierung nur Herzoge, Grafen, Barone und Ritter der Ehrenlegion. In England waren die Vicecomes die Stellvertreter der Comes, die zur Verwaltung der Gerechtigkeit über jede Grafschaft gesetzt waren. Letzterer, der Graf oder Count, Comes, sorgte besonders dafür, daß die ertheilten Befehle und abgefaßten Urtheile zur Vollziehung gebracht wurden. Der König wählte aus drei ihm vorgeschlagenen Personen Einen, den er durch sein Patent zum Vicecomes machte. Ehe ihm dieses aber eingehändiget wurde, mußte er auf das Evangelium schwören, daß er seinem Amte treu und unpartheiisch vorstehen wolle, welches nur ein Jahr dauerte. In vielen Fällen konnte der Vicecomes die Stelle des Comes selbst vertreten. Durch die genaue Aufsicht und Wachsamkeit dieser Herren wurde die allgemeine Sicherheit im Lande zu einer solchen Vollkommenheit gebracht, daß wenn Jemand noch so viel Geld auf dem Wege oder Felde verloren hatte, er solches am andern Tage oder auch noch später wieder finden konnte. Ja es ging so weit, daß man zur Probe der öffentlichen Sicherheit goldene Armbänder an solchen Oertern, wo sich viele Wege durchkreuzten, aufhängen ließ, und dennoch Niemand es wagte, diese, so reizend sie auch Raubbegierigen waren, wegzunehmen. Jetzt sind die Viscounts stets Pairs, welche im Parlamente nach den Grafen und vor den Baronen ihren Sitz haben. Es ist auch hier ein bloßer Ehrentitel adeliger Häuser oder Personen, deren Güter Vicomtes, Vice-Grafschaften, heißen.

**Vicomteygewicht**, war in Frankreich ein zu Rouen gebräuchliches Gewicht, welches von dem im Französischen Reiche gewöhnlichen Marktgewichte darin verschieden war, daß es etwas am Gewichte mehr betrug.

Es gaben daher 100 Pfund Vicomteygewicht 104, und bei der Wolle 108 Pfund Marktgewicht.

**Victima**, war ein Opferthier bei den Römern, welches nach einem erhaltenen Siege geopfert wurde; im Gegensatze von **Hostia**, einem kleinen Opfer, das vor dem Feldzuge gebracht wurde. Die großen Opfer waren mit einem Kranze geziert, der aus Zweigen von einem Baume bestand, der dem Gotte gewidmet war, welchem das Opfer gebracht wurde; auch wurden den Thieren die Hörner vergoldet und mit Bändern geschmückt; auch wurden ihm vorher, ehe man sie opferte, etwas Haare oben vom Kopfe weggeschnitten, um sie von dem gewöhnlichen Gebrauche abzusondern. Den obersten oder vornehmsten Göttern wurden weiße, den untern Göttern aber schwarze Thiere geopfert.

**Victimarii**, waren die Opferbeamten, welche die Thiere herbeiführten und banden; auch das Messer, Wasser und was zum Opfer gehörte, besorgten. Man nannte sie auch Cultuarii; sie gingen gegürtet, doch mit dem Oberleibe bis an den Nabel nackt, von da ab bis zu den Füßen mit einer Schürze verhüllt; die Köpfe trugen Lorbeerkränze.

**Victor**, der Sieger, in der Götterlehre bei den Römern ein Beiname des Jupiter; in dieser Eigenschaft wurde ihm den 13ten April ein Fest gefeiert. — Auch der Kriegsgott Mars erhielt diesen Beinamen; so auch Herkules, welcher der Ueberwinder, der Siegreiche genannt wurde, und unter dem Namen Victor einen Tempel in Rom hatte. — Auch Perseus, des Jupiter und der Danae Sohn, führt den Beinamen Victor Abantiades von seinem Urgroßvater.

**Victoria, Nike**, in der Mythologie, die Siegesgöttin bei den Griechen und Römern; sie ist der Pallas Tochter und Lykaons Enkelin. Eine Bild-

säule von derselben stand in Antiochien aus Gold, welche Alexander der Siebzehnte, König in Syrien, auf seiner Flucht raubte, und vorgab, Jupiter habe sie ihm, seinem Geldmangel zu wehren, geliehen. Diese Säule brachte er nach Tarent und verkaufte sie. Nach dem Livius soll sie 320 Pfund gewogen haben. Julius Cäsar befahl lange hernach, da er nach Tarent kam, diese Bildsäule nach Rom zu bringen. Im Jahre nach der Erbauung der Stadt 540, unter den Bürgermeistern Q. Fabius Maximus IV. und M. Claudius Marcellus III., wurde sie aufgestellt. Sie hatte drei Aedes (Art kleiner Tempel, die nicht von den Auguren geweihet worden) in Rom, einen Tempel auf dem Aventinischen Berge, von einigen Arkadiern, einen andern auf dem Palatinischen, von dem Bauherrn L. Posthumus errichtet; der Letztere wurde erst der Cybele, hernach der Victoria geheiliget. Sie wird als ein junges geflügeltes Frauenzimmer in einem langen Kleide dargestellt, in der linken Hand einen Palmenzweig, und in der rechten einen Lorbeerkranz, nicht selten auch Trophäen haltend. Auf dem Kopfe hat sie zuweilen einen Lorbeerkranz, oder wenigstens zierlich aufgeputzte Haare. Oft schwebt sie auch mit den Zehen auf einer Kugel stehend und sich gleichsam auf die Erde niederlassend. Auch in einer Quadriga stehend mit einem Lorbeerkranze oder Palmenzweige in der Hand; auch auf einem kleinen Postamente stehend in einer schwebenden Stellung. Dann mit einem Brustharnisch und zweien weißen oder purpurrothen Flügeln, mit Lorbeeren bekränzt und einem Palmenzweige in der Hand; auch geflügelt in einem Purpurkleide, oder mit dem Fuße auf einem Helme stehend, ohne Flügel; mit zweien großen Flügeln, welche bald gegen die Erde gesenkt, bald ausgebreitet, bald in die Höhe gerichtet sind; in der rechten Hand

hält sie einen Oel-, Palmen-, Eichen- oder Lorbeerkranz, in der Linken eine Fahne. In dieser Abbildung trifft man sie sehr oft auf Münzen und Grabmälern an. Man findet sie auch abgebildet als ein Frauenzimmer in einem langen Staatskleide, mit Griechischem Haarputz, mit dem einen Fuße auf einer Kugel stehend; auch wie sie Buchstaben auf einen Schild malt; sitzend, in der Rechten eine Schale haltend und einen Spieß in der Linken ꝛc. ꝛc. Man findet an fünfundzwanzig verschiedene Abbildungen von dieser Göttin. Ihre Beinamen sind: Alcs (die Geflügelte), Praepes (die Schnellfliegende), und Stygia wurde sie von denjenigen genannt, welche Schlachten verloren hatten; nach Anderer Erklärung, weil sie des Styx und der Pallas Tochter gewesen seyn soll.

Victoria regia, die riesenhafte Seerose, in der Botanik, eine Wasserpflanze aus dem Innern Südamerikas, welche zu Ehren der Königin Victoria von Großbritannien Victoria regia genannt worden. Sie gehört noch zu den neuentdeckten, noch wenig in Europa bekannten Pflanzen, mit der man sich auch in Deutschland Mühe gegeben hat sie zu ziehen. Die sechs grünen Blätter dieser grandiosen Pflanze, welche das für dieselbe erbauete Bassin fast ganz ausfüllen, sind kreisrund, an der Basis bis zum Centrum, dem Insertionspunkte des Blattstiels, eingeschnitten, an der Spitze leicht vertieft, und haben einen Durchmesser von $6\frac{1}{2}$ Fuß, also eine Peripherie von über 20 Fuß. Ihr Rand ist invers, und zwar ist die Umstülpung, deren Faltung nur wenig sichtbar, je nach der kräftigen Entwickelung des Blattes höher und mehr senkrecht, während sie bei dem einen welkenden Blatte ganz verschwunden, und die Oberfläche ganz platt oder flach ist. Diese ist nun glatt, dunkelgrün, großporig, und zeigt einen scheinbar lappigen

Bau des Blattes. Den merkwürdigsten Anblick gewährt die Unterfläche desselben; sie ist stark behaart, fast ganz mit riesigen Nervenverästelungen bedeckt, welche wie ein Sparrenwerk handhoher dunkelbraunholziger Quer- und Längsleisten in mannigfachster Kreuzung daliegen. Die Blattstiele selbst sind von der Stärke eines Schiffstaues. In dem Mittelpunkte derselben erhebt sich nun aus dem Grunde die Knospe, kindskopfsgroß, aus schwarzen Deckblättern hervorschimmernd, in röthlich angehauchter weißer Färbung (blanc-rouge), die schwarzen Kelchblätter fallen nach und nach oder nach einander ab, und die Blüthe entfaltet sich zu einem lilienfarbigen Kranze. Die Pflanze, welche im July 1852 in dem Borsig'schen Garten in Moabit bei Berlin blühete, wurde Anfangs May nur 6 Zoll groß eingesetzt, und hatte schon den Gipfel der Entwickelung erreicht; denn der Durchmesser der Blüthe war $13\frac{1}{2}$ Zoll. Sie hatte den Abend und die Nacht hindurch geblühet, und erst den andern Tag 10 Uhr sich zum Schlafe geschlossen. Nachmittags gegen 3 Uhr begann sie nochmals sich langsam zu entfalten, und darnach geschah ihr Schließen zum Verwelken. Auch die erste Blüthe hatte sich nur zweimal geöffnet. Im Jahre 1851 blühete sie zuerst in den Gärten von Herrenhausen und Hamburg, und auch in dem Königlichen Garten des Schlosses zu Schönhausen bei Berlin hatte man Hoffnung die Victoria blühen zu sehen; allein sie ging ein, trotz der Pflege des Gärtners; aber auch in dem Garten des Commerzienraths Borsig kam sie damals nicht auf; nur, wie schon oben angeführt, im Jahre darauf (1852) entwickelte sich die Pflanze schnell bis zur Blüthe, nicht allein bei Borsig, sondern auch in dem Königlichen botanischen Garten in Schöneberg bei Berlin am 21sten July kurz vor 4 Uhr Nachmittags, und auch hier geschah die Schließung und das Welken der

Blüthe, wie oben angezeigt worden. Das Aquarium im botanischen Garten ist nach dem bekannten Muster des Hamburger, dem auch das zu Rosenthal bei Stockholm, das zu Gothenburg und das Kemmersche in Bremen nachgeahmt worden. Das Borsigsche Aquarium ist eigenthümlicher construirt, welche Construktion in der vollständigen Kreisrundung des Glashauses besteht, auch des Bassins, welche eben so einer gleichmäßigen Bewegung des Wassers in Zu- und Abfluß, als auch der geregelteren Verbreitung der Wärme sicherlich günstiger ist, eben so dem Wachsthume einzelner Blätter nie hinderlich werden kann. Das Wasserhaus liegt auf einer kleinen Anhöhe, und ist von der Umfassungsmauer an aufwärts nur Glas und Eisen, die Kuppel zur Lüftung beweglich. Seine luftigen Wände sind im Innern mit den zierlichsten Geweben von Cucurbitaceen fast ganz überrankt, welche das grelle Licht mildern. Das Bassin über Mannshöhe vertieft, von etwa um ein Drittel kleinerem Durchmesser als das der Fontaine im Lustgarten in Berlin, hat unter dem Humusboden seines Grundes Röhren, welche dem Wasser die Wärme von 23 Grad mittheilen, auf der es constant erhalten wird. Der Zu- und Abfluß wird ebenfalls durch andere Röhren beständig vermittelt. Die Blätter der Pflanzen sollen eine Stärke haben, daß sie recht gut ein Kind zu tragen vermögen, und der Gärtner soll die Versicherung gegeben haben, sie bei richtiger Belastung bis auf einen Centner beschweren zu wollen. Der Gärtner Borsigs hat auch den Versuch gemacht, die Victoria regia im freien Wasser zu ziehen, und es ist ihm gelungen, dicht neben dem Wasserhause im Graben in einem Korbe versenkt, durch dessen Lücken sie ihre Wurzeln getrieben hat, eine dieser großartigen Pflanzen gedeihen zu sehen. Ihre Blätter, obgleich bedeutend kleiner (von zwei bis drei Fuß Durchmesser) haben ein

gesundes und frisches Ansehen; die Farbe ihrer Oberfläche ist ins Rostbraune übergegangen, also in so fern von dem Dunkelgrün der Blätter im Aquarium abgewichen, und etwa noch einen Fuß unter dem Wasserspiegel wuchs auch eine tüchtige Knospe hervor. Man hofft also künftighin sie auch im Freien zu ziehen. (Erste Beilage zur Vossischen Zeitung vom Jahre 1852, Nr. 171.)

**Victoriatus**, eine zu Rom geschlagene Münze, die aus Illirien dahin kam, und zu Rom erst nach dem Clodianischen Gesetze geschlagen wurde; sie war mit dem Bildnisse der Victoria geschmückt, woher sie auch den Namen führt. Sie galt einen halben Denar, und wurde deshalb Quirinarius genannt. Da nun ein Denar nach unserem Gelde 3 Groschen betrug, so galt der Victoriatus 18 Pfennige oder $1\frac{1}{2}$ Groschen. Diese Münze stieg und fiel mit dem Denarius.

**Victorisiren**, überwinden, siegen, z. B. auch in einem Prozesse.

**Victory**, in der Pomologie, eine der größten Englischen Stachelbeersorten: rosenroth, haarig und eyförmig.

**Victrix**, in der Mythologie, die Siegende, ein Beiname der Venus, weil sie durch das Urtheil des Paris als die schönste Göttin erklärt wurde, die durch ihre Schönheit die Juno und Minerva, welche mit derselben um den Preis der Schönheit stritten, besiegte. Unter obigem Namen wurde sie bewaffnet, und mit einer einen Palmenzweig in der Hand haltenden Victoria dargestellt. In Rom ließ ihr Pompejus vierundfunfzig Jahre vor Christo einen Tempel an den Stufen des von ihm erbaueten Theaters errichten.

**Victualien**, Victualia, Lebensmittel, im eigentlichen und weitläuftigen Sinne Alles, was an Speisen und

Getränken zum Lebensunterhalte dient. Im engeren Sinne versteht man darunter die Landesprodukte, die von den Landleuten zur Stadt gebracht, und auf den Wochenmärkten, aber auch von besonderen Händlern, Victualienhändlern, verkauft werden. Es gehören daher zu den Victualien alle Hülsenfrüchte, wie Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken; dann gehören hierher Hirse, Buchweizen-, Gersten- und Hafergrütze, Graupen, Gries, Schwaden (Grashirse), Kartoffeln, Rüben, Obst (getrocknetes und gebackenes, wie Aepfel, Birnen, Pflaumen ꝛc.), Eyer, Mehl, Bollen, Meerrettig ꝛc. Hierin theilen sich eigentlich die Mehlhändler mit den Victualienhändlern. Die Letzteren führen nun auch noch Bäckerwaare, Landbrod, Speck, Schinken, frische und geräucherte Wurst (Schlack-, Leber- und Preßwurst), saure Gurken, Heringe, auch eingemachte oder marinirte, Butter, Käse, Biere, Branntwein (zu den Letzteren gehört eine besondere Schankgerechtigkeit). Die Ersteren, die Mehlhändler, führen noch Sämereyen zum Futter für die Stubenvögel, wie Kanariensamen, Rübsamen, Hanf u. s. w. Hier ist nur von dem Detailhandel der Victualien- und Mehlhändler in großen Städten die Rede; denn der Engroshandel oder Großhandel mit diesen Produkten führen die Landesproduktenhändler, welche ganze Schiffsladungen davon versenden; s. auch unter Mehl, Th. 87, S. 422 u. f. Die Victualien, welche auf die Wochenmärkte in den Städten kommen, wozu noch das frische Fleisch (Rind-, Kalb-, Hammel- und Schweinfleisch), das Federvieh (Gänse, Enten, Hühner und Tauben), das Wild, die Fische (frische und geräucherte), verschiedene Rüben- und Kohlarten, Morcheln ꝛc. ꝛc. kommen, überwacht die Marktpolizey, damit keine unreifen Früchte, faules Fleisch, abgestandene Fische ꝛc. darauf gebracht, und auch kein unrichtiges Maaß und Gewicht geführt

werden. Bei den Victualien- und Mehlhändlern werden die Gewichte und Maaße zu gewissen Zeiten revidirt, ob sie geaicht sind; und sollte sonst eine Klage des Publikums vorkommen, so wird solche bei dem Polizeylieutenant des Reviers, wo der Fall vorgekommen ist, angebracht.

**Victualienbrüder**, eine Art Seeräuber im Mittelalter, die ihren Anfang in Mecklenburg genommen haben. Auf Befehl Herzog Johanns von Mecklenburg, eines Brudersohns des Königs Albrecht von Schweden, rüsteten einige Brüder der Hanseſtädte Rostock und Wismar verschiedene Kaperschiffe gegen die Dänen aus, die seinen Vetter, den eben genannten König von Schweden, im Kriege mit der Königin Margarethe von Dänemark im Jahre 1388 gefangen genommen hatten. Da sie nun die Verpflichtung hatten und deshalb auch bemühet waren, während der Belagerung von Stockholm diese Stadt mit Lebensmitteln zu versehen, und deshalb von jedem Schiffe, das ihnen auf offener See begegnete, Victualien abforderten, so nannte man sie die Victualje Bröders, Victualien- oder Vitalienbrüder. Es wurde ihnen von ihrem Landesherren überhaupt gestattet, die nördlichen Küsten zu plündern und den Raub an ihren Küsten zu verkaufen, oder unter sich in gleichen Theilen zu vertheilen; daher wurden sie auch Likedeler oder Gleichtheiler genannt. Das Gewerbe dieser Kapergesellschaft war sehr einträglich, und daher breitete sie sich immer weiter aus, und die Brüder machten zuletzt, da sich liederliche Leute und Räuber zu ihnen schlugen, zwischen Feinden und Freunden keinen Unterschied; sie beraubten die Küsten von Dänemark und Norwegen, und plünderten die Schiffe der Hanseſtädte. Die Königin Margarethe schloß endlich 1395 mit dem Herzoge Johann von Mecklenburg, unter der Garantie der an der Ostsee belege-

nen Hanseſtädte, einen Frieden, und ließ den König Albrecht wieder frei. Nach dem hergeſtellten Frieden fanden die Victualienbrüder keine Sicherheit mehr in den Häfen von Roſtock und Wismar; allein ſie ſtellten ihre ergiebige Kaperei nicht ein. Die Hauptanführer oder Admirale dieſer Korſaren: Wörtebecker, Goedeke, Michel, Wichmann und Wigbold, begaben ſich mit ihrer Flotte nach Oſtfriesland, fanden hier Schutz in den Oſtfrieſiſchen Häfen, und wurden von den Häuptlingen mit offenen Armen empfangen. Edo Wimken von Ruſtringen, Keno then Broek, Hisko, Probſt zu Emden, Enno von Norden, Haro von Faldern, Enno Haits von Carrelt, Folkmar Allena und noch andere Edelleute waren es, welche den Freibeutern ihre Häfen öffneten, ihnen den freien Aufzug auf ihren Häuſern verſtatteten, und ihnen mit Schiffen und Munition Vorſchub leiſteten; dafür aber ließen ſie ſich durch einen Antheil an der Beute tüchtig bezahlen. In Emden unter dem Schutze des Probſtes Hisko, und zu Marienhave unter dem Schutze Foelkens, oder ihres Sohnes Keno then Broeck hielten ſich die mehrſten Vitalienbrüder auf. In Marienhave befeſtigten ſie die Einfahrt, und ließen vier große gewölbte Pforten mit einer hohen Mauer erbauen. Ein jetzt verſchlammtes Tief (Kanal) ging bis an Marienhave, wohin ſie die ausgeladenen Waaren mit kleinen Schiffen brachten. Noch jetzt wird dieſe Niederung Störtenbeckers Tief genannt; auch ſoll von dieſen Seeräubern der anſehnliche Marienhaver Thurm entweder erbauet, oder doch erhöhet worden ſeyn. Die Städte Lübeck und Hamburg beſchloſſen 1398 mit der Königin Margarethe, eine anſehnliche Flotte auszurüſten, um die Nord- und Oſtſee von dieſen Piraten zu reinigen; allein die Ausrüſtung dieſer gemeinſchaftlichen Flotte verzögerte ſich

bis 1400. Es traten damals die Abgeordneten der Hanseſtädte zu Lübeck zuſammen, und entwarfen hier einen Plan, um nach dieſem die Seeräuber zu Waſſer und zu Lande zu verfolgen und ſie völlig auszurotten. Die Hanseſtädte hatten ſchon ein Jahr vorher Keno then Broeck aufgefordert, die Victualienbrüder zu entlaſſen, und ihnen den Schutz in ſeinen Häfen zu verſagen. Wie nun zum zweiten Male die Hanseſtädte ihr dringendes Begehren wiederholten, ſah er ſich gezwungen, ihnen anzugeloben, die Seeräuber aus ſeinem Gebiete zu verbannen, ſie landwärts abziehen zu laſſen, und ihnen nicht zu verſtatten, mit einer Flotte auszulaufen. Dabei verſprach er für ſich und ſeine Nachkommen, nie einen Seeräuber in ſeinen Häfen zu dulden. Hierüber mußte er eine ſchriftliche Urkunde ausſtellen, die Haro Aytdisna von Faldern, Imel Edzardsna von Edelſum, Haro Edzardsna von Grentſyhl, Enno von Norden und Haro von Dornum mit unterſchrieben haben. Keno then Broek und die übrigen Edelleute ſcheinen, ihrem Verſprechen nach, der Verpflichtungsurkunde nicht nachgekommen zu ſeyn, wenigſtens trauten ihnen noch nicht die Hanseſtädte; denn ſie ließen noch in demſelben Jahre eine Flotte in die Oſteremſe einlaufen, und bemächtigten ſich einiger Vitalienſchiffe; 80 Kaper warfen ſie über Bord, und 36 Gefangene richteten ſie mit dem Schwerte hin. Hierauf zogen ſie vor Emden; Hisko, Probſt und Häuptling von Emden, überlieferte ihnen ſofort die Stadt und das Schloß. Sein aufrichtiges Geſicht ſoll die Hamburger für ihn eingenommen haben; denn ſie räumten ihm nicht nur die Stadt und das Schloß wieder ein, ſondern überlieferten ihm auch die Schlöſſer zu Fallern und Larrel (Valren und Harte); dagegen nahmen ſie nach einiger Gegenwehr Grothuſen und Wittmund ein, und brannten beide Oerter ab.

Keno then Broek kam auf sicheres Geleit nach Emden, und mußte seine Burg zu Aurich den Hansestädten überliefern, auch Geißeln stellen, die so lange in Bremen bleiben sollten, bis er die Hansestädte befriediget haben würde. Er wurde aber bald darauf durch die Vorsprache des Herzogs von Geldern mit den Hansestädten ausgesöhnt, und so scheinen auch die übrigen Edelleute mit den Hansestädten sich ausgeglichen zu haben. Die Hauptanführer der Korsaren waren aber entkommen. Zwei Jahre darauf gelang es den Hamburgern, daß sie bei der Insel heiligen Lande (Helgoland) den Störtenbeker und Wichmann, wie sie auf die Englischen Kauffahrer Jagd machten, ertappten, und sie nach einem hartnäckigen Gefechte überwanden. 40 Seeräuber blieben bei dem Gefechte; die übrigen 70 wurden gefangen nach Hamburg geführt und enthauptet, und ihre Köpfe wurden auf Pfähle an dem Elbstrande aufgestellt. Ein gleiches Schicksal hatten bald darauf Goedike, Michel und Wigbold, ein promovirter Magister mit 70 gemeinen Seeräubern. Der schon oben erwähnte Störtenbeker liebte sehr den Trunk, und führte immer einen großen silbernen Becher bei sich, den nur ein Edelmann aus Gröningerland ausleeren konnte. Zum ewigen Andenken dieses mächtigen Zuges steht auf dem Becher:

Ik Joncker Sinssiga Van Groninga,
Dronk dees hensa In een Flensa
Dor myn kraga In myn maga.

Nachher sind diese Seeräuber gänzlich ausgerottet worden; da sie auch wohl einsahen, daß sie ihr Gewerbe nicht mehr wie früher treiben konnten, sondern von allen Seiten ernstlich bewacht wurden, und dieser Bewachung so leicht nicht entgehen konnten, so haben Mehrere sich schon früher von diesem gefährlichen Gewerbe zurückgezogen, wobei als Lohn der Gal-

gen ihrer wartete. – Man will im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte mit Vitailler, Vittallier und Vittallienbroder die Soldaten und Landsknechte benannt haben. Späterhin aber wurde mit diesem Namen ein liederlicher Landsknecht, ein marodirender Soldat, ein Räuber ꝛc. belegt. Die Victualien- oder Vitalienbrüder, als Seeräuber, haben aber schon früher existirt, und die von Rostock und Wismar zu einem edlen Zwecke ausgelaufenen Kaper, indem sie, wie schon oben angeführt worden, Stockholm, die einzige Stadt, welche ihrem gefangenen Könige treu geblieben war, nachdem alle übrigen Stände und das platte Land von ihm abgefallen waren, mit Lebensmitteln versahen, verbanden sich wohl erst später, als ihnen dieses Kaperleben zu gefallen schien, mit den anderen Seeräubern. (Wiarda, Ostfriesische Geschichte, Bd. 1, 1791, S. 365—371.)

**Victualienhandel**, der Handel im Kleinen mit Landesprodukten, Victualien, der Vorkosthandel; s. den Artikel Victualien. Der Handel mit Victualien wird im Großen und Kleinen betrieben, und die Preise richten sich nach den fruchtreichen Jahren, den gesegneten und minder gesegneten Erndten bei den Hülsenfrüchten und Gemüsearten. Bei diesen Produkten kommt noch die Ausfuhr hinzu, die oftmals bei gesegneten Erndten, wie beim Getreide (auch beim Viehe), Theuerung erzeugt, worauf das Ministerium des Handels und das Ministerium des Innern zu sehen haben; daher oft die Preiserhöhung des Getreides, des Mehls, der Kartoffeln ꝛc. Letztere werden auch durch das Branntweinbrennen aus dieser Frucht oft vertheuert. Der Victualienhändler und der Mehlhändler sind daher nicht an der Preiserhöhung ihrer Verkaufswaaren Schuld, indem dieses oftmals auf einem ganz andern Boden zu suchen ist. Diese Händler richten sich nur nach ihren Einkäufen, ob billig oder

theuer, und darnach machen sie ihre Preise, indem sie sich auch nach dem Marktpreise richten.

**Victualienhändler**, s. den vorhergehenden Artikel.

**Victualientaxe**, Polizeywesen, in einigen Staaten, wo die Gewerbefreiheit nicht eingeführt, oder doch beschränkt ist, der von der Obrigkeit festgesetzte Preis, nach welchem einige Arten Victualien, namentlich Brod, Bier, Fleisch ꝛc., verkauft werden müssen, wobei man den Marktpreis zum Grunde legt; es versteht sich jedoch nur en détail, oder im Kleinen oder Einzelnen; en gros oder im Großen, in Partien, läßt sich diese Beschränkung nicht anwenden, ohne störend auf den Handel einzuwirken. Diese Vorkehrung von Seiten der Regierungen für den Detailhandel besteht auch nur wegen der Armen, damit diese nicht dem zu großen Gewinngeiste unterliegen.

**Victus et amictus**, Nahrung und Kleidung.

**Vicunha**, s. Vicunna.

**Vicunna**, Vicunha, Vigogne, eine Art Lama, s. unter Kameel, Th. 33, S. 26 u. f.

**Vicus**, bei den Römern, eine Gasse, Straße, Dorf, Flecken; vorzüglich bezog es sich aber auf die Gassen Roms, die ihre eigenen Aufseher hatten; s. Vicomagistri. Diese Art Gassen hatten stets am Ausgange oder Ende einen kleinen Tempel, auch ihre besonderen Bildsäulen, von denen sie oftmals ihre Namen führten. Hier nur einige dieser Art Gassen. — Vicus Aemilianus befand sich in dem 7ten Viertel oder der 7ten Region der Stadt, aber außerhalb der Mauer, und wurde auch bloß Aemiliana genannt. Hier war das Vorwerk des Tigellinus, in welchem das große Feuer ausbrach, welches unter dem Kaiser Nero fast drei Viertheile der Stadt Rom in Asche legte. Auch unter dem Kaiser Claudius kam hier Feuer aus. — Vicus Africus lag in dem zweiten Viertel und ging bis in das dritte, und hatte seinen Namen von den

Geißeln der Afrikaner oder Carthaginienser, welche sie den Römern geben mußten, und die hier einquartiert waren. Diese Gasse befand sich da, wo jetzt die Kirche des heiligen Matthäus in Merulana steht. — Vicus Alexandri war ein Flecken, drei Italienische Meilen von Rom, auf der Straße nach Ostia, wohin der große Obelisk des übergroßen Cirkus (Circus Maximus) aus Aegypten zuerst gebracht, und von dort vollends nach Rom geschafft wurde. — Vicus Archemorius befand sich in dem 7ten Stadtviertel zugleich mit dem Foro Archemorio in der Gegend, wo jetzt die Kirche S. Nicolai a Capo le Case, die ehemals auch d'Archimorii hieß, von einer Familie, die daselbst gewohnt hat, steht. A Capo le Case wurde die Kirche genannt, weil ehemals die Häuser der Stadt daselbst ihren Anfang nahmen, die jetzt weiter hinaus gebauet sind. — Vicus Brutianus war sowohl ein freies Feld oder ein Platz, als auch eine Gasse in dem 14ten Viertel der Stadt. Man glaubt, daß die Brutii daselbst wohnten, die, nach der Zeit, da sie es mit dem Hannibal gehalten haben, meist zu Lictoren gebraucht wurden. — Vicus Capulatorum war eine Gasse in dem 5ten Stadtviertel, welche den Namen von den daselbst wohnenden Oelvertheilern, oder von den Schwertgefäßmachern (Capulatores) hatte. — Vicus Corneliorum befand sich in der 6ten Region der Stadt, und hatte den Namen von dem Pallaste der Cornelier, von dem man noch Spuren hinter dem Kloster der heil. Apostel sehen soll. Die Colonnesischen Gärten nahmen einen Theil dieser Gasse weg. — Vicus Cyprius befand sich in dem 4ten Viertel der Stadt, und ging bei dem Torre de' Conti unten am Quirinal hin bis nach der Madonna di Monti. Er hat den Namen vom Sabinischen: ciprus, welches so viel als gut heißt, und dieses aus guter Vorbedeutung, weil sich die Sa-

biner meist in demselben niederließen. Nach Einigen soll er hernach Vicus Sceleratus genannt worden seyn, weil die Tullia in dieser Gasse über den todten Körper ihres Vaters, des Servius Tullius, hinweggefahren sey. Solches widerlegen aber Andere, und machen daraus zwei besondere Gassen. — Vicus Fortunarum war eine Gasse in dem 6ten Quartiere der Stadt, welche ihren Namen von den drei Tempeln der Fortuna hatte, die auf derselben standen, woher sie auch sonst ad Tres Fortunas genannt ward. — Vicus Ganymedis, in der 7ten Region der Stadt, welcher den Namen vermuthlich von einer Bildsäule oder einem andern Bilde des Ganymeds hatte. — Vicus Gentianus war eine Gasse in dem 7ten Viertel der Stadt, welche ihren Namen von den Gentianischen Lagern hatte, in denen Lollianus Gentianus, als General, die Soldaten zusammen hielt. — Vicus Loreti majoris et minoris war eine doppelte Gasse zu Rom in dem 13ten Viertel der Stadt, welche den Namen von einem Lorbeerwäldchen hatte, welches in dortiger Gegend lag. — Vicus Mamurii befand sich in dem 6ten Viertel der Stadt. Er hatte den Namen von einer bleyernen Bildsäule des Mamurius Veturius, der zu den Zeiten des Numa ein Waffenschmid in Rom war, und die eilf ehernen Schilde dem zwölften, der vom Himmel gefallen seyn sollte, so ähnlich machte, daß er nicht herauszufinden war. Jetzt steht in dessen Gegend die Kirche der heil. Susanna, eine der Parochial- oder Pfarrkirchen zu Rom. — Vicus Patricius befand sich in dem 5ten Quartiere der Stadt, und war die Straße, welche jetzt von der Suburra nova zwischen dem Monte Viminali und Esquilino bis an die Kirche der heil. Pudentiana geht. Sie hat den Namen von den Patriciern, welche daselbst zu den Zeiten des Servius Tullius woh-

nen mußten, damit sie, wenn sie etwa einen Aufstand wider den König machen wollten, von dem Berge herab leichter unterdrückt werden konnten. — Vicus sandaliarius befand sich in dem 4ten Stadtviertel, und erhielt seinen Namen von den Sandalen, die man daselbst machte, oder darauf verkaufte. Er ging von dem Triumphbogen des Titus, welcher noch steht, bis an die Kirche der Mariae Liberatricis, und hatten ehemals die Buchhändler ihre Läden auf demselben. — Vicus sigillarius, in dem 7ten Viertel der Stadt; er hatte seinen Namen von den Sigillis oder Bildern und Puppen, die man daselbst verkaufte; es gab aber daselbst auch viele Goldschmiede, Buchhändler ꝛc., welche feil hielten. Dieses war der Vicus sigillarius minor; nun gab es auch noch einen Vicus sigillarius major, der sich in der 8ten Region befand, aber nicht so bekannt war, wenn nicht Manches, was von jenem gesagt wird, von diesem galt. — Vicus solis befand sich in dem 7ten Stadtquartiere, und hatte seinen Namen von dem Tempel der Sonne, welcher darauf stand. — Vicus Tragoedus befand sich in der 5ten Region der Stadt, und hatte den Namen von der Bildsäule oder Statua des Jovis Tragoedi, die Augustus dahin setzen ließ. — Vicus Tuscus befand sich in der 8ten Region der Stadt, und besonders in dem ehemaligen Velabro (eine Gegend zwischen dem Monte Capitolino, Palatino, Aventino und der Tiber). Er hatte den Namen von den Tuskern, die ehemals Rom unter dem Porsenna belagerten, und da sie bei Aricia geschlagen wurden, zum Theil mit nach Rom ziehen mußten, wo man ihnen diese Gegend zum Bewohnen einräumte. Dieser Vicus war daher in dem Thale zwischen dem Monte Palatino und Capitolino, und erstreckte sich in der Länge auf vier Stadien. Andere wollen dagegen, daß er den Namen von den Tuskern

bekommen habe, welche dem Romulus wider den Tatius zu Hülfe kamen. Sonst wohnten in dieser Gegend Viele, so mit Kleidern handelten, auch mit allerhand Salben; auch diejenigen liederlichen Subjekte, welche das Ihrige durchgebracht hatten, und sich dann selbst verkauften, hielten sich hier auf. Ein Theil von dieser Gasse wurde auch Vicus Turarius genannt. — Vicus unguentarius, in der 8ten Region der Stadt; er hatte den Namen von den vielen Salben, die daselbst verkauft wurden. — Man gewahrt nun aus diesen nur wenigen hier angeführten Gassen, da es in Rom deren 424, nach Anderen über 1000 gegeben haben soll, daß auch die Römer durch Benennung ihrer Straßen und Gassen, nach Tempeln, Bildsäulen der Götter und Göttinnen, den Erbauern von Pallästen und Häusern, von wichtigen Begebenheiten, ansehnlichen Gewerben ꝛc. ꝛc., das Andenken an dieselben dadurch zu verewigen suchten; so wie man auch zugleich daraus ersieht, was es eigentlich mit ihren Vicis für eine Bewandtniß hatte, und was sie eigentlich darunter verstanden; es waren nicht bloß offene Gassen von oft nur einer Häuserreihe, an deren Ausgang sich ein Tempel oder sonst ein ansehnliches Gebäude befand, sondern auch Felder oder Plätze, Flecken ꝛc. ꝛc.

**Vidam**, s. Vice-Dom, oben, S. 240.

**Vide**, siehe! schlage auf! siehe nach!

**Videtur**, es scheint, sieht so aus. Sein Videtur geben, seine Meinung entdecken, sein Gutachten ertheilen.

**Vidi**, ich habe es durchgesehen. — Vidimus, wir haben es durchgesehen; ertheilte Erlaubniß zum Drucke eines censirten Buches; beglaubigte Abschrift.

**Vidianische Kanäle**, die Flügelgänge, Canales Vidiani, Canales pterygoidei, in der Anatomie; sie haben den Namen von ihrem Erfinder Vidus

Vidius, und sind die an dem Körper des Keilbeins befindlichen Kanäle. Der abgerundete Eingang derselben ist auf jeder Seite hinter der Augenhöhle, oben an der vorderen Fläche des Processus pterygoidei, wo dieselbe an den Körper stößt. Sie gehen zwischen dem Körper und jenen Fortsätzen gerade rückwärts, so daß sie nur wenig sich zugleich auswärts wenden, und haben ihren Ausgang auf jeder Seite über der ala interna des Keilbeins, unter der fossa carotica, nämlich an der äußern Fläche des Schädelgrundes, in der Gegend, wo die Eustachischen Trompeten liegen. Diesen und den benachbarten Theilen führen sie Blutgefäße und Nerven zu; auch gehen durch sie die rami Vidiani vor den Nervis maxillaribus superioribus zurück.

**Vidianische Nerve**, Vidianischer Nerv, der Nerv des Flügelknochenkanals, der zurückgehende Verbindungs- oder Vidianische Ast (Nervus s. Ramus pterygoideus s. recurrens s. Vidianus), in der Anatomie, geht rückwärts in den pterygoideischen Kanal, oder canalem pterygoideum, bis zur hinteren Oeffnung desselben, auf welchem Wege er Ramos nasales giebt, und wenn er aus der hinteren Oeffnung herausgekommen ist, theilt er sich in zwei Aeste. a) Der kleine oberflächliche Ast (Ramus superficialis s. petrosus s. superior nervi Vidiani), geht zur Höhle der Hirnschale hinauf, und zum Fallopischen Kanal, in welchem er sich mit dem Nervo faciali vereiniget. b) Der tiefere größere Ast (Ramus profundus s. sympathicus s. Radix nervi sympathici magni), tritt in den Canalem caroticum, vereiniget sich in demselben mehrentheils schon mit einem oder zweien Aesten des Nervi abducentis, und setzt mit demselben den N. sympath. magn. zusammen.

**Vidianische Pulsader**, Arteria Vidiana, welche in dem Canali Vidiano nach hinten durch das os sphenoideum fortgeht, und wenn sie aus diesem hervorgedrungen ist, verbreitet sie sich in der knorplichten Masse, welche das Schlafbein vorwärts mit den Flügelknochen verbindet, an der Eustachischen Trompete, an den neben derselben entstehenden Gaumenmuskeln, und ganz oben am Rachen, daher auch die ganze Pulsader Arteria pharyngea suprema s. pterygoidea genannt wird.

**Vidimation**, die Beglaubigung, daß eine Sache ihre Richtigkeit hat, in den Rechten, daß sie richtig nach den Gesetzen vollzogen worden, welche Vollziehung ein Notar bestätiget oder bestätigen muß. Zum Beispiel: Daß 1) der Buchhändler Herr Friedrich Leopold Fröhlich dem Unterschriebenen von Person bekannt, — 2) daß der Professor Herr Karl Heinrich Helmuth, von dessen Identität der Unterschriebene sich die erforderliche Ueberzeugung verschafft hat, und gegen deren Dispositionsfähigkeit kein Bedenken existirt, die vorstehende Urkunde als von ihnen eigenhändig unterschrieben anerkannt haben, dieses wird hiermit glaubhaft attestirt. (Hierbei wird nun das Gerichtssiegel aufgedrückt.)

B— 1853. Wilhelm Ambrosius,
Königl. gerichtlicher Notar.

**Vidimiren**, in den Rechten, eine Abschrift gegen die Urkunde oder das Original halten, und darunter bezeugen, daß sie mit derselben übereinkommt, welches gemeiniglich von einem Notar geschieht, oder doch von einer gerichtlich dazu autorisirten Person. Eine solche beglaubigte Abschrift nennt man alsdann ein „Vidimus“, eine vidimirte Kopey oder Kopie, welche anstatt des Originals bei den Akten gelassen wird, wenn man dasselbe zurückzunehmen für nöthig erachtet.

**Vidimirte Kopie**, beglaubigte, rechtskräftige Abschrift.

**Vidualitium**, das Witthum, also die jährliche Summe, welche der Frau aus dem Nachlasse des Mannes zu ihrem Unterhalte während ihres Wittwenstandes ausgesetzt worden ist; s. auch den Art. Witthum, unter W.

**Viduus**, ein Beiname des Bacchus, ein leer Dastehender, der keine Gattin hat.

**Vieh**, das, im gemeinen Leben, und im Oberdeutschen in der Mehrzahl die Vieher, sonst Viehe, wenn nämlich der Plural angewendet wird, da es sonst gewöhnlich nur im Singular und hier collective gebraucht wird. Im Diminutivum das Viehchen. 1. Nach Adelung, im weitesten Verstande ein jedes unvernünftige Thier, wie Thier in engerer Bedeutung. a) Eigentlich, wo dieses Wort wiederum entweder collective und ohne Mehrzahl, oder auch von einzelnen Thieren und mit derselben vorkommt. In der Bibel collective. Die Schlange sey verflucht vor allem Vieh (1. Mos. 3, 14), vor allen Thieren. Die Erde bringe herfür Vieh (1. Mos. 1, 24). Gott machte das Vieh nach seiner Art, V. 25. Nach 1. Mos. 7 mußte Noah reines und unreines Vieh mit in seinen Kasten nehmen. Gott macht uns gelehrter denn das Vieh auf Erden, Hiob 35, 11, und so in anderen Stellen mehr. — Mehr individuel: Der Mensch gab einem jeglichen Vieh seinen Namen, 1. Mos. 2, 20. Wie ein Vieh dahin fahren, Ps. 49, 13, 21. — Haller dichtet:

Sein Leib verfällt in Staub, sein Blut verfliegt in Rauch;
So stirbt ein großer Mann, so sterben Vieher auch.

In dieser ganzen weitern Bedeutung braucht man es nur noch zuweilen im harten und verächtlichen Ver-

stande, wenn man besonders die Dummheit und höchste Sinnlichkeit der unvernünftigen vierfüßigen Thiere, besonders größerer Art, bezeichnen will, indem man sie in Vergleichung bringt: Ein Mensch, wie ein Vieh; so dumm, wie das Vieh, oder wie ein Vieh; s. auch Viehisch. Daher denn auch b) figürlich ein im höchsten Grade dummer oder sinnlicher Mensch im harten und verächtlichen Verstande wohl ein Vieh genannt wird. Er ist ein wahres Vieh. Solche Viehe von Menschen. Zum Viehe werden, zum höchsten Grade der Sinnlichkeit herabsinken. — 2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung werden die zahmen Thiere, welche der Mensch zu seinem Gebrauche um sich hält, collective Vieh genannt, daher auch die verschiedenen Benennungen des Viehes: Federvieh, Zuchtvieh, Mastvieh, Schlachtvieh, Lastvieh, Zugvieh, Schafvieh: Schafe, Hammel, Lämmer, Böcke; Schweinvieh; Rindvieh: Ochsen, Kühe, Kälber, Bullen oder Stiere ꝛc.; da man denn im weitesten Verstande nicht allein das zahme Geflügel, wie schon oben bemerkt worden, auch Hunde und Katzen, sondern auch die Bienen mit dem Namen des Viehes zu benennen pflegt, z. B. das junge Vieh im Stocke, das heißt, die jungen Bienen, so lange sie noch in den Scheiben stecken. So sagt man zu einem Hunde: mein gutes, treues Vieh, auch Thier, indem man demselben auf den Rücken oder Kopf klopft, und zu einer Katze dagegen: mein schlaues Vieh. So bekommt der Hund das Prädikat ehrlich und treu, die Katze dagegen: hinterlistig und heimtückisch. — Gewöhnlich versteht man unter Vieh die sogenannten zahmen Hausthiere, und hier wieder insbesondere die größeren Vierfüßler; das landwirthschaftliche Vieh, der landwirthschaftliche Viehstand, wozu die Pferde, das Rindvieh, Schaf-

vieh und die Schweine gehören; auch rechnet man wohl das Federvieh hinzu: wie die Gäuse, Enten, Hühner und Tauben. Für Pferde giebt es eigentlich keine collective Gattungsbezeichnung; denn man sagt selten das Pferdevieh, um darunter den Hengst, Wallach, die Stute und das Füllen zu verstehen, sondern man bezeichnet die Individuen, wie sie eben benannt worden. Man sagt nun noch hier Vieh halten, wenn man sich sowohl Rind- als Schafvieh, auch Schweine und Federvieh oder Geflügel zur Nuzzung und zum landwirthschaftlichen Betriebe hält. Das Vieh hüten, von dem Hirten auf die Weide austreiben lassen. Man hütet die Ochsen, Kühe, Schafe, Schweine, Gänse ꝛc. Auch in der Bibel kommt es hierin vor: Wilde Thiere sollen euer Vieh zerreißen, 3. Mos. 26, 22. Hast du Vieh, so warte sein, Sir. 7, 27; da dann oft auch besondere Arten nur Vieh schlechthin genannt werden. Reines Vieh, reine Schafe, im Gegensatze des Schmierviehes. Man gebraucht es auch in dieser Bedeutung am häufigsten collective, also ohne Mehrzahl; indessen kommt es auch nicht selten individualiter vor, ob es auch hier gleich nur in der Einheit oder Einzahl am üblichsten ist. Du armes Vieh liegst an der Kette. Phylax ist ein gutes Vieh. Die Mehrzahl oder der Plural ist von Individuen nicht so gangbar, am wenigsten mit Zahlwörtern. Für zwei, vier Viehe sagt man allemal zwei, vier Stück Vieh, oder mit näherer Bezeichnung der Art: Kühe, Schafe ꝛc. Adelung macht hierzu die Bemerkung, daß unsere meisten Sprachlehrer sich irren, wenn sie diesem Worte den Plural durchaus absprechen, welches nur gilt, wenn es collective gebraucht wird. Im Hochdeutschen lautet dieser Plural, wenn er ja gebraucht wird, am häufigsten Viehe, im Oberdeutschen Vieher. — Was nun das Vieh in Hinsicht der

Nutzung anbetrifft, welche man davon hauptsächlich bei der Landwirthschaft macht, so sehe man darüber den Art. Viehzucht, weiter unten, nach. In Hinsicht der Hauswirthschaft und Landwirthschaft unterscheidet man Zugvieh, worunter Ochsen und Pferde, Lastvieh, worunter Pferde, Esel und Maulthiere verstanden werden; Zuchtvieh, womit das tragende und junge Vieh, Melkvieh, womit das milchgebende Vieh: Kühe, Schafe und Ziegen, Güstvieh, womit das Vieh, welches weder tragend noch melkend ist, Mast- und Schlachtvieh, womit das Vieh, welches zum Schlachten und zur Mast ausgesetzt ist, wie Ochsen, Kühe, Kälber, Hammel, Schweine ꝛc., bezeichnet wird. Eisernes Vieh, was einem Pachter oder Nutznießer so gegeben wird, daß er es in derselben Anzahl und Güte wieder liefern und den Abgang erstatten muß.

**Vieharzney**, eine Arzney oder ein Heilmittel für das Vieh, auch Vieharzneymittel; s. Thierarzneymittel, Th. 184, S. 193.

**Vieharzneykunde**, Vieharzneykunst, Ars veterinaria, Fr. Art vétérinaire, s. Thierarzneykunde, Th. 184, S. 71 u. f. Hier ist noch Folgendes, was die gerichtliche Thier- oder Vieharzneykunde anbetrifft, hinzuzufügen. Man versteht unter gerichtlicher Vieharzneykunde den Inbegriff derjenigen Kenntnisse, nach welchen die gesetzlichen und bedungenen Hauptmängel, so wie auch mancherlei andere bei den landwirthschaftlichen Thieren vorkommende Rechtsfälle zu entscheiden sind, wobei auch die Beschaffenheit äußerer Einflüsse auf den Körper und der Zustand derselben in Frage kommt. Ich folge in der Fortsetzung dieses Artikels dem Hofthierarzte Tscheulin in Karlsruhe („Gerichtliche Thierarzneykunde. Ein Handbuch für Beamte, Aerzte, Thierärzte, Landwirthe und Viehbeschauer." 2te Aufl. Karlsruhe

und Baden, 1822). Das besondere Studium der gerichtlichen Thierheilkunde ist deshalb nothwendig, weil die theoretischen Kenntnisse der allgemeinen Grundsätze noch keinesweges die nöthige Uebung und Sicherheit in der Anwendung jener zu den genannten Zwecken giebt, und in den Schriften der Thierheilkunst die wichtigsten Lehrsätze der gerichtlichen entweder gänzlich fehlen, oder viel zu unbestimmt und zu kurz angedeutet sind, um hieraus die leitenden Grundsätze zur Aufhellung der zweifelhaften Rechtsfragen geben zu können; daher ist das besondere Studium der gerichtlichen Thierarzneykunde einem jeden Thierarzte unentbehrlich. Noch zu Anfange dieses Jahrhunderts existirte keine eigentliche Thierheilkunde, sondern es bestanden bloß einige Gesetze und Verordnungen, welche einige Thierkrankheiten als Hauptmängel bestimmten, die von den unwissenden sogenannten Beschaumeistern verschieden ausgelegt wurden, wodurch oft großer Schaden im Publikum entstand. Es war (und ist gegenwärtig noch an vielen Orten) keine Spur von der Anwendung thierärztlicher Kenntnisse zur Aufstellung zweifelhafter Rechtsfalle vorhanden, erst in neuerer Zeit haben Plouc-quet, Vierordt, Ammon, Ryß, Laubender und Andere sich um diese Wissenschaft große Verdienste erworben. Da nun aber die Thierarzneykunde in jeder Hinsicht, und selbst als Zweig der Naturwissenschaft, in einer steten Fortbildung begriffen ist, also noch lange kein abgeschlossenes Ganzes bildet, und noch nichts Vollständiges darüber vorhanden ist, so ist es Pflicht, daran fortzuarbeiten, um sie möglichst brauchbar und nützlich zu machen. — Seit der Zeit, wo die Gesetzgebungen Viehmängel bestimmten, für welche beim Verkauf und Handel der Hausthiere eine gewisse Zeit Währschaft geleistet werden mußte, hat man sogenannte Kunstverständige, Viehbeschauer, Be-

schaumeister ꝛc. bestellt und verpflichtet. Diese Leute wurden aus Schmieden, Schlächtern, Hirten, Wasenmeistern, Wasenknechten ꝛc. gewählt, und bildeten das gerichtliche thierärztliche Personale, indem man glaubte, daß solche die Mängel durch ihren steten Umgang mit Hausthieren am besten kennen würden. Dieses sind aber Menschen, die wenig oder gar nichts von dem verstehen, was sie wohl eigentlich wissen sollten, indem sie sich darauf verpflichten ließen und verpflichtet worden sind, und dieses war auch die Ursache, daß über und wegen des Viehhandels so manches ungerechte Urtheil von den Gerichtsstellen ausgesprochen worden ist, und an mehreren Orten noch öfters ausgesprochen wird, wodurch so mancher Bürger und Landmann, besonders durch Viehhändler, nicht nur um große Summen, sondern auch um Gesundheit und Leben gebracht worden ist. Dieses gewiß nicht unbedeutende Staatsverbrechen haben mehrere weise Regierungen eingesehen, und ihm durch eine andere Auswahl von gerichtlichen thierärztlichen Personen abzuhelfen gesucht; sie wählten nämlich Leute, welche mit thierärztlichen Licenzen ꝛc. von Universitäten, Thierarzneyschulen, Thierarzneyinstituten ꝛc. versehen waren, zu gerichtlichen Thierärzten; allein die Erfahrung hat bald gelehrt, daß diesen Menschen nicht durchgehends zu trauen gewesen; denn Viele von ihnen wußten sich auf die eine oder andere Art Licenzen zu erschleichen ꝛc. Daher finden wir so Viele, welche dieses Privilegiums ungeachtet durchaus nicht zu diesem Geschäfte brauchbar sind, und solches beinahe noch weniger, als die vorhin benannten Viehbeschauer, und zwar, weil den meisten die Erfahrung mangelt, welche oft die gewöhnlichen Thierbeschauer besitzen. Daher findet man gegenwärtig in jedem wohleingerichteten Staate solche Thierärzte, welche von den Medizinalkollegien besonders und gewissenhaft geprüft, und für

alle in die gerichtliche Thierarzneykunde einschlagende Verrichtungen und Akte für ganz fähig befunden, von der Obrigkeit in Pflicht genommen und mit oder ohne Besoldung angestellt sind. — Die erforderlichen Eigenschaften eines gerichtlichen Thierarztes sind, wenn er seinem Amte gewachsen seyn und demselben mit Ehren vorstehen soll, eine vollständige Ausbildung in seiner weit umfassenden schweren Wissenschaft; er muß eine gründliche Kenntniß nach allen ihren Theilen inne haben, als: genaue Kenntniß der Anatomie der verschiedenen größeren Hausthiere, nebst technischer Gewandtheit und Uebung im Zergliedern, Physik, Chemie, Naturgeschichte ꝛc., besonders aber theoretische und praktische Kenntniß und Uebung in der gerichtlichen Thierarzneykunde, Beobachtungsgabe, das Vermögen, sich sowohl mündlich, als schriftlich, klar, verständlich und kurz auszudrücken. Da der gerichtliche Thierarzt oft von Juden und anderen Viehhändlern bei seinen Untersuchungen in Versuchung geführt wird, von ihnen bestochen zu werden, so muß er, um diesem auszuweichen, einen festen Charakter besitzen, und von der größten Rechtschaffenheit und Unparteylichkeit durchdrungen seyn; überdies sind reine Menschenliebe, Liebe gegen Thiere, so wie Verschwiegenheit, unerläßliche Bedingungen eines gerichtlichen Thierarztes. Da nicht selten landwirthschaftliche Thiere aus Gewinnsucht, Bosheit, Dummheit, Vorurtheil, Leichtsinn, Unachtsamkeit oder auch durch Zufall vergiftet werden können, so wird es gewiß nicht überflüssig seyn, wenn von der Obrigkeit ein geprüfter und verpflichteter Apotheker angestellt wird, welcher die ihm von dem Thierarzte übertragenen chemischen Untersuchungen und Analysen, die zur Aufstellung zweifelhafter thierärztlich-gerichtlicher Fälle nöthig werden, ohne Widerrede und schnell zu besorgen schuldig ist. Wenn gerichtliche thierärztliche Gutachten, Berichte, Erfund-

scheine ꝛc. von Gerichtsstellen, den Anwälten der streitenden Parteien oder von den Letzteren selbst mangelhaft gefunden oder dargestellt werden, oder wenn sie wegen später im Laufe der Streitsache sich ergebenden Thatsachen nicht zureichend befunden werden, so haben Lehrer der Thierheilkunde des Landes, oder eine medizinische Fakultät, oder ein Kollegium, auf Ersuchen der Obrigkeit, ein Gutachten über den verlangten Fall abzugeben, wenn bei diesen wirkliche Thierärzte zugegen sind. Das gerichtliche thierärztliche Personale hat die Bestimmung, alle Gegenstände in Rechtsfällen, über welche ein Amt oder Gericht Aufschluß, aus richtigen Grundsätzen der Thierarzneykunde und Naturwissenschaft abgeleitet, verlangt und bedarf, pünktlich zu untersuchen, zu beurtheilen und darüber Protokolle, Berichte, Atteste, Gutachten ꝛc. nach gesetzlicher vorgeschriebener Form auszustellen. Eine gerichtlich thierärztliche Untersuchung oder Obduktion bedarf folgender Requisite, um legale Form und Gültigkeit zu haben: — 1) Muß sie auf Befehl oder Ersuchen einer obrigkeitlichen Behörde vorgenommen werden. - 2) Muß der Tag und Ort genau bestimmt seyn. — 3) Bei den Untersuchungen, die wegen Hauptmängel vorgenommen werden, ist die Gegenwart zweier verpflichteter Urkundspersonen nöthig; sie können aus vernünftigen, angesehenen, redlichen Männern gewählt werden. Nebst diesen ist eine Gerichtsperson, ein Thierarzt, und bei Untersuchungen wegen Vergiftungen ꝛc. auch ein Apotheker unerläßliche Bedingung zur legalen Form. — 4) Das Protokoll, welches während der Untersuchung abgefaßt werden muß, wird nach beendigtem Geschäfte wörtlich vorgelesen, und von den zur Sache gehörigen Personen unterschrieben. Sind nun diese Personen in ihrer Meinung nicht einig, so kann nach Umständen noch ein oder zwei Thierärzte beigezogen werden, ehe ihr

gefaßtes Urtheil Gültigkeit erhält. Bei jeder gerichtlichen thierärztlichen Untersuchung muß die größte Ordnung und Sorgfalt beobachtet werden; es müssen daher alle Momente, welche zur Aufklärung der Sache vorhanden sind und gefunden werden können, möglichst benutzt werden, wodurch nicht nur ein wahrer Aufschluß gegeben werden kann, sondern wodurch man zugleich den Einwendungen und Chikanen der Advokaten ꝛc. vorbeugt, und also den Aufenthalt und die Verwirrung des Rechtsganges verhütet. Bei allen gerichtlichen Untersuchungen ist es nöthig, daß der gerichtliche Thierarzt schuldig und verbunden seyn muß, das übrige gerichtliche Personale auf jede Merkwürdigkeit, kurz auf Alles aufmerksam zu machen, was durch die Sinne wahrnehmbar ist, und von ihm so viel, als möglich, erklärt und begreiflich gemacht werden muß. Die Gerichtsperson führt bei jeder Untersuchung das Protokoll, in welchem Alles enthalten seyn muß, was wahrgenommen worden, und was für Resultate sie gegeben hat. Hieraus ergiebt sich der Nutzen und selbst die Nothwendigkeit der Urkundspersonen, obgleich ihr Urtheil nie als gültig vom Richter angenommen werden kann. Ueber die Verfahrungsart bei gerichtlichen Untersuchungen erstattet das gerichtliche thierärztliche Personale, welches gegenwärtig gewesen ist, der competenten Behörde Bericht ab, oder es wird von ihm ein Fundschein, Attest oder Gutachten ausgestellt, welches durchgehends durch wissenschaftliche Gründe das Resultat zur Aufstellung und Entscheidung des vorliegenden Rechtsfalles enthält und abgiebt. Fundscheine, Gutachten ꝛc. werden, in Gegenwart der Urkundspersonen, vom Thierarzte der Gerichtsperson oder dem Aktuar in die Feder dictirt, oder sie werden vom Thierarzte selbst abgefaßt, und dann von dem sämmtlichen gerichtlichen Personale unterschrieben und besiegelt. — Die Untersuchung

und Abfassung der Fundscheine muß nach folgender Form und Regeln geschehen, wenn sie gesetzliche Kraft erhalten sollen, als: 1) Keine gerichtliche Untersuchung soll ohne Befehl oder Ersuchen einer Gerichtsstelle oder Behörde vorgenommen werden. — 2) Muß das Jahr, der Monat, der Tag und die Stunde, wenn die Untersuchung vorgenommen und beendiget worden ist, genau angegeben werden. — 3) Muß der Ort, wo die Untersuchung vorgenommen worden, bemerkt werden, auch wie, wann und auf was für eine Art das zu untersuchende Thier dahin gekommen oder gebracht worden ist, ob todt oder lebendig. — 4) Der Zweck der Untersuchung. — 5) Genaue Beschreibung des zu untersuchenden Thieres, nach der Art, Gattung, Geschlecht, Alter, Größe, Farbe, Abzeichen (sowohl die natürlichen, als künstlichen und zufälligen), körperliche Beschaffenheit ꝛc. — 6) Muß der Name des Eigenthümers des Thieres angegeben seyn. — 7) Ist ein zu untersuchendes Thier bereits todt, so muß angegeben werden, wie, woran, wann und auf was für eine Art der Tod geschehen ist. — 8) Ward ein Thier wegen der Untersuchung getödtet, so muß die Art, wie solches geschehen, wann und warum es geschehen, genau angegeben werden. — 9) Ehe ein Thier getödtet wird, muß sein körperlicher Zustand und alle an ihm bemerkten Krankheitszeichen aufgenommen werden. — 10) Dann folgt die Beschreibung der Obduktion, und die Beschreibung desjenigen, was dabei gefunden worden, und was sich daraus als sämmtlich wahrnehmbarer Thatbestand ergiebt, und was dem Thierarzte auf diesem und anderem Wege bekannt geworden. Diesem Berichte folgt endlich: — 11) das Gutachten, welches auf sichere und unumstößliche thierärztliche Gründe gestützt ist, wodurch also allem möglichen Zweifel vorgebeugt, und die reine Wahrheit sicher von den Muthmaßungen, Wahr-

scheinlichkeiten ꝛc. wohl unterschieden wird. In jedem Falle ist die Wahrheit die unerläßliche Pflicht des gerichtlichen Thierarztes; wo er also von ihr überzeugt ist, muß er sie ohne Ansehen der Person aussprechen, und in Fällen, welche ihn im Zweifel oder in Ungewißheit lassen, muß er frei gestehen und Alles angeben, wie es wirklich ist. — In keinem bedeutenden oder verwickelten Falle darf die endliche Abfassung und Unterzeichnung des Obduktionsberichts und Gutachtens übereilt werden, sondern Alles muß mit Bedacht und reiflicher Ueberlegung geschehen, wozu oft ein oder mehrere Tage erfordert werden, welche Fristen dem Thierarzte von den Gerichten wohl vergönnt und zugelassen werden können. Die Schreibart muß deutlich und dem Zwecke angemessen seyn. Am Schlusse wird gewöhnlich die Versicherung der pflichtmäßig und genau geführten Untersuchung und eines reiflich erwogenen Urtheils ausgesprochen. Keine Gerichtsstelle hat die Befugniß, an einem solchen ausgestellten Scheine etwas abzuändern, wegzunehmen oder hinzuzusetzen, wohl aber kann dieselbe, so wie die Parteyen ein Gutachten über den Inhalt desselben von einer höheren Stelle, einem medizinischen Kollegium ꝛc. einholen. Die Gegenstände, welche einer gerichtlich thierärztlichen Untersuchung unterliegen, sind die landwirthschaftlichen Thiere aller Art, besonders aber die größeren, als Pferde, Esel, Maul-esel und Maulthiere, Rindvieh, Schafe, Schweine und Hunde, und diese sowohl in ihrem lebenden, als todten Zustande, oder sowohl im Leben, wie im Tode; ferner können Sachen, die von außen in den Körper gekommen sind, oder auch solche, die sich in demselben erzeugt haben, so wie auch Gerätschaften, Hufbeschlag, Aufenthaltsorte ꝛc. diesen Untersuchungen unterliegen.

Bei der Untersuchung eines Thieres kommt

nun vor: ob diese im lebenden oder im todten Zustande geschieht. Im lebenden Zustande muß 1) auf den Zusammenhang und die Elasticität der festen Theile gesehen werden; 2) auf die Aeußerungen der thierischen Kräfte; 3) auf die Reizbarkeit und Empfindlichkeit; 4) auf die Beschaffenheit der Säfte; 5) auf die abgesonderten Säfte; 6) auf die fehlerhafte Bewegung der Säfte; 7) auf Mangel und Ueberfluß der Säfte; 8) auf die Form der Organe und auf alle Abweichungen. — Im todten Zustande muß 1) wenn der todte Zustand des Thieres, also seine Todesart nicht bekannt wäre, Kunde eingezogen werden, wann, wo und wie dasselbe um sein Leben gekommen ist; 2) muß der ganze Körper besichtiget werden, ob nirgends Verletzungen, Quetschungen, Geschwülste ꝛc. vorhanden sind; 3) muß darauf gesehen werden, ob keine Feuchtigkeit durch das Maul, die Nasenlöcher, den After, die Scham ꝛc. abgeht ꝛc.; 4) gehört zu einer vollständigen Leichenöffnung, die in den meisten gerichtlichen Fällen unerläßlich ist, daß die Nasen-, Stirn- und Maulhöhlen, nebst den drei Haupthöhlen des Körpers, der Hirn-, Brust- und Bauchhöhle gehörig geöffnet, und alle darin enthaltenen Theile untersucht werden ꝛc. — Wenn, wie es bisweilen geschieht, der gerichtliche Thierarzt von Gerichtswegen aufgefordert wird, ein Thier zu tödten oder tödten zu lassen, um über seine Beschaffenheit Auskunft zu geben, so entsteht hier nun die Frage: wie soll ein Thier zu diesem Behufe getödtet werden? Die Arten Thiere zu tödten sind verschieden, als: erstens, durch den Keulenschlag auf den Kopf; zweitens, auf das Genick, das heißt, es wird dem Thiere oben zwischen dem ersten und zweiten Halswirbelbein ein plattes, zweischneidig zugespitztes, von Stahl gefertigtes Instrument bis in das Rückenmark gestoßen, worauf es plötzlich zu Boden stürzt; drittens, durch einen

Stich mit einem Messer vorn in die Brust, der bis in das Herz geht, worauf es an Verblutung stirbt; viertens, durch das Entzweischneiden oder Oeffnen der Schlag- oder Blutadern; vorzüglich durch die am Halse; fünftens, durch das Einblasen der Luft in ein hierzu geöffnetes Blutgefäß; sechstens, durch einen Schuß in das Gehirn, Rückenmark, Brust ꝛc.; siebentens, durch Verstopfung der Nasenlöcher, oder durch Zusammenschnüren der Luftröhre; achtens, durch die Einathmung einer erstickenden Luftart oder durch dergleichen Dünste ꝛc., und neuntens, durch ein schnell tödtendes Gift. — Von diesen verschiedenen Todesarten wählt der gerichtliche Thierarzt diejenige, wovon die wenigsten Veränderungen in dem Organismus entstehen, und diese ist, nach Tscheulins Beobachtungen, die, wenn die Adern am Halse gehörig geöffnet werden, welches durch längliche Einschnitte geschieht, nachdem die Halsschlag- und Blutader entblößt worden, damit das Blut gehörig abfließen kann. Es muß nun auf die Todeszeichen gemerkt werden, theils wegen des Ansetzens des Messers, wodurch ein Thier gemartert werden könnte, wenn es noch nicht todt wäre, theils könnte es auch durch Berührung eines Nerven Bewegungen machen, wodurch der Untersucher beschädiget werden könnte. — Der Ort der gerichtlichen Leichenöffnungen, wo bisher diese Oeffnungen vorgenommen wurden, waren für Pferde und andere größere Hausthiere der sogenannte Wasen- oder Schindanger; Rindvieh, Schafe ꝛc., welche man zu diesem Behufe tödtete, und von denen man noch das Fleisch ꝛc. benutzen wollte, wurden in Schoppen, Scheuern, Schlachthäusern ꝛc. geöffnet; nur in großen Städten, wo Thierarzneyschulen bestehen, wie z. B. in Berlin, Wien ꝛc., geschieht es in diesen Anstalten. Man soll nun die oben angeführten Oerter noch ferner beibehalten können,

nur müsse darauf gesehen werden, daß bei dem Transporte der Thiere dahin, sie mögen todt oder lebendig seyn, keine außeren oder inneren Veränderungen vorgehen, welches häufig Statt fände, wenn auf die gewöhnliche Art dabei zu Werke gegangen werde. Dieses müßte nun nach dem erwähnten Schriftsteller auf eine verbesserte Art geschehen, wenn man nämlich die verstorbenen Thiere nicht auf der Stelle öffnen könnte, wo sie gefallen sind. Diese Art besteht nun in einem niedrigen Möbelwagen mit ungefähr 12 Zoll hohen Rädern, auf dem eine große Platte, wie ein Sections- oder Zergliederungstisch, befestiget worden. Ist nun ein großes Thier gefallen, welches geöffnet und gerichtlich untersucht werden soll, so werden demselben Stricke an den Schweif und an seine hinteren Füße angelegt, der Wagen so nahe, als möglich, zu demselben geschoben, der Weg bis zu ihm mit einer guten Streue belegt, und das todte Thier an den Stricken auf dieser bis auf den Wagen behutsam gezogen, allda befestiget, und so an den Ort seiner Bestimmung gebracht. Dieser Wagen kann nun zugleich als Zergliederungstisch dienen, indem ein Thier auf demselben weit bequemer und besser geöffnet und zerlegt werden kann, als auf der bloßen Erde. Zu gehöriger Oeffnung eines Thieres gebraucht man nachstehende Instrumente und Geräthschaften: a) Messer, welche bestehen 1) in einigen Lanzetten, 2) in einigen Bistouris, 3) in einem Knorpelmesser, 4) in einem Knopfmesser; — b) Pincette oder Handzange; — c) einige einfache und doppelte anatomische Haken; — d) eine Scheere; — e) einige krumme und gerade Nadeln; — f) ein Blasrohr; — g) einige Sonden; — h) einen Maaßstab; — i) eine Kopfsäge; — k) einige Meißel; — l) ein vollstnndiges Beschlagzeug; — m) ein Rinnmesser oder Reißer; — n) einen Schwamm; — o) Zwirn-

und Bindfäden; — p) Gewicht und Wage; — q) einen Eymer mit Wasser. — Ein Mehreres über die Leichenöffnung und Untersuchung der todten Thiere selbst kann hier nicht gegeben werden. Nur so viel sey hierüber noch angemerkt, daß aus manchem gerichtlichen Befunde einer Obduktion, wenn sie gleich nach den Regeln der Kunst und von wissenschaftlich gebildeten Sachverständigen vorgenommen worden ist, kann dem Gerichte nicht die verlangte und nothwendige Aufklärung befriedigend gegeben werden, ja es kann Fälle geben, wo unmöglich aus dem Erfunde der Leichenöffnung zu der richtigen Entscheidung der zweifelhaften Fragen die nöthigen Data abgeleitet werden können. Dagegen können Gutachten, Erfundscheine ꝛc., welche bloß allein auf den Leichenbefund eingeschränkt sind, nicht in jedem Falle als vollgültig erachtet werden. Bei mehreren Leichenöffnungen kann es nöthig werden, daß sich der gerichtliche Thierarzt vorher um die Lebensart, das Verhalten ꝛc. des zu untersuchenden Thieres erkundige; ferner muß er auch in Erfahrung zu bringen suchen, aus was für Ursachen und auf welche Art das Thier erkrankt ist; an was für eine Krankheit es gelitten, was für einen Verlauf dieselbe genommen, wie lange sie gedauert hat, und was für Gegenanstalten getroffen worden sind ꝛc. Bei allem diesen hat sich aber der Thierarzt wohl vorzusehen, daß er sich nicht durch geäußerte Vermuthungen und grundlose Angaben im Voraus einnehmen lasse. Es ist seine Pflicht, bei der Oeffnung mit möglichster Unbefangenheit zu Werke zu gehen, alle Abweichungen auf das Sorgfältigste aufzusuchen und zu prüfen, damit sein Bericht der Untersuchung durch alle nur möglichen Thatsachen, die bei der Oeffnung wahrgenommen worden, begründet sey. Fälle, worüber der Thierarzt im Zweifel ist, muß er angeben, und sein Unvermögen ohne Scheu bekennen,

welches weit löblicher ist, als wenn er aus falschem Ehrgeize Vermuthungen für Wahrheit ausgäbe, worauf ungerechte Entscheidungen erfolgen könnten. Wenn ein verstorbenes oder getödtetes Thier gerichtlich zu untersuchen nothwendig wird, welches in seiner Krankheit von einem Thierarzte behandelt worden ist, so darf die Leichenöffnung nicht von diesem selbst unternommen werden, sondern sie muß von einem anderen Thierarzte geschehen, doch muß der Erstere davon benachrichtiget, und ihm keineswegs verwehrt werden, der Leichenöffnung beizuwohnen. Größtentheils oder gänzlich in Fäulniß übergegangene Thiere sind kein Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung mehr; dagegen kann eine erst einzelne Theile betreffende oder erst anfangende Fäulniß die Oeffnung nicht hindern, besonders wenn sie noch von der Art ist, daß sie dem Obducenten keinen Schaden an seiner Gesundheit zufügen kann.

Was nun die Viehmängel betrifft, das heißt, die Gebrechen, die sich an dem Viehe finden, besonders dem landwirthschaftlichen, wodurch dessen Gebrauch und Benutzung mehr oder weniger beschränkt oder gänzlich aufgehoben ist, so kommen dieselben besonders beim Ankaufe in Betrachtung. Schon von langer Zeit her haben die Viehgebrechen zu vielen kostspieligen Prozessen Veranlassung gegeben, welches die Regierungen nöthigte, gewisse allgemeine und besondere Bestimmungen und Gesetze darüber zu geben, wodurch der Betrug im Viehhandel beschränkt und den Prozessen vorgebeugt werden sollte. In gerichtlicher Beziehung können die Viehmängel in folgende drei Hauptklassen getheilt werden: 1) In solche, welche leicht und fast von Jedermann erkannt werden können, wohin die Fieber und Entzündungskrankheiten ꝛc. gehören. — 2) In schwer zu erkennende Krankheiten, wohin die leichtern Grade der Geisteszerrüttun-

gen ꝛc. gehören. — 3) In solche, welche nur zu gewissen Zeiten wahrnehmbar sind, wohin man die sogenannte Mondblindheit der Pferde, den Sonnenkoller, die Fallsucht und andere periodische Krankheiten rechnet. Sowohl wegen der genannten, als auch noch vieler anderer Gebrechen ist es für die gerichtliche Thierheilkunde nothwendig, daß die Gesetzgeber die Viehmängel gehörig bestimmen und einen deutlichen Begriff darüber geben. Das Preußische allgemeine Landrecht enthält darüber Th. 1, Tit. II.: von Kaufs- und Verkaufsgeschäften §§. 199 bis 206 Folgendes: Wenn ein Stück Vieh binnen vierundzwanzig Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird, so gilt die Vermuthung, daß solches schon vor der Uebergabe krank geworden sey; jedoch muß der Käufer, bei Verlust seines Rechts, die bemerkte Krankheit dem Verkäufer dergestalt zeitig anzeigen, daß noch eine Untersuchung über den Zeitpunkt ihres Entstehens Statt finden könne. Wenn der Verkäufer nicht am Orte zugegen ist, so muß die Anzeige den Gerichten des Orts oder einem Sachverständigen geschehen. Stirbt das Vieh in der oben angezeigten Zeit nach der Uebergabe, so ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, daß die Krankheit erst nach der Uebergabe entstanden ist. Aeußert sich die Krankheit erst nach Verlauf von vierundzwanzig Stunden nach der Uebergabe, so trifft der Schade den Käufer, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß der kränkliche Zustand schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen. Bei Schweinen, welche innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe finnig befunden werden, gilt die Vermuthung, daß sie es schon zuvor gewesen sind. Wenn sich bei Schafen die Pocken und beim Rindviehe die sogenannte Französische Krankheit innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe äußert, so gilt die Vermu-

thung, daß solche schon vor derselben vorhanden gewesen. Ein gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, Räude, wahre Stätigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Rotz innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun. Eine gleiche Vermuthung, nach einem Nachtrage, gilt von Pferden, bei welchen sich wahre Stätigkeit innerhalb vier Tagen, Räude und Rotz innerhalb vierzehn Tagen, Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Dummkoller aber innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun. In allen Fällen, wo wegen der von dem Verkäufer zu vertretenden Mängel der Rücktritt vom Kaufe und der Ersatz des ganzen Kaufpreises nicht Statt findet, muß die dem Käufer zu leistende Vergütung nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen bestimmt werden. — Im Badischen ist darüber Folgendes verordnet: 1) Hauptviehmängel sind solche Verbrechen, die entweder um ihrer Beschaffenheit und Wirkung willen, oder wegen einer ausdrücklichen Abrede zwischen Käufer und Verkäufer, falls sie während der bestimmten Gewährzeit an dem verkauften Vieh sich äußern, und binnen der nämlichen Zeit eingeklagt werden, den Käufer zur Auflösung des Kaufs berechtigen, oder den Verkäufer zur Preisverminderung verbinden. — 2) Sie sind diesemnach entweder bedungene oder gesetzliche, je nachdem sie diese Wirkung nur mittelst einer besonderen Abrede oder Kraft der Landesgesetze erlangen. — 3) Die bedungenen müssen in einem niedergeschriebenen Vertrage genau von den Parteyen angegeben seyn; wo hierin Zweifel und Dunkelheit von ihnen übrig gelassen werden, ist gegen die Auflösung oder Preisverminderung zu sprechen. Die Gewährzeit, wenn sie nicht von den Parteyen bestimmt ist, soll vier Wochen drei Tage seyn. Zu dem §. 3 dieser Verordnung

macht nun Tscheulin folgende Bemerkung: „Wenn die Gewährzeit bei den bedungenen Viehmängeln nicht von den Parteyen bestimmt ist, so sollte sie von Rechtswegen abgeändert werden, und solches 1) weil es viele Viehmängel giebt, die leicht entstehen, sich schnell ausbilden und verlaufen können, ohne daß die Schuld davon dem Verkäufer beigelegt werden könnte. Dahin gehören alle Fieber und hitzigen Krankheiten ꝛc.; für diese wäre die Gewährzeit vierundzwanzig Stunden hinlänglich. 2) Kann es Fälle geben, wo die gesetzliche Gewährzeit nicht zureichend ist, wenn z. B. ein Pferd oder eine Kuh sich in den ersten Monaten der Tragzeit befindet, und es wird bei deren Verkauf für diese von dem Verkäufer Gewährzeit geleistet, so kann doch in den ersten vier Wochen und drei Tagen von Niemandem die Trächtigkeit dieser Thiere mit Gewißheit angegeben werden; folglich muß die Gewährzeit in diesem und allen ähnlichen Fällen so lange dauern, bis sie mit Sicherheit bestimmt werden können." 4) Die gesetzlichen sind jene, welche in dieser Verordnung genannt und in einer derselben angehängten Beschreibung ihrer Erscheinungsformen bezeichnet sind, sie mögen nun in einer einzelnen Gegend, die hier angegeben, oder etwa irgend andere Namen im gemeinen Leben führen. — 5) Gesetzlich sind bei Pferden a) diejenigen, welche rotzig sind; b) alle Arten von Kolderern; c) was krätzig, fustligt, wurmigt ꝛc. ist, worunter man überhaupt alle unheilbaren Unsauberkeiten, z. B. Krebslöcher in den Ohren, Kinnbacken, Schlauch und Eutern verstanden werden, ingleichen Alles, was d) herzschlechtig, e) wehefügig, und f) mondblind ist. Für die fünf ersten Gebrechen dauert die Währschaftzeit vier Wochen drei Tage, für das sechste oder die Mondblindheit aber acht Wochen. — 6) Bei dem Hornvieh ist gesetzlicher Mangel a) hirschig, granig, zäpfig

oder perligt, b) wehetägig, c) tipplich oder umläufig, und d) lungenfaul, lungenhart, herzweichig oder übergalligt. Für den ersten oder die Perlen ꝛc. muß der Verkäufer zwei Monate, für die folgenden drei Mängel vier Wochen und drei Tage gut stehen. — 7) Bei Schweinen soll gesetzlicher Mangel seyn: a) die Lungenfäule, und b) die Finnen; für jeden ist die Gewährzeit vier Wochen und drei Tage. — 8) Bei Schafen soll gesetzlicher Mangel seyn: a) die nasse und die trockene Räude, und b) der sogenannte Anbruch; für einen, wie für den andern muß der Verkäufer zwei Wochen und einen Tag haften. — 9) Bei Geisen oder Ziegen muß der Verkäufer überhaupt gesunde und frische Waare liefern, widrigenfalls allen Schaden tragen. — 10) Bei kleineren Thierarten treten keine besonderen Gesetze ein.

Wer mit der frühern Geschichte des Viehhandels nur einigermaßen bekannt ist, wer die Art und Weise kennt, wie er heutigen Tages betrieben wird, den wird es nicht wundern, daß weise Gesetzgeber sich von geraumer Zeit her durch zweckmäßige Verordnungen bemüht haben, dem so häufig dabei vorkommenden Betruge vorzubeugen, welches, wie tägliche Erfahrung lehrt, sehr nothwendig ist. Da aber nicht alle Viehmängel unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen werden können, wenn der Endzweck nicht verfehlt werden soll, so hat man nur solche zu wählen, wodurch er so viel als möglich erreicht wird, und dieses wären solche körperliche Gebrechen und Krankheiten unserer Hausthiere, die nicht leicht erkannt, verhüllt und unkenntlich gemacht werden können, und wodurch dennoch die Thiere sehr in ihrem Werthe heruntergesetzt werden können, oder wenn sie nicht gehörige Nutznießung geben oder nicht gehörig benutzt werden können, oder wenn anderweitiger Schaden durch sie geschehen oder entstehen könnte. Hieraus ergiebt es

sich, daß die bis jetzt von verschiedenen Regierungen verschieden angenommenen gesetzlichen Hauptmängel der Sache nicht hinlänglich entsprechen; daher schlägt Tscheulin folgende zur Annahme vor: — A. Hauptmängel bei Pferden. — 1. Stätigkeit, 2. Scheue, 3. rasender Koller, 4. stiller Koller, 5. schwarzer Staar, 6. Nachtblindheit, 7. Schwindel, 8. fallende Sucht, 9. Koppen, 10. Mondblindheit, 11. Engbrüstigkeit, 12. Abzehrungen, Schwindsuchten, 13. verdächtige Drüse, 14. Rotz, 15. Wurm, 16. Wassersuchten, 17. Krätze, 18. Gebärmuttervorfall, 19. Klupphenst, und 20. falscher Schweif. — B. Hauptmängel beim Esel und Maulthier. — Diese Thiere werden von denselben Krankheiten befallen, wie die Pferde, folglich können auch dieselben Hauptmängel bei ihnen festgesetzt werden. — C. Hauptmängel beim Rindvieh. — 1. Wahnsinn, 2. Stumpfsinn, 3. Schwindel und Wurmschwindel, 4. Nagen der Kühe, 5. Fallsucht, 6. Gebärmuttervorfall, 7. Hirsigkeit, 8. Fäulung, 9. Abzehrungen, 10. Kühe, welche sich die Milch selbst aussaugen, 11. wenn eine altmelkende Kuh für neumelkend verkauft wird. — D. Hauptmängel bei Schafen. — 1. Gleichgültigkeit, 2. Schwindel, 3. Drehkrankheit, 4. fallende Sucht, 5. Krätze, 6. Anbruch der Fäule, 7. Auszehrung, Schwindsuchten. — E. Hauptmängel der Ziegen. — Wie bei den Schafen. — F. Hauptmängel der Schweine. — 1. Wahnsinn, 2. Schwindel, 3. Fallsucht, 4. Schwindsucht, 5. Finnen. — Hier begreifen nun diese Hauptmängel nicht alle die Krankheiten in sich, welche nach dem oben S. 285 gegebenen Begriffe darunter aufgenommen werden sollten, und dieses rührt daher, weil ihre Anzahl zu beträchtlich geworden wäre, und weil doch viele von jenen Krankheiten ꝛc., durch welche anderweitiger Schaden entstehen könnte, in der thierärztlichen Poli-

zey berücksichtiget werden müssen. Da es nun nach dem oben S. 283 angeführten Badischen Gesetze noch Hauptmängel giebt, die in diesem Verzeichnisse nicht enthalten sind, und nach Tscheulins Ansichten auch nicht unter dieselben gehören, wie z. B. Fisteln, Krebslöcher ꝛc., und weil in anderen Ländern auch noch dergleichen vorkommen, so wird es nöthig seyn, solche hier namentlich anzugeben. So bei Pferden: 1. Fisteln, 2. Krebs, 3. Taubheit, 4. wenn es im Zuge zerrissen, 5. Kehlsüchtigkeit, 6. Lungen- und Leberfäule. — Bei dem Rindviehe: 1. Markflüssigkeit, 2. Stein, 3. Schwinden, 4. Lungenfäule, 5. Gewächs im Schlunde, 6. Keuchen, 7. Vieh, das sich nicht füttert, 8. Vieh, das stößt und schlägt, 9. Vieh, das nicht zieht oder schiebt. — Bei den Schafen: Schafpocken. — Bei den Schweinen: Lungenfäule. — Was nun das Recht, wegen solcher Mängel zu klagen, betrifft, so ist darüber im Badischen Folgendes festgesetzt worden: „Die durch diese Mängel begründete Aufhebung des Kaufs legt die Rücknahme des Thieres, so weit es noch lebt, und nach den Polizeygesetzen nicht getödtet werden muß, und die Rückerstattung des Kaufpreises, auch alles dessen dem Verkäufer auf, was in Bezug auf den Kauf gezahlt oder gegeben worden ist; übrigens ist der Verkäufer, im Falle rechtlicher Ueberweisung eines wissenschaftlichen Verkaufs des mangelhaften Thieres, schuldig, allen dadurch dem Käufer zugegangenen Nachtheil oder entgangenen Vortheil zu ersetzen, und verfällt noch, wenn er sich von einem etwa begründeten Schein einer Gefährde nicht losmachen kann, nebst dem in eine obrigkeitliche Strafe vom Betrage des zehnten Theils des übereingekommenen Kaufpreises. Wo der Mangel erst durch das Tödten des Thieres erschien, und es noch zur Speise benutzt werden kann, darf der Käufer nur auf Preisverminderung für so viel, als

es durch die von ihm zu besorgende Verwerthung für diesen Gebrauch weniger ihm eingebracht hat, als es ihn am Kaufpreis und Aufwand gekostet hatte, klagen. Das aus den benannten Hauptmängeln entspringende Klagerecht erlischt mit Ablauf der oben für jeden Fall bestimmten Gewährzeit, ausgenommen jedoch a) wenn ein hinsichtlich des eingeklagten Mangels beim Verkaufe gespielter Betrug zu verfolgen wäre, wo die Klage über die Gefährde an jenen Zeitraum nicht gebunden ist, sondern ihre allgemeine Rechtsdauer genießt; b) wenn eine längere oder kürzere Dauer der Gewährzeit für die gesetzlichen oder bedungenen Gebrechen besonders und schriftlich bedungen worden wäre, wo dann dem Vertrage nachzugeben ist. Der Lauf der Gewährzeit wird von Tag und Stunde des Vertrages über das verkaufte Vieh gerechnet, wenn nichts Anderes ausbedungen ist; jedoch mit Beobachtung des gemeinen Rechts in Betreff des Verzuges und der Gefahr zwischen dem Käufer und Verkäufer. — Die gesetzliche oder bedungene Gewährzeit bildet jedoch bloß die Regel, und bewirkt die rechtliche Vermuthung, daß ein binnen der Gewährzeit am verkauften Thiere erscheinender bestimmter Mangel an ihm schon vor dem Verkaufe gehaftet habe; so wie umgekehrt ein, nach Ablauf jener Zeit sich äußerndes Gebrechen als ein erst nach vollendetem Kaufe entstandenes im Zweifel angesehen wird; allein diese rechtlichen Vermuthungen schließen den, freilich schwer zu führenden, daher nur mit großer Vorsicht zu unternehmenden Gegenbeweis nicht aus, daß ein auch erst nach Ablauf der Gewährzeit ausgebrochener Mangel das Thier dennoch schon vor dessen Verkauf befallen gehabt; oder im entgegengesetzten Falle, daß ein binnen der Gewährzeit erscheinendes Gebrechen doch erst nach vollendetem Handel das Thier ergriffen habe. Nach Verfluß der gesetzlichen oder bedungenen Währschafts-

zeit findet weder auf Rücknahme des Thieres, noch auf Preisverminderung eine Klage Statt, ohne daß jener nur gedachte Beweis zweifellos geführt erscheine, so wie auch wegen keines Mangels, der im Gesetze nicht ausgedrückt, oder auch im schriftlichen Vertrage nicht namentlich festgesetzt ist. In Betreff des gerichtlichen Verfahrens bei Wandelklagen ꝛc. ist der Beweis des Daseins eines die Wandelklage begründeten Hauptmangels durch Besichtigung Kunstverständiger und das darauf gegründete Kunstermessen oder das Parère zu führen. Zur Einnahme solcher Augenscheine und zur Stellung der Schauberichte sollen in Unseren Landen in schicklichen, nicht zu kleinen, daher allenfalls aus mehreren Aemtern zusammenzuschlagenden, jedoch auch nicht zu weitläuftigen Bezirken, die Unsere Provinzkollegien zu ernennen haben, zwei hinlänglich unterrichtete Schmide für Pferde, und zwei andere praktische Viehverständige für das übrige Vieh von Unseren Beamten ein für allemal aufgestellt und ernannt, denselben, wo möglich, im begebenden Falle ein wohlunterrichteter Thierarzt (oder in dessen Ermangelung ein Kurschmid) vorgesetzt, solche drei Personen, die sich mit diesem Gesetze und der angehängten Benennung und Beschreibung der gesetzlich bestimmten Viehmängel genau bekannt machen müssen, zu einer, ihr gemäßen gewissenhaften und ordnungsmäßigen Stellung der Besichtigungsberichte für immer verpflichtet, sofort ereignenden Falls hierzu amtlich aufgefordert werden, wo hernachmals von ihnen, in Gegenwart des Richters oder eines von ihm verordneten Gerichtsschreibers und der streitenden Theile, oder deren ordnungsmäßig ernannten Stellvertretern, die Besichtigung vorgenommen wird." — Hier nur eine kurze Erklärung der Hauptmängel A. beim Pferde. Die Stättigkeit; sie ist eine Nervenkrankheit, die sich durch ein periodisch einfindendes,

beharrliches Widerstreben äußert, dem Willen seines Gebieters die mit Recht von einem dressirten Pferde zu fordernde Folge zu leisten. Auch giebt sich die Stättigkeit beim Gebrauche solcher Pferde, die damit befallen sind, zu erkennen, daß sie eine zu unbestimmten Zeiten und an verschiedenen Orten sich zeigende Widersetzlichkeit äußern, die sich vorzüglich durch plötzliches Stillstehen, oder Einschlagung eines nicht von seinem Gebieter verlangten Weges, durch Rückwärtsgehen oder durch Vorwärtsschießen ꝛc. äußert, zu erkennen, und zwar ohne daß Neigung und Abneigung des Willens diesen Unarten zu Grunde lägen. Tscheulins Gründe, welche ihn bestimmten, die Stättigkeit unter die gesetzlichen Hauptmittel zu zählen, sind nun folgende: 1) Weil dieses Uebel häufig vorkommt, und weil es periodisch ist, nicht zu allen Zeiten erkannt werden kann. 2) Weil ein damit befallenes Pferd nicht jederzeit diensttauglich ist, und man überdies oft ein Unglück durch ein solches Thier zu befürchten hat. Es sind gewiß Beispiele genug vorhanden, wo Menschen durch ein solches beschädiget, oder wohl gar um ihr Leben gekommen sind. 3) Weil Pferde, welche mit diesem Uebel behaftet sind, fast keinen Werth haben, und sehr oft von betriegerischen Pferdehändlern um einen hohen Preis verkauft werden. 4) Weil dieses Uebel nur sehr selten geheilt werden kann. Welche Betriegereyen damit vorgehen können, zeigt folgender Fall: Ein Roßkamm oder Pferdehändler erkaufte ein sehr schönes, aber stättisches Pferd für 50 Gulden, und bald darauf verkaufte er es wieder um 200 Gulden. Da nun der Käufer dieses Pferd wegen des genannten Fehlers nicht gebrauchen konnte, so brachte es der Roßkamm durch einen Tausch wieder um einen geringen Preis an sich, und so soll derselbe dieses Pferd in Zeit von einem Monate viermal verhandelt und wieder eingehandelt, und jedesmal viel

daran gewonnen haben. — Wird nun ein stättiges Pferd mit Gewalt oder durch Strafen zurechtgewiesen, so widersteht es trotzig und beharrlich, sein Puls beschleuniget sich, die Adern am Kopfe laufen an und treten hervor, wie auch die Augen aus ihren Höhlen, und der Blick wird gefahrdrohend. Die Muskeln werden straff und wie Stricke angespannt. Fährt man mit dem Strafen fort, so bäumen sie sich, machen Seitensprünge, hauen mit den Vorderfüßen, gehen rückwärts, schlagen mit den hinteren Füßen aus, gehen gegen die Waden und Sporen, legen sich ꝛc. — Die Betriegereyen mit solchen Pferden können auf zweifache Art geschehen, und deshalb haben die Kunstverständigen sich bei jeder gerichtlichen Untersuchung wohl vorzusehen. Wenn z. B. ein Betrieger an einem von ihm gekauften Pferde diesen Fehler zu seinem Vortheile scheinbar machen will, so wird er 1) dieses Thier einen ungewohnten Dienst verrichten lassen. Ist es ein Reitpferd, so wird er es als Zugpferd vorzeigen, und umgekehrt, ist es zum Ziehen abgerichtet, als Reitpferd, und unter solcher Behandlung, daß, wenn es auch das beste Geschöpf wäre, es dadurch verwirrt und scheinbar stättig gemacht wird. Dieses ist auch 2) der Fall durch Anlegung eines unpassenden Geschirres, z. B. zu scharfen Gebisses, Seilengeschirres ꝛc., wodurch es verwirrt gemacht wird. 3) Wenn scharfe, spitzige Körper an dem Geschirre angebracht sind, durch welche das Thier unangenehm gereizt wird. 4) Wenn ihm ein fremder Körper in die Ohren gelegt wird. 5) Wenn es gänzlich und auf einmal aus seinen gewohnten Verhältnissen gebracht wird. 6) Wenn man es an einen Ort oder in eine Gegend bringt, vor der es einen besondern Abscheu hat, weil ihm hier Schmerzen verursacht worden, wie z. B. zu einer Schmiede, wo es vielleicht vernagelt worden, oder sonst eine schmerzhafte Operation

ausgestanden hat ꝛc. 7) Wenn die äußeren Sinne durch ungewohnte starke Eindrücke gereizt werden. 8) Wenn man eine rossige Stute in die Nähe eines Hengstes bringt, wodurch er unruhig wird, und die Stelle nicht verlassen will. Durch diese benannten oder durch ähnliche Kunstgriffe kann ein Pferd scheinbar stättig gemacht, und von Unwissenden wirklich dafür erkannt werden. Hier wird der wirkliche Sachverständige bald entdecken, daß diese Stättigkeit aus bloßer Neigung oder Abneigung geschieht, welches bei der wahren Stättigkeit nicht der Fall ist. — Will dagegen ein Betrieger zu seinem Vortheile ein Pferd für nicht stättig ausgeben, welches diesen Fehler wirklich hat, so bedient er sich ungefähr folgender Kunstgriffe: 1) Läßt er es vor der Vorzeigung durch seine Gehülfen so erschrecken und furchtsam machen, daß es nichts von diesem Fehler merken läßt. 2) Vermeidet er vorsichtig, dem Thiere solche Wendungen zu geben, die es nicht von freien Stücken machen will. 3) Sucht er so viel als möglich jeden harten Anzug der Zügel zu vermeiden, damit das Thier nicht zum Stehen gebracht wird. 4) Nimmt er sich in Acht, das Thier zu spornen, weil diese schmerzhafte Reizung leicht den Ausbruch der Stättigkeit veranlassen könnte. 5) Sucht er alle dem Thiere ungewohnten Dienstleistungen von ihm abzuwenden, und bringt es so viel wie möglich nicht aus seinen Verhältnissen; hält es von Orten und Gegenständen entfernt, von denen er weiß, daß sie den Ausbruch des Uebels herbeiführen möchten ꝛc. Bei einem stättigen Pferde soll die Gewährzeit nicht länger als auf sechs Tage festgesetzt werden; denn in dieser Zeit kann dieses Uebel von jedem Käufer wahrgenommen werden, weil ein Betrieger es in der Zeit nicht so weit bringen kann, daß er dieses Uebel bleibend bei ihm erzeugen könnte. — Scheue, welches Uebel verschiedene Namen erhalten hat, als Durch-

gehen, Scheuigkeit, Bocken ꝛc. Es ist eine Nervenkrankheit, in welcher das kranke Thier in eine Aengstlichkeit und Erschrockenheit verfällt, daß es ohne eine gewöhnliche Ursache fliehen will, oder es wird von solcher Furcht befallen, daß es den Ort, wo es sich befindet, so schnell wie möglich zu verlassen sich bestrebt, wobei offenbare Aeußerungen krankhafter Nerventhätigkeiten beobachtet werden. Wenn sich der Paroxysmus der Scheue einstellt, was zu unbestimmten Zeiten und an verschiedenen Orten geschieht, so bleibt das Thier stehen, wird lauschend, indem es die Ohren spitzt, den Kopf in die Höhe hebt, die Nasenlöcher weit aufreißt, ängstlich athmet, und durchgeht. Bisweilen fährt es blitzschnell zusammen, macht Seitensprünge, seine Miene verräth Angst, Furcht und Schrecken, wobei es den Schweif einzieht und zu fliehen sucht. Auch bemerkt man bei solchem Pferde einen ängstlichen Blick, ein Sträuben der Haare, sichtbares Herzklopfen, häufige Ausleerung des Mistes, Schweißes ꝛc. Es giebt auch Pferde, welche in dem Stalle scheu werden, und sowohl bei Tage, als in der Nacht; sie suchen sich von der Halfter loszureißen, verfallen dabei in solche Angst, daß sie in Schweiß gerathen, und nicht eher ruhig werden, bis sie ganz abgemattet sind, oder bis der Wärter sie von ihrem Irrthume zurückbringt. Die Scheue scheint mit der Stättigkeit Aehnlichkeit zu haben, und doch sind sie sehr verschieden von einander; denn ein stättiges Pferd ist trotzig, zornig, eigensinnig und verwegen, da hingegen ein scheues furchtsam, erschrocken und ängstlich ist. Bei einem stättigen Pferde helfen weder Schmeicheleyen, noch Strafen, es bleibt beharrlich auf der Stelle; das scheue kann durch gute Worte und Behandlung bald wieder zur Ordnung gebracht werden; es sucht ängstlich zu fliehen und durchzugehen; es sträuben sich ihm die Haare, es zieht den Schweif zwischen die Schen-

kel ein, welches beim stättigen nicht der Fall ist. Es giebt eine Menge Ursachen, durch welche ein Pferd furchtsam gemacht und zum Fliehen gebracht wird, ohne daß es wirklich scheu ist, worauf der Thierarzt bei gerichtlichen Untersuchungen zu sehen hat; dahin gehören die, welche einen starken, dem Thiere ungewohnten Geruch verbreiten, als in Fäulniß gerathene Thiere, starkes, ungewohntes Geräusch, als Trommeln, Schießen, fremde glänzende Gegenstände, z. B. Soldaten mit Gewehren und Bayonnetten, Fehler des Gesichts, grobe Mißhandlungen ꝛc. In Städten und auf den Heerstraßen, wo Soldaten mit Trommelschlägern im vollen Trommeln ankommen, und Pferde vor Wagen sich scheu zeigen, macht der Regiments- oder Bataillonstrommelschläger sogleich das Zeichen zum Aufhören, wenigstens ist dieses in Preußen der Fall. Die Scheue ist ein Fehler, wodurch ein Thier viel von seinem Werthe verliert; denn es sind schon oft unaufmerksame Reiter bei einem unverhofften Seitensprunge ihrer Pferde abgesattelt, geschleift, verletzt, oder gar um ihr Leben gekommen; und wem sollte nicht bekannt seyn, daß beim Fuhrwesen schon manches Unglück durch scheue Pferde entstanden ist. Aus diesen Gründen verdient die Scheue unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden, deren Gewährszeit auf sechs Tage bestimmt werden könnte. — Der Koller hat verschiedene Namen erhalten, wie Tollkoller, rasender Koller, Sonnenkoller, Raserey, Hitzkoller, Schlafkoller, Dummkoller, Samenkoller, Mutterkoller, Schieber, Dummheit, Narrheit, Melancholie, Blödsinn ꝛc. ꝛc. Die gewöhnlichsten Kollerarten sind: 1) Der Toll-, Spring- oder wüthende Koller, der sich durch gänzliche Bewußtlosigkeit, heftiges Rasen und Springen auszeichnet. 2) Der Taub- oder Stillkoller, der sich durch Stumpfheit der

Sinne, Gefühllosigkeit ꝛc. zu erkennen giebt. 3) Der Sonnenkoller, wo die kranken Thiere nicht gegen die Sonnenstrahlen sehen und gehen können, ohne davon taumelig oder kreisläufig zu werden. 4) Der Mutterkoller, wo die Krankheit bei Stuten von einem heftigen Geschlechtstriebe entsteht, der nicht befriediget worden oder werden konnte, und wobei die Geschlechtstheile sich stets in einem gereizten Zustande befinden, sehr empfindlich sind, öfters anschwellen und eine gelbliche Feuchtigkeit fahren lassen. 5) Der Samenkoller, welcher bei Hengsten von einer übermäßigen Geilheit herrührt, wobei sie öfters die Ruthe heraushängen lassen ꝛc. Oft soll auch das Uebel aus einem übermäßigen Samenverluste entstehen. 6) Sthenischer und asthenischer Koller. 7) Auch hat man den Koller mit der Melancholie, der Raserey und dem Blödsinne der Menschen zu vergleichen gesucht ꝛc. Diese Eintheilungen sind für den gerichtlichen Thierarzt nicht wesentlich nothwendig; es ist für ihn genug, wenn der Koller 1) in den rasenden und 2) in den stillen eingetheilt wird. Bei dem Erstern, dem rasenden Koller, ist hier zu wissen nöthig, daß es eine Nervenkrankheit ist, worin das Thier sich nicht selbstbewußt zu seyn scheint, ihm dieses Bewußtseyn größtentheils mangelt oder ganz fehlt, und daher befindet sich Körper und Geist in einem überspannten Zustande; die Handlungen geschehen schnell und kühn, mit einer ungeheuren Muskelkraft. Die Gewaltthätigkeiten, die das kranke Thier gegen sich und seine Umgebungen ausübt, zeigen fast immer ein erhöhetes Wirkungsvermögen an. Der rasende Koller hat auch seine Vorboten, welche in einer ungewöhnlichen Unentschlossenheit, einem unartigen, widerspänstigen Betragen, wobei der Blick der Augen verwirrt, trotzig und gefahrdrohend ist; die Ohren sind in ungleicher Bewegung, das Futter wird mit Hastigkeit gefressen, der Gang ist rasch, aber un-

sicher, die Lebensäußerungen erhöhet ꝛc. Die Stellung des Thieres in dem Stalle ist schief, die vier Füße sind nahe beisammen, der Kopf ist gesenkt, und, so wie die Brust, nach vorwärts an die Wand und Krippe geschoben, das Kreuz ist abgeschleift, und es ist eine mehr oder weniger auffallende Unachtsamkeit und Gefühllosigkeit vorhanden, das kranke Thier will seinen Standort nicht mehr gern verlassen; wird es dazu gezwungen, so ist sein Gang unsicher, alle oberen Körpertheile sind gleichsam nach vorwärts geschoben, während die Füße zurückbleiben; die Haut ist gespannt und trocken, der Mist selten, trocken und klein geballt, die Harnabsonderung sparsam und unterdrückt ꝛc. Da diese Krankheit nach und nach entsteht, so wird sie auch in verschiedene Stadien eingetheilt, die aber hier übergangen werden müssen. Der rasende Koller ist nie anhaltend, aber der Paroxismus des Rasens kehrt nicht zu bestimmten Zeiten wieder; die Wiederkehr dieser Perioden wird, wie oben schon bemerkt worden, abhängig von den Vorboten; er wechselt oft mit dem Dummkoller, und geht bei längerer Dauer nicht selten völlig in denselben über. Aus dem Wesen und den Zufällen dieser Krankheit geht die Nothwendigkeit hervor, daß sie in gerichtlicher Hinsicht in den entzündlichen und in den rein nervösen rasenden Koller eingetheilt werden muß. Der entzündliche beruhet auf Entzündung, oder er ist wesentlich nichts anders, als eine Gehirnentzündung. Der rein nervöse Koller besteht dagegen in einer übermäßigen Thätigkeit des Gehirns, ohne Entzündung; daher entwickelt er sich auch langsamer, zeigt immer Vorboten, und nimmt einen chronischen Verlauf an; es werden dabei keine Congestionen nach dem Kopfe bemerkt, und er ist auch ganz ohne Fieber. — Der rasende Koller wird in den meisten Ländern unter die gesetzlichen Hauptmängel gezählt, nicht aber der entzünd-

liche rasende Koller; es müßte denn seyn, daß sich die Hirnentzündung erst im Verlaufe des Uebels dazu gesellt hätte; in diesem Falle müßte es aber entschieden seyn, daß der Koller schon vor ihrem Daseyn vorhanden gewesen, und die Gewährzeit dafür auf vier Wochen und drei Tage festgesetzt wäre. Der gerichtliche Thierarzt hat sich daher wohl vorzusehen, daß er diese Krankheit nicht verkennt, und sie für eine andere ihr ähnliche hält, oder umgekehrt eine andere für diese erklärt, welches schon häufig von den gewöhnlichen Viehbeschauern und von nicht hinlänglich unterrichteten Thierärzten geschehen ist. Die Krankheiten, welche einige Aehnlichkeit mit dem rasenden Koller haben, sind ein hoher Grad des Entzündungsfiebers und anderer Fieberformen, hauptsächlich aber des hitzigen Nervenfiebers, der Gehirnentzündung ꝛc. Wenn nun der gerichtliche Thierarzt genau auf die Zufälle achtet, wodurch der rasende Koller erkannt wird, wenn er dieselben mit den Krankheiten, welche Aehnlichkeit mit ihm haben, zu vergleichen versteht, so wird er sicherlich keinen Trugschluß machen, und daher auch Niemandem Unrecht thun. — Die Roßkämme haben eine Menge Mittel erfunden, um den Koller unkenntlich zu machen; nicht minder sind Tscheulin Fälle bekannt geworden, wodurch sie dieses Uebel auf einige Zeit oder auch bleibend durch Kunst zu erregen im Stande sind. Die Gewährzeit des rasenden Kollers kann höchstens auf acht Tage festgesetzt werden, da das Uebel in kurzer Zeit von Jedermann wahrgenommen werden kann, also eine längere Zeit dazu auszusetzen, ungerecht wäre. — Der stille Koller, Schlaf- oder Dummkoller ist eine Geisteszerrüttung, die sich durch Bewußtlosigkeit, Stumpfheit der Sinne und durch geschwächtes Wirkungsvermögen äußert. Die Grade dieser Krankheit müssen hier gleichfalls übergangen werden. Da

diese Art Koller, wie die obige, an vielen Orten unter die gesetzlichen Hauptmängel gehört, wofür im Badenschen vier Wochen und drei Tage Währschaft geleistet werden muß, und diese Art Koller so leicht durch narkotisch wirkende Mittel ꝛc. künstlich bleibend oder bald wieder vorübergehend erzeugt werden kann, da ferner derselbe mit dem schleichenden Nervenfieber Aehnlichkeit hat, so hat sich der Thierarzt bei gerichtlichen Untersuchungen wohl vorzusehen, daß er die Krankheit nicht verkenne, wie dieses schon so häufig, besonders von den sogenannten Viehbeschauern, geschehen ist. Ein Betrug, der mit diesem Koller vermuthet oder auch mit Gewißheit ausgemittelt werden kann, geschieht, wenn 1) ein gewandter Roßkamm ein Pferd wegen einer besonders damit zu machenden Spekulation um einen sehr theuren Preis erkauft hat, und ihm nachher diese Spekulation fehlschlägt, wodurch er beträchtlich an dem Thiere verlieren müßte. — 2) Wenn ein erfahrener Pferdehändler ein noch in der Währschaft befindliches Pferd für kollerisch anzeigt, von dem man gewiß weiß, daß er den Koller selbst in seinen leichteren Graden genau kennt. — 3) Wenn man mit Zuverlässigkeit in Erfahrung bringt, daß ein verkauftes Pferd vor dem Verkaufe keine Zufälle des Kollers gezeigt hat. — 4) Wenn man überzeugt ist, daß ein Pferd nicht von Eltern abstammt, wovon Eines mit dem Koller behaftet war, oder sonst keine Anlage zu diesem vorhanden ist. — 5) Wenn der Käufer das Pferd erst nach festgeschlagener Spekulation als kollerisch anzeigt. — 6) Wenn ein solcher Pferdehändler schon als Betrieger bekannt ist. — 7) Wenn das Thier gar zu dumm erscheint. — 8) Wenn man merkt, daß der Pferdehändler es nicht gern aus seiner Verwahrung läßt. Treffen diese oder doch die meisten dieser Verhältnisse ein, so ist der Verdacht vorhanden, daß der Koller künstlich erzeugt worden

sey. Man gelangt zu mehrerer Gewißheit, wenn das Pferd sogleich in sichere Verwahrung genommen wird, wenn es sich auf ein gegebenes Mittel, z. B. eine dem Pferde zuträgliche Säure ꝛc., bald wieder bessert, gesund wird und in der Folge gesund bleibt. Hiernach zu urtheilen, sollte der Schlafkoller, wie der Springkoller, keine längere Währschaft, als acht Tage haben. — Der schwarze Staar (Amaurosis, Gutta serena) ist eine völlige Blindheit, welche ihren Grund in einem Fehler der Netzhaut, in dem Sehnerven oder in dem Gehirne selbst hat. Von dieser Krankheit sind gewöhnlich beide Augen zugleich befallen, oder es leidet auch nur das eine daran, und das andere ist entweder ganz gesund, oder von einer anderen Krankheit angegriffen. Da nun der schwarze Staar sehr leicht zu verhehlen und nicht leicht zu erkennen ist, weil er zu den unheilbaren Krankheiten gehört, wodurch das Thier sehr von seinem Werthe verliert, so gehört dieses Uebel auch zu den gesetzlichen Hauptmängeln. Die Gewährzeit ist fast durchgehends auf vier Wochen festgesetzt; indessen könnte dieser lange Termin zuweilen für den Verkäufer nachtheilig werden, indem mehrere entferntere Ursachen dieses Uebel weit früher zu erzeugen im Stande sind, wenn sie hinlänglich gewirkt haben, und welche der Käufer veranlaßt oder doch wenigstens nicht abgewendet oder nicht abgehalten hat, und weil überdies bekannt ist, daß der schwarze Staar selbst durch die äußere Anwendung einiger Pflanzengifte schnell erzeugt werden kann, wenn sie mit dem Augapfel in Berührung kommen. Dieses sind die Gründe, welche es gleichsam zur Pflicht machen, die Gewährzeit dieses Uebels nicht länger als auf vier Tage festzusetzen; denn weil auch der Staar in dieser Zeit sicher durch den Gebrauch des Thieres ꝛc. entdeckt wird, wenn er auch anfänglich verhehlt und nicht erkannt worden ist. — Die

Nachtblindheit (Caecitas diurna et crepus cularis) besteht darin, daß das kranke Thier des Nachts nichts sieht, es mag hell oder dunkel seyn. Bei diesem Uebel bemerkt man nichts an den Augen, und dennoch können die Thiere, die davon befallen werden, des Nachts nichts sehen, und sind deshalb beim nächtlichen Gebrauche weit ungeschickter, als ein anderes blindes Pferd. Auch dieses Uebel gehört zu den Hauptmängeln, deren Gewährzeit auf vier Wochen festgesetzt zu werden verdient, weil das Thier von seinem Werthe viel verliert, und das Uebel nicht eher erkannt werden kann, als im Gebrauche zur Nachtzeit. Es soll ein Erbfehler seyn. — Der Schwindel (Vertigo) ist eine Augennervenkrankheit, die sich durch ein periodisches Wanken oder auch Hinfallen des Körpers mit fehlendem Bewußtseyn zu erkennen giebt. Die Erscheinungen dieser Krankheit, wenn ein Pferd außerhalb des Stalles ist, sind: Stillestehen, Steifwerden der Füße, Auseinandersetzung derselben, Schütteln des Körpers, verschiedene Bewegungen des Kopfes, Verdrehen der Augen, Wärme oder Schweiß, Hin- und Hertaumeln, ja sogar Hinfallen, nach welchem sie sich in einigen Minuten wieder erheben, und den eben beschriebenen Zustand zeigen. Im Stalle fängt es an zu zittern, verdreht die Augen, welche bald unbeweglich werden, die steifen Füße stellt es auseinander; es wankt, taumelt, verliert zuweilen das Gleichgewicht und fällt so hastig zu Boden, daß es manchmal die Halfter zerreißt und den Kopf an den Wänden zerschlägt, worauf es nach einigen Minuten wieder aufzustehen versucht, welches anfangs nicht recht gelingen will; wird es aber zum Stehen gebracht, so schüttelt sich das Thier und zeigt sich in dem vorhin beschriebenen Zustande. Während eines jeden Anfalls wird das Maul mit Schleim und Geifer angefüllt, der sich öfters in Gestalt eines weißen Schau-

mes zmischen die Lippen drängt; der Harn und Mist gehen zuweilen unwillkührlich ab; das Athmen scheint ängstlich und geschwind, die Herz- und Pulsschläge sind ungleich ꝛc. ꝛc. Da der Schwindel sowohl heilbar, als es auch nicht seyn kann, so ist ein solches Pferd zu besitzen immer gefährlich, sowohl beim Fahren, als Reiten, da hierdurch ein großes Unglück geschehen kann. Dieses Uebel ist also unter die gesetzlichen Hauptmängel aufzunehmen, und es ist daher eine Gewährzeit von vierzehn Tagen zu bestimmen, während welcher Zeit es sich wohl zeigen kann, ob ein Pferd damit befallen ist; denn künstlich ihn zu erzeugen, möchte hier nicht anzunehmen seyn. — Die fallende Sucht (Epilepsia), auch schwere Noth, Wehetag ꝛc. genannt. Sie besteht in convulsivischen Bewegungen mehrerer Muskeln, wodurch die Theile hin- und hergezogen werden, wobei auch mehrere Muskeln mit Krämpfen (besonders die Beugemuskeln der Gliedmaßen) befallen sind. Bei diesem Uebel stürzt das kranke Thier unerwartet plötzlich auf den Boden, wobei sich gewöhnlich die Augen schließen. Die Wirkung sämmtlicher Sinne ist gänzlich unterdrückt, das Bewußtseyn fehlt, das Athmen ist beschwerlich und röchelnd, das Maul schäumt, der Puls ist unordentlich, Mist und Harn gehen unwillkührlich ab. Wenn die Convulsionen vorüber sind, so verfällt das kranke Thier in einen Sopor mit Röcheln, wie bei der Apoplexie; hierauf scheint es betäubt und steht nach einigen Minuten ermattet wieder auf, worauf sich in den meisten Fällen die kranken Thiere wieder ganz wohl befinden. Die Dauer des Paroxismus ist einige Minuten, selten eine halbe Viertelstunde, oder noch länger, und die Rückkehr ist sehr verschieden und nie regelmäßig; er kann täglich, wöchentlich oder auch monatlich sich einstellen, und dieses sowohl bei Tage, als in der Nacht, in und außer dem Stalle, während

der Arbeit und bei der Ruhe. Die fallende Sacht hat Aehnlichkeit mit dem rasenden Koller, und noch mehr mit dem Schwindel. Die Unterschiede hier bemerkbar zu machen, ist nicht der Ort. Die fallende Sucht gehört zu den gesetzlichen Hauptmängeln, deren Gewährschaftzeit auf vier Wochen und drei Tage bestimmt ist. Nach Tscheulins Rath soll es bis auf vierzig Tage verlängert werden, und darum, weil sich dieses Uebel erst nach vier bis fünf Wochen einmal äußert, und weil es nicht mit Sicherheit künstlich erregt werden kann. — Das Koppen ist eine eigenthümliche Krankheit der Pferde, welche Krankheit auch Köken, Bölken, Windschnappen, Luftschnappen, Krippensetzen, Krippenbeißen ꝛc. genannt wird. Sie besteht in einer krampfhaften Thätigkeit der Schlingorgane, wodurch das kranke Thier mit einem Geräusche Wind oder Luft einschluckt und wieder von sich giebt. Pferde, welche koppen, verfallen leicht in Windkolik und Unverdaulichkeit; auch erbt sich diese Krankheit sowohl vom Vater, als der Mutter auf die Nachkommen fort. Wegen der Abnutzung der Schneidezähne dabei verliert ein Kopper hierdurch Vieles von seinem Werthe, auch weil es leicht beim Verkaufe verhehlt werden kann. Es sollte daher unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen, und die Währschaftzeit auf acht Tage festgesetzt werden. Es giebt Kopper, die, wenn sie in einen fremden Stall kommen, in den ersten acht Tagen nicht koppen, und deshalb die Bestimmung dieser Gewährzeit. — Die Mondblindheit, Mondblindsucht ꝛc. ist eine periodische Augenentzündung, die sich aber nicht nach dem Wechsel des Mondes richtet, sondern sich in unbestimmten Zeiträumen einstellt. Die Zufälle sind: Hitze, Röthe, Schmerz und Geschwulst des Augapfels, besonders aber in seinen Umgebungen; die Augenlieder sind mehr oder weniger geschlossen, die Hornhaut

verdunkelt, die wässerigte Feuchtigkeit trübe, die Thränen fließen über die Backen ꝛc. Diese Zufälle der Entzündung halten zehn bis vierzehn Tage, ja bei einigen drei Wochen lang an. Von der Mondblindheit kann oft nur das eine Auge befallen, und das andere gesund oder auch von einer anderen Krankheit befallen seyn; allein die Erfahrung hat gelehrt, daß auch das noch gute früher oder später von diesem Uebel ergriffen wird. Die Mondblindheit gehört mit Recht unter die gesetzlichen Hauptmängel; nach Badischen Gesetzen müssen acht Wochen Währschaft geleistet werden, welche aber auf zwölf Wochen festzusetzen seyen; denn der oben erwähnte Thierarzt hat mehrere Pferde an dieser Krankheit leiden gesehen, wo allemal von einer Entzündung bis zur andern zehn bis zwölf Wochen verflossen waren. Es ist demnach der Käufer erst durch die Annahme der letztbenannten Währschaft für Betrug hinreichend gesichert. Die Mondblindheit kann so künstlich nachgeahmt werden, daß sie selbst von Kunstverständigen von der ächten nicht unterschieden werden kann, wodurch also ein Verkäufer sehr leicht durch einen betriegerischen Käufer in Schaden und Unkosten gesetzt werden kann. Wird nun dieser Betrug vermuthet, so muß das kranke Thier in sichere Verwahrung gebracht werden. Am Besten ist es, wenn es dem Verkäufer zurückgegeben wird, um es zu bewachen, bei welchem es dann von den Kunstverständigen alle zehn bis zwölf Tage zwölf Wochen lang untersucht werden muß, wenn sich das Uebel nicht früher zeigen sollte; zeigt es sich jedoch nicht in gedachter Zeit, so ist für gewiß anzunehmen, daß das Thier nicht an dieser Krankheit leide, sondern daß sie künstlich vom Käufer verursacht worden sey, wofür er nicht nur zur Tragung aller Unkosten verurtheilt, sondern auch als Betrieger besonders bestraft werden muß. — Die Engbrüstigkeit oder der Dampf (Asthma)

hat verschiedene Namen erhalten, als Herzschläch-lig, Hartschlägig, Athemkeuchen, Bauch-blaß ꝛc. ꝛc., und ist daran zu erkennen, wenn das Pferd entweder beständig, oder nur im Springen, oder beim Ersteigen einer Anhöhe, oder ohnedies beschwerlich athmet und keucht, oder in kurzen Zügen athmet, ihn bei fortgesetzter Anstrengung oft ganz verliert und ruhen muß, um wieder zum Athem zu kommen. Die Grade, die diese Krankheit hat, müssen hier übergangen werden. Betriegerische Pferdeverkäufer bedienen sich auch der Mittel, wodurch ein Pferd scheinbar dämpfig gemacht werden kann, wenn dieses zu ihrem Vortheil gereicht, welches bewirkt werden kann: 1) durch zu kurze Zäumung; 2) durch ein zu enges Kummet; 3) durch Futter, welches starke Blähungen verursacht; 4) durch einige Arzneymittel, z. B. durch Buttermilch, Essig ꝛc. — Der erfahrene gerichtliche Thierarzt wird diese und ähnliche Betriegereyen leicht entdecken und zu entfernen wissen, ohne daß es nöthig ist, ihm die Regeln hierzu vorzuzeichnen. Der Dampf ist in vielen Ländern ein gesetzlicher Hauptmangel, zu dessen Gewährzeit vier Wochen und drei Tage bestimmt worden. Uebrigens hat der Dampf viele Aehnlichkeit mit Entzündungkrankheiten, als Strengel, Druse, Bräune, Brustentzündung, Leberentzündung ꝛc.; auch können jene Krankheiten oft in Zeit von sieben Tagen in den Dampf übergehen. Der Käufer kann die Veranlassung zu dieser Krankheit gegeben haben, und deshalb soll die oben angeführte Gewährzeit zu lange seyn und eine Abänderung verdienen. Für den periodischen oder nervösen Dampf könne man wohl vierzig Tage als Gewährzeit annehmen, weil dieser nicht leicht durch Kunst hervorgebracht werden kann, und weil oft mehr als ein Monat verfließen kann, ehe sich ein neuer Anfall einstellt; für die anderen Arten des Dampfes würden acht Tage Gewährzeit hinreichend

seyn, weil er in dieser Zeit auch in seinem leichtern Grade selbst von Nichtkennern erkannt werden kann. — Die Abzehrung ist eine allgemeine Schwäche und Abmagerung des Körpers, welche mit einem schleichenden Fieber in Verbindung stehen. Auch hier giebt es verschiedene Grade dieser Krankheit, wozu auch die verschiedenen Schwindsuchten ꝛc. gehören. Die Kennzeichen der Abzehrung sind Abmagerung des Körpers, so daß sich dessen Masse nach und nach verkleinert, das Fett verschwindet, die Augen sinken in ihre Höhlen zurück, die Haut wird faltig und trocken, und ist wie an den Knochen angeleimt; die Haare verlieren ihren Glanz, sind lang, rauh und trocken, selbst die Hufe werden an den Kronen zusammengezogen, trocken, spröde, geringelt, gewöhnlich an den Zehen aufwärts gebogen, verkleinert ꝛc. Im höchsten Grade dieser Krankheit hat der Körper das Ansehen, als ob die Haut bloß über das Gerippe gezogen wäre. In einigen Fällen zeigen sich bei diesem Uebel an einzelnen Theilen Wassergeschwülste, z. B. an dem Bauche, Schlauche, Euter und an den Füßen. Hierzu gesellen sich früher oder später Fieber, die den Körper vollends aufreiben. Die Abzehrung oder Schwindsucht gehört in allen ihren Erscheinungen unter die gesetzlichen Hauptmängel, und zwar, weil sie 1) fast immer unheilbar sind; 2) weil ein an diesem Uebel leidendes Thier fast keinen Werth hat, und doch öfters, besonders in den leichteren Graden desselben, um einen theuren Preis verkauft wird; 3) weil ein häufiger Handel mit dergleichen Vieh, besonders von Juden, getrieben wird; 4) weil zu vermuthen ist, daß ein hoher Grad dieser Krankheit zuweilen ansteckend seyn könnte ꝛc. ꝛc. Die Abzehrungen mit Vereiterung irgend eines Organs sind gewöhnlich die Folgen vorausgegangener Entzündungen. Da nun diese gemeiniglich im Verlaufe von acht Tagen vollenden, so

kann aus Rücksicht für den Verkäufer die Gewährzeit aller Abzehrungen mit Eiterung nicht länger, als auf acht Tage festgesetzt werden. Was die Darrsucht, das Zehrfieber und die Nervenschwindsucht betrifft, die sich langsamer entwickeln, als die vorhergehenden Abzehrungen, so kann die Gewährzeit auf dreißig Tage festgesetzt werden. — Die verdächtige Druse, Steindruse, eine sehr nahe mit dem Rotze verwandte Krankheit, die sich nach fieberhaften Krankheiten, Ausschlägen, die sich nicht vollkommen entscheiden, sondern theils Schwäche, theils Verderbniß der Säfte, theils örtliche Fehler nachgelassen haben. Die verdächtige Druse entsteht während und nach den Kriegszeiten, wenn nämlich die Pferde sehr mitgenommen werden, schlechte und wenige Nahrung erhalten; wenn sie im Felde campiren müssen, wo sie der Einwirkung jeder Witterung Preis gegeben sind. Nicht selten zeigt sich dieses Uebel bei Kriegspferden, wenn sie zur bürgerlichen Handthierung wieder zurücktreten u. s. w. Die verdächtige Druse geht gewöhnlich in den Rotz über; sie wird zu den Hauptmängeln gezählt, 1) weil sie nicht leicht, ja öfters gar nicht zu heilen ist; 2) weil sie gewöhnlich in den wahren Rotz übergeht; 3) weil es nicht ausgemacht ist, ob sie nicht zuweilen ansteckend sey; 4) weil sie in jeder Hinsicht das damit befallene Thier sehr im Werthe herabsetzt, ja bisweilen ganz entwerthet. Die Gewährzeit kann daher bei dieser Druse auf zehn Tage festgesetzt werden. — Der Rotz. Diese Krankheit ist dem Pferdegeschlechte ganz eigenthümlich, und besteht in einer Cachexie, die von einem Ansteckungsstoffe entsteht, sich auch aus anderen Schädlichkeiten erzeugen kann. Sie zerfällt in drei Grade. Der erste Grad ist ein anhaltender wässerichter oder schleimartiger Ausfluß aus dem einen oder aus beiden Nasenlöchern; der zweite Grad ist ein verstärkter und veränderter Ausfluß aus

der Nase, der zähe, eiterartig, gelb oder grünlich, bräunlich, aschfarbig ꝛc. ist. Die geschwollenen Drüsen in der Ganasche sind fester, unbeweglicher und gewöhnlich schmerzhafter. Die Zufälle des dritten Grades sind ein mit Blutstreifen gemischter stinkender Ausfluß aus der Nase, welcher zuweilen von wirklichem Nasenbluten begleitet wird. Durch diese Zufälle ist der Rotz leicht zu erkennen, und dieses besonders in seinem zweiten und dritten Grade. Im ersten kann es bisweilen geschehen, daß eine oder mehrere von den wesentlichen Erscheinungen noch nicht ganz ausgebildet, oder auch zufällig nicht vorhanden sind. So können bei schöner trockener und warmer Witterung die Symptome des Rotzes unter sich sehr wechseln, so daß sich einige vermindern oder gänzlich verlieren können ꝛc. Betriegerische Pferdehändler bedienen sich verschiedener Kunstgriffe, den Rotz unkenntlich zu machen: 1) Werden die Rotzdrüsengeschwülste durch rothmachende oder blasenziehende Mittel schmerzhafter, größer und entzündungsartig gemacht. Man erkennt diesen Betrug daran, wenn auf der Geschwulst Haare verloren gegangen sind, und die vorhandenen verwirrt und mit Salbe verunreiniget und locker stehen, wenn ferner die Ueberhaut in Gestalt kleiner Blasen erhaben ist, die zum Theil aufgebrochen sind, und eine gelbe wässerichte Feuchtigkeit fließen lassen, oder wenn schon oberflächliche Vereiterungen oder Krusten oder Schuppen vorhanden sind ꝛc. Durch diese Kunstgriffe machen die Betrieger den Kauflustigen glauben, es wäre Druse vorhanden. 2) Werden diese kranken Drüsen zuweilen herausgeschnitten, die verletzten Stellen geheilt, welches an den zurückgebliebenen Narben erkannt werden kann. 3) Wird zuweilen der Ausfluß aus der Nase durch zusammenziehende Mittel ꝛc. auf einige Zeit vermindert oder gar gestillt. Bei gerichtlichen Untersuchungen wird

solches Pferd in sichere Verwahrung genommen, wo sich dann der Ausfluß bald wieder herstellen wird. Sie suchen ferner leichtgläubige Käufer zu bereden, der vorhandene Rotz sey nur Druse oder Strengel, welche dem Pferde gar nicht nachtheilig sey ꝛc. ꝛc. Da bei dieser Krankheit selbst Thierärzte getäuscht werden können, so ist bei der Ausstellung gerichtlicher Zeugnisse die höchste Vorsicht zu empfehlen. Es giebt auch wohl Käufer, denen nach Abschluß des Kaufes dieser wieder gereut; sie geben dann die Pferde für rotzig aus, welche nicht damit behaftet sind. Sie verursachen auf irgend eine künstliche Art einen Ausfluß aus der Nase, besonders durch Verletzung der Schleimhaut, so daß es aussieht, als sey der Rotz vorhanden. Die Gewährzeit für den Rotz wird auf vier Wochen festgesetzt; allein es soll hinreichend seyn, sie nur auf acht Tage festzusetzen. — Der Wurm, der mit dem Rotze nahe verwandt ist, giebt sich durch Geschwülste oder Beulen, die an verschiedenen Orten in und unter der Haut sich zeigen, zu erkennen, die nachher in Geschwüre übergehen. Man findet diese Beulen, welche die gewöhnliche Größe einer Bohne haben, am öftersten an den Seitentheilen des Kopfes und Halses, in der Gegend der Sporader, an den inwendigen Seiten der Schenkel. Ohngefähr vierzehn Tage nach dem Ausbruche brechen die Beulen auf, wobei eine gelbliche oder bräunliche Feuchtigkeit zwischen den Haaren, welche die Beulen bedecken, durchsickert und diese zusammenpappt, worauf ein kleines rundes Stückchen Haut sammt den Haaren vom erhabensten Theile der Beule hinwegfällt, wodurch eine kleine runde Oeffnung entsteht, die mit einem erhabenen speckartigen Rande umgeben ist, und ein Geschwür bildet, welches eine dünne, scharfe, übelriechende, verschiedentlich gefärbte Materie von sich giebt, die zuweilen mit etwas Blut gemischt ist, und manchmal

eine solche Schärfe enthält, daß sie, so weit sie fließt, die Haare entfärbt und die Haut wund macht. Zuweilen fließen mehrere kleine Geschwüre zusammen und bilden ein größeres, von dessen Materie nicht nur Haut und Fleisch, sondern auch nahe gelegene Bänder, Knorpel und selbst Knochen angefressen werden. Nebst dem großen Leiden der Haut findet man auffallende Abweichungen in den Drüsen und in dem lymphatischen Systeme; es stellt sich ein cachextischer Zustand ein, und zuletzt folgt Rotz, Wassersuchten, Abzehrungen ꝛc. Man soll die Gewährzeit des Wurmes nur auf zwölf Tage festsetzen, obgleich man ihn unter die gesetzlichen Hauptmängel bringt, und eine Gewährzeit auf vier Wochen und drei Tage in mehreren Staaten bestimmt. — Unter den Wassersuchten, womit die Pferde befallen werden, tritt besonders die Brustwassersucht und die Bauchwassersucht hervor. Die Erstere, die Brustwassersucht (Hydrops pectoris, Hydro-thorax), die Ansammlung von Wasser in einer oder in beiden Brusthöhlen, oder auch die in dem Herzbeutel (Hydrops pericardii), die sich durch nachstehende Zufälle zu erkennen giebt: das Ansehen solcher Pferde ist kränklich, die Nasenschleimhaut, das Zahnfleisch, die Lippen und überhaupt die Auskleidungen des Maules sind blaß, gelblich. Die natürliche körperliche Wärme ist verringert, der Körper ist aufgedunsen, oder bereits mehr oder weniger abgezehrt; der Puls ist sehr abgeändert, die Säfte sind merklich entmischt und verdorben, gewöhnlich geht der Harn in sehr geringer Menge ab, ungeachtet die Kranken sehr vieles Getränk zu sich nehmen; der Mist ist trocken und kleingeballt, und geht nur selten ab; gemeiniglich ist die Haut trocken, die Haare glanzlos ꝛc., wobei die Verrichtungen des Herzens und der Lunge sehr verletzt sind. Das Athemholen ist ängstlich und so beschwerlich, daß, wenn das

kranke Pferd in Bewegung gesetzt wird, dasselbe zu ersticken droht ꝛc. Auf diese Weise kann das Uebel Wochen und Monate lang dauern, wozu sich endlich Zehrfieber gesellt, worauf der Tod erfolgt, wenn er nicht schon früher durch Erstickung hervorgebracht worden. Da die Brustwassersucht nur sehr selten geheilt werden kann, und das damit befallene Thier fast allen Werth verliert, so kann doch das Uebel öfters von betrieglichen Viehhändlern, da das Thier noch frißt und säuft, für nur unbedeutend ausgegeben werden, und daher soll diese Wassersucht unter die gesetzlichen Hauptmängel mit aufgenommen zu werden verdienen. Da die Brustentzündung in Zeit von acht Tagen auch in Brustwassersucht übergehen kann, so kann man die Gewährzeit dieser Krankheit nicht gut länger, als auf sechs Tage bestimmen. Die Bauchwassersucht (Hydrops s. ascites) ist eine Ansammlung des Wassers in der Höhle des Hinterleibes. Auch bei dieser Wassersucht findet man die Erscheinungen, welche bei der Brustwassersucht angegeben worden sind, wenn man diejenigen hinwegnimmt, welche das örtliche Leiden der Brust mit sich bringt. Bei der Bauchwassersucht wird der Bauch nach und nach dicker, und man kann durch einen Schlag mit der flachen Hand an die Bauchgegend die Bewegungen des Wassers fühlen, auch zuweilen durch das Gehör erkennen. In höheren Graden der Krankheit wird das Athmen beschwerlich, es stellt sich ein trockener Husten ein, nebst Abmagerung oder Anschwellung der Füße, wozu sich auch Wassergeschwülste an den Hoden, dem Schlauche, unten am Bauche und am Euter gesellen; endlich entsteht Zehrfieber und allgemeine Colliquationen, worauf der Tod folgt. Hier gilt dasselbe von der Gewährzeit, wie bei der Brustwassersucht. — Die Krätze (Scabies, Psora) wird auch mit als Hauptmangel aufgestellt, wenigstens in vielen Staaten; sie kommt

auch unter den Benennungen Räude, Raude, Grind, Sabe, Schebe ꝛc. vor, und besteht in sehr juckenden Pusteln oder Bläschen in der äußeren Haut, die gewöhnlich zuerst am Kopfe und Halse entstehen, von wo sie sich nachher über den ganzen Körper ausbreiten. Die Krätze ist eine ansteckende Krankheit, die sich auch von den Pferden auf die übrigen Hausthiere, ja unter gewissen Umständen selbst auf die Menschen übertragen läßt. Man bemerkt bei dieser Krankheit zuerst juckende Stellen auf der kranken Haut, die Haare entfärben sich und sehen wie abgestorben aus, und lassen sich bald darauf ausziehen, oder fallen von selbst aus, wo man dann auf den kahlen Stellen die Haut unrein, staubig, schmutzig und oft wie gepudert antrifft. Bringt man diese Unreinigkeit hinweg, so kommt man auf Schuppen, die schichtweise aufeinander liegen; werden nun diese ebenfalls hinweggenommen, so findet man auf der Oberfläche der Haut eine große Anzahl Pusteln oder Blattern, welche bald aufbrechen, und kleine entzündliche Geschwürchen darstellen, welche bald eine wasserhelle Feuchtigkeit geben, die gleich bei dem Zutritte der Luft ꝛc. vertrocknet, und die sogenannte Hunger-, dürre oder trockene Räude darstellt; bald sind diese Geschwürchen größer, geben auch mehr Feuchtigkeit von sich, welche scharf, jauchartig, klebrig und röthlich ist, wodurch die krätzigen Stellen wirklich beständig nässen, und deshalb mit dem Namen der feuchten, nassen und fetten Krätze belegt werden. Die Geschwürchen, sowohl der trockenen, als feuchten Krätze, verursachen dem Kranken heftigen Kitzel, der ihnen beständig Jucken und Schmerzen macht, deshalb kratzen sich die Kranken öfters, entweder mit den Füßen oder mit den Zähnen, wie sie nur mit diesen Theilen den räudigen Ort erreichen können, oder sie reiben sich an den Stallsäulen, so wie überhaupt an jedem

vorkommenden harten Gegenstande, und dieses so lange, bis die Theile zerrissen und blutrissig geworden sind. Werden nicht Heilmittel dagegen gebraucht, so nimmt die Krankheit mehr und mehr überhand, die Geschwüre zerfressen die Haut, ihre Ränder werden schwülig, hart, und die nahe gelegenen Theile ebenfalls krank, die Haut verliert die Haare, wird rauh, dick, wulstig und in Falten gelegt, und zuletzt erfolgt Cachexie, Zehrfieber ꝛc. In dem Staube der krätzigen Pferde, so wie in den Geschwürchen befinden sich Insekten, die sogenannten Krätzmilben, die man durch gute Vergrößerungsgläser entdeckt; es giebt aber auch Krätze ohne diese Milben. Die Krätze kann schon in einem hohen Grade vorhanden seyn, und schon beträchtliche Zerstörungen in der Haut veranlaßt haben, ohne daß die übrige Gesundheit dabei gelitten hat, indessen ist der Verlauf derselben, wie angeführt worden, wenn man nicht bei Zeiten dazu thut; denn ein geschickter aufmerksamer Thierarzt wird sie wohl von anderen ähnlichen Uebeln zu unterscheiden wissen, wo das Thier auch ein Jucken empfindet, besonders im Sommer durch Insektenstiche, durch Schärfe, die sich auf die Haut wirft ꝛc. Die Gewährzeit bei der Krätze wird auf vier Wochen und drei Tage angegeben, Tscheulin hält diese Zeit für zu lange, weil sich dieses Uebel weit früher offenbare. — Noch eine Betriegerey, die auch bei Pferden vorkommt, ist der falsche Schweif. Pferdehändler wissen alten abgenutzten Pferden, welche englisirt oder coupirt worden, oder sonst keine Schweifhaare haben, einen falschen Schweif einzubinden, um sie auf diese Weise noch an Landleute um einen hohen Preis zu verkaufen, weil kurzschwänzige für den Landmann nicht taugen. Um diesen Betrug zu steuern, sollte man, nach Tscheulin, das falsche Schweifanbinden als Hauptmangel ansehen, und die Gewährzeit dafür auf vierundzwanzig Tage

bestimmen. — Was die Hauptmängel beim Esel und Maulthiere betrifft, so gilt hier Alles, was oben vom Pferde gesagt worden.

Die Hauptmängel beim Rindviehe sind: 1) Wahnsinn (Mania), eine Art Nervenkrankheit des Rindviehes, welche sich durch fehlerhaftes Bewußtseyn und durch verstärkte und verkehrte Kräfte äußert. Die Erscheinungen sind ein rasches, kühnes, mit Stärke und Muth verbundenes Betragen, besonders folgt dieser Zustand bei der Arbeit oder beim Transporte, wo das kranke Thier auf andere Thiere und selbst auf Menschen losgeht, um sie durch Stöße ꝛc. zu beschädigen. Auch im Stalle verfallen sie leicht in diesen gefahrdrohenden Zustand, besonders wenn fremde Menschen oder Thiere in den Stall kommen, oder wenn man sich des Nachts mit einem Lichte darin sehen läßt; sie erheben sich dann, und richten den Kopf gegen den fremden Gegenstand, suchen sich von der Kette loszureißen, und rollen die Augen auf eine fürchterliche Art in ihren Höhlen umher. Die Körperkraft ist übermäßig erhöhet, und die Muskeln bewegen sich mit Heftigkeit, wobei aber kein Fieber vorhanden ist, und die übrige Gesundheit unverletzt seyn kann. Da diese Krankheit durch einige Gifte und große Schmerzen in kurzer Zeit verursacht werden kann, so darf in dieser Hinsicht die Gewährzeit nicht länger, als auf acht Tage bestimmt werden. — 2) Stumpfsinn, eine nervöse Rindviehkrankheit, die sich durch einen merkbaren Mangel des Selbstbewußtseyns, durch geminderte und abgestumpfte Allgemeinthätigkeit, durch schlaffe und träge Bewegungen zu erkennen giebt, wobei häufig Blähungen und Unverdaulichkeit zugegen sind. Man erkennt diese Krankheit besonders an der Muthlosigkeit, Trägheit und große Unthätigkeit der Sinne, an der unkräftigen Muskularbewegung; das Auge ist fast unbeweglich und der Blick stier auf einen

Gegenstand gerichtet; das Gehör ist schwer, und das Gefühl abgestumpft; das Fressen und Wiederkäuen schwach und langsam, und daher die Verdauung träge und die Ernährung unvollkommen; Verstopfungen und Blähungen plagen die Kranken, der Harn geht sparsam ab, und die Milch wird in geringer Menge, und zwar von schlechter Beschaffenheit, abgesondert ꝛc. Da diese Krankheit, so wie die vorhergehende, nur selten erkannt und in den wenigsten Fällen geheilt werden, so verdienen sie auch unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden. Für die Stumpfsinnigkeit des Rindviehes kann die Gewährzeit auf einundzwanzig Tage festgesetzt werden. — 3) Der Schwindel beim Rindviehe, der auch die Namen Tipplich, Taumlich, Ringlich, Ringelköpfig, Drehen, Wurfrig, Täumisch, Wahnbiß ꝛc. führt, gehört auch in mehreren Ländern zu den gesetzlichen Hauptmängeln, wofür der Verkäufer vier Wochen und drei Tage gut stehen muß. Mehrere achtungswerthe Thierärzte haben den Schwindel oder das Umlaufen des Rindviehes mit dem stillen Koller der Pferde verglichen oder für einerlei gehalten, welches aber der Fall nicht ist; denn der eigentliche Schwindel des Rindviehes ist dieselbe Krankheit der Pferde, siehe oben, S. 300, und so zeigen sich auch die dabei vorkommenden Zufälle. — Der Wurmschwindel oder die Drehkrankheit des Rindviehes gehört auch unter die gesetzlichen Hauptmängel, und ist vom Schwindel verschieden. Als entfernte Ursachen werden Blasenwürmer genannt, die ihren Sitz in oder auf dem Gehirne haben. Die Zufälle sind Trägheit, Stumpfheit, Kopfhängen, wobei der Kopf auf die eine oder die andere Seite hin gerichtet ist; die Freßlust ist verringert, das Wiederkäuen schwach und langsam, auf der Weide bleiben die kranken Thiere von der Herde zurück, und ihr Gang zeigt sich unsi-

cher ꝛc. Das Uebel kann in seinem Anfange leicht verhehlt werden, weil in diesem Zeitpunkte die Anfälle nur selten sich einstellen, und leicht und bald vorübergehend sind; dann auch, weil es nur selten geheilt wird, und zwar meistens aus Mangel an geschickten Operateuren; auch verliert ein solches Thier viel von seinem Werthe, deshalb kann die Gewährzeit auf vierzig Tage bestimmt werden. — 4) Das Nagen der Kühe, an einigen Orten auch die Leckſucht genannt, ist ein Uebel, welches bei den Thieren durch die Begierde, ihre Krippen, Raufen, so wie überhaupt Alles zu zernagen, was hart, holzartig oder einen scharfen Geschmack hat, sich zeigt. Ob nun gleich dieses Uebel nur bei einzelnen Kühen angetroffen wird, so lehrt doch die Erfahrung, daß, wenn in einem Stalle eine Kuh an dieser Krankheit leidet, alle anderen Kühe an eben diesem Orte nach und nach dieselbe auch erhalten, bis der ganze Stall davon ergriffen worden; ja man will sogar die Beobachtung gemacht haben, daß eine nagende Kuh, welche in einen Stall versetzt wurde, wo lauter gesunde, von diesem Uebel freie Kühe standen, denselben diese Krankheit mitgetheilt habe. Außer dem beständigen Nagen am Holze ꝛc. bestehen die Zufälle dieser Krankheit in Zahnknirschen, schleimigtem Maule, in der Folge wird die Verdauung und Ernährung fehlerhaft, das kranke Vieh nimmt an Fleisch und Kräften nach und nach ab, die Milch vermindert sich, verliert ihre Consistenz, wird wässericht, von widrigem Geschmacke und Geruche, ihre weiße Farbe verliert sich, sie scheidet sich leicht, das heißt, ihre Bestandtheile trennen sich früher, als gewöhnlich, sie enthält fast keinen Rahm, und wird endlich so schlecht, daß sie für Menschen gar nicht mehr genießbar ist. Je länger dieses Uebel gedauert hat, je mehr verstärken und vermehren sich die Zufälle. Die Verrichtungen der Haut leiden merklich;

sie wird fest, dicht und trocken, die Haare stehen rauh empor und haben ihren natürlichen Glanz verloren; endlich zeigt sich Ausfluß aus der Nase mit Husten und Fieber, mit allen Erscheinungen der Schwindsucht. Da das Nagen der Kühe, besonders im Anfange, sehr leicht verhehlt werden kann, dem Kranken sehr an seiner Benutzung hinderlich ist, und wenn das Uebel einmal Fortschritte gemacht hat, beinahe unheilbar ist, und auch leicht auf andere Kühe übergeht, so sollte es auch unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen werden, deren Gewährzeit aber nicht länger, als auf höchstens acht Tage bestimmt werden darf. — 5) Die Fallsucht (Epilepsia), auch das böse Wesen, schwere Gebrechen, die Hinfalle genannt, äußert sich beim Rindviehe, wie bei den Pferden, s. oben, S. 301, mit gleichen Zufällen. Das Fleisch und Fett von fallsüchtigem Viehe kann ohne Nachtheil der Gesundheit zu Speisen benutzt werden. Die Gewährschaft soll, wie beim Pferde, auf vierzig Tage festgesetzt werden, da es unter die gesetzlichen Hauptmängel gehört. — 6) Die Stiersucht, eine Krankheit des Rindviehes, die eine Unzahl von Namen führt; als: Hirsesucht, Franzosenkrankheit, Lustseuche, Zäpfig, Zäpfigkeit, Perlen, Perlensucht, Monatreiterey, Unreinigkeit, Meerlinsigkeit ꝛc. ꝛc., von denen die wenigsten auf die Krankheit passen; denn die Hirse oder Hirsesucht ist eine Krankheit, die anfangs bloß örtlich ist, und sich gemeiniglich nur über einen Theil der Haute erstreckt, welche die verschiedenen Körperhöhlen auskleiden und Eingeweide überziehen, worauf sie in der Folge allgemein wird, das lymphatische System vorzüglich ergreift, wozu sich Verderbniß der Säfte und endlich Fieber mit Abmagerung des Körpers gesellen. Die Erkennung des Uebels im ersten Erscheinen sind Husten, bei Kühen ein sich fast alle

Monate einstellender Begattungstrieb, worauf, wenn auch der Zuchtochs zugelassen wird, sie selten aufnehmen, sondern unfruchtbar bleiben. Die Haare werden rauh, verlieren ihren Glanz und liegen nicht mehr glatt auf der Haut, welche trocken und sehr unrein ist. Dabei sind die Augen trübe, der Blick derselben matt; die sich häufig hören lassende Stimme wird heiser, und nicht selten geben sie Schmerzen zu erkennen, wenn ihnen vorn oder auch auf der einen oder der anderen Seite der Brust oder an den Hinterleib gedrückt wird. Die Vorderfüße stehen gleichsam wie von der Brust ab, und bewegen sich beim Gehen nicht frei. Die Milch vermindert sich sehr, wird butterarm, hat eine bläuliche Farbe und erhält einen üblen Geschmack; zuletzt kommt Fieber mit allen Erscheinungen der Abzehrung hinzu, welche das Leben enden. Diese Krankheit ist eine chronische Cachexie, und ihr Verlauf ist in den meisten Fällen sehr langsam. Sie entwickelt sich, wenn eine Anlage dazu vorhanden ist, gewöhnlich im vierten oder fünften Jahre des Alters, und macht bei den meisten kranken Thieren solche langsamen Fortschritte, daß man nicht eher davon etwas gewahr wird, bis ein solches Thier geschlachtet worden ist. Man hat ehemals diese Rindviehkrankheit für das gehalten, was man die Franzosenkrankheit bei dem Menschen nennt, und deshalb den Genuß des Fleisches für ekelhaft und ungesund gehalten; daher wurde nicht nur das perlicht gefallene Vieh dem Kaltschlächter übergeben, sondern auch die Keule und die Messer, womit das Vieh geschlachtet und getödtet worden, demselben ausgeliefert; indessen soll, nach hinlänglicher Erfahrung, wenn diese Krankheit nicht den höchsten Grad erreicht hat, das Fleisch dieser Thiere ohne Schaden für die Gesundheit genossen werden können. Diese Krankheit gehört unter die gesetzlichen Hauptmängel, und erfordert eine Gewähr-

zeit von zwei Monaten. — Wegen der Anwendung des Fleisches zur Nahrung werden drei Grade der Krankheit angenommen. In dem ersten Grade sind die kleinen Gewächse, gleich Senfkörnern, die sich nach dem Schlachten beim Oeffnen der Thiere in der Brusthöhle, an dem Brust-, Zwerch- und Mittelfelle, auf der Oberfläche der Lungen, oder in der Bauchhöhle am Bauchfelle, auf der Leber, den Nieren ꝛc. finden, noch klein, nehmen keinen großen Raum ein; ist die Farbe röthlich, die darin enthaltene Flüssigkeit dünn, und nicht von zäher Beschaffenheit; ist das Thier fett oder gehörig bei Leibe, hat das Fleisch seine gehörige Farbe, Consistenz und Geschmack, so kann das Letztere, als zum Essen dienlich, gebraucht werden. Beim zweiten Grade nehmen die Gewächse schon einen größeren Raum ein, werden fester und größer, die darin enthaltene Flüssigkeit wird dick, zähe und breiartig, ihre Farbe wird bläsſer, oder sie fällt in das Weißlichte ꝛc. Bei dem dritten und letzten Grade steigt alles Angegebene höher, die Gewächse sind zum Theil noch größer und fester, die darin enthaltene Flüssigkeit hat sich in einigen in eine weiße kreideartige Substanz verwandelt, während andere mit einer übelriechenden Materie angefüllt sind. Die Häute und Theile, auf denen sie sitzen, sind entfärbt, das Fleisch ist blaß, hart und hat einen verdorbenen Geschmack, das Fett ist verschwunden, und das Blut und die übrigen Flüssigkeiten verdorben. Beim zweiten Grade kann das Fleisch auch noch verkauft werden, jedoch billiger, weil es die Güte des ganz frischen nicht mehr hat, und beim dritten Grade hört der Genuß desselben ganz auf; es muß verscharrt werden. Die Haut darf, wie gewöhnlich, benutzt und der Erlös zu den Unkosten verwendet werden, oder der Verkäufer übernimmt die Haut und bezahlt die Unkosten. Streit wegen dieses Uebels entsteht gewiß selten; denn

so lange die Thiere leben, wird die Krankheit von Nichtkennern selten bemerkt; nur erst beim Schlachten und Oeffnen der Thiere; auch künstlich kann dieses Uebel nicht nachgemacht werden. — 7) Die Fäule, auch das Faulfressen, die Wassersucht, die Ekelkrankheit genannt, soll zur Cachexie gezählt werden können, wobei vorzüglich das lymphatische System, die Resorption, Ernährung, Absonderung, Mischung der Säfte ꝛc. leiden. Der Charakter dieser Krankheit ist Schwäche, mit fehlerhaft gemischten Säften, wobei vorzüglich die Leber leidet. Sie zeigt sich häufig bei einzelnen Stücken des Rindviehs, kommt aber auch bei mehrerem zusammenstehenden Viehe vor, ist aber nicht ansteckend. Das Aeußere ist bei diesem kranken Viehe angegriffen und aufgedunsen, die Haare sind weich und entfärbt; die Haut ist blaß, weich und ihr Gewebe erschlafft, und an vielen Stellen zeigen sich Wassergeschwülste. Der Puls ist kaum fühlbar und sehr langsam, die körperliche Wärme und die Eßlust sind sehr vermindert, die Verdauung und Ernährung fehlerhaft, und nicht selten bemerkt man Unverdaulichkeit mit Poltern und Blähungen; auch stellen sich colliquative Ausleerungen ein, wobei das Zahnfleisch locker, die Augen matt, das Wiederkauen langsam geschieht; der Athem wird stinkend, und die Milch verliert sich ꝛc. — Das Fleisch kann von diesem Thiere gegessen werden, wenn das Uebel noch nicht ist, wenn dieses aber der Fall seyn sollte, so darf es für Menschen nicht mehr benutzt werden. Sie soll mit vollem Rechte unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen werden können, und solches 1) weil sie anfangs nicht von Jedermann leicht erkannt werden kann, und in ihren höheren Graden nicht mehr leicht zu heilen ist; 2) weil sie nur langsame Fortschritte macht, und den Werth des kranken Viehes um Vieles herabsetzt. Die Gewährzeit sollte auf vierund-

zwanzig Tage bestimmt werden. — 8) Was die Abzehrung des Rindviehes betrifft, so gilt hier von derselben dasselbe, was davon bei den Pferden, oben, S. 305, gesagt worden. Das Fleisch der daran erkrankten Thiere kann, so lange das Uebel noch keinen zu hohen Grad erreicht hat, und keine beträchtlichen Vereiterungen vorhanden sind, ohne Nachtheil genossen werden, nur nicht, wenn das Gegentheil Statt hat. — 9) Die Kühe, welche sich ihre eigene Milch selbst aus dem Euter saugen, sind in der Oekonomie nicht sehr geachtet, besonders wenn man ihnen dieses Uebel nicht mehr abgewöhnen kann. Da nun dieses Uebel leicht verhehlt werden kann, so gehört es auch unter die gesetzlichen Hauptmängel, deren Gewährzeit auf dreiundzwanzig Tage festgesetzt werden könnte. — 10) Eine altmelkende Kuh für eine neumelkende zu verkaufen, kommt auch vor, und wird von betriegerischen Viehhändlern ausgeübt. Um einen solchen Betrug unvermerkt spielen zu können, lassen sie eine solche Kuh mehrere Tage nicht melken, wodurch das Euter nach und nach groß und strotzend vor Milch wird, wie solches bei neumelkenden Kühen der Fall ist. Haben sie es nun so weit gebracht, so stellen sie ein fremdes Kalb hinzu, oder führen ein solches mit auf den Markt, und geben vor, die zu verkaufende Kuh habe dieses Kalb vor Kurzem geboren, und sey neumelkend, wodurch arme Bauersleute, auch Städter, oft sehr betrogen werden. Diese Betriegerey muß jeden Kauf der Art für nichtig erklären, und den Verkäufer zur Schadloshaltung aller Unkosten verurtheilen. Die Gewährzeit kann auf vierzehn Tage bestimmt werden. — Man sehe auch die Rindviehkrankheiten unter Rindviehzucht, Th. 124, nach.

Was die Hauptmängel bei den Schafen betrifft, so sind es folgende Krankheiten: 1) Die

Gleichgültigkeit, eine Nervenkrankheit, welche sich durch folgende Zufälle zu erkennen giebt: Die Schafe zeigen eine große Stumpfheit und Unempfindlichkeit; sie fressen, saufen, kauen und schlingen ihre Nahrung weit langsamer, als im gesunden Zustande, wobei sie fast keine Auswahl bei derselben treffen, indem sie die saftigsten Futterpflanzen, als rothen Klee, auf eben die Art und mit eben der Gleichgültigkeit fressen, wie das saure grobe Heu; ja sie fressen ihnen sonst widerliche, sogar giftig wirkende Pflanzen, ohne daß sie ihnen, so leicht, wie sonst, nachtheilig werden. Das Wiederkäuen geht nur träge und langsam von Statten. Sie bekümmern sich im Ganzen wenig um Nahrungsmittel, werden aber nicht bald mager, obgleich sie nur wenig fressen; sie bleiben stets von der Heerde zurück, und gehen auf das Antreiben der Hunde und selbst auf die Strafen der Schäfer nicht leicht derselben nach. Sie athmen leicht und langsam, Puls und Herzschlag sind gleichfalls klein und langsam, die Wolle ist, wie die Haut, trocken, und nicht so fettartig, wie im Normalzustande, anzufühlen ꝛc. Das Fleisch dieser kranken Thiere kann ohne Anstand von Menschen genossen werden, wenn dieses nicht von anderen Krankheiten, die sich dieser beigesellt haben, schädlich gemacht worden, wo es dann verscharrt werden muß. Es gehört diese Krankheit hauptsächlich daher zu den gesetzlichen Viehmängeln: 1) weil dergleichen Vieh nicht zum Fortpflanzen tauglich ist, und auch weil sich dieses Uebel auf die Nachkommen forterbt; 2) weil sie hierbei keine gute und nur wenige Wolle geben; 3) weil sie nicht ansetzen, und also nicht gehörig gemästet werden können, welche Umstände den Werth sehr herabsetzen. Die Gewährzeit soll auf sechs Tage herabgesetzt werden können. — 2) Vom Schwindel der Schafe gilt Alles, was oben, S. 300, von dieser Krankheit bei den Pferden gesagt worden. —

3) Die Drehkrankheit, das Drehen der Schafe, welche sich durch Dummheit charakterisirt; die übrigen Erscheinungen sind nach dem Grade der Krankheit und nach dem Sitze der Wurmblase im Gehirne, welche die Ursache sind, verschieden. Man hat die Beobachtung gemacht, daß, wenn eine solche Blase auf der linken Seite des Gehirns sitzt, das Thier sich auf dieselbe Seite auch mehrere Male im Kreise herumdrehe; befindet sich dagegen die Blase auf der rechten Seite, so geschieht die Kreisbewegung auch nach dieser Seite hin, und hat sie ihren Sitz mehr auf der Mitte, so halten sie jederzeit den Kopf abwärts, als ob sie ihn fallen lassen wollten. Ihr Gang ist ungleich; denn sie laufen einmal sehr schnell, ein anderes Mal sehr langsam und träge; auch bleibt das kranke Thier gern von der Heerde zurück, und frißt langsam und ungleich. Das Wiederkäuen ist träge und schwach, die Verdauung langsam, wie der Puls. Zuletzt nimmt die Schwäche immer mehr und mehr zu, und der Körper magert gänzlich ab und geht zu Grunde. Die Drehkrankheit der Schafe gehört unter die gesetzlichen Viehmängel, und solches aus folgenden Gründen: 1) weil sie anfangs nicht Jedermann leicht erkennbar ist; 2) weil sie manchmal nicht geheilt werden kann; 3) weil in den meisten Fällen viele junge Schafe einer Heerde davon befallen werden, und deshalb der Eigenthümer sie anzubringen sucht, und 4) weil durch diese Umstände das Vieh viel von seinem Werthe verliert. Da die Drehkrankheit der Schafe viel schnellere Fortschritte macht, als bei dem Rindviehe, folglich auch früher zu erkennen ist, so kann die Gewährzeit auf einundzwanzig Tage bestimmt werden. Auch ist hier noch zu bemerken, daß wenn das Uebel einmal Fortschritte gemacht hat, das Fleisch von diesem kranken Thiere nicht mehr für Menschen gebraucht werden kann. — 4) Die fallende Sucht, auch Staube,

Jammer ꝛc. genannt, welche Krankheit sich durch Hinfallen, convulsivische Bewegungen des Körpers, so daß der Kopf und die Füße hin und her gezogen werden, wobei das Bewußtseyn gänzlich mangelt, und die äußeren Sinne keinen Eindruck aufnehmen, offenbart, gehört auch mit unter die gesetzlichen Hauptmängel: 1) weil diese Krankheit selten geheilt wird; 2) weil die Schafe, welche davon befallen werden, zur Zucht nicht tauglich sind; denn wenn auch die Anfälle nur einige Minuten dauern, so nehmen sie doch das Thier sehr mit, das heißt, greifen es sehr an; auch sind sie in ihrer Rückkehr und Heftigkeit sehr verschieden; denn sie können täglich, wöchentlich und auch erst nach Monaten erfolgen; 3) weil dadurch der Werth des Thieres sehr verändert wird. — Das Fleisch dieser kranken Thiere kann wohl für Menschen zur Nahrung dienen, wenn kein anderes Uebel sich hinzugesellt, und daher kann der Gebrauch desselben nur von dem gerichtlichen Thierarzte bestimmt werden. Die Gewährszeit kann auf vierzig Tage festgesetzt werden. — 5) Von der Krätze oder Raude der Schafe gilt Alles, was schon oben, S. 311, darüber von den Pferden gesagt worden. Das Fleisch eines räudigen Schafes wird schon Ekel halber nicht gegessen werden, wenn es gleich nicht für schädlich befunden worden, wenn es Menschen genießen; jedoch sollte es von Landleuten oder Schlächtern nicht auf den Markt zum Verkaufe gebracht werden. Die gesetzliche Gewährzeit wird auf funfzehn Tage bestimmt. — 6) Der Anbruch oder die Fäule bei Schafen ist die nämliche Krankheit, wie sie oben, S. 319, beim Rindviehe beschrieben worden. Die Erscheinungen dieser Krankheit bei den Schafen sind folgende: Das Weiße in den Augen sieht bleichweiß aus, der untere Rand der Augenlieder ist aufgedunsen und von blaßröthlicher Farbe, welches die Schäfer Fettaugen zu nennen

pflegen; der innere Theil der Lippen und des Gaumens ist blaß, das Zungenband ist angelaufen, das Thier ist traurig, niedergeschlagen, die fetten Stellen des Bauches, die inneren Theile der Schenkel, des Nabels und der Vertiefung des Schenkelbeins sind abgezehrt und vertrocknet, die Haut schlaff und von bleicher Farbe, die Wolle trocken und läßt sich leicht ausziehen, das Wiederkäuen geht langsam vor sich, ungeachtet die Eßlust sich noch erhält; es folgen Verstopfungen, welchen Durchfälle vorangehen; der Puls ist klein, langsam und schwach, der Harn ist selten, und wenn das Thier Wasser läßt, so ist es klar und durchsichtig. Zu diesen Symptomen kommt gewöhnlich noch eine Geschwulst unter der Ganasche, welche weich, kalt und gefühllos ist, und steigt und fällt, so wie sich das Thier bewegt und ermüdet; daher sie am Abend sehr stark anläuft, und während der Nacht verschwindet, am andern Tage aber wiederkommt ꝛc., bis sie endlich beträchtlich wird, und sich auch über die Backen, Ohren und Augenlieder verbreitet, in welchem Falle sie während der Nacht auch kleiner wird, aber nicht gänzlich verschwindet. Ist die Krankheit auf diesen Grad gestiegen, so nehmen alle angegebenen Symptome an Stärke zu, das Zungenband, die Muskeln der Kiefern und des Zahnfleisches sind angelaufen, das Thier wird zusehends mager, hat einen Ekel vor fester Nahrung, und einen kaum zu löschenden Durst; es mag saufen, so viel es will, so ist der Urin doch nicht verhältnißmäßig häufig und immer hell. Ein Schleimfluß durch die Nasenlöcher von verschiedener Farbe geht vor diesen Zufällen voraus, oder folgt auf sie; die Augen fangen an zu triefen, der Durchfall kommt dazu, das Thier wird immer matter, bleibt liegen, frißt noch, kaut aber nicht wieder, und drei bis vier Tage vor dem Tode zertheilt sich die Geschwulst unter der Ganasche. Außer diesen ge-

wöhnlichen Erscheinungen findet man bei Einigen noch Wurm- und Nervenzufälle, bei Anderen schleimigte oder galligte Zustände, welche den Verlauf des Uebels beschleunigen. Das Fleisch von diesen Schafen darf nicht genossen werden, wenn nämlich die Krankheit schon Fortschritte gemacht hat; bei ihrem Entstehen, wo das Fleisch noch seine gesunde Beschaffenheit und Farbe hat, ist es noch brauchbar, sonst muß es weggeworfen werden. Die Fäulung der Schafe verdient unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden, und zwar: 1) weil sie im Anfange nicht leicht erkannt werden kann; denn man hat die Bemerkung gemacht, daß diese Kranken anfangs fetter zu werden scheinen, wodurch man also leicht hintergangen werden kann; 2) weil dieses Uebel ein langwieriges ist, und hat es erst einige Fortschritte gemacht, so ist es nicht mehr leicht zu heilen; 3) ist es nicht selten seuchenhaft, jedoch ohne ansteckend zu seyn, wodurch also mehr Betrug im Handel entstehen kann, wenn es nicht als Hauptmangel angenommen würde. Da die Fäulung gewöhnlich nur langsame Fortschritte macht, also chronisch ist, und da sie auf der andern Seite geflissentlich oder künstlich erzeugt werden kann, so darf die Gewährzeit nicht wohl kürzer, aber auch nicht länger, als auf einundzwanzig Tage festgesetzt werden. — 7) Die Auszehrung bei Schafen hat die oben, S. 305, angeführten Erscheinungen, besonders was die Hinfälligkeit anbetrifft. Auch von der Gewährzeit kann dasselbe angenommen werden. Das Fleisch hat keinen Werth. — Man sehe auch die Krankheiten der Schafe, unter Schaf und Schafzucht, Th. 139, S. 390 u. f., nach. — Die Hauptkrankheiten der Ziegen oder Geisse kommen mit den Krankheiten der Schafe ganz überein, und daher kann bei den einzelnen Krankheiten jener Thiere nur auf die der Schafe verwiesen werden. — Was die Krank-

heiten der Schweine betrifft, so kommen bei ihnen, als Hauptkrankheiten: Wahnsinn, Schwindel, Fallsucht, Schwindsucht und Finnen vor. 1) Der Wahnsinn bei den Schweinen äußert sich durch heftige ungeschickte Bewegungen, nachdem vorher ein träger, abgestumpfter Zustand vorangegangen ist. Das Thier ist dabei sehr unruhig, fährt mit dem Kopfe gegen die Wände, und steigt an denselben in die Höhe, die Augen sind funkelnd und haben einen wilden Blick; sie beißen auch nicht selten auf ihre Kameraden, fangen an zu zittern, knirschen mit den Zähnen, schäumen mit dem Maule, und suchen zu entfliehen. Nach einiger Zeit verfallen sie in die vorige Stumpfheit zurück, und so wechseln diese Erscheinungen zu unbestimmten Zeiten. Die ähnlichen Erscheinungen in entzündlichen und fieberhaften Krankheiten können nicht hierher gerechnet werden; auch unterscheidet sich der Wahnsinn von diesen durch die Abwesenheit des Fiebers, durch die Zufälle der Entzündung, und durch seinen chronischen Verlauf. Von den Meisten, welche Schweine kaufen, wird dieses Uebel nicht erkannt, und da Schweine, welche damit behaftet sind, nicht gedeihen, auch nicht zur Zucht tauglich sind, so verlieren sie hierdurch viel von ihrem Werthe, obgleich ihr Fleisch genossen werden darf. Diese Krankheit soll demnach mit Recht unter die gesetzlichen Hauptmängel gerechnet werden können, deren Gewährzeit auf zwölf Tage bestimmt werden könnte. — 2) Der Schwindel giebt sich durch Kopfschütteln, Taumeln, Hin- und Herwanken, und bisweilen selbst durch Hinfallen zu erkennen, wobei der Blick verwirrt und das Bewußtseyn zu mangeln scheint ꝛc. Die Oeffnung bietet nichts dar, aus welchem dieses Uebel nach dem Tode mit Gewißheit erkannt werden könnte; daher muß der gerichtliche Thierarzt, wenn er es mit Gewißheit bestimmen soll, einen

oder mehrere Anfälle während des Lebens gesehen haben. Das Fleisch von diesen Kranken darf ohne Anstand gegessen werden. Die Gewährzeit dafür kann gleich der, wie sie bei anderen Thieren in Hinsicht dieses Uebels bestimmt worden, auch bei diesen angenommen werden. — 3) Von der Fallsucht der Schweine gilt Alles, was von dieser Krankheit bei den Schafen oben, S. 322, gesagt worden, und dieses gilt auch 4) von der Schwindsucht der Schweine, indem man die Auszehrung der Schafe, oben, S. 325, nachzusehen hat. — 5) Die Finnen, Finnenkrankheit der Schweine, welche Krankheit man auch Finnenblasenwürmer ꝛc. nennt, erkennt man beim lebenden Thiere daran, daß die Stimme heiser ist, unter und neben der Zunge kleine harte Körner, und oftmals angelaufene Ohrendrüsen sich bilden. Zuweilen haben die Borsten hinter den Ohren und an den Hüften, wenn sie ausgerauft werden, an ihren Wurzeln eine widernatürliche Beschaffenheit; sie sind nämlich an denselben gelbröthlich und sehr blutig. — Dieses sind aber keine ganz untrüglichen Kennzeichen, um daraus beim lebenden Schweine das Vorhandenseyn der Finnen mit Sicherheit zu bestimmen. Man kann sich auch nicht auf die in mehreren Städten angestellten Finnenbeschauer verlassen; denn schon oftmals hat man von ihnen besichtigte Schweine, welche von denselben als gesund erkannt worden, bald nachher geschlachtet, und in dem Fleische mehr oder weniger Finnen gefunden. Bei geschlachteten finnigen Schweinen findet man bei deren Eröffnung in dem Fleische und Specke mehr oder weniger runde Knötchen von der Größe eines Hirsekorns bis zu der einer Erbse, welche eine gelbliche Farbe haben (im geräucherten Fleische haben sie das Ansehen der Buchweizengrütze), und die beim Kochen durch das Aufquellen größer werden. Ehemals hat

man die Finnen für Aussatz oder für die Franzosenkrankheit der Menschen gehalten, und das Fleisch für äußerst gefährlich zum Genusse verschrieen, oder man hat sie für Drüsenanschwellungen gehalten; allein mehrere Naturforscher haben erwiesen, besonders Götze, daß jene Körner Bläschen sind, welche kleine Würmchen enthalten, welche Götze Blasenwürmer heißt; andere Naturforscher belegen sie mit dem Namen Blasenschwanz (Cysticercus), und rechnen sie zu der ersten Gattung der Blasenwürmer. Allen Erfahrungen nach, ist das Fleisch, worin dergleichen Würmchen sind, dem Menschen eben so wenig schädlich, als das Fleisch der perlichten Kühe, welches ehemals auch so sehr verschrieen wurde. Die Finnen sind fast an allen Orten als ein gesetzlicher Hauptmangel eingeführt, deren Gewährzeit an den meisten Orten vier Wochen und drei Tage dauert. Der Grund, warum man die Finnen unter den gesetzlichen Hauptmängeln beibehalten hat, ist, weil das Fleisch von solchen kranken Thieren nicht so hoch, wie ganz gesundes, taxirt werden kann, noch darf, weil es doch sehr viele Personen giebt, bei denen es Ekel erweckt, wenn sie ein solches Fleisch genießen sollen. Ueber die Krankheiten der Schweine s. auch den Art. Schwein und Schweinezucht, Th. 151. — Daß bei den gerichtlichen Untersuchungen des Viehes, um dadurch entstehende Viehprozesse um so sicherer schlichten zu können, es nicht bloß auf die äußeren und inneren bekannten Hauptmängel, welche Letztere sich auch äußerlich durch gewisse Zeichen kundgeben, ankommt, sondern daß auch oftmals die Obduction oder Oeffnung des Viehes, nach dem Absterben, vorgenommen werden muß, um dadurch die Krankheit sicherer festzustellen, als sie äußere Kennzeichen schon geben, besonders bei dem Rind-, Schaf- und Schweinevieh, ist sehr natürlich, weil sich öfters der Käufer bei

der bloßen Angabe des Thierarztes nach den äußeren Zeichen, daß die Krankheit nicht gefährlich sey, nicht beruhigen will, sondern es hierauf ankommen läßt, weil der Verkäufer sich zu keinem Rückkaufe verstehen will. Eben so tritt auch bei werthvollen Pferden, die zu einem theuren Preise erhandelt worden, und die an einem nicht zu heilenden Uebel leiden, welches dem Käufer verschwiegen worden, bei einer Klage die Tödtung des Pferdes und die Obduction desselben ein, um die Krankheit sicherer festzustellen, wenn nämlich der Käufer betrogen zu seyn vorgiebt durch diesen Mangel oder Fehler des Thieres, da er doch ein gesundes Pferd ohne Mängel zu kaufen verlangt habe, und ihm solches in der Qualität verkauft worden.

Es giebt noch mehrere Hauptmängel des Viehes, die von mehreren Thierärzten als nicht darunter gehörend angesehen werden, obgleich sie an mehreren Orten doch darunter gezählt werden. Wie z. B. bei den Pferden die verschiedenen Fisteln (Arten von Geschwüren); so hat man Ohren-, Nacken-, Hornhaut-, Thränen-, Speichel-, Zahn-, Hodensack-, After-, Kronen- ꝛc. ꝛc. Fisteln. Alle diese Arten von Fisteln sind Mängel, die beim Einkaufe eines Pferdes wohl Berücksichtigung verdienen, und daher dürfte auch bei ihnen eine gesetzliche Frist von acht bis zehn Tagen wohl gestattet seyn. — Der Krebs, ein übelaussehendes und übelriechendes schmerzhaftes Geschwür, so wie alle Krebsschäden bei Pferden, verdienen gleichfalls eine gewisse Gewährzeit, und erhalten sie auch in mehreren Staaten, z. B. in Baden, wo die Gewährzeit des Krebses auf vier Wochen und drei Tage festgesetzt worden. — Die Taubheit bei Pferden und die Lungen- und Leberfäule verdienen auch beim Einkaufe dieser Thiere eine Berücksichtigung für den Käufer, damit er nicht angeführt werde, und deshalb ist auch hier

eine gewisse Gewährzeit an mehreren Orten festgesetzt worden. Tscheulin sagt hier bei den letzteren Krankheiten: „Von jeher haben die Namen Lungen- und Leberfäule zu vielen Unbilligkeiten im Viehhandel Veranlassung gegeben; denn die Viehbeschauer, Beschaumeister, Kunstverständige und was für Benennungen man dergleichen Leuten gegeben hat, so wie viele von den jetzt sogenannten privilegirten und nicht privilegirten Thierärzten ꝛc., welche von Obrigkeits wegen die gerichtliche Thierarzneykunde zu versehen haben, besitzen, wie die tägliche Erfahrung lehrt, entweder gar keine, oder ganz unrichtige Begriffe von der Fäulung; denn das Wort Fäulniß (putredo) hat bei ihnen eine sehr weit ausgedehnte Bedeutung, da sie jede Veränderung, welche sie bei Eröffnung getödteter oder gestorbener Thiere in den Lungen und in der Leber fanden, Fäule nannten. So habe ich z. B. mehrere Male selbst gesehen und von vielen anderen glaubwürdigen Personen gehört, daß sie die Lungen- und Leberentzündungen und einige ihrer Ausgänge für Fäulung erklärt haben; nämlich Vergrößerungen, Verhärtungen, Vereiterungen, Brand ꝛc. Bei so bewandten Sachen wird jeder Kenner leicht einsehen, in welche Gefahr der Viehzüchter, Viehverkäufer ꝛc. gerathen kann, und was für großen Nachtheil diese dem allgemeinen Besten thun. Daher ist es Pflicht für eine jede Gesetzgebung, darauf zu achten, und diesem Uebel nach Möglichkeit zu steuern. Dieses kann auf keine kürzere und leichtere Art geschehen, als die Namen Fäulung, Fäulniß, Lungen- und Leberfäule aus den Verzeichnissen der gesetzlichen Hauptmängel ausstreichen zu lassen; denn wenn wir dieses Gesagte in nähere Betrachtung ziehen, so ergiebt es sich ohnedies, daß sich die eigentliche Fäulung benannter Organe gar nicht unter die gesetzlichen Hauptmängel qualificiere, da wir unter Fäulniß das Absterben und die Tren-

nung der Bestandtheile des abgestorbenen Organs ꝛc. verstehen; und wer weiß nicht, daß z. B. eine Lungenentzündung bald auf die eingewirkten Ursachen entstehen, und schnell in kalten Brand und folglich in Fäulniß übergehen kann. Wenn nun dieser Fall ein erst verkauftes Thier trifft, so kann dieses ganz ohne Verschulden des Verkäufers geschehen, weswegen es ungerecht wäre, wenn die eigentliche Fäulniß benannter Theile als Hauptmangel gültig bliebe ꝛc." — Beim Rindvieh ist die Markflüssigkeit eine Krankheit, die verschiedene Grade hat. Der erste Grad zeigt eine gehinderte Bewegung in den Füßen, besonders in den hinteren, wobei gewöhnlich etwas von der natürlichen Empfindlichkeit verloren geht; es soll jedoch auch Kranke dieser Art geben, wo solche nicht nur vermehrt, sondern sogar mit mehr oder weniger Schmerzen vorhanden ist. Oefters sind sie kälter, als im normalen Zustande, öfters haben sie die natürliche Wärme; einmal geht in ihnen die Ernährung und Vegetation gut von Statten, oder sie sind verkleinert, geschwunden ꝛc. Der zweite Grad unterscheidet sich von dem vorigen bloß dadurch, daß das kranke Thier sich kaum auf den Füßen erhalten kann, und wenn es liegt, nicht ohne Hülfe wieder aufzustehen vermag. Im dritten Grade hat das Thier alle Kraft und Bewegung verloren, und alle Zufälle des ersten Grades sind verstärkt. Da man nun in den Knochen des getödteten Thieres das Mark widernatürlich dünn findet, so hat man der Krankheit den Namen markflüssig beigelegt; auch halten die Landleute, Viehbeschauer und nicht gut unterwiesene Thierärzte dieses für die Ursache der Krankheit; allein die Erfahrung lehrt, daß die Beweglichkeit der Füße nicht von dem Marke in den Knochen derselben abhängt, sondern daß es eine wahre Lähmung ist, wo die Muskeln ihre Fähigkeit, durch den Willen des Thieres oder durch

andere darauf wirkende Reize bewegt zu werden, bis auf oben bemerkte Grade, verloren haben. — Die Steinschmerzen des Rindviehes werden durch eine krankhafte Absonderung des Harnes hervorgebracht, worin sich einige Steine befinden, die sich vor die Absonderungswege des Harnes setzen und solche beengen, so daß der Harn nicht recht fließen kann, und Schmerzen beim Drängen verursacht. Man findet diese Steine in den Nieren, Harnleitern, der Harnblase und in der Harnröhre. Man kann sie bei Ochsen durch das Gefühl mit der in den Mastdarm gebrachten Hand in der Harnblase entdecken. Die kranken Thiere haben öfters kolikartige Schmerzen, welche sie besonders, wenn sie stark in Bewegung waren, oder sonst eine beträchtliche Erschütterung erlitten hatten, äußern. Man kann auch das Vorhandenseyn eines Steines in der Blase aus dem öftern Reiz zum Harnlassen, an dem oft plötzlich gehinderten Ausfluß desselben und dem dabei befindlichen öfteren Misten ꝛc. erkennen. — Das Schwinden beim Rindvieh ist eine Abmagerung an den Schultern der vorderen und an den Hüften der hinteren Füße, wodurch die Beweglichkeit dieser Theile mehr oder weniger gehindert wird, woraus das Uebel leicht erkannt werden kann. — Das Stoßen und Schlagen des Viehes bedarf der Erklärung nicht weiter, weil es Jedem sichtbar ist; so wie auch wenn die Ochsen oder Stiere nicht ziehen wollen, indem es erst die größte Mühe erfordert, sie dazu zu bewegen. Es giebt Gesetze, welche auch hierin eine gewisse Gewährschaft geleistet wissen wollen. Indessen kommt es hier sehr auf die Behandlung des Viehes an, um es zum Zuge zu bewegen; denn ein zu rohes Antreiben mit der Peitsche von den Knechten, die es oft auf den Kopf zwischen die Hörner ꝛc. schlagen, macht öfter ein Thier widersetzlich und böse, so daß es sich sträubt, wenn es anziehen soll. Wenn es ein beson-

derer Fehler des Pferdes und des Rindviehes ist, daß es stößt, beißt, schlägt, oder nicht ziehen will, so muß eine Gewährzeit gesetzt werden, damit der Käufer damit nicht betrogen werde, indem er es für ein gutes Thier kauft, und ein böses erhält. — Was die Pocken der Schafe und die Lungenfäule bei den Schweinen betrifft, so müssen sie hier übergangen werden, da sie unter den Krankheiten dieser Thiere (s. die oben angeführten Theile der Encyklopädie) ausführlich abgehandelt worden.

Was die gerichtlichen thierärztlichen Untersuchungen bei Verletzungen anbetrifft, so sind diese nicht so selten, als man wohl glauben könnte; denn die Thiere werden oft von Stallleuten, Knechten ꝛc. verletzt, oder die Verletzung geschieht durch Nachlässigkeit, besonders beim Verleihen, oder beim Vernageln durch unwissende Hufschmiede ꝛc., welches Alles zu einer gerichtlichen thierärztlichen Untersuchung Veranlassung geben kann, und worüber in zweifelhaften Fällen Aufschluß gegeben werden muß. Die gerichtliche Untersuchung findet Statt, wenn wegen einer zugefügten Verletzung eines Thieres um Schadenersatz geklagt wird, und zwar 1) während das verletzte Thier noch am Leben ist, wobei in Frage kommt: ob die Verletzung heilbar ist, oder tödtlich wird? 2) An todten Thieren, wo immer die Frage Statt hat: ob nach einer zugefügten Verletzung der früher oder später erfolgte Tod die Wirkung und Folge derselben war, oder ob dieses zweifelhaft ist? — Die Verletzungen, welche einer gerichtlichen Untersuchung unterliegen können, werden folgendermaßen eingetheilt: 1) In vollkommen heilbare, wo nach der Heilung die Verrichtung der verletzten Theile vollkommen wieder hergestellt, und das Thier wieder vollständig dienst- und nutzbar wird. — 2) In unvollkommen heilbare, welches solche Verletzun-

gen sind, wo zwar eine partielle Heilung Statt hat, aber eine Störung in der Verrichtung, ein gehinderter Gebrauch, eine verminderte Nutzung, oder eine Ungestaltheit zurückbleibt, wodurch der Werth des Thieres mehr oder weniger herabgesetzt wird, oder gänzlich verloren geht. — 3) In tödtliche Verletzungen, welche Ursache des darauf folgenden Todes sind. — Zu den vollkommen heilbaren Verletzungen gehören alle einfachen Wunden, wobei die Trennung nicht tief in die Körpertheile eingedrungen ist, und mit keinen Quetschungen, Erschütterungen, Ergießungen, Brüchen, kränklichem Körper ꝛc. verbunden ist. Zu den unvollkommen geheilt werdenden Wunden gehören mehrere vermengte, complicirte oder zusammengesetzte, besonders diejenigen des Augapfels, welche den Verlust des Gesichts nach sich ziehen; ferner wenn eine Nerve verletzt wird, weil dann nach der Heilung eine Lähmung des Theils erfolgen kann. So lassen auch Gelenkwunden, wenn sie auch geheilt werden, gewöhnlich eine Steifheit und gehinderte Beweglichkeit zurück ꝛc. Die tödtlichen Verletzungen werden in gerichtlicher Hinsicht in absolut tödtliche und in zufällig tödtliche eingetheilt. Zu den Letzteren gehören alle, welche nicht die zureichende Ursache des Todes in sich enthalten, die also nicht durch die Verletzung allein, sondern auch mit den dabei vorhandenen ungünstigen Umständen tödtlich werden; dahin gehören alle Kopfverletzungen, welche durch zweckmäßige Behandlung geheilt werden können; Verletzungen größerer Blutgefäße, deren Verblutung durch Kunsthülfe hätte geheilt werden können ꝛc. Ueberhaupt können alle diejenigen hierher gezählt werden, bei denen man eine ungeschickte, verspätete oder gar verkehrte Behandlung in Anwendung brachte. Auch können durch ungünstige äußere Einwirkungen Verletzungen einen tödtlichen Ausgang nehmen. Zu den absolut tödtlichen

Verletzungen gehören alle, welche den zureichenden Grund zum Tode, oder die einzige Todesursache in sich begreifen; dahin gehören namentlich folgende, wo in solchen Theilen eine Verletzung geschehen ist, die zur Existenz des Lebens unumgänglich nothwendig sind, und wodurch ihre Verrichtungen gehemmt oder gänzlich aufgehoben werden, oder wo man mit künstlicher Hülfe nichts ausrichten kann, nämlich: die Verletzungen des Gehirns, des Rückenmarks, des Herzens, der Lunge, der großen Blutgefäße ꝛc. — Das Erste, worauf der gerichtliche Thierarzt bei Beurtheilung der Verletzungen zu sehen hat, ist die Art derselben; daher theilt er sie ein: 1) in Schnitt- und Hiebwunden; 2) in Stichwunden; 3) in Quetschwunden; 4) in vergiftete Wunden und Vergiftungen. — Bei der Untersuchung der Schnitt- und Hiebwunden findet gewöhnlich keine große Schwierigkeit Statt, weil solche durch das Gesicht und Gefühl leicht entdeckt werden können, und da sie in der Regel einfach sind, so sind sie auch selten gefährlich. — Die Untersuchung der Stichwunden ist öfters mit mehr Schwierigkeiten verbunden, als die vorhergehenden; auch sind sie meistens gefährlicher, weil sie durch das tiefere Eindringen viel leichter wichtige Theile beschädigen, starke Entzündungen und Eiterungen verursachen, und enge und tiefe Kanäle bilden, die den Abfluß ergossener Feuchtigkeiten und des Eiters nicht gehörig zulassen. Bei der Untersuchung dieser Verletzungen kommt es immer darauf an, mit welchem Instrumente sie geschehen, mit welcher Kraft dasselbe bewegt, welche Richtung es genommen, und was für Theile verletzt sind. — Quetschwunden, zu denen auch die Schußwunden gehören, sind weit gefährlicher, als die eben genannten; sie zermalmen und zerstören die betroffenen Theile, und erschüttern ihre Umgegend, wodurch heftige Entzündung,

üble Eiterung und nicht selten Brand ꝛc. entstehen. Die Schußwunden werden, außer diesem, noch von einem Brandschorfe begleitet. Der Eingang der Kugel ist enge, und wenn diese nicht im Körper stecken bleibt, so ist der Ausgang weit. Die Zermalmung geht längs der Wunde fort, wird aber gegen den Ausgang hin immer weniger. Werden viele sehnichte Theile getroffen, so zeigt die Wunde in den ersten Tagen nichts Besonderes; erst nachher bildet sich der Brandschorf, wozu sich leicht Maulsperre gesellt. Wird ein edler, zum Leben unentbehrlicher Theil von der Kugel getroffen, so stirbt das Thier plötzlich; dasselbe geschieht auch sehr bald, wenn große Gefäße zerrissen sind. Schußwunden werden tödtlich durch heftige Entzündung, starke Eiterung, Brand, und bisweilen erst spät durch Verblutung. Ueberhaupt sind Verletzungen, wenn große Gefäße und Gliedmaßen betroffen worden, fast immer gefährlich, besonders an den Stellen, wo sie aus dem Körper in die Gliedmaßen übergehen, und daher können Verstauchungen, Verrenkungen, Knochenbrüche, Gefäß-, Sehnen- und Nervenverletzungen tödtlich werden. Dasselbe gilt auch von bedeutenden Hufverletzungen, die so häufig durch einen fehlerhaften Hufbeschlag den Pferden verursacht werden. Wenn nun dergleichen Verletzungen zu Klagen und gerichtlichen Untersuchungen Anlaß geben, so hat der Arzt anzugeben, in wie fern sie den Gebrauch oder die Benutzung des verletzten Thieres verhindern, oder ihm nachtheilig seyen; denn oft bleiben, wenn sie geheilt worden, Schwäche der Muskeln, partielle Lähmungen, Steifheit der Gelenke, Knochenauswüchse, Hufschäden ꝛc. zurück, wodurch der Werth eines solchen Thieres um Vieles, ja fast ganz verloren geht. Hier hat aber nicht der Thierarzt den Schadenersatz zu bestimmen, sondern dieses gehört für den Richter. — Vergiftungen kommen vor durch Pflanzen-,

mineralische und thierische Gifte. Zum Glück kommen die Ersteren nur selten vor, dagegen das Letztere wohl öfterer durch den Biß (Wuthgift) eines wüthenden Thieres, eines tollen Hundes, einer tollen Katze ꝛc. Daß man hier die Wunde gleich auszubeizen und auszubrennen hat, ist bekannt. Das Erstere geschieht mit Salzwasser, Essig ꝛc., und das Letztere mit einem heißen Eisen. Da ein solches behandeltes Thier sattsam die Kennzeichen trägt, und man es doch sogleich zu retten sucht, so bedarf es hier weiter keiner Gewährzeit. Zu den thierischen Vergiftungen gehören auch die Spanischen Fliegen (Cantharides), welche gleich dem mineralischen Gifte wirken; auch soll der Maywurm (Meloe proscarabaeus) eine ähnliche Wirkung hervorbringen; diese Gifte erregen in größeren Gaben: Brechen, Kolikschmerzen, welche beim Mistabgange stärker sind, worauf bald Darmentzündung und Brand folgt. Das Maul ist dabei trocken, der Bauch gespannt und aufgetrieben, die Augen aus ihren Höhlen herausstehend, besonders aber zeigt sich ihre Wirkung auf die Urinwerkzeuge. Das Harnlassen wird schmerzhaft, es stellt sich Strangurie und Ischurie ein, welches endlich in Blutharnen und in völlige Entzündung dieser Theile übergeht. — Von mineralischen Giften wirkt der Arsenik und die Bleyoxide, und von Pflanzengiften: die Toll- oder Wolfskirsche (Atropa Belladonna), das Bilsenkraut (Hyosciamus niger), der Fingerhut (Herba Aconiti), der Schierling (Herba Cicutae), der Stechapfel (Datura Stramonium) ꝛc. als zerstörende Gifte auf den thierischen Körper. — Vom Arsenik vertragen die Pferde und die größeren landwirthschaftlichen Thiere wohl einen, auch einige Grane ohne Nachtheil. Bei fortgesetzten Dosen entsteht eine vermehrte Speichelabsonderung, Appetitlosigkeit, heftiger Durst, Bauchgrimmen, Durch-

fall, Brustbeschwerde, Rehe, besonders in den Füßen, worauf bald große Schwäche und Lähmung in diesen Theilen folgt. Die Augenlieder- und Augen-, so wie die Hautleiden, sind beträchtlich, und ein Zehrfieber macht dem Leben ein Ende. In größeren Gaben gereicht, entstehen die heftigsten Kolikschmerzen (bei Schweinen und Hunden Erbrechen), unstillbarer Durst, Halsentzündung, gehindertes Schlingen, Krämpfe im Schlunde, Herzklopfen, Hitze, Frost, kalte Schweiße, Geisteszerrüttungen, Convulsionen und Tod. — Die Toll- oder Wolfskirsche bewirkt schon in kleinen Gaben eine Unbeweglichkeit der Augen, Erweiterung der Pupille, vorübergehende Blindheit, Schwindel ꝛc.; große Gaben verursachen Krämpfe, aufgetriebenen Bauch, Kolikschmerz, Entzündung, welche sich über Lunge, Leber, Gekrös und die ganze Oberfläche des Körpers verbreitet und leicht in Brand übergeht. Bei diesen Zufällen ist der Durst groß, das Schlingen unterdrückt, der Appetit verloren, das Athmen beschwerlich, der Kopf empfindlich und aufgedunsen oder geschwollen, die Sinne abgestumpft; es zeigt sich Schwindel, Schlafsucht, Koller, Lähmung, Convulsionen, Harnverhalten oder unwillkürlicher Abgang desselben, Auflösung der Säfte und Tod. Die mit Belladonna vergifteten todten Thiere gehen sehr schnell in Fäulniß über, schwellen stark an, sind hart und selbst an verschiedenen Stellen auf der Oberfläche brandicht. Aus dem Maule, der Nase, dem After und Schame fließt Schleim, Schaum und Blut; auch verbreitet das todte Thier einen unerträglichen Geruch. — Die übrigen oben bemerkten Pflanzengifte zeigen mehr oder weniger ähnliche Wirkungen. — Die austrocknenden, zusammenschnürenden Gifte (Venena exsiccantia) sind mineralischen Ursprungs, wie z. B. 1) die Bleyoxide; 2) starke Gaben von Vitriol, Schwererde, Alaun ꝛc. Die Symptome nach beige-

brachten kleinen Gaben dieser Gifte sind Unverdaulichkeit, schwaches oder unterdrücktes Wiederkauen, Verstopfung, trockenes Maul, starker Durst ꝛc.; nach starken Gaben entsteht Magenkrampf, heftige Kolik, Angst, Convulsionen, Mistverstopfung, der Hinterleib ist zusammengezogen, worauf Lähmung und Tod erfolgt. — Zu den Krankheitsgiften, welche durch Ansteckung erfolgen, gehören außer den schon oben angeführten: Räude, Rotz, Schafpocken ꝛc., auch die Rindviehpest, Rindviehseuche. Die Krankheitsgifte gehören nur in so fern zur gerichtlichen Thierarzneykunde, wenn Anschuldigung einer Ansteckung und wirkliche Mittheilung Statt gehabt hat, oder wenn Thiere verkauft werden, in denen der Keim zu einer ansteckenden Krankheit liegt, und deshalb eine Schadenersatzklage erhoben wird. Man hat einen Unterschied unter Contagium und Miasma gemacht, und zählte zu dem Ersteren die specifischen ansteckenden Krankheitsstoffe (Materia contagiosa, Virus contagiosum). Diese sind die Produkte bestimmter Krankheitsformen; sie pflanzen sich auf diesem Wege immer gleichbleibend, in das Unendliche fort. Von dieser Art ist das Contagium der Schafpocken, das der Rindviehpest, und noch viele andere. Die Ansteckung der Rindviehpest wird nur dadurch möglich, wenn das anzusteckende Subjekt die Empfänglichkeit für das Gift hat, und wenn eine wirksame Mittheilung geschieht. Es giebt Ansteckungsstoffe, welche für mehrere Thiergattungen gleich ansteckend sind, wo hingegen andere nur auf ein Thiergeschlecht einwirken; so ist z. B. das Rotzgift nur für das Pferdegeschlecht gefährlich; denn kein anderes Thier wird davon angesteckt; dagegen hat es dieselbe Bewandniß mit der Rindviehpest, die nur dem Rindviehe eigenthümlich verbleibt. So findet auch bei den Ansteckungsstoffen eine merkliche Verschiedenheit Statt; denn einige sind

flüchtig und werden durch die Luft übertragen; andere sind dagegen fix, und ihre Uebertragung geschieht nur durch Zwischenkörper, die als Leiter und Träger dienen; einige stecken an, wenn sie bloß mit der Oberfläche des Körpers in Berührung kommen; andere erfordern hierzu eine zarte Ueberhaut oder eine Verletzung der Haut. — Für den gerichtlichen Thierarzt giebt es verschiedene Wege und Hülfsmittel, wodurch er die Ausmittelung einer geschehenen Vergiftung mit Gewißheit bestimmen und erforschen kann. Dahin gehören die Erscheinungen, welche die Gifte in dem lebenden Körper verursachen, und wenn die Vergiftung hinlänglich war, die davon abhängende Todesart, so wie bei der Obduktion der Erfund in den Leichen. Wenn ein Thier z. B. mit Arsenik vergiftet worden ist, so stellen sich die oben, S. 337, angeführten Erscheinungen ein; allein es kann aus denselben nicht mit Gewißheit auf eine Arsenikvergiftung geschlossen werden (das Nämliche gilt auch von allen anderen Vergiftungen); nur erst die chemische Untersuchung giebt das Gift zu erkennen, wenn es nämlich in dem Magen (Mägen) und Darmkanale noch vorgefunden wird. Eine weitere Auseinandersetzung dieser Untersuchungen muß hier übergangen werden, nur so viel sey hier noch angemerkt, daß man sich zur Erkennung solcher mineralischen Gifte einer Auflösung des Kupfersalmiaks, der Hahnemannschen Probeflüssigkeit, des Kalkwassers und des Verbrennens des aus der verdächtigen Flüssigkeit präcipitirten Pulvers bedient; bei dem Letztern zeigt sich ein Knoblauchsgeruch, welcher den Arsenik anzeigt. Die Vergiftung, welche durch Pflanzen bewirkt worden, oder die betäubenden Gifte, sind nicht durch chemische Untersuchungen zu ermitteln. Es beruht daher Alles hierbei auf den Krankheitserscheinungen, verbunden mit dem Obduktionsbefund. — In der gerichtlichen Thierarz-

neykunde dürfen auch diejenigen Vergiftungen nicht außer Acht gelassen werden, welche durch Kuren der After-Thierärzte verursacht werden, indem sie dem Viehe unpassende Arzneymittel, oder diese in zu starken Gaben geben, wodurch oft das Thier geopfert wird. Am häufigsten soll dieses im Badenschen und Würtembergischen durch die sogenannten Probetränke geschehen. Dieses sind Eingüsse, welche aus starken Gewürzen, anderen stark wirkenden Arzneyen, und selbst aus giftartigen Ingredienzien zusammengesetzt worden, die solchen Thieren gegeben werden, welche erst angekauft worden sind und noch in Gewährschaft stehen, wenn sie sich durch die neue ungewöhnte Lebensart unpäßlich befinden oder wirklich erkrankt sind. Durch ein solches Verfahren soll gewöhnlich der Tod erfolgen, und dann werde aus den gefundenen Erscheinungen ein gesetzlicher Hauptmangel gemacht, und der Verkäufer unrechtmäßig um sein erlöfetes Geld gebracht, welches Verfahren gesetzlich geahndet und strenge bestraft werden sollte. Unter diese Klasse von Vergiftungen gehört das Arzneyeingießen durch die Nasenlöcher, welches noch so häufig von Quacksalbern, besonders bei Pferden, vorkommen soll, und nicht selten tödtliche Folgen gehabt hat. — Das Einschütten des gewärmten Oels oder heißen Schweineschmalzes, oder des Urins in die Ohren soll auch noch oft betrieben werden, wovon Hirnentzündungen, Taubheit ꝛc. entstehen sollen. Das Gerstensäckchen-Anhängen bei Pferden, wenn das Thier Strengel, Druse, Brustentzündung ꝛc. ꝛc. hat. Die Gerste wird nämlich mit Wasser abgekocht und siedend heiß in einen Futterbeutel gethan, und dem kranken Thiere an den Mund und die Nase gehängt, so daß es den ganz heißen Dampf von der Gerste einathmen muß, ohne daß er durch die Luft abgekühlt wird. Das ohnehin kranke

Thier soll hierdurch eine schreckliche Angst ausstehen müssen, welche das Uebel noch vergrößert; und so mehrere andere Quacksalbereyen, die auf keiner sichern medizinischen Basis beruhen, wie das Nagelschneiden, Gaumen- oder Froschbrennen, das Kernstechen, Gaumenstechen, Staffelstechen, das Maulräumen ꝛc. ꝛc., wie es bei Tscheulin vorkommt; auch sehe man diesen Schriftsteller nach. — Außer dem oben angeführten Schriftsteller (s. oben, S. 269) sehe man noch nach: Riß, gerichtliche Thierarzneykunde zum Behufe veterinärer Vorlesungen und für Gerichtsärzte. Würzburg, 1808.

**Vieharzneykunst**, s. den vorhergehenden Artikel.

**Vieharzneymittel**, s. Vieharzney.

**Vieharzneymittellehre**, s. Th. 184, S. 194 u. f.

**Vieharzneyschule**, s. Thierarzneyschule, Th. 184, S. 213 u. f.

**Vieharzneywissenschaft**, s. Thierarzneywissenschaft, Th. 184, S. 222 u. f.

**Vieharzt**, Viehdoktor, Veterinarius, Fr. Médecin vétérinaire, s. Thierarzt, Th. 184, S. 241 u. f.

**Viehassekuranzgesellschaft**, Viehassekuranzanstalt, Thierassekuranzanstalt, Gesellschaften oder Versicherungsgesellschaften, deren Einrichtung dahin geht, das Vieh der Gutsbesitzer, Landwirthe, überhaupt des landwirthschaftlichen Verkehrs, wegen Viehsterbens durch Seuchen, durchs Verbrennen bei Feuersbrünsten ꝛc. zu versichern. — Die ersten Vorschläge zur Errichtung einer Viehassekuranz geschahen im Hannöverschen von einigen Landwirthen, Predigern ꝛc. zu Ende der 1760ger Jahre. Wie natürlich, wurde für und wider diese Vorschläge viel geschrieben, indem Einige sie für zweckmäßig, Andere die Schwierigkeiten, die sich einer solchen Anstalt entgegen stellen würden, für unüberwindlich hielten. Man führte an: „Ein Haus, welches in der Brandversiche-

rungsgesellschaft stehe, könne zwar verbessert und verschlimmert werden, allein lange nicht so schnell und unmerklich, als ein Stück Vieh, welches vielleicht nach seiner Beschaffenheit und dem laufenden Preise in diesem Monate ein Sechstel seines ganzen Werthes mehr oder weniger kostet. Sollte nun der Beitrag oder die Erstattung des Verlustes nach dem actuellen Werthe des verassekurirten Stück Viehes geschehen, welche große Schwierigkeiten würde dieses nicht in einem großen Distrikte machen? Denn sollte nun ein für allemal ein gewisser Preis angegeben werden, nach welchem der Besitzer den Beitrag leisten oder die Erstattung verlangen sollte, wobei man glauben müßte, daß ein jeder Interessent den etwaigen Mittelpreis angeben würde, so würden auch hierbei nicht weniger Schwierigkeiten und Bedenken entstehen; denn erstlich müßten die Register doch wenigstens jährlich verändert werden, weil der Viehstapel sich durch Verkauf, durch Schlachten und durch Zuwachs an Kälbern ꝛc. jährlich merklich verändern würde; dann würde zweitens, weil die Furcht der Gefahr in einem Distrikte nicht an allen Orten gleich groß seyn möchte, diejenigen, welche von einer Seuche mehr zu befürchten hätten, als die andern, zuverlässig auch einen höheren Mittelpreis angeben, als die andern, bei denen der Grad der Besorgniß geringer wäre; und gesetzt auch drittens, daß das alte Vieh eines Landmannes zu Anfange eines Jahres wirklich so viel, als es taxirt worden, werth gewesen, gegen das Ende des Jahres aber der Preis des Viehes überhaupt fiele, und der Besitzer gewahrte, daß er für den Preis der Assekuranz sich eben so viel oder mehr junges Vieh anschaffen könnte, wäre da nicht mit Grund zu besorgen, daß es gewissenlose Menschen geben könne, die mit Vorsatz ihr Vieh inficirten, um die Assecuranzgelder zu bekommen? Wer die Beispiele kennt, daß

bei der Brandversicherung wirklich dergleichen Fälle vorgekommen sind, wird sie auch hier annehmen können, wo es noch weit leichter ist, das Vieh zu inficiren, als seine Mobilien zu retten, die bei einem Brande nicht mit verassekurirt sind, ohne einmal die schwere Strafe zu berücksichtigen, die auf einem solchen Verbrechen steht. — Wollte man nun auch annehmen, daß die Gesellschaft sich nur verbindlich machte, denen, welche durch die Viehseuche Verluste erleiden, durch eine geringe Schadloshaltung, die etwa nur ein Viertheil des Werthes des verlorenen Viehes beträgt, unter die Arme zu greifen, so würde dennoch immer die Schwierigkeit eintreten, nach welchem Fuße der Beitrag von den Mitgliedern gehoben werden sollte. Die Umstände, daß das Vieh taxirt werden müßte, daß diese Taxation jährlich zu wiederholen sey; daß diejenigen, welche wegen der Seuche nichts zu besorgen zu haben glaubten, nicht eintreten wollten, würden also immer bleiben, und in einem großen Distrikte, welcher dazu nothwendig zusammen treten müßte, so viele Schwierigkeiten verursachen, daß die richtige und schnelle Administration dieses Instituts beinahe eine Unmöglichkeit würde. — So müßte es höchst unwahrscheinlich, ja hypothetisch unmöglich seyn, daß die Hälfte des Viehes, welches den Besitzern, die in die Assekuranzgesellschaft eingetreten seyen, gehörte, in einer grassirenden Seuche verloren gehen könnte. So ist es z. B. hypothetisch unmöglich, daß die Hälfte der Häuser, die in einem gewissen Distrikte einer Provinz verassekurirt sind, in einem Jahre abbrennt; wenn das nicht wäre, so würde die ganze Societät ein Hirngespinnst seyn, und kein vernünftiger Mensch könnte eintreten; denn könnte die Hälfte der Häuser abbrennen, so wären die Besitzer der freigebliebenen, welche die anderen übertragen müssen, die unglücklichsten. Bei der Viehseuche ist dieser Fall nicht allein möglich, sondern

in einem kleinen Distrikte, wenn diese Seuche zu grassiren anfängt, sogar wahrscheinlich, und in einer erhöheten Potenz wahrscheinlich, da uns die Erfahrung gelehrt hat, daß in manchen Distrikten diese Seuche sechs bis sieben Achttheile des Hornviehes weggerafft hat. Wenn man nun einen solchen Fall befürchten müßte, würde man da wohl in die Gesellschaft treten? und wenn man darin wäre, würde man nicht zittern verschont zu bleiben? Würde man also nicht im letztern Falle zwei bis drei Achttheile mehr bezahlen müssen, als der ganze Viehstapel werth wäre? — Die Besorgniß, daß die Hälfte des Viehes, auch mehr, bei einer Seuche verloren gehen könne, verminderte sich zwar nach dem Verhältnisse der Provinzen, die zu einem Lande gehören, und der Entlegenheit der Oerter, welche zu diesem Zwecke sich mit einander verbinden, was würde es aber für Schwierigkeiten haben, die verschiedenen Provinzen zu einer solchen Verbindung zu vereinigen, und zwar solches aus dem Grunde, weil sie die Gefahr für nicht gleich groß halten würden, und geschehe dieses auch wirklich, so wäre es doch nicht möglich, ein so weitläuftiges Werk zu übersehen. Es würde schon mit den größten Schwierigkeiten verknüpft seyn, einmal die Anzahl des Rindviehes in dem ganzen Lande zu erfahren, um hieraus auf alles Uebrige zu schließen. Wenn nun auch eine bloße Vergütung von einigen Thalern für das gefallene Stücke dem, der es verloren, von den Freigebliebenen gereicht würde, so könnte zwar der Distrikt kleiner seyn, es könnte auch allenfalls die Hälfte sterben, ohne daß die davon Befreieten unglücklicher wären, als die davon Betroffenen; dann würden aber auch alle oben bei diesem Punkte angegebenen Schwierigkeiten wieder eintreten. — Die zweite Gattung der Assekuranzen, die kaufmännische, wäre bei der Viehseuche weit eher anzuwenden, als die erste; allein

die Schwierigkeiten wachsen auch hierbei, je näher man die Sache betrachtet. Wenn der Assekuradeur oder Versicherer meine Güter, die ich von Amsterdam nach Cadix schicke, assekurirt, und sich eine Prämie von 4 bis 5 Procent nach Witterung und Umständen bezahlen läßt, so hat er durch die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Erfahrung herausgebracht, daß etwa überhaupt von hundert Schiffen, die dahin gehen, viere verunglücken. Er erkundiget sich darauf bei jedem speciellen Falle nach der Güte des Schiffes, der Geschicklichkeit des Steuermannes und seiner vornehmsten Gehülfen ꝛc. Alle diese Umstände, wenn sie die Größe der Unwahrscheinlichkeit des Verunglükkens vermehren, sind ein baarer Profit für ihn, und wenn er auf hundert Schiffe, die in den Europäischen Gewässern fahren, wo die Prämie etwa im Durchschnitte 4 Procent seyn mag, assekurirte Waaren hat, so kann er darauf mit kaufmännischer Gewißheit rechnen, daß nicht mehr als drei davon verunglücken; er müßte denn ein besonderes Unglück haben. — Gesetzt nun, eine Gesellschaft von Kapitalisten fänden sich in einem Staate, die sich zur Errichtung einer Viehassekuranz verbänden, um denen, die es verlangten, ihr Vieh in dem gesammten Staate zu versichern. Auf welche Art würde dieses nun möglich zu machen seyn? Es fehlen hier die Data zu einer Wahrscheinlichkeitsrechnung, und daher ist es nicht so leicht, die Assekuranz-Prämie bestimmen zu können. Da erwiesenermaßen die Gefahr an verschiedenen Orten sehr ungleich ist, so würde auch die Prämie unmöglich gleich seyn können. Die Kapitalisten würden also über diese mit den Versicherten dingen müssen, und was würde sich hieraus ergeben? Nur diejenigen Leute, welche in offenbarer Gefahr schwebten, würden ihr Vieh assekuriren lassen, wobei die Assekuranten schlecht fahren würden. Es wäre hierbei immer zu befürchten, daß

es Böswillige gäbe, die ihr hoch assekurirtes Vieh selbst inficirten, um sich einen Nutzen zu verschaffen. Welche Schwierigkeiten würde es ferner haben, erstlich das verassekurirte Stück Vieh so bemerklich zu machen, daß nicht leicht Unterschleife geschehen könnten, und hernach den Verlust desselben durch die Viehseuche gehörig zu beglaubigen. Welchen Hintergehungen wäre die Gesellschaft da nicht ausgesetzt, und wie sehr würde sie nicht von denen abhängen, welche diese Beglaubigungen auszufertigen hätten! Die Prämie würde wegen des Risico die Hälfte des verassekurirten Viehes, und wegen des Umstandes, daß nur die, welche Gefahr laufen, assekuriren lassen würden, leicht auf 40 bis 50 Procent steigen können; dann würde aber die Gesellschaft in kurzer Zeit keine Assekuranden mehr finden, und Eins würde das Andere verderben. Es sind hier eine große Menge von Einwänden auch gegen diese zweite Art zu übergehen. Ein großer Holländischer oder Engländischer Assekuradeur würde vielleicht lachen, wenn er erführe, daß es bei uns noch die Frage sey: ob solche Assekurationen möglich seyen oder nicht? Wenn das Erste wäre, würden da die Holländer bei einem grassirenden Viehsterben nicht schon lange Anstalten dazu gemacht haben, und würde dieses wohl an keinem Orte leichter geschehen, als in Holland oder in England. Gesetzt aber, daß alle bisher gemachten Einwürfe zu heben wären, oder daß man ihnen durch eine ganz neue Erfindung ausweichen könnte, sollte eine solche Einrichtung dennoch für das Ganze von reellem Nutzen seyn? Es mögen hier die Zweifel dagegen noch kürzlich angegeben werden. Erstlich läßt es sich behaupten, daß die Kunst der Viehzucht durch die Viehseuche gewonnen habe, wenigstens unter den kleinen Gutsbesitzern bekannter geworden sey; denn sie werde fleißiger ausgeübt, da die Noth, welche gewöhnlich der stärkste

Sporn zur Arbeitsamkeit ist, sie gezwungen hat, ihren Fleiß zur Anziehung des jungen Viehes zu verdoppeln. Man hat gesehen, daß in Ostfriesland, in Holstein, im Hannöverschen ꝛc. fast immer drei oder vier Jahre nach der Seuche der Viehstapel meistens wieder vollzählig gewesen. Würde es nicht zu befürchten seyn, daß, wenn durch die Ersetzung des Schadens, oder auch nur durch einen proportionirlichen Beitrag diese Triebfeder geschwächt würde, die emsige Bemühung, das Vieh wieder anzuziehen, sich verminderte, und also die Hauptsache, die baldige Ersetzung des abgegangenen Viehes, mehr darunter verlieren, als gewinnen könnte? Es giebt gute Hauswirthe unter den Landleuten, bei denen alles hier Gesagte nicht gelten würde; daß aber der größte Theil so seyn sollte, daran wäre wohl zu zweifeln, und von dem größten Theile oder der Mehrzahl muß doch die Regel genommen werden. — Zweitens würden alle die Versuche, das Vieh vor der Seuche zu bewahren, oder es davon zu heilen, noch mit eben dem Eifer angestellt werden, wenn man wüßte, daß man sein verlorenes Vieh bezahlt erhielte, oder auch, wenn man nur nicht so viel zu verlieren Gefahr liefe? — Drittens würde der wahre Reichthum des Landes, welcher bekanntlich in den Produkten und nicht im Gelde bestehe, dadurch mehr verlieren, als gewinnen. Wenn dem Landmanne sein Haus und seine Scheune abbrennt, so ist er gänzlich außer Stande zu arbeiten; es ist daher von Wichtigkeit, ihn so bald, als möglich, wieder dazu in den Stand zu setzen. Die Viehseuche raubt seinem Fleiße aber noch nicht alle Hülfsquellen sich zu helfen. Setzt er sich nun durch eigenen Fleiß, wenn es auch später geschehen sollte, wieder in bessere Umstände, welches er doch nach der Erfahrung bisher gethan hat, so gewinnt dadurch das Ganze; denn diese Produkte seines Fleißes sind ein Ausgleichungs-

mittel für den Schaden, den er erlitten, und den er nicht so hätte ausgleichen können, wenn er durch die Beihülfe aus der Gesellschaft sich sein Vieh wieder angeschafft hätte. Wenn auf diese Art durch Fleiß und Zuzucht der Viehstapel auch erst in sechs Jahren völlig wieder ersetzt wird, so läßt sich doch arithmetisch darthun, daß solches dem Lande vortheilhafter sey, als wenn durch Zuschuß des baaren Geldes das Vieh in zwei Jahren wieder angeschafft und dann von Fremden nothwendig gekauft seyn würde. — Viertens ist noch ein Umstand, der solche Einrichtung selbst für diejenigen, welche dadurch unterstützt werden sollten, weniger vortheilhaft macht. Nämlich der Preis des Hornviehes würde dann plötzlich weit mehr steigen, als er bisher nach der Seuche gethan, weil so viele Leute gleich wieder im Stande wären, sich frisches Vieh anzuschaffen, und folglich der Käufer viel, der Waare aber wenig seyn würde. Sollte das Vieh im Lande wieder angekauft werden, welches doch zu wünschen wäre, so würden die freigebliebenen Mitglieder der Gesellschaft diejenigen seyn, von denen das Vieh wieder gekauft würde; diese aber würden den gegebenen Beitrag wieder auf das Vieh schlagen, und also würden jene im Grunde wenig Vortheil haben. Sollte das Vieh aber von Fremden angekauft werden, so würden diese wegen der häufigen Nachfrage klug genug seyn, das Vieh in hohem Preise zu halten, und also am Ende von unserem einheimischen Institute den besten Profit ziehen."

Es liefen nun viele Vorschläge zur Errichtung von Viehassekuranzanstalten von denen ein, die sich für diese Sache nicht nur interessirten, sondern selbst im Interesse derselben wegen ihres Viehstapels waren. Man schlug vor, sich den aus der Viehseuche erleidenden Schaden wechselseitig zu vergüten, und daher alle Gutsbesitzer und herrschaftlichen Pachter aufzufordern,

sich zu einer Viehassekuranzgesellschaft zu vereinigen. Es müßte demnach: — 1) ein jeder herrschaftlicher Pachter allemal auf den 1sten May jeden Jahres ein von dem zweiten Beamten attestirtes Verzeichniß anfertigen: aus wie vielen Stücken Hornvieh über und unter drei Jahren sein Viehstapel bestehe. — 2) Zugleich mit einem solchen Verzeichnisse müßte für jedes Stück Hornvieh über drei Jahre ein gewisser höherer Beitrag, und unter drei Jahren ungefähr $\frac{2}{3}$ desselben, und solches alle Jahre entrichtet werden. — 3) Man sollte das ganze Land in gewisse Bezirke theilen, und in jedem Bezirke einen Vorsteher erwählen, welcher dieses Amt auf Lebens- oder seine Dienstzeit in dem Bezirke, und zwar in Rücksicht auf das gemeine Wohl ohne alle Vergeltung behielte. — 4) An solchen Vorsteher müßten sowohl die Verzeichnisse, als der jährliche Beitrag eingesandt werden, und dieser den Interessenten alle Jahre an einem bestimmten Tage und Orte Rechnung abzulegen schuldig seyn. — 5) Diese Bezirksvorsteher müßten unter sich den nöthigen Briefwechsel unterhalten, und jedesmal mit dem Ende des Maymonats unter einander sich von dem Hauptbetrage des vorhandenen Viehbestandes in dem ganzen Bezirke Nachricht geben, damit ein jeder einzelner Vorsteher sogleich wissen könne, wie hoch sich der Belauf der aufgebrachten Gelder in dem ganzen Lande beträgt, und auf wie viel bei einem sich ereignenden Seuchenfalle Rechnung zu machen sey, ohne die Interessenten mit einem außerordentlichen Beitrage zu beschweren. — 6) Käme nur in einem der Bezirke die Seuche zum Ausbruche, so würde der Interessent, welchen solche betroffen, schuldig seyn, den erlittenen Schaden dem Bezirksvorsteher auf eine glaubhafte und rechtsbeständige Art zu bescheinigen, und dieser den übrigen Bezirksvorstehern davon Nachricht zu geben gehalten seyn. — 7) Um aber bei dieser Anstalt alle

Weitläuftigkeit, so viel als möglich, zu vermeiden, würde es gewiß von großem Nutzen seyn, wenn ein Stück Hornvieh von drei Jahren und darüber zu 10 Thlrn., und das unter drei Jahren zu 5 Thlrn. eingesetzt würde, und darnach die Vergütung geschehe, ohne Unterschied, ob solches Marsch- oder Geestvieh sey, da von den Eigenthümern der erstern Gattung doch nicht mehr, als von den Letzteren, zum Beitrage erlegt werde. — 8) Vorausgesetzt nun, daß diese Kasse nicht auf kurze Zeit, sondern auf eine beständige Dauer eingerichtet werden sollte, so hätten alle Interessenten an den bei einem jeden Bezirksvorsteher befindlichen Vorrath gleichen Anspruch, mithin würden, wenn ein Schadenersatz eintreten sollte, die Vorräthe der nächsten Bezirke dazu anzuwenden seyn; ein außerordentlicher Beitrag aber nicht eher eintreten, als wenn die Bestände aus allen Bezirken nicht hinreichten, als welches bei der einfachen Einrichtung dieses Werkes von den Vorstehern ohne große Beschwerlichkeit beurtheilt werden könne, da ihnen die Mitglieder aus allen Bezirken, mithin auch der von ihnen erfolgte Beitrag sowohl, als wie viel Stück Hornvieh der beiden Gattungen, deren Preis ebenfalls bestimmt sey, bekannt gemacht worden. — 9) Damit aber der Geldvorrath und dessen Aufbewahrung den Vorstehern nicht zur Beschwerde gereiche, so könnte derselbe jedesmal mit Erlaubniß der Regierung in dem Amtsdeposito aufbewahrt werden, wodurch die Interessenten eine unbezweifelte Sicherheit erhielten. Endlich — 10) könnte auch allen übrigen Unterthanen, die an dieser Einrichtung Theil zu nehmen wünschten, der Beitritt gestattet werden. — Dieser Entwurf unterliegt, nach dem Verfasser, noch vielen Verbesserungen. Das Einzige, wovon er beim Schlusse noch Rechenschaft zu geben nöthig habe, bestehe darin, daß er von dem Fuße der Brandversicherungskasse abgegangen sey, als welche

mit keinem Kassenvorrathe versehen, sondern der etwaige Schaden jedesmal auf die Mitglieder der Gesellschaft nach Verhältniß ihres Einsatzes vertheilt werde. Einmal fehle diesem Projekte die Unterstützung einer öffentlichen Kasse, deren sich die Brandversicherungssocietäten bei den Landschaften zu erfreuen hätten, und dann seyen auch hier alle Weitläuftigkeiten bei dem Vorschlage der in Rede stehenden Kasse zu vermeiden gewesen. — Der Erste, welcher eine Viehversicherungsgesellschaft stiftete, war der Pastor Hencke zu Brelingen, in dem Amte Bissendorf im Hannöverschen, welcher dafür von der Königl. Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle eine goldene Medaille erhielt. Die Gesellschaft verband sich im Jahre 1768 zu dem genannten Zwecke im Amte Winsen an der Aller, um bei einem Viehsterben sich durch Erstattung einiger Kühe zu Hülfe zu kommen. Sie bestand aus sechzehn Mitgliedern, welche so zerstreuet waren, daß aus jedem Dorfe nur Einer daran Antheil nahm. Zwei Mitglieder hatten die Seuche unter ihrem Viehe, und erhielten für die gefallenen Stücke ein Jeder fünf Kühe erstattet. Bei dem ersten Falle haben fünf Mitglieder, welche durch das Loos dazu bestimmt worden, Jeder eine Kuh gegeben, welche mit 5 Thlrn. (nach damaligen Preisen) von den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft zusammengeschossen und bezahlt worden. Bei dem andern Falle haben wiederum fünf Mitglieder, so in der Reihe folgten, Jeder eine Kuh gegeben, welche auf vorige Art von den übrigen Mitgliedern, jede mit fünf Thalern bezahlt worden. Da diese Kühe von denen, welche sie bekamen, ausgesucht waren, so konnte jede füglich zu 12 Thlrn. gerechnet werden, mithin würden die Kosten bei den beiden gehabten Fällen sich verhalten haben: Zehn Mitglieder, von welchen ein Jeder eine Kuh hergegeben, verloren an den Kühen Jeder 7 Thlr. Da nun

auch die fünf Ersten von diesen Zehnen zu dem zweiten Falle ein Jeder 2 Thlr. 18 Gr. Cour., die fünf Letzteren aber zu dem ersten Falle $2\frac{3}{4}$ Thlr. Cour. beigetragen, würde der ganze Beitrag derselben sich auf $9\frac{3}{4}$ Thlr. Cour. belaufen. Vier Mitglieder, die noch keine Kühe ausgethan, hatten bei jedem Falle $2\frac{3}{4}$ Thlr. Cour., und also ein Jeder in Allem 5 Thlr. bezahlt, und die zwei Mitglieder, welche diese Wohlthat genossen hatten, der Erste zu dem zweiten und der Zweite zu dem ersten Falle $2\frac{3}{4}$ Thlr. Cour. beigetragen. Dieser ungleiche Beitrag konnte nur in der Folge ausgeglichen werden. Es sollte, bei dem Anfange dieser Verbindung, besser gewesen seyn, wenn aus jedem Dorfe zwei Mitglieder genommen worden, weil dann in dem Falle, wenn Einer aus dem Dorfe von der Seuche verschont geblieben, die Gesellschaft mehr Contribuenten hätte. Wie denn auch aus Oldau nur ein einziges Mitglied dieser Gesellschaft das Viehsterben gehabt hatte, und sich dieser Vortheil dabei offenbar zu Tage legte. Man gewahrt, daß dieser erste Versuch zu einer Viehassekuranz unter Mitgliedern, deren Viehstand nur geringe war, sehr wohl bewährte; aber auf die Folge doch nicht Bestand gehabt haben würde, wenn eine Viehseuche sich weit verbreitet, also mehrere Mitglieder bei ihrem Viehsterben auf diese Unterstützung Rechnung machen. — Ein zweiter Versuch mit einer solchen Societät wurde von einem Edelmanne im Kirchspiele Esperke, im Fürstenthume Calenberg, zu Ausgange der 1790ger Jahre gemacht. Nach seinem Entwurfe mußte alles Vieh durch die Gemeindegeschwornen aufgezeichnet, und jede Art in ihre besondere Rubrik gebracht werden. Starb nun einem Mitgliede der Gesellschaft ein Ochse, so wurde derselbe taxirt, und alle Interessenten lieferten dann zur Unterstützung dessen, der den Verlust erlitten, ihren Beitrag von jedem Ochsen, den

sie besaßen, mit 1 Gr. Cour. War das gefallene Thier eine Kuh, so bezahlte derjenige, der Kühe besaß, für jedes Stück gleichfalls 1 Gr. Cour. Bei einer größern Anzahl von Interessenten sollten die Beiträge noch herabgesetzt werden. Starb nichts, so ward auch nichts gegeben. Durch die Bestimmung: daß jedes Stück Vieh nur von denen bezahlt wird, die gleichartiges Vieh besitzen, wird diese Einrichtung, besonders für den ärmeren Interessenten, der vielleicht nur eine oder zwei Kühe hat, höchst wohlthätig, indem es ihm sehr zur Last fallen würde, wenn er zum Ersatze des Verlustes eines jeden Thieres jeder Art von seinem wenigen Viehe seinen Beitrag geben müßte, da hingegen bei Sterbefällen der Viehart, von der er keines besitzt, nichts von ihm gefordert wird. Die Summe der Beiträge macht gerade drei Theile des Werthes des gefallenen Stück Viehes aus, und hierdurch ist dann dafür gesorgt, daß nicht etwa ein leichtsinniger Interessent vorsätzlich sein Vieh vernachlässiget, oder zu Tode treibt, in der Hoffnung, von dem durch die Unterstützung seiner Mitinteressenten zu erwarten habenden Gelde sich neues anzuschaffen, welches jetzt nicht zu befürchten sey, weil er davon den größten Schaden hätte, indem der vierte Theil des Verlustes auf ihn allein falle. — Der Beitrag, der zur Vergütigung des Verlustes von einem Pferde entrichtet werde, und welcher nur diejenigen angehe, welche Pferde hielten, betrage 12 Gr. Cour. Anfangs war auch das junge Vieh mit in dieser Versicherung begriffen; allein nach dem Wunsche einiger Interessenten wurde es davon ausgeschlossen, weil die Anschaffung eines Rindes oder Kalbes für den, der ein solches verloren, nicht so drückend sey, um dazu die Unterstützung Anderer zu bedürfen. Zu dem Vorschlage dieser Versicherungsgesellschaft verbanden sich sogleich fünf Dorfschaften. Wie es nun dieser Gesellschaft

weiter ergangen, ist nicht bekannt geworden, da seit der Errichtung derselben, nach der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, kein Stück Vieh gefallen ist; wenn der Fall aber eintreten sollte, so war man eines sichern Erfolges gewiß, daß alle Bauern freudig dazu beitragen würden, das im Verluste befindliche Mitglied durch Beiträge zu entschädigen. Auf diese Weise könnte nun den Landleuten beim Viehsterben sicher geholfen werden. — Man hat nun noch mehrere Privat-Viehassekuranzgesellschaften zu errichten gesucht; allein sie scheinen alle keinen rechten Fortgang gehabt zu haben, weil man davon in neuester Zeit in öffentlichen Blättern nichts hört, auch in landwirthschaftlichen Schriften deren nicht gedacht wird; es scheint daher, daß man es bei Versuchen hat bewenden lassen, weil die kleineren Gutsbesitzer und Landleute schwer dazu zu bringen sind, und die großen Gutsbesitzer wohl andere Assekuranzgesellschaften zur Versicherung ihrer Felder und übrigen Besitzungen, nebst Mobiliar ꝛc., auch mit dazu benutzen werden.

Wenn nun gleich, wie schon vorher bemerkt worden, nur wenige Versicherungsgesellschaften nach den angegebenen Versuchen zur Bildung dergleichen Vereine es gewagt haben, wegen Mangel an Unterstützung in's Leben zu treten, wenigstens hat man von deren Fortgange, wo sie sich auch bildeten, nichts weiter öffentlich vernommen, so hat es wiederum der Gemeinnützlichkeit des Zweckes wegen, sowohl für Landwirthe, als auch für andere Viehbesitzer, eine Gesellschaft unternommen, mit einer Viehassekuranz oder Versicherung in Potsdam hervorzutreten, welche nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit und nach Maaßgabe ihrer Statuten Vieh theils nach Procenten der versicherten Summe, theils nach festen Sätzen von der Stückzahl versichert. Dieser Verein constituirte sich im November des Jahres 1851, und führt den Na-

men: „Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein." Die Versicherung wird auf Pferde, Maulthiere, Rindvieh, Schweine und Ziegen angenommen; Schafe sind davon ausgeschlossen; doch beabsichtiget der Verein die Versicherung auch auf Schafe zu erstrecken, und zwar von Jährlingen an bis zur Abzahnung der alten Schafe. Die Versicherungs- resp. Prämien- oder Beitragskasse soll völlig von derjenigen der übrigen Thiergattungen getrennt bleiben. Nur erst bis die Summe, welche das Bestehen dieser Branche garantirt, erfüllt ist, werden Anmeldungen dazu angenommen. Die sich Meldenden werden dann davon in Kenntniß gesetzt, wo ihnen dann das Weitere zugefertiget werden soll.

Die Statuten dieses Versicherungsvereins lauten nun: I. Einrichtung; s. oben, wo die Paragraphen 1 und 2 mit einbegriffen sind. — II. Thätigkeit des Vereins. 1. Ausdehnung. §. 3. Die Thätigkeit desselben erstreckt sich über den ganzen Preußischen Staat und die angrenzenden Deutschen Nachbarstaaten (Herzog- und Fürstenthümer). Die Zahl der hinzutretenden Mitglieder ist unbeschränkt. — 2. Gegenstände der Versicherung. §. 4. Die Versicherungen geschehen auf folgende Thiere: 1) Pferde, innerhalb des Alters von 6 Monaten bis 18 Jahren, und im Stückwerthe von mindestens 25 Thalern, doch nicht über 150 Thaler; 2) Maulthiere und Esel nach einem Alter von 6 Monaten; 3) Rindvieh innerhalb des Alters von 6 Monaten bis 14 Jahren, im geringsten Stückwerthe von 15 Thalern; 3) Schweine und Ziegen, sobald solche von der Mutter bereits abgesetzt sind, nach festen Sätzen. Die Kasse der Prämien-Einlagen wird für Pferde, Maulthiere und Esel von der Kasse der Prämieneinlage für Rindvieh getrennt geführt; für Schweine und Ziegen besteht gleichfalls eine besondere Kasse. — 3. Zulässigkeit der Versiche-

rung. §. 5. Alle Viehbesitzer können zur Versicherung zugelassen werden, mit Ausnahme der Fuhrherren, Pferdehändler, Viehhändler und Schlächter, so weit Letztere nicht einen stehenden Viehstand halten. Das Vieh auf Scharfrichtereyen bleibt ebenfalls ausgeschlossen. Dem Verwaltungsrathe und den Agenten steht es zu, die Versicherungsgesuche zu prüfen, resp. abzulehnen, und in geeigneten Fällen darf der Verwaltungsrath Ausnahmen Statt finden lassen. §. 6. Es darf nicht zur Versicherurg gestellt werden: 1) Alles Vieh, welches mit einer Krankheit behaftet ist, die lebensgefährlich ist oder lebensgefährlich werden kann; 2) Vieh aus Ställen, in welchen innerhalb der letzten 6 Monate Lungenseuche oder Milzbrand, oder innerhalb der letzten 3 Monate Rotz oder Wurm, oder innerhalb der letzten 4 Wochen Influenza geherrscht hat. §. 7. Wer durch falsche oder unterlassene Angaben solches Vieh, welches diesen Bestimmungen nach von der Versicherung ausgeschlossen ist, versichert hat, geht nicht nur aller Ansprüche auf Entschädigung, Rückzahlung der Beiträge ꝛc. verlustig, sondern er muß auch diejenigen Entschädigungen, welche ihm etwa auf in Folge solcher durch falsche oder unterlassene Angaben erzielten Aufnahmen eingetretene Unfälle gewährt sind, zurückzahlen. §. 8. Das versicherte Vieh darf während der diesseitigen Versicherungszeit in keine andere ähnliche Versicherung (mit Ausnahme der Feuerversicherung) eingetragen seyn oder werden, bei Verlust aller Entschädigungsansprüche. Eben so wenig dürfen die Viehbesitzer aus einer Thiergattung einzelne Stücke allein versichern, falls sie mehrere davon besitzen. — 4. Dauer der Versicherung. §. 9. Der Versicherungsantrag wird auf ein Jahr geschlossen; in Ausnahmefällen und besonders bei Mastvieh, jedoch auch auf ein halbes Jahr. §. 10. Die Versicherung tritt mit der

Aushändigung der Police, welche spätestens 4 Wochen nach Aufnahme der Taxe erfolgen muß, in Kraft, und erlischt mit dem in der Police bezeichneten Tage. §. 11. Die Versicherung erlischt, wenn die versicherten Thiere auf einen andern Besitzer übergehen, der nicht bereits zum Vereine gehört; bei einem Besitzwechsel unter Mitgliedern des Vereins bleibt die Versicherung in Kraft, wenn innerhalb 3 Tagen vom Zeitpunkte des Besitzwechsels ab dem Verwaltungsrathe oder den Agenten hiervon Anzeige gemacht wird. §. 12. Wenn ein ganzes Gehöft an einen anderen Besitzer übertragen oder vererbt wird, so kann auf direktes Ansuchen des neuen Besitzers die Versicherung durch den Verwaltungsrath oder den Agenten für fortlaufend gültig erklärt werden. — 5. Aufhebung der Versicherungen. §. 13. Ergiebt sich aus glaubwürdigen Zeugnissen, daß das Vieh nicht gehörig genährt, gepflegt und geschont werde, oder wird überhaupt gegen die Statuten gehandelt, so hat die Verwaltung das Recht, eine geschlossene Versicherung sofort aufzuheben, wobei jedoch dem Eigenthümer bis zum Augenblicke der Aufhebung seine Rechte gewahrt bleiben. — 6. Prolongation. §. 14. Wenn einen Monat vor Ablauf der Versicherungsperiode eine Kündigung weder Seitens des Vereins, noch Seitens des Eigenthümers vom versicherten Viehe erfolgt ist, so wird der Vertrag für ein Jahr unter den früheren Bedingungen als stillschweigend verlängert angesehen, vorbehaltlich der Revision der Taxe. — 7. Förmlichkeiten des Versicherungsvertrages. §. 15. Jeder Versicherungsantrag wird schriftlich durch das vom Agenten zu empfangende Antragsformular an den Verwaltungsrath oder den Bezirksagenten gerichtet, und muß enthalten: 1) Die Angaben über Gattung, Alter, Größe, Farbe und sonstige Kennzeichen des Viehes; 2) die von dem Versicherten selbst anzugebende

Werthschätzung des Viehes; 3) das Attest des Vereinsthierarztes über den Gesundheitszustand des Viehes. — §. 16. Die Versicherung wird nach der von den verpflichteten Taxatoren oder dem Vereinsthierarzte geprüften Schätzung durch den Verwaltungsrath oder den betreffenden Agenten abgeschlossen und durch eine Police bekundet. §. 17. Für einen Viehstand von mindestens vier Stück Rindvieh, Eseln, Schweinen oder Ziegen, welcher einem häufigen Wechsel unterworfen ist, bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, Generalpolicen nach einem Durchschnittswerthe auszustellen. Die Besitzer jedweden versicherten Viehes sind aber zur sofortigen Anzeige jedes Wechsels oder jeder Vermehrung des Viehstandes verpflichtet; auch steht dem Verwaltungsrathe, dem Agenten, dem Vereinsthierarzte und den Taxatoren jede Controle über ihren Viehstand zu. Die nach §. 15 ausgefertigte, das Signalement enthaltende Police hat jeder Versicherte genau zu prüfen, und vorgekommene unrichtige Bezeichnungen zur Aenderung dem Verwaltungsrathe oder Agenten einzureichen. — 8. Verpflichtung zu den Einlagen und Beiträgen. §. 18. Beim Abschlusse des ersten Versicherungsvertrages für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh wird der erste Beitrag von mindestens $1\frac{2}{3}$ pCt., also 6 Pf. vom Thaler der versicherten Summe, entrichtet. Schweine und Ziegen werden nach der Stückzahl, mit 10 Sgr. pro Stück und Jahr, berechnet. Die Kosten der Ausfertigung der Police weist der Tarif nach. §. 19. Jeder Versicherte verpflichtet sich zu einem ferneren halbjahrlichen Beitrage, welcher aus dem Verhältnisse der geleisteten Entschädigungen und der Verwaltungskosten zur Versicherungssumme berechnet wird; hierbei wird die höchste Versicherungssumme der letzten Beitragsperiode zum Grunde gelegt. Sollten diese halbjährlichen Beiträge wider Erwarten nicht ausreichen,

so kann eine sofortige Ausschreibung nach Verhältniß der gehabten Unkosten und geleisteten Entschädigungen durch das Directorium angeordnet, oder die Entschädigung der nach dem Erschöpfen des Fonds eingetretenen Verluste erst mit dem Beginne der nächsten Beitragsperiode Statt finden. §. 20. Die Beiträge werden für jeden Versicherten besonders ausgeschrieben. Wer dieselben nicht bis zum festgesetzten Termine entrichtet, verliert ohne Weiteres alle Ansprüche auf Entschädigung für alle Unfälle, welche nach der Verfallzeit und vor Zahlung der schuldigen Summe ihren Ursprung haben oder sich ereignen. Der Versicherungsverein behält sich dabei seine Ansprüche auf die resp. Beiträge vor. §. 21. Jeder Versichernde erhält bei der ersten Versicherung ein Exemplar der Statuten kostenfrei. — 9. Weitere Verpflichtungen der Versicherungen. §. 22. Die bestehenden Veterinair-Polizeygesetze müssen in jeder Beziehung beobachtet werden. §. 23. Wenn ein versichertes Thier erkrankt, hat der Eigenthümer sofort einen geprüften Thierarzt zu Rathe zu ziehen und dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Ist die rechtzeitige Herbeischaffung eines solchen unmöglich, so ist dies nachzuweisen, und muß dann der Rath sachverständiger Leute eingeholt und darnach, so weit es die Umstände erlauben, verfahren werden. Von anhaltenden oder gefährlichen Krankheiten ist auch dem Agenten Anzeige zu machen. §. 24. Bei Erkrankungen von Schweinen und Ziegen geringeren Werthes, wenn es sich nicht um eine größere Anzahl derselben handelt, kann außerhalb des Wohnortes eines Thierarztes die Zuziehung eines solchen unterbleiben. §. 25. Wenn ein versichertes Thier in Folge einer Krankheit oder eines Unfalls lebend zu jedem Gebrauche unfähig wird, so muß dasselbe auf Antrag des behandelnden Thierarztes und auf Anordnung des Agenten oder

Vereinsthierarztes Behufs des Schlachtens verkauft, oder, falls sich kein Käufer dazu findet, getödtet werden. Soll ein Thier zum Schlachten verkauft werden, so hat der Eigenthümer ein von einem geprüften Thierarzte ausgestelltes Attest beizubringen, daß der Fleischgenuß desselben für die menschliche Gesundheit unschädlich ist. In Streitfällen soll das Gutachten dreier geprüfter Thierärzte eingeholt und dem Schiedsgerichte des Vereins zur Entscheidung vorgelegt und so verfahren werden, wie der Schlußsatz des §. 31 näher angiebt. §. 26. Der Verkauf eines solchen Thieres geschieht durch den Agenten oder die Taxatoren des Vereins, wo möglich unter Hinzuziehung von Schlächtern. Der Verkaufspreis muß durch einen Schein des Ankäufers beurkundet und von dem Agenten oder zweien Taxatoren beglaubiget werden. Dieser Verkaufsertrag wird an den Verwaltungsrath oder die Agentur abgeliefert, und von hier aus dann die Entschädigung nach Maaßgabe der Statuten geleistet. Das Verkaufsrecht wird dem Beschädigten zugestanden. §. 27. Wenn von dem Versicherten unrichtige Angaben über den Verkaufspreis des Viehes gemacht werden, oder nicht versicherte Thiere untergeschoben, oder der Versicherte sich auf irgend eine Art des Betruges gegen den Verein schuldig machen sollte, so geht derselbe aller Entschädigungsansprüche verlustig. §. 28. In Orten, wo der Scharfrichtereyzwang aufgehoben ist, und die Scharfrichtereybesitzer keinen Anspruch auf die Häute und dergleichen haben, oder ein krepirtes Thier nicht aus medizinalpolizeylichen Gründen sofort zu vergraben ist, werden solche für Rechnung des Vereins verwerthet, und hat der Beschädigte den Vorkauf. §. 29. Gefallene Schweine und Ziegen werden nach dem von den Taxatoren festgesetzten Werthe entschädigt, den das Thier im gesunden Zustande hatte. §. 30. Die einzelnen Mitglie-

der haben alle Versicherungsanträge oder sonstigen Eingaben portofrei an den Verwaltungsrath oder den Agenten einzusenden. Die Aushändigung der Police wie alle anderen Zusendungen an die Mitglieder erfolgen ebenfalls auf Kosten derselben. — 10. Berechnung und Auszahlung der Entschädigungen. §. 31. Bei eingetretenen Unglücksfällen werden die versicherten Thiere zu drei Vierteln des in der Police angegebenen Werthes entschädiget, mit folgenden Ausnahmen: 1) Verluste, welche innerhalb der ersten 14 (vierzehn) Tage, nach Maaßgabe des §. 10, vom Tage der Aufnahme an, Statt finden, und von welchem durch genaue Untersuchung des Vereinsthierarztes erwiesen ist, daß der Krankheits- oder Ansteckungsstoff zur Zeit der Aufnahme oder vorher schon vorhanden war; 2) Verluste, welche aus der vorangedeuteten Ansteckung ihren Ursprung haben; 3) Verluste, welche durch nachweisbare, grobe Fahrlässigkeiten geschehen, z. B. durch wissenschaftlichen Ankauf solcher Thiere, die bereits mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, oder aus solchen Ställen kommen, wo dergleichen vorhanden sind; 4) Verluste, welche erweislich durch Mißhandlung oder grobe Unvorsichtigkeit Seitens der Eigenthümer, der zu ihrem Hausstande gehörigen, oder der Personen, welchen sie die Thiere anvertrauet haben, entstanden sind; 5) Verluste durch Feuersgefahr und Luxusoperationen; 6) Verluste, welche durch Rinderpest entstehen; 7) Verluste, welche durch Mißhandlungen oder Verwüstungen im Kriege, bei Aufläufen oder durch besondere Naturereignisse geschehen. — Verluste, allein und direkt durch den Blitzstrahl herbeigeführt, werden entschädigt. In Streitfällen für 1 und 2 soll das Gutachten dreier geprüfter Thierärzte, wovon einen die Direktion, einen der Betheiligte und einen die Ortsobrigkeit, an welchem der Streitfall vorkommt, ernennt, eingeholt und dem

Schiedsgerichte des Vereins zur Entscheidung vorgelegt werden. Dem unterliegenden Theile fallen die Kosten zur Last.

III. Verwendung und Anlage der Kapitalien. §. 32. Der Verwaltungsrath ist solidarisch dafür verhaftet, daß die baar eingezahlten Kapitalien bis auf einen gewissen, von der Generalversammlung festzusetzenden eisernen Bestand zur sofortigen Auszahlung der kleineren Schadenbeträge und Deckung der laufenden Verwaltungskosten in Preußischen Staatspapieren, pupillarisch sichern Hypotheken oder bei der Königlichen Bank verzinslich angelegt werden. Die darüber sprechenden Documente werden mit Genehmigung des Magistrats in dem Potsdamer Kämmereykassengewölbe in besonderer Lade niedergelegt.— IV. Verwaltung. §. 33. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1sten Oktober und endiget mit dem 30sten September jeden Kalenderjahres. §. 34. Die Geschäfte des Vereins werden durch die Beschlüsse der Generalversammlung geleitet; speciell verwaltet werden sie durch den Verwaltungsrath und den Vorstand, welche zusammen das Direktorium bilden. 1. Generalversammlung. §. 35. Alle Versicherten haben das Recht und sind berufen, der Generalversammlung beizuwohnen, wobei ihnen die Versicherungspolice zur Legitimation dient. Eine Vertretung findet nicht Statt. Die Fehlenden unterwerfen sich den Beschlüssen der Anwesenden. Die Beschlüsse derselben werden durch die einfache Majorität der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes ist eo ipso Vorsitzender der Generalverwaltung, und wählt diese für jede Versammlung einen Protokollführer. Die Versammlung ist erst dann als beschlußfähig zu betrachten, wenn mindestens 24 Mitglieder zugegen sind. §. 36. Im Monat Oktober jeden Jahres findet eine Darlegung der im abgelaufenen Jahre geleisteten

Entschädigungen und aller Zahlungen des Vereins vor öffentlicher Generalversammlung Statt. §. 37. Die Generalversammlung kann außerdem zu jeder Zeit und in jedem Orte vom Directorio berufen werden, und zwar geschieht dies stets durch Aufforderung in den öffentlichen Blättern. §. 38. Die Generalversammlung ernennt die Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter, und bewirkt die Entlassung aller oder einzelner Mitglieder derselben; sie revidirt die vorgelegten Rechnungen und ertheilt die Decharge; sie leitet die Geschäftsführung, setzt den Etat fest und beschließt über die Bekanntmachung des Rechenschaftsberichts durch öffentliche Blätter und Mittheilung desselben an jedes einzelne Mitglied. — 2. Der Verwaltungsrath. §. 39. Der Verwaltungsrath besteht aus vier Personen, und zwar: 1) dem Vorsitzenden, 2) dem Rendanten, 3) dem Ober-Thierarzte des Vereins, und 4) einem Beisitzer, der zugleich Taxator ist. Der Gründer und jetzige Vorsitzende, Herr Stadtrath Hecker, ist von der Generalversammlung auf die nächstfolgenden drei Jahre gewählt. §. 40. Der Verwaltungsrath bewirkt unter Leitung des Vorsitzenden alle Geschäfte des Vereins. Die von ihm ausgefertigten Policen und sonstigen Schriftstücke müssen mit mindestens drei Unterschriften versehen seyn. §. 41. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths vertritt den Verein in jeder Beziehung, sowohl den Behörden, als den Privaten gegenüber. Er beruft die Sitzungen des Verwaltungsraths und führt die Beschlüsse desselben aus. §. 42. Der Rendant stellt eine Caution, welche in sicheren Papieren verzinslich niedergelegt wird. Die Caution wird je nach der Bedeutendheit der Geschäfte der Gesellschaft durch einen Beschluß der Generalversammlung festgestellt. Derselbe darf nur auf Anweisung des Verwaltungsraths Zahlungen leisten.

§. 43. Der Ober-Thierarzt und die Agentur-Thierärzte haben der Regel nach die Taxation auf Anordnung des Rendanten oder Agenten zu veranlassen, überhaupt aber die Beobachtung der statutenmäßigen Bestimmungen in thierärztlicher Beziehung zu überwachen, und darüber auf Erfordern ihr Gutachten abzugeben. Die Remunerationen derselben werden von dem Directorio dem Umfange des Geschäfts entsprechend festgestellt. §. 44. Die Remuneration für die Beamten des Verwaltungsraths, mit Ausnahme des Beisitzers, welcher sein Amt unentgeldlich führt, wird alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt. — 3. Der Vorstand. §. 45. Der Vorstand besteht aus fünf von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins. Derselbe führt die Oberaufsicht über den Verwaltungsrath; er läßt sich über die Kassenbestände Rechenschaft geben, revidirt die Buchführung, die Verzeichnisse der Entschädigungen und stellt die Rechnungen des Vereins provisorisch fest. — 4. Das Direktorium. §. 46. Der Vorstand und der Verwaltungsrath zusammen bilden das Direktorium. Die Funktionen desselben bestehen in den Beschlußnahmen über alle wichtigeren Geschäftsangelegenheiten, z. B. Errichtung von Agenturen, Vorlagen an die Generalversammlung ꝛc., so wie in der Aufstellung des Etats. Zur Gültigkeit der Beschlüsse desselben ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. §. 47. Dem Direktorio steht es zu, eine Prämie bis zur Hälfte des Objektbetrages und unter Verschweigung des Namens demjenigen zu zahlen, welcher ihm die begründete Anzeige macht, daß ein Mitglied den Verein hintergangen oder benachtheiliget habe, so daß in Folge dessen dem Betreffenden die Entschädigung versagt, event. von ihm zurückgefordert werden kann. Es steht dem Direktorio zu, Inspectoren zu ernennen, welche die Handlungen der

Agenten und übrigen Beamten des Vereins überwachen. — 5. Agenturen. §. 48. An jedem Orte, in dessen Umgebung in einer Entfernung von drei Meilen so viele Hausbesitzer bereits dem Vereine beigetreten sind oder sich zum Beitritte gemeldet haben, daß der Werth des versicherten oder zu versichernden Viehes nach dem Ermessen des Direktoriums zur Bildung einer Agentur ausreicht, kann dieselbe errichtet werden. §. 49. Ehe die Versicherungssumme eines Bezirks die erforderliche Höhe zur Bildung einer Agentur erreicht, werden die betreffenden Versicherungen dem Verwaltungsrathe oder einer benachbarten Agentur zugewiesen. §. 50. Das Direktorium stellt zur Annahme der Versicherungsanträge General-, Haupt- und Specialagenten an, welche nach dem Anhange der Instruktion für die Beamten des Vereins remunerirt werden. §. 51. Jeder Agent nimmt die Anmeldungen zu Versicherungen des Viehes in den betreffenden Bezirken an, läßt die Taxen aufnehmen, den Gesundheitszustand durch den Vereinsthierarzt untersuchen, die Antragsformulare ausfüllen, und schickt Letztere an den Generalagenten, welcher die Ausfertigung der Policen bewerkstelliget. Dieser sendet dieselben an den betreffenden Haupt- oder Specialagenten zurück, um alsdann die Beiträge ꝛc. von den Letzteren in Empfang nehmen zu lassen. Jeder Agent zahlt nur auf eine Anweisung des Verwaltungsraths die fälligen Entschädigungen. §. 52. Die Agenten senden jeden Monat unaufgefordert die Balance der Einnahmen und Ausgaben mit den Belägen, so wie die etwaigen Ueberschüsse an den Verwaltungsrath. Letzterer bestimmt oder erläßt nach dem Umfange der Agenturgeschäfte die von dem Agenten zu stellende Caution. §. 53. Den General-, Haupt- und Specialagenten liegt die Veranlassung der den Vereinsmitgliedern zustehenden Wahl in zwei

Taxatoren und einem Stellvertreter ob. Dieselben werden von dem Direktorio bestätigt, von dem betreffenden Agenten durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet, und bei den Aufnahmen zugezogen. — 6. Taxatoren. §. 54. An jedem Orte, wo Versicherungen bei diesem Vereine bestehen oder in Kraft treten sollen, werden drei Taxatoren erwählt, und zwar einer Seitens des Verwaltungsraths, die beiden andern von den Vereinsmitgliedern des Orts oder Bezirks. — 7. Thierärzte. §. 55. In jedem Agenturbezirke wird ein Vereinsthierarzt gehalten, welcher im Interesse des Vereins die Erfüllung der statutarischen Bestimmungen zu überwachen hat. Alle Kosten für thierärztliche Bemühungen und erforderliche Atteste hat der Versicherte zu tragen. — 8. Schiedsgericht. §. 56. Für den Fall, daß Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Vereine entstehen, ist für den ganzen Umfang des Vereins zu Potsdam ein Schiedsgericht bestellt, auf welches dem Versicherten die Berufung zusteht. §. 57. Das Schiedsgericht besteht aus vier Schiedsrichtern und einem Stellvertreter, welche von der Generalversammlung jährlich gewählt werden. Als fünftes Mitglied und Vorsitzender des Schiedsgerichts tritt der städtische Syndikus von Potsdam zu. Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit, nachdem von dem Versicherten die Einreichung einer schriftlichen Rechtsausführung unter Angabe seiner Beweismittel binnen einer bestimmten Frist erfordert worden ist. §. 58. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet kein Recurs Statt. Jedes Mitglied des Vereins erklärt durch seinen Beitritt ohne Weiteres, daß er jeder Berufung auf andere Entscheidung ausdrücklich entsage §. 59. Im Falle einer Berufung an das Schiedsgericht hat der betreffende Agent über den Gegenstand möglichst umfassende Verhandlungen aufzunehmen,

und diese dem Directorio zu übersenden, von welchem dann das Weitere zu veranlassen ist. §. 60. Kein Versicherter darf bei Verlust aller Ansprüche auf Entschädigung Gelder der Gesellschaft mit Beschlag oder Arrest belegen. — 9. Auflösung und Liquidation des Vereins. §. 61. Wenn die ganze Versicherungssumme des Vereins so herabsinken sollte, daß der Prämiensatz die Höhe von 2½ Sgr. vom Thaler pro anno übersteigt, so muß auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern eine Generalversammlung berufen werden, welche über eine etwaige Auflösung des Vereins zu berathen und zu beschließen hat. §. 62. Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Generalversammlung die mit der Liquidation zu beauftragenden Personen ernennen und sie mit den nöthigen Vollmachten versehen. In diesem Falle dürfen dann keine neuen Versicherungen weiter abgeschlossen werden, und es sind die betreffenden Regierungsbehörden davon in Kenntniß zu setzen. — Tarif. 1) Der erste Beitrag für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh beträgt für jeden Thaler des zu versichernden Werthes einen halben Silbergroschen. 2) Der Versicherungsbeitrag für Schweine und Ziegen beträgt für das ganze Jahr 10 Sgr. 3) Wird die Versicherungssumme eines Mitgliedes über den anfänglichen Satz erhöht, so wird für jeden Thaler mehr wieder ein halber Silbergroschen Beitrag entrichtet. 4) Die halbjährlichen Beiträge oder Prämiensätze werden nach den geleisteten Entschädigungen und allen übrigen Ausgaben berechnet, welche insgesammt auf die ganze Versicherungssumme vertheilt werden. 5) Die Ausschreibung dieser Beiträge oder Prämiensätze findet nach Ablauf von sechs Monaten Statt. 6) Die Berechnung der Beiträge findet stets in vollen Pfennigen Statt, und wird der Bruchpfennig bei der Ausschreibung für voll gerechnet. Kosten

der Police. Wenn der Werth des Viehes bis 50 Thaler incl. beträgt, 1 Sgr. 3 Pf.; von 51 bis 100 Thlr., 2 Sgr. 6 Pf.; von 101 bis 500 Thlr., 5 Sgr.; von 501 bis 1000 Thlr., 10 Sgr.; von 1001 bis 2000 Thlr., 15 Sgr.; von 2001 Thlr. und darüber 20 Sgr. Das Statut wird den neu hinzutretenden Mitgliedern kostenfrei verabreicht. — Potsdam, den 24sten November 1851.

Ein Versicherungsschein lautet nun: Auf Grund der von der Königl. Regierung zu Potsdam genehmigten Statuten versichert der Verein dem Herrn Ackerbürger C. G— in Berlin (Schützenstraße No. —) die Summe von hundert Reichsthalern in halbjährlich zu zahlender Prämie pro Thaler der Versicherungssumme mit 6 Pf. auf das nachfolgende bezeichnete Vieh, nämlich:

| Nr. | Viehgattung, Geschlecht, Signalement des Thieres. | Versicherungssumme. | Prämie. Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Eine Stute, Rappe, mit kleinem Stern, Langschwanz 5′ 4″ 10 Jahr | 40 | — | 20 | — |
| 2 | Ein dunkelbrauner Wallach, rechter Hinterfuß weiß gekötet, Langschwanz 5′ 5″ 9 Jahr | 60 | 1 | — | — |
| | | Thlr. 100 | 1 | 20 | — |

Die Zahlung des ferneren halbjährlichen Prämienbetrages soll am 1sten Juny 1853 geschehen.

Der Verwaltungsrath.
Unterschriften.

Die Versicherung beginnt am 10ten December 1852 und endiget am 30sten November 1853.

Rechnung.

| | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Obige Prämie | 1 | 20 | — |
| Antrags-Formular | — | — | 6 |
| Stempel | | | |
| Policen-Gebühren | — | 2 | 6 |
| Porto | — | 2 | 6 |
| | 1 | 25½ | |

Diesen Betrag von 1 Thlr. 25½ Sgr. hat der Versicherte heute gezahlt, worüber diese Quittung.

Berlin, den — — Der Hauptagent.

Sch—

**Viehbachstelze**, in der Zoologie, so viel wie schwarzrückiger Fliegenfänger (Muscicapa luctuosa). Das Männchen ist oben schwarz oder schwärzlich grau, unten weiß; das Weibchen und die Jungen oben braungrau, unten schmutzig weiß. Der Aufenthalt dieses Vogels ist häufiger im südlichen, als im nördlichen Europa, besonders in Eichen- und Buchen-Hochwaldungen, in der Zugzeit oft in Gärten.

**Viehbeulen**, in der Vieharzneykunst, Rückenbeulen und andere Beulen an dem Körper des Rindviehes und auch der Pferde, welche zuweilen von innerlichen Ursachen, oft aber auch von Insektenstichen herrühren. Die Ersteren, von innerlichen Ursachen, werden durch Breyumschläge aus Milch, Lilienwurz und anderen erweichenden Dingen zur Reife gebracht, dann geöffnet, und von dem Eiter befreiet. Die Wunde wird nun durch Digestivsalben von Terpentin, Theer, Fett ꝛc. bestrichen, bis sie völlig zugeheilt ist. Ein Mehreres über diese Beulen, auch deren Entstehung durch einen Insektenstich, und dessen Heilung, s. unter Beule, Th. 4, S. 352 u. f.

**Viehbremse**, Viehbreme, Ochsenviehbreme, Tabanus bovinus, in der Zoologie, ein Insekt, welches zu den Bremsen oder Bremen (Tabanica) gehört. Es ist von schwarzbrauner Farbe, der Hinterleib hat gelbliche Querbänder; auf dem Rücken stehen weiße dreieckige Flecken. Die Länge dieses Insektes beträgt beinahe 1 Zoll. Es hält sich in den Wäldern auf, und ist den Pferden und dem Rindviehe lästig. S. auch den Art. Bremse, Th. 6, S. 586 u. f. Ueberhaupt kann man nach neueren Naturforschern die ganze Familie der Bremsen hierher rechnen. Sie haben dreigliedrige Fühler, mit einem mehr ringeligen Endgliede; der Rüssel ist vorstehend, dick, mit breiten Sauglappen am Ende versehen, die vorn von zwei dicken, spitzigen, nach unten gekrümmten Freßspitzen bedeckt werden. Alle Arten dieser Familie sind durch ihre schmerzhaften Stiche, auf welche ein Anschwillen folgt, sehr lästig. Besonders wird das Vieh an warmen und heißen Tagen, wenn sich Regenwetter oder ein Gewitter einstellen will, sehr davon geplagt. Ihre Larven leben unter dem Rasen. — Von den vielen Arten dieser Gattung oder Familie sind hier noch folgende fünf Arten, außer der oben schon angeführten Ochsenviehbremse, welche in Deutschland einheimisch sind, anzuführen. — 1) Die riesenmäßige Viehbremse, die Riesenbreme, Tabanus gigas, ein großes Insekt, welches der Hornisse wenig nachgiebt, und sich in Berggegenden, z. B. in Thüringen, häufig aufhält. Der Brustschild ist mit rostfarbenen Haaren besetzt, und der Hinterleib schwarzbraun, am After mit röthlichen Haaren besetzt. Die Augen sind grün. Wenn die Bremsen dieser Art hoch in der Luft schweben, so soll es Regenwetter geben. — 2) Die Grasviehbremse, die Grasbreme, Tabanus bromius s. maculatus; sie ist kleiner, als die Ochsenviehbremse, hat einen aschgrauen

scheckigen Leib, und grüne Augen, mit einem purpurfarbenen Streif. — 3) Die Dorfviehbremse, die Dorfbreme, Tabanus rusticus; sie ist aschgrau von Farbe, am ganzen Körper rauh, und auf der Stirn mit zwei schwarzen Flecken versehen. Dieses Insekt ist etwas größer, als das vorhergehende, findet sich im Sommer in großer Menge in den Häusern ein, wo Vieh gehalten wird, und fliegt auch nach den Stuben. — 4) Die Blinzelviehbremse, die schönäugige Bremse, die schönäugige oder Blinzelbreme, Tabanus coecutiens, hat glänzend grüne schwarzpunktirte Augen, einen weiß und schwarzgrau gefleckten Körper, und schwarzbraun gefleckte Flügel. An Größe übertrifft sie die Stubenfliege, und ist im Sommer in den Gärten sehr gemein. Ihre Stiche, womit sie Menschen und Vieh plagt, sind sehr empfindlich, besonders wenn man sie nicht eher bemerkt, als bis sie ihren Saugrüssel in die Haut gesenkt hat. — 5) Die Regenviehbremse, die Regenbreme, Tabanus pluvialis, ist schwärzlich an Farbe, mit grauen Streifen und Flecken. Ihre Größe beträgt 4 bis 5 Linien; sie ist sehr gemein und lästig. — Nach der neuern Eintheilung der Bremsenfamilie, hat man sie in drei Abtheilungen, nach einigen abweichenden Kennzeichen von einander, gebracht: Die erste macht die Viehbremse, Tabanus, die zweite die Blindbremse, Chrysops, und die dritte die Regenbremse, Haematopota, aus. Alle sind aber Plager des Viehes, auch der Menschen, wenn sie sich ihnen nähern können. Die Viehbremsen sind bei den Oekonomen und Landleuten auch unter den Namen: blinde Fliegen, Roßmücken, Pferdefliegen bekannt. Den Namen blinde Fliegen sollen sie daher erhalten haben, weil sie gleichsam blind auf die Thiere losfallen, so daß sich diese, besonders in den schwülen Tagen des Julius

und August, ihrer nicht erwehren können, sehr unruhig werden und mit den Füßen stampfen, weil der Schmerz nicht geringe ist, den sie mit ihrem Saugrüssel, um das Blut einzusaugen, machen. Wie schon oben bemerkt werden, leben ihre Larven unter dem Rasen, haben keine Beine, und ähneln auch in der Farbe den Fliegenmaden. Die Weibchen des Insekts legen ihre Eyer unter dem Rasen, woraus sie kommen, verpuppen sich darunter, und erscheinen als geflügelte Insekten. Man kann das Vieh wider ihre Stiche durch Essig, oder eine Abkochung von grünen Wallnußschalen, oder durch Häringslake, wenn man es damit bestreicht, verwahren.

**Viehdieb**, eine Person, welche gleichsam ein Gewerbe daraus macht, zahmes Vieh von der Weide, aus den Ställen ꝛc. zu stehlen; auch andere Personen, welche es zufällig betreiben, wenn sich ihnen eine Gelegenheit, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, dazu darbietet, besonders Federvieh: Gänse, Enten, Hühner, Tauben, zu stehlen; auch größeres und großes Vieh, wie Schafe, Schweine, Ziegen, Pferde ꝛc.; daher der **Viehdiebstahl**. Dieses Verbrechen beschränkt sich daher nicht bloß auf die größeren Vierfüßer, sondern auch auf Geflügel, wobei nicht selten eine Verschlagenheit im Begehen angewendet wird, welche in Erstaunen setzt. So wurde z. B. in Berlin im May dieses 1854sten Jahres in einem vor dem neuen Königsthore belegenen Gasthofe ein bedeutender Transport Schweine in verschiedene Lokalitäten untergebracht. Ein Theil dieser Schweine lag nun in einem fest verwahrten Verschlage. In der Nacht sind nun einige Diebe über die sehr hohen Umzäunungen des Gasthofes gestiegen, und haben den Verschlag förmlich unterminirt. Dann sind die Diebe durch den in die Erde gegrabenen Gang eingedrungen, und haben ein besonders fettes Schwein, an

400 Pfund Gewicht betragend, durch Anwendung von brennendem Schwefel unter die Nase, um es am Schreien zu verhindern, getödtet, durch die Höhlung und bis auf einen nahen Kirchhof geschleppt, und hier auf einem Grabeshügel völlig ausgeschlachtet, und sich den Raub getheilt, so daß nur noch einige Reste des Eingeweides die Schlachtstätte bezeichneten; den Kopf und die Vordertheile entdeckten Polizeybeamte erst später in den benachbarten Getreidefeldern. So haben Diebe schon mehrere Male in Berlin Kleinstädter und Landleute um ihre Pferde gebracht, indem sie sich beim Abladen von Kartoffeln und anderen Feldfrüchten von ihren Wagen vor einem Victualien- oder Mehlladen, Bierkeller ꝛc. um ein Glas Branntwein oder Bier zur Mithülfe anboten. Während nun der Bauer nach Beendigung des Abladens mit einem der Ablader in das Lokal des Käufers trat, um ein Glas Schnapps ꝛc. zu trinken, waren die übrigen Auflaurer beschäftiget, den Wagen schnell zu besteigen und davon zu fahren, welches ihnen natürlich durch die Menge Kreuz- und Querstraßen in einer großen Stadt sehr gut gelang. Sie spannten dann schnell in einer entlegenen, wo möglich Thorstraße die Pferde aus, ritten mit denselben fort, nach dem bezeichneten Orte des Stelldicheins, und ließen den leeren Wagen in der Straße stehen. Die Pferde wurden nun in einer andern Gegend, wo der Landmann oder Kleinstädter nicht zu Hause gehörte, verkauft; denn ehe die Anzeige bei der Polizey geschah, und der Steckbrief in die öffentlichen Blätter eingerückt wurde, worüber ein Paar Tage hingehen, war vielleicht der Verkauf durch Hehler schon geschehen. So wurden Hühner-, Enten- und Gänseställe zum Theil von ihrer Bevölkerung befreiet, indem man dem Federviehe den Hals umdrehete oder abschnitt, damit es nicht schreien konnte, und es dann in Säcken davon trug; so leerte man

Taubenböden, indem man die Tauben lebendig in den Sack steckte, weil sie nicht schreien. Das Federvieh wird nun gehörig gerupft, und von Hökern, an welche es gewöhnlich verkauft wird, auf die Wochenmärkte zum Verkaufe gebracht; und so geschehen nun die Viehdiebstähle sowohl von Männern, als von Weibern, auf die mannigfaltigste Weise. Von den Letzteren geschehen besonders Diebstähle von geschlachtetem Geflügel auf den Märkten, besonders von Gänsen und Enten. Nach dem allgemeinen Preußischen Landrechte werden Viehdiebstähle, besonders wenn sie von der Weide geschehen, nach dem Verhältnisse des Viehpreises, wenn derselbe über 5 Thaler steigt, von sechs Wochen bis auf drei Jahre verlängernd bestraft; auch wird diese Strafe noch mit Willkommen und Abschied geschärft. Hier werden unter Viehdiebstahl auch jagdbare Thiere (Wilddieberey) mit eingezogen, so auch die Entwendung der Fische aus den Teichen oder Privatseen, auch aus fließenden Wassern, in welchen Jemandem die Fischereygerechtigkeit zusteht, oder aus großen Landseen; auch Bienenstöcke, wenn sie in Gärten oder in Wäldern stehen. Bei den jagdbaren Thieren, wenn die Dieberey ohne Schießgewehr, Netze oder Schleifen verübt worden, wird solche nur als ein gemeiner Diebstahl bestraft, wenn sie aber mit dergleichen Werkzeugen verübt worden, als ein schwerer, und an Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, als ein gewaltsamer Diebstahl gestraft; dasselbe gilt auch von den Fischen, wenn sie aus Hältern, Privatseen oder Teichen gestohlen worden; eine Entwendung der Fische aus fließenden Wassern zieht bloß die Bestrafung eines gemeinen Diebstahls nach sich, der bei dem Diebe, wenn der Werth oder Betrag des Entwendeten nur fünf Thaler oder darunter beträgt, mit Gefängniß von acht Tagen bis vier Wochen, wenn der Werth oder Betrag aber darüber beträgt, mit der

oben, S. 375, festgesetzten Strafe belegt wird. — Nach dem neuen Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten vom Jahre 1851, soll, wenn Thiere, die zum Ackerbaue gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande ꝛc. gestohlen werden, eine Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten seyn.

**Viehdiebstahl**, s. den vorhergehenden Artikel.

**Viehdistel**, eine Benennung der wilden Distel, auch Weg- und Bergdistel genannt; s. unter Distel, Th. 9, S. 332 u. f.

**Viehdünger**, s. Thierdünger, Th. 184, S. 267.

**Viehfall**, das Fallen des Viehes, das heißt, das Hinsterben desselben an der Viehseuche: das Viehsterben; s. Viehseuche. — Wie weit die Bosheit, durch die Gewinnsucht geweckt, bei habsüchtigen, schlechten Menschen geht, beweiset folgender Vorfall, der sich auf einen Viehfall bezieht, der zu gewinnsüchtigen Absichten von einem Scharfrichtereypächter, seinem Bruder, einem Abdecker, mit Beihülfe eines Ohre-Gräbers (Flußgräbers oder Reinigers der Ohre) im ersten Decennium dieses Jahrhunderts zu Oebisfelde im Distrikte Neuhaldensleben im Elbdepartement des nur kurze Zeit bestandenen Königreichs Westphalen unternommen worden. Diese drei Verbündeten begingen das Verbrechen, einen Viehfall auf eine eigene Art zu erzeugen, wodurch viele Landleute der dortigen Gegend bedeutende Verluste erlitten. Im Sommer des Jahres 1806 fielen mehrere Häupter Vieh, sowohl Kühe, als Pferde, ohne daß man sich die Ursache ihres schnellen Todes zu erklären wußte; viele blieben todt auf dem Weideplatze liegen, andere, besonders Pferde, wurden früh am Morgen zur Arbeit nach Hause geholt, und starben dann wenige Minuten nachher. So verlor ein Kolonist in Oebisfelde plötzlich zwei ganz

gesunde Pferde, ein anderer eine schöne trächtige Kuh, bei deren Oeffnung man bemerkte, daß das Kalb in Mutterleibe durchstochen gewesen; ein Prediger zu Kaltendorf zwei Kühe, ein Kolonist sieben Pferde, ein Kossäthe fünf ganz gesunde Kühe in Zeit von acht Tagen, und bald darauf noch drei ganz gesunde Pferde, ein anderer Kossäthe zwei gesunde Pferde u. s. w. Das schnelle Hinfallen dieser Thiere erregte Aufmerksamkeit, und mehrere derselben wurden vor Augenzeugen geöffnet, und als der Abdecker keine wirkliche Krankheit und Verletzung als Ursache des Todes angeben konnte und wollte, so behalf er sich, um sein Mitwissen an dem Verbrechen zu bemänteln, mit der Ausflucht, solches rühre von schlechten Leuten her, wobei er seinen Vortheil aus dem Aberglauben zu ziehen versuchte, indem er dem einen Kossäthen erklärte, daß, wenn er nicht seine alten Pferde an den Scharfrichter zu Füllersleben verkauft hätte, ihn dieses Unglück nicht getroffen haben würde; wenn er ihm aber jetzt ein Fuder Holz holen wolle, so sollte er für die Zukunft davon befreiet bleiben. Er ging nun in den Stall, und machte verschiedene magische Zeichen ꝛc. Eben so machte er es mit dem Einen der Kolonisten, welcher sieben Pferde verloren hatte, und ihm nur ein Fuder Heu geben sollte, um künftig von solchen Unglücksfällen befreiet zu bleiben. Der schon rege gewordene Verdacht einer vorsätzlichen Ermordung des Viehes wurde dadurch noch mehr bestärkt, daß den gefallenen Thieren Blut durch den After abfloß, und daß man beim Oeffnen entdeckte, daß der Mastdarm angeschwollen und entzündet war, woraus man auf eine wirkliche Verletzung von außen schließen mußte. Der Flußreiniger, welchen man früh am Tage auf dem Weideplatze der Pferde gesehen hatte, ohne daß er Geschäfte daselbst hätte haben können, der sich auch schnell entfernte, als der Pferdeknecht die

Pferde des einen Koloniſten zur Arbeit abholen wollte, wurde als Ausführer des von dem Scharfrichterey-pachter angelegten Mordplans angeklagt; doch dieſer entwich, ohne daß man ſeiner habhaft werden konnte. Seine Frau wurde nun eingezogen, und bekannte, daß der Pächter der Scharfrichterey oft zu ihrem Manne gekommen, und in ihrer Gegenwart demſelben zugeredet habe, ſich ein ſpitziges Inſtrument machen zu laſſen, um damit Pferde, Kühe, Kälber und Schweine todtzuſtechen, welches Stechen durch den After geſchah. Das Mordinſtrument ſoll mittelſt des Stockes in den After geſtoßen, und dann vermöge eines Federdruckes ſeine tödtliche Wirkung hervorgebracht haben. Für die Ermordung des Viehes auf dieſe Weiſe ſollte er für jedes Stück Vieh, klein oder groß, 12 Groſchen haben. Ihr Mann habe zwar anfangs dieſen Antrag abgelehnt, aber nachher, bei verminderter Arbeit, habe er ſich bei dem Schmid ein ſpitziges Inſtrument von Eiſen machen laſſen, womit er ſo viele Thiere getödtet habe, daß er, ob ihm gleich ſchon für ſehr viele bezahlt worden ſey, doch noch dreißig Thaler für ſechzig Stück ermordeten Viehes von dem beſagten Pachter zu fordern habe. Dieſe Thiere habe er im ganzen Diſtrikte der Scharfrichterey des Nachts umgebracht, und wenn er des Morgens nach Hauſe gekommen wäre, habe er ſie (ſeine Frau) zu dem Pachter geſchickt, um ihm zu ſagen: er ſey im Holze geweſen, welches ſie dann ſchon verſtanden hätten. Das Mordinſtrument habe ihr Mann beim Ausgehen in einen Stock geſteckt, um es nicht auffallend zu machen. Der Scharfrichtereypächter ſey vor dieſer gerichtlichen Unterſuchung ſelbſt in ihr Haus gekommen, und habe ſie fußfällig gebeten, ihn nicht zu verrathen. Eines Abends ſey er auch zu ihrem Manne gekommen, und habe ihn aufgefordert, die Schweine ihrer beiden Nachbaren zu vergiften. Nach vielem Weigern habe ihr Mann

auch dieses angenommen, und ihr einige Kartoffelklöße gezeigt, worin etwas Grünes gewesen, und welche er in den Trog der Schweine habe werfen wollen, welche Unthat sie indessen verhindert habe. Eben so bezeugte auch die Wittwe eines Arbeitsmannes, daß der gedachte Pächter auch ihren verstorbenen Mann habe überreden wollen, die Pferde zu tödten, indem er sie mit einer Stopfnadel oder einem Pfrieme in's Genick hätte stechen sollen, und wovon sie nach seiner Versicherung ohne zu bluten fallen würden. Die Sache war also klar; auch verwickelte sich der Pächter bei dem Verhöre in mehrere Widersprüche, wurde auf offenbaren Lügen ertappt, suchte durch verstellte Krankheiten, durch erheuchelte epileptische Zufälle Mitleid zu erregen, und sich dem Verhöre zu entziehen; aber die Thatsachen waren zu sprechend, die Zeugnisse zu stark und zu gültig, um an der Wirklichkeit des Verbrechens des Pächters und seiner Mitgenossen noch zu zweifeln. Das Tribunal zu Neuhaldensleben erkannte also unter dem 23sten August 1810 wie folgt: Daß der Scharfrichtereypachter L. E. des Rechts, das Gewerbe als Scharfrichter zu treiben, auf immer verlustig sey, mit zwei Jahren Zuchthausstrafe belegt werden, und die Kosten des Prozesses tragen solle; daß ferner dessen Bruder Th. E. als Mitschuldiger und Hehler des Verbrechens mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen sey, und zehn Thaler zu den Prozeßkosten beitragen solle. Die Kosten des Verhörs und für sämmtliche Erkenntnisse betrugen vierzig Thaler, die Entschädigungskosten der Zeugen fünfundvierzig Thaler, also im Ganzen funfundachtzig Reichsthaler. Die durch die Ermordung ihres Viehes gänzlich oder zum Theil ruinirten Kläger erhielten zur Entschädigung — Nichts! — (Praktischer Land- und Hauswirth vom Prediger Schnee.)

Viehfliege, eine Benennung der Viehbremse, s. diese, oben, S. 371.

Viehfutter, Alles, was die Hausthiere genießen, was ihnen zu ihrem Lebensunterhalte an Vegetabilien gereicht wird; namentlich versteht man hierunter dasjenige Futter, welches die landwirthschaftlichen Thiere, Nutzthiere, als Pferde, Rindvieh, Schafvieh, Schweine, Ziegen, und das Federvieh, als Gänse, Enten, Hühner, Truthühner, Tauben ꝛc. verzehren. Das Futter besteht in Getreidearten, Wurzelgewächsen, Kleearten, auch in Heu, Grasarten oder Gräsern, also in Rocken oder Roggen, Hafer, Gerste, Mais, Wicken, Erbsen, Kartoffeln, Rüben, Runkelrüben, Möhren, Kohl, und in Abgängen aus der Brauerey, Brennerey, Runkelrübenzuckersiederey, in Schlempe ꝛc. ꝛc. S. auch den Art. Futter, Th. 15, S. 578 u. f., und dann die besonderen Artikel Pferd, Rindviehzucht, Schaf und Schafzucht, Schwein und Schweinezucht, Gans, Ente, Huhn ꝛc. ꝛc. in der Encyklopädie nach, wo man bei jeder Viehgattung auch ihre Fütterung angeführt findet. Auch Nahrung der Thiere, unter Thier, Th. 183, S. 442 u. f.

Viehgattung, die verschiedenen Arten der Nutzthiere, wie sie in der Landwirthschaft vorkommen, als Pferde, Rindvieh, Schafvieh, Schweine, Ziegen, und dann das Geflügel, als Gänse, Enten, Hühner, Tauben ꝛc.; auch kann man Hunde und Katzen als Hausthiere hierher rechnen; s. auch oben, unter Vieh, und Thiergattung, Th. 184, S. 281.

Viehgemälde, Viehstück, s. Thiergemälde, Th. 184, S. 281 u. f.

Viehgras, eine Benennung des Rispengrases (Poa trivialis Linn.); s. diesen Artikel.

Viehhaare, nicht überhaupt die Haare des Viehes, sondern diejenigen Haare der Nutzthiere,

welche in den Gewerben gebraucht werden, und einen Handelsartikel abgeben, wie die Haare der Pferde, Kühe, die Wolle der Schafe, die Borsten der Schweine, das Haar der Ziegen ꝛc. Mit den Pferdehaaren wird ein bedeutender Handel getrieben. Die weißen und schwarzen Pferdehaare werden am meisten geschätzt; man bezieht sie aus Irland, Holland und Rußland. Die Irländischen und Holländischen Sorten werden für die vorzüglichsten gehalten. Mit Pferdeschwänzen und rohen Roßhaaren treibt hauptsächlich Archangel und St. Petersburg einen ansehnlichen Handel nach Deutschland, Frankreich, Spanien und Holland. In dem letzteren Staate handelt man diese Waare mit 6 Procent Thara oder Tara. Die weißen Roßschweife gehen besonders nach dem Morgenlande und nach der Afrikanischen Küste. Die Sorten Roßhaare, die Rußland ausführt, bestehen sowohl in gesottenen und gekräuselten, als rohen Haaren. In den Gewerben mischen die Perrückenmacher oder Haartourenmacher die Roßhaare unter den Aufsatz der Perrücken; die Geigenmacher gebrauchen sie zu den Fiedelbogen; die Fischer zu ihren Reußen; die Jäger zu den Vogeldohnen; die Seiler vermischen sie mit Hanf, und drehen davon Halfterstricke; die Tapezierer stopfen und polstern damit Matratzen, Stühle und Sophas aus; die Sattler Wagenpolster, Sitze, Sättel ꝛc. Dann macht man daraus noch mehrere künstliche Sachen, wie Pferdebüsche, Büsche zu den Tzakots und den Helmen der Soldaten, Knöpfe, Ringe, Uhrbänder, Brasseletten, Mützen, Sohlen, Kammbürsten ꝛc., wozu dieses Haar auch zum Theil gefärbt wird; s. auch den Art. Pferdehaar, Th. 111, S. 23 u. f. — Die Haare des Rindviehes, der Ochsen, Kühe, Kälber, dienen den Sattlern, Stuhlmachern, Tapezierern zum Ausstopfen und Polstern der Sättel, Stühle, Sophas, Matraz-

zen ꝛc., und werden auch oft mit Pferdehaaren gemischt, oder dienen denselben als Unter- und Auflagen bei Polstern der vorangeführten Gegenstände, weil sie nicht die Elasticität der Pferdehaare besitzen. Man handelt diesen Artikel sack- und centnerweise. In Deutschland liefern diese Haare die Gerber; auch die Scharfrichtereyen, die auch Roßhaare zum Handel befördern. S. auch Rindvieh- und Rindviehzucht, Th. 124. Die Wolle der Schafe ist der wichtigste Zweig in dem Haarhandel, der von den übrigen Haarhandelszweigen auch ganz getrennt ist, und unter Wollhandel vorkommt, da die Wolle einen der wichtigsten Manufakturzweige abgiebt, vorzüglich in Tuch und in allen anderen Geweben der Zeugmacherey, sowohl rein, als mit Baumwolle, Leinen ꝛc. gemischt. S. auch die Art. Schaf und Schafzucht, Th. 138 und 139. Die Borsten der Schweine oder Schweineborsten werden besonders von Polen, Litthauen und Rußland aus in den Handel gebracht, und gehen nach den Deutschen Seestädten, und auch nach Breslau, Frankfurt am Main, Nürnberg und vielen anderen Städten Deutschlands, dann nach Holland, Frankreich, Großbritannien ꝛc., und dienen in den Gewerben zu Kleider-, Schuh- und Kehrbürsten, Schrubbern, Kehrbesen ꝛc., dann zu Pinseln aller Art, wozu sie bei einigen Sorten, welche die Oelmaler gebrauchen, erst gekocht und präparirt werden, damit sie eine gewisse Biegsamkeit und Weiche erhalten, so daß sie sich durch das Gebinde spitzen, die Borsten bei einander bleiben, wo sie im Gegentheile sich bei Maurerpinseln spreizen oder auseinanderstehen. S. auch den Art. Schweinezucht, Th. 151. Das Ziegenhaar, was bei uns vorkommt, wird von Hutmachern, Posamentieren ꝛc. verbraucht. S. den Art. Ziege und Ziegenzucht, unter Z. — Uebrigens sehe man über diese verschie-

denen Haare der Nutzthiere auch die Art. Haar der Thiere, Th. 20, S. 520 u. f., und Thierhaar, Th. 184, S. 294 u. f., nach.

**Viehhalter**, s. Viehmäster.

**Viehhandel**, s. Thierhandel, Th. 183, S. 722.

Der Viehhandel hat eine bedeutende Ausdehnung, wird aber von besonderen Viehhändlern, die sich nur mit diesem Zweige allein beschäftigen, betrieben, und theilt sich in den Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Schweinehandel, und in den Handel mit Federvieh. Der Pferdehandel ist für den, der ihn versteht, ein sehr einträglicher Handel, der seinen Mann geschwind reich machen kann, besonders wenn umfangreiche Lieferungen für die Armee in Kriegs- und auch in Friedenszeiten verlangt werden. Der Pferdehändler muß ein rechtschaffener Mann und genauer Kenner der Pferde seyn, sowohl ihre guten Eigenschaften, als ihre Unarten zu beurtheilen wissen, also frühzeitig mit Pferden umgegangen seyn; er muß das Pferd förmlich studiert haben, und alle Oerter kennen, wo man sie am besten zieht, und wie sie zu dem Dienste zu gebrauchen sind. So muß die leichtere Reiterey: Husaren, Dragoner und Ulaunen, schlanke und leicht bewegliche Pferde haben, von schlankem Körperbaue, die in der Ukraine erhandelt werden, jetzt aber auch in Preußen gezogen werden, zwar nicht in der Anzahl, so daß immer noch fremde Pferde zugekauft werden müssen, die aber doch schon eine Lücke in der Remonte ausfüllen. Für die schwere Reiterey sind die Holsteinischen Pferde empfehlenswerth; denn sie sind edel, stark von Knochenbau und sehr dauerhaft, daher man sie auch zu Kutschpferden gut gebrauchen kann. Sie gehen in großer Anzahl nach Schlesien, Sachsen und in die Oesterreichischen Länder. Die Dänischen Pferde sind etwas kleiner und schwächer, doch geben sie den vorhergehenden nicht viel

nach. Die Seeländischen aus den Königlichen Stutereyen werden am höchsten geschätzt; sie geben gute Reitpferde ab. Die Jütländischen sind stärker, und werden nebst den Holsteinischen nach Frankreich, Preußen und Oesterreich für die Reiterey gekauft. Die Pferde aus der Mark Brandenburg treten schon veredelt durch ausländische Racen hervor, wie z. B. durch Türkische, Neapolitanische, Spanische und Engländische Racen, obgleich die kleinen sogenannten Sandpferde im Innern der Provinz Brandenburg noch von Landleuten gezogen werden. Die ehemalige Altmark, die jetzt zur Provinz Sachsen gehört, hatte schon immer die besten Pferde in den Marken geliefert. Die übrigen Deutschen Pferde sind zwar kräftig im Baue, geben aber keine guten Reitpferde ab, dagegen bessere Wagenpferde; auch besonders kräftig zum Ziehen von Lasten. Ein Hauptfehler bei der Deutschen Pferdezucht in mehreren Provinzen soll dieser seyn, daß man die Füllen allzu jung zum Einspannen und Reiten nimmt, wodurch sie die erforderliche Stärke nicht erreichen können, sondern klein und schwach bleiben. Von Polnischen Pferden werden vorzüglich diejenigen aus Podolien und der Ukraine, aus Gnesen, Brody, Tarnopol, Stanislawo ꝛc. gesucht. Die Preußische leichte Kavallerie zog ihre Remonte, wie schon oben bemerkt worden, daher, da die Pferde schlank und dauerhaft sind. Jetzt nehmen Rußland und Oesterreich sie in Anspruch, als Oberherren oder Besitzer der genannten Länder. Die eigentlichen Russischen Pferde sind nur klein, aber dauerhaft und gute Läufer. Vorzüglich geschätzt durch ganz Europa werden die Pferde, die aus der Gegend von Bachmut in der Ukraine kommen, auch der Bachmutische Pferdeschlag, nach dem Orte ihrer Herkunft, genannt. Man kann sie zu Wagen- und Reitpferden, aber nicht gut in gebirgigten und steinig-

ten Gegenden gebrauchen, dagegen besser in Ebenen. Die Ungarischen Pferde fallen zwar etwas klein, indem sie selten über 15 Spannen messen, sie übertreffen aber an Dauerhaftigkeit, Behendigkeit und schnellen Lauf fast alle anderen Pferdearten in Europa. Die ganze Oesterreichische leichte Reiterey erhält ihre Pferde aus Ungarn. Um Hatwan sind die vorzüglichsten Weiden, wo jährlich einige Tausend Stück Pferde wild gezogen werden. Ueberhaupt war die Pferdezucht in Ungarn vor der Revolution so bedeutend, daß in manchen Jahren 50,000 Stück ausgeführt worden sind. Der beträchtlichste Pferdemarkt ist zu Debreczin. Die Slavonischen Pferde gleichen den Ungarischen, sie sind nur klein; denn ein Pferd dieses Landes, was 13 Spannen hoch ist, wird schon für groß gehalten. Die besten kommen in Syrmien vor. Die Siebenbürger Pferde stehen im Rufe; sie gleichen den Ungarischen, sind aber in bergigten Ländern besser zu gebrauchen, als jene; man führt sie daher auch in Menge aus. Die Moldauischen und Wallachischen Pferde werden von den Polen, Türken und den Bewohnern der angrenzenden Länder sehr gesucht. Der bergigte Theil der Moldau liefert zwar nur kleine, den Russischen fast ähnliche Pferde, die aber gute Arbeitspferde abgeben. In den ebenen Gegenden dieses Landes fallen die Pferde aber größer, schöner und, ihrer Gestalt nach, viel ansehnlicher aus, und werden nach Ungarn, Polen und die Türkey ausgeführt. Aus der Wallachey sollen jährlich an 10,000 Stück ausgeführt werden. Die großen Kinnknochen dieser Pferde machen sie weniger beliebt für den Pferdeliebhaber, ohne diesen Naturfehler würden sie zu den schönsten Arten gehören. Die Pferde aus der Bukowina, welche Landschaft jetzt den Czernowitzer Kreis im Königreiche Galizien ausmacht, hat Pferde, wenn gleich nicht von schönem

Gliederbaue, doch stark und ausdauernd; auch haben sie einen sehr harten Huf. Die Böhmischen Pferde, besonders diejenigen aus dem Chrudimer Kreise und aus der Gegend um Königsgrätz, sind als sehr gute Läufer berühmt. Die Steyrischen Pferde sind kurzleibig, stark von Gliedmaßen, besonders dauerhaft, und gute Bergsteiger, weil sie daran gewöhnt worden. Man kann mit ihnen über die höchsten Gebirge ganz sicher kommen, da sie sehr vorsichtig im Gehen sind; dagegen sind die Kärntnerischen Pferde von schönerem Wuchse und viel lebhafter, und daher gehen sie auch stark außer Lande. Zu St. Veit an der Glan werden jährlich zwei berühmte Pferdemärkte gehalten, die auch von den Italienern besucht werden. Die Krainerischen Pferde haben ebenfalls die gute Eigenschaft, daß sie sichere Bergsteiger sind; daher sind die meisten Saumrosse in den angrenzenden Ländern aus Krain, so wie überhaupt diese Art gute Reitpferde abgiebt. Zu Lippizza und Prestianik auf dem Karste sind landesherrliche Stutereyen, wo vortreffliche Pferde gezogen werden, die man den Englischen gleich schätzt. Obgleich der Oesterreichische Staat nahe an zwei Millionen Pferde zieht, so ist er doch noch genöthiget, fremde Pferde einzuführen. — Die Pferde, welche Friesland liefert, sollen, wenn sie das härtere Wasser in unseren Gegenden gewohnt sind, gute Fracht-, Kutsch- und Kürassierpferde abgeben. Von Ostfriesländischen Pferden gingen jährlich, ehe diese ehemals Preußische Provinz an Hannover kam, mehrere tausend Stück ins Münstersche, Oldenburgische, in die Preußischen Provinzen, nach Frankreich, Italien ꝛc., und auch jetzt wird noch ein starker Handel mit diesen Pferden ins Ausland getrieben; denn es gehen noch an 5000 Stück dahin ab, und werden zu guten Preisen angebracht. Die Veredelung geschieht durch das Landgestüt in

Lüneburg. Die bessere Art dieser Pferde wird zu Kutschpferden, die Mittelgattung wird zur Remonte der Preußischen schweren Reiterey, eine dritte aber, welche von geringerem Schlage ausfällt, wird verschiedentlich angewendet. Der Preis ist zur Stelle 80 bis 100 Thaler. — Die Niederländischen Pferde, besonders im südlichen Theile der Provinz Holland, werden den vorher angeführten Friesländischen gleich geachtet, und gehen in beträchtlicher Anzahl ins Ausland. Vorzügliche Stutereyen findet man in der Gegend von Vianen und Leerdam. Der Französische Pferdehandel kommt für das Ausland, in Hinsicht Französischer Pferde, wenig in Betrachtung, da die Pferde aus Frankreich bei Contrebandstrafe nicht ausgeführt werden dürfen; dieser Handel mit eigenen Pferden beschränkt sich daher mehr auf das Innere des Staats; indessen werden ausländische Pferde eingeführt, und in so fern ist er für die dahin handelnden Pferdehändler wichtig; denn wenn gleich Frankreich in den verschiedenen seiner Provinzen, z. B. in der Normandie, Bretagne, Poitou, Limousin, Bigorre, Morvan und Blesois eine ansehnliche Pferdezucht unterhält, so werden doch die höheren Arten aus Spanien, Italien, England und Deutschland; dann von der Barbarischen Küste und aus der Levante eingeführt. Drei Hauptgestüte zu Pin in der Normandie, Rocières bei Nancy, und Pompadour in Limousin, mit den edelsten morgenländischen Hengsten, sorgen für eine gute Zuzucht, so auch die Fürstlichen Stutereyen zu St. Cloud und Meudon, so wie zur Aufmunterung der Pferdezucht die jährlichen Wettrennen in den Departements der Nordküste, Seine ꝛc. mit Vertheilung von goldenen und silbernen Medaillen. Auch wurde schon 1822 unter Ludwig dem Achtzehnten ein Rath der Gestüte und des Ackerbaues errichtet. Die Normandie liefert viele Kutschpferde

nach den Städten des Staats. Ein großer Theil wird auf den Weiden um Pais d'Auge gezogen, und dann auf den Märkten zu Caen und Guibray verhandelt. In Isle de France ist zu Gervais, eine halbe Meile von Beauvais, ein ansehnlicher Pferdemarkt, der jährlich am 11ten Juny seinen Anfang nimmt. Auf diesem Markte kommt eine beträchtliche Menge schöner Kutschpferde, Hengste, auch zweijähriger Füllen vor. Die Ersteren gehen nach Nantes, Paris, Rochelles und Bourdeaux; die Letzteren nach der Picardie und Beauce, und werden, wenn sie ihren Wachsthum erreicht haben, ebenfalls für Normanische Pferde verkauft. Von den Pferden in Poitou sind besonders die jungen Stuten, und zwar die von ein Paar Jahren, beliebt; die Füllen und Pferde finden bei Kennern weniger Beifall. Jetzt lobt man vorzüglich die aus der Gegend von Fontenay-le-Comte und St. Maixent. Die Pferde aus der Franche-Comté werden auf die Märkte zu Besançon, Gray, Vesoul, Vosges ꝛc. gebracht. Die Fuhrleute aus den benachbrten Provinzen versehen sich hier mit Hengsten, und die Pferdehändler mit jährigen oder halbjährigen Füllen. In Limousin ist der Markt zu Chalons der ansehnlichste. Er fällt am St. Georgiitage im April, und ist einer von denjenigen Märkten in Frankreich, wo die schönsten und besten Pferde zum Verkaufe kommen. Die Pferde, welche Limousin erzeugt, werden ihrer Stärke und Dauerhaftigkeit wegen geschätzt, auch im edlen Wuchse gleichen sie den Spanischen Pferden. Sowohl die inländischen, als auswärtigen oder fremden Kaufleute dürfen ihre Pferde durch keine anderen Zollörter und Aemter einbringen, als welche von Seiten der Regierung durch die Reglements bestimmt worden. So z. B. sind vorgeschrieben, für diejenigen Pferdeverkäufer, welche von der Seite der Picardie mit ihren Pferden eintreten

wollen, müssen durch Dourlens, Peronne, Amiens, Abbéville und St. Quentin; auf der Seite von Champagne durch Torcy, Rocroy, St. Disier, St. Menehoult und Langres; dann auf der von Bourgogne durch Fontaine Françoise und St. Jean de l'Aune. Unter den Italienischen Pferden sind für den Handel die Neapolitanischen, Sardinischen und Mantuanischen die berühmtesten. Die Sardinischen Pferde werden in vielen Gegenden Italiens gesucht; sie sind stark und dauerhaft, sehr lebhaft, von gutem Körperbaue und zum Reiten sehr bequem, weil sie einen ganz eigenthümlichen Gang haben, welchen die Italiener Portante nennen; sie heben fast zu gleicher Zeit den vordern und hintern Fuß auf der rechten und hernach den auf der linken Seite auf, so daß der Reiter fast wie in einer Senfte getragen wird. Die Pferde, welche bei dieser Bewegung sich am wenigsten erheben, und Portantini heißen, werden am stärksten gesucht. Diese Pferde besitzen noch die Eigenschaft, nur mit wenigem Futter vorlieb zu nehmen. Die Mantuanischen Pferde liefert besonders die Gegend von San Benedetto; sie sind vorzüglich brauchbar und werden ausgeführt. Die Neapolitanischen Pferde sind von schöner und edler Art und dauerhaft, hauptsächlich diejenigen, welche in den gebirgigten Gegenden gezogen werden. Diejenigen, welche das Brandzeichen auf der linken Seite haben, kommen aus Kalabrien, die es aber auf der rechten Seite haben, aus Apulien. Die Letzteren haben einen hohen Wuchs und führen den Namen Corsieri oder Läufer. Die Genetti sind Pferde vom Mittelschlage, die von Spanischer Race abstammen und noch den Spanischen Pferden ziemlich ähnlich sehen, nur sind sie etwas stärker. Sie werden im Lande erst spät zur Arbeit genommen, und heißen bis in ihr siebentes oder achtes Jahr fortwährend Polledri oder Füllen. Ein

großer Theil der Neapolitanischen Pferde geht nach Paris, Wien und nach anderen Gegenden und Oertern. Die Spanischen Pferde werden vorzüglich geschätzt; man giebt ihnen den Rang unmittelbar nach den Barbarischen. Das Spanische Pferd ist gut gebauet, hat einen schmalen Kopf, weite Nüstern, volle Augen, kurze Ohren, einen langen dicken Hals mit starker Mähne, ein rundes breites Kreuz und schöne unbehaarte Füße. Die Vortrefflichkeit dieser Pferde, die durch eigene Gesellschaften gehoben und befördert worden, hat aber seit dem Einzuge der Franzosen in Spanien unter Napoleon dem Ersten sehr verloren, indem die Zuzucht ins Stocken gerieth; denn die Franzosen nahmen die meisten Pferde aus diesem Lande fort, so daß die Pferde für die Reise- und Fuhranstalten und für den Landbau nicht mehr ausreichten. Nach dem neueren Zustande Spaniens unter seiner alten Dynastie gebrauchte man, nach dem Berichte eines Ausschusses vom September 1818, an 5000, besonders Dänische und Englische, Zugpferde, um Spanien wieder in Stand zu setzen, den wirklichen Bedarf an Pferden zu liefern. Man schätzt die Zahl der vorhandenen Pferde auf 100,000, und um die Pferdezucht im Lande wieder zu befördern, hat man schon im Jahre 1817 auf die zur Pracht gehaltenen Maulthiere eine starke Abgabe gelegt, und den mit Pferden bespannten Wagen den Vorrang vor den von Maulthieren gezogenen gegeben. Die Andalusischen Pferde sind gut bei Leibe, aber voller Feuer, und gehen leicht, dabei sind sie außerordentlich gelenkig und geschmeidig. Die besten kommen im Königreiche Cordova vor. Der Markt, welcher in der Stadt Cordova mit Andalusischen Pferden abgehalten wird, geht allen in Spanien vor. Um den sogenannten Inquisitionshof stehen große und weitläuftige Marställe, die besonders vor der Französi-

schen Invasion von Seiten des Hofes sehr begünstiget wurden; denn derselbe verwendete auf deren Unterhaltung jährlich eine ansehnliche Summe. Es wurden daselbst einige hundert Pferde gehalten, die ihre eigenen Stammbäume hatten. Von hier aus gingen viele Mutterpferde, besonders nach Portugal, und eine Verordnung der Regierung untersagte die Ausführung Andalusischer Hengste bei Todesstrafe, doch hemmte dieses strenge Verbot keinesweges den Schleichhandel. Die rundhufigen Pferde fallen bei Barzain, in Jaen und um Ecija. Die Asturischen Pferde kommen zwar jenen an edlem Wuchse nicht gleich, sie übertreffen sie aber an Stärke. Sie sind gewöhnlich von schwarzer oder dunkelbrauner Farbe. Die Spanier halten gewöhnlich nur Hengste, wenige Stuten zum Belegen und zum Austreten des Korns, und fast gar keine Wallachen. Das Stutereyzeichen tragen sie am rechten Vorderschenkel eingebrannt, so daß man sehen kann, aus welcher Stuterey sie gekommen sind. Die Fütterung dieser Pferde geschieht nicht mit Hafer und Heu, sondern mit zartem und saftigem Weizenstrohe, auch zuweilen mit etwas Gerste, damit sie nicht zu hitzig werden. Die Englischen Pferde sind gute Läufer und können auch Strapatzen gut aushalten. Vorzüglich haben sich die Engländer auf die Zucht guter Läufer gelegt, und daher auch bei sich das Pferderennen schon in früheren Zeiten eingeführt; denn dem Pferderennen bei Newmarket wohnte Karl der Zweite stets bei, und sein Pallast in dieser gut gebaueten Stadt gehört noch den Königen, die aber, nach dem genannten Könige, den Ort nicht ferner besuchten. Das Pferderennen in Newmarket wird zweimal des Jahres, im April und Oktober, auf einer großen Ebene bei der Stadt gehalten. Es ist zu dieser Zeit hier ein großer Zusammenfluß von Menschen, worunter sich viele Spieler und Abentheurer einfinden.

Der Adel ist hier auch sehr zahlreich vertreten, besitzt eigene Häuser in der Stadt und vertheilt große Summen, theils durch ansehnliche Wetten, welches Pferd den Sieg davon tragen wird (auch wegen der dabei angestellten Hahnengefechte), theils durch hohes Spiel. Die neueren politischen Stürme, welche ihre Wirkungen überall hin sichtbar werden ließen, haben auch auf diese Insulaner ihren Einfluß auszuüben nicht verfehlt, obgleich die Pferdeliebhaberey immer noch in einem hohen Grade existirt, und die Zucht guter Reit- und Wagenpferde eifrig fortbetrieben wird, so ist das Vergnügen daran doch nicht mehr so stark, als ehemals, wo man so ansehnliche Wetten anstellte, und wo man die Pferde, welche den Preis gewannen, gleichsam vergötterte, so wie den Childers, ein Pferd, welches in einer Sekunde 82½ Fuß, das ist, fast eine Meile in einer Minute durchlief. Die runde Laufbahn zu Newmarket, welche 400 Ellen weniger als vier Meilen beträgt, lief es in 6 Minuten 40 Sekunden durch. Nach dem Pferderennen in England haben sich auch die Pferderennen in Oesterreich und Preußen und dann in mehreren anderen Staaten Deutschlands, so auch in anderen Reichen Europas, gebildet, jedoch mit wenigerem Kostenaufwande, und zum Theil nutzbarer, als in England. Der Handel mit Englischen Pferden ist daher wichtig, weil sie keine Kosten scheuen, um gute Pferde zu erzielen. So haben, nach Poulotti, einige Pferdefreunde 20,000 Thlr. auf einen Hengst aus dem Gestüte des Kaisers von Marocco gewendet, und jeder Sprung dieses Hengstes ward in England mit 50 Guineen bezahlt. Die Anzahl der Pferde in allen drei Reichen Englands beträgt jetzt nahe an 2 Millionen, zur Zeit der Königin Elisabeth, im Jahre 1588, nur 20,000. Die besten unter den Englischen Pferden fallen in Lincoln-, Leicester, Northampton- und Yorkshire; sie sind gleich

gut als Reit- und Kutschenpferde zu gebrauchen. In den Thälern von Mountgommeryshire im Fürstenthume Wallis werden auch viele Pferde aufgezogen, die stark im Rufe sind. Auch die Provinz Leinster in Irland liefert gute Pferde; eben so schätzt man die Pferde, die von Gallowey in Schottland in den Handel kommen. Man war früher nicht zufrieden mit der vermehrten Pferdezucht in England, indem dadurch der Ackerbau zum Theil hintenangesetzt wurde, weil dieser Zucht wegen viele Tausend Acker Getreideland in Wiesen verwandelt wurden, und da man von dem Getreidehandel weit mehr für Englands Flor auch fernerhin noch erwartete, als von dem Pferdehandel, so glaubte man das Geld besser auf den Getreidebau, als auf die Pferdezucht zu verwenden. Indessen muß der Pferdehandel doch über alle Bedenklichkeiten gesiegt haben, indem die Bemühungen gute Pferde zu erziehen fortgesetzt werden. Man bringt von England aus viele Jagdpferde, besonders gute und sichere Läufer, in den Handel, die in Preußen, überhaupt in Deutschland, eine gute Abnahme finden und gut bezahlt werden. Besonders die zum Wettrennen gebraucht werden, stehen in hohen Preisen; allein auch andere gute Pferde, wie schon oben bemerkt worden, liefert England in den Handel. Auch über die Englischen Pferde von guter Race wird ein genauer Stammbaum im Lande geführt. — Von Außer-Europäischen Pferden kommen besonders unter den Asiatischen die Arabischen Pferde für den Handel in Betrachtung; sie sind schon von Alters her berühmt wegen ihres leichten Körperbaues und ihrer Schnelligkeit im Laufen; auch lieben die Araber die schönen und schnellen Pferde bis zur Leidenschaft, ja sie achten sie höher als ihre Weiber, und der Stammbaum der Pferde ist für den Araber ein wichtiger Gegenstand; denn er weiß genauer die Stamm-

eltern (auf Arabisch Coget) seines Pferdes anzugeben, als seiner eigenen. Das Attest ist immer von angesehenen Zeugen unterschrieben, die der Beschälung beigewohnt haben. Diese Arabischen Pferde sind von dreierlei Racen; man nennt sie Attik, Kehilan und Gwidisk. Die Pferde von der ersten Race sind die theuersten und auch die ältesten unter den Racepferden; die der zweiten Gattung gleicht der Ersteren, und wird auch dieser am Werthe gleich geachtet; die letztere Gattung ist nur von gewöhnlichem Schlage, und dient daher auch bei den Karavanenzügen. Die Pferde der beiden ersten Gattungen sind von Mittelhöhe, nur wenige darunter sind groß zu nennen; sie sind schnelle Läufer, stolpern oder straucheln nur selten, vertragen Strapatzen, und fressen nur einmal in vierundzwanzig Stunden, und solches des Abends. Es wird dann ein Maaß Gerste in den Futtersack geschüttet und ihnen dieser um den Kopf gehängt. Wenn die Pferde stark gelaufen sind, so pflegt man ihnen eine Stunde später ihr Futter zu reichen; was aber das Trinken betrifft, so reicht man es ihnen zu jeder Zeit, wenn sie auch noch so erhitzt sind. Man führt sie daher nicht, wie bei uns, hin und her, und läßt sie vorher auch nicht verschnaufen, sondern stillt ihren Durst, und es hat keine üblen Folgen für ihre Gesundheit; sie bleiben munter und lebhaft, wie zuvor. Man gebraucht die Stuten im Lande häufiger, als die Hengste, da jene Hunger, Durst und Strapatzen noch stärker ertragen können; auch nehmen sie mit weniger Pflege vorlieb. Die Arabischen Pferde werden durch den Handel überall hin im Oriente verpflanzt; auch die Persischen stammen von ihnen ab; denn die Perser geben, obgleich sie sehr viel auf ihren Pferdeschlag halten, selbst zu, daß die Arabischen Pferde die besten in der Welt seyen, indessen wollen sie doch behaupten, daß die wenigsten Pferde, die durch

den Handel überall hin verpflanzt würden, dieses Ursprungs seyen, sondern aus einer vermischten Race von Turkomanischen, Moganischen, Schaisowanischen und Gorskischen beständen. Die Masandranischen halten sie für mittelmäßig gut, die besten seyen die Turkomanischen. Man kann bei ihnen nur Hengste erhandeln, wenn sie solche abgeben, weil sie die Pferde nicht wallachen, indem sie vorgeben, daß ein wallachtes Pferd wenig für den Krieg tauge, indem der Hengst weit kühner und unerschrockener ins Feuer gehe, überhaupt in den Kampf. Die Perser behandeln, wie die Araber, ihre Pferde mit größter Sorgfalt, „ja," sagt Gmelin, „wenn Einer schon in Gefahr wäre, Haus, Hof, Habe und Gut zu verlieren, so würde er dabei zufrieden seyn, wenn er nur seinen Pferdestall retten kann. Seine Sorge geht täglich nur dahin, daß seinem Pferde nichts abgehe, es in der Fütterung gehörig gepflegt und rein gehalten werde." Gute Persische Pferde von edlem Geblüte machen im Laufen leicht allen anderen den Vorzug streitig. Sie besitzen eine eigene Methode, um sie zum schnellen Laufen abzurichten, und solches durch die Rustsche Methode des Aushungerns. Es wird nämlich einem recht guten Pferde, welches eine große Behendigkeit besitzt, von seinem gewöhnlichen Futter täglich nach und nach etwas abgebrochen, welches man so weit fortsetzt, daß es zuletzt nur eine Handvoll Gerste bekommt, und das Ansehen erhält, als wenn es bloß aus Haut und Knochen bestände. An dem Tage, wo es rennen soll, wird ihm weder Futter noch Trinken gegeben. Zur Rennbahn wird eine Strecke von 100 bis 200 Werften erwählt, die das Pferd höchstens in $\frac{5}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Stunden durchlaufen soll. Man setzt nun einen Knaben auf das Pferd, der es noch kaum zu leiten im Stande ist, ohne Sattel und Zaum, damit diese zum Rennen keine Beschwerde machen. Dieje-

nigen, welche dieses Rennen unternehmen, erwarten an einem gewissen Orte mit Musik das Pferd, welches, wenn es dieselbe zu hören beginnt, und wohl wissend, daß sie das Ziel seiner Bestimmung ausmacht, zuletzt noch alle seine Kräfte aufbietet, um dasselbe mit fast unglaublicher Geschwindigkeit zu erreichen. In eben dem Verhältnisse, wie man nun dem Thiere das Futter nach und nach genommen hat, legt man ihm nun solches wieder zu, bis es wieder zu seiner gewöhnlichen Portion gelangt. Beim Pferderennen der Perser wird bloß dazu auf einem freien Felde ein geräumiger Platz ausersehen, auf dem wenigstens zwölf um die Wette reitende Menschen sich mit einander herumtummeln können. Die Reiter haben alle hölzerne Stäbe mit einer Spitze an dem einen Ende, das andere ist glatt. Sobald nun das Zeichen des Aufbruchs gegeben worden, so rennen die Pferde mit unglaublicher Behendigkeit von ihren Reitern gelenkt, fast beständig in einer zirkelförmigen Richtung auf dem erwählten Platze untereinander herum, und derjenige, der dem Andern so nahe kommt, daß er ihm mit seinem Stabe einen Hieb versetzen kann, wirft solchen auf denselben, er mag nun einen Theil des Leibes treffen, welchen er will. Andere, die sich am Rande des Kreises zu Fuße befinden, heben die Stöcke auf, um sie ihren Besitzern wieder zuzustellen. Dieses Vergnügen dauert nun viele Stunden hintereinander, und die Reiter müssen dasselbe oftmals mit vielem Schaden, ja zuweilen mit dem Leben bezahlen. Dieses ist nun eine Art Turnier, aber kein eigentliches Rennen nach einem Ziele, wie es in England und bei uns geschieht. Aber auch bei den Persern findet ein gleiches Rennen Statt, wozu sie, wie schon oben bemerkt worden, die Pferde abrichten. — Ein gutes Persisches Pferd hat ein stolzes Ansehen, und gleicht einem Schulpferde, obgleich man hier

nichts von dergleichen Schulen hält. Ein mittelmäßiges Pferd kommt auf 100 Silberrubel zu stehen, und der Preis steigt nach dem Verhältniß der Güte bis zu 300 Rubeln und darüber. — Die Afghanistanischen Pferde im Königreiche Kabul, besonders die von Herat, sollen, nach Elphinstone (dem ehemaligen Englischen Gesandten am Hofe von Kabul), sehr schön seyn, und an Gestalt den Arabischen gleichen, nur sind sie bedeutend größer. Ein guter Schlag von der Indischen Art, die Tasi heißt, findet sich auch in Bunnu und Daman, und vortreffliche Pferde von derselben Art sollen zwischen dem Hydaspes und Jadus fallen. Im Allgemeinen aber sollen sich die Pferde der Afghanischen Besitzungen nicht so durch ihre Güte auszeichnen, ausgenommen in der Landschaft Balk, wo sie, nach dem genannten Schriftsteller, vortrefflich und sehr zahlreich sind. Der Pferdehandel verdient hier wichtig genannt zu werden; denn jährlich wird eine große Menge Pferde im Norden Indiens unter dem Namen Kabulscher, und im Westen unter der Benennung Candaharscher Pferde verkauft, die aber alle aus Türkistan kommen. In Kabul werden keine Pferde gezogen, außer von vermögenden Leuten zu ihrem Gebrauche; auch die um Candahar gezogenen Pferde werden nicht ausgeführt. Nur einige von den schönen Pferden aus der Nähe von Herat werden nach anderen Ländern, aber wenige oder gar keine nach Indien gebracht. Sehr viele Pferde werden aus Beludschistan ausgeführt, so wie auch einige von dem vortrefflichen Schlage, der sich zu beiden Seiten des Indus nördlich von der Salzkette findet; aber das bei weitem beste Land für die Pferdezucht in dem Kabulschen Reiche ist das schon oben erwähnte Balk, und die Mehrzahl der Pferde, die ausgeführt werden, wird aus dieser Landschaft und dem Lande der Turkmanen tiefer den Oxus hinabge-

bracht. Am meisten kommen zwei Pferdearten in den Handel, von denen die eine nur klein, aber sehr stark, harter Arbeit fähig und wohlfeil ist; sie werden besonders um Bamian gezogen, heißen Jabus, und werden gebraucht, Gepäcke zu tragen; sie können eine große Last aufnehmen, jedoch schwere Arbeit nicht so lange und ununterbrochen aushalten, als Maulesel; die zweite viel größere Art und deshalb auch höher geschätzt, ist lange nicht so gut und dauerhaft, als die vorige Art, ausgenommen zum Kriege, wobei, nach der Asiatischen Art zu fechten, die Größe von Wichtigkeit ist. Es giebt nun bei diesen genannten Pferderacen noch mehrere Unterarten. Diejenige Pferderace, die unter dem Namen der Türkischen oder Usbekischen begriffen ist, und in Balk und den Landschaften bei Bockhara gezogen wird, und diejenige, die unter dem Namen Turkmanische in den Handel kommt, und wirklich von den Turkmanen an beiden Ufern des Unteroxus gezogen wird, findet man auf den großen Märkten zu Balk und Bockhara. Ein Türkisches Pferd kostet dort 5 bis 20 Pfund (32½ bis 125 Thaler nach Preußischem Courant), auch ein Türkomanisches 20 bis 100 Pfund (125 bis 650 Thaler). Die Kaufleute und Pferdehändler kaufen sie gemeiniglich wohlfeil und im schlechten Zustande, und geben ihrem Körper erst das Ansehen auf den Weiden von Kabul, wo ein noch so ausgehungertes Pferd in vierzig Tagen mit einem Aufwande von 5 bis 6 Schillingen (9¾ Sgr. der Schilling) in guten Stand gebracht werden kann. Der berühmteste Ort, wo dieses geschieht, ist das Nirkh Merdan, westlich von Kabul. Die Pferde werden zuerst mit Kopfklee gereiniget, und dann giebt man ihnen Luzerne. Viele Pferde werden auch im Lande verkauft, und eine große Menge sollen nach Indien geschickt werden. Der innere Absatz sollte damals, wie Elphistone in Ka-

bul war, sehr zugenommen haben, da viele Pächter jetzt Pferde kaufen, die früher daran nicht dachten. Die Ausfuhr der Pferde nach Indien soll aber bedeutend abgenommen haben; denn wohin auch die Brittische Herrschaft sich ausdehne, würden größere Heere von Reiterey mit kleineren von Fußvolk vertauscht, und die Begüterten ziehen dort Araber vor. Die einheimischen Heere hätten auch abgenommen, da der Kreis ihrer Räubereyen beschränkt worden, und wenn daher die Stutereyen der Ostindischen Kompagnie gelängen, so werde der Pferdehandel zwischen Indien und Turkistan ganz aufhören. — Die Cirkassischen Pferde werden sehr hoch gehalten; sie sind groß, gut gebildet, stark von Gliedern, und sowohl zum Reiten, als auch zur Arbeit gut. Ihr Kopf ist einem Rabenschnabel ähnlich; im Uebrigen gleichen sie den Englischen Pferden. Man sorgt im Lande dafür, die besten Racen fortzupflanzen. Die berühmtesten dieser Pferde sind die von Solouk und Bekkan. Es werden aus Cirkassien bloß Wallache ausgeführt, welche nach Taurien, Rußland, Polen und in andere Gegenden gehen, und wovon das Stück öfters einige hundert, auch wohl tausend Piaster (zu 8 Gr. Cour. der Piaster) kostet. Die Tatarischen Pferde haben zwar kein gutes Ansehen, indem sie nur kleinen Schlages sind, dagegen eine außerordentliche Stärke, wobei sie Hunger, Durst und Strapatzen besser, als andere ähnlicher Art vertragen können. Sie werden niemals gestriegelt oder bedeckt; man kann sie im Stalle oder außer demselben halten, und der strengsten Witterung aussetzen, ohne daß sie dadurch an ihrer Gesundheit leiden. Man braucht ihnen auch nicht zur bestimmten Zeit Futter zu reichen, sondern man kann sie heute zu dieser, morgen zu einer andern Stunde füttern und tränken, ohne daß sie darnach besonders begierig wären; auch nehmen sie mit dem schlechtesten

Futter vorlieb, und finden sie kein Gras mehr, so scharren sie mit den Füßen in die Erde und suchen Wurzeln hervor, welche ihnen zur Nahrung dienen. Die Bulgarischen, besonders die aus Dobroge, werden sehr geschätzt; sie sind nur von kleinem untersetzten, aber starken Schlage, wie die Tatarischen, aber schöner gewachsen und von feinerem Aussehen. Alle diese Pferde kommen zwar auch in den Handel, aber selten in den Europäischen, weil sie zur Remonte unserer leichten Kavallerie nicht geeignet sind, da ihnen das schöne Ansehen abgeht, aber zu Kosakenpferden sehr brauchbar sind, und daher auch von diesem Volke gesucht werden. — Von den Afrikanischen Pferden zeichnen sich die Pferde von der Barbarischen Küste aus; sie werden wegen ihrer Stärke und ihres außerordentlich schnellen Laufes sehr geschätzt, sollen aber selten zu haben seyn. Sie besitzen eine schlanke Taille und haben meistentheils magere Beine. Man benutzt sie zum Reiten und Fahren; auch geben sie gute Beschäler in den Stutereyen ab. In Hinsicht der Größe sind sie von Mittelhöhe, tragen den Kopf hoch, haben ein rothgelbes Haar, und gehen einen sehr sichern Schritt. Alle ihre Bewegungen sind kraftvoll und gewandt; indessen sollen sie doch schon viel von ihrer Schönheit, also von ihrem ehemaligem Werthe dadurch verloren haben, daß die Araber sie nicht mit schönen Racen zu veredeln bedacht sind, nicht schöne Hengste zum Bespringen auswählen. Die Araber oder Berber geben den Stuten den Vorzug, und sorgen deshalb nur wenig für die Hengste. Man giebt den Thieren des Tages nur einmal, und solches am Abende, Futter. Oftmals schüttet man ihnen nur geschnittenes Gras vor, oder auch nur Schilf oder Rohrblätter, und es ist zu bewundern, daß sie bei einer solchen Behandlung dennoch die größten Strapatzen ertragen können. Sie werden nicht beschlagen, nie

gestriegelt, und bleiben des Nachts unter freiem Himmel ohne Streu und ohne sich zu legen. In Frankreich pflegte man den Kutschpferden von Barbarischer oder Berberischer Race zum Unterscheidungszeichen vorn an der Brust eine Art Roßschweif, meistentheils von rothen Haaren, anzuhängen. — Von den Amerikanischen Pferden sind die Chilischen die berühmtesten; sie werden nicht allein in allen Gegenden dieses Welttheils gesucht, sondern sie werden auch als eine Seltenheit zuweilen nach Europa gebracht. Man hat drei Arten dieser Pferde, nämlich 1) solche, die den Trab gehen, welche Art die gemeinste ist; 2) Paßgänger, und 3) sogenannte Brazos. Der Gang der Paßgänger ist sehr sanft und dabei doch schnell. Die dritte Art, welche ihre Füße im Gehen wechselweise aufhebt, wird am höchsten geschätzt. Mit Chilischen Pferden wurde ehemals ein starker Handel nach Peru getrieben. In den Nord-Amerikanischen Freistaaten sind viele Pferde aus Europa eingeführt worden, und ihre Vermehrung soll so ansehnlich seyn, daß der Freistaat schon nahe an $1\frac{1}{2}$ Millionen Pferde zählt.

In Hinsicht des Pferdehandels sind besonders England und Rußland die beglückten Staaten, ihn mit Ausdehnung zu befördern, und für sich Gewinn bringend zu machen; denn England hat Gelegenheit, durch seine Indischen Kolonien, so wie durch seinen Handel daselbst, die schönsten Arabischen und auch andere Asiatische Pferde zur Zucht sich zu verschaffen, und dadurch seine Landespferderacen zu veredeln, welches auch um jeden Preis dort geschieht, wie oben, S. 392, schon angeführt worden; und Rußland durch die schönen Polnischen Pferderacen, und Racen anderer Art, die ihm leicht durch seine ausgedehnten Ländereyen zugänglich werden, und womit die Landesracen zu veredeln sind. Aber auch Deutschland steht jetzt nicht

mehr hintenan; denn nicht nur in den beiden großen Staaten Oesterreich und Preußen werden durch Landgestüte, durch Pferderennen und andere Begünstigungen die Gutsbesitzer und Bauern zur Pferdezucht aufgemuntert, sondern auch in den übrigen Deutschen Staaten, namentlich in Sachsen, Hannover, Mecklenburg, Würtemberg ꝛc., wird die Pferdezucht mit Eifer betrieben. In dem letzteren Staate sind Gestüte zu Kleinhohenheim, Scharnhausen, Weil, Einsiedel, Marbach, Ostleinhausen und Urach zur Verbesserung der Pferdezucht im Lande, und man rechnet an 90,000 Stück Pferde im Staate. Auch in den übrigen Staaten Europa's fehlt es jetzt nicht an Aufmunterung von Seiten der Regierung zur Betreibung der Pferdezucht, wie oben gezeigt worden. — Bei der Wahl der Pferde im Handel wird besonders auch auf die Farbe gesehen, weil man darnach die Temperaments-Eigenschaften derselben zu beurtheilen sucht. So findet man bei den Füchsen ein cholerisches Temperament; sie sind feurig, hurtig, stehen nicht gern still auf einem Flecke, wenn sie zum Reiten gesattelt, oder zur Fuhre vor den Wagen gespannt werden; dabei springen sie gern, sind aber auch zornig und ungeduldig, und ermüden leicht; man soll jedoch hiervon die dunklen und Schweißfüchse ausnehmen. Auf diese Farbe folgen die Sanguiniker von licht- und dunkelbrauner Farbe; sie sind muthig und dauerhaft, dabei hurtig, gute Läufer, auch gelehrig und arbeitsam; je dunkler sie von Farbe sind, in desto größerem Maaße besitzen sie die vorerwähnten Eigenschaften. Die Pferde von schwarzer Farbe, die Rappen, besitzen einen schwermüthigen Charakter, sind daher stutzig bei Allem, was ihnen aufstößt, dabei ungelehrig, zornig ꝛc. Die weißen Pferde oder Schimmel sind phlegmatischer Natur, langsam, träge, und daher nicht sehr geschätzt als Reitpferde, wohl aber als Parade-Pferde vor Kutschen, Chaisen ꝛc., beson-

ders die weißgeborenen sogenannten Atlas- oder Spiegelschimmel, die eine röthliche Haut um die Augen haben, und deren Maul röthlich ist, zum Unterschiede von den schwarzgeborenen, welche schwarze Mäuler und schwarze Streifen an den Hufen haben, sonst aber auch von einer reinen weißen Farbe sind; diese Letzteren sind dauerhafter, und werden auch als gute Reitpferde benutzt, die in Schlachten sich brav mit ihrem Reiter gehalten haben. So ritt der Churfürst Friedrich Wilhelm der Große einen Schimmel in der siegreichen Schlacht bei Fehrbellin 1675 gegen die Schweden, und da die Schweden auf dieses Pferd zielten, da sie erfahren, daß dessen Reiter der Churfürst sey, so bat sein treuer Stallmeister Froben, der ihn begleitete, sein Pferd mit dem Schimmel zu wechseln, welches auch die Folge hatte, daß Froben getödtet und der Churfürst gerettet wurde, und so könnten hier viele Schimmel aufgeführt werden, welche Fürsten und Stabsofficiere in den Kampf trugen. Ueberhaupt sind hier die Temperamentstugenden der Pferde nach ihren Farben nur im Allgemeinen anzunehmen, erstrecken sich daher nicht auf alle einzelnen Individuen, und in so fern giebt es auch Rappen, die vortreffliche Eigenschaften besitzen; nur so viel ist gewiß, daß die weißgeborenen Schimmel zarterer Natur sind, und in den Ställen gut und warm gehalten werden müssen (s. auch den Art. Schimmel, Th. 144, S. 511 u. f.). Unter den Pferden von vermischten Farben giebt es vielerlei Arten, wie die Schecken, von welchen die dreifarbigen am meisten geschätzt werden; je dunkler die Schecken überhaupt ausfallen, um so mehr finden sie Abnahme. Ueberhaupt ist die Pferdeliebhaberey in gewählten und reinen Farben sehr groß, und daher kann ein Pferdehändler bei seinen Einkäufen nicht genug auch auf diese Eigenschaften der Thiere sehen, wenn er gute Geschäfte

auf den Pferdemärkten machen will. — Zu einer guten und untadelhaften Bildung eines Pferdes wird nun noch erfordert, daß es weder von zu großer, noch zu kleiner Statur ist, wobei hier jedoch berücksichtiget werden muß, zu welchem Gebrauche das Pferd dienen soll; denn Pferde, die zur schweren Reiterey, dem Küraſſierdienſte, gebraucht werden, müſſen Anſehen haben, und daher groß und ſtark von Gliederbau ſeyn, obgleich dabei die ſchöne Form des Pferdes nicht fehlen darf; denn da der geharniſchte Reiter, der Küraſſier, ſich ſchon großartig ausnimmt, ſo muß auch das Pferd einen gleichen Charakter haben; ſo auch die Pferde für die Artillerie. Die kleineren, mehr vom Mittelſchlage ſchlank gebaueten Pferde ſind für die leichte Reiterey, Huſaren und Ulanen, auch Dragoner. Ein Pferd, welches dem Reiter gefallen, und ſich daher gut verkaufen ſoll, muß einen kleinen netten Kopf, eine breite, hohe Stirn, kurze ſpitzige und bewegliche Ohren, ſchwarze helle Augen, die ſich ſchnell in ihren Räumen drehen, große Naſenlöcher, ein trockenes Kinn und dünne Lefzen haben; der Hals muß von mittelmäßiger Länge, eher lang, als kurz, dabei hochaufgerichtet, ſchmal und dünn ſeyn. Der Rücken muß ſanft eingebogen, der Leib faſt rund, alſo mehr eyförmig, dabei kurz und verhältnißmäßig nach der Höhe der Schenkel ſeyn. Die Bruſt muß fett, das Kreuz breit gewölbt, auch wohl zertheilt ſeyn, und Mähne und Schweif müſſen eine verhältnißmäßige Dicke und Länge haben, und Letzterer eher lang, als kurz ſeyn. Dieſes ſind nun die Eigenſchaften, worauf der Roßhändler beim Einkaufe ſeiner Pferde zu ſehen hat, die er für das größere Publikum beſtimmt, und auch der Käufer, der einzelne Pferde zu ſeinem Gebrauche kauft. Die Geſundheit eines Pferdes erkennt man an einem gut aufgerichteten Kopfe, großen, reinen und ſchnaubenden Naſenlöchern, rollenden Augen, zugeſpitzten

Ohren, die bei jedem leichten Geräusche sich schnell bewegen, kurzen Haaren, gut geformten Gliedmaßen, besonders schlanken, aber festen Beinen, und steter Beweglichkeit. Es muß hurtig im Fressen seyn, und bei der Krippe sich gut stellen. Dann muß es sich auch gut satteln und anschirren lassen, welches man daran bemerkt, daß, wenn man dem Pferde auf den Rücken schlägt oder klopft, es solches nicht zu merken scheint, nicht empfindsam dabei ist, und wenn es auch sich mit den Füßen regt, doch bald wieder zum ruhigen Stehen gebracht wird, welches man fromm nennt. Findet man nun diese Eigenschaften, wenn auch nicht in dem angeführten Grade ganz vollendet, bei einem Pferde, so kann man es mit Recht ein wohlgestaltetes und gesundes Pferd nennen, welches immer seinen Käufer finden wird. Zum Gebrauche auf Reisen, in Feldzügen ꝛc. giebt man den Wallachen den Vorzug vor den Hengsten und vor den Stuten, weil sie theils mit schlechterem Futter vorlieb nehmen, theils auch zu Allem gebraucht werden können. Hengste und Stuten sind schon wegen des Begattungstriebes aufmerksamer bei der Nutzung zu behandeln. — Das Pferdealter, oder vielmehr das Alter der Pferde, welches auch im Handel von Wichtigkeit ist, ersieht man am besten an den Zähnen dieser Thiere. Wie hoch übrigens ein Pferd sein Alter bringen kann, ist schwer zu bestimmen. Naturforscher setzen es auf vierzig Jahre; allein dieses edle Thier wird schon früh ein Opfer seiner Thätigkeit und seiner schlechten Behandlung; denn das edelste und schönste Pferd, was in seinen jungen Jahren den Marstall eines Fürsten oder eines Großen zierte, was in der Armee ausgezeichnet diente, und in dem Stalle manches reichen Privatmannes ein gutes Futter genoß, ja gehätschelt und gepflegt wurde, hat das harte Loos, in seinem Alter, wenn sein Ansehen zum Theil geschwun-

den ist, bei einem Lohnfuhrmanne, oder vor einem Sandkarren, unter Peitschenhieben und Knüttelschlägen und unter Hungerleiden sein Leben zu enden. Daher weiß man auch nicht gewiß, tödtliche Krankheiten und Verletzungen ausgenommen, wie alt ein Pferd im civilisirten Zustande werden kann, weil es in der Regel der Arbeit und dem Hunger, außer der üblen Behandlung, unterliegt. Was man auch schon durch Vereine zur Abwehrung der Thierquälerei gethan hat und noch thut, so reicht doch Alles nicht hin, um die rohe Behandlung ungesehen, auch in den Ställen, zu verhindern. Was Tscheulin in seinem oben, S. 269, angeführten Werke sagt, kommt wohl überall vor, wo man die Thierliebe so ganz mangeln sieht. Es heißt nun bei demselben: „Nicht weniger geben oft die Mißhandlungen der Thiere, die so häufig und auf verschiedene Weise an ihnen begangen werden, zu gerichtlichen Klagen, und dieserhalb zu thierärztlichen Untersuchungen die Veranlassung; besonders kommen dergleichen über Pferde, welche zum Reiten verliehen werden, vor; denn es giebt Leute, welche gemiethete Pferde nicht hinlänglich füttern, sie oft hungern und dursten lassen, wodurch sie sehr leiden und schwächlich, ja sogar krank davon werden können ꝛc. Oder es werden dergleichen Pferde übermäßig stark geritten; denn nicht selten sieht man junge Leute, welche die Pferde durch Spornstiche und Peitschenhiebe blutrinnig machen, und sie so unmenschlich zum Laufen anstrengen, daß sie mit einem schäumenden Schweiße bedeckt, und kaum noch lebend ihre Ställe erreichen können, wo sie sich kaum durch mehrere Tage Ruhe, besondere Pflege und Wartung erholen können, oder gar davon erkranken, und nur mit Kosten und Mühe wieder auf die Beine und zu Kräften zu bringen sind, oder sie gehen dieser Ursache halber ganz zu Grunde. Dergleichen Pferde oder auch wohl andere Zugthiere,

die Holz, Steine und andere Sachen zur Stadt bringen müssen, werden oft beim Nachhausegehen durch einen groben berauschten Knecht so sehr gejagt, daß sie erhitzt und mit Schweiß bedeckt unterweges an einem Wirthshause ankommen, in welchem der Gewissenlose noch einkehrt, die Pferde auf der Straße stehen läßt, um sich vollends sinnlos zu saufen, während seine ihm anvertrauten Thiere vor Hunger und Kälte zittern, und so steif werden, daß sie sich kaum mehr bewegen können, wodurch sie nicht selten mit gefährlichen, selbst tödtlichen Krankheiten befallen werden. Eine andere grausame Mißhandlung ist die, wenn Knechte die Pferde unbarmherzig auf die Köpfe schlagen, daß sie taumelnd werden, oder Hirnentzündung bekommen, oder es werden auch oft Thiere in die Augen geschlagen, daß sie um ihr Gesicht kommen, und so könnte ich eine Menge Mißhandlungen anführen, welche die Thiere nicht nur um ihre Gesundheit bringen, sondern wodurch sie ihr Leben verlieren. So sah ich einmal, daß ein Schmid ein Pferd, welches beim Beschlagen nicht recht stehen wollte, mit dem Hammer dergestalt schlug, daß es in einigen Stunden darauf starb." — Dieses sind nun die Ursachen, welche die Nutzbarkeit des Pferdes auf eine nur kurze Zeit einschränken, und sein Leben viel zu früh abkürzen, so daß hiernach manche Pferde nur bis zum zwölften, höchstens achtzehnten Jahre brauchbar bleiben; erreichen sie das fünfundzwanzigste Jahr in der Arbeit, so ist dieses ein Wunder, welches nur dadurch zu erklären ist, daß es immer in die Hände guter Herren gelangt ist; denn sonst bei dem immerwährenden Wechsel, der diese armen Thiere durch Handel und Tausch in ihrer höhern Alters-, Arbeits- und Lebensperiode trifft, das heißt, wenn sie schon ermattet und ermüdet sind, und nur noch als Skelette einen Torf- oder Sandwagen ziehen müssen, erreichen sie nur die angeführten Lebens-

abschnitte; denn viele sinken in der Arbeit um und enden. Um das Alter des Pferdes zu beurtheilen, welches beim Pferdehandel besonders zu berücksichtigen ist, so muß man wissen, daß ein Pferd 40 Zähne erhält, wenn es nicht durch Zufall darum gekommen ist. Ihre ersten oder jungen Zähne, welche weißer als die anderen sind, schieben sie innerhalb zwei Jahren zu drei unterschiedlichen Malen ab, und es treten andere an ihre Stelle. Das erste Mal, wenn sie das andere Jahr antreten, werfen sie zwei in der Mitte des Vordermauls, oder die Federzähne oben und unten ab. Mit dem dritten Jahre lassen sie die nächsten vier sowohl oben als unten fahren, mit dem vierten die letzten vier an den Ecken, ebenfalls oben und unten. So wie dieses Abschieben der jungen Zähne geendiget ist, erheben sich im fünften Jahre die beiden Hacken. Diese Zeit wird für die Jugendzeit des Pferdes gehalten. Vom fünften bis zum siebenten Jahre haben die Zähne eine Höhle, so daß ein Tropfen Wasser darin Raum hätte. Haben sie die sieben Jahre zurückgelegt, so ist diese Höhle wieder verwachsen, aber es erzeugt sich ein brauner Fleck. Nach sieben Jahren erlöschen die Flecken, und solches in eben der Ordnung, wie die jungen Zähne abgeschoben worden sind. Nach zehn Jahren erhebt sich die Ebene des Zahnes allmählig über sich bis in's dreizehnte Jahr. Nach dieser Zeit nimmt die vorbesagte Erhebung in der Rundung noch zu; nach sechzehn Jahren werden endlich die Zähne immer spitziger, und nach dieser Zeit ist von ihrem Alter nichts Gewisses mehr zu merken. Auch ändern die Zähne mit dem Alter ihre Farbe; denn von dem zehnten Jahre an werden sie immer gelber, im hohen Alter aber ganz weiß. Auch mit den Augen und Ohren geht eine Veränderung vor. Die Ersteren werden trübe, in den Augenwinkeln setzt sich eine weiße schmierige Unreinigkeit, und über den

Augen fallen tiefe Höhlen ein; die Letzteren, die Ohren, werden länger, oder scheinen es zu werden, welches vielleicht daher rührt, daß der Theil ihres Sitzes sich mehr vertieft. Die Füllen haben, wie sie auf die Welt kommen, nur zwölf Zähne. - Ein Hauptmangel der Pferde, auf den man beim Kaufe wohl sehen muß, ist das schwere oder kurze Athmen, wobei sie verschlagen und bald müde werden, dann schnaufen, blasen, keuchen und husten. Hierher kann man noch rechnen die Mängel am Wuchse des Pferdes, wenn dasselbe einen verkehrten Hals, schiefe Schenkel, Bocksbeine, Kuhfüße ꝛc. hat; ferner Fehler des Gesichts, Mangel am Gehör, Geruch ꝛc.; auch wenn die Pferde schwach, tölpisch und ungeschickt sind, vorn kreuzen, streichen und stehig sind, von anderen Pferden nicht abgehen wollen ꝛc. Die Erbmängel der Pferde sind Rotz, Mauke; dann in der Ausbildung des Körpers weitöhrig, speckhalsig, dickköpfig, lauter Mängel, welche der Pferdeabrichtung, so wie auch zu ihrem sonstigen Gebrauche hinderlich sind, besonders wenn solche Pferde noch dabei unzuverlässig in der Abrichtung, böse, beißend, an die Wand drückend, kollerig, haarschlächtig und hartmäulig sind. Die gemeinen Fehler sind solche, die zwar wenig schaden, und auch verbessert werden können, aber doch dem Handel nachtheilig seyn können: wenn nämlich das Pferd zu mager ist und zu weiches Fleisch hat, schläfrig ist, leicht scheu wird und ausreißt; eigensinnig beim Aufsteigen ist, und beim Putzen und Beschlagen leicht ausschlägt ꝛc. Was nun überhaupt alle Mängel des Pferdes anbetrifft, die gerichtlich gerügt werden, wenn eine Klage deshalb von Seiten des Käufers erhoben wird, und wofür eine gesetzliche Gewährzeit festgestellt worden, so sehe man solches oben, unter Vieharzneykunde, nach. Man vergleiche und sehe nun über den Pferdehandel noch nach: die Art. Pferd, Th. 110;

Pferdehandel, Th. 111, S. 27 u. f.; Pferdekrankheiten, daselbst, S. 111 u. f.; Pferdemarkt, daselbst, S. 130 u. f., und Pferderennen, daselbst, S. 144 u. f.

Der Rindviehhandel wird auf den Viehmärkten in den großen und kleinen Städten sehr stark betrieben, schon wegen der Consumtion des Fleisches, also des Schlachtviehes; aber auch wegen des Ackerbaues, der Milchnutzung und der Zuzucht ist der Handel sehr ansehnlich, und von allen Seiten wird von den Gutsbesitzern und Landleuten Vieh zum Verkaufe auf die nahen Märkte gebracht, außer den ansehnlichen Transporten von Rindvieh aller Arten, welche aus der Ferne und von auswärtigen Staaten auf die Märkte kommen, besonders der großen Städte, wo auch schon außer der Marktzeit viele Viehverkäufer mit Nutzvieh eintreffen, und daselbst in den Ausspannungen und Gasthöfen dritter Klasse feil haben. Die zum Pfluge bestimmten Ochsen sind verschnitten, weil sie sich sonst zur Feldarbeit nicht leicht zähmen lassen. Man nimmt hierzu Ochsen vom Mittelschlage, und solche, die sich leicht regieren lassen, und sieht beim Einkaufe auch auf das Haar dieser Thiere, welches von brauner oder silbergrauer Farbe, weich, glänzend und dicht seyn muß; Eigenschaften, die man für ein gutes Zeichen hält; so auch das hellbraune mehr röthliche Haar, welches Feuer und Dauerhaftigkeit anzeigt; dagegen ist ein kurzes, ungleiches und sträubiges Haar ein schlechtes Zeichen des Viehes. Ochsen mit ganz schwarzen Haaren sollen faul zur Arbeit und ungeschickt, wenn sie aber einen weißen Fleck am Kopfe oder an den Füßen haben, so soll dieses Kraft und Stärke anzeigen. Weiße Ochsen sollen ein mehr weiches Fleisch, und scheckige, von weißer und brauner Farbe gemischt, ein derberes Fleisch haben. Ein graues Haar soll anzeigen, daß das Vieh zur Mastung nicht

viel tauge. Das Alter der Ochsen setzt man auf 15 bis 20 Jahre. Man erkennt das Alter, welches sie zur Arbeit geschickt macht, wie bei den Pferden, an den Zähnen. Mit zehn Monaten verlieren sie ihre ersten Vorderzähne, und an deren Stelle treten breitere und weißere ein; wenn sie achtzehn Monate erreicht haben, fällt ihnen wieder ein Theil der Milchzähne, und der Rest abermals achtzehn Monate später aus, so daß sie nach drei Jahren lauter gleiche Zähne haben, die dem Wechsel nicht mehr unterworfen sind; man kann sie dann vor den Pflug spannen; haben sie zehn Jahre erreicht, so müssen sie von dem Pfluge weggenommen und auf die Mast gesetzt werden. Nach einigen Landwirthen soll man das Alter dieser Thiere an den Ringen, welche sich um die Spizzen ihrer Hörner ansetzen, erkennen können, wie die Jahrringe im Holze der Bäume, daß nämlich diese Ringe die Anzahl der Jahre bedeuten sollen; allein dieses Kennzeichen, wenn auch untrüglich an dem Holze der Bäume, soll doch hier nicht ganz zutreffen. — Der eigentliche Handel auf den Hauptmärkten mit Rindvieh wird besonders mit Mastochsen getrieben, die zwar nicht überall fett und gemästet auf die Märkte kommen, sondern zum Theil noch mager, und werden erst auf den Weiden feist gemacht. Die meisten Mastochsen liefert Rußland, Polen und Lithauen, besonders Podolien und die Ukraine (aus Podolien sind in neuester Zeit Versuche gemacht worden, das Podolische Rindvieh über Oberschlesien bei uns in die Provinz Brandenburg ꝛc. einzuführen, und auch schon einige Transporte hierher verschickt, indem sowohl wegen der Theuerung des Fleisches die Behörden, als auch die Kaufmannschaft auf diesen Gegenstand gefallen sind); dann Ungarn, Steyermark, Kärnten, Gallizien und Lodomirien, die Moldau und Wallachey. Im Norden von Europa liefern Schonen,

Bornholm, Jütland, Holstein ꝛc. viele fette Ochsen in den Handel, und in Italien werden aus dem Piemontesischen jährlich 70 bis 80,000 Ochsen in die angrenzenden Länder getrieben. Hollands Rindviehhandel beschränkt sich mehr auf die Einführung des mageren Viehes aus den Dänischen Staaten, aus Jütland und Holstein, um es auf seinen Weiden fett zu machen, und besonders auf die Zucht der Kühe, wegen seines bedeutenden Butter- und Käsehandels. — Englands Rindviehhandel beschränkt sich mehr auf das Land selbst und auf die jährlichen Viehmärkte, die in den Grafschaften oder Shiren daselbst abgehalten werden. Man rechnet in England über $5\frac{1}{2}$ Millionen Stück Rindvieh, und weil der Engländer ein großer Liebhaber von zubereitetem Rindfleische ist, so findet auch das Schlachtvieh einen großen Absatz. Besonders wird das Rindvieh von Lancashire als das größte und schönste in England gerühmt, und dann dasjenige von Norfolk, weil es hier die schönsten Weideplätze giebt, worauf auch eine große Anzahl Rindvieh weidet, welches zwar nicht das größte, aber doch das fetteste in England wird. Mit diesem Rindviehe wird nicht nur Norwich, Yarmouth und die ganze Gegend damit versorgt, sondern auch den Winter über wöchentlich eine große Menge nach London hin verkauft. Die Schottländer bringen jährlich ihr Rindvieh, welches nach England kommt, nach einem kleinen Dorfe St. Faith nördwärts von Norwich in den Handel. Wenn nun dieses Vieh auf diese futterreichen Triften kommt, so nimmt es schnell zu, und soll schmackhafter von Fleisch, als das Englische werden, ob dieses gleich größer und von besserem Ansehen ist. Es sollen hier jährlich an 40,000 Stück Schottländische Ochsen gefüttert werden. Für eine Kuh, welche einen Ochsen von dem ächten Lancashirschen Stamme zum Vater hat, sollen zuweilen, wenn man

Hoffnung hat, gute Stiere davon zu ziehen, 20 bis 30 Guineen, für Kälber von einem Monate 10 Guineen, und für einen Stier 80 bis 100 Guineen bezahlt werden. Man vermiethet oft einen Stier die Springzeit über für 20 bis 80 Guineen. Man zieht hier Mastochsen, welche beim Schlachten ohne Eingeweide und Haut 1600 Pfund wiegen; ja es wird als eine große Merkwürdigkeit bei allen Farmers in England bezeichnet, daß im Jahre 1789 ein Ochse in Norfolk 2632 Pfund gewogen hatte. Die Nutzung einer Kuh wird $3\frac{1}{2}$ bis 4 Pfund Sterling ($22\frac{3}{4}$ bis 26 Thaler Cour.) angeschlagen. In Irland wird der Handel mit Rindvieh auf den Viehmärkten zu St. Bray, zu Strangford und Donaghadee, Balinasloe ꝛc. betrieben. Zu Cork in Irland besteht eine Viehassekuranzgesellschaft mit einem Fonds von 1 Million Pfd. Sterling (zu $6\frac{1}{2}$ Thlrn. das Pfd. Sterl.) in Actien zu 50 Pfd. — Auch Frankreichs Rindviehhandel beschränkt sich mehr auf das eigene Land, als auf das Ausland; denn selbst die Einführung des Rindviehes aus der Schweiz und Deutschland hat sich sehr vermindert. Das schönste Rindvieh liefert die Vendée, Calvados, Niederloire, Ille und Vilaine auf die Viehmärkte Frankreichs zu innerem Handel. Die Einführung von Ochsen soll noch etwa 26,000, und von Kühen über 22,000 Stück jährlich betragen, die also zum Verkaufe auf die inneren Märkte kommen. — Aus den oben zuerst erwähnten Ländern, S. 411, werden zahlreiche Herden Mastochsen nach Teschen, Ollmütz, Brünn, Wien; dann nach Breslau und anderen Schlesischen Städten, nach Berlin, Leipzig, Frankfurt am Main, Danzig, Königsberg, Elbing, Lübeck, Hamburg und Bremen auf die Märkte geschickt, oder auch so verkauft; ja sogar nach Holland, Frankreich ꝛc. erstreckt sich dieser Handel. Die schönsten und schwersten Ochsen liefert Steyermark und

Kärnten; sie sind groß und stark, von Farbe größtentheils braun oder rothbraun, oder weiß und roth gefleckt, und werden besonders um Grätz, im Mürzthale; im Enns- und Paltenthale, um Judenburg, Mariahof und Neumarkt gezogen. Es soll daselbst Mastochsen, die 20 Centner, auch wohl noch darüber, an Gewicht enthalten, geben; die von 10 Centnern sind nur gemein, sonst 12, 15 Centner. Eine große Menge dieser Ochsen werden nach Tyrol, Oesterreich und Italien ausgetrieben. Im Lande selbst gilt nicht selten das Paar Ochsen 300 bis 400 Florin oder Gulden. Man rechnet die Rindviehzucht in Steyermark an 100,000 Mastochsen und über 200,000 Kühe. Vor der letzten Revolution in Ungarn wurde ein bedeutender Rindviehhandel aus diesem Lande nach den übrigen Oesterreichischen Staaten hin betrieben; denn die Anzahl des Hornviehes betrug über 5 Millionen, und wenigstens 150,000 Stück wurden davon dahin ausgetrieben. Die Ungarischen Ochsen sind größtentheils weiß oder grau von Haaren, dabei groß- und starkbeinigt und von schmackhaftem Fleische. Die Farbe dieses Viehes soll daher rühren, daß man sie im Winter, wie im Sommer, auf dem freien Felde läßt. Das nördliche Ungarn hat die vortrefflichsten Weiden, wo das Gras an einigen Stellen fast mannshoch wächst, und daher gedeiht auch das Rindvieh hier am schönsten. Die ansehnlichsten Rindviehmärkte sind zu Raab, Pest, Oedenburg und Debreczyn. Gallizien und Lodomirien liefern auch eine große Menge Ochsen in den Handel; sie werden in Herden zu Tausenden ausgetrieben, und gehen besonders nach Schlesien, Sachsen und dem Brandenburgischen. Die Thiere sind den Ungarischen an Gestalt und Farbe ähnlich, nur sind sie schwerer. Die Hauptviehmärkte dieser Länder sind zu Brody, Lemberg, Jaroslaw und Samosc; vorzüglich aber in der ersteren Stadt, wo

schon seit langer Zeit einer der größern Viehmärkte, die in Europa Statt haben, abgehalten wird. Die Moldau und Wallachey schicken ganze Herden von vielen tausend Stück Ochsen nach Schlesien, Böhmen, Sachsen, Brandenburg und in andere Theile Deutschlands. Man rechnet, daß fast alle Jahre im Durchschnitte gegen 40,000 Stück bloß aus der Wallachey ausgetrieben werden. Die Moldauischen Ochsen, die in den ebenen Gegenden dieses Landes gezogen werden, sind von großem schönen Schlage, und werden daher sehr geschätzt. Die schon oben erwähnten Nordischen Länder Schonen, Jütland, Holstein ꝛc. liefern viel Rindvieh in den Handel. Aus Schonen und Jütland gehen eine Menge Ochsen in das Holsteinische, Mecklenburgische, nach Friesland, Holland ꝛc., und werden auf den dortigen Weiden fett gemacht, und nachher mit gutem Nutzen wieder verhandelt. Man rechnet in Jütland und Holstein über 1,200,000 Stück Rindvieh, ohne das Jungvieh. Das erstere Land, Jütland, soll allein jährlich gegen 80,000 Stück austreiben. Besonders liefern diese Länder schöne Milchkühe, die weit und breit geschätzt werden. Eine Holsteiner Marschkuh giebt 12 bis 18, eine Eiderstädter 20 bis 25, und eine gemeine Dänische Kuh 5 bis 6 Quart Milch täglich. Aus dem Holsteinischen gehen auch viele Milchkühe, so wie aus Oldenburg Mastochsen nach Berlin. Der Haupthandel mit Kühen und Kälbern geschieht gewöhnlich auf den Märkten in den Städten der verschiedenen Provinzen, wohin sie von allen Seiten von den Viehhändlern getrieben und die Kälber gefahren werden, auch mit den Eisenbahnen, wo nämlich nach den Städten Zweigbahnen hingehen, oder die Hauptbahn solche berührt. Es ist ein eigener Tarif für Viehtransporte festgesetzt worden. So wird auf den Preußischen Eisenbahnen für eine Station bezahlt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für | 1 Pferd | 1½ Thlr. | |
| – | 2 Pferde | 2½ – | |
| – | 3 — | 3½ – | |
| – | 4 — | 4 – | |
| – | 1 Mastochsen | 1 – | |
| – | 1 magern Ochsen, Kuh oder Rind | | 20 Sgr. |
| – | 1 Kalb | | 4 – |
| – | 1 Mastschwein | | 7½ – |
| – | 1 Faselschwein, Schaf | | 2 – |
| – | 1 Schafbock | | 5 – |

Nach diesen Tarifen geschehen nun die Viehtransporte auf den Eisenbahnen, weit schneller, als auf dem gewöhnlichen Landtransporte, wo die Kälber, Schweine u. s. w. in sogenannten von Pferden gezogenen Viehwagen transportirt werden. So kommen z. B. nach Berlin eine große Menge Milchkühe und Kälber aus der ehemaligen Altmark in der Provinz Sachsen, aus den Netzbrüchen des Großherzogthums Posen; dann auch aus anderen Staaten, z. B. von Mecklenburg, Dessau ꝛc. ꝛc., welche in den Gasthöfen vor den Thoren der Residenz, worein sie eingekehrt sind, feil halten, außer dem vielen Mastviehe, welches auf den Viehmarkt gelangt. Die Viehmärkte, die in den Städten der Preußischen Provinzen abgehalten werden, findet man in den jährlichen Kalendern verzeichnet; auf diese Märkte wird nun das Rindvieh, sowohl Zuchtvieh, als Mastvieh, Milchkühe, Kälber ꝛc. vom Lande von allen Seiten, so auch von dem angrenzenden Auslande, den fremden Staaten getrieben und verkauft. Die Preise richten sich nach der Zuzucht des Viehes, wie diese im Ganzen ausgefallen ist; ob viel Viehsterben Statt gehabt hat, oder sonstige Einwirkungen darauf einflußreich gewesen sind. Daß Kriegsperioden auch hier einen bedeutenden Einfluß ausüben, beweiset der neueste Russisch-Türkische Krieg,

der eine Menge Schlachtvieh absorbirt, welches sonst aus der Moldau und Wallachey, aus Ungarn, Polen ꝛc. nach den Preußischen und anderen Staaten ausgeführt worden; denn die Zerstörung der Viehzucht, besonders in den zuerst genannten Ländern, durch Wegnahme des Viehes, Mangel am Anbaue des Futters oder der Futterkräuter, Auswanderungen der Menschen, der Landbebauer und Viehzüchter; dieses Alles setzt die Viehzucht auf lange Zeit in sonst ergiebigen Ländern darin so zurück, daß man von dort her kein Vieh mehr in den Handel erwarten darf; ja gewinnsüchtige Viehhändler noch das Vieh aus eigenem Lande dahin auszuführen suchen, wodurch der Preis des Viehes, und also auch der des Fleisches steigen muß, wie dieses jetzt fast in allen Ländern der Fall ist, deren Viehzucht zu dem eigenen Bedarfe nicht ausreicht, und durch die Ausführung des eigenen Viehes Mangel leiden müssen. Von dem Rindviehe kommen viele Theile in den Handel. So kommt das gesalzene oder gepökelte Rindfleisch und Rauchfleisch in großer Menge aus Hamburg, Isßland, Irland (und hier aus Cork), Pensylvanien, Neuyork ꝛc. ꝛc. zur Verproviantierung der Schiffsleute und Reisenden auf den Seeschiffen, und dann auch zum Genusse in den Küchen der Vornehmen, Reichen und Bemittelten, von wo aus es dann zur Tafel kommt; dann kommt es in den Restaurationen, Gasthäusern ꝛc. vor, wo Inländer und Ausländer die Table d'hôte besuchen. Irland allein soll jährlich über 200,000 Tonnen Pökelfleisch aus Cork größtentheils nach Amerika ausführen. Ein zweiter wichtiger Artikel sind die Ochsenhäute, dann der Talg; von Kühen sind die wichtigsten Artikel die Milch, die Butter und der Käse; dann noch eine Menge anderer Artikel, die hier näher anzuführen der Ort nicht ist, da nur der Viehhandel

überhaupt berücksichtiget werden sollte. S. auch den Art. Rindviehzucht, Th. 124.

Was den Schafhandel betrifft, so ist dieser schon wegen der Wolle der Thiere, die einen so ausgedehnten und ausgezeichneten Handelszweig abgiebt, ein höchst wichtiger; denn jeder Grundbesitzer sucht seine Schafe zu veredlen, und dieses nicht allein wegen des Wollertrages, sondern auch wegen der Anzucht und des Viehverkaufes, und dann um beide Zwecke, die Anzucht und den Wollertrag gemeinschaftlich zu benutzen. Nach Petri (siehe dessen Werk: „Das Ganze der Schafzucht" ꝛc. Wien, 1825, Th. 2, S. 13 u. f.) zerfällt der Viehverkauf, das heißt, der der Schafe, in vier Klassen, nämlich in den Verkauf des Zucht-, Ausmuster-, Brack- und Mastviehes. Wo die Lokalumstände den Handel mit Zuchtvieh begünstigen, da übersteigt der Gewinn desselben jenen der anderen Klassen des Verkaufviehes, ja in der Regel auch jenen des Wollertrages der ganzen Schäferey um Vieles. In diesem Falle ist nun das Erziehen gesunder kräftiger und in die Augen fallender Thiere Hauptsache, und um diesen Zweck vollkommen zu erreichen, so müssen diese Thiere auch eine reichliche kraftvolle Ernährung mit gesundem, homogenem Futter, welches das einzige Mittel ist, das, mit umsichtiger Wartung vergesellschaftet, sicher zu diesem Ziele führen kann, erhalten; denn schlechte und kümmerlich genährte Stammeltern können auch nur schwächliche, aber keine organisch gesunde Nachzucht erzeugen. Das Brack- und Ausmusterungsvieh macht gleichfalls bei vielen Schäfereyen eine so bedeutende Einnahme, als der Wollverkauf, aus; darunter sind meistens die überzähligen Schafe begriffen. Die Schäfereybesitzer pflegen in der Regel nicht nur die älteren Mutterschafe und Hämmel; sondern auch jüngeres Vieh von den mindesten Eigenschaften aus ihren Herden, und auch

fehlerhaftes Vieh darunter zu verstehen und zu verkaufen. Gewöhnlich, auch wohl regelmäßig, geschieht die Auswahl der zu verkaufenden Ausmusterschafe vor der Schur, weil sich das Vieh in der Wolle in Hinsicht seiner Qualität am besten beurtheilen läßt, und es dem Schäfer in dieser Jahreszeit in frischem Andenken ist, welche Schafe heimliche Fehler besitzen, z. B. schlechte Säugerinnen oder Monatsreiter ꝛc. sind. Von vollzähligen Schäfereyen, die ihren Ueberfluß jährlich verkaufen, und in der Regel jährlich Vieh weggeben müssen, kauft man größtentheils fehlerfreies Zuchtvieh oder doch nicht mit vielen Fehlern begabtes Ausmustervieh, das noch zu fernerer Zucht verwendet werden kann, indem in diesen Verhältnissen der Viehverkauf eine stehende feste Einnahme in den Wirthschaftseinnahmen begründet. Wo dagegen bloß Fleisch- oder Brackvieh, das zur ferneren Zucht nicht mehr tauglich ist, ausgemerzt wird, da wird solches entweder halb mager, oder es wird gemästet verkauft; und da das fette Vieh jederzeit eine sehr gesuchte Waare ist, und das magere damit in keinem Verhältnisse des Preises steht, so sucht jeder kluge Eigenthümer, wenn er in der Lage ist, sich diesen Vortheil selbst zu Nutze zu machen, diesen bedeutenden Gewinn nicht Anderen zukommen zu lassen. Die Mastung ist, wo sie förmlich betrieben werden kann, als ein eigener Zweig einer Schäferey anzusehen, wodurch manche Gattung von Futter kann versilbert, und der Düngerhaufen kann vergrößert werden. Sie hat den Zweck, die thierischen Grundkräfte des Körpers hervorzuheben, zu vermehren und zu verbessern, indem die festen Theile ausgedehnt, die Gefäße und Zellen mit Säften, hauptsächlich aber mit Fett und Gallerte ausgefüllt werden. Durch die Mastung wird Fleisch und Fett erzweckt, welches das Thier besonders verkäuflich macht. Die zur Mastung bestimmten Thiere müssen

ihre volle Größe erlangt haben, und wenigstens drei Jahre alt seyn, indem sie sonst schwer aufnehmen. — Beim Einkaufe der Schafe hat man auf eine gesunde fehlerfreie Beschaffenheit derselben zu sehen, nämlich daß das Schaf den Kopf hoch trage, lebhafte Augen, eine trockene Schnauze, feuchte, aber reinliche Nasenlöcher, einen guten und leichten Athem, eine sehr festsitzende Wolle, welche Stärke besitzt und sich nicht leicht zerreißen läßt, feste und kraftvolle Füße, eine weiche rothe Haut, und besonders rothe Adern in dem Auge habe. Man muß ferner, nach Petri, alle Sinne in spähende Thätigkeit setzen, um nichts zu übersehen, und auch bemerken, ob bei Annäherung eines fremden Gegenstandes die Schafe eine rege Aufmerksamkeit zeigen, oder ob nicht mehrere ganz sorgenlos Alles um sich geschehen lassen, ohne aufgeregt zu werden; ob nicht einige den Kopf hängen, ohne zu fressen; ob das Spiel mit den Ohren gehörig ausgeübt werde oder nicht, oder ob solche schlaff herabhängen; ob sie frisch über kleine Gräben springen; ob sie durch eine frohe laute Stimme Kraft und Gesundheit verrathen; ob keines forttrabe und über den Kopf zusammenstürze; ob nicht einige mit den Hinterfüßen sich hauen und an den Wänden sich reiben; ob sie nach dem Fressen behaglich wiederkauen; ob sie sanft, oder mit weit aufgesperrten Nasenlöchern, oder mit einer starken sichtbaren Bewegung der Hungergrube und des Bauches geschwind oder langsam athmen; ob kein verdächtiges Husten sich äußere; ob der Husten locker oder trocken, leicht oder beschwerlich, von einem oder keinem Auswurfe aus der Nase begleitet sey, nicht widrig stinke ꝛc.; ob, wenn man die beiden Hände hinter die Schultern zu beiden Seiten des Brustkorbes eines verdächtigen Schafes legt, der Schlag des Herzens nicht, oder nur an der linken, oder auch nur an der rechten Seite fühlbar sey;

ob er der Zeit und Stärke nach gleich, oder ungleich sich ausnehme, oder selbst aussetze; ob sich überhäufte Thränenfeuchtigkeit aus den Augen ergieße, und solche eine eiterartige Materie an den Augenwinkeln bilde; ob der abgehende Harn dünn oder zähe, schäumend, hell, durchsichtig, braun, oder wasserhell, oder trübe, oder mit Blut vermischt sey; ob die letzten Tropfen ausgepreßt werden, oder nur langsam absickern; ob der Mist sich gut oder schlecht verdauet zeige; ob er fest oder mehr feucht sich bilde; ob er mit Schleim umhüllt, oder dünn und stinkend abgehe; ob der Mist oft oder selten, leicht oder mit Zwang abgesetzt werde; ob die Schnauze blaß- oder rosenroth, feucht oder trocken; das Zahnfleisch welk oder blaß, hochroth oder gelb sey; ob die Zähne fest oder locker sitzen; ob die Zunge rein, oder mit Schleim belegt sey; die Wolle fest oder locker auf der Haut sitze; ob die Thiere mager oder beleibt sind, oder etwa ein Theil des Körpers besonders hager; ob Vorfälle, Brüche oder Knochenbrüche durch das Gesicht oder Gefühl zu entdecken sind, ob man keine Blattern oder Geschwüre finde; ob die Wolle von einer fetten Feuchtigkeit durchaus durchdrungen sey; ob die Thiere begierig fressen; ob nicht Schafe darunter sind, welche öfter und mehr als andere saufen; ob sie einen gesunden, geruchlosen Athem haben; ob man den Schlag des Herzens wahrnehmen könne; ob sie wohl beleibt seyen und keine Hungergrube haben; ob sie wenig und selten saufen; ob sie, ruhig liegend, gegen zwanzig Mal in einer Minute athmen, und endlich, ob die entdeckten Erscheinungen den Kostenaufwand zur Heilung der Gebrechen rathsam machen oder nicht. Auch muß man die Natur des Grundes und die Gegend genau erforschen, von wo aus eine Herde in die andere übersiedelt werden soll, indem Klima, Lage und Beschaffenheit des Bodens, so wie auch Nahrung und Behandlung den

wichtigsten Einfluß auf das Gedeihen des Viehes haben, und jede Uebersiedelung, besonders aus einer milden Gegend in eine rauhere, die Thiere auf einige Zeit schwächt und angreift. — Man kauft die Schafe gewöhnlich in ihrer Wolle, weil man in dieser Bekleidung die Eigenschaft des Thieres von außen am richtigsten beurtheilen kann; ob sie nicht allein dichte, sondern auch Wolle von den erforderlichen Bedingungen zur Fabrikation haben. Was aber die angeborenen Qualitäten betrifft, so muß man sich theils durch den Ruf des Etablissements, theils aus den Stammregistern sicher zu stellen suchen, um diesfalls sein Vorhaben, eine Race von angeborenen festen Eigenschaften zu erhalten, nicht auf das Spiel zu setzen. Was die Wolle und ihren Werth bei derlei Einkäufen betrifft, so sehe man den Artikel Wolle unter W. nach. — Die Preise der Schafe richten sich nach den Arten oder Schafracen, und dann nach der Farbe der Wolle. In Hinsicht der Schafracen kommt es auf die Länder an, worin diese Thiere geboren und erzogen worden; denn ein Land hat hierzu von Natur mehr innere Anlagen und Mittel, als das andere. Den ersten Unterschied macht die Größe bei den Schafen aus. So sind die Moldauischen, Ungarischen, Friesischen, Provencer, Italienischen ꝛc. Schafe weit größer, als andere Arten. Einige darunter, wie z. B. die Friesländischen, werfen zwei, drei, auch wohl mehrere Lämmer. Die Schafe in Deutschland, Böhmen, Mähren, Polen und tiefer im Norden sind kleiner; die kleinsten sind die sogenannten Heideschnucken im Lüneburgischen, die aus Berry in Frankreich, die Schlesischen an der Polnischen Grenze ꝛc. ꝛc. Die oben angeführten Moldauischen Schafe, deren Fleisch die allgemeine Nahrung an Fleischtagen ist, machen einen bedeutenden Handelsartikel des Landes aus, und werden größtentheils nach der Türkey verhandelt; ja ein Theil

dieser Schafe muß jährlich um einen von dem Fürsten festgesetzten niedrigen Preis den Türken verkauft werden. Man rechnet über drei Millionen Stück Schafe in diesem Lande, und in der Wallachey an 2½ Millionen. Dieses war jedoch noch in den blühenden Zeiten dieser Länder. Die Russisch-Türkischen Kriege in der Neuzeit haben jedoch einen bedeutenden Einfluß auf die Landwirthschaft dieser Länder, also auch auf die Viehzucht ausgeübt, und daher wird sich der Schafbestand wohl sehr vermindert haben. — Das Spanische Schafvieh ist wenig hoch von Beinen, voll von Leibe, kurz von Halse, hat aber einen Koder oder Kother, breite Schultern, Rücken und Kreuz mit einem verhältnißmäßig sehr großen Umfange des Rumpfs, eine mehr gebogene, als erhabene Nase. Die Beine sind mit Wolle bis an die Klauen bewachsen, und der Kopf mit Wolle bis unter die Augen. Die Wolle unter dem Leibe, am Halse, auf dem Rücken ist aller Orten von einerlei Länge und Dichte. Ueberhaupt sind alle Extremitäten des ganzen Körpers üppig und sehr gedrungen mit einer kräftigen blendend weißen Seidenwolle verwachsen. Ein wohlgenährter ausgebildeter Widder oder Schafbock wiegt vor der Schur 90 bis 95 Pfund, und ein Mutterschaf, welches keine Hörner hat, 70 bis 75 Pfund. Die Lämmer dieser Race werden gewöhnlich mit flaumenähnlichen Haaren geboren. Diese Art Schafe, Merinos, sollen auch im Winter nicht so leicht die Wolle, als andere Schafe verlieren. Vor der Invasion der Franzosen, also vor dem Französisch-Spanischen Kriege, soll man 15 Millionen Schafe in Spanien gezählt haben, die eine Hälfte Merinos, die andere Hälfte Churrosschafe. Durch die Kriegsereignisse aber soll diese Zahl, nach Labordes, auf 5 Millionen, und nach anderen glaubwürdigen Nachrichten im Ganzen auf 2½ Millionen abgenommen haben. Nicht bloß der verhee-

rende Krieg hat dieser Schafzucht den bedeutenden Schaden gethan, sondern auch der Schleichhandel, der über Navarra mit den Sorianer Schafen nach Frankreich geführt ward, und das meiste Vieh, welches man bei Privatpersonen, vorzüglich in Paris, und bei den Viehzüchtern fand, und was in neuester Zeit zur Veredelung der Schafracen in Frankreich geschehen ist, soll durch diesen Kanal nach letzterem Lande gekommen seyn. Die wandernden Schafe (Ovejas merinas), mit der oben genannten feinen weißen Wolle, sind die zahlreichsten, und diese kommen mit den Andalusischen Stallschafen, die eine gröbere, zum Theil schwarze Wolle geben, nicht zusammen. Die Merinos wandern aus den kalten Höhen von Montanna, an den Grenzen von Altkastilien, Molina de Aragon, aus Leon, Segovia, Avila und Burgos im Jahre zweimal, nämlich zu Ausgange Septembers zur Winterweide, nach den gemäßigten kräuterreichen Ebenen in Estremadura, Cordova und Mancha, und im April zurück nach den Sommerweiden in Aragon und in ihre Heimath; da im Sommer die Hitze in den südlichen Provinzen für diese Schafe zu groß seyn würde, wodurch die Wolle ihre Elasticität verlieren könnte, wie dieses mit den Andalusischen Schafen der Fall ist. Diese Spanischen Merinoschafe sind nun die Veredler unserer Deutschen Racen größtentheils geworden, weil sich viele Gutsbesitzer diese Schafe zur Veredelung ihrer Landesrace zulegten, und der verstorbene Staatsrath Thaer für eine Stammschäferey Sorge trug, also zur Anlegung dergleichen Schäfereyen in Preußen, worin auch sein Sohn, der jetzige Oekonomierath Thaer auf Moegelin fortwirkt. Besonders zeichnen sich die Schäfereyen im Brandenburgischen, in Schlesien und in der Provinz Sachsen aus, die auch schönes Vieh in den Handel bringen. Auch hat der Staatsrath Thaer auf Befehl des Ministeriums

des Innern ein „Handbuch für die feinwollige Schafzucht" herausgegeben. Die Schafe anderer Länder haben nicht alle gleich zartes Fleisch und gleich gute Wolle, sie variiren in beiden. Die Englischen, Friesischen, Italienischen, und unter Letzteren die Paduanischen, die aus dem Gebiete von Pistoja, besonders die sogenannten Marzolini; ferner die Schafe aus dem Ardenner Walde im Herzogthume Luxemburg, die aus Hennegau, aus der Provence, aus Flandern, Carentan in Cotentin, sind wegen des vortrefflichen Geschmackes ihres Fleisches im Rufe. Die letztere Gattung, welche man in Frankreich Mielles nennt, ist in ganz Frankreich ein beliebter Artikel; so auch die fetten Schafe von Langres aus dem Departement der Ober-Marne, die in großer Menge nach Paris in den Handel gebracht werden; die von Troyes im Departement der Aube in der Champagne, aus dem Craulande in der Provence und noch aus anderen Gegenden. Frankreich zählt über 35,000,000 Schafe, theils einheimische, theils durch Spanische Zucht veredelte, theils rein Spanische Schafe, und hat Merinoschäfereyen zu Rambouillet, Perpignan und Pompadour; doch sollen durch den Handel noch Schafe und Hämmel aus Deutschland, und hier besonders aus Schwaben, Franken und den Rheingegenden eingeführt werden. In Frankreich führt das Schaf nach seinem Alter und nach seiner Beschaffenheit verschiedene Namen; es heißt Agneau, wenn es noch kein Jahr alt ist; Agnelet, wenn es in das zweite Jahr geht, und Mouton, wenn es das dritte Jahr angetreten hat, und auch verschnitten worden ist; ist in diesem Alter diese Operation noch nicht geschehen, so heißt es Belier oder Rane. — Unter den Englischen Schafracen zeichnen sich besonders die Dorsetshiresche, Dishleysche, Herfordsche, Glocestershiresche und die Race auf der Insel Wight aus. In Dorsetshire wird eine

sehr starke Schafzucht getrieben, und viele Hämmel gemästet. Die Schafe werden hierzu aus den umliegenden Grafschaften zur Zucht angekauft, und dann die Hämmel davon gemästet und wieder verkauft. Diese Grafschaft eignet sich besonders zur Viehzucht wegen der schönen Triften, die meistens auf den Hügeln und Dünen, wo viel feines Gras und aromatische Kräuter wachsen, liegen, und worauf das Vieh hinlängliche Nahrung findet. Das Fleisch dieser Schafe ist daher sehr schmackhaft, und giebt auch eine sehr feine Wolle, die von Tuchhändlern sehr gesucht wird. England besitzt über 30 Millionen Schafe, und auf die Ausfuhr der Widder ist, nach einem alten, noch nicht widerrufenen Gesetze, zwölfmonatliches Gefängniß und der Verlust der linken Hand gesetzt. Es giebt in England an funfzehn Schafracen, welche dem Lande eigenthümlich zugehören, und außer denselben hat man auch späterhin die Merinos eingeführt, obgleich man früher, am Anfange dieses Jahrhunderts, für die Einführung der Merinos nur wenige Landwirthe aus den höheren Ständen enthusiasmirt fand; die meisten Farmers hielten es zweckmäßiger für England, die inländischen Racen zu kultiviren, weil diese mehr zum Fleisch- und Fettansatze geneigt wären, als die Merinos, und also für den Schafhandel vortheilhafter seyen, und so sey es denn auch gekommen, daß eine große Quantität von eingeführten auserlesenen Merinos (an 14,000 Stück) keine Abnehmer fanden, da man die Ueberzeugung gewonnen zu haben glaubte, daß diese Schafe wohl feine Wolle, aber kein solches Fleisch und Fett gäben, als die inländischen Racen. — Von Deutschen Schafracen treten die Friesischen, Eyderstädter, Mecklenburgischen, Dittmarschen und die überall in Deutschland durch Merinos veredelten Deutschen Schafe hervor. Die Lämmer vom Karste in Innerösterreich werden häufig

ins Venetianische ausgeführt. An der nordöstlichen Seite von Jütland wird eine vorzügliche Art Schafe gezogen, welche daselbst Bönderfaar genannt wird. Die Bukowina in den Oesterreichischen Staaten treibt eine große Menge Schafe aus, die wegen ihres schmackhaften Fleisches berühmt sind; und da die Türken große Liebhaber davon sind, so werden sie größtentheils nach der Türkey verhandelt. Ueberhaupt zählt man in Ungarn mit der Bukowina über 9 Millionen Schafe, wovon ein großer Theil, wie schon bemerkt, in den Handel kommen. Fürst Esterhazy, der reichste Privatmann und Herdenbesitzer vielleicht in Europa, zählt über 200,000 Schafe auf seinen großen Gütern in Ungarn, wovon systematisch 150,000 Stück eingewintert und die übrigen verkauft werden, und so giebt es nach diesem Verhältnisse noch andere reiche Herdenbesitzer in diesem Reiche, welche 30, 40 bis 100,000 Stück, auch darüber, auf ihren Gütern unterhalten, von denen immer ein ansehnlicher Theil in den Handel gebracht wird, und solches sogar veredelte; denn man trifft daselbst, außer der Landesrace, Herden, aus vielen tausend Stücken bestehend, von höchst veredelter Art, welche ihre Veredelung unmittelbar von Spanischen Widdern theils aus den Kaiserlichen, theils aus Privatschäfereyen erhalten haben. Es giebt ferner derb- und dickwollige, und dünn- und zartwollige Schafe. Die Ersteren sind die besten und daran zu erkennen, wenn der Rücken so stark mit Wolle bedeckt ist, daß man mit dem Finger die Haut nicht fühlen kann. Wenn es geregnet hat, so muß sich die Wolle reihenweise getheilt haben, und dabei hoch stehen. Diese Schafe sind dauerhaft, und geben viel Wolle, und daher im Handel besonders zu berücksichtigen. Bei der anderen Gattung kann man die Haut gleich fühlen, die Wolle greift sich zart und dünn, wie Flockseide, an, und nach dem Regen legt sie

sich glatt nieder. Diese Art Schafe giebt wenig Wolle und ist auch sehr zärtlich in der Behandlung. Die beste, feinste und langhaarigste Wolle geben die Herden, welche in gemäßigten Himmelsstrichen gezogen werden. In zu warmen Gegenden wird von ihnen nur kurze, grobe und geringe Wolle gewonnen. Deshalb läßt man in Spanien die Herden, die so vortreffliche Wolle geben, Tag und Nacht in der freien Luft campiren, und schließt sie in ganz Castilien und Aragonien des Nachts in große Parks ein. Man gewahrt hieraus, daß, um gute Schafe für den Handel zu erziehen, wo hier Wolle, Fleisch, Milch und Käse gleich mit berücksichtiget werden, müssen gute Triften oder Weiden, reine Luft, ein gemäßigtes Klima und wohleingerichtete Schäfereyen vorhanden seyn. — Das Alter der Schafe erkennt man im Handel eher an den Zähnen, als an den Ringen, die sich auf dem Horne an ihren Füßen bilden; denn das Wachsthum der Letzteren hängt von der Körperstärke oder Schwäche des Thieres ab; die Zähne dagegen sind ein untrügliches Unterscheidungszeichen. Die jungen Schafe beiderlei Geschlechts bringen acht kleine spitzige Zähne, die man die Milch-, und an anderen Orten, aber mit Unrecht, die Hundszähne nennt, im unteren Kinnladen mit auf die Welt. So lange sie diese haben, nennt man sie Lämmer, und zwar Bock- oder Stährlämmer, wenn sie männlichen Geschlechts, Küben-, Zibben- oder Kälberlämmer, wenn sie weiblichen Geschlechts, und Hammellämmer, wenn sie ihres männlichen Geschlechts beraubt sind. Wenn die Lämmer ein Jahr erreicht haben, so fallen die zwei mittelsten Milch- oder Spitzzähne aus, und werden durch zwei andere, die länger, breiter, also größer sind, und Schaufelzähne genannt werden, ersetzt, und dann heißen die Thiere Jährlinge, zweizähnigte Schafe oder Zweischaufler. Sechs Monate dar-

auf, also im dritten Jahre, verlieren sie abermals zwei spitzige oder Milchzähne, deren Abgang dann durch ein Paar breite Schaufelzähne ersetzt wird, so daß nunmehr vier Schaufelzähne in der Mitte und noch zwei Milchzähne auf jeder Seite stehen. Man nennt nunmehr die Thiere vierzähnige oder Zeitschafe oder Vierschaufler. Man nennt sie jetzt deshalb Zeitschafe, weil sie gerade am besten sind zur Zucht oder Fortpflanzung ihres Geschlechts. Sobald sie das dritte Jahr vollendet haben, verlieren sie wiederum zwei Milchzähne, bekommen an deren Stelle zwei Schaufelzähne, und werden nunmehr sechszähnig genannt. Beim Ablaufe des vierten Jahres verlieren sie die zwei letzten Lämmerzähne, bekommen an deren Stelle zwei Schaufelzähne, und werden abgezähntes oder vollzähniges Vieh genannt. Im fünften, auch wohl sechsten Jahre sind diese acht Zähne ganz weiß und gerade, bei höherem Alter aber werden sie gelb, schwarz und abgenutzt, und endlich brechen die vorderen nach und nach ganz ab, wo dann ein solches altes Vieh noch zur Schlachtbank taugt. Mit vollkommener Zuverlässigkeit läßt sich jedoch dieses nicht beurtheilen; denn es können hier auch andere Einflüsse die Zahnperioden verändern; indessen trifft es doch ziemlich ein. — Die Preise des Schafviehes müssen sich nach den verschiedenen Schafracen, und dann auch nach den merkantilischen Conjunkturen der Wolle und der übrigen Handelsartikel sehr abändern. Sie hatten vor ungefähr zwanzig Jahren mit den Ackerbauprodukten und allen anderen Industriegegenständen eine starke rückgängige Bewegung gemacht, obgleich die hochveredelte Wolle, wie sich Petri ausdrückt, das rettende Industrieprodukt der Deutschen Landwirthe, und ihr Handel in manchen Staaten, besonders wo gut organisirte Wollmärkte zum Aufschwunge des Ackerbaues und dieses Industrieprodukts zur Unterstützung der Urproducenten eingeführt sind, einer

der gewinnreichsten geworden ist; aber seit zwanzig Jahren in der Neu- oder Jetztzeit durch die jetzigen Conjunkturen des Ackerbaues und der Viehzucht noch bedeutend erhöhet worden ist, wozu noch der Russisch-Türkische Krieg das Seinige beiträgt, der besonders zu der Erhöhung des Getreides und des Schlachtviehes mitwirkt; auf die Gewerbserzeugnisse ist dieser Einfluß aber nicht sichtbar geworden. Diese gute Conjunktur für den Ackerbau und die Viehzucht, also auch für den Getreide- und den Viehhandel, hat sich nicht nur auf Deutschland, sondern auch auf mehrere andere Länder erstreckt und verbreitet. Petri, der in Spanien selbst Merinos vor mehr denn dreißig Jahren eingekauft, und in Theresienfelde bei Wiener-Neustadt in Niederösterreich eine Stammschäferey von den schönsten Merinos angelegt hat, sagt in seinem oben angeführten Werke Th. 2, S. 23: „Die Preise der veredelten Mutterschafe zur Zucht stehen dermalen (also 1825) nach dem Grade ihrer Veredelung und Güte zu 5, 10 bis 12 Fl. Conv.-Münze das Stück. Die Preise meiner Leonischen Merinos von reiner väterlicher und mütterlicher Abkunft, aus den Stammherden von Infantado, Guadeloupe und Negretti, sind im besten Alter, ohne Unterschied der Klassen, indem in der Qualität keine einen Vorzug vor der andern hat, folgende:

I. Klasse das Stück 10 Dukaten in Loco Theresienfeld
II. — — — 7 — „ — —
III. — — — 6 — „ — —

Auch meine Original-Spanischen Widder stehen jetzt nur in den doppelten Preisen der Mutterschafe, Musterschafe ausgenommen, welche einen prächtigen, durch Falten und große Kother verschönerten Körperbau haben, auf welchen charakteristischen Auswüchsen der Haut sich eine Wolle befindet, die im Einklange mit der daneben stehenden Wolle steht; diese kosten nach Qualität wenigstens das Doppelte, Drei- und Vier-

sache. Diese Preise werden jederzeit mit den Zeitumständen auf das Billigste, und in dem Verhältnisse, als sich meine Stammherden vermehren, in Einklang gesetzt, indem der Handel mit dergleichen Original-Spanischem Schafviehe nach dem In- und Auslande die Hauptrubrik meines Wirthschaftserträgnisses ausmacht, und mir aus diesem Grunde daran gelegen seyn muß, durch billige Preise stets eine gute Conkurrenz in meinem Handel zu erhalten, welches auch die Erfahrung durch den jährlich vergriffenen Vorrath bestätiget hat. Diese billigen Preisbestimmungen von Widdern und Mutterschafen von unbezweifelter origineller Abstammung, und zugleich die Garantie von meiner Seite, daß jedes Stück $\frac{4}{5}$ Wolle aus den zwei Handelsklasse Electa und Prima erzeuge, versichert über den Zweck der Sache alle nur zu wünschende Befriedigung; daher lade ich alle in- und ausländischen Herren Liebhaber der edlen Schafzucht ein, sich ferner mündlich oder schriftlich in diesen Geschäften mit ihren Aufträgen an mich zu wenden, indem meine sämmtlichen Herden und Verkaufswidder nach der jetzigen Klassifikation der ersten Sorten auf das genaueste eingetheilt sind, daher man eine ganz sichere Basis hat, sich sogar durch Briefe genau einzuverstehen, und wenn man Zeit zu gewinnen wünscht, so kann ich auch den entfernten Herren Käufern auf Verlangen, wie dieses bisher sehr oft der Fall war, die Lieferungen von derley kleinen Stammherden oder Zuchtböcken durch meine erfahrenen und vertrauten Schäfer bis zur Oesterreichischen Grenze, oder noch weiter, gegen Ersatz der sehr billigen Auslagen, entgegenschicken. Für das Jahr 1825 sind bereits sämmtliche Mutterschafe bis auf wenige, und auch schon die meisten Widder vorausbestellt; für das Jahr 1826 sind aber noch keine Verbindungen eingegangen worden. Ich erinnere bei dieser Gelegenheit zugleich, daß ich Vorkehrungen getroffen habe, daß der Verkauf dieser durch die strengste

Inzucht fortgepflanzten verschiedenen Merinosstämme aus meiner hiesigen Stammschäferey unter meiner Firma, nach meinem Tode auch von meiner Familie unverändert fortgesetzt werde, und daß aus meiner hiesigen Merinosschäferey jährlich wenigstens 500 Stähre und eben so viele Mutterschafe nach und nach verkauft werden können. Die verschiedenen Schafstämme werden sich bei mir auffallender, als in Spanien selbst ausbilden, wofür hauptsächlich in Ansehung der Feinheit der Wolle die Erfahrung die unwiderlegbarsten Beweise liefert, indem ich diese bereits zu einem seltenen Grade durch meine Entdeckung bei den neugeborenen Spanischen Lämmern brachte, indem diesfalls schon auf dem klassischen Bodens Spaniens durch mich selbst die zweckmäßigste Auswahl bei den verschiedenen Einkäufen der Stammthiere geschehen ist, auch hier unter meiner Aufsicht die individuelle Paarung nach berechneten Grundsätzen geleitet wird, was dort im Großen gar nicht geschehen kann, und nirgends in Spanien die weise Einrichtung besteht, daß man nach den Fortschritten des Zeitgeistes seine Herden klassificirt, oder daß eigene Stammherden beständen, die diese Anforderungen der Zeit in sich consolidiren, und durch sie Anderen mittheilen; da es doch bekannt ist, welchen Einfluß und welche große Gewalt man bei einer klugen, homogenen Auswahl der Individuen durch die individuelle Paarung über die Form und Natur aller Thierarten sich verschaffen kann. Mit diesen Geschäften und Kenntnissen vertrauet, kann ich daher auswärtigen Staaten und allen Herren Gutsbesitzern den Verkauf meiner Leonischen Merinosschafe auch mit innigster Ueberzeugung empfehlen."

Aus Sachsen, Preußen und Oesterreich sind nun die ersten Veredelungsversuche der Schafe in Deutschland hervorgegangen; denn schon im Jahre 1760 erhielt der Churfürst von Sachsen von dem Könige Karl dem Dritten in Spanien 105 Spanische

Böcke und 116 Mutterschafe zum Geschenk, wozu dieser Monarch noch eine zweite Schenkung im Jahre 1778 von 92 Stück zweijährigen Schafen, 5 Lämmern und einem Leithammel aus den Leonischen Herden: Negretti, Mantara, Escurial, und aus den Sorianer Merinosherden fügte; mithin gebührt Sachsen das Verdienst, die inländische Schafrace zuerst durch Merinos zu veredeln, und so verpflanzte sich denn diese Veredlung nach und nach auf Deutschem Boden fort, und ward dem Schafhandel und Wollhandel überaus günstig. Die von Petri oben angeführten Preise sollten nur ein ungefährer Maaßstab seyn, wie seit dem Beginne dieses Industrie- und Handelszweiges die Preise sich für den Verkauf stellten, wie es nach diesem Verhältnisse auch bei uns geschehen ist, indem die Preise des veredelten Schafviehes hier so ziemlich mit jenen oben angeführten übereinkommen, und sich im Verhältnisse des Wollverbrauches und der Schönheit der Thiere gesteigert und vermindert haben. Ja selbst manche Geldverlegenheiten der Gutsbesitzer haben auch auf den Verkauf von kleinen Herden in Hinsicht eines annehmbareren Preises Einfluß gehabt. Ueberhaupt lassen sich Preise für einen gewissen Zeitraum nicht festsetzen, da hierin Conjunkturen Vieles ändern. Für den Transport der Schafe im Handel werden folgende Regeln zu beobachten angeführt, wenn nämlich die Schafe große Reisen machen müssen: 1) Ereignet es sich oft in Handelsgeschäften, daß Schafe gekauft werden, um solche in ein anderes Land transportieren zu lassen, und daß wegen Mangels an Kenntnissen und Erfahrungen nicht selten das beste Vieh auf Reisen verdorben wird. — 2) Die erste Regel ist daher, die Kräfte der Thiere zu schonen, und sie nie zu stark, am wenigsten aber anfänglich, anzugreifen. Werden diese Thiere im Anfange einer großen Reise nicht ge-

schont, und durch starke Märsche zu sehr angegriffen, so können sie dadurch für die ganze Reise verdorben werden. — 3) Mehr wie zwei Deutsche Meilen soll man in vierundzwanzig Stunden nicht mit ihnen zurücklegen, besonders wo es sich um eine weite Reise handelt; bei kühler Witterung kann man jedoch, nach Maaßgabe der Weiden und Wege, um die Hälfte weiter kommen. Nur in der kühlen Tageszeit, nämlich in der Frühe und des Abends, muß man in der Regel die Schafe treiben, und in der heißen Jahreszeit die Nacht dazu verwenden, bei Tage aber das Vieh im Schatten ausruhen lassen. — 4) Ist das Schaf wegen des Verlustes an Kräften auf der Reise viel gefräßiger, und zum Saufen mehr geneigt, als bei seiner gewöhnlichen Ordnung zu Hause, worauf man gehörige Rücksicht nehmen muß. — 5) Nur in dem Falle, wenn das Vieh nicht im mindesten erhitzt ist, darf man es zur Tränke lassen, indem sonst Lungengeschwüre oder andere nachtheilige Folgen und unheilbare Krankheiten davon entstehen würden. Das Schaf kann vermöge der Struktur seiner Magen das Wasser, gleich dem Kameele, lange entbehren; daher sey man auf Reisen mit dem Tränken besonders behutsam, lieber zu wenig Wasser, als zu viel. — 6) Die Lämmer können kaum halb so große Tagereisen, als das ältere Vieh, ausdauern, besonders in der warmen Jahreszeit; sie verbutten und verkümmern bei anhaltenden langen Reisen; selbst die Muttermilch, die in diesen Umständen erhitzt wird, soll öfters tödtlich für sie seyn. Die Widder habe ich auf der Reise von Spanien nach Deutschland um Vieles weniger ausdauernd, als das Muttervieh, gefunden. Ihre Körkraft läßt nach, die Hodensäcke vergrößern und verlängern sich, wodurch sie im Gehen gehindert werden. — 7) Bei großen Transporten muß man sich jederzeit durch einen Quartiermacher im Voraus um einen

schattenreichen Ruheort, um gesunde Weiden und Tränken umsehen lassen, und das Vieh allezeit in freien oder in luftigen Scheuern campiren lassen; denn wenn man solches in die dumpfigen Stallungen der Wirthshäuser einkehren läßt, so wird das Vieh in Schweiß gebracht, geschwächt und zu Krankheiten disponirt, wodurch Schäden und andere Krankheiten selten zu vermeiden sind. Man muß täglich, so oft Halt gemacht wird, ihre Klauen untersuchen, die eingetretenen Steine und den hart gewordenen Koth herausnehmen, indem sonst Klauenkrankheiten entstehen. — 8) Ist es nie rathsam, Widder und Schafe zusammen zu treiben, weil sich beide Geschlechter erhitzen und schwächen. Muß es aber dennoch geschehen, so befestige man dem Widder unter dem Bauche ein Stück Leinwand, welches beinahe bis auf die Erde herabhängt, wenn man die Schafe nicht besprungen haben will. — 9) Muß man unterweges sehr auf seiner Hut seyn, um zu verhindern, daß kein Vieh vertauscht wird, und deshalb eine genaue Beschreibung von den Schafen und ihren Zeichen verfassen. Auf großen Reisen, die über eine Woche dauern, darf man das Salzgeben nicht unterlassen, jedoch öfter, als alle acht Tage, ihnen pro Stück $\frac{1}{2}$ Loth Salz zu verabreichen, ist unnöthig. — 10) Ist es nothwendig, die Herde, welche weit herkommt, wenn sie ihren Bestimmungsort erreicht hat, anfänglich ganz nach der Weise ihrer ersten Heimath zu behandeln, und nur stufenweise eine Aenderung mit ihr vorzunehmen. — 11) Eine jede Umsiedelung der Thiere aus weit abstehenden Himmelsstrichen schwächt sie, und wenn Seuchen einreißen, sind sie aus dieser Ursache sehr empfänglich dafür. Eine jede solche Umsiedelung aus rauhen Gegenden in mildere trägt zur Veredlung bei, wenn Wartung und Pflege solche unterstützen; umgekehrt verliert sich sogar das Edle, wenn die Thiere auch unter einem mil-

dern Himmelsstriche allem Ungemache der Witterung überlassen werden. Noch mehr verlieren diese Geschöpfe, und besonders die Widder, wenn sie gleich durch Belegung angegriffen werden, welches, je unregelmäßiger solches geschieht, desto nachtheiliger auf ihre ganze künftige Existenz einwirken muß, um so mehr, wenn sie aus besseren in schlechtere Lokale und übrige Verhältnisse versetzt werden, besonders wenn ihr Körper beleidigende Einwirkungen der Witterung zugleich ertragen muß. — 12) Sicherheits halber muß man eine solche Herde, nachdem sie ihren Bestimmungsort erreicht hat, wenn es die Jahreszeit zuläßt, waschen, und während man sie genau beobachtet, zwei Monate lang mit keinem andern Vieh zusammenkommen und vermengen lassen. Das Waschen ist, wenn die Reise im Sommer Statt findet, um so nothwendiger, weil dadurch die Hitze aus den ermüdeten Theilen des Körpers gezogen, und das Vieh erfrischt wird, vorzüglich aber auch, damit der schädliche Staub aus der Wolle komme, welcher alles Fett derselben aus der Wolle absorbirt, und dadurch der Entwickelung ihrer Vollkommenheiten hinderlich wird. Die Wolle leidet zwar allerdings durch das Waschen Schaden, und verliert durch die Erweichung und Ausdehnung der Haarwände an ihrer Feinheit bei der nächsten Schur. Die Beschützung des Körpers vor Krankheiten geht aber in diesen Umständen allen übrigen Rücksichten vor. Ein Mehreres über das Schaf- und die Schafzucht, s. Theil 138 und 139.

Der Handel mit Schweinen oder der Schweinehandel ist für viele Länder ein sehr wichtiger Handel, weil das Fleisch dieser Thiere und das Fett zum Genusse viele Liebhaber findet, und außerdem was von den Fleischtheilen dieser Thiere noch für den Handel bereitet wird, wie die geräucherten Schin-

ken, der Seitenspeck, die Zungen, Schweinsköpfe, Blut-, Leber-, sogenannte Mett- und Knackwürste, Schlackwürste ꝛc. ꝛc., Artikel, die überall hin ausgeführt werden, und starken Absatz finden. So auch das von zahmen Schweinen eingesalzene Fleisch, womit man in den Seestädten, vorzüglich zu Kopenhagen, St. Petersburg, Amsterdam, Bergen, Hamburg, Stettin, Emden ꝛc. ꝛc., einen starken Handel treibt, indem es zur Verproviantirung der Schiffe, die weite Seereisen machen, gebraucht wird. In den Nordamerikanischen Freistaaten liefern besonders New-York, Pennsylvanien, Virginien und Maryland eine große Menge des gesalzenen und geräucherten Schweinefleisches, so auch Schinken und Zungen in den Handel, die noch beliebter, als die Irländischen Sorten sind. — Der wichtigste Handel mit Schweinen geschieht von der Moldau und Wallachey, Bosnien, Servien, Ungarn und Polen aus. Die Moldauischen Schweine werden wegen ihrer Größe und ihres angenehmen Fleisches allen anderen vorgezogen, besonders diejenigen, welche in den Kotnar und Kigetschischen Eichenwäldern, die einen großen Umfang haben, gemästet worden. Ungarn liefert eine außerordentliche Menge Schweine in den Handel; man rechnet jährlich an 40 bis 50,000 Stück, welche nach Oesterreich, Bayern, Franken, Mähren, Böhmen, Sachsen und Schlesien gehen. Das Fleisch der Ungarischen Schweine wird wegen der guten Eichelmast dieses Landes sehr geschätzt. Slavonien führt viele Schweine von seiner Zucht durch Ungarn nach Deutschland, und durch Kroatien nach Dalmatien, in's Venetianische ꝛc.; eben so liefert Böhmen viele tausend Stück Schweine auf die Märkte der benachbarten Länder, besonders in Schlesien, Sachsen ꝛc. Syrmien hat eine sehr starke Schweinemastung wozu es zum Theil das magere Vieh aus Servien und Bosnien einhandelt. Die

dortigen Schweine sind nach dem Farrenkraute (Filix) sehr begierig, und werden davon sehr fett. Aus Polen kommen, besonders aus dem Krakauischen, Sandomirischen ꝛc., viele Schweine in den Handel; eine außerordentliche Menge davon geht nach Schlesien und von dort in das Brandenburgische, nach Sachsen ꝛc. In Frankreich wird viel Handel mit Schweinen aus den Gegenden der Pyrenäen getrieben; daher die so gut schmeckenden Bayonner Schinken, die weit und breit verführt werden. Auch in Italien wird ein nicht unbedeutender Handel mit Schweinen getrieben, da die Schweinezucht fast in allen Ländern daselbst betrieben wird; auch findet aus einigen Ausführung dieses Artikels Statt, jedoch nur in die nächsten Gegenden. Großbritannien (England und Schottland) treiben keinen bedeutenden Schweinehandel. In dem ersteren Reiche ist es besonders Cheshire, welches gute Mastschweine zieht; so wog zu Congleton ein Schwein dieser Art 1215 Pfund. Der Haupthandel, der mit Schweinen nach England getrieben wird, geschieht von Irland aus; denn aus der Provinz Munster oder Maunster, die sechs Grafschaften enthält, gehen aus Waterford jährlich 75,000 Stück Schweine nach England, und eine große Menge dieser Thiere werden gemästet und im Lande zu Cork eingeschlachtet, eingepöckelt oder bökelt, und als Bökelfleisch in großen Fleischfässern versandt, wo es dann zur Verproviantirung der Seeleute auf den Seeschiffen dient, wie auch schon oben angeführt worden. Wie stark die Böckelfleischausfuhr jährlich aus Cork ist, beweiset, daß zu diesem Behufe, außer den Schweinen, noch über 100,000 Rinder eingeschlachtet werden, wozu 700 Böttcher die nöthigen Fleischfässer liefern. — In Deutschland wird die Schweinezucht und der Schweinehandel gleichfalls stark betrieben; es kommen hier mehrere Spielarten in Rücksicht der Gestalt,

Größe, Farbe ꝛc. vor, von denen erfahrene Oekonomen wohl die meisten kennen werden, wie z. B. das hochbeinige Ungarische Schwein mit rothgelben Borsten, das kleine stachelhaarige und schwarze Böhmische, das Hildesheimische mit dem breiten Rücken, das Fränkische mit den breiten und langen Seiten ꝛc. ꝛc. Man rechnet an acht Millionen Schweine in den Deutschen Bundesstaaten. Besonders stark wird die Schweinezucht und der Schweinehandel in Preußen betrieben. Man rechnet hier $1\frac{1}{2}$ Millionen Stück Schweine, von denen die Pommersche und Westphälische Mastung durch ihre Schinken berühmt sind. Von den Schweinen in Preußen werden wenige ausgeführt, sondern der Handel damit im Innern der Provinzen betrieben, besonders mit Mastvieh. So kommt eine große Anzahl von Schweinen jährlich aus den Provinzen auf die Viehmärkte von Berlin, Breslau ꝛc., und wird hier verkauft. Berlin hat einen stehenden Viehmarkt, der wöchentlich zweimal abgehalten wird, und auf dem viele gemästete Schweine von vorzüglicher Größe und Gewicht, sowohl an die Schlächter, als auch an andere Privatpersonen verkauft werden (s. auch den Art. Viehmarkt), und so geht der Handel mit Schweinen, sowohl zur Zucht, als auch zur Mastung, durch ganz Deutschland. Der Oesterreichische Staat in seiner ganzen Ausdehnung zählt über fünf Millionen Schweine, die in allen Provinzen des Reichs gezogen werden. Das Herzogthum Braunschweig zählt an 50,000 Schweine, und sind daselbst die Braunschweiger Würste und Schinken sehr in Ruf; so auch im Königreiche Hannover die Schinken und Göttinger Würste. Auch im Königreiche Würtemberg ist die Schweinezucht und der Schweinehandel nicht unbedeutend; es giebt daselbst an 130,000 Stück. In Bayern soll die Schweinezucht nicht so ansehnlich seyn, wie sie wohl seyn könnte; daher ist

wohl die Unterstützung der Deutschen Staaten untereinander vermöge des Viehhandels, um den Fleischbedarf für ihre Bewohner zu sichern, nicht unwichtig. Uebrigens ist wohl jeder Deutsche Staat, auch der kleinste, mit der Schweinezucht beschäftiget, weil das Fleisch und die daraus bereiteten Produkte überall bei den Bewohnern so beliebt sind. Auch geht wohl kein Handel so in das Einzelne, als der Schweinehandel, da Jeder, auch der ärmste Tagelöhner, sich auf dem Lande Eins oder ein Paar Schweine groß füttert, und das Fleisch davon entweder für sich anwendet, für seinen ärmlichen Haushalt, oder er verkauft die Schweine, wenn er sie fett gemacht hat, an Andere, oder an den Schlächter in der Stadt, und kauft sich dann wieder ein oder ein Paar Ferkel. Die Auffütterung geschieht mit allerlei Abgängen von Küchengewächsen, so wie auch von allen Arten von weißen und gelben Rüben, Kohl und dergleichen; dann mit Kartoffeln, Möhren oder Mohrrüben ꝛc. Die armen Leute lesen auch in den Eichen- und Buchenwäldern die Eicheln und Bucheckern auf, wenn sie dazu die Erlaubniß erhalten, und füttern ihre Ferkel damit; doch muß solches mit Vorsicht geschehen, und damit nicht allein gefüttert werden. Arme Leute können auch anstatt des sogenannten rohen Spießglases (Antimonium crudum), welches dazu dient, daß die Thiere guten Appetit zum Fressen bekommen, Holzasche, sie sey von welchem Holze sie wolle, unter das Futter mischen, und dieses muß täglich mehrere Wochen lang eine kleine Hand voll geschehen, so werden sie sich gut erhalten und zunehmen; auch müssen sie dann und wann eine Hand voll Küchensalz unter das Futter gemischt erhalten. Hieraus gewahrt man nun, daß der Schweinehandel in allen Händen ist, oder auf dem Lande von allen selbstständigen Landleuten, das heißt, die nicht als Knechte ꝛc. dienen, betrieben wird. Auch in den Städ-

ten beschäftigen sich damit die Ackerbürger, indem sie Ferkel kaufen, sie aufziehen und mästen, entweder für den eigenen Haushalt, oder zum Verkaufe an die Schlächter und Viehhändler, welche auf dem Lande zu gewissen Zeiten im Jahre herumreisen, auch die kleinen Städte und Flecken besuchen, und das Vieh aufkaufen, um es auf die Märkte zum Verkaufe zu treiben, oder gleich zur Schlachtbank. Kein Handel erstreckt sich daher, wie schon bemerkt, überall hin im Kleinen, wie der Schweinehandel. Beim Einkaufe der Schweine, die man zur Mastung aufstellen will, muß man stets dahin sehen, daß man Thiere nicht von verschiedenen Würfen erhält, wie es doch gewöhnlich geschieht; denn da diese Thiere von verschiedenen Arten nicht zusammen gewöhnt sind, so muß man dabei die Vorsicht anwenden, sie nicht alle in einen Stall zusammen zu bringen, weil sie sonst aus Futterneid einander leicht beschädigen, und wenn man ja genöthiget ist, eine Parthie zusammen in einen Stall bringen zu lassen, so muß man wenigstens so vorsichtig seyn, und ihnen vorher von den Fang- oder Wurfzähnen mit einer Zange ein Stück abbrechen lassen. Ueberhaupt wer magere Schweine zur Mastung einkauft, muß stets darauf sehen, daß er große ausgewachsene drei- und vierjährige Schweine von großer und langer Art einhandele; denn dergleichen Schweine wachsen nicht mehr so in's Fleisch, sondern können eher fett gemacht werden. Wer junge Schweine, Ferkel, zur Zucht kauft, oder sie sonst dazu absetzen will, muß immer die schönsten Thiere hierzu aussuchen, und solche von beiderlei Geschlecht. — Das Alter der Schweine ist an den Zähnen nicht gut zu erkennen; denn diese Thiere wechseln nicht, wie andere Hausthiere, die Milchzähne in der Jugend, sondern behalten die ersten. In der Zahl der Schneidezähne finden sich bisweilen einige Verschiedenheiten; manche

Schweine haben im Oberkiefer vier bis sechs, und im untern vier bis acht derselben. Von den Backzähnen stehen oben und unten auf jeder Seite sieben. Im sechsten Jahre scheint das zahme Schwein sein völliges Wachsthum erreicht zu haben, und sein höchstes Alter will man auf zwanzig Jahre setzen. Dieses Alter erreicht das Schwein als Hausthier wohl nie, da es weit früher zur Mast abgesetzt wird. Daß man die Schweine durch gut gewähltes Futter und sorgfältige Pflege zu einer bewunderungswürdigen Größe und Wohlbeleibtheit erziehen kann, davon hat uns schon oben ein Fall in England gezeigt; aber bei uns sind auch schon verschnittene Säue geschlachtet worden, deren Gewicht sich auf 6, 7 bis 800 Pfd. belief, und auf dem Berliner Viehhofe stehen oft Schweine von gleicher Höhe und Stärke in der Wohlbeleibtheit zum Verkaufe aufgestellt. S. auch den Art. Schwein und Schweinezucht, Th. 151. — Der Handel mit Mauleseln und Maulthieren ist nicht von der Wichtigkeit im Allgemeinen, wie der oben abgehandelte Viehhandel, weil sich diese Thiere nur auf gewisse Gegenden und Staaten beschränken, wie z. B. auf Frankreich, Italien, Spanien. Da diese Thiere einen sanften und sichern Tritt haben, so werden sie zum Reiten und Lasttragen über Gebirge und Steinklippen vorzüglich gebraucht; daher bringt man einen großen Theil der Güter, welche über die Alpen nach Italien, und über die Pyrenäen nach Spanien transportirt werden, durch Maulthiere fort. Die gewöhnliche Last, welche man diesen Thieren auflegt, ist 3 Centner, und die Fässer, mit welchen man sie beladet, haben eine eigene, ganz diesen Thieren anpassende Gestalt; denn sie sind nur auf der einen Seite rund, und an der andern, die an dem Bauche des Thieres anliegen soll, platt oder flach. Es ist eine nothwendige Form, die das sichere Tragen einer Last befördert.

Die Fässer oder Ballen sind daher immer von $1\frac{1}{2}$ Centner, so daß, da auf jeder Seite eine solche Last zu liegen kommt, 3 Centner, als die gewöhnliche Last, herauskommen. In Spanien spannt man diese Thiere auch vor die Kutschen, und trieb damit auch einen gewissen Luxus, welcher aber nachgelassen hat. Auch gebraucht man sie zum Reiten. Ehemals durften die Maulthiere aus Spanien bei schwerer Strafe nicht ausgeführt werden, jetzt hat sich dieses aber geändert; denn sie werden mit unter die Exporten gerechnet. Die Zahl der Maulthiere dieses Landes beträgt $1\frac{1}{2}$ Millionen. Früher bezog Spanien Maulthiere aus Frankreich in nicht geringer Menge, und bezahlte das Stück mit 2 bis 300 Thalern Deutschen Geldes; dieser Handel scheint aber jetzt aufgehört zu haben. In Frankreich schätzt man besonders die Mauleſel aus Nieder-Poitou, vorzüglich von St. Gervais bei Beauvoir sur mer; auch wird mit diesen Thieren zu Fontenay-le-Comte ein einträglicher Handel getrieben, überhaupt in Poitou und Auvergne. — Zu Rom reitet der Pabst, die Kardinäle und Prälaten bei feierlichen Aufzügen auf Maulthieren. Auch in Deutschland kommen die Maulthiere vor, werden aber nur in den Ställen oder Marställen der Fürsten und Großen gehalten, und vor die Küchenwagen ꝛc. gespannt; sie dienen daher hier zur Aushülfe der Pferde. Mauleſel giebt es am Harze, es wird aber kein besonderer Handel damit getrieben. Oesterreich zählt über 50,000 Esel und Mauleſel. In Preußen kommen die Esel besonders in Westphalen vor; auch in anderen Gegenden Deutschlands kommen Esel vor, welche aber keinen besonders ansehnlichen Handelszweig abgeben, da sie nur Lastthiere sind, und hauptsächlich von den Müllern gebraucht werden, wo sie nicht zu anderen Zwecken dienen. — Der Ziegenhandel kommt nur in einigen Staaten im Großen vor; sonst wird der

Detailhandel mit diesen Thieren von Ziegen herumtreibenden Händlern, auch in Deutschland aller Orten, ohne bestimmten Marktplatz betrieben. Die Ziegen sind wegen ihrer nahrhaften Milch, welche, mit Selterwasser gemischt, bei vielen Körperleiden getrunken wird, sehr beliebte Thiere, auch schon wegen ihrer Gestalt und Bocksprünge. In Spanien wird die Ziegenzucht sehr stark betrieben; man zählt in diesem Lande über 2½ Millionen Ziegen. Auch Frankreich betreibt stark die Ziegenzucht und den Ziegenhandel im Lande; auch mit Kaschmirziegen, welche nach den Pyrenäen, Alpen und St. Ouen bei Paris verpflanzt sind. In Italien sind die Ziegen überall hin verbreitet, und so auch in mehreren anderen Ländern; s. auch den Art. Ziege und Ziegenzucht, unter Z. — Der Federviehhandel wird nur mit einigem Geflügel, z. B. mit Gänsen, im Großen getrieben; sonst findet überall ein Detailhandel damit Statt, indem Enten, Hühner und Tauben von den Landleuten zu Markte gebracht werden, das heißt, überall in den Städten auf die Wochenmärkte zum Verkaufe gelangen; auch Federviehhändler auf dem Lande mit größen Käfigen, oder eigends dazu bestimmten Wagen umherfahren, und Enten, Hühner und Tauben von den Gutsbesitzern und Landleuten aufkaufen, um sie auf die genannten Märkte zum Handel zu bringen, oder von ihrer Wohnung aus in großen Städten an die Gastwirthe, Restaurateure und Privatpersonen zu verkaufen. Der Handel mit dem Geflügel ist für den Landmann, als ein Nebenprodukten-Absatz, oft sehr einträglich, weil dabei auch zugleich viele Eyer abgesetzt werden; denn die Hühnerzucht ist wegen der Eyer, und auch wegen der vielen Pasteten und Suppen, die von Hühnern gegessen werden, sehr wichtig, so wie die Gänsezucht wegen der gebökelten oder geräucherten Brüste und Keulen, der geräucherten Spickgänse und der Federn.

Pommern und Westphalen liefern viele dieser Artikel in den Handel, und in Frankreich Toulouse, Bayonne ꝛc. Tauben werden in großen Städten oft in ganzen Flügen von 20 bis 100 Stück und darüber an Liebhaber von Taubenflügen verkauft. Die Feldtauben bringen die Landleute und die Einkäufer dieser Waare auf dem Lande auf die Wochenmärkte. Man sehe übrigens die Art. Gans, Huhn ꝛc. in der Encyklopädie nach, wo man Mehreres über den Handel mit diesem Geflügel findet.

**Viehhändler**, derjenige, der sich bloß mit dem Handel des Viehes beschäftiget, und hier möchte man die Händler in zwei Klassen theilen: in Großhändler und Kleinhändler. Die Großhändler beschäftigen sich nur mit dem Ein- und Verkaufe des größen landwirthschaftlichen Viehes, mit dem Rindviehe, Schaf- und Schweinviehe, sowohl zur Zucht, Milchnutzung (beim Rind- und Schafviehe), als zum Schlachten (Mastvieh). Dieser Großhandel wird nicht bloß von Viehhändlern, die sich nur mit dem Viehhandel beschäftigen, und deshalb auch große Reisen unternehmen, um fremdes Vieh, wo es von guter Qualität zu haben ist, anzukaufen, und dann auch im Lande umherreisen, um Vieh von den Gutsbesitzern, Landleuten ꝛc. aufzukaufen, um es auf den Viehmärkten, oder auf Bestellung wieder zu verkaufen, sondern auch von Oekonomen oder Gutsbesitzern, die ihn als Nebenhandel bei ihrer Beschäftigung, ihrem Gewerbe, betreiben, indem sie gleichfalls Gelegenheit haben, gutes Vieh anzukaufen, um es gleich wieder mit Gewinn zu verkaufen, da es ihnen an Bekanntschaft dazu nicht fehlt, sie auch die Viehzustände bei ihren Gewerben leichter kennen lernen. Die Kleinhändler beschäftigen sich nur mit dem Detailhandel des Viehes, mit einzelnen Stücken, die sie aufkaufen und wieder verkaufen. Es sind eine Art von Viehkommissionairen und dann ei-

gentliche Kleinhändler und Höker. Die Ersteren gehen auch bei den Viehhaltern, Viehmästern, in den Städten umher, um die ausgemärzten oder ausgeprakten Kühe aufzukaufen, die zum Milchgeben nicht mehr tüchtig sind, um sie an die Schlächter als Schlachtvieh wieder zu verkaufen; so auch aufgefütterte und gemästete Schweine, welche die Viehhalter, theils zum eigenen Gebrauche, theils auch zum Verkaufe, mit ihren Ackerproduktenabgängen mästen. Die Kleinhändler und Höker beschäftigen sich hauptsächlich mit dem Federviehhandel, dem Handel mit Hühnern und Tauben, verkaufen auch Enten, Gänse, Kaninchen, zur Zucht und zum Schlachten, mästen Kapaunen, kurz haben den ganzen Kleinhandel in ihrer Gewalt. Sie kaufen das Vieh von den Landleuten und von Privatpersonen auf, ziehen auch selbst dergleichen Vieh in ihren Wohnungen, wenn sie bemittelt sind und Häuser besitzen, auf, um es dann vortheilhaft an die Gastwirthe, Restaurateure, Cafetiers, Köche ꝛc. zu verkaufen; sie machen daher oft gute Geschäfte in diesem Viehzweige, und werden bemittelte, oft selbst reiche Leute, die den Rest ihrer Tage, als Rentiers, in Ruhe verleben können. S. auch den vorhergehenden Artikel.

**Viehhirt**, eine Person, welche das Vieh für einen Gutsbesitzer oder für eine Gemeinde des Morgens früh auf die Weide treibt, seiner daselbst wartet, und es dann am Abende wieder nach Hause treibt, wofür sie einen gewissen Lohn empfängt. Es giebt daher Eigenhirten und Gemeindehirten. Die Ersteren werden von Gutsbesitzern, die eigene Weiden besitzen, angestellt und gelohnt, die Anderen stellt die Gemeinde eines Dorfes an, welche die Verpflichtung des Lohnes übernimmt; s. auch den Art. Hirt, Th. 24, S. 1 u. f. Die Versorgung der Dorfhirten muß von Seiten der Gemeinde geschehen. Den Hirten ist es

gesetzlich untersagt, sich mit inneren und äußeren Curen abzugeben, und Mittel zu verordnen; wenn sie daher ohne Erlaubniß dergleichen Curen betreiben, so sollen sie, nach der mehreren oder minderen Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel, mit Gefängniß auf vierzehn Tage bis sechs Wochen bestraft werden; und haben sie ein dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus Gewinnsucht betrieben, so sollen sie als Betrieger mit Zuchthausstrafe von drei bis sechs Monaten belegt werden.

**Viehisch**, Bei- und Nebenwort, nach Art des Viehes, das heißt, unvernünftiger, bloß sinnlicher Thiere, in dem engeren Falle der ersten Bedeutung des Wortes Vieh, nach Adelung. Daher viehisch, in der harten Sprechart, im höchsten Grade dumm und sinnlich bedeutet. Ein viehisches Herz, Dan. 14, 13, ein höchst unvernünftiges, auch wohl hartes Herz. Viehisch leben, leben, wie ein Vieh. Viehische Wollust, der höchste Grad der bloß sinnlichen Wollust. Viehisch heißt überhaupt hart und vernunftlos handeln. Daher sagt man auch: eine viehische Behandlung genießen, so behandelt werden, daß es dem Viehe gleich kommt, sowohl in der Arbeit, als auch in der Kost, das heißt, solche Nahrungsmittel erhalten, die wohl für's Vieh, aber nicht für Menschen sind. Viehisch tanzen, viehisch saufen, viehisch essen oder fressen, unvernünftig, also unmäßig ꝛc. ꝛc.

**Viehhof**, in der Landwirthschaft, ein geräumiger Platz vor den Viehställen, welcher auf großen Vorwerken gemeiniglich mit einem Geländer umgeben oder eingefaßt ist, damit das Vieh darin herumlaufen, aber nicht hinauslaufen kann. Der Viehstall muß eine geraume Miststatt haben, und nicht zu sehr im Schatten liegen, damit das Vieh im Winter sein Futter, das ihm in besonders hierzu aufgestellten Raufen gegeben wird, in der Sonne genießen kann. Die

Miststatt muß so viel, als möglich, in der Mitte, und etwas erhöhet angelegt werden.

**Viehinventarium**, in der Landwirthschaft, ein Verzeichniß des vorhandenen Viehstandes auf einem Gute, welches einem Pachter zur Bewirthschaftung übergeben werden soll, und nach welchem Verzeichnisse er das Vieh empfängt und wieder abzuliefern hat. Das Pferde-, Rind- und Schweinevieh wird nach der Zahl, das Schafvieh aber in einigen Ländern nach den Sorten verzeichnet, und muß auch so wieder abgeliefert werden. Bei den Schafen hat man zwei Hauptsorten: die Hämmel und die Böcke und dann die Mutterschafe. Jede Hauptsorte wird getheilt in vollzähnige, sechszähnige, vierzähnige, Zeitvieh und Jährlinge oder Lämmer. Da man nun nicht immer von jeder Sorte das abzuliefernde Quantum hat, so wird der Abgang aus der vorstehenden oder folgenden Sorte ergänzt. Auch bringt man wegen der Wolle die Veredlung der Schafe mit in Anschlag, und zählt die veredelten durch Merinos zu einer besonderen Sorte, und trennt sie von den Land- oder einheimischen Schafen. Dies Alles kommt auf die Einigung des Verpachters und Pachters an. — Das zwischen den Horden eingesperrte Vieh, Schafvieh, läßt man ablaufen und zählen, wobei man nicht gestatten darf, daß der Schäfer oder dessen Knechte ihren Antheil zuerst ablaufen lassen, weil sich gewöhnlich die stärksten und muntersten Stücke sogleich hervordrängen, folglich auch zuerst ablaufen. Hat der abziehende Pachter von einem Gute mehr Vieh, als er abzuliefern schuldig ist, so steht es bei dem Verpachter, ob er diesen Ueberschuß gegen den taxmäßigen Werth behalten, oder dem Pachter erlauben will, diesen Ueberschuß mit sich zu nehmen; wird der zweite Fall erwählt, so ist der Verpachter dennoch nicht schuldig, jene Stücke, so ihm der Pachter gern geben will, an-

zunehmen, sondern es gebührt ihm die Wahl, sich so viele Stücke auszusuchen, als ihr wahrer Werth die Uebergabstaxe erfüllte. Auch wird Vorsicht bei der Taxe des Viehes in Erinnerung gebracht; denn es giebt abziehende Pachter, welche ihrem Viehe, besonders dem Zugviehe, durch stärkeres Futter und weniger Arbeit ein verfeinertes Ansehen geben, um dadurch eine höhere Taxe zu erzwingen; daher sind die Taxanten aufmerksam zu machen, nicht nach dem äußerlichen Ansehen, sondern nach dem Alter und der wahren, nicht erkünstelten Beschaffenheit des Viehes zu urtheilen. — Nach einigen Gesetzen, besonders nach dem Preußischen Landrechte, darf der Pachter den nach dem Inventarium übernommenen Viehstand während seines Besitzes zum Nachtheile des Düngers nicht weiter vermindern, als Letzterer von ihm auf andere Art wieder ersetzt wird. Den Abgang am Viehstande, welcher sich durch Alter, Gebrauch oder durch ein grobes oder mäßiges Versehen des Pachters ereignet, muß er selbst tragen und für dessen Ergänzung sorgen; auch findet dasselbe Statt, wenn ein oder das andere Stück Vieh durch nicht ansteckende Krankheiten verloren geht; wenn aber durch Seuchen, Feuer oder andere ungewöhnliche Unglücksfälle ein Verlust am Viehinventarium sich ereignet, so trifft derselbe den Verpachter als Eigenthümer dieser Stücke. Bei einem Schafsterben verliert der Pachter das erste und das dritte, der Verpachter aber das zweite und das vierte Viertel der Herde. Lämmer kommen dabei nicht eher in Anschlag, als bis solche mit zur Herde gezählt werden. Ist bei dem Anschlage selbst auf ein außerordentliches Schafsterben mitgerechnet, und daher auch der Nutzertrag um so viel geringer angenommen worden, so kann der Pachter für dergleichen Sterben keinen Ersatz fordern. So weit das gefallene Vieh durch eine in der Provinz bestehende Ver-

sicherungsgesellschaft vergütet wird, muß sich der Pachter mit der bestimmten Taxe begnügen, und dafür binnen einem Jahre das abgegangene Vieh wieder anschaffen. Wo aber dergleichen Gesellschaften nicht vorhanden sind, oder der Unglücksfall unter die von selbigen zu vergütenden Fälle nicht gehört, da erhält der Pachter den Ersatz von seinem Verpachter. Ist das Vieh nach einer Taxe übergeben worden, so muß sich der Pachter mit dem angeschlagenen Werthe begnügen, daher auch die oben angeführten Kunstgriffe derselben; außerdem kann er aber den Ersatz in Natur fordern, und ist der in natura zu leistende Ersatz nicht noch vor Ablauf des Vierteljahres, in welchem der Verlust dem Verpachter angezeigt worden, erfolgt, so ist der Pachter die Anschaffung des abgegangenen Viehes sich selbst zu besorgen berechtiget. Bei Seuchen wird das Vierteljahr, wenn auch die Anzeige früher geschehen ist, doch nur von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die deshalb veranlaßt gewesene Sperre wieder aufgehoben worden. Den Einkaufspreis des vom Pachter wieder angeschafften Viehes muß der Verpachter vergüten, in so fern nicht ausgemittelt werden kann, daß Stücke von besserer Art und Güte, als die abgegangenen waren, wieder angeschafft worden. Diesen Einkaufspreis kann der Pachter von dem nächsten Pachttermine in Abzug bringen. Gehört das Vieh und Feldinventarium dem Pachter eigenthümlich, so trägt er auch allein jeden daran sich ereignenden Verlust. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Pachter das Inventarium als eisern übernommen hat. Daraus aber, daß das Inventarium dem Pachter nach einer Taxe übergeben worden, folgt noch nicht, daß er solches als eisern übernommen habe. S. auch den Art. Viehzucht.

**Viehkauf**, der Ankauf des Viehes zum landwirthschaftlichen Gebrauche, als auch zur Nutzung in den Städten.

Das Erstere geschieht von Gutsbesitzern, Pachtern und Landleuten oder Bauern, die das Vieh entweder um einen neuen Viehstand anzulegen kaufen, oder um den alten zu ergänzen, wenn Vieh gefallen oder sonst zum Ackerbaue und zur Viehzucht nicht mehr brauchbar gefunden wird. Dieses geschieht nun entweder direkt auf den Viehmärkten von einem Viehhändler, oder durch einem Kommissionair, der dafür gewisse Kommissionsgebühren erhält. Zur Nutzung wird das Vieh in den Städten: die Pferde theils zum Reiten, theils zum Fahren und Lasten zu ziehen; das Rindvieh von den Schlächtern zum Schlachten und Fleischverkaufe, theils auch von den Ackerbürgern die Kühe zum Melken, um sie dann, wenn das Milchgeben aufgehört hat, zu mästen und als Mastvieh zu verkaufen. Die Schlächter und Ackerbürger kaufen das Vieh dazu auf den Viehmärkten, oder die Ersteren, wenn sie große Schlächtereyen haben und Vermögen besitzen, halten sich auch Reisende (gewöhnlich tüchtige Gesellen, die Viehkenntniß besitzen), welche das Vieh für sie im Lande aufkaufen, und dafür, außer dem Zehrgelde, ein Gewisses erhalten. Dieses geschieht hier nicht nur mit dem Rindviehe, sondern auch mit dem Schwein- und Schafviehe; s. auch oben den Art. Viehhandel. Die Reitpferde werden entweder auf den Viehmärkten, oder auch von Viehmaklern, Viehkommissionairen, oder auch aus freier Hand von Pferdeliebhabern und Pferdehaltern gekauft.

**Viehkommissionair**, Viehkommissionaire, gewisse Leute, welche Zwischenhändler beim Viehverkaufe, Viehhandel abgeben, und dafür gewisse Procente beziehen; s. auch den Art. Viehmakler.

**Viehkrankheit**, Viehkrankheiten, Thierkrankheiten; s. den Artikel Viehartzneykunde, oben, S. 269 u. f.

**Viehmagd**, auf den Landgütern, eine eigene Magd, welche zur Wartung des Viehes bestimmt worden, das heißt, welche beim Rindviehe das Reinigen des Viehstalls, das Melken der Kühe; dann das Füttern der Schweine, und andere dahin einschlagende Arbeiten verrichtet. S. auch den Artikel Magd, Th. 82, S. 211.

**Viehmaier**, Viehmeier, in der Landwirthschaft, der Großknecht, welcher über die Leute, die das Vieh auf einem Landgute zu besorgen haben, die Aufsicht führt, welche Benennung jedoch nur in einigen Orten gebräuchlich ist. S. auch den Artikel Meier, Th. 87, S. 614.

**Viehmakler**, eine vereidete Person, welche beim Viehhandel thätig ist, den Viehhändlern Käufer zu ihrem Viehe zu verschaffen sucht; auch Aufträge von Gutsbesitzern und Schlächtern annimmt, um ihnen theils gutes Vieh zu verschaffen, theils auch von Ersteren ausgemerztes oder auch gemästetes Vieh zu verkaufen, und dafür gewisse Prozente erhält. Er ist also, wie bei den Kaufleuten der Sensal oder Makler, ein Zwischen- oder Unterhändler, der das Vieh als eine Waare für seinen Aufträger anzubringen sucht. Sie sind, als redliche Leute, dem Viehhandel sehr nützlich, ja beförderlich, indem sie in großen Städten ansehnliche Bekanntschaften mit Pferdeliebhabern, wegen des Pferdehandels, und mit Schlächtern, Ackerbürgern, Tabagisten ꝛc. wegen des Rindvieh-, Schaf- und Schweinehandels haben und unterhalten, und daher, und weil sie auch gute Kenner des Viehes sind, dessen Eigenschaften genau zu taxiren verstehen, kann sich der Käufer einer Viehsorte auch zutrauensvoll an sie wenden, und sicher seyn, nicht betrogen zu werden. Bemittelte Viehmakler reisen auch auf dem Lande umher, um, wie die Kommissionaire, mit denen sie in ihrem Betriebe übereinkommen, Vieh für die Schläch-

ter zu behandeln, und auch anzukaufen, wenn sie dazu den Auftrag erhalten. Sie besehen und behandeln dann nur das Vieh, als Ochsen, Kälber, Schweine, Hämmel ꝛc., und geben den Schlächtern, als Käufern, davon Nachricht, damit sie das besehene und erhandelte Vieh gegen Baarzahlung abholen oder nach ihrem Orte treiben lassen können, während der Makler seine Rundreise dann weiter fortsetzt. Auch waren mehrere unter ihnen, und sind es vielleicht auch jetzt noch, die Aufkäufer von Pferden für die Remonte, besonders aus dem Auslande. Makler, die sehr betriebsam bei ihrem Geschäfte sind, können, besonders in großen Städten, wie Berlin, sich leicht ein Kapital bei diesem Unterhändlergeschäft erwerben. Auch giebt es reiche Leute darunter, die Vieh für eigene Rechnung von den Gutsbesitzern aufkaufen, es auf dem Viehhofe aufstellen und wieder an die Schlächter in den Wochenmärkten verkaufen. S. auch Viehhandel und Viehmarkt.

**Viehmaler**, s. Thiermaler, Th. 184, S. 319 u. f.

**Viehmalerey**, s. daselbst, S. 320.

**Viehmarder**, eine Benennung des Baummarders (Mustela Martes), weil er dem Federviehe nachgeht, doch mehr dem Federwildpret; dagegen ist der Hausmarder (Mustela Foina) wohl eher mit dem Namen des Viehmarders zu belegen, da er in der Nähe der Häuser sich aufhält und des Nachts in die Häuser schleicht, und die Gänse-, Enten-, Hühner- und Taubenställe besucht, wenn man sie nicht vorsichtig vor ihm verschließt, so daß kein Loch irgendwo zu finden ist, welches er geschickt zu erweitern weiß, um einzudringen und zu würgen. S. diesen und den vorhergehenden Marder unter Marder, Th. 84, S. 310 u. f.

**Viehmarkt**, ein von Seiten der Obrigkeit in den Städten angeordneter Markt, um sowohl die land-

wirthschaftlichen Vierfüßer, als Rindvieh, Schaf- und Schweinevieh darauf zu gewissen Zeiten im Jahre zu verkaufen, als auch Pferde, wozu gewisse Pferdemärkte besonders angeordnet worden. Man findet die Vieh- und Pferdemärkte gewöhnlich in den Jahrkalendern angezeigt, das heißt, zu welcher Zeit sie in jedem Jahre eintreffen, wie z. B. in den Preußischen Staaten, wo sie einen eigenen Abschnitt im Kalender mit den Kram- und Wollmärkten bilden. Die Städte, worin sie abgehalten werden, sind nach dem Alphabete geordnet, so daß man sie leicht finden, und die Zeit der Märkte darin übersehen kann, das heißt, zu welcher Zeit sie im Jahre fallen. Nach dem Preußischen allgemeinen Landrechte sollen Messen, Jahr-, Wochen-, Woll- und Viehmärkte nur, der Regel nach, in den Städten abgehalten werden. Wer den Viehmarkt, um Vieh einzukaufen, besucht, und nicht selbst genauer Kenner von den Eigenschaften des Viehes und dessen Krankheiten ist, der nehme einen Viehmakler oder Kommissionair mit sich, auch wohl einen Thierarzt, wenn man mehrere Stücke, besonders Pferde, kaufen will; denn nicht immer kann man sich auf die Redlichkeit der Verkäufer verlassen; denn da ein solcher öffentlicher Markt allen Thier- oder Viehverkäufern der oben angeführten Viehgattungen zugänglich ist, so können sich darunter wohl Individuen befinden, die nicht redlich bei ihrem Verkaufe zu Werke gehen, wie solches besonders bei Pferdeverkäufen vorgekommen, wo die Thiere mit lebensgefährlichen Fehlern für den Reiter behaftet gewesen, wie z. B. mit dem Koller, dem Schwindel, der fallenden Sucht, dem schwarzen Staare ꝛc. ꝛc., und diese Fehler erst einige Zeit nach dem Verkaufe entdeckt worden sind. Tscheulin hat in seinem schon oben, S. 269, angeführten Werke alle ihm bekannten Kunstgriffe angegeben, von welchen betriegerische

Viehhändler Gebrauch machen, um dadurch entweder gesetzliche Hauptmängel unkenntlich zu machen, oder solche zu erzeugen, je nachdem es ihr Vortheil mit sich bringt (s. oben unter Vieharzneykunde, S. 281 u. f.). Diese sehr häufig vorkommenden Betriegereyen sollen von den Gesetzgebungen noch viel zu wenig berücksichtiget worden seyn. Die Polizey kann natürlich hier nichts thun, weil dieses Betriegereyen sind, die, wenn sie vorkommen, vor den Richter gehören, da sie doch oft erst, wie schon bemerkt, nach dem Kaufe bemerkt werden, und wenn daher der Verkäufer bekannt ist, solches, wenn er den Kauf nicht rückgängig machen will, eine Klage abgiebt, indem hier der Richter nach dem Gutachten eines Thierarztes und Viehmaklers den Fall zur Entscheidung bringt, so weit sich nämlich dieses thun läßt, da es auch Krankheiten giebt, die mit den angeführten Hauptmängeln eines Thieres Aehnlichkeit haben, und daher leicht verwechselt werden können, mithin muß erst die gesetzliche Gewährzeit beobachtet, und das Gutachten des gerichtlichen Thierarztes berücksichtiget werden. — Die Viehmärkte sind willkommene Einrichtungen, besonders hinsichtlich des Schlachtviehverkaufes in den großen Städten, wo täglich viel Fleisch consumirt wird; daher wird auch in Berlin, außer den zwei großen jährlichen Viehmärkten, im Frühjahre und im Herbste, welche jedesmal vierzehn Tage dauern, auch noch wöchentlich zweimal, am Montage und am Freitage, auf dem großartig angelegten, neuerbaueten Viehhofe von Kläger, in der Landsberger Straße Nr. 86, nahe am Thore, welcher sehr zweckmäßig zur Unterbringung des Viehes mit luftigen und hellen Ställen und Behältern aller Art eingerichtet ist, und als Musterviehhof und Marktplatz dienen kann, Viehmarkt für die Schlächter und sonstige Viehkäufer abgehalten, der besonders am Montage sehr stark be-

sucht wird, weil die Schlächtermeister sich dann wegen der Viehpreise ꝛc. besprechen. Viehmärkte müssen, wo möglich, in der Nähe der Thore einer Stadt angelegt werden, wo nämlich dieselbe noch mit Mauern umgeben ist, und da, wo sie frei nach dem Felde hinausliegt, müssen die Märkte an jenen Ausgängen angelegt werden; denn mitten in der Stadt an bebauten Plätzen sind dergleichen geräuschvolle Märkte auch wegen der starken Ausdünstungen des Viehes und der Excremente derselben nicht passend anzulegen, wenigstens nicht in großen Städten, die eine starke Einwohnerzahl haben. Auch schon wegen des Transportes des Viehes auf die Märkte sind sie weit bequemer, als wenn das Vieh erst durch die bevölkertsten Straßen der Stadt getrieben werden muß; so kann es gleich von allen Seiten um die Stadt herum auf den Viehmarkt oder Viehhof getrieben werden, ohne daß eine Straße berührt wird, selbst da, wo die Stadt mit einer Mauer umgeben ist, und der Viehmarkt liegt am Thore, so kann das Vieh die Kommunikation entlang dahin getrieben werden, ohne daß es die Stadt weiter berührt, welches bei vielen Transporten von Vieh, von allen Seiten dahin, sehr störend auf die Stadtgeschäfte wirken würde; daher findet man auch in vielen kleinen Städten, daß der Viehmarkt außerhalb der Stadt auf einer Wiese ꝛc. abgehalten wird, wo es an Räumlichkeit nicht fehlt, und die Wiese auch Dünger erhält. Die jährlichen Viehmärkte in den Städten in allen Provinzen eines Staates sind dem Landmanne sehr nützlich, welcher sein Jungvieh, als auch sein Mastvieh leicht zu Gelde machen, sich auch wieder den nöthigen Bedarf an Vieh anschaffen kann. — Auf dem oben angeführten Klägerschen Viehhofe sind auch die Namen der Viehmakler oder Kommissionaire, welche daselbst Vieh für eigene Rechnung zu stehen haben, an die Ställe und Behälter angeschlagen, da-

mit ein jeder Käufer wissen kann, wem das Vieh angehört, welches er zu kaufen wünscht. Auf den Viehmärkten in den großen Städten, wie Berlin, kommt, außer den Pferden, Zucht- und Mastvieh oder Schlachtvieh vor, vom Rindviehe kommen Ochsen, Kühe und Kälber, vom Schafvieh Hämmel, Lämmer ꝛc.; dann Schweine und Ferkel vor. Auch kommen, außer den Markttagen, noch Viehhändler mit Rindvieh, besonders mit Milchkühen, aus der Altmark, aus Dessau ꝛc. ꝛc. vor den Thoren Berlins an, und kehren daselbst in die Gasthöfe ein, wo sich dann die Käufer einfinden, wozu sie durch die öffentlichen Anzeigen der Zeitungen ꝛc. eingeladen werden.

**Viehmast**, diejenige Kost zur Fettmachung des landwirthschaftlichen Viehes, was man nämlich an Futter zum Fettmachen des Rindviehes, Schafviehes und der Schweine gebraucht, so auch zum Mästen der Gänse, Kapaunen ꝛc.; s. den Art. Viehmastung.

**Viehmäster**, Viehhalter, auf dem Lande und in den Städten, diejenigen Viehbesitzer, welche das Vieh zur Mastung aufstellen, besonders das Rindvieh, welches sie zur Zucht nicht mehr brauchen können, und daher auspraken oder wegschaffen müssen. Dieses geschieht sowohl mit Kühen, als mit Ochsen. Bei den Ersteren, den Kühen, geschieht es, wenn eine Kuh nicht viel Milch giebt, oder nicht mehr zu kommt, oder sonst einen Zufall bekommt, der sie zur ferneren Zucht untauglich macht, und bei Ochsen, welche nicht thätig in der Arbeit sind, oder lahm gehen, oder gestoßen worden, und was dergleichen Fälle mehr sind, die sie zum Zuge untauglich machen. Auf großen Gütern, wo man sich mit der Nachzucht des jungen Viehes beschäftiget, und wo man die Kühe und Ochsen nicht zu alt werden läßt, sondern immer auf einen guten und kräftigen Viehstand hält, da müssen, nach Riem, nach Beschaffenheit des Viehstandes und der Menge

des nachgezogenen Viehes, alle Jahre einige Ochsen und Kühe ausgeprakt, und die leer gewordenen Stellen durch junges Vieh besetzt werden. Dieses bezieht sich jedoch hier mehr auf die Viehmastung (s. diese) in der Landwirthschaft, nicht aber auf den Viehmäster als eine besondere Person, die sich bloß mit diesem Zweige der Viehzucht abgiebt. Uebrigens ist Viehmäster nur ein vom Publikum zufällig beigelegter Name eines Viehhalters in den Städten, das heißt eines Halters der Kühe, um Milch zum Verkaufe von ihnen zu gewinnen, also der Milchnutzung wegen. Da man nun in dem Glauben stand, und auch wohl noch steht, daß diese Leute die Kühe, nachdem sie abgemelkt worden, mästen, um sie dann fett an die Schlächter zu verkaufen, so hat man ihnen den Namen Viehmäster, den sie noch jetzt behalten haben, gegeben, obgleich sie größtentheils ihre Kühe, die zum Milchgeben nicht mehr taugen, ungemästet an die Schlächter verkaufen, indem ihnen wohl nicht so viel Zeit und Raum in den Ställen übrig bleibt, um dergleichen Vieh zur Mast aufzustellen, besonders in jetziger Zeit, wo der Milchnahrungszweig sich zwar nicht vermindert hat, doch wegen der großen Concurrenz, die jetzt darin Statt findet, nicht mehr für den Viehhalter das einbringt, was er ehemals einbrachte, theils wegen der Menge von Milchpächtern, z. B. um Berlin herum, auf den Dörfern und in den kleinen Städten, die täglich mit ihrer Milch nach der Stadt, der Residenz, kommen, um dieselbe zu verkaufen, auch sich dazu Kunden erwerben; dann die Menge Milch, die jetzt mit den Eisenbahnen ankommt, und in den Milchbüreaus oder Büreaux zum Verkaufe abgesetzt wird, dieses Alles hat, wie schon bemerkt, den Milchabsatz bei den Viehhaltern sehr geschmälert, so daß sie nicht an Aufstellung von Kühen zur Mastung denken können, sondern die Kühe so lange benutzen, als sie

Milch geben, und sie dann gleich an die Viehhändler oder Schlächter verkaufen, um sich wieder mit neuen melkenden Kühen zu versehen, weil sie sonst im Nachtheile bleiben würden, wenn sie ihre ihnen noch gebliebenen Kunden nicht damit versehen könnten.

**Viehmastung**, das Fettmachen des landwirthschaftlichen Viehes, wie oben schon unter Viehmast angeführt worden. Ein Näheres hierüber läßt sich hier nicht geben, da schon bei dieser Viehgattung deren Mastung beschrieben, und auch schon im Art. Mästen, Th. 85, S. 406, darauf verwiesen worden; indessen werden einige Andeutungen im Allgemeinen über die Viehmästung hier nicht am unrechten Orte stehen. Bei jeder Mastung des Viehes ist die schnelle und geschwinde Mastung desselben wohl die vortheilhafteste, und daher sind die in einigen Gegenden eingeführten langweiligen Mastungsarten, wo ein Stück Vieh wohl sechs bis acht Monate lang auf der Mast stehen muß, ehe es fett und an die Schlächter verkauft werden kann, wohl nicht nachahmungswürdig; es müßte denn, nach Riem, in solchen Wirthschaften anwendbar seyn, wo man an den meisten Mitteln, die zu einer Schnellmastung gehören, Mangel leidet, oder wo man nur einige Stücke Vieh für sich zur Wirthschaft schlachtbar, aber nicht recht fett zu machen sucht. Es ist aber immer vortheilhafter, wenn man das für sich zu mästende Vieh recht fett macht, weil durch das Fett und den Talg nicht nur viele Butter erspart werden kann, sondern auch Licht und Seife in einer Haushaltung ganz unentbehrliche Dinge sind, worauf bei der Viehmastung zugleich mit Rücksicht genommen werden muß. Man pflegt beim Rindviehe die Mastung in Sommer- und Herbstmastung einzutheilen, und nachdem die Hülfsmittel in einer Wirthschaft vorhanden sind, kann man auch die Mastung anstellen. Wo man Fettweiden hat, da kann man das Vieh auf der

Weide, und wo man Klee in Menge besitzt, da kann man es durch diesen leicht fett machen. Eben so wenig fehlt es an Mitteln zur Mastung, wo Bier gebrauet und Branntwein gebrannt wird, oder wo Stärkefabriken oder Runkelrübenzuckersiedereyen angelegt worden, wo aber diese Artikel nicht vorhanden sind, da muß man zum Heu und Schrot seine Zuflucht nehmen. Ein Stück Vieh, welches gemästet werden soll, muß auch nicht zu alt seyn, weil es sonst die Mastung nicht gut annimmt, nicht einen guten Fettansatz erhält. Die Hauptsache bei einer glücklichen Viehmastung ist eine gute Futterordnung, und vorzüglich darauf zu sehen, daß alle Mahlzeiten in kleinen Portionen gegeben werden; es muß ferner das Vieh, wenn es ein Futter zu sich genommen hat, ordentlich getränkt, hierauf einige Zeit in Ruhe gelassen, und dann mit einer neuen Portion Futter versehen werden. Geschieht diese Ordnung im Füttern, so wird das Vieh nicht nur gut gedeihen, sondern es wird auch an Futter gespart werden, welches sonst dabei auch überflüssig verschwendet wird. Dann reiche man dem Viehe, welches auf der Mast steht, zum öftern etwas Salz, worunter man zuweilen etwas Salpeter mischen kann; dieses geschieht entweder unter das Futter, oder unter das ihm zu reichende Mehlgetränk, welches nicht nur die Verdauung befördert, sondern auch die Vermehrung und Verbesserung des Fleisches und des Talges. Zuletzt darf auch die Reinlichkeit nicht fehlen. So müssen die Krippen und Tröge auf das sorgfältigste gereiniget werden; das Wasser, so wie die Trinkgeschirre, müssen rein seyn, und das Putzen des Viehes, was so viel zum Gedeihen beiträgt, darf nicht unterlassen werden. Dann sehe man darauf, daß bei der Mastung stets solches Futter gereicht werde, wodurch das Fleisch und Fett keinen üblen Geschmack erhalten; dieses gilt besonders

von weißen Rüben, Oelkuchen ꝛc. Wurzelgewächse müssen, ehe sie verfüttert werden, auf das sorgfältigste von aller daran befindlichen Erde gereiniget werden, welches um so nöthiger ist, weil sonst dem Viehe nicht nur die Freßlust verdorben, sondern auch das gute Zunehmen desselben verhindert wird. Das beste Mastungsfutter ist Schrot mit Häcksel vermischt. Die Mischung geschieht in einem reinen Troge oder großem Fasse, und mit diesem Gemische oder Gemenge füttert man nun das Vieh, indem man des Morgens früh um vier Uhr damit anfängt, und jedem Stücke Vieh eine kleine Portion des Futters einschüttet. Die Menge des Schrotes, welche unter den Häcksel gemischt wird, muß theils darnach bestimmt werden, ob das Vieh, noch ehe es auf die Mast kam, etwas ausgefüttert worden ist, oder ob es noch daselbst viel zu stark frißt, theils auch nach der größeren oder geringeren Güte des Schrotes selbst, und der Menge des Heues oder Grummets, welches man dem Mastvieh darneben zu geben vermag. Bei gutem Schrote von nicht zu geringem Getreide gebe man dem Viehe, außer dem gewöhnlichen Heue und Grummet, täglich auf drei Mahlzeiten ½ bis ¾ Metzen Dresdener Maaß Gersten- und Weizenschrot untereinander gemischt, nebst einer kleinen Handvoll Salz bei jeder Mahlzeit. Wenn nun das Vieh dieses Futter in kleinen Portionen erhalten hat, so wird ihm ungefähr nach Verlaufe von einer halben bis drei Viertelstunden eine kleine Portion Heu oder Grummet, welches abwechselnd gefüttert werden muß, in die Raufe gesteckt. Man läßt es dann mit reinem Wasser tränken, und ihm wieder etwas Heu vorlegen; ist dieses verzehrt, so kann ihm noch eine kleine Portion Häckerling mit Schrot gereicht werden. Während des Fressens muß das Lager aufgeschüttelt, fleißig untergestreut, und das Vieh selbst gereiniget werden. Mittags gegen zwölf Uhr

wird die Fütteruug und das Tränken auf die angeführte Weise wiederholt, und das Vieh dann bis gegen Abend in Ruhe gelassen. Während der Zeit, daß das Vieh seine Ruhe im Stalle hat, kann der Viehfütterer das Futter herbeischaffen, und den nöthigen Heckfel schneiden. Abends geschieht die Fütterung, wie angeführt worden, wobei nur noch etwas Heu oder Grummet für die Nacht auf die Raufe gesteckt wird. Es versteht sich hier, daß das Futter nicht des Morgens auf den ganzen Tag bereitet werden soll, sondern die Mischung muß jedesmal, sowohl Mittags als Abends, vor der Fütterung vorgenommen werden; denn wenn man das angefeuchtete Futter einige Zeit auf einander liegen ließe, so würde sich dasselbe bei mäßiger Wärme leicht erhitzen, versauern, und von dem Viehe nur mit Ekel gefressen werden; denn je frischer und süßer das Futter gereicht wird, desto angenehmer ist es dem Viehe, und um so besser bekommt es demselben. Im Winter geschieht die Anfeuchtung des Futters mit lauwarmem Wasser; auch das zur Tränke dienende Wasser muß vorher, wenn es sehr kalt ist, etwas verschlagen seyn, ehe es dem Viehe gereicht wird, weil dieses sonst nicht saufen würde. Da nun aber eine hinlängliche Feuchtigkeit durchaus erfordert wird, wenn die Mastung anschlagen und das Vieh gedeihen soll, so gewahrt man, wie nöthig diese Vorsicht ist. Wer nun bei gesundem Viehe dieses Verfahren bei der Mastung in allen Stücken beobachtet, der kann darauf rechnen, daß er in Zeit von drei Monaten schönes fettes Vieh zum Verkaufe erhalten, und daß seine Mühe und sein Kostenaufwand reichlich dadurch belohnt werden wird. — Wo man Eicheln und wilde Kastanien um einen billigen Preis haben kann, da kann man auch diese zum Mastfutter verwenden; sie müssen dazu getrocknet und geschrotet und abwechselnd mit anderem Schrote dem Mastviehe an das

Futter gegeben werden. Das Fleisch erhält dadurch einen angenehmen Geschmack, und das Fett nimmt eine gelbe und anziehende Farbe an. Auch der Schrot von getrockneten Kartoffeln kann bei der Mästung mit Nutzen angewendet werden, wenn von diesem noch einmal so viel gereicht wird, als vom Getreideschrote. Auf den großen Landwirthschaften, wo viel Bier gebraut, Branntwein gebrannt, oder wo Runkelrübenzucker gesiedet oder raffinirt, oder Stärke fabricirt wird, da kann man den Getreideschrot ersparen, wenn man dem Mastviehe Träber, Branntweinschlamm, oder Spülicht und Abgänge von den Siedereyen und der Stärke an das Futter geben läßt; und besonders da, wo diese Betriebe viel Fütterungsstoff abwerfen, kann man einen ordentlichen Maststall anlegen, und die Viehmastung in's Große betreiben, wozu dann ein besonderer Viehwärter, auch wohl mit noch einem Gehülfen, angestellt werden muß, damit das Vieh seine gehörige Ordnung und Pflege erhalte. Wenn das Vieh mit diesem Mastfutter gemästet werden soll, so muß besonders auf die Reinlichkeit der Krippen gesehen werden, und dann, daß der Branntweinschlamm, die Träber ꝛc. in den Tonnen, Gruben, nicht übelriechend oder sauer werden, welches bei warmer Witterung leicht der Fall ist. Sowohl die Träber, als die anderen Abgänge, wenn sie nicht gleich frisch verfüttert werden können, müssen wenigstens, besonders im Sommer, in kühlen Gruben aufbewahrt werden. Der Branntweinschlamm soll wegen seiner Fettigkeit ein besonders gutes Mastmittel für das Rindvieh abgeben; denn man kann sowohl den Hecksel damit anmengen, als auch denselben dem Viehe zum Saufen geben; nur beobachte man dabei, wie schon bemerkt, Reinlichkeit, damit wegen des so leichten Sauerwerdens kein Nachtheil dem Viehe entsteht. S. auch den Art. Rindviehzucht, Th. 124. — Auch bei

der Schäferey wird die Mastung als ein besonderer Zweig der Schafzucht betrieben, wodurch manche Gattung von Futter kann versilbert und der Düngerhaufen vergrößert werden. Sie hat hier den Zweck, die thierischen Grundkräfte des Körpers zu vermehren und zu verbessern. Durch eine Mastung des Schafviehes wird Fleisch und Fett erzweckt; jenes, als die Grundlage eines Mastthieres, bildet sich durch eine langsame, vollkommene Ausbildung der Säfte, und durch minder nahrhaftes Futter und langsame Bewegung; dieses entsteht in den Zellen des Fleisches und anderen Räumen des Körpers, hauptsächlich nur von sehr nahrhaftem Futter, und von Ruhe und Schlaf. Bei der Stallmastung hat man wegen der täglichen Fütterung der Kartoffeln oder Rüben zu beobachten, je nachdem das zu mästende Vieh groß oder klein ist, für einen Hammel, nebst etwas Schrot und gutem Heu, 3 bis 4 Pfund von den genannten Wurzelgewächsen zu füttern; jedoch muß man den Schafen, auf jede Fütterung mit Erdäpfeln, die, im Uebermaaße gefüttert, die Verdauung stören, etwas Heu oder Futterstroh geben. Auch darf man wohl bei trockener Witterung den Schafen, um ihnen Durst zu verursachen, Salz zum Lecken geben, wozu man sich des Steinsalzes bedient. Bei starker Erdäpfelfütterung soll dieses aber nicht zuträglich seyn, wenn sie durch Salz zum Saufen gereizt werden; es soll eine Abweichung von der Mastbahn verursachen, wodurch in der Mastzeit viel Zeit verloren würde. In Ermangelung des Branntweinspülichts müssen die Masthämmel bei trockener Fütterung dreimal reines frisches Wasser erhalten. Auch hier muß man, wie beim Rindviehe, nur mit kleinen Portionen täglich die Fütterung beginnen und fortsetzen. Man nimmt, nach Petri, in der Praxis an, daß das doppelte Quantum von Kleyen ungefähr die Futterkraft von Hafer oder Gerstenschrot besitze.

Wer Eicheln, Bucheckern, Kastanien ꝛc. nach geschehener Einsammlung zur Mastung verwenden will, so ist es am besten, diese Früchte entweder auf einem sehr trockenen und luftigen Boden, oder auf Obstdörren, oder in Backöfen zu trocknen, welches auch Thaer empfiehlt, weil dadurch das Keimen verhindert wird; nachher werden solche zum Gebrauche auf einer Mühle geschrotet, und mit Hecksel verfüttert, wie beim Rindviehe angezeigt worden. Die Flüssigkeit, welche von dem Abbrennen einer Blase Branntwein übrig bleibt, und aus den Ueberbleibseln der Hefen des Getreides, des Schrotes und des unverdampften Wassers besteht, der sogenannte Branntweinspülicht, ist zwar, nachdem seine wesentlichen Bestandtheile in Weingeist umgewandelt worden, dem Viehe nur eine sehr unkräftige Nahrung, die den Körper phlegmatisch und schwammicht macht; deshalb wird es, wo man die Gelegenheit dazu hat, sowohl bei den Mastschafen, als auch bei anderm Viehe auf der Mast mit Nutzen verwendet, besonders bei allen Thieren, die schon harte Fasern, trockenes, holziges Fleisch haben, das wenig Annahme des Fettes mehr verräth. Die wirkende Eigenschaft dieser Fütterung, die übrigens nie heiß, sondern nur lauwarm dem Viehe dargereicht werden darf, ist aus der Erfahrung zur Genüge bekannt, und kann nicht allein bei dem Mastviehe, sondern auch, jedoch mit besonderer Vorsicht, bei den Lämmerschafen als ein wohlfeiles Surrogat des Heues, mit Stroh vermischt, als Beifutter, aber nicht als Hauptfutter, verwendet werden; jedoch müssen bei der Mast die Raufen mit gutem Heu, so viel als das Vieh aufnehmen will, zu bestimmten Stunden in kleinen Portionen angefüllt werden; nur darf man das Futter nicht schonen, wenn es sich bezahlt machen soll, indem eine schnelle Vollendung und ein öfterer Umsatz des Geldes das Vortheilhafteste bei diesem Geschäfte ist. Die

Quantität des Hecksels bestimmt, wie viel einem Schafe zur bloßen Ernährung oder zur Mästung verabreicht werden muß; zur Ersteren sind beiläufig zwei Maaß guter Branntweinspülicht, mit 1½ Pfund Hecksel vermengt, für Schafe von mittelmäßiger Größe hinreichend; bei der Mastung muß man aber den Bedarf nach anderen Surrogaten, die zu diesem Behufe verwendet werden, einrichten. Auch bei der Mastung der Schafe muß man auf die größte Reinlichkeit der Gefäße sehen, worin ihnen das Futter gereicht wird, weil das Schaf außerordentlich ekel ist, und nichts frißt, was einen widerlichen Geruch hat, und daher muß auch das Futter sehr rein seyn. — Die zur Mastung bestimmten Thiere müssen ihre volle Größe erreicht haben, und wenigstens drei Jahre alt seyn, indem sie sonst schwer ansetzen. Ein ausgewachsener Schöps oder Hammel, der ungefähr 70 Pfund schwer ist, frißt täglich 14—18 Pfd. Krautblätter, oder 3 bis 4 Pfd. Erdäpfel und etwas Heu, oder auch gegen 3 Pfd. Heu allein, und nimmt wöchentlich ungefähr 1½ Pfd. an Fleisch und Wolle zu. Hat nun das Fleisch einen ungefähren Werth von 16 Kreuzern (5 Münzgroschen), so beträgt die Werthvermehrung des Thieres wöchentlich 24 Kreuzer. In einer Woche verzehrt dasselbe ⅕ Ctr. Heu, und nimmt dadurch um 24 Kreuzer an Werth zu, folglich rentirt sich der Centner Heu, ohne Salz und Streu, aber auch ohne Dünger, durch diese Verwendung an 1 Fl. 40 Kr., und eben so hoch würden auch die Krautblätter, Erdäpfel oder gelben Rüben zu schätzen seyn, vorausgesetzt, daß die nämliche Gewichtszunahme Statt habe. S. auch den Art. Schaf und Schafzucht, Th. 139, S. 354 u. f. — Bei dem Mästen der Schweine wird im Allgemeinen, was die Reinigung der Gefäße, die Fütterung und die Fütterungszeit ꝛc. betrifft, dasselbe beobachtet, als bei den vorhergehenden Viehar-

ten. Eine besondere Art der Mastung ist da, wo Eichen- und Buchenwälder in der Nähe der Dörfer und Güter sind, die Waldmastung; denn Eicheln und Bucheckern, besonders die Ersteren, mästen nicht nur gut, sondern liefern auch die wohlfeilste Mast. Die Schweine werden, nachdem man mit dem Förster in den Jahren, wo die Eicheln und Bucheckern gut gerathen sind, ein Abkommen wegen des Preises der Mastungszeit getroffen hat, in diese Wälder eingetrieben, und Tag und Nacht so lange darin gelassen, bis die Eicheln oder Bucheckern alle aufgezehrt sind. Das Saufen besteht nun bei dieser Mastung in bloßem frischem Wasser, oder in lauwarmem Kleyenwasser. Da nun die Eicheln selten zwei Jahre hintereinander gerathen, so sucht man einen Vorrath davon einzusammeln, auf einer Darre zu trocknen, hebt sie dann an einem trockenen Orte auf, und wenn man sie verfüttern will, werden sie geschrotet, und in lauwarmem Wasser eingeweicht den Schweinen gegeben. Die Bucheckern stehen der Eichelmast nach. Der Speck, den die damit gemästeten Schweine geben, ist gelblichweiß, und hält sich nicht so lange, als der Speck von der Eichelmast; auch soll das Fleisch das Salz nicht gut annehmen. In Wirthschaften, wo man keine Käse von süßer Milch, sondern nur gewöhnliche Quarkkäse von saurer Milch macht, kann man auch, wenn Letztere im Sommer nicht gut in's Geld gesetzt werden können, Schweine mit dieser sauren Milch sehr gut mästen, und diese Mastungsart verdient auch darum einen Vorzug, weil sie in der heißesten Jahreszeit geschehen kann, wo andere Fütterungsarten nicht so gut wegen der Hitze anschlagen, die saure Milch aber nicht nur sehr nahrhaft, sondern auch sehr kühlend ist, und daher von diesen Thieren sehr gern gefressen wird. Man soll von diesem Nahrungsmittel ein vortrefflich schmeckendes Fleisch an Schinken und Würsten erhal-

ten. Diese Mastung ist besonders in solchen Wirthschaften nützlich, wo man Schweine zu allen Jahreszeiten zu mästen genöthiget ist, oder wo viel dergleichen Fleisch gebraucht wird. Auch mit Küchenabgängen, das heißt, mit Abgängen von Küchengewächsen, kann man die Schweine mästen; sie müssen aber am Ende dieser Fütterung noch mit etwas nahrhaftem Futter eine Zeitlang gefüttert werden, welches theils in gekochten Kartoffeln und Möhren bestehen kann, und wo man an jedes Futter anfangs eine Handvoll Kleyen von Getreide mengt. Dieses Futter wird nun täglich dreimal in festgesetzten Stunden lauwarm gereicht, und dabei jedesmal die Tröge mit warmem Wasser gut gereiniget; als einen Trank giebt man ihnen dazwischen täglich einmal verschlagenes Wasser, in welches ebenfalls etwas Kleyen eingerührt worden. Wenn diese Fütterung ungefähr vierzehn Tage bis vier Wochen geschehen ist, so giebt man den Schweinen nunmehr anstatt der Kleyen an jedes Futter etwa eine Handvoll Gerstenschrot, und mischt auch hiervon etwas unter das Getränk, damit die Thiere nun anfangen, mehr Fett anzusetzen, und fahre nun so lange mit dieser Fütterung und Tränkung fort, bis man sie hinlänglich fett genug glaubt für den eigenen Haushalt, oder zum Verkaufe. Wer sich Eichelschrot zu dieser Mastung hat zubereiten lassen, der gebe auch hiervon etwas den Schweinen abwechselnd in ihr Futter und in den Trank, mische aber dazu etwas Körnerschrot, welches zum Fettansatze dienlicher seyn soll. Auch beobachte man folgende Futterordnung. Man reiche dem Viehe statt dreimal des Tages, Morgens, Mittags und Abends, des Morgens um 5 Uhr das erste, um 8 Uhr das zweite, Nachmittags um 3 Uhr das dritte und um 5 Uhr das vierte Futter. Vormittags um 7 Uhr, so wie des Abends um 7 Uhr reiche man ihnen ein gutes Getränk zwischen der vorgedachten Fütterungszeit,

damit sie auch hinlängliches Getränk erhalten. Wenn die Mastschweine erst eine Zeitlang gut gefüttert worden, so fressen sie nicht mehr so viel, und man kann dann die Portionen kleiner einrichten. Man vergesse auch nicht die Einmischung von etwas Salz unter das Futter, welches die Verdauung befördert. An Orten, wo man keine ordentliche Mastställe hat, oder Jahr aus, Jahr ein Vieh mästet, da müssen die zur Mastung bestimmten Schweine bald nach der Ernte gegen den Herbst aufgestellt werden, damit die Mastung gegen Weihnachten hin beendiget ist, ehe die große Kälte eintritt, weil sonst das vorgegebene Futter und Getränk leicht erfriert und den Geschmack verliert, auch die nährende Kraft. Die Fütterung der Mastschweine mit Branntweinspülicht und mit anderen oben, S. 460, schon angeführten Abgängen aus Zuckersiedereyen, Stärkefabriken, auch aus Brennereyen ꝛc, geschieht auf gleiche Art, wie an dem eben erwähnten Orte angeführt worden. — Nach der Behauptung einiger Landwirthe soll man zur Fettmachung eines großen Speckschweines 10 bis 12 Dresdner Scheffel Gerste nöthig haben. Dieses Quantum soll aber zu groß seyn; denn man könne mit 6—8 Scheffeln Gerstenschrot eines der stärksten Schweine so fett machen, als es nur möglich sey, vorausgesetzt, daß es gute Gerste, und kein After oder äußerst leichte sey, bei welcher mehr Hülsen und Spreu, als Mehl befindlich ist. Auch kann man mit Erbsen mästen; denn 1 Scheffel Erbsen soll so viel am Gewichte betragen, als 1½ Scheffel Gerste. Es kommt daher hier bei der Mastung nur auf die Preise an, wie diese sich zu dem verschiedenen Futter der Mastung stellen. S. auch den Art. Schwein und Schweinezucht, Th. 157, S. 31 u. f., wo man das Nähere über die verschiedenen Mastungsarten der Schweine finden wird. — Was die Mastung des Federviehes, der Gänse,

Enten, Truthühner, Kapaunen, Hühner, Tauben ꝛc., betrifft, so muß auf die einzelnen Artikel dieses Federviehes in der Encyklopädie verwiesen werden, wie die Viehgattungen vorher angeführt worden.

**Viehmuhme**, auf großen Landgütern eine weibliche Person, welche die Oberaufsicht über das Vieh und die Viehmägde hat.

**Viehnutzen**, Viehnutzung, s. Thiernutzen, Thiernutzung, Th. 184, S. 325 u. f. Unter Viehnutzen versteht man eigentlich den Nutzen, den das Vieh in der Land- und Hauswirthschaft den Besitzern desselben gewährt, ohne auf dasjenige zu sehen, was seine Theile noch für die Gewerbe und den Handel höchst Wichtiges abwerfen oder liefern, wie z. B. die Häute des Rindviehes, um Leder daraus zu gerben, die Hörner, um Kämme daraus zu machen, die Wolle der Schafe, um Strickgarn und Wollenwaaren aller Art daraus zu verfertigen ꝛc., welches Alles in die mannigfaltigsten Gewerbe übergreift, sondern den Nutzen der Ochsen zum Pflügen und mancherlei Fuhren damit zu thun; der Kühe, wegen ihrer Milch und Butter und Käsebereitung daraus; der Kälber für den Hausbedarf und für den Schlächter zum Fleisch- und Bratenverkaufe; der Schafmütter wegen der Milch und Käse, und auch des Fleisches der Hämmel für den Küchenbedarf, und so auch der Schweine wegen des Fleisches, der Schinken, des Fettes oder Schmalzes, der Würste ꝛc. Das Federvieh nützt wegen seiner Eyer, Federn und seines Fleisches. Dieses ist nun, mit Einschluß des Düngers, der reelle Nutzen, den die Land- und Hauswirthschaft aus der Viehzucht zieht, woraus sich nun der Gewinn durch den Verkauf der daraus gezogenen Produkte von der Wirthschaft aus oder auf den Märkten für den Gutsbesitzer und Landmann stellt, also durch die Verwerthung seiner Waaren.

**Viehpachtung**, eine Pachtung des Milchviehes, der Kühe, um daraus die Milchnutzung, die Nutzung der Milch zum Verkaufe nach großen Städten, zu ziehen. Eigentlich ist es eine Milchpachtung; denn nur die Milch wird von so und so viel Kühen verpachtet, welches nach dem Milchgeben der Kühe im Durchschnitte berechnet wird, und wofür der Pachtzins nach dem Uebereinkommen monatlich oder vierteljährlich entrichtet wird. Hier ist also von Fütterungskosten der Kühe ꝛc., die auf den Pachtenden fallen könnten, nicht die Rede; denn Alles bezieht sich hier nur auf die Milch, die als Pachtungsprodukt angenommen wird; die Unterhaltung des Viehes bleibt dem Verpachter. — Die übrige Verpachtung des Viehes ist in der Verpachtung eines Gutes mit einbegriffen, und kommt unter Viehinventarium vor, wo alle Viehgattungen, die auf einem Gute gehalten werden, nach der Stückzahl verzeichnet stehen, und nach dem Ablaufe der Pacht, wenn diese nicht wieder erneuert werden sollte, von dem Pachter nach dem Verzeichnisse zurückgeliefert werden müssen. S. unter Pacht, Th. 105.

**Viehpest**, s. Viehseuche.

**Viehpflanzen**, diejenigen Pflanzen, welche zur Nahrung des Viehes angebauet werden, sey es nun zum Grünverfüttern, oder zum Heumachen. Hierher zählt man aber nicht die zur Fütterung häufig benutzten Getreidearten und Wurzelgewächse, als Erbsen, Wicken, Kartoffeln, Runkelrüben, Kohl, Möhren, Kohlrüben ꝛc., sondern nur diejenigen Pflanzen, die nur allein als Futter angebauet werden, und nicht auch zur Nahrung des Menschen dienen. Zu diesen Pflanzen gehören vorzüglich alle Kleearten (Trifolien); dann alle Steinklee- (Melilotus) und Schneckenklee- (Medicago) Arten. Dann gehören hierher alle Futtergräser, als Englisches Raygras (Folium perenne), Timotheengras (Phleum pratense), Schaf-

schwingel (Festuca ovina), Riechgras (Anthoxanthum odoratum), Französisches Raygras, Hafergras (Avena elatior), Honiggras, Roßgras, Pferdegras (Holcus lanatus), Schafgarbe (Achillea millefolium), jährliches Rispengras (Poa annua), Zittergras (Briza media), Knaulgras, Hundsgras (Dactylis glomerata), kleiner Wegerich (Plantago lanceolata), Rasenschwiele (Aira cespitosa) ꝛc. ꝛc.

**Viehpflege**, s. Thierpflege, Th. 184, S. 330. Hauptsächlich wird hierunter die gute Abwartung des landwirthschaftlichen Viehes verstanden: 1) die Reinigung des Stalles von den sich leicht anhäufenden Unreinigkeiten, besonders der Excremente, daß diese gehörig zum öftern des Tages weggefegt oder zusammengefegt werden, mit wenigen Worten, das gehörige Ausmisten des Stalles; dann das Abfegen der Wände von Spinngeweben und vom Staube, welche leicht in das Futter fallen können und es verunreinigen, das Reinigen und Abwaschen der Fenster ꝛc. 2) Das Reinigen der Gefäße, der Krippen, Wassereymer, Tröge, kurz, was zur Fütterung des Viehes gehört. Die Ausspülung dieser Gefäße geschieht am besten mit lauwarmem Wasser, damit aller Schlamm und Schleim abgespült werde, weil manches Vieh sehr ekel im Fressen ist. 3) Die Fütterung selbst, die man immer beim Nutzviehe zu bestimmten Zeiten des Tages anstellen muß, weil sich das Vieh leicht an diese Zeit gewöhnt, und wenn man sie übergeht und später füttert, so wird das Vieh im Stalle unruhig, wirthschaftet in den Krippen und Trogen ꝛc. umher, bis das Futter gereicht wird. Man füttere also das Vieh des Morgens, Mittags und Abends, wenn es auf dem Stalle steht, zu einer bestimmten Stunde, und wiederhole dies alle Tage um dieselbe Zeit. Wenn es gemästet werden soll, so theile man die Futterzeit so ein, daß das Futter fünfmal des Tages ge-

reicht wird, aber dieselbe Portion, wie in drei Malen, nur kleiner, weil die Thiere besser verdauen. Geschieht nun dieses Alles in gehöriger Ordnung, ohne dabei ängstlich zu verfahren, so werden die Thiere gedeihen, sowohl in der Zucht und Nutzung, als in der Mastung.

**Viehquälerey**, s. Thierquälerey, Th. 184, S. 330 u. f.

**Viehraub, Thierraub**, s. Viehdieb.

**Viehreich**, reich an Vieh, viel Vieh besitzend, von Gutsbesitzern und Landleuten, wenn sie große Herden Vieh besitzen, ihr Reichthum im Viehe besteht, welches sie sowohl zur Zucht und Nutzung, als auch zur Mast und zum Handel halten. Mancher Viehzüchter setzt daher seinen Reichthum in große Schafherden, der Wolle, Milch und Käse wegen, besonders aber der Wolle wegen, weil diese ihm ansehnlichen Gewinn bringt, sein Kapital außerordentlich mehrt; ein Anderer beschäftigt sich dagegen mit der Rindviehzucht, und hier besonders mit der Mastung des Rindviehes, und der Kühezucht, der Milch, Butter und des Käses wegen, und um Kälber zu gewinnen; wiederum andere Viehzüchter beschäftigen sich mit der Schweinezucht, und setzen darein ihren Reichthum, viele große und fette Schweine durch die Mast zum Verkaufe zu erzielen; daher das viele große und schöne Schweinvieh von außerordentlicher Korpulenz auf den Viehmärkten, das mit vieler Sorgfalt erzogen worden. — Auch reich an Federvieh ist mancher Gutsbesitzer und Landmann zu nennen, der neben seinem übrigen Viehstande sich hauptsächlich auf die Zucht der Hühner und Gänse gelegt hat, und diesen Zweig ins Große treibt, sowohl wegen der Eyer, als auch wegen der Federn und der Mastung der Gänse, wie solches in Pommern, Westphalen ꝛc. geschieht.

**Viehreichthum**, s. den vorhergehenden Artikel.

**Viehsalz**, in der Salzwerkskunde, das Salz, welches beim Sieden in der Pfanne zuletzt anschießt, unrein, gelb oder grau ist, viel Bittersalz ꝛc. enthält, wohlfeiler und auch wirksamer als das Kochsalz ist.

**Viehschaden, Viehschäden**, in der Landwirthschaft, diejenigen Schäden, welche ein Gutsbesitzer oder Landmann an seinem Viehe durch Viehsterben, Viehkrankheiten ꝛc. erleidet, und die durch Viehassekuranzen, wenn sie von Seiten der Landwirthe benutzt werden, vergütet oder wieder gut gemacht werden können.

**Viehschatz**, an einigen Orten eine Abgabe, die Jemand von dem Viehe, das er hält, geben muß, die Viehsteuer.

**Viehschlächter**, derjenige Professionist, welcher das auf dem Lande oder auf den Viehmärkten aufgekaufte Schlachtvieh, Rind-, Schaf- und Schweinevieh, schlachtet und das Fleisch davon verkauft, entweder frisch zum Kochen, Schmoren und Braten, oder auch eingeböckelt, als Rauchfleisch; von den Schweinen auch als Speck, Schinken, Würste ꝛc.; s. auch den Artikel Schlächter, Th. 145, S. 5 u. f.

**Viehschneider**, eine Person, welche sich damit beschäftiget, auf dem Lande das junge zur Mastung aufzustellende Vieh, überhaupt das Vieh, welches nicht zur Zuzucht gehalten wird, zu verschneiden oder castriren. Es wird bei Pferden von den Thierärzten, auch von andern sich damit beschäftigenden Personen, besonders bei den Bauern, verrichtet; bei dem Rindviehe von den Oberknechten und von Viehschneidern; bei den Schafen von den Schäfern, bei den Schweinen von den Schweineschneidern; s. auch den Art. Verschneiden, Th. 215, S. 515 u. f.; und die Art. Pferd, Rindviehzucht, Schaf und Schafzucht, und Schwein und Schweinezucht.

**Viehschinder**, die Bezeichnung einer rohen Person, die das Vieh durch Schläge, Stöße mit den Füßen unter den Bauch, in die Seiten, mit der Faust vor den Kopf oder in das Gesicht ꝛc. mißhandelt; es geschieht sowohl von Viehtreibern, als auch von Knechten, denen Vieh anvertraut ist, oft in der Trunkenheit. Man ist dagegen schon durch Vereine gegen Thierquälerey, wie im Preußischen Staate, mit Beihülfe der Polizey eingeschritten, daß, wo eine so grobe Mißhandlung der Thiere Statt hat, man sie auf öffentlicher Straße bemerkt, die mißhandelnde Person zur Verantwortung gezogen und bestraft wird.

**Viehschreiber**, eine Person, welche auf großen Landwirthschaften die Listen über den Viehstand führt.

**Viehschwemme**, ein Wasser, worein man die Pferde reitet, um sie darin zu reinigen, abzuspülen; daher mit dem Pferde in die Schwemme reiten; so auch das Rindvieh darein zu treiben, um es von Schmutz und Staub zu reinigen.

---

Ende des Zweihundert und zwanzigsten Theiles.

Schnellpressendruck von G. Litfaß in Berlin, Adlerstr. 6.

Die zu diesem Bande gehörigen Kupfer werden dem nächsten Bande beigegeben.

Diese gefärbten Stoffe werden dem
nächsten Bande beigegeben.